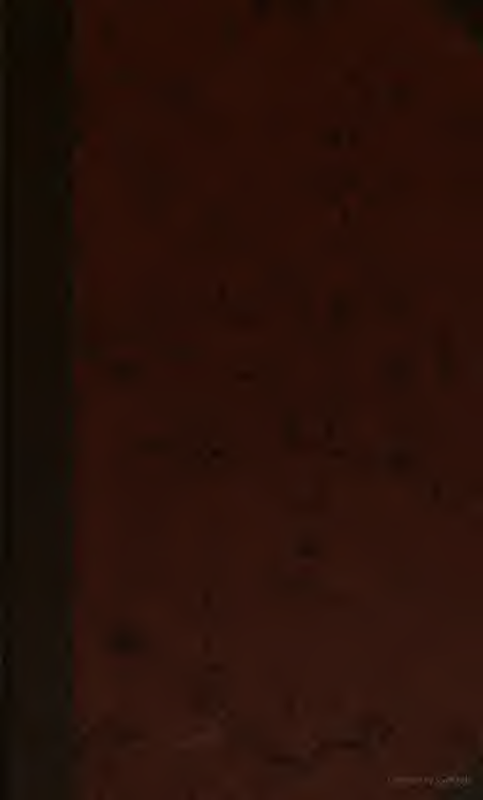




Geschichte

der

Stadt Rüden.

Eine Darstellung
ihrer Einrichtungen, ihrer Gemeinschaftsverhältnisse
mit den Landgemeinden, und ihrer Schicksale.

Nebst
einer Geschichte der Rüdener Rittergeschlechter.

Von
Dr. Joseph Bender,
Gymnasiallehrer in Braunsberg, correspondirendem Mitgliede
des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens.

Werl, Verlag der **Stein**'schen Buchhandlung.
1848.
Arnsberg, Druck der **Stein**'schen Buchdruckerei.

Vorrede.

In Folge des Beifalls, welchen die von mir im Winter 1842 verfaßte, auf fremde Veranstaltung zum Druck beförderte, Geschichte der Stadt Warstein mehrseitig in meiner lieben Heimath gefunden, hat sich auch der Magistrat der Stadt Rüden veranlaßt gesehen, mich unter dem 26. November 1844 um Abfassung der Rüdener Stadtgeschichte anzugehen. Erfreut nicht nur über die anerkennende Weise, in welcher diese Aufforderung geschah, sondern besonders auch über den darin an den Tag gelegten Sinn für vaterländische Geschichtsbestrebungen, — welcher mit dem geweckten Volksgefühle auf eine erfreuliche Weise hervorgetreten ist und letzteres allein auf sicherer Bahn führen wird, — bestimmte ich mich, meine Mußestunden während eines Jahres zur Ausarbeitung einer Geschichte der Stadt Rüden in der Weise, wie sie von der Stein'schen Buchhandlung zu Werl in dem gedruckten Prospecte vom März 1846 dargelegt ist, zu verwenden. Die Furcht vor den, durch die weite Ortsentfernung noch bedeutend vergrößerten, Schwierigkeiten überwand das Vertrauen auf die mir zugesicherte Unterstützung der Arbeit, die Liebe zur Sache und die Anhänglichkeit an die ferne Heimath, welche ich doch einmal wieder im Geiste durchwandeln durfte und welcher ich vielleicht dadurch einen Dienst erweisen konnte.

Am 20. Januar 1846 konnte ich das fertige Manuscript an seinen Bestimmungsort einsenden. Gegen Ende desselben Jahres erhielt ich es mit neuem Material, behufs nochmaliger Durchsicht, zurück. Die vermehrten Berufsgeschäfte, meine seitdem erfolgte Versetzung von Conitz nach Braunsberg, die Zufügung und Verbesserung mancher Einzelheiten verzögerten die von vielen Seiten, namentlich vom Magistrate in Rüden selbst, sehr gewünschte Uebergabe der vorliegenden Geschichte zum Drucke. Möge das Buch, das ich jetzt vertrauensvoll den lieben Lands-

leuten vorlege, von ihnen sich einer freundlichen, und unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte, nachsichtsvollen Aufnahme zu erfreuen haben!

Nach dieser Darlegung der äußern Schicksale dieses Werkes bis zur Wanderung unter die Presse werde ich hoffentlich einer Entschuldigung wegen des Erscheinens desselben überhoben sein. Aber eine andere Anforderung muß jeder denkende Geschichtsfreund an mich stellen, nämlich Rechenschaft zu geben über die benutzten Quellen und Hülfsmittel.

Das Material war zum Theil schon von mir in frühern Jahren zu einem allgemeinern Zwecke gesammelt worden. Solches ist die Grundlage des Ganzen. Außerdem fand ich die bereitwilligste und dankenswertheste Unterstützung von der Heimath selbst her. Ich kann nicht umhin, öffentlich die schnelle, rückhaltlose Mittheilung sowohl speciell gewünschter, als sonstiger Documente, Nachrichten und Bemerkungen Seitens des Magistrats und insbesondere des Herrn Bürgermeisters Jungeblodt in Rüden zu rühmen. Nicht minder anerkennenswerth sind die Bemühungen der Herren Drobe, Pfarrer in Rüden, und Bökler, Pfarradjunkt in Belecke, deren Notizen mich namentlich in den Stand setzten, die kirchlichen und Schulangelegenheiten in gehöriger Weise auszuarbeiten. Anderer Beiträge werde ich gelegentlich erwähnen; jedoch zwingt mich die Pflicht und Dankbarkeit, der rastlosesten, uneigennützigsten und erfolgreichsten Dienste insbesondere zu gedenken, welche meinem Unternehmen mein Bruder, der Ober-Landes-Gerichts-Assessor August Bender in Arnsberg, geleistet hat. Derselbe hat meinen literarischen Apparat fortwährend mit den mannigfachsten und wichtigsten Documenten und Nachrichten bereichert. So ist meine Materialiensammlung entstanden. Sie umfaßt demnach:

a) Gedruckte Hülfsmittel und Quellen. Ich glaube sagen zu können, daß mir kaum eine gedruckte, irgend zugängliche Notiz dürfte entgangen sein. Wollte ich die Werke alle hier aufzählen, so würde ich unnütz der Geschichte selbst vorgreifen; denn ich habe jedem besprochenen Punkte, jeder erzählten Thatsache die nöthigen Citate genau beigefügt. Am meisten wird man natürlich den Namen unseres hochverdienten vaterländischen Geschichtsschreibers,

Seibertz, lesen, dessen Urkunden namentlich mir unentbehrlich waren.

b) Ungedruckte Hülfsmittel. Hier muß vor allen bemerkt werden, daß Rüden schon in zwei achtbaren patriotischen Männern, Christoph Brandis und Conrad Röingh seine Geschichtsschreiber gehabt hat. Man kennt sie schon aus den literarischen Nachweisungen bei v Steinen (Quellen der Westfälischen Geschichte S. 141) und Seibertz (Westfälische Beiträge Bd. I. S. 99, Bd. II. S. 83). Was zunächst Brandis betrifft, so besteht sein Werth in der Ueberlieferung einzelner urkundlichen Data aus den dortigen Archiven, deren Sammlung heute wohl größere Schwierigkeiten haben möchte. Ich habe vor einigen Jahren von dem in Seibertz's Besitze befindlichen Exemplare (Seibertz a. a. O. Bd. I. S. 101) eine Abschrift nehmen lassen. Der erste Theil enthält eine werthlose Entstehungsgeschichte der Sadt Rüden in 13 Seiten (meiner Abschrift), welche ich in §. 155 flg. dieser Geschichte einer Kritik unterworfen habe. Dann folgen 21 Seiten über kirchliche Angelegenheiten in Rüden, Altenrüden und Miste, freilich keine zusammenhängende Bearbeitung, aber wichtig wegen der einzelnen Notizen, besonders wegen der auf diese Weise erhaltenen, so sehr wichtigen Stiftungsurkunden über die Kirche in Miste. Daran schließen sich Nachrichten über Rüdens Schicksale während des dreißigjährigen Krieges (etwa 10 Seiten), für welche Brandis, als Augenzeuge, eigentliche Quelle ist. Schade, daß wir statt seines Tagebuches nur diese dürftigen Notizen vor uns haben, welche wir aber in vorliegender Geschichte vielfach zu ergänzen im Stande waren. Dann folgt der zweite Theil des Ganzen, welcher die Nachrichten über die edlen Geschlechter der Stadt auf 30 Seiten enthält. Dieser Theil läßt sich genau beurtheilen aus dem vierten Theile unserer Geschichte. Brandis hat auch die Wappen der meisten Geschlechter beigezeichnet, die wir ebenfalls für unsere Wappentafeln getreulich benutzt haben. Ich habe Alles, was mir bei Brandis eben wichtig genug erschien, sorgfältig aufgenommen und gewissenhaft als dessen Eigenthum bezeichnet, so daß durch das Verfahren die Mittheilung der ganzen Schrift ersetzt ist. — Wichtiger offenbar ist das geschichtliche Manuscript über Rüden von

Röingh. Ich hatte ein gut erhaltenes Exemplar, — aber ohne Titel und ohne allen Zusammenhang mit der Brandis'schen Schrift, obgleich ein solcher von v. Steinen und Seibertz a. a. O. nachgewiesen wird — durch den Magistrat in Rüden zur Benutzung erhalten. Dies Werk gibt uns ein vollständiges Bild der Stadtverfassung Rüdens zur Zeit des Verfassers. Ich habe das in dieser Hinsicht sehr schätzbare Buch in der Geschichte gehörig gewürdigt und benutzt. Wegen der weitläufigen Titel habe ich mich in den Citaten mit bloßer Anführung der Namen Brandis und Röingh begnügt. Die Lebensverhältnisse der beiden Männer sind von v. Steinen und Seibertz schon mitgetheilt und finden auch in vorliegender Geschichte ihre angemessene Berücksichtigung.

c) Ungedruckte Documente. Dieser habe ich viele benutzt und sie alle gehörigen Orts angeführt. Von dem Magistrat habe ich meist Originalien gehabt; von andern Urkunden aber standen mir zum Theil früher verfertigte Abschriften zu Gebote, theils sind sie von zuverlässigen Beförderern des Unternehmens, unter andern von meinem Bruder besorgt, dem ich namentlich Abschriften und vollständige Auszüge der Lehnsurkunden zu danken habe. Wie wichtig diese mir gewesen, zeigt die Geschichte selbst. Die Originalien der Lehnsbriefe und Reverse, deren Einsicht mit rühmenswerther Bereitwilligkeit gestattet war, befinden sich in der Registratur des zum Arnsberger Ober-Landes-Gericht gehörigen Westfälischen Lehnshofes. — Die von mehren Betheiligten und vom Herrn Verleger gewünschte Aufnahme der Stiftungsurkunde der **Orth ab Hagen**'schen Fundation habe ich in der Art bewilligt, daß sie als Anhang hinzugefügt werde, weil sie in die Geschichte hineinzuverweben außer dem Plane des Ganzen lag. In gleicher Weise habe ich gegen den vielseitig gewünschten Abdruck des Rüdener Statutarrechts Nichts zu erinnern gefunden.

Braunsberg, am 8. April 1847.

Dr. Joseph Bender.

Inhalts=Uebersicht.

Erster Theil.

Rüdener Urgeschichte, dargestellt nach Anleitung der allgemeinen altdeutschen Zustände; als nothwendige Grundlage für das Verständniß der ganzen Rüdener Geschichte.

Zweiter Theil.

Entwickelung und Darstellung der Rüdener Außenverhältnisse, d. i. die Rüdener Feld- und Wald-Mark mit den zugehörigen Dörfern und Höfen, und deren Geschichte, so wie aller dahin schlagenden Verhältnisse.

Dritter Theil.

Die eigentliche innere Stadtgeschichte.

Vierter Theil.

Geschichte der merkwürdigsten Rüdener Geschlechter.

Verzeichniß der Subscribenten. *)

Allagen.
Knickenberg, Pfarrer.
Schulte, Gutsbesitzer.

Allendorf.
Riebel, Amtmann.

Alme.
Graf v. Bocholtz. (14 Exempl.)

Altenrüden.
Esser, Amtmann.
Henne, Küster.
Hötte gt. Schulte, Ortsvorsteher.
Rieke gt. Bühle, Gastwirth.
Stern, Kaufmann.
Weber, Pfarrer.

Amelsbüren bei Münster.
Herold zu Löventinkloe.

Anröchte.
Carthaus, Amtmann.
Ratte, Pfarrer und Landdechant.

Antfeld.
Freifrau v. Papen. (3 Exempl.)
Voß, Hausgeistlicher.

Arnsberg.
Arens, Kaufmann.
Arndts, Regierungsrath.
v. Bigeleben, Geh. Justizrath.
Brisken, Hofrath.
Brisken, Apotheker.
Bunse, Büreau-Assistent.
Dach, Geh. u. Ob.-Regier.-Rath.
Dröge, Justiz-Commissar.

*) Bei dem beschränkten Leserkreise, den bis jetzt noch Werke der vaterländischen Geschichte einnehmen, mußten wir, um uns wegen der Kosten sicher zu stellen, uns entschließen, den Weg der Unterzeichnung einzuschlagen. Wir haben theils öffentlich durch die gelesensten Tagesblätter, theils speciell durch besondere Circulare hierzu eingeladen. Viele persönlich Angegangene, bei denen ein Interesse an Herausgabe des vorliegenden Werkes vorausgesetzt werden durfte, haben ihre Betheiligung abgelehnt; wir haben es daher als einen Akt der Anerkennung betrachtet, die Namen derjenigen, welche die Edition dieser Geschichte durch Subscription gefördert haben, zusammen zu stellen. Da indeß nach diesem Verzeichniß an den 300 Exemplaren, die wir in unserm Prospect vom März 1846 als Bedingung der Verlags-Uebernahme voraussetzten, mehre fehlen, so würde, da eine längere Verzögerung nicht rathsam erscheint, die Veröffentlichung dieses Buches ganz in Frage gestellt bleiben, wenn nicht das Stadtverordneten-Collegium der Stadt Rüden mit großer Bereitwilligkeit den Ausfall übernommen hätte.

Wir bemerken schließlich, daß wir, dem uns ausgesprochenen Wunsche gemäß, die, soweit uns bekannt, aus Rüden gebürtigen, aber gegenwärtig sich nicht daselbst aufhaltenden Subscribenten durch ein Sternchen (*) kenntlich gemacht haben.

Werl im Februar 1848.

Stein'sche Buchhandlung.

**

* Fisch, Professor.
Freusberg, Geh. Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Greve, Justizrath.
Kaupisch, O.-L.-G.-Präsident.
Dr. Koop, Regier.-Schul-Rath.
Leisten, Justiz-Commissar.
Freiherr v. Lilien, Landrath.
Linhoff, Justizrath.
* Luigs, Gymn.-Ob.-Primaner.
Pieler, Gymnasial-Oberlehrer.
* Pietz, O.L.Gr.-Supernumerar.
v. Schilgen, Gerichts-Direktor.
v. Schwartzkoppen, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Seibertz, L.- u. St.-Ger.-Rath.
Seissenschmidt, Just.-Commiss.
Severin, Gymnasial- und Religions-Lehrer.
Dr. Sommer, Justizrath.
Tilmann, Justizrath.
Tilmann, Kaufmann.
Freiherr v. Weichs, Geh. Regier.-Rath. (†)
Wermuth, O.-L.-G.-Rath.
Gymnasial-Bibliothek.
Magistrats-Bibliothek.
Oberlandesgerichts-Bibliothek.

Arolsen (in Waldeck).

Linhoff, Gewerker.

Aschenthal (bei Rüden).

Brockmann, Guts-Pächter.

Attendorn.

Zangerle, Vicarius.

Belecke.

* Boekler, Pfarr-Adjunct.
Dr. Bredenoll, Arzt.
Claus, Bürgermeister.
Linhoff, Gewerker.
Seissenschmidt, Just.-Commiss.
Stüting, Erbpächter der Grafschafter Klostermühle.
Vigener, Pfarr., Probst.
Volkenrath, Oekonom.
Probstei-Bibliothek.

Benninghausen.

Fleige, Pfarrer.

Berlar.

Kartol, Oekonom.

Berlin.

* Herold, O.-L.-G.-Assessor. (†)
* Herold, stud. jur.
Dr. v. Biebahn, Geh. Ober-Finanz-Rath.

Beverungen.

* Röingh, Oekonom.

Bödefeld.

Deimel, Pfarrer.

Bockum.

v. Devivere, Amtmann.

Bonn.

Dr. Humpert, Gymnasiallehrer.
Pape, Universitäts-Bibliothekar.
Dr. Nicolovius, Prof. d Rechte.
Universitäts-Bibliothek.

Braunsberg.

Cornelius, Privatdocent am Lycaeum Hosianum.
Dr. Schultz, Gymnasial-Direktor.

Brilon.

Freiherr v. Droste-Padberg, Landrath.
Unkraut, Gewerker.
Magistrats-Bibliothek. (4 Exempl.)
Progymnasial-Bibliothek.

Büren.

Evers, O.-L.-G.-Assessor.
Köchling, Seminar-Direktor.
Klein, Kaplan u. Seminarlehrer.
Quicken, Apotheker u. Gastwirth.
Spanken, L.- u. St.-Ger.-Rath.

Calle.

* Luigs, Pfarrer.

Callenhardt.

Padberg, Ortsvorsteher.

Cöln.

v. Bianco, Rittergutsbesitzer.
Freiherr v. Mering, Dr. phil.
* Petrasch, Regier.-Sekretair.
Schultheiß, Curat-Geistlicher.
v. Soist, Gymnasiast.

Conitz.

Raabe, Gymnasiallehrer.

Culm.

* Weitekamp, Dom-Vicar.

Detroit (in Amerika).
* Kopp, Pfarrer.
Dinant (in Belgien).
* Dr. Knickenberg, Professor.
Dortmund.
Wilms, Gymnasial-Oberlehrer.
Drewer.
Prinz, Ortsvorsteher.
Effeln.
Lentze, Ortsvorsteher.
Eggeringhausen.
Freiherr v. Fürstenberg-Eggeringhausen. (2 Exempl.)
Ehrenbreitstein.
Dr. v. Soist, Arzt.
Emitsburg (in Amerika).
*Dr. Belecke, Professor.
Epe (in Waldeck).
* Daniel, Pfarrer.
Erpernburg.
Freiherr von und zu Brenken.
Erwitte.
Dr. Bredenoll, Arzt.
Cramer, L.- u. St.-Ger.-Rath.
Klocke, Pfarrer u Landdechant.
Kreilmann, Justiz-Commissar.
Schlünder, Amtmann.
Ettinger Hof bei Rüthen.
Henke, Oekonom.
Eversberg.
Wiese, Vicar.
Förde.
* Wiegers, Pfarrer.
Frankfurt a. d. Oder.
Pape, O.-L.-G.-Assessor.
Fredeburg.
v. Stölting, Justiz-Commissar.
Gesecke.
Dr. Becker, Arzt.
Freusberg, O.-L.-G.-Assessor.
Rollmann, Eisenb.-Ingenieur.
Schenk, Stifts-Pfarrer.
Volmer, Ex-Conventual.
Zumbroich, Gerichts-Sekretair.
Glogau.
Amecke, O.-L.-G.-Rath.

Güttingen (bei Liesborn).
* Henkelmann, Gutsbesitzer.
Heeßen.
Freiherr v. Böselager.
Freiherr Adolph v. Böselager.
Hellinghausen.
Girsch, Pfarrer.
Herdringen.
Graf von Fürstenberg-Herdringen. (3 Exempl.)
Herford.
Dr. Hölscher, Gymn.-Oberlehrer.
Heringhausen.
Frhr. v. Schorlemer-Heringhausen, Kammerherr. (2 Ex.)
Hoinkhausen.
Stöwer, Pfarrer.
Böckler, Lehrerin des Familien-Schul-Instituts.
Hovestadt.
Gr. v. Plettenberg-Lenhausen.
Hülshoff.
Freiherr v. Droste-Hülshoff.
Iserlohn.
*Dr. Ruthenberg, Arzt.
Körtlinghausen.
Reichsfreiherr v. Fürstenberg-Körtlinghausen. [†] (2 Ex.)
Laer (bei Meschede).
Göring, Kaplan.
Graf v. Westphalen.
Langenstraße.
Werminghausen, Gastwirth.
Letmathe.
* Böekler, Pfarrer.
Leyden (in Holland).
* Ludwig, Regim.-Pferde-Arzt.
Lippstadt.
Fabro, Apotheker.
*Rustemeyer, Pfarrer.
Freiherr v. Schade, Landrath.
Oesberg, Kaufmann.
Schütteler, Goldarbeiter.
Lohe (bei Werl).
Schulte, Rentmeister.

Marsberg.
Caspari, Pfarrer u. Landdechant.
Heide, Bürgermeister.
* Petrasch, Patrimon.-Richter.
Schneppendahl, katholischer Geistlicher.
Schuhmacher, Amtmann.
* Teipel, Pfarrer.
* Temme, Gastwirth.

Medebach.
Wittwe Köster, Amtsschreiber.
Leisten, Pfarrer u. Landdechant.

Melrich.
Herbst, Pfarrer.

Melschede.
Freiherr v. Wrede-Melschede.

Menzel.
Gerling, Gastwirth.

Meschede.
Böschen, Pfarrer u. Landdechant.
Harmann, Buchdrucker.
* Königshoff, Lehrerin.
Pape, Buchbinder.
Reinhard, Justizrath.
Wrede, Kaplan.

Minden.
Linhoff, Regierungs-Assessor.

Moskau (in Rußland).
* Petrasch, Inspektor einer Seidenfabrik.

Mülheim (a. d. Möhne).
Berghoff gt. Ising, Ortsvorsteher.
Zeppenfeld, Pfarrer.

Münster.
Verein für vaterländische Gesch.
* Becker, cand. theol.
* Dr. Becks, Professor. (†)
v. Bönninghausen, Regierungs-Referendar.
Deiters, Buchhändler. (2 Ex.)
Freiherr v. Droste-Senden.
Graf v. Hoverden.
* Kopp, Regierungs-Schul-Rath.
Frhr. v. Korff, O.-L.-G.-Assessor.
Roer, O.-L.-G.-Assessor.
Freiherr v. Wendt-Holtfeld.

Neheim.
* Dr. Hilsmann, Arzt.
* Kühle, Vicar.

Nettelstädt.
Schütte, Ortsvorsteher.

Nordenbeck (bei Arolsen).
Canisius, Gutsbesitzer.

Oberhagen.
Freiherr von Schorlemer-Oberhagen.

Olsberg.
Dr. Kropff, Arzt.

Opherdicke.
v. Lilien-Opherdicke.

Oestinghausen.
Jacobs, Vicar.

Ostereiden.
Grotenhöfer, Gastwirth.
Levenig, Ortsvorsteher.
Schmücker, Oekonom.
Schulenburg, Verwalter.

Paderborn.
Ahlemeyer, Gymnas.-Direktor.
Bade, Gymnasial-Oberlehrer.
Becker, Kaplan.
Bökamp, General-Vicar.
Brockhoff, Haupt-Steueramts-Rendant.
Wittwe Brüll, Hofkammer-Rath.
Dr. Cassel, Profess. d. Theologie.
d'Alquen, Gen.-Vicar.-Kanzlist.
Sr. Bischöfl. Gnaden Dr. Franz Drepper, Diöcesan-Bischof.
Freusberg, Geistlicher Rath.
Habbel, Dom-Capitular und Geistlicher Rath.
v. Hartmann, Gymnasiast.
* Herzheim, Kaufmann.
Dr. Küster, Gymnasiallehrer.
Langenohl, Kaplan.
Dr. Leßmann, Professor.
Roeren, Justiz-Commissar.
Schmidt, Gymnasiallehrer.
Schulte, Dom-Capitular und Seminar-Regens.
Schwubbe, Gymnas.-Oberlehrer.
Tognino, Gymnas.-Oberlehrer.
Dr. Tophoff, Gymn.-Oberlehrer.

* Wittwe Tütel, Apotheker.
Wasmuth, Dom-Capitular und Geistlicher Rath.

Rhinern.

*Hötte, Pfarrer.

Rüden.

Adams, Schmiedt.
Balihorn, Schuster.
Bräutigam, Privat-Sekretair.
Breuer, Uhrmacher.
Dr. Drees, Arzt.
Drobe, Pfarrer.
Fahle, Auctions-Commissar.
Förstige, Justizrath.
Graeß, Dekonom.
Gremler, L.- u. St.-Ger.-Direkt.
Helle jun., Kanzlei-Gehülfe.
Herzheim, Kaufmann u. Papier-Fabrikant.
Hille, Justiz-Commissar.
Jungeblodt, Bürgermeister.
Kloidt, L. u. St.-Ger.-Rendant.
Knickenberg, Fr., Schieferdecker.
Knickenberg, Ph., Bäcker.
Kopp, Schmiedt.
Lentze, O.-L.-G.-Assessor.
Löper, Sattler.
Luigs, Stadt-Rentmeister.
Marx, Küster.
Normann, Polizeidiener.
Oberstadt, Gastwirth.
Pieper, Handelsmann.
Redelbronn, Steinmetz-Mstr.
Röingh, k. k. Oestreichischer Hauptmann a. D.
Ruthenburg, Kaufmann.
Schlüter, Krämer.
Schulte, Dekonom.
Steinberg, Kaufmann.
Stern, Handelsmann.
Wördehoff, Schneider.
Wulff, Amtmann.

Rumbeck.

Böller, Kaplan.

Schellenstein.

Freiherr v. Wendt, Amtmann.

Schmallenberg.

*Röper, Amtmann.

Siegen.

Krengel, Pfarrer.
v. Viebahn, Justizrath.

Soest.

*Franke, Kaplan.
Hesse, Justiz-Commissar.
Holle, Justizrath.
Nasse'sche Buchhandlung.
Rübel, Pfarrer u. Landdechant.
*Röper, L.- u. St.-Ger.-Sekret.
v. Viebahn, L.- u. St.-G.-Direkt.

Steinhausen.

Heitland, Pfarrer.

Suttrop.

Grasso, Dr. jur.

Vahlenhoff (bei Rüden).

Böddicker, Schäferei-Besitzer.

Velen.

Graf v. Landsberg-Velen. (2 Exemplare.)

Velmede.

Bigge, Pfarrer.

Warstein.

Bergenthal, Gewerker.
Gallhoff, Steuer-Empfänger.

Wehrden (bei Hörter).

*Henkelmann, Kaplan.

Westernkotten.

*Helle, Vicar.

Westönnen.

*Knickenberg, Pfarrer.

Wevelsburg bei Büren.

von Mallinkrott zu Vödeken Gutsbesitzer.

Berichtigungen.

Seite	Zeile	statt	lies
Seite 8	Zeile 12 v. o.	statt Adaling	lies Adalingi.
dito	1 v. u.	„ Tacituischen	— Taciteischen.
„ 9	„ 8 v. o.	„ nobiles	— nobilis.
„ 13	„ 13 v. u.	„ Protios	— Proteus.
dito	7 v. u.	„ lateinisch	— Lateiner.
„ 15	„ 15 v. u.	„ Segert	— Segest.
„ 16	6 v. u.	„ dem Urkb. B.	— den Urkunden.
„ 17	„ 2 v. o.	„ im — ein; gelebt	— gelockt.
„ 18	„ 6 v. o.	„ aber	— eben.
„ 23	„ 10 v. u.	„ Sax,	— de reb. Sax.
„ 32	„ 2 v. u.	„ Hinzubringende	— Vorzubringende.
„ 36	„ 15 v. u.	„ Edeskopfe	— Eberkopfe.
„ 38	„ 5 v. o.	„ Börmecke	— Lörmecke.
„ 46	„ 5 v. u	„ Diestmann	— Dienstmann.
„ 47	„ 2 v. u.	„ Ruthen si	— Ruthensi.
„ 48	„ 15 v. o.	„ Gerichtsstadt	— Gerichtsstatt.
dito	14 v. u.	„ Erst	— Ernst.
„ 51	„ 2 v. o.	„ Beste	— Bchte.
dito	6 v. u.	„ Bremken	— Brencken.
„ 52	„ 21 v. u.	„ Kötenburg	— Stötenburg.
„ 56	„ 5 v. u.	„ 1513	— 1573.
dito	1 v. u.	„ 1508	— 1598.
„ 57	„ 18 v. o.	„ Wiltoms	— Wiltonis.
„ 58	„ 4 v. o.	„ 1751	— 1781.
„ 61	„ 10 v. u.	„ Hiniolbus	— Hunolbus.
„ 62	„ 6 v. u.	„ Menek-uns	— Menekinns.
dito	4 v. u.	„ Brunstege	— Brusteyn.
„ 65	„ 15 v. u.	„ 1514	— 1574.
dito	4 v. u.	„ Loigel	— Loigne.
„ 66	„ 10 u. 7 v. u.	„ Heggen	— Heygen.
„ 67	„ 1, 2, 33 v. o.	„ „	„
dito	„ 8 v. u.	„ Jost	— fort.
„ 73	„ 13 v. o.	„ Borcatti	— Portastl.
dito	21 v. o.	„ Godbarken	— Godbarten.
„ 74	„ 2 v. o.	„ Vesmar	— Vismar.
dito	7 v. o.	„ Mann	— Slaun.
dito	9 v. o.	„ ein Antheil	— ein Neuntel.
dito	20 v. o	„ Culler	— Cuila.
dito	21 v. o.	„ Broinkhausen	— Broickhausen.
dito	17 v. u.	„ Stemmel	— Stammel.
„ 76	„ 13 v. o.	„ Hagen	— Haigen.
„ 77	„ 16 v. u.	„ seinen Bruder	— seine Brüder.
„ 78	„ 7 v. u.	„ Verneckel	— Perneckel.
dito	„ 4 v. u.	„ demselben	— dem halben.
„ 79	„ 12 v. o.	„ Sacellnate	— Sacellanate.
dito	16 v. o.	„ Höner	— Hönen.
„ 81	„ 14 v. o.	„ Lohe	— Loen.
dito	20 v. o.	„ allinger	— allingen.
„ 82	„ 14 v. o.	„ 1596	lies 1587.
„ 84	„ 20 u. sonst v. u.	„ Melenicke	— Melincke.
dito	19 v. u.	„ der Hellen	— in der Hellen.

Seite 86 19 Zeile v. u. statt Volcksgeckhausen lies Volcksynckhausen.
dito 17 v. u. „ nor — na.
dito 8 v. u. „ Lodeke — Ludeke.
„ 87 „ 17 v. o. „ 1604 — 1664, statt Cuiller — Cuilla.
dito 18 v. o. „ Hemming — Henning.
„ 90 „ 4 v. u. „ superiorum — superiorem.
„ 92 „ 3 v. o. „ 1581 — 1561.
dito 10 u. f. v. u. „ Hottekin — Hotteken.
„ 97 „ 14 v. u. „ Ricci — Rieci.
„ 100 „ 17 u. f. v. o. „ Gertrudes — Gertrudis.
dito 1 v. u. „ 82 — vor 82.
„ 101 „ 12 v. o. „ Gobel in — Gobelin.
dito 13 v. o. „ Wufarz — Wulfarz.
dito 4 v. u. „ Brunstcge — Brunsteyn.
„ 103 „ 15 v. u. „ Devenberg — Rodenberg.
„ 106 „ 4 v. u. „ miles — miles de Meschede in pignore pro XL.
„ 107 „ 7 v. o. „ Ottos — so Otto.
„ 109 „ 19 v. u. „ Heppin — Heppen.
„ 110 „ 5 v. o. „ 1839 — 1739.
dito 12 v. u. „ Levenühtz — Levenichts.
„ 111 „ 5 v. o. „ Hünkhausen — Hönkhausen.
dito 19 v. o. „ des — der.
dito 15 v. u. „ da — dem.
dito 7 v. u. „ Court — Conrad.
„ 112 „ 10 v. o. „ 1594 — 1694.
„ 113 „ 6 v. o. „ Dorston — Dorslon.
dito 10 v. o. „ Dorlar — Dorslon.
dito 19 v. o. „ 1553 — 1353.
„ 114 „ 5 v. o. „ Edlen — Edlen Bertold.
dito 13 v. o. „ curtes -- curtis.
dito 17 v. o. „ Langenstedt — Langenstrot.
„ 117 „ 18 v. u. „ Ruhrsenhof — Ruhosenhof.
„ 119 „ 16 v. o. „ Prans — Strans.
dito 20 v. o. „ Hanres — Hanos.
„ 120 „ 5 v. u. „ Erneverd — Ernwerd.
dito 2 v. u. „ Novesack — Stovesack.
„ 125 „ 9 v. o. „ Megst — Meyst.
„ 132 „ 11 v. o. „ Knyvelingchusen-Knevelinchusen
„ 135 „ 14 v. u. „ Bocke — Boeke.
dito „ 8 v. u. „ Klosterbuche — Klockenbuche.
„ 137 „ 19 v. u. Rüdener fällt fort.
„ 138 „ 8 v. o. statt Holtrop lies Holtorp.
„ 143 „ 20 v. o. „ Leopold — Bertold.
„ 144 „ 13 v. o. „ sichern — suchen.
„ 147 „ 9 v. o. „ geeinigt — geinnigt.
„ 152 „ 3 v. u. „ Ostweiden — Ostereiden.
„ 163 „ 2 v. u. „ instituare — instituere.
„ 167 „ 11 v. o. „ verschwendende — verschwindende.
„ 170 „ 5 v. o. „ 1209 — 1200.
„ 174 „ 6 v. o. „ 5 — aus 5.
dito „ 17 v. o. „ Ellinger — Ettinger.
dito „ 8 v. u. „ Raco -- Praeco.
„ 180 „ 17 v. u. „ Eigenthum — Eingesessene.

Seite	Zeile	von	statt	lies
Seite 187	Zeile 1	von oben	statt an der	lies an das.
„ 188	„ 2	v. o.	„ 730	— §. 73.
„ 202	„ 5	v. u.	„ Wilkge	— Wilkyn.
„ 203	„ 12	v. o.	„ Kastrops	— Kastorps.
„ 207	„ 5	v. o.	„ Bügerhäuschen	— Bürgerhäuschen.
„ 223	„ 2	v. u.	„ mit	— nit.
„ 227	„ 9	v. u.	„ Hioenchuscn	-- Hivenckusen.
„ 228	„ 16	v. o.	„ Schickardi	— Thiethardi.
„ 229	„ 11	v. o.	„ Brocksode	— Broeksode.
„ 232	„ 7	v. o.	„ Brecdenole	-- Bredenole.
„ 236	„ 5	v. u.	„ 293	— 273.
„ 239	„ 15	v. o.	„ motificirt	— mortificirt.
„ 244	„ 21	v. o.	„ 114	— 144.
dito	„ 11	v. u.	„ Antaghen	-- Anlaghen.
„ 246	„ 14	v. u.	„ Brodtweyer	-- Brodtweger.
„ 248	„ 10	v. u.	„ Raebhäuser	-- Rathhäuser.
„ 256	„ 8	v. o.	„ auf	-- am 7.
„ 286	„ 7	v. o.	„ Rengraf	-- Rengrat.
„ 291	„ 19	v. u.	„ verkauft	-- erkauft.
„ 294	„ 4	v. o.	„ hervorheben	-- hervorheben).
„ 296	„ 20	v. o.	„ 134	-- 136.
„ 299	„ 5	v. o.	„ Drohemeyer	-- Drosemeyer.
„ 304	„ 16	v. u.	„ fortbestehen	-- fort.
„ 305	„ 5	v. u.	„ u.	-- S.
„ 323	„ 14	v. o.	„ Waagegeld	-- Wegegeld.
„ 328	„ 4	v. o.	„ Windelagen	-- Wiedelagen.
„ 341	„ 5	v. u.	„ Tuch und	-- Tuch um.
„ 358	„ 14	v. o.	„ parumentorum	-- parameutorum.
dito	„ 15	v. o.	„ sucipiendum	-- suscipiendum.
dito	„ 16	v. o.	„ Archiepeicopi	-- Archiepiscopi.
„ 362	„ 9	v. u.	„ Waldradnich	-- Waldradinch.
„ 368	„ 12	v. u.	„ vom Dec.	-- vom 15. Dec.
„ 376	„ 11	v. u.	„ Hensmann	-- Hachmann.
„ 398	„ 15	v. u.	„ Barnicus	-- Bavincus.
„ 402	„ 3	v. o.	„ Pagenweg	-- Papenweg.
„ 419	„ 10	v. u.	„ Bogge	-- Bögge.
dito	„ 8	v. u.	„ Lynden	-- Lyeden.
dito	„ 4	v. u.	„ Knippnick	-- Knippinck.
„ 420	„ 3	v. u.	„ Torritorium	-- Territorium.
„ 425	„ 9	v. o.	„ Stavus	-- Slavus.
dito	„ 3	v. u.	„ Kegelnberg	-- Kogelnberg.
„ 430	„ 5	v. u.	„ eccal.	-- eccl.
„ 432	„ 18	v. o.	„ 1250	-- 1240.
„ 448	„ 20	v. o.	„ Godesheim	-- Godelsheim.
„ 492	„ 6	v. u.	„ Evehard	-- Everhard.
„ 495	„ 12	v. o.	„ de	-- Florinus de.
dito	„ 11	v. u.	„ Screue	-- Scerue.
„ 496	„ 12	v. o.	„ Schafen	-- Schaaten.
dito	„ 17	v. o.	„ 35—36 und 104—105.	
„ 499	„ 9	v. o.	„ 1487	-- 1687.
„ 503	„ 11	v. o.	„ Vehlen	-- Vahlen.

Andere leicht in die Augen springende Druckfehler bittet man selbst zu verbessern.

Erster Theil.

Rüdener Urgeschichte,

dargestellt nach Anleitung der allgemeinen altdeutschen Zustände; als nothwendige Grundlage für das Verständniß der ganzen Rüdener Geschichte.

A. Einleitung.

§. 1.

Die Erinnerungen an längst verschwundene Tage, an das Leben und Treiben unserer Vorfahren hat, abgesehen von dem etwa daraus entstehenden materiellen Nutzen, an sich selbst etwas Angenehmes, Erfreuliches und Ehrwürdiges, über dessen Grund wir uns eigentlich keine bestimmte Rechenschaft geben können. Ein gewisses Sehnsuchtsgefühl zieht uns zu unserer grauen Vorzeit hin, nicht so sehr, wenn wir große, unerreichbare Heldenthaten zu bewundern finden, als wenn wir in den Leuten der Vorzeit Menschen begrüßen, die nur durch die Zeit- und Orts-Verhältnisse anders sind, als wir, in allem rein Menschlichen aber uns als nahe verwandte und befreundete Gestalten erscheinen. Deshalb erfreut uns auch diejenige Forschung am meisten, die von unserer Zeit und unsern Verhältnissen aus rückwärts geht durch die vergangenen

Tage bis zu einem — wenn auch relativen — Anfange, der gleichsam die Grundursache der langen Reihe von Ursachen und Wirkungen ist, deren jetziges Endresultat in unsern Lebensverhältnissen sich zeigt. Deshalb erfaßt uns auch ein betrübendes unerfreuliches Gefühl da, wo uns ein nothwendiges Glied mangelt, oder wo für uns der Anfangsgrund der jetzigen Zustände in einem nie zu lösenden Dunkel gehüllt ist. Jedoch hat gerade das Streben, den Schleier in etwa zu lüften, ein gar besonderes Interesse, und mit Jubel bewillkommnen wir jeden Lichtstrahl, den wir dem Dunkel zu entlocken vermögen. Die Deutsche und ganz vorzüglich unsere vaterländische Westfälische Geschichte bietet uns in dieser Hinsicht — wenn ihr auch die Alexander und Cäsar fehlen — ein ganz besonderes Interesse dar, da uns in ihr die gesellschaftlichen und allgemein menschlichen Verhältnisse, wie sie zum großen Theil noch jetzt sind, durch eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch bis auf des Tacitus Zeiten hinab verfolgen und erkennen können. Des großen Meisters der Darstellung nicht unwürdig haben echt vaterländische Schriftsteller die Sitten und Lebens- und Staatseinrichtungen der alten Germanen, mit denen der Sachsen der Carolingischen Zeit als wesentlich dieselben nachgewiesen, und dargethan, daß sie auch in spätern Zeitläufen nicht spurlos untergegangen. Denn das Leben unserer Vorfahren war in jeder Hinsicht echt germanisch, echt deutsch, und dieser Grundzug des Characters wird erst mit dem letzten deutschen Blutstropfen untergehen. Auch in kleinern, ja in den kleinsten Kreisen zeigt sich immer wieder dasselbe germanische Wesen. Wenn wir es jetzt unternehmen, die Geschichte eines einzelnen Punktes von Westfalen, einer einzelnen Stadt mit den allernächsten Marken darzustellen, so begegnen uns auch hier nicht blos durch Schlüsse vom Allgemeinen auf das Besondere — sondern nach den bestimmtesten quellenmäßigen Andeutungen — dieselben Erscheinungen. Wollten wir also die Uranfänge Rüdens und der Umgegend ausführlich darstellen, so würden wir das wiederholen, was Andere bei andern Gelegenheiten schon oftmals dargestellt haben. Da wir aber nur immer unser nächstes Ziel im Auge behalten wollen, so werden wir aus dem Bekannten nur das hervorheben, was einen

unmittelbaren Belag in der Geschichte des angedeuteten Umfangs findet. Nur einen Punkt werden wir näher ins Auge fassen müssen, da er von frühern Forschern nicht genug hervorgehoben ist, und doch zur Aufklärung der Rüdener Ursprünge Vieles beiträgt. Gerade dadurch wird eine historische Darstellung dieser Gegenden so interessant, daß fast kein Punkt der allgemeinen Schilderung des gesellschaftlichen Lebens der alten Germanen, der Sachsen, der Westfalen, in der Rüdener Geschichte nicht einen besondern Belag fände, sei es, daß wir des Tacitus Staatsverhältniß der Landgemeinde, Carl des Großen Einrichtungen, oder des spätern Mittelalters städtisches Leben und Ritterthum; daß wir den Kampf der weltlichen und geistlichen Bestrebungen, daß wir Rechts- und Handelsverhältnisse zur Betrachtung ziehen.

B. Urvolk der Rüdener Gegend. Der Boden ist Urwald und Rüden eine Rodung. Des Bodens politische Eintheilung.

§. 2.

Nur ein Punkt der Rüdener Geschichte ist gänzlich unbekannt, nämlich: welches Germanische Volk die Umgegend von Rüden einstens bewohnt habe. Nach den über die Sitze der Germanischen Völker angestellten Untersuchungen wird wohl nie die Frage ganz ins Reine gebracht werden, da ja die Germanen ihre Sitze so oft und leicht wechselten und die Römer und Griechen, die fast einzige Quelle über diesen Punkt, sich um solche Dinge nicht sehr kümmerten und nur oberflächlich das angeben, was sie von Wanderern vernommen. Wenn wir daher nach den besten Vorgängern sagen, daß der sogenannte Arnsberger Wald die südlichen Sigambrer von den nördlichen Bructerern getrennt habe, so müßte letzteres Volk als die Urbewohner der in Frage stehenden Gegend angesehen werden. Zum Glücke ist die Ungewißheit über diese Sache von durchaus keinem Belange, da sie gar keinen Einfluß hat auf die spätere Geschichte. Die verschiedenen kleinen Völker waren in ihren Einrichtungen so durchaus gleich, daß es kaum etwas verschlägt, ob wir sie von

Sikambern, Brukterern oder einem andern Volke überkommen haben.

§. 3.

Dazu kommt noch gar die Vermuthung, daß die bezeichnete Gegend zu der Römer Zeiten noch ganz unbewohnt war, denn es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß ein Theil des alten Hercynischen Waldes, der spätere Esterwald, auch die Südabhänge der Haargegend (scheint doch in Harz und Haar derselbe Wortstamm zu liegen!) mit seinen ehrwürdigen Eichen beschattete, ohne andere Bewohner zu bergen, als edles Wild in Unzahl. Nicht weit von Rüden nach Norden hin lag die Römische Veste Arbalo, deren Namen ganz deutlich besagt, daß jene Gegend Wald war, denn lô bedeutet Wald.*) Nach Lichtung des Waldes hieß er Erpesfeld, denn Feld drückt den Gegensatz zu Wald aus. Da aber das Erpesfeld später gar einen ganzen Gaubezirk ausmachte, so läßt dieses auf die weite Ausdehnung des alten Arbawaldes schließen, der vielleicht bis zur Möhne ging. Waren ja auch die lichten Fruchtgefilde der Haargegend auch sonst noch hie und da mit Wald bedeckt, wie einzelne Namen derselben, (so die Sieleneiche bei Belecke, wo keine Eiche dem Namen entspricht) klar anzeigen. Der Esterwald aber mochte nördlich leicht bis zur Möhne gehen, da ja auch der alte Name von Kallenhardt nämlich Osterfelde, gar deutlich den Gegensatz zu Esterwald — denn Esterwald ist nichts als Osterwald — andeutet. Nehmen wir nach einer bestimmten urkundlichen Notiz hinzu, daß der Esterwald im Westen sich bis zur Alme erstreckte, daß die Oerter Warstein, Belecke, Osterfelde innerhalb des Arnsberger Waldes — so hieß später der Esterwald — angelegt wurden, berücksichtigen wir andere benachbarte Namen, als Effeln, früher Effe-lo, Menzel, früher Menze-lo, Brilon, das ist Bri-lo, in denen ja das Andenken an den Urwald noch fortlebt, so wird es immer wahrscheinlicher, daß zu der Römer Zeiten die zunächst um Rüden liegenden Fluren undurchdringlicher Wald waren, vielleicht nur hie und da von einem ein-

*) Auch der Name **Effeloe** (Effeln) und **Menzeloe** (Menzel), so wie die Feldgegend **Loen** bei Effeln deutet darauf hin.

zelnen Gehöfte an der Möhne unterbrochen. Eine Quelle der Geschichtsforschung, die, vorsichtig gebraucht, zu sehr wichtigen Ergebnissen zu führen vermag, die auch wir in unserer Darstellung wohl berücksichtigen werden, sind die ältesten Sprachdenkmäler unseres Volkes, die Eigennamen.*) Diese, nur selten gehörig benutzte Quelle erhebt unsere Vermuthung wohl zur Gewißheit. Der Name Rüden, Alt Ruotino, von ruoten, ausrotten oder ausroden, beweißt, daß die Anlage dieses Ortes Nichts ist, als die Ausrodung einer Waldgegend. Hunderte von Orten dieses Namens bestätigen diese Behauptung. Hieraus folgt auch zugleich, daß die Schreibung Rüden die allein richtige ist. Rüten schrieb man nach einer, durch falsche Auslegung des Stadtwappens entstandenen falschen Ableitung des Namens von Rauten, und die jetzige Rüthen hat wohl nur ihren Grund in der durch oberdeutsche Landesfürsten aufgekommenen Kanzleisprache, der wir auch das ph im Namen Westphalen statt des richtigern Westfalen zu danken haben.

§. 4.

Aus diesem Umstande, daß noch nicht altgermanische Völker, sondern erst die Sachsen unsere Gegend bewohnten, folgt auch, daß wir uns vergeblich bemühen würden, in dem Treveresga, wozu später Rüden gehörte, einen alten pagus oder vicus (Untergau) des Tacitus nachweisen zu wollen. Es sind vielmehr der Treveresgau und das Erpesfeld, als Untergraue, Gaugerichtsbezirke, Schöpfungen der Karolingischen Verfassung. Aber dennoch dürfen wir eine Schilderung der von Tacitus dargestellten Zustände nicht übergehen, um zu zeigen, daß sie ganz und gar dieselben sind, mit denen der alten Sachsen, wie ja auch die Karolingischen Untergaue, die, wenn auch des Namens entbehrend, den Fränkischen Centenen entsprechen, schon im Tacitus angedeutet sind, welcher erzählt, daß den Gauvorstehern je

*) Das Speciellere hierüber in „Dr. J. Bender's: Die deutschen Ortsnamen. Siegen und Wiesbaden, 1846." Der Name Rüden wird besonders S. 86 und 99 besprochen; über die übrigen von uns genannten Oerter der Umgegend s. S. 95, 127, 129, 131, 132 u. s. w.

Hundert Unterrichter beigegeben seien. Dem bei Tacitus vorkommenden Ausdrucke entspricht die Bezeichnung Centenen, später Honschaften in Franken und hunsedi in England. So wie im Mittelalter die Ausdrücke Gau, **pagus** offenbar in schwankender und verschiedener Bedeutung von Landschaft, Provinz, eigentlicher Gau, d. i. Grafenbezirk, und Untergau, (blos kleiner, verwaltet von Richtern, die der Graf anstellte — vicecomites, advocati, Vögte —) gebraucht wird, so ist das lateinische **pagus** des Cäsar und Tacitus in seiner Bedeutung schwankend, zwischen Landschaft, kleinern Bezirken, deren Unterabtheilung die vici waren, und zwischen Volksabtheilung, so wie im Alterthum **demos** und **tribus** Volks- und Ortsabtheilung war. Der Ausdruck **Vicus** ist ebenfalls schwankend, bedeutet seinem Ursprunge nach Haus, dann auch einen Compler von Häusern, ein einzelnes Gehöfte, oder einen Theil eines größern Ortes. In dem erstern Sinne wird es auch in der deutschen Form wich in Ortsnamen gefunden.*) Jedoch scheint es den Alten bei Schilderung der deutschen Einrichtungen einen Untergau im spätern Sinne bedeutet zu haben. Auf den Gau, wozu Rüden gehörte, werden wir noch später zurückkommen.

C. Der altgermanische Staat und die verschiedenen Staatsglieder, nachgewiesen in der Rüdener Gemarkung.

§. 5.

Den altgermanischen Staat aber bildete die Gesammtheit der einzelnen Landgemeinden, welche wieder die einzeln freien Eigenthümer von Haus und Hof bildeten. Die Verfassung dieser kleinen Staaten war eigentlich eine gemischte, so zwar, daß das demokratische Element vorherrschte. Außer diesen enthielten sie freilich noch ein aristokratisches und bei einigen Völkern selbst ein monarchisches. Die Demokratie hatte ihre souveräne Macht in der Volksversammlung.

---

*) Vgl „Ortsnamen" S. 133. 115.

I. Adel.

Außer dem aber hatten die Staaten ganz bestimmt einen Adel und zwar einen doppelten, einen Verdienstadel und einen Geschlechtsadel.

§. 6.

1) Verdienstadel. Grafen.

Unter Verdienstadel verstehen wir das Ansehen und den Einfluß, den Einzelne der Staatsbürger — nur die freien Grundbesitzer gehörten dazu — durch ihre Stellung im Staate, als Kriegsrath, als Richter, als Feldherrn, sich verschafft hatten, und welche ihnen durch freie Wahl der Volksversammlung zu Theil geworden war. Es sind die principes des Cäsar und Tacitus. In diese Klasse gehörten die Gauvorsteher, Gaurichter, welche in Westfalen züm Theil Carl der Große noch vorfinden und deshalb seine, auf der altgermanischen Einrichtung beruhende Staatsverfassung desto leichter einführen mochte. Die Carolingischen Grafen waren nichts weiter, als was die alten Comites, d. i. Staatsbeamten, die freilich später ihre Würde erblich, ihren Bezirk zu ihrer Herrschaft und sich selbst zu mehr oder weniger selbstständigen Herren machten. Wie dieses gekommen, brauchen wir um so weniger auszuführen, als diese Territorial-Entwicklung gerade bei dem Rüdener Gaue nicht der Fall war, in welchem die wenigen bekannten Grafen, so diese kleinen Gaue mit vielen Andern als eine große Grafschaft — comitatus — besaßen, eben nur Beamte gewesen und geblieben zu sein scheinen. Graf Hahold, den wir als den ältesten Grafen dieser Gegend kennen, mochte wohl kaum Besitzungen hierselbst haben, da ja der Mittelpunkt desselben — Dreyer — dem Könige unmittelbar gehörte und Hahold dort an der Mahlstatt seinen Unterrichter haben mochte. Deshalb stand nach Haholds Tode der Gerichtsbezirk dem König zur Verfügung frei und dieser übermachte ihn der Paderborner Kirche, welche kaum von der Verleihung Gebrauch gemacht haben mag, da auch keine Spur davon später sich vorfindet. Vielmehr kommen gleich nach Haholds Tode auch hier die Grafen des übrigen großen Westfalengaues vor, die wiederum auch nur

die Beamtengewalt eines Grafen ausübten und ihr Territorium nicht über diese dem Reiche unmittelbar zustehende Gegend auszuüben vermochten.

§. 7.

2) Die Nobiles, (Dynasten) im Allgemeinen und die Rüdenburger insbesondere.

Der eigentliche erbliche Geschlechtsadel, der natürlich auch zu den Freien gehörte und auch Grundbesitzer war — soll ja doch Od-Gut und Allod mit Adel stammverwandt sein! — gehört zu den interessantesten Erscheinungen im Germanischen Staatswesen. Tacitus nennt diese Klasse der Freien **Nobiles**, spätere Schriftsteller **Adaling**. Worin der Vorzug dieser Klasse bestand, läßt sich schwer definiren. Es war ein Vorzug, den sie immer gehabt, den Jeder kannte und achtete, ohne zu wissen, woher er war. Er lag besonders in der höhern Geburt, im Angehören zu gewissen Geschlechtern, deren Blut eben besser, vorzüglicher war, als das der Gemeinen. Ihr Ursprung war daher ein höherer, ehrwürdiger, ja **göttlicher**. In den Staaten des Alterthums haben wir ganz dasselbe Verhältniß. Die Griechen leiteten den Ursprung dieser Stämme von Zeus ab — *diogeneis* — oder mindestens von einem Halbgotte, einem Heros, wie von Theseus, von Herkules. Auch in Rom gab es solche altehrwürdige Geschlechter, wie das des Julius, das von der Venus entsprossene. Aus solch' ausgezeichnetem Blute nahmen die Griechen sowohl ihre **Könige**, als die Germanen, nämlich diejenigen Völker, so unter Königen standen. Selbst Hermann war nicht aus so erlauchtem Stamme; drum ging er unter im Streben nach der Königswürde. Die Germanischen Könige aber leiten von den Göttern ihren Ursprung her, wie wir es aus den Gothischen, Altnordischen und Angelsächsischen Stammbäumen genau wissen. Diese erlauchten Stämme, die gewiß ihre Familien rein und in Ansehen erhielten, dauerten fort bei den Sachsen (Wittikind mochte ein solcher homo nobilis sein) durch die Karolingischen Zeiten bis in spätere Jahrhunderte hinein. Es sind die alten, erhabenen Stämme der **Dynasten**, die ihren Vorzug noch durch den Tacituischen Ausdruck nobilis eifersüchtig bewahrten.

Ihre höhere Stellung bewahrten sie ganz besonders dadurch, daß sie nicht als Vasallen in Lehns- und Dienstverhältnisse zu einem Mächtigern traten, vielmehr selbst andere minder mächtige Edle als Dienstmannen unter sich hatten, sei es, daß sie mit ihrem größern Allod Andere beliehen, oder daß sich Andere in ihren mächtigern Schutz freiwillig begaben; deshalb ist auch zuweilen in Urkunden Nobiles gleichbedeutend mit liber. Nahmen die Nobiles auch selbst von Kirchenfürsten und Grafen einzelne Lehen an, so geschah dieses doch nur in der Art, daß sie dadurch nicht zu Ministerialen hinabsanken; gingen ja doch selbst Grafen und Fürsten wiederum vom Reich zu Lehen. Die Allgewalt des Lehnswesens, sein Durchdringen aller Verhältnisse vom höchsten bis zum niedrigsten, der Centralpunkt aller mittelalterigen Zustände ist zu bekannt, als daß hier eine Darstellung derselben nöthig wäre. Auch die Rüdener Geschichte beruht mehr oder weniger auf dem Lehnwesen, worauf wir also oft noch zurückkommen werden. Die Nobiles nun, oder Dynasten waren in der That der wahre Adel des Volkes, höher als der ursprüngliche Grafenstand, der ja eigentlich nur Staatsdiener befaßte, und hervorragend über den übrigen Stand der Freien. Aber leider konnten sie im Drange der immer neu sich gestaltenden Zeit in ihrer Würde und ihrem Glanze sich nicht halten. Wie hätten sie es auch vermocht, mit den Grafen, deren Macht und Ansehen in anarchischen und schwachen Reichszuständen immer mehr steigen mußte, ja selbst mit dem niedern Ministerialadel, der im Glanze des höhern Herrn Ansehn und Reichthum genoß, Stand zu halten? Die wenigen Dynastengeschlechter starben entweder bald aus, oder sie sanken immer mehr zum niedern Adel hinab und verloren sich in spurlosem Dunkel.

§. 8.

Im Herzogthum Westfalen gab es mehrere solcher Dynastengeschlechter, als: Bilsteiner, Grafschafter, Rüdenberger, und minder bedeutende, als: die v. Welwerburg, die Vögte von Soest. Die von Bilstein und von Grafschaft waren gar mächtig und die Gewalt der Westfälischen Grafen in ihrem Gebiete nur unbedeutend. Uns interessirt

gar sehr das nicht minder angesehene alte Geschlecht der Rüdenberge, deren Macht nichts mangelte, als das Zusammenliegen ihrer Besitzungen (Allodien und Lehnen). Diese waren so zerstreut, daß es sich nicht einmal mit Sicherheit angeben läßt, ob ihr Stammsitz bei Hamm, bei Arnsberg oder bei Rüden zu suchen. Dem sei wie ihm wolle; gewiß ist dies, daß sie eine uralte Burg in der Nähe von Rüden besaßen, und daß sie Lehnsherrn vieler umliegender Besitzungen und selbst Inhaber großer Güter waren. Das wird auch wohl neben dem Umstande, daß hier viele unmittelbare königliche Güter (der Haupthof in Drever, Belecke rc.) lagen, der Grund sein, warum im Treveresgau die Grafengewalt sich nicht in eine feste Herrschaft verwandelte. Dann war später das Geschlecht nicht mächtig genug, besonders wegen der vielen Lehen, die sie von Cöln besaßen, um den kräftigen Fürsten dieser Lehen (einem Reinold und Philipp) gegenüber ihre Macht und Ansehen behaupten zu können; die von Philipp nicht weit von ihrer Burg angelegte Stadt Rüden brach besonders ihre selbstständige Stellung. Im Anfange des 14. Jahrhunderts hörte der Stamm selbst auf, sich zu den Dynasten zu zählen und nahm Dienstmannsdienste auf der Erzbischöflichen Burg zu Rüden. Ihre Lehen wurden nunmehr Cölnische Lehen, und die späteren Cölnischen Lehnsbriefe bezeichnen noch die alten Rüdenberger Lehen ausdrücklich mit diesem Namen.

II. Die Dienstmannen im Allgemeinen und die Rüdener insbesondere.

§. 9.

Der dritte Stand der Germanen war der der gemein Freien, deren Stellung schon oft genug aus einander gesetzt ist. Von alten Zeiten her bis in die Karolingischen hinein, blieb die Lage derselben sich ziemlich gleich, bis auch in Westfalen das Lehnswesen sich aller Verhältnisse allgewaltig bemächtigt hat. Dadurch kam dieser Stand der freien Landbauern immer mehr in Abnahme, weil sie ihre freie Stellung, namentlich wegen der so drückenden Heeresfolge nicht behaupten konnten. Diejenigen, die den Zeitverhältnissen nachgebend, auf ihre

Freiheit verzichteten, trugen ihr Besitzthum zu Lehen auf und wurden dafür durch neues Ansehen und neue Macht entschädigt. Sie machten den Stand des Ministerialadels aus und waren als Ritter (milites) und Knappen (famuli) dem Lehnsherrn zu Treue und Hülfe verpflichtet und erfreuten sich dafür dessen Schutzes und Beistandes, so wie eines eigenen Rechts. Von ihrem alten freien Besitz, so jetzt Lehngut geworden, nahmen sie ihren Namen an. Fast alle ursprünglich freien Besitzer der alten Haupthöfe in der nähern und weitern Umgegend von Rüden sind in den nach den Haupthöfen benannten Familien zu erkennen. Wir nennen hier schon die Ritter von Rüden, Miste, Knevelinghausen, Kellinghausen, Langenstraße, Drever, Effeln, Nesselnstedt, Mülheim, Warstein, Uelde, Mellrich, Allagen u. s. w. Wieder andere dieser Gemein-Freien suchten sich dem Drucke des Heerbannes und des Lehndienstes zugleich dadurch zu entziehen, daß sie sich als freie Bürger in den von den Landesherrn allmählig angelegten Städten niederließen, wo sie, wenn auch in ganz anderer Weise, im städtischen Gemeinwesen der Freiheit genossen. Selbst diejenigen, die schon als Ritter Dienstmänner waren, suchten gern in Städten Schutz und Vergnügen und neues Ansehen in der Handhabung des städtischen Gemeinwesens. Auch hierfür gibt uns Rüden einen interessanten Belag. Vom Landesherrn zum Landesschutz angelegt, barg die Stadt bald außer den zu Bürgern eingezogenen Gemeinfreien (deren Herkunft oft noch der Name anzeigt), auch die vorgenannten Dienstmannsgeschlechter und außer ihnen noch viele andere Ritter von nah und fern, dem Landesherrn (als besonderer Stand) willkommene Besatzung der Feste, den übrigen Bürgern recht bald vielleicht als Herren, da sie gern das Gemeinwesen allein geleitet. Wieder andere der Freien sanken wohl schon recht bald durch Verarmung, Gewaltthat oder andere widrige Umstände in die Klasse der Hörigen oder der Leibeignen herab; war es ja schon bei den alten Germanen nicht selten der Fall, daß ein Freier sogar seine Freiheit verspielte.*) Wie mancher ursprünglich

*) Die Spielsucht tritt auch noch später bei unsern Voreltern oft recht eclatant hervor. Verspielte doch 1360 der Ritter Ibel



freie Mann mochte bei ehemaligen Standesgenossen seine Tage als Knecht vertrauern! Von ihnen gibt die Geschichte keine Kunde mehr.

III. Die Freien und das Freigericht.

§. 10.

Zum Vierten erwähnen wir noch einer Klasse — der ehrenvollsten — der Freien. Es sind die, die ihre Freiheit trotz aller Stürme der Jahrhunderte rein bewahrten und nur im Könige oder Kaiser ihren Herrn erkannten. Diese auch bewahrten die Reste der altgermanischen Volksversammlung, der alten Volksgerichte, welche Gleiche über Gleiche urtheilten. Unfreie hatten keinen Antheil an ihnen. Je geringer ihre Zahl war, desto abgeschlossener, geheimnißvoller ihr Gericht. Das alte Freigericht wurde zum Fehmgericht, die wenigen Freien zu Schöppen. Das Freigericht stand unter dem Könige; er hatte den Vorsitz, und nur er konnte den Stuhl der Freigerichte verleihen, den Freigrafen einsetzen, oder doch das Recht dazu erst einem Andern verleihen. Auch Rüden hatte noch seine Freien, die noch später ein eigenes Freigericht erhielten. Als die nicht mehr Freien vom alten freien Volksgericht ausgeschlossen waren, erhielten sie ihr eigenes landesherrliches Gericht, das ihr nächster Landes- oder Lehnsherr ausübte. Es bekam den Namen Gogericht, und hat als zweiter Zweig des alten Gaugerichts nur den Namen behalten; das Wesen lebte fort im Freigericht. Aber auch diese Freien konnten ihre Haltung nicht bis jetzt erhalten und so ging der ganze Stand spurlos unter. Das Rüdener Gogericht aber hat bestanden bis fast zu unsern Tagen. Die Freien selbst aber hatten unter sich auf ihren Gehöften hörige Leute, die solches immer gewesen oder durch Gefangennehmung und andere Unglücksfälle es geworden waren.

So also waren auch die Urbewohner der Rüdener Marken echte Germanen mit echt germanischer Verfassung,

Walrabe das Dorf Südbinker, seine Pferde und Kleider, und dessen Knechte die Sättel, Zäume und Büchsen! S. Beerschwort Stammbuch S. 510. Eine Sage über den spielsüchtigen Timo, Ritter zu Soest, hat Krüger bearbeitet in seinen Westfälischen Volkssagen.

mit Grafen und Dynasten, mit freien Landbauern und Hörigen, mit alten Landgemeinden und spätern städtischen Verfassungen, mit edlen Burgmännern und Bürgern, und mit hörigen Kolonen. Eigentliche Leibeigenschaft weißt uns hier die Geschichte nicht nach — eine erfreuliche Erscheinung.

D. Geschlechts- und Familienverband im Staate überhaupt und bei den Urbewohnern der Rüdener Gemarkung sind in der Geschichte der ältesten Ansiedelung in derselben nachgewiesen.

§. 11.

Was war aber zuletzt das Band, die Grundidee aller gemeinheitlichen Verhältnisse? Es war, wie bei Juden, Griechen und Römern und wie im ganzen Alterthum ein alle Verhältnisse umfassender Geschlechts- und Familienverband. Ob die einzelnen Völker, ihre Abtheilungen und Unterabtheilungen wirklich mit einander blutsverwandt waren oder nicht, das macht nichts aus; genug, die Idee einer solchen Verbindung war da, die ihren letzten Endpunkt in einem gemeinschaftlichen Stammvater findet. Das ganze Volk, jeder Stamm, jedes Geschlecht, jede Familie fand in der Idee eines gemeinsamen Stammvaters ihren Einheitspunkt. So wie alle Hellenen von Hellen entstammten, alle Dorier von Dorus, alle Joner von Jon, alle Herakliden von Herakles, alle Protiden von Protios, alle Alkmäoniden von Alkmäon; so verehrten die Deutschen im Teut ihren Stammvater, die Hermionen in Hermion; so lassen Angelsächsische Stammtafeln die Westfalen von Westvalah herkommen. Die Griechen drücken dieses Verhältniß des nähern gemeinsamen Ursprungs durch einen gemeinsamen Namen mit der patronymischen Endung *ides* aus, die lateinisch durch ius: Cornelii, Apii, Valerii etc.; die Deutschen haben dagegen die Ableitung ing. So bezeichnet Meroving jeden Abkömmling von Meroveus, Caroling von Carolus. Aber nicht allein am Namen erkannten sich die Geschlechtsgenossen, auch gewisse gemeinsame Zeichen dienten dazu, die man später Wappen nannte. In der altpolnischen Verfassung bedeutet dasselbe

Wappen, auch bei verschiedenen Namen der Geschlechter, gemeinsamen Ursprung. Auch in der deutschen Geschichte kommen Fälle der Art genug vor. Die Luxemburgischen, Hessischen, Nassauischen, Limburgischen Herrscher haben im Löwen das Symbol ihrer gemeinsamen Herkunft. Später freilich war die Sache oft auch umgekehrt, daß Familien desselben Stammes und Namens gerade durchs Wappen sich unterschieden. Das deutsche ing deutet ebenfalls die nächste Familienverbindung an. Die Namen der freien Hofesbesitzer aus Germanischer Urzeit kennen wir freilich nicht, aber die nächste Sächsische Zeit bewahrheitet unsre Behauptung. Tacitus schildert uns die freien Besitzer, als Inhaber eines Gehöftes, das er domus nennt, zu welchem die Wohnungen seiner Hörigen, Land und Wiese gehörten. Der Hausherr war der dominus, das Haupt der Familie. Das ganze Gehöfte war auf zweckmäßige Weise eingehägt. Deshalb paßt der durchweg vorkommende Ausdruck des Tacitus domus (von domare einschränken, d. i. mit Schranken versehen, arx von arcere, castrum von castus, Schloß von schließen, Burg von bergen) sehr wohl für das altgermanische Gehöfte, so gut als der mittelaltrige Ausdruck curtis für Haupthof von curtia, ich gürte, echt deutschen Ursprungs. Auch curia nennen die Urkunden einen Haupthof, sei es, daß beide Wörter einer Wurzel entsprossen, sei es, daß der nahe verwandte Begriff der Römischen curia *) zu dieser Bezeichnung Anlaß gab. Denn die curia ist der Einheitspunkt der Römischen gentes in religiöser und politischer Hinsicht. Das neuere Hof-Hube hängt mit Habe (Hab und Gut) zusammen und entspricht dem mittellateinischen mansus, d. i. bleib, von manere, bezeichnet aber nicht das ganze Hauptgehöfte, sondern nur einen abgetretenen Theil desselben, dessen Beziehung der Name mansus gar wohl bezeichnet. Die domus,**) curtis, curia, Haupthof war gewöhnlich so groß, daß auf seinem Grund und Boden nicht nur Dörfer entstanden, sondern ganze Städte angelegt

*) Siehe „die Ortsnamen" S. 138 wo curia mit curvus — urvus zusammengestellt ist; urvare heißt „umgeben," davon urbs.

**) Von Cäsar zuweilen vicus genannt, die einzelnen Hofesgebäude aber aedificia.

wurden, wie wir dieses bei den Dörfern um Rüden sehen werden. Von seinem Ahnherrn nahm der dankbare Nachkomme im Besitze gern den Namen an und vererbte wenigstens sein Namensgedächtniß in dem Geschlechte fort. Mehr mochten auch die Griechischen und Römischen Geschlechter von ihren Ahnherrn nicht wissen. Hatte z. B. der Ahnherr Odo geheißen, so führten die Nachkommen den Namen Odinge. Da aber die Gehöfte meist von den Besitzern erst einen Namen bekamen — wie hätten auch die Nachbarn die neue Ansiedelung besser benennen können, wenn nicht etwa die Beschaffenheit des Orts ein unterscheidendes Merkmal darbot? — so hieß also der Wohnort der Odinge Ödingen, d. i. bei oder zu den Ödingen. Gewöhnlich aber setzte man noch hausen hinzu, und so entstanden Namen, wie Beringhausen, d. i. zu den Häusern der Beringe, deren Stammvater Bern ist.

§. 12.

Solche uralte Hauptgehöfte müssen wir denn in Kowelinghausen*), in Heddinghausen, Kellinghausen und andern Örtern in der Nähe von Rüden anerkennen, wodurch der Wohnort der Nachkommen eines Kobo, Hatto, Kello, der Uranbauer des Waldes bezeichnet wird. Es ist eine Thatsache, daß bei unsern Vorfahren die nächsten Mitglieder einer Familie, namentlich Brüder Namen führten, die zum Theil (sei es im ersten oder zweiten Theile) übereinkamen; so hießen im Geschlechte der Cheruskischen Thusnelden zwei Brüder Segert und Segimer und des erstern Sohn wieder Segimund**), so die Burgundischen Königsbrüder Gunther, Guntram und andere dieses Namens Gundicar, Gundioch, Gundobald. Von diesem Umstande ausgehend, irren wir sicher nicht, wenn wir erzählen, daß in unvordenklichen Zeiten drei Brüder, oder doch nahe

*) Wenn dies wirklich der alte Name für Kneblinghausen ist, wie wir selbst bezweifeln, obgleich wir einmal **Kowelinghausen** (Wigands Archiv I 4. S. 37) gefunden haben. Das thut zur Sache nichts, als daß der Name, der der Form Knebelinghausen zu Grunde liegt, uns unbekannt ist. Er könnte im althd. **chino** (bedeutet Knie), oder auch **kneuil** (bedeutet Knebel) geheißen haben. — Vgl. Bender's Ortsnamen S. 99. Note 126.

) **Tac. Annal. I. 55, 57, 71.



Verwandte in der spätern Rüdener Flur, ehe noch die Stadt erbaut war, ihre benachbarten Wohnsitze aufschlugen. Die Brüder hießen Brunward, Hadward und Schneward. An der Sylbe ward, den gemeinsamen Ursprung bekundend, die sie an den einfachen Namen Bruno, Hatto, Schneo setzten. Ihre Nachkommen waren die verwandten Geschlechter der Brunwardinger, Hadwardinger, Schnewardinger.*) Ihre Gehöfte aber hießen Brunwardinghausen, Hadwardinghausen, Schnewardinghausen und noch die späteste Nachkommenschaft durfte die Stammväter der Bewohner von Rüdens Fluren in jenen Namen erkennen. Als die spätern Besitzer aus freien Leuten Dienstmannen eines Mächtigern geworden (als solche erscheinen sie schon zum Theil am Ende des 12. Jahrhunderts) nannten sie sich Ritter von Brunwardinghausen, von Hadwardinghausen, von Schnewardinghausen. Dies sind die wahren Uranfänge der Rüdener Geschichte durch die ältesten Sprach- und Geschichtsdenkmäler, durch die Namen, überliefert.

Außer Brunward's, Hadward's, Schneward's, Kobo's, Hatto's, Kello's Nachkommen bewohnten noch andere Freie schon sehr frühe die Umgegend von Rüden, deren Namen wir nicht kennen. Der Brunwardinger östliche Nachbarn wurden die Mittelsaßen benamset, vielleicht weil sie gerade die Mitte zwischen zwei andern Niederlassungen zum Wohnsitz sich erkoren. Sassen sind diejenigen, die sich festgesetzt in Haus und Hof. So hießen die Bewohner des Worthen Worthsaten, die das

*) Von diesen Namen habe ich in Urkunden wirklich gefunden: **Bruno**, (aber nicht **Brunward**, wohl aber **Bernward**); **Hatto**, **Haddo**, **Hado** und das nahe kommende **Hadewerking** (Kindl. M. B. Urk. III. S. 281); **Hadewerk** wird wohl eine bloße Nebenform zu **Hadeward** sein, wie **Meinwercus** neben **Meghenwardus**; (**Hawardus** in einer Aachener Urk. von 1020 in v. Ledebur's Allg. Archiv 10. Band Seite 210). **Sneo** habe ich freilich nirgend gefunden, wohl aber **Sniphard**, **Snyphard** (im Anfange des 13. Jahrhunderts Kindlinger M. B. III. Seite 162, Niesert Urk. II. Seite 6 und 248), was nur eine andere Schreibung für **Sneward** ist. Derselbe kommt auch vor in dem Urkb. B. zum 3. Bande von Mösers Osnabr. Gesch. (Berlin und Stettin 1824): **Sniphart** Nr. 118, 138, 144, 151, 159, immer mit dem zweiten Namen **Fredericus**. Ebendas. N. 97. a. 1197 findet sich ein **praepositus Snechardus**, welches derselbe Name zu sein scheint. Ein **Schnewerdingen** liegt in der Lüneburger Haide.

niedrige Land bewohnten die Holsaten (hol heißt niedrig), die im Sot (ein Brunnen) gelebt, die Sotsaten. So ist es mit den Medsaten d. i. Mittelsassen (man vergleiche Mede-bach mit Me-schede, beides gleich Mitte). Alle diese Worte sind sehr im Laufe der Zeiten gleichsam verbraucht und abgeschlissen. Aus saten wurde durch Verschluckung des a sten; und da das t und th oder d vor st ebenfalls ausgestoßen wurde, so kam es, daß aus Worthsaten Worthsten oder Wursten wurde, aus Holsaten, Holsten (woraus sogar wieder Holstein entstand) aus Solsaten Sosten, jetzt Soest, aus Medsaten Mesten.*) Die Urkunden haben noch dafür Mesete neben Meste und Miste, beide übrigens verschiedene, wenn auch benachbarte, Wohnsitze. Die K e l l i n g e hatten im Norden Nachbarn, so auffallender Weise in einer langen Straße ihre Häuser und Hütten erbaut, deshalb man sie L a n g e n s t r a ß e hieß. Der Besitzer des dortigen Haupthofes erscheint später als angesehener und reicher Ritter. Im Süden belebten zahlreiche Mühlen das liebliche Möhnethal. Westlich aber schlossen die Gehöfte Snewards diejenigen Fluren ein, die man im Urwalde gelichtet, wahrscheinlich um dort den neuen Christen das Haus des wahren Gottes zur Belehrung und Andacht zu eröffnen, um die erste christliche Kirche des Treveresgau zu gründen, etwa an alter Opferstelle und Mahlstatt! Der Ort zog gar bald Bewohner an, die im Schutze des Heiligthums Sicherheit und Vortheile suchten. Unmittelbar an der Kirche erhob sie eine Burg, die später einer mächtigen Ministerialfamilie gehörte. Und weil der Ort neu ausgerodet war, nannte man ihn R ü d e n. Erst später unterschied man ihn von der gleichnamigen Stadt durch den Namen A l t e n r ü d e n. Die älteste Kunde, die älteste Nennung des Namens Rüden überhaupt ist die der Kirche zu Altenrüden, zu der von weit und breit die Andächtigen wallten, deren Pfarrer Archidiacon war. Un-

---

*) Siehe „die Ortsnamen" S. 122. Zu diesen Wörtern gehört Elsaß, **Alsatia**, das Land der Fremdsaßen. Was uns an der, übrigens s i c h e r n, Ableitung des Namens Miste und Meeste abgeht, ersetzen uns die Münsterischen Urkunden (bei Kindlinger und Niesert) über das Gogericht Mehst oder Meest. Dasselbe hieß 1247 **Middelseten**, 1314 **Mittelseten**, 1318 **Middelsete**, 1335 **thor Meseth**, 1369 **tor Meest.**



mittelbar an die Bezirkskirche schloß sich in nächster Nähe nach Westen zu die Gemarkung eines Königshofes an, den selbst Kaiser Heinrich besuchte. Wie der König in Besitz dieses Haupthofes kam, zu untersuchen, ist ein müßiges Unternehmen, da der Möglichkeiten viele sind. Es war nun aber ein Königshof, und Triburi war der Name des Platzes, weil gerade drei Ansiedler dort ursprünglich sich niedergelassen. Denn Tri heißt alt drei, und buri die Bewohner oder auch die Wohnungen. Im Laufe der Zeiten ist aus Triburi Drewer geworden und so heißt noch die Dorfschaft. Die Geschichte der drei Höfe aber läßt sich urkundlich nachweisen. Am Königshofe mochte die Mahlstätte der Gaugemeinde sein; denn weshalb hätte gerade von Triburi her der ganze Gaubezirk seinen Namen Treveresga, oder Drevergau bekommen sollen?

E) Die Rüdener Mark und das Holzgrafenamt in Miste.

§. 13.

Da wir nun in der Entwicklung der Ursprünge der Rüdener Geschichte bis auf den Dreveresga gekommen, in welchem sich die ersten Spuren des politischen Lebens der Vorfahren zeigen, müssen wir vorerst einige allgemeine Bemerkungen machen und einige besondere über den Dresgau. Er war offenbar, so wie das benachbarte Erpesfeld, blos ein Untergau, ein Gerichtsbezirk des Hauptgaues Westfalen; denn wie hätten die freien Männer eines so großen Umkreises eine einzige Mahlstatt versammeln können? die kleinen Bezirke hatten besondere Volksversammlungen und Gerichte unter Unterrichtern des Hauptgrafen. Das alte Gaugericht des Drevergaus war das spätere Gogericht Rüden, woneben auch das Freigericht gehegt wurde, beides Zweige des alten Gaugerichts. Aber noch eine Unterabtheilung gab es, die die Genossen eines Feldes und Waldes, einer Mark als solche vereinigte. Wurde auch die Feldflur nothwendig getheilt unter die Markgenossen, so waren doch noch der Wald und gewisse Distrikte zur Hude Gemeingut. Letzteres nannte man Woldemeinde, Wollemeinde, Wollmende, und dieser Ausdruck kommt auch grade in der Rüdener Gemarkung vor. Der Aus-

druck bedeutet Allgemeinheit.*) Der Vorsteher einer solchen Mark, der Besitzer des alten großen Haupthofes wurde, weil gerade im gemeinsamen Antheil am Walde die Markgenossenschaft ihre Vereinigung fand, Markenrichter Erbere, gewöhnlich aber Holzgraf, sein Bezirk Holzgericht, Holzding, genannt. Solche Holzgerichte kommen in Westfälischen Urkunden oft vor. Auch die Gegend von Rüden hatte ihr Holzgericht und ihren Holzgrafen. Die Holzgrafschaft aber war die Mark Miste, und ein Holzgraf Oseke kommt schon 1191 in einer Urkunde vor. Oseke war Inhaber einer Mister curtis. Die Holzgerechtsame der spätern Stadt Rüden scheinen von der Holzgrafschaft Miste herzukommen, wie denn Röingh in seiner handschriftlichen Geschichte ausdrücklich bemerkt, daß die jura nemoralia von den Rittern von Miste herrühren. Die in Urkunden oft vorkommenden Meestermarken aber hatten offenbar vom Haupthofe Meeste den Namen, dies ist der eigentliche Stadtwald. Das Holzungsrecht in diesen Marken hieß Echtwort. Die ersten Ansiedler in der jetzigen Flur von Rüden, Altenrüden, Miste, und Kneblinghausen, d. i. die Brunwardinge, Hadwardinge, Schnewardinge, die Ansiedler bei der alten Bezirkskirche, die Mittelsaßen und Kobelinger gehörten offenbar zu derselben Mark, zu derselben Holzgrafschaft. Das folgt sicher daraus, daß aus den Höfen der genannten Bewohner die bezeichneten Ortschaften entstanden sind, die noch bis vor wenigen Jahren die Waldungen gemeinsam besaßen, und deren Bewohner Bürger der neuen Stadt Rüden waren, weil die zerstreuten Einwohner zwar in den traurigen Zeiten des Faustrechts ihre Wohnungen zusammenzogen, die Markenverhältnisse aber die alten blieben. Hieraus erklärt sich das merkwürdige, aber dunkele Verhältniß der sogn. Stadtdörfer zur Stadt. In der Gesammtheit der Stadt Rüden also und der sogenannten Stadtdörfer (Altenrüden, Miste, Kneblinghausen, Öhlinghausen und Ettinghausen) erkennen wir eine alte Mark, eine alte Holzgrafschaft, als

*) Denn wol, wal ist eine andere Form neben al d. i. gesammt, ganz, wofür die Engl. hol, die Gr. holos sagen. Daher ist Wollmeine, Wallmeine dasselbe, wie Allmeine, Allmende, Allmande. Die Formen Wolldemeine und Waldemeine sind daraus durch Mißverständniß entstanden.

als eine Unterabtheilung des Gerichtsbezirks des Drever-Gaues, dessen übrigen Markgenossenschaften sich nicht so bestimmt nachweisen lassen.

F) Der Treveresgau, zu dem die Rüdener Gemarkung gehörte.

§. 14.

I. Dessen Geschichte.

Was den Treveresga aber ins Gesammt betrifft, so gehörte er, nebst vielen andern benachbarten kleinen Gauen (als Erpesfeld, Lauganeka, Selbeck im Büer'schen und andere) zur großen Grafschaft (comitatus) des mächtigen engrischen Grafen Haholb, dessen Stammsitz bei Gesecke war, und der schon im 10. Jahrhundert vorkommt. Nach Haholb's Tode wurde unser Gau, nebst dem ganzen Comitate der Paderborner Kirche verliehen, wie solches Kaiser Otto III. 1001 bestätigte und Heinrich II. 1003 und 1011 erneuerte. Sehr merkwürdig aber ist, daß wir durchaus keinen bedeutenden Einfluß Paderborns in diesen Gegenden entdecken. Höchst wahrscheinlich konnte den mächtigen Grafen des Westfalengaues gegenüber Paderborn seine Rechte nicht geltend machen, da überhaupt damals das Recht des Stärkern mehr galt, als kaiserliche Pergamentdiplome, zumal sogar deren Echtheit zweifelhaft ist. Dem sei, wie ihm wolle, schon 1020, also kurz nach Haholb's Tode, wird der Haupthof Drever (triburi) in dem Gau Westfalen und in der Grafschaft Hermanns genannt, der zu den Vorfahren des Grafen von Arnsberg gehört. In die Gegend von Rüden fällt auch ein Hof Hohensile, Honsel (d. i. Hohensäule), der a. 1023 in die Grafschaft des Grafen Bernhard verlegt wird. Dies ist auch die letzte Spur des Vorkommens der alten Westfälischen Grafen (Grafen von Werl, später von Arnsberg) in diesen Gegenden. In diese Zeit nämlich fällt die Zersplitterung des großen Grafenbezirkes von Westfalen durch Theilungen an Erbtöchter, die ihre Antheile durch Verheirathungen meist an entfernte Sächsische Grafen und Dynasten brachten. So erhielten die von Beichlingen, von Nordheim, und Andere Besitzungen in Westfalen, welche solche großmüthig an die Köl-

nische Kirche, zu deren Diöcese Westfalen gehörte, vergaben. Zu diesen Schenkungen gehörte auch die Gegend von Rüden, wie schon aus der Verleihung des Estervaldes durch Euno von Beichlingen an Cöln zu folgern sein würde. *) Die Kölner Kirche aber, die damals noch nicht an Begründung eines unmittelbaren Territoriums in Westfalen denken konnte, gab die neuen Erwerbungen an inländische Große zu Lehen. Die Gegend von Rüden erhielten die Dynasten von Rüdenberg unter Oberhoheit der Kölnischen Erzbischöfe, welche übrigens diese äußerste Gegend ihrer Besitzung um so weniger außer Acht ließen, da sie 1180 die Herzogswürde über das von nun an so genannte Herzogthum Westfalen erhielten. Sie hielten sich zuweilen in dieser Gegend auf, stifteten die Kirche in Altenrüden, erwarben den Grund der spätern Stadt Rüden von den Brunwardingen, und errichteten dieselbe unter dem Schutz einer starken Burg **) zum Landesschutze und übergaben ihre Bewachung den umwohnenden Rittern gegen angemessene Lehngüter und zogen allmählig auch entferntere Geschlechter in die Stadt. Als nun die Kölner Kirche ein festes Territorium gegründet, verblieb auch Rüdens Gegend immer beim Erzstift Cöln.

§. 15.

II. Dessen Umfang.

Dies ist die Geschichte des Trevergaues. Nun ein Paar Worte über seinen Umfang. ***) Dieser ergibt sich aus zwei Beobachtungen. Nämlich erstens hat man entdeckt, daß die kirchlichen Eintheilungen mit den politischen im Ganzen übereinstimmten. Uralt ist die Eintheilung des Landes in Decanate und Archidiaconate. Drever aber, von dem der ganze Gaubezirk benannt ist, gehörte immer zur Pfarrei Altenrüden. Altenrüden aber war in alten Zeiten ein Archidiaconat, zu dem auch die Kirchspiele Warstein, Effeln, Langenstraße gehörten. Dasselbe gilt von Belecke. †) Die Pfarrei Miste ist schon wegen der oben

*) Siehe die Urk. in Seibertz Urk. B. I. S. 22.

**) Die erzbischöfl. Burg Rüden darf nicht mit der Rüdenburg bei Alten-Rüden verwechselt werden.

***) Vergleiche die Anlage I. bildliche Darstellung der ältesten Topographie Rüdens.

†) Siehe Dr. Bender's Geschichte von Warstein S. 17, 57. u. s. w.

angegebenen Verhältnisse der Holzgrafschaft hierher zu ziehen. Was hierdurch noch nicht mit eingeschlossen wird, das ergibt sich **zweitens** aus dem Umfange des Rüdener Gogerichts, wozu namentlich noch Suttrop und Kallenhardt zu rechnen sind. Auch Mülheim bildete mit Belecke seit den ältesten Zeiten **ein** Gericht; Roberinghausen aber hatte ein Gogericht, das mit dem Belecker identisch zu sein scheint und Melrich gehörte zum Rüdener Freigericht. Auch die bestimmter anzugebenden Umfänge der Nachbargaue sprechen für die Ausdehnung des Drevergaues über die Kirchspiele Rüden, Altenrüden, Miste, Langenstraße, Effeln, Melrich, Mülheim, Belecke, Warstein, Suttrop, Kallenhardt. Denn alle südlicher, als Kallenhardt und Warstein belegenen Orte, durch den Arnsberger Hochwald **getrennt**, gehörten zum pagus Angeri (so Meschede); östlich war die Grenze der Herrschaft Büren, die des pagus Almunga; im Norden machte das Kirchspiel Höynkhausen (vermuthlich auch Berge und, wenn dieses der Fall ist, auch Anröchte, denn ersteres war eine Filiale von Anröchte, gestiftet von den Besitzern der Bochholzischen Häuser daselbst) den pagus Erpesfeld aus und im Westen bildeten die Kirchspiele Körbecke und Allagen den pagus Hare, wodurch für Mülheim und Melrich nichts übrig bleibt, als zum Dreversgaue gerechnet zu werden.*)

G) Uebergang der Rüdener Landgemeinde in eine Stadtgemeinde

§. 16.

Eine ganz neue Entwicklungsperiode im deutschen Staatsleben trat ein durch das Aufkommen der **städtischen Verfassung**, wodurch die altgermanische Verfassung der **ländlichen** Gemeinden einen neuen Zuwachs, die ganze Staatsverfassung eine neue Grundlage bekam, und neben den **freien Landbauern** noch ein neuer höchst

*) Auf der Gaukarte in Schaumanns Geschichte des niedersächsischen Volkes, die wenigstens für das Herzogthum Westfalen, **ganz** unrichtig ist, wird sogar Meschede in den Treversgau verlegt, das doch **urkundlich** zum Gau Engern gehörte! In solchen Dingen, glaubt man ohne Beweise oder Wahrscheinlichkeiten nicht, und die (Vorrede p. XIX.) oben von Schaumann gegebene Versicherung kann unmöglich beruhigen.

wichtiger Stand aufkam, der der **Bürger**. In Deutschland war der Zweck der Ständeanlagen, einen Schutz zu gewähren gegen allerlei Ungemach, dem man auf dem offenen Lande ausgesetzt ist, und um Leben und Gut der Bewohner zu **bergen**; *) deshalb ist auch **Burg** der älteste Name für Stadt, und die Bewohner derselben sind die **Bürger**. Schon die alten Germanen hatten ihre Zufluchtsörter in Sümpfen und Wäldern, aber auch in festen **Burgen**, die die Römer nach ihrer Art oppida nannten (ops Hülfe). Auch die Sachsen hatten selbige noch, die ihnen namentlich gegen die Franken Schutz **verschafften** — die sogenannten Hünenburgen. Wenn daher erzählt wird, daß zuerst der große König Heinrich gegen das Andrängen der Ungarn Städte d. i. Burgen angelegt habe, so ist das doch nur in so fern wahr, als er die Burgen zu beständigen Wohnsitzen der aus dem flachen Lande entnommenen Bürger machte, wohingegen die altgermanischen und sächsischen Burgen blos Zufluchtsörter für die Zeit der Noth waren, und ihre ganze Einrichtung blos auf einen kurzdauernden Aufenthalt berechnet war. Wenn einstens nach Abwendung der Gefahr jeder Wehre wiederum auf seine Gehöfte ging und das Schwert mit dem Pfluge vertauschte, so behielt Heinrich I. den je neunten Mann zurück, und ließ für die übrigen acht den sichern Zufluchtsort bewachen. **) Die Zurückgebliebenen zu einem bis dahin nicht gekannten Gesammt-Wirken vereinigt, als Kämpfer, und bald, weil der beschränkte Güterbesitz zu neuen Erwerbsquellen zwang, als Kaufleute und Handwerker,

*) Städte hatten bekanntlich die Germanen nicht, jedoch uralt sind Ringwälle (Hünnengräben, Hünenburgen) zum Schutz der Heerden gegen Feindeseinbruch, und Dörfer durch Pfahlhecken beschützt, mit festem Kirchhof, gab es während des ganzen Mittelalters.

) Wittichind. Corb. Ann. Sax. Meib. I. p. 639: Ex agrariis militibus nonum quemque eligens in **urbibus habitare fecit, ut ceteris confamiliaribus suis octo habitacula exstrueret, frugum omnium tertiam partem exciperet servaretque. Ceteri vero octo seminarent et meterent frugesque colligerent nono, et suis eas locis reconderent. Concilia et omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent.

legten dadurch den Grund zu einer neuen Erscheinung im deutschen Leben, zu dem Corporationswesen; wogegen früher das Geltendmachen der Individualität der Germanen Grundcharakter gewesen. Die Verschmelzung beider Elemente: das Gewicht des Einzelnen im vereinten Wirken Aller ist der Deutschen Macht und Ehre!

Es ist hier nicht der Ort im Allgemeinen auf die Geschichte des deutschen Städtewesens einzugehen; um so nothwendiger aber, einige besondere Bemerkungen über das Stadtwesen Rüdens beizubringen. Rüden ist eine Stadt, gegründet im echt germanischen Sinne, im Sinne Heinrich I. Wir haben hier die urkundliche Nachricht, daß die Stadt Rüden gegründet worden, bei dem Dorf Alten-Rüden, und daß unter Stadt „Mauern und Gräben" verstanden seien und daß die ganze Anlage geschehen sei zum Landesschutz! Besondere Freiheiten mußten die neuen Bewohner der engen Burg für das Aufgeben der Lebensart der Altvordern auf dem Lande entschädigen. Aber der Dienstmann des Landesherrn, der nach Aufhebung des alten Heerbannes, als durch Wohlthaten belohnte beständiger Krieger, und zwar als Reiter, Ritter, was ein Vorzug vor dem gemeinen Fußkämpfer, wurde, ließ gern sein Erbe durch andere bebauen und zog mit seinen Standesgenossen in die Stadt zum Schutz der Mauern und zu allerlei Kurzweil. Nicht alle festen Oerter des Landes konnten natürlich mit Reitersmännern besetzt werden, die für kostbare Bewaffnung von Mann und Roß vom Landesherrn besonders belohnt und an ihn geknüpft waren, während in andern Oertern der Bürger ohne besondere Benefizien zu Fuß, blos als Vertheidigungsmannschaft diente und nach der Fehde, wenn auch nicht ganz die Mauern verließ, so doch zu seinem Gewerbe zurückkehrte und seinen Unterhalt sich erwarb. Anders der Reiter, der seinen Unterhalt, gleichsam seinen Sold aus seinen Lehen zog. Denn man sieht leicht, daß wir unter Reiter den oben geschilderten Ministerialadel verstehen. Sie sind die Ritter, und die von ihrem Verhältnisse zum Landesherrn Dienstmann, Dienstmannschaft, Lehns- oder Burgmannschaft, Vasallen, hießen; auch hat man sie sehr bezeichnend Lehnmiliz genannt. Sommer „Von deutscher

Verfassung" S. 61. charakterisirt treffend den Westfälischen Adel, der was sein Name sagt, die Ritterschaft des Herzogthums Westfalens, den erblichen Kriegerstand des Staates bildete, so aber — nicht mehr zu Felde zog. Das Besondere also in der Rüdener Geschichte, wodurch sie sich von so vielen andern unterscheidet, sind die zahlreichen Rittergeschlechter, die gegen erhaltene Lehen die Dienstmannschaft der Burg ausmachten; Rüden war also gleichsam eine Garnisonstadt, in der neben der erblichen Besatzungsmannschaft die eigentliche Bürgerschaft, wie in allen andern Städten, aus den in die Ringmauer gezogenen Gemeinen bestand.

II) Grundverhältnisse der neuen Stadtgemeinden.

Diese beiden Bestandtheile der innerhalb der Ringmauern bestehenden städtischen Corporation, der Ritterschaft und Bürgerschaft, verdienen hier noch eine etwas nähere Besprechung, da das Verhältniß nicht recht im Klaren liegt. Wir werden daher zuerst, ehe wir die Rüdener Stadt-Geschichte selbst erzählen, noch folgende, für die Rüdener Verhältnisse sehr wichtige Punkte kurz abhandeln:

I. Von dem Verhältniß des Landesherrn zu der neu angelegten Stadt und zu ihren Bewohnern (den Bürgern und Rittern).

§. 17.

Rüden gehörte zu dem Kranze von Festungen, welche die Landesherrn des Herzogthums Westfalen gegen die unruhigen Nachbarn, namentlich gegen die Bischöfe von Paderborn, an der Nordost-Ecke ihres Territoriums anlegten. Rüden war eine recht eigentliche Grenzfestung, die um so mehr Bedeutung hatte, als sie durch die nahe belegenen Burgen von Osterfelde, Warstein und Belecke noch sicherere Stützpunkte bekam. Wir haben in der Warsteiner Geschichte schon gezeigt, daß der Landesherr seine Burgen und Städte auf eignem Grund und Boden, auf eignen Haupt- oder Königshöfen errichten konnte. Denn bei der Anlage der genannten Oerter ist von keinem allmähligen Entstehen die Rede, wie bei solchen, die vor und nach um die Pfarr-

kirche, um ein Stift, ein Münster, an einer durch seine natürliche Lage für Handel und Verkehr günstigen Stelle sich ausdehnten, sondern es wurde vom Landesherrn das Kastell erbaut, in dessen Schutz, gezwungen oder freiwillig, die neuen Bürger sich ansiedelten. Was M. Arndt „Wanderungen aus und um Godesberg“ bei Gelegenheit, da er von Sintzig spricht, über die Oerter voll Ritterbürger, **Burgenses, Castrenses** sagt, paßt zum guten Theil auch auf Rüden. Er sagt: „Dieselben haben ursprünglich gewiß als königliche Oberhöfe oder nach unserm Begriffe als Amtssitze oder Kellnereien gedient, wovon viele umliegende Dörfer und Höfe abhingen. Waren sie mit Thürmen und Mauern umgeben oder wurden sie später zum Schirm der Gegend in Festungen verwandelt, so wurden solche zugehörige Höfe, Dörfer, Forsten an die Saßleute oder Burgleute verliehen, die zu ihrer Bewachung und Vertheidigung verpflichtet wurden.“ Die Urkunden sprechen nun freilich nicht gerade von einem Erzbischöflichen Königshof bei Rüden, wohl aber von einem in Drewer, dessen Nähe leicht Veranlassung werden konnte zu fernern großen Gütererwerbungen. Ueber eine derselben haben wir glücklicher Weise die urkundliche Nachricht, nämlich von Erwerbung eines Allodes von den Brunwardingen, auf welchem ohne allen Zweifel der Erzbischof die neue Festung erbaute. Die darin verlegte Burgmannschaft wurde für ihre Dienste durch in der Nähe oder Ferne belegene Lehen belohnt, worüber uns ebenfalls die Lehnsregister genügende Auskunft geben. Was Arndt ferner sagt: „Späterhin haben die Burgmänner die sich allmählig meist zu ganz unabhängigen ritterlichen Genossenschaften ausbildeten, zu ihrer Stärkung für ähnliche oder gleiche Pflichten neue Genossen aufgenommen. Manche ansehnliche und güterreiche Geschlechter haben auch der Sicherheit und anderer Vortheile wegen an solche Orte sich freiwillig unter das Burgrecht begeben,“ — läßt sich sicher auch auf Rüden anwenden, da die Urkunden zeigen, daß in ältern Zeiten viel weniger Dienstmannsgeschlechter in Rüden ihren Sitz hatten, als später, und unter diesen namentlich Familien aus den entferntesten Gegenden Westfalens vorkommen. Es war also das Verhältniß des Landesherrn zur Stadt ein doppeltes, einmal war sie ihm eine von

seinen Mannen besetzte Landesfestung, und dann eine unter seiner noch ziemlich beschränkten Oberhoheit stehende freie bürgerliche Genossenschaft, wie alle andern Städte des Landes: das erste Verhältniß ist das des Oberlehnherrn zu dem Dienstmann, das zweite das des Landesherrn zu der städtischen Corporation. Innerhalb der Stadt waren die Gilden und die Ritterschaft zwei verschiedene Corporationen, die beide zusammen die Bürgerschaft ausmachten, ohne daß ein sichtbarer überwiegender Einfluß der Letztern zu erkennen wäre, und ohne daß die Ritter, wie die Patrizergeschlechter anderer Städte, einen Gegensatz zu den Bürgern bildeten. Burgbesatzungen oder Dienstmannschaften gab es in Westfalen noch mehrere, namentlich zu Hovestadt, Soest, Hamm, Sassendorf, Arnsberg, Waldenburg, Schmalenberg u. s. w.

II. Von dem Verhältniß der Dienstmannen im Allgemeinen zum Landesherrn.

§. 18.

Die Gesammtheit der freien Wehren der germanischen Gemeinde machte den Heerbann aus. Durch Aufkommen der Lehnsverhältnisse, des Dienstmannsadels, nachdem die Verhältnisse es mit sich gebracht, daß der Wehre der drückenden Heeresfolge enthoben zu werden, lieber sein Allodium dem Mächtigern als Lehn auftrug, entstand ein eigner Kriegsstand, der sich der Bebauung des Landes ganz entzog, und, stets bereit mit dem Landesherrn zu Felde zu ziehen, von dem ihm dafür verliehenen Beneficium lebte. Dieser Ritterstand wurde bald erblich. Die Verhältnisse der Ritterschaft aber wurden ganz andere, als nach Aufhebung des Faustrechtes und nach Einführung einer neuen Kriegsführung, durch gemeine Söldnerheere, die Ritterschaft nicht mehr zu Felde zog. Sie genoß nur noch die Vortheile des Vasallenverhältnisses, ohne diejenigen Dienste ferner zu leisten, die ihr Beruf waren. Mit dem Kriegerstande nämlich war auch der Besitz der Beneficien erblich geworden und die für die Kriegsdienste einst verliehene Steuerfreiheit verblieben. Der Ritter, durch Lehen auch wohl durch Allode reich begütert, und eben deshalb auch an der Freiheit des Volkes Theil habend,

stand weit über dem gemeinen Landbauer, stand unabhängig und frei dem Landesherrn gegenüber, und schützte sich durch Landesvereinigungen, vom Landesherrn anerkannt; der Ritterstand war so eine mächtige und einflußreiche Standschaft im Gebäude des damaligen Staates. Die Geschichte der Westfälischen Ritterschaft hat also zwei Perioden, die sich auch in der Geschichte der Rüdner Dienstmannen zeigt. In der ersten Periode ihres Bestehens war ihr Verhältniß einfach das mehrmals angedeutete. Sie war die Besatzung der vom Landesherrn zum Landesschutze angelegten Rüdener Veste, und genoß dafür als Sold die ihr vom Landesherrn gegebenen Lehen, die, wie die Lehnsregister darthun, bald diesem, bald jenem Ritter verliehen wurden. In der zweiten Periode war von zu leistenden Kriegsdiensten der Rüdener Burgmänner nicht mehr die Rede. Durch Erblichkeit der Lehen waren sie in der Stadt ansäßige Gutsbesitzer geworden, die als Landesstand an den Landtagen und andern Staatsangelegenheiten den innigsten Antheil nahmen. So erscheinen die Rüdener Burgmänner, als zum ganzen Corps der Westfälischen Ritterschaft gehörig in den noch vorhandenen Landesvereinigungen und Staatsgeschäften. Daß die Ritter, außer diesen Angelegenheiten, es nicht verschmähten auf die übrige Mitbürgerschaft Einfluß zu gewinnen, und an dem Staatsregiment Antheil zu nehmen, läßt sich leicht denken. Die Urkunden zeigen es, daß sie neben den übrigen Bürgern, auch Beamtenstellen im Gericht und im Magistrat verwalteten.

III. Vom Verhältniß des Geschlechtes der v. Rüdenberge ins Besondere zum Landesherrn.

§. 19.

In der oben bezeichneten zweiten Periode der Ritterschaft war das einst mächtige Dynastengeschlecht in die Reihe der gewöhnlichen Burgmänner in Rüden herabgesunken und theilte mit ihnen ganz und gar seine Geschichte. Eine eigene Geschichte hat es aber in frühern Zeiten, in Zeiten, da die Stadt noch nicht erbaut war. Damals besaß es, seit urdenklichen Zeiten bei Rüden gar große Besitzungen, die ihm in jenen Zeiten als Theil des alten Westfälischen Comitats von Cöln aus verliehen sein moch-

ten, als dieses noch nicht in diesen Gegenden landesherrliche Rechte gewonnen hatte. Waren diese großen Rüdenbergischen Besitzungen bei Rüden auch Cölnisches Lehen, so gehörte das Geschlecht doch damals nicht zu dem Vasallenstande, da es anderweitige freie Besitzungen, als Dynasten in dem früher angegebenen Sinne, hatte. Ihre Besitzungen bei Rüden waren gar groß, die sie wieder als Lehnsherrn an Aftervasallen verliehen. Sie hatten ihre eigene Lehnskammer und ihren eigenen Lehnsrichter. Als das Geschlecht gesunken war und erlosch, fielen die Rüdenberger Lehngüter wieder an Cöln zurück, wurden aber in allen spätern Verleihungen in den Lehnsbriefen ausdrücklich als Rüdenberger Lehngüter bezeichnet. Der Mittelpunkt dieser Güter war wohl Altenrüden und erstreckte sich über einen großen Theil der Rüdener Feldmark nach Westen hin. Das Ganze war wohl eine alte **curtis regia** gewesen, im jetzigen Altenrüden gelegen, woselbst die später damit beliehene Familie v. d. Möhlen noch die feste Burg bewohnte, unter deren Schutze die alte Kirche in Altenrüden stand; den damaligen Zehnten dieser Güter verlieh mit der Kirche der Erzbischof Anno, der also Eigenthümer gewesen war, dem Kloster Grafschaft. Möglich ist also auch, daß gerade von Anno die Rüdenberger ihre dortigen Besitzungen herschreiben. Durch den Bau der Veste Rüden wurden sie in ihrem Rechte beeinträchtigt und dafür entschädigt. Also schon damals wurde das alte große Besitzthum geschmälert und machte einen Theil der Stadt-Rüdener Feldmark aus. Einen andern Theil desselben (Alten-Rüden selbst) hatte, vielleicht durch Erbschaft ein anderes mächtiges Geschlecht, v. d. Möhlen, später in Besitz, von dem es an die Stadt kam und so einen großen Theil der allmählig entstehenden Rüdener Mark ausmachte, wozu auch alle noch übrigen Rüdenberger Güter (zum Theil auch wohl aufgetragene Lehngüter) gehörten, da sie an Rüdener Bürger verliehen waren. Stellen wir nun eine andere Frage auf, wo dies Geschlecht seinen Wohnsitz hatte, so ist zuerst zu bemerken, daß allen Andeutungen zufolge vor der Erbauung der Stadt dasselbe bei Rüden wohl gar nicht wohnte, obgleich ihre Alten-Rüdener Besitzungen sicher, und ihre dortige Burg wahrscheinlich, älter war, als die Stadt selbst. Diese Burg zu Alten-Rüden

scheint aber, der Rüdener Tradition zu Folge, mit der erzbischöflichen Stadtburg verwechselt zu werden. Sie wird die Rüdenburg deshalb genannt. Darum ist es aber noch nicht unwahrscheinlich, daß die Herrn von Rüdenburg später auf der Stadtburg, als die vornehmsten der Burgmänner, wohnten, und diese von ihnen im Munde des Volkes den Namen bekam. Zuerst wohnten ohne Zweifel alle Burgmänner auf dieser Burg, da bei der Stadt-Gründung unter derselben nicht viel mehr zu verstehen ist, als eben eine Burg, die die latein. Urkk. oppida zu nennen pflegen. (Rüden heißt bei der Stiftung nur muri et fossata oppidi apud Ruden d. i. Alten-Rüden). Erst als durch Vereinigung der zersplitterten Haupthöfe Schnewardinghausen, Hadwardinghausen, Meeste u. s. w. die eigentliche Stadt unter der Burg entstand, baueten die Ritter sich in derselben ihre Burgsitze. Die Rüdenburger blieben auf der alten Burg wohnen und übertrugen auf sie ihren Namen. So kam denn eine irrige Ansicht über das wahre Sachverhältniß auf, da man annahm, diese Burg sei der alte Stammsitz der Rüdenburger, von ihnen gegründet und gebaut, unter deren Schutze der Erzbischof die Stadt gegründet (!) und die später durch Verarmung der Familie in des Letztern Besitz gekommen. Diese, durch Nichts begründete, in sich selbst zerfallende und von vorn herein unwahrscheinliche, aller Analogie entbehrende, Ansicht wird schon durch die einfache Thatsache widerlegt, daß die Erzbischöfe sich bei ihrer Anwesenheit in dieser Gegend auf der Burg, als ihrem Eigenthum aufhielten. Ob die Rüdenburger Burgvögte gleichsam Commandanten der Besatzung gewesen, hat freilich Analogie für sich, entbehrt aber der urkundlichen Begründungen.

IV. Von dem Verhältnisse der Bürger zur Stadt und zum Landesherrn.

§. 20.

Unter dieser Rubrik haben wir vorläufig nichts von den Verhältnissen der übrigen Westfälischen Städte Abweichendes auszuführen, da dies Verhältniß in der unten folgenden Darstllung der Entwicklung und Ausbildung des Rüdener Städtewesens ausführlicher wird dargethan werden.

V. Von dem Verhältniß der Rüdener Burgmänner zur Stadt und zur Bürgerschaft.

§. 21.

Dies Verhältniß scheint aus dem bisher Gesagten schon ganz und gar klar zu sein; was aber noch gesagt werden wird, soll dazu dienen, mögliche und wirkliche Irrthümer über die wahre Sachlage zu beseitigen. Die Sache ist ganz einfach: Die Rittergeschlechter waren zugleich Bürger der Stadt und als solche Theilhaber der städtischen Gerechtsamen und berechtigt zur Theilnahme an der Stadtverwaltung.

Aber es läßt sich nicht beweisen, daß sie allein zur Verwaltung der Stadt oder ganz bestimmter Aemter berechtigt waren, wie z. B. in Lübbecke, im Fürstenthum Minden, einer alten Stadt mit ausgedehnter Gerechtsame und voller Gerichtsbarkeit des Magistrats. Dort bestand die Ritterschaft aus 13 adeligen Höfen, aus welcher allemal einer erster Bürgermeister war; daher führte der Magistrat den Titel: Ritterschaft, Bürgermeister und Rath. cf. Büsching 3, 1. p. 796. Wenn auch Röingh S. 120 ganz ausdrücklich behauptet, daß in vorigen Jahren ein Rath in Rüden mit lauteren adeligen und Ritter-mäßigen Personen besetzt gewesen sei, so bleibt er den Beweis dafür schuldig und wir führen dagegen an, daß die später mitzutheilenden, urkundlichen Verzeichnisse keineswegs darthun, daß der Rath blos aus Rittern bestanden, sondern zeigen, daß Bürger und Ritter ohne Unterschied im Rathe saßen, und zwar so, daß zufällig bald ein Ritter, bald ein Bürger diese oder jene Stelle bekleidete, woraus doch nur folgt, daß die Aemter (Gilden) und Ritter, beides Bürger, gleichmäßigen Antheil an der Verwaltung hatten. Wenn aber dennoch vielfach die Ritter als Inhaber der Stadtsämter erscheinen, so ist dies aus dem zufälligen Uebergewicht der Ritter, das sie durch größere Muße, höhere Bildung und reichern Besitz in der Bürgerschaft besaßen, zu erklären. Die Statuten der Gemeinheit, und die Urkunden wissen nichts von einem solchen Vorrechte. Der Irrthum mag durch Vergleichung anders entstandener städtischer Gemeinwesen, die Reichsunmittelbarkeit oder doch ähnliche Rechte

sich errungen, aufgekommen sein, in denen sich unter den Bürgern die schroffe Scheidung zwischen Regierenden und Regierten gebildet. Diese Deutschen Patricier kamen seit dem Ende des 12. Jahrh. auf, und umfaßten diejenigen Bürger, die wegen ihrer Geburt das herkömmliche oder erzwungene Recht hatten, die Stadtverwaltung und Rechtspflege entweder ganz oder in einem bestimmten Maaße inne zu halten. Die Westfälischen Ritter in den Städten sind aber etwas ganz anderes, obgleich auch manchmal die Burgmänner ganz die Stellung der Patricier in Reichsstädten einnahmen, wie solches M. Arndt in seinem Buche über Godesberg von Sinzig aussagt. So wie bei den Patriciern selbst wieder ein Unterschied zwischen den alten und mindern Geschlechtern bestand, so zwar, daß letztere nur zu manchen untern Stellen der Verwaltung und der Rechtspflege scheinen zugelassen zu sein, so war es namentlich bei den Geschlechtern in Sinzig. Deshalb heißt es auch: „Wir Richter Ritter, Söhne der Ritter und Gemeinde der Bürger von Sinzig." Die Söhne der Ritter filii militum sind die Knappen (anderswo Constabler, Konstafler, Christoffel genannt), die als Beisitzer die Anfänge der Herrschaft lernten. Wenn also, ähnlich den Gilden der übrigen Bürger, die Dienstmänner in Rüden eine unabhängige ritterliche Genossenschaft bilden mochten, so stand sie doch nicht als solche den übrigen Bürgern entgegen, sondern vielmehr den übrigen Landständen. Daß übrigens die Rüdener Ritterschaft in sich selbst wieder gegliedert war, in Ritter und Knappen, vornehmere und niedere Geschlechter, ähnlich wie in Sinzig, wird später gezeigt werden. Aber auch dieser Unterschied tritt keineswegs einflußreich in der Gemeinheitsverwaltung entgegen, sondern scheint sich blos in Außendinge, im Vorrange bei Aufzügen und dergleichen gezeigt zu haben, wie solches in Ch. Brandis handschriftlicher Geschichte angedeutet wird.

§. 22.

Nachdem wir nun das Wesen der Rüdener Ritterschaft dargestellt, ist es am Orte einem merkwürdigen Irrthume zu begegnen, der eben durch das Gesagte und später noch Hinzubringende hinlänglich widerlegt wird, so daß nur noch wenig darüber zu bemerken ist. Wir meinen

die später in Rüden aufgekommene und auch von dem sonst so einsichtsvollen Röingh überlieferte Ansicht über das Verhältniß der Rüdener Ritterschaft zur Stadt. Röingh, dessen patriotische Darstellung S. 4 und 5 übrigens interessant genug ist, um ausführlich unten mitgetheilt zu werden, erzählt: Auf der Rüdenburg haben ehedem die allervortrefflichsten Geschlechter gewohnt und seien nach Fürst und Marschall die nächsten Häupter und Regenten gewesen. Durch ihre berühmten ritterlichen Thaten hätten sie den Namen der Edeln Rutenborgischen Ritter, wie auch allerhand beneficia und privilegia quo ad merum et mixtum imperium, die hohe Wildbahn u. s. w. erworben, kurz diese Rutenburgischen Ritter hätten ungefähr ehedem alles das an Gütern und Rechten besessen, was später der Stadt zustand; diese nämlich oder die Bürger hätten jene Güter und Rechte von den Rutenborgern, ihren Vorfahren, ererbet: Haus und Hof, Gut und Wald, Recht und Jagd, ja selbst das alte Borgsiegel. Röingh stellt offenbar nur eine Meinung auf, um manche dunkeln uralten Verhältnisse zu erklären und ist stolz auf den alten Glanz der Stadt, der sie wegen so vieler alten Geschlechter, die dort wohnten, umgab. Ihrer war nach dieser Meinung die Mark, die sie — doch wohl als Corporation — regierten und richteten. Da aber die Stadt — natürlich als Corporation — an die Stelle der frühern Corporation getreten sei, sie gleichsam beerbt habe, so erscheint in des patriotischen Bürgermeisters Augen die Stadt ganz und gar gleichsam geadelt, an welcher alten verschwundeuen Herrlichkeit der biedere Mann in den harten und schweren Zeiten, da er schrieb, die auch Rüdens Blüthe gebrochen, sich und seine Mitbürger labte. Die Urkunden wissen nichts von der Regierung und Gerechtigkeitsausübung der Dienstmänner, wohl aber, daß Fürst und Magistrat seit den ältesten Zeiten solche ausgeübet. Anlaß zu der ganzen Ansicht gab wohl der allerdings wahre Umstand, daß die Burg sich erhob auf eines Dienstmannes (eines Brunwardings) Grund und Boden, daß die eigentliche Stadtmark aus den Gütern anderer Dienstmänner (der v. Schnewardinghausen und von Hadwardinghausen und anderer) zusammengeflossen, daß na-

mentlich die Waldgerechtsame von den v. Brunwardinghausen und den Besitzern der Meester und Mister Höfe erst später erworben wurden. Von keinem der andern vielen Dienstmannsgeschlechtern läßt sich solches nachweisen, da sie meistens ihre Erbgüter in andern Gegenden besaßen und wegen ihrer Burgmannsdienste nur Cölnische Lehngüter besaßen.

VI. Das Verhältniß der Außenbürger zu den Innenbürgern.

§. 23.

Außenbürger hießen die mit zu der Rüdener Bürgergemeinde gehörigen Bewohner der sogenannten Stadtdörfer und Höfe Alten-Rüden, Miste, Knevelinghausen, Öhlinghausen, Aschenthal und Ettinghausen, deren Fluren mit denen der Innenbürger in der Stadt eine einzige Feld- und Waldmark ausmachten. Offenbar ist das Verhältniß der Stadtdörfer und der Außenbürger seinem Ursprunge nach ein dunkeles, über den die Geschichte nichts meldet.

Röingh S. 6—8 sagt ungefähr: „Die volladeligen Geschlechter werden als unsere Vorfahren und wir als ihre Sucessoren reputirt, immaßen die genannte Ritterstraße darauf stehende vormalige Wohnhäuser, Höfe, Gärten, das hohe Gewäldte, Wildbahngerechtigkeit, das große uralte Borgsiegel auf uns transferirt und wir deren Inhaber sind. Solches bekräftigt, daß hiesige Stadt und Gemeinheit die ehemals erbauten adeligen Sitze, Häuser oder Borge genannt, als zu Altenrüden am Kirchhofe der Tor Möllen, Schnerings der von Schneveringhausen, Haderinghausen der auf dem Steine und sonsten alte Sitze neben anliegenden Gütern in ihrer Feld- und Holz-Mark liegend wirklich und privative erblich und von Alters her unterhat, außerdem mit drei ihr unterworfenen in ihrem Eid stehenden Dörfern und Höfen, als Alten-Rüden, Misten, Knevelinghausen, Öhlinghausen, Aschenthal und Ettinghausen versehen, welche der Stadt, gleich die landesfürstlichen und adeligen Unterthanen und Angehörige dem Landesfürsten oder den Adeligen, ihre Hand- und Wagendienste zum Stadtgebau und ihrer Nothdurft, Stadtsbeamten und Bedienten, auch zur Jagd und sonsten

leisten, jedoch mit der Stadt anders nicht als Holz, Mastung und Weide, certo tamen modo, mit zu genießen haben." Die andere Stelle bei Röingh S. 132 ist der §. 2. des Jurisdictional-Libells, das weiter unten §. 150 mitgetheilt wird.

Das Verhältniß ist an sich durch diese Stellen zwar klar, nicht aber der Ursprung desselben. Röingh nennt die Außenbürger hin und wieder Pfahlbürger und deutet ein Unterthanen-Verhältniß an. Das Wahrscheinlichste ist wohl dieses: Jene Dörfer und Höfe sind älter, als die Stadt, (wie es namentlich von Alten-Rüden und Miste urkundlich fest steht). Als die Burg erbaut war und diese, so wie die Ringmauern der Stadt Schutz gewährten, waren die nächsten Ansiedler der Stadt doch wohl die Bewohner der nächsten Umgegend. Manche mochten ihre Angehörigen zum Landbau daheim lassend, von den benannten Plätzen sich übersiedlen und den Zurückgebliebenen (wie es schon in der Bestimmung des großen Königs Heinrich I. lag) für die Zeit der Noth ein Asyl bereiten, so wie sie von diesen hinwiederum mit Lebensmitteln vom Ertrage ihrer Felder versehen wurden. Die Landbewohner hatten so selbstredend das Recht in der Stadt sich aufzuhalten und natürlich die Pflicht der Stadtvertheidigung. So entwickelten sich die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Dorf- und Hofesbewohner, als fast gleichberechtigter Bürger mit ihren alten Namens- und Geschlechtsgenossen. Dazu kommt noch, daß die in diesen Dörfern einheimischen edlen Geschlechter (als die v. Rüden und von der Möhlen wegen Alten-Rüden, die von Bruerdinghausen und von Miste wegen Miste und Meeste u. s. w.) schon als Rüdener Burgmänner selbstredend auch Rüdener Bürger waren, und vielleicht erwirkten, daß auf allen Zubehörungen ihrer alten Haupthöfe das Bürgerrecht haften blieb oder auf sie überging.

Zweiter Theil.

Entwicklung und Darstellung der Rüdener Außenverhältnisse, d. i. die Rüdener Feld- und Waldmark mit den zugehörigen Dörfern und Höfen und deren Geschichte, so wie aller dahin schlagenden Verhältnisse.

A. Allgemeine Topographie.

I. Der Haarstrang.

§. 26.

Die Haar oder der Haarstrang, auf dem die Stadt Rüden belegen ist, ist ein Höhenzug von geringer Erhebung, in dem jedoch Rüden selbst in einer Höhe von 1167,6 Pariser Fuß hervorragt. Er schließt sich zwischen Brilon und Stadtberge an das vom Edeskopfe zum Teutoburger Walde sich hinziehende Westfälische Hauptgebirge an, nimmt dann nach Westen hin, als Flußscheide zwischen Lippe und Möhne, eine mit letzterm Flusse fast gleichlaufende Richtung an dessen rechten Ufer an, und zieht sich nach Vereinigung der Möhne mit der Ruhr längs dieses Flusses; an beide Flüsse tritt er felsig und schroff heran. Auf der Nordseite verflacht sich das Gebirge an die Ebenen des Hellweges, welcher auf dieser Seite den Anfang der großen Westfälischen und Niedersächsischen Ebene macht. Der Haarstrang ist ein Flötzgebirge aus Kalkstein bestehend. Vor Rüden kommt ein grünlicher Sandstein unter dem Kalkstein hervor,*) so daß man hier die

*) Siehe hierüber: „Nöggerath die Gebirge in Rheinland und Westfalen.“ 3. Bd. S. 4 folg.

Auflagerung des Kalks auf den Sandstein deutlich beobachten kann. In einem Steinbruche daselbst findet man den deutlichsten Uebergang aus dem Kalk- in den Sandstein, indem der unmittelbar auf diesem ruhende Kalk stark mit großen und kleinen Sandkörnern durchmengt ist, und ebenso, wie der Sandstein, grünen erdigen Chlorit deutlich eingesprängt enthält. Die obersten Schichten des Sandsteins sind dünn, die untern dagegen mehre Fuß dick; die grüne Farbe rührt von erdigem Chlorit her. Die unmittelbar auf dem Sandstein liegenden Kalkschichten sind ziemlich reich an Petrefacten, besonders Ammoniten, Beleminten, Inoceramiten. Die obern und mittlern Schichten des Sandsteins sind feinkörnig, die untern grobkörnig und von Eisenoxyd-Hydrat bräunlich gefärbt. Der Kalk- und der Sandstein scheinen von gleich alter Bildung zu sein, weil sie in einander übergehen. Der Rüdener Sandstein gehört zu dem Quadersandstein und der darauf liegende Kalk zum Flötzkalk. Der Quadersandstein aber liegt wieder unmittelbar auf der Grauwacke und dem Thonschiefer. Der nördliche Abhang und die zunächst angrenzenden Abhänge, worauf Rüden liegt, bestehen aus jenem Quadersandstein, der südliche nebst den benachbarten Abhängen aus Thonschiefer und Grauwacke. In diesem südlichen Abhange nach Warstein hin ist ein Lager von sehr stark abfärbenden schwarzen Zeichenschiefer in Thonschiefer. Dazwischen viele Quarz-Gangtrümmer. Auf den Thonschiefer folgt nahe bei Suttrop Uebergangskalk. Der Rotheisenstein kommt bei Rüden wohl selten vor.

II. Flüsse.

§. 27.

Rüden gehört zum Flußgebiete der Möhne, welches im Norden der Haarstrang einschließt und im Süden der Arnsberger Wald von der Ruhr scheidet. Die Möhne entspringt im Kreise Brilon unfern Elleringhausen, fließt an Rüden und Belecke vorbei, verstärkt sich durch mehre Berggewässer und mündet bei Neheim in die Ruhr. Nebenflüsse der Möhne im Rüdener Gebiete sind Rechts: Ahlebecke in der Mister Mark, Rischnei, mündet zwischen Fahlenhof und Rüden bei der obersten Mühle, Kitzelbach oder Küttelbach zwischen

Rüden und Altenrüden. Links: die schon bedeutendere Biber oder Bever zwischen Mister- und Rüdener-Mark nordwestlich fließend und der Rischnei gegenüber mündend, und Glenne, die in derselben Richtung an der Rüdener Südgrenze fließend die Börmecke aufnimmt und sich zwischen Rüden und Belecke mit der Möhne vereinigt. — Die Rüdener Waldungen sind reich an sogenannten Siepen, die verschiedene Namen führen.

III. Klima.

§. 28.

Das Rüdener Klima ist nicht auffallend von dem auf der Haar überhaupt herrschenden verschieden. Man kann es ein Gutes nennen; weniger mild als auf dem Hellwege und weniger kalt und rauh als im Süderlande bildet es den Uebergang zwischen beiden.

IV. Bodenbeschaffenheit und Produkte.

§. 29.

Der Boden in den Gärten zu Rüden enthält theils gute, schwarze Gartenerde (humus), theils grauen Sand, wie wenn jene Erde mit abgeriebenen Sandsteintheilchen vermengt wäre. Darin werden sämmtliche Gartenfrüchte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche ein milderes Klima verlangen, (als Spargel, Gurken und s. g. Südfrüchte) producirt; die feineren (zarten) Sorten Stockbohnen, sind nur in sehr warmen Jahren ergiebig. — Was die Bodenbeschaffenheit der Feldmark betrifft, so ist hier ein Unterschied zu machen. Im Hauptfelde nämlich, nordseits der Stadt, und zwar zwischen dieser und der Haar, befindet sich der vorzüglichste Ackerboden. Er ist schwärzlich, tiefackerig und producirt alle Arten der Feldgewächse, namentlich Roggen, Gerste, Hafer, Feldbohnen, Erbsen, Flachs, Kartoffeln und Klee, wogegen Hanf, Weizen und gelbe Erbsen selten ertragreich sind, daher auch fast gar nicht gebaut werden.*)

*) Ueber die **flora Rüdensis**; einem uns fremden Gebiete, sind uns genauere Forschungen der Sachkenner unbekannt; wir müssen uns daher damit begnügen, die, welche sich dafür interessiren, auf ein Werkchen von L. V. Jüngst: „Flora von Bielefeld, zugleich

Der Boden in den übrigen Feldern, die meistens sich jenseits des Möhneflusses an Bergabhängen befinden, besteht theils aus leichtem Acker, s. g. Faulschieferacker. Er ist zum Theil sandig und hat durchweg nicht so tiefe Ackerkrume. Es findet sich daselbst die sogenannte Wucherblume, weshalb auch diese Felder vorzugsweise zum Kartoffelbau benutzt werden. Weil der Acker Alles zum einfachen Lebensgenusse hergibt, so ist auch immer die Landwirthschaft die Hauptnahrungsquelle der Einwohner geblieben, und, weil zu den besseren Gegenden des Vaterlandes gehörig, haben sie die Anlage von Fabriken verschmähet. Der gute Boden eignet sich auch sehr gut zur Obstkultur. Große Strecken der Rüdener Gemarkung sind mit vortrefflichem Gehölz bewachsen, namentlich mit Buchen, Eichen, Erlen und den andern in Westfalen gewöhnlichen Waldbäumen. Uralte Linden zieren noch hier und da die Feldflur. An der Möhne trifft man Wiesengrund, aber nicht von so guter Beschaffenheit, als an der Lippe und Ruhr.

§. 30.

An Producten finden sich hier außer den vorstehend bezeichneten Getreidesorten und Gartenprodukten alle Arten Hausthiere, als Kühe, Pferde, Schweine, Schafe, Gänse und Ziegen, wogegen die Zahl der früher so sehr häufigen Esel deshalb sich so sehr vermindert hat, weil früher jeder Bürger (Bürger d. i. Sohlstätten-Besitzer) berechtigt war, mittelst eines Esels seinen Holzbedarf aus dem Stadtswalde zu holen, welches Recht aber durch Einführung einer geregelten, und vom Staate streng controllirten Forstwirthschaft vollends aufgehört hat, weshalb Esel, mit Ausnahme der den Müllern zur Bedienung der Mahlgäste nöthigen, höchst selten gesehen werden.

In den so auffallend ausgedehnten Privat-Jagdrevieren der Stadt Rüden, sowohl im Walde, als in den Feldmarken der Stadt und der Dörfer Altenrüden,

---

die Standorte der selteneren Pflanzen im übrigen Westfalen enthaltend" (Bielefeld und Herford 1837) zu verweisen, wonach (Vorrede p. XIX.) der Haarstrang zum siebenten Bezirk der Westfälischen Flora gerechnet ist.



Drever, Miste, Kneblinghausen und Hemmern, findet sich das verschiedenartigste Wild, als Hasen, Rebhüner, Wachteln und Füchse; im Walde Auerwild, Rehe, Birk- und Haselwild, wogegen Hirsche und Schweine jetzt nur selten vorkommen, wenigstens nicht zum s. g. Standwildpret mehr gezählt werden können.

Die Fischerei-Gerechtsame der Stadt ist nicht minder ausgedehnt als die Jagd, auch meist privativ und liefert vorzüglich Forellen, Aale, Krebse und andere gewöhnlichere Fischarten. Bemerkenswerth scheint zu sein, daß sich hier (in dem Möhne- und Bieberflusse) bis in die jüngste Zeit Bieber gefunden haben, wogegen Otter, so wie der Dachs zwar selten, aber mitunter noch sichtbar werden. Von den Mineralien verdient allerdings der Sandstein den Vorzug, der zu Schleifsteinen und zu Bauwerken aller Art, so wie zu Monumenten rc. verbraucht und weit versendet wird, woraus die feinsten und zierlichsten Bildhauereien gemacht werden. Früher wurde der Sandstein von den Genossen einer eigenen Steinhauerzunft bearbeitet.

V. Wegeverbindung.

§. 31.

Die Stadt hat kürzlich einen chaussirten (Communal-) Weg über Suttrop nach Warstein (seit 1832 planirt, seit 1840 aber mit der Steindecke versehen) gebauet, den sie auch unterhält, wodurch die Stadt mit der Staatsstraße (Coblenz-Mindener), die Warstein durchschneidet, eine Verbindung erhalten hat. Von der in Angriff genommenen Provinzial-Möhnestraße: a. von Brilon nach Rüden zu 4,800 Ruthen sind 300 R. fertig; b. von Mülheim bis zum Dreversteinbruche 1,421 R. und soll von Mülheim nach Neheim fortgeführt werden. Eine andere Straße ist von Rüden über Menzel, Nettelstädt, Berge nach Söbbingerhof auf die Mindener Hauptstraße in Project. Die Straße von Rüden durchs Möhnethal nach Belecke ist seit 1846 in Arbeit. Was die Wegeverbindungen im Alterthume betrifft, so ist zu bemerken, daß der etwa ½ Stunde nördlich von der Stadt über den Haarstrang streichende Haarweg zu den sogenannten Hellwegen, d. i. Heerwegen gehörte,

deren sich schon die Römer bedienten. Die die Rheinvesten, Wesel und Xanten mit der Lippeveste Aliso verbindende Kriegsstraße, lief in einem Zweige, dem Haarwege, über Unna, Haarhof, Anröchte, Berge, Gesecke nach Paderborn. Auf diesem Wege sind wirklich Römische Münzen gefunden worden. Er war, wie er in alten Urkunden auch genannt wird, via regia (Königsstraße), das heißt, er stand als öffentliche Reichsstraße unter dem öffentlichen Frieden, und wurde daher in blühenden Zeiten gewiß von Rüden zum Handel benutzt. Oberhalb Rüden heißt der Haarweg noch heutigen Tages die Königsstraße. Sie dient nur noch zu einem Feldwege. Wenn auch Friedrich der Große diese Wegegerechtsame vom Churfürsten von Cöln kaufte, um eine Verbindung zwischen der Mark und Hessen, wahrscheinlich zur Beförderung des Viehhandels — wie uns privatim mitgetheilt worden — herzustellen, so hat die Straße um so gewisser nicht von ihm den Namen, als der Name via regia*) urkundlich feststeht. — Von Mainz aus ging eine sehr besuchte und gewiß sehr alte Hauptstraße über Marburg, Hallenberg, Assinghausen, Olsberg, Altenbüren, Eshoff, Kallenhardt, bei Rüden vorbei, über Altenrüden, Berge, Lippstatt, Minden; oder von Olsberg nach Nuttlar über Körtlinghausen nach Rüden und von da über Steinhausen nach Paderborn.**)

VI. Beschreibung der Stadt.

§. 32.

Die Stadt Rüden liegt auf einem Berge, der von dem Möhneflusse an der Südseite bespült wird, und ist von drei Seiten, im Osten, Süden und Westen von tiefen Thälern unmittelbar umgeben, während nordseits sich eine große, durchaus ebene Feldmark bis zur Haarhöhe hin, die ungefähr ³/₄ Stunde von der Stadt entfernt ist, ausdehnt.

---

*) Werl und Soest an der strata regia, in Urkb. von 1326 und 1329 bei Seib. II. S. 221 und 237.

**) Siehe Seibertz: „Die Straßen des Herzogthums Westfalen," der auch die berührten Römischen Münzen besitzt.

Die Stadt ist halbmondförmig gebaut, hat breite und ebene Straßen, die theils gepflastert, meist aber (seit 1839) chaussirt sind, jetzt noch zwei Kirchen, ein schönes Rathhaus, aus Sandsteinen im neuern Geschmacke gebauet, vor dem eine große Treppe aus Sandsteinen sich befindet, die so großartig, als schön angelegt und durch unverkennbare Meisterhand ausgeführt ist. Das Rathhaus ist 1730 unter den Bürgermeistern Hake-Tütel, Wilthelm und Vasbach erbaut, deren Familienwappen ober der Eingangsthür angebracht sind. An der Südseite steht die steinerne Statue des Stadtspatronen St. Nicolaus in einer Nische in Lebensgröße und ebenso an der Nordseite die Justitia.

Das vormalige Kapuziner- später Minoriten-Kloster ist im Jahre 1840 zum Gerichtsgebäude (für's K. Land- und Stadtgericht) ausgebauet.

Die Knabenschule in der Mitte der Stadt bei der Nicolaikirche, so wie das 1844 erbauete Feuerspritzenhaus sind aus behauenen Sandsteinen errichtet. An vielen Seiten ist noch die vormalige Befestigung der Stadt durch Mauern (meist aus Sandsteinen) ersichtlich, worin sich auch ein gut erhaltener kleiner Thurm am südöstlichen Ecke befindet, der den Namen Herenthurm führt. Eines der Stadthore (Hachthor) ist noch mit einem Thorthurm versehen, der aus Sandsteinen erbauet und nebst den Mauern zu beiden Seiten noch gut erhalten ist. Die früher bestandenen mit Thorwächterwohnungen versehenen Thore waren: Osterporte, Borgporte, Hachtporte und Schneveringsporte. Westlich unmittelbar vor der Stadt, da, wo ehedem das uralte castrum (Burg) von Rüden, das man jetzt insgemein die Ruthenburg nennt, gestanden hat, ist seit 1822 der Todtenhof (Friedhof) angelegt, der vermöge seiner hohen Lage nicht weniger schöne Aussichten darbietet, als der zu Gärten benutzte Platz vor dem Schneringer Thore (südwestseits der Stadt), von wo aus die Städte Callenhardt, Warstein, Hirschberg und Belecke, die sämmtlich zum Rüdener Gerichtsbezirk gehören, nebst Suttrop und Altenrüden zu sehen sind.

Die Bauart der Häuser in Rüden ist sehr verschieden. Der im Jahre 1834 den 15. October stattgehabte große Brand, so wie die kleineren späteren Brände, veranlaßten

viele Neubauten; die meisten der älteren Häuser haben die Bauart (Fachwerk mit Stintern und Lehm) und die Einrichtung wie die gewöhnlichen Westfälischen Bauernhäuser. Ueber die Dreschtennen kommt man ins Haus, welches mehr zum Ackerbaubetriebe, als zur Wohnung dienende Räume und Einrichtungen enthält. Daß aber diese Einrichtung deshalb so sehr zur Güte der berühmten Westfälischen Schinken beiträgt, weil diese auf der Tenne, die unmittelbar an der Küche liegt, so geräuchert werden, daß fortwährend Luft und Rauch, beide gleichmäßig, darauf einwirken können, dürfte unzweifelhaft sein, zumal in anders eingerichteten Häusern auch so gute Schinken nicht produzirt werden.

B) Geschichte der Rüdener Zehnten und der Lehnsverhältnisse.

I. Allgemeine Nachrichten.

§. 33.

Die Geschichte der Rüdener **Zehnten** wollen wir um so weniger von der der dortigen **Lehen** trennen, da alle Zehnten Lehen waren. Die Anzahl der zu Rüden und den Stadtdörfern und Höfen gehörigen Lehen ist nicht unbedeutend. Obgleich sie ursprünglich von verschiedenen Lehnskurien relevirten; so wurden sie doch schon unter Kölnischer Regierung sämmtlich Landesherrliche Lehen; als solche übernahm sie die Hessische und dann die Preußische Regierung.*) Die frühern Lehnsherrn der Rüdener Lehen aber waren:

a) **Kurköln.** Zu den ursprünglich kurkölnischen Lehen gehörten namentlich alle **Burglehen**, d. h. diejeni-

*) Seit der Zeit hat die Gesetzgebung in Bezug auf die unverändert gebliebenen Lehnsverhältnisse des Herzogthums Westfalens Abänderungen getroffen, wie überhaupt unter den deutschen Staaten Preußen den ersten Schritt zur Auflösung der Lehnsverhältnisse gethan hat durch ein Edict vom 5. Januar 1717. Die Art der **Allodification** der Lehen im Herzogthum Westfalen giebt die V. v. 28. Nov. 1839 (G. S. 1840 S. 5) an. Von der Anwendung derselben werden wir Beispiele genug anführen. Ueber die Lehnserneuerung beim letzten Regierungswechsel siehe K. O. v. 22. April 1842 (Just. Minist. Blatt 1842 S. 195.)

gen Lehen, welche der Rüdener Ritterschaft für ihre Burgmannsdienste zu Rüden verliehen worden waren. Außerdem waren auch viele Lehen an andere Bürger gegeben;

b) die Grafen von Arnsberg. Der Ursprung dieser Lehen, die schon frühzeitig der Kölnischen Kirche anheim fielen, geht bis in die Zeiten des bei der Gründung der Stadt zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Arnsberg *) geschlossenen Vertrages zurück;

c) die Dynasten von Rüdenberg. Diese hatten als Lehnsherrn eine uralte, bedeutende Lehnskammer in Rüden, unter einem eigenen Lehnsrichter. Erst beim Erlöschen der Familie ging die Lehnshand an Köln über, welches schon eigentlicher Oberlehnsherr war. Bei allen neuen Belehnungen der Kölnischen Kirche werden diese Lehen in sämmtlichen Lehnsbriefen, als „Rodenbergische Lehngüter" bezeichnet;

d) die Dynasten von Büern. Ebenfalls uralte Lehen, die später an das Jesuitencollegium in Büern, das der letzte des Stammes gründete, übergingen und dann an die Fürstlich-Paderbornische Regierung (unter dem Namen Büersche Lehnkammer) und zuletzt an die Preußische. Ungeachtet dessen trugen die Edeln von Büern selbst Rüdener Burglehnen zu Lehn;

e) die Herrn von Padberg vom Neuen Hause. Ueber den Ursprung ihrer Rüdener Lehnskurie steht nichts fest. Vielleicht dürfte man aus dem Umstande, daß, nach der Rüdener Gründungsurkunde von 1200, unter andern neben dem Gerhard von Rüden, Theodorich von Padberg, **) als Vasall des Grafen von Arnsberg, dem Erzbischof als Geißel gegeben wird, schließen,

*) Unter den Arnsberger Vasallen zu Rüden sind ganz besonders die reichbegüterten Ritter von Rüden zu bemerken, die von den Grafen zu Effeln, Drewer, bei Gesecke, bei Rüden (80 Morgen Landes), zu Hadverdinghausen Besitzungen zu Lehn trugen. S. Seibertz Urkb. II. S. 113. 284.

**) 1217 finden wir einen Gottschalk und seinen Sohn Johann v. Padberg in Rüden, wo sie mit dem Erzbischof Engelbert von Cöln einen Lehnsvertrag wegen des Schlosses Padberg abschlossen. Die von diesen gestellten Bürgen sollten sich, bei nicht gehaltenem Vertrage, in Rüden (Ruden) stellen u. s. w. S. die Urk. bei Seibertz I. S. 191.

daß Theodorich Arnsbergische Güter zu Rüden zu Lehn trug, und solche wieder an Aftervasallen verlieh, woraus dann, namentlich nach dem Aufhören der Arnsbergischen Grafen, allmählig durch neue Erwerbung und Lehnsauftragungen die Padbergische Lehnskurie unter Köln. Oberlehnschaft entstanden sein wird. Die ältesten vorliegenden Padberger Lehnbriefe sind von Johann, erst aus dem Ende des 16. Jahrh., als dieser Zweig der alten Familie schon im Erlöschen war. Die Lehen fielen, eben so wie die Rüdenbergischen dem Erzstift Köln anheim. Schon 1590 tritt Erzb. Ernst als Oberlehnsherr der heimgefallenen Neuenhaus-Padbergischen Güter auf. Diese Padbergischen Afterlehen wurden im Laufe der Zeiten durch Vererbungen, Theilungen, Verkäufe so sehr zersplittert, daß man jetzt das ursprüngliche Verhältniß selten erkennen kann, und daß man schon im Anfange des 17. Jahrh. die meisten der Padberger Lehen zu Rüden zu den verdunkelten rechnete;

f) die Ritter von Bruerdinghausen, von denen Brandis sagt: „düß Geschlechte hat treffliche vhralte Lehne, Inmaßen die Kirche zu Beliche ab Ihnen, wie auch fiele in Rüden treffliche Lehnstücke vnterhaben;"

g) Das Benedictiner-Kloster Abdinghoff in Paderborn. Diese Lehngüter waren in Knevelinghausen. Zunächst liegt die Vermuthung, daß diese Güter zu denen gehörten, die schon Bischof Meinwerk nach Zersplitterung der Grafschaft Haholds im Treveresgau erworben. In der Stiftungsurkunde Meinwerks über den Abdinghof von 1031 werden wenigstens Güter genannt, die zweifelsohne in der Nähe Rüdens lagen. Uebrigens werden in einem alten Verzeichnisse Knevelinghausen, Meest und Miste als zu den Gütern des Klosters Bödeken gehörig genannt, worüber sich aber außerdem gar keine Notiz mehr findet. Eine zweite Möglichkeit ist es daher, daß, etwa bei der 1409 geschehenen Umwandlung dieses Canonessenstifts in ein Mannskloster regulärer Cononicer, die besagten Güter an den Abdinghoff kamen. *)

*) Bessen Paderbornsche Geschichte I. S. 89. Seibertz Gauverfassung S. 42 ffg.

§. 34.

Die Geschichte der einzeln Rüdener Lehen hat aber ihre eigenthümliche Schwierigkeit, weil die Lehen im Laufe der Jahrhunderte in so verschiedenen Besitz übergingen und in sehr viele kleinere Theilchen zerfielen, so daß es schon vor mehr, als 100 Jahren unmöglich war, dasjenige anzugeben, was ursprünglich zu einem einzigen Lehen gehört hatte. Deshalb wurde schon damals eine Anzahl von Lehen in den amtlichen Lehnspapieren als **verdunkelte Lehen** aufgeführt. Wer vermöchte diese **jetzt** noch in klares Licht zu stellen! Bei der so großen Zersplittertheit der Rüdener Lehen darf man in der folgenden, für die Flur- und Familien-Geschichte Rüdens so überaus wichtigen, nur auf echten amtlichen Lehnspapieren begründeten Abhandlung, nicht eine **genaue** Scheidung aller Lehnen nach Lehnskurien, Lehnsträgern, Oertlichkeiten, Zeiten der Verleihungen, als leitenden Eintheilungsgründen, verlangen und erwarten. Jedoch wollen wir uns bestreben, durch Angabe dieser Rücksichten die Darstellung möglichst klar und übersichtlich zu machen.

II. Uebersicht und Geschichte der einzelnen Lehne.

C) Die Lehen bei Rüden selbst.

§. 35.

1) **Der Zehnte zu Rüden.**

Lehnskurie: Erzstift Köln. — **Vasall:** deutsche Ordenskommende Mülheim.

Aus allen erhaltenen Lehnsbriefen über den Zehnten zu Rüden geht hervor, daß derselbe ein Lehen des Erzstifts Köln war. Auffallend ist daher die ganz vereinzelt stehende Nachricht (in der übrigens der Rüdener Zehnte überhaupt zum erstenmal vorkommt) in dem Güterverzeichniß des Grafen Ludwig v. Arnsberg (1281—1313) bei Seibertz (Urkk. II. S. 110 Nr. 70), daß nämlich der Ritter **Hermann von Plettenberg** die **Hälfte** des Rüdener Zehntens, als **Dienstmann des Grafen** inne habe. Später war allerdings die Familie von Plettenberg im Besitz des Rüdener Zehntens, aber erst durch eine spätere Erbschaft. Jene Hälfte des Zehntens, als **Arnsbergisches Lehen**, mochte also schon gleich bei der Gründung

der Stadt mit in die zwischen Ludwigs Großvater Gottfried und dem Erzbischof Adolf geschehene Theilung der Rüdener Güter mit begriffen sein. Hierüber liegen übrigens so wenig nähere Nachrichten vor, als darüber, ob die später vorkommende Theilung des Zehntens in den Antheil der von Wreden und von Holdinghausen auf dieser ursprünglichen beruht. Im Besitze von Mülheim machten beide Theile ein Ganzes aus. Vorher hatten den einen Theil die v. Ense, dann die v. Plettenberg und dann die v. Holdinghausen besessen. Wem vor den v. Wreden der andere Theil gehört, geht aus den vorliegenden Quellen nicht hervor. Daß es die Kettler gut. Schlinckworm, die Erben der von Yeschen, gewesen, dürfte man vielleicht daraus schließen, daß die v. Wreden die Erstern beerbt haben in den Rüdener Gütern. Ueber den andern Antheil haben wir genauere Nachrichten. Die v. Ense sind die zuerst genannten Besitzer. Wichard v. Ense, Amtmann zu Werl 1530, hinterließ eine einzige Tochter, welche den Theodor von Plettenberg zu Berge heirathete und ihn zu Erben der bedeutenden Ensischen Güter machte sowohl zu Werl, als auch zu Rüden, und namentlich des sogenannten großen Zehnten in Rüden*) — Dieser Diedrich von Plettenberg erscheint als Inhaber des Zehntens in einem Briefe des Erzb. Hermann vom 24. October 1544, worin letzterer gestattet, daß ersterer den zu Lehn empfangenen Zehnten zu Rüden verschreiben und verpfänden dürfe, wenn derselbe binnen 8 Jahren eingelös't würde u. s. w. Die Erben Diedrich v. Plettenberg aber waren die von Holdinghausen. Es war im Jahr 1581, als diesen Zehnten der Landkomthur zu Mülheim Reveliuk von der Reck von den Vormündern der Brüder Joh. Friedr., Joh. Georg und Diedr. v. Holdinghausen nebst zwei Höfen zu Altenrüden erwarb. Die genannten Brüder bestätigten den Kauf nach erlangter Großjährigkeit im Jahre 1604 (die Kaufbriefe befinden sich im Mülheimer Archive). Vorher schon aber hatte derselbe Landkomthur 1581 von Conrad Wrede, vor

*) Brandis erzählt dies ausdrücklich: heres factus est omnium bonorum Ensen inter cetera decimae majoris in Ruthen si agro vulgo der großen Zehnde.

dem Richter zu Arnsberg, dessen Antheil am Zehnten zu Rüden erworben (die Urk. vom 13. März 1581 im Mülh. Archive Nr. 161). Von nun an trugen dieses Kölnische Lehen die Landkomthure von Mülheim. Der Zehnte umfaßte den Feld- und Blutzehnten. Der Betrag belief sich 1591 nebst dem Einkommen einiger Ländereien auf etwa 12 Malter Hartkorn und 15 M. Hafer (Mülh. Archiv Nr. 141. Resp. I.) und wurde 1804 zu 197 Fl. 20 Kr. gerichtlich taxirt. — Im Jahre 1602 wurde eine gerichtliche Zehntrolle über den Rüdener Zehnten aufgestellt vom Richter Michael Rhamm und sämmtlichen Gerichtsscheffen, zu welchen alle Pflichtigen des großen Zehnten vor der Stadt Rüden und Dorfschaft Altenrüden auf dem Weinkeller *) in der Stadt Rüden als gewöhnlichen Gerichtsstadt verabladet worden sind.

Von den uns vorliegenden Lehnsbriefen für die Landkommende Mülheim ist der älteste vom 31. Juli 1606, der jüngste vom 12. Febr. 1790.

1606, 31. Jul. belehnt Erzbischof Ernst, nach bestätigtem Verkauf des Hans Friedrich, Hans Jorg, und Diedrich Gebrüder von Hollinghausen, resp. Domherrn und Inhaber des Hauses Berge, den Jorg von Hanxleden, Landcomthuren der Ballei Westfalen, Comthuren zu Mülheim mit dem Zehnten um Rüden und dessen blutigen Zehnten, wie denselben die von Ense, von Plettenberg und darnach die von Hollinghausen zu Lehn getragen haben.

1611, 8. März. Erzbischof Erst belehnt den Comthur Rab Diedr. Ovelacker zu Mülheim.

1614, 22. Sept. Erzb. Ferdinand belehnt denselben.

*) 1671 wurden Arnsberger Bürger unten auf das Weinhaus verabladet; 1688 wurde das Soester Magistratsgericht in das niederste Weinhaus verlegt. Diese Ausdrücke sind im Arnsberger Wochenblatte 1845 Nr. 32 zur Sprache gebracht. Unser Weinkeller in Rüden gehört auch dazu. Ich denke, es wird der unterste Theil der resp. Rathhäuser gemeint und die Bezeichnung wirklich von Wein genommen sein. Die Städte hatten ja meist den Bier- und Wein-Zapfen, und die Rathskeller mochten nicht nur zum Trinken, sondern auch zum Delibriren benutzt werden. Daß sich Beides gut zusammenschickt, konnten die Stadtväter von den alten Germanen lernen. Vergl. unten §. 121. b.

1633, 9. Mai. Erzb. Ferdinand belehnt den Comth. Rab Luther Schelder.

1651, 4. Decbr. Erzb. Max Heinrich belehnt den Comth. Ernst Schelder.

1667, 6. Juli. Beschwerde des 1663 von Max Heinrich beliehenen Landcomthur Joh. Winold v. Westrem, daß die Rüdener Zehntpflichtigen ihre Schuldigkeit nicht thuen.

1672, 20. Jan. Erzb. Max Heinr. belehnt den Comth. Franz Wilh. von Fürstenberg.

1692, 7. Octbr. Erzb. Joseph Clemens belehnt den Comth. Wilhelm v. Plettenberg.

1712, 29. Mai. Prälaten und Capitulare belehnen den Comth. Georg Lewin v. Nagel.

1724, 16. Aug. Clemens August belehnt den Comth. Franz Gaudenz von Westrem.

1734, 24. Mai. Ders. belehnt den Comth. Franz Wilh. Bernd von Westrem.

1742, 26. Juni. Ders. belehnt den Comth. Ferd. Franz Mauriz von Mengersen.

1762, 28. Mai. Erzb. Max Friedr. belehnt dens. — (1763 konnte keine Specification des Lehnzehntens mehr beigebracht werden).

1785, 11. Aug. Erzb. Max Franz belehnt denselben.

1790, 12. Febr. Ders. belehnt den C. Franz Wenzel, Reichsgrafen von Kaunitz-Rittberg, den letzten Comthur der 1809 aufgehobenen Commende Mülheim.

Im Jahre 1825 wurde das Leben als heimgefallen angesehen, weil das dominium utile mit dem dominio directo consolidirt sei, das heißt, die Preußische Regierung war sowohl Lehnsherr, als Lehnsträger, da Mülheim eine Domaine geworden.

§. 36.

2) Der Meschede vor Rüden.

Lehnsherren: Die Dynasten von Rüdenberg (später: Erzstift Köln). Lehnsträger: Die Herrn von Beringhausen, und später von Krevet. Verdunkeltes Lehen.

Ueber den Beringhäuser Besitz liegen folgende Nachrichten vor: 1541 belehnt Erzb. Hermann den Jasper Schungell für sich und Ludwig v. Berningkhaußen mit einem

Rodenberger Lehen, nämlich mit einer jährlichen Rente von 4 Malter und 4 Metzen hart Korn aus dem Zehnten zu Miste und Meeste. Nach des Erstern Tode wurde 1549 für Henneke Schüngel, Jaspers Sohn, Henneke Schüngel, dessen Oheim zu-Mitbehuf, Ludwig v. B. beliehen. Wichtiger ist folgende Nachricht: 1450 auf Freytag nach h. Bernhardi Tag verkaufen Arnoldus, Probst zu Meschede und Henrich, Gebrüder zu Beringhausen, 7 Malter Hartkorn aus dem Zehnten zu Meste — Mesete — an Gert van Kalle, welcher diese Rente bei der Gründung der Vicarie B. M. Virginis ac SS. trium Regum in Rüden schenkte, wie aus der Fundationsurkunde von 1454 hervorgeht. Nach einer andern Pergamenturkunde von 1459 (ipsa die Margarete virginis) verkaufen Arnoldus van Bernighusen provest tho Meschede und Hinrich van Bernighusen und Noelleke van Bernighusen (gebrodere) 18 Mütte Hartkorn halb Roggen und halb Gerste aus ihrem Theil des Zehntens (uit unsen delen der teynden) to Meeste und to Myste dem Gerte van Kalle borger to Ruden. In der Urkunde heißt es am Ende: Und wante dan dusse beyden teynden leengut sint hinrikes van dem Rodenberge seligen Goswins sones und hinrich nicht mundis is und Bernd von Büren dessen Vormund ist, so habe dieser seine Einwilligung gegeben u. s. w.

Weitere Auskunft über dies Lehen geben folgende Lehnbriefe:

1548, 20. Nov. Erzbischof Adolf bekennt, da die Lehnwahre der Rüdenberger Lehngüter, so früher die von Rüdenberg von seinen Vorfahren und dem Erzstift zu Lehn empfangen und getragen und Andere zu Afterlehen angesetzt, wiederum dem Erzstift anheim gefallen, so habe er, als genannter Rüdenberger Lehngüter Oberlehnherr, den Wilhelm Krevet aus besondrer Gnade, und um ihm zu seinen Rechten geneigt zu sein, so er dazu zu haben vermeint, mit solchen Lehngütern, als nämlich dem Zehnten, der gelegen ist vor Rüden, der Meſtzehnte genannt, mit allem seinem Zubehör und Schlachtermütte, item dem halben Zehnten zu Miste und den Zehnten vor Rüden genannt die Meste

sammt dem schmalen Zehnten „alß die in die Husen plach zu fallen, genannt die Beste," belehnet habe und belehne, inmaßen etwan Nolde von Berninckhausen und seine Nachfolger die von denen von Rüdenberg zu Lehen empfangen und getragen u. s. w. An demselben Tage reversirt Wilhelm Krevet, wie oben, beliehen zu sein. — 1561, 12. Aug. belehnt Joh. Gebhard den Joh. Krevet, und an demselben Tage reversirt des Wilhelm Sohn, Johann Krevet, von Erzb. Joh. Gebhardt, wie oben, beliehen zu sein. — 1575 27. Decb. Erzb. Salentin belehnt denselben. 1590, 17. Febr. Erzb. Ernst belehnt den Wilhelm Krevet zum Mitbehuf seines Bruders Röttger.

1614, 9. Oct. Erzb. Ferdinand belehnt den Bernhard Sylvester v. Hörde zu Störmede als constituirten Bevollmächtigten Alharden von Hörde und Rabe Westfalen, Vormund etwa Wilhelmen Krevet nachgelassene Söhne, Diedrich Wilhelm, Johann Hermann, Friedrich Bernhard Kilmar und Otto Wilhelm und zu Behuf derselben.

1651, 13. Juli. Bernhard Raban v. Imbsen bittet nach Absterben Dietrich Wilhelm des uralten adeligen Geschlechts der Krevet letzten Waffenträgers und Vasallen um Belehnung in Mitbehuf seines Bruders, als des gedachten Krevets Schwester Kinder.

1651, 22. Nov. Der Richter Anton Bergh zu Rüden berichtet an den Kurfürsten, daß er den von dem verstorbenen Geschlechte v. Krevet und vom Erzstift zu Lehn getragenen Zehnten vor Rüden, der Mester Zehnten genannt, mit dem halben Zehnten zu Meste in Verbot und Zuschlag gelegt habe. Der Kurfürst befiehlt, die Gefälle einzusammeln, alle Intraden aufzuzeichnen, da der Zehnte heimgefallen sei.

1652, 20. Febr. Die Wittwe v. Harthausen, Maria geb. Krevet, bittet nach dem 1658 erfolgten Ableben ihres Bruders Diedrich Wilhelm, welcher außer ihr noch die Kinder ihrer Schwester, die v. Imbsen Bremken hinterlassen habe, um Belehnung u. s. w. Der Kurfürst aber schlägt das Gesuch ab, weil es ein Mannlehn sei und erklärt dasselbe, weil Wilhelm Krevet ohne Mannserben verstorben, dem Erzstift heimgefallen.

Ueber die fernern Schicksale dieses Lehns constirt

nichts. Ob vielleicht später die v. Schorlemer dieselben erhalten haben, läßt sich wohl kaum aus dem Umstande schließen, daß diese schon 1561 auf die Rodenberger Güter Ansprüche machten, 1651 um Belehnung baten und auch wirklich damals mit Rodenbergischen Gütern beliehen worden sind. Welche Güter es gewesen, läßt sich nicht mehr ausmitteln. Vielleicht sind die obigen Lehnstücke mit dem Gute Körtlinghausen vereinigt worden.*) Wenigstens muß noch jetzt der Besitzer desselben den beiden Vicarien trium Regum in Rüden aus dem zu Körtlinghausen gehörenden Rodenberger oder Rüdener Zehnten jährlich 38 Scheffel Roggen und 38 Scheffel Gerste entrichten.**)

3) Der halbe Zehnte zu Miste. (Rüdenberger Lehen.) Derselbe theilte durchaus die Schicksale des vorigen Lehens, wie aus der Geschichte desselben hervorgeht.

§. 37.

4) Die (andere) Hälfte des Zehnten zu Miste.

---

*) Körtlinghausen erscheint zuerst 1430 als „Haus und Hof zu Cortzelenkusen," war also wohl blos ein Bauerngut. Von der von v. Steinen (XIV, s. h. v.) erwähnten Familie v. Kortinghauß wissen wir nichts. Das Rittergut Körtlinghausen entstand erst, als die v. Hanxleden die von den v. Lürwald erworbenen Nachbargüter zu Kötenburg, Bohnenburg, Kallenhart und Bigginkhausen in ein Ganzes vereinigten. (S. Gesch. von Warstein. S. 23., Wigands Archiv B. 1. S. 86.) Wigand von Hanxleden (1573 — 1589) verheirathete mit der Erbtochter Gertrud von Schorlemer die andere Hälfte von Körtlinghausen. Das Kallenharter Gut behielten aber die v. Schorlemer. Auch Franz Otto v. Weichs heirathete 1665 die Anna Elis. Ursula v. Schorlemer. — Rab Gaudenz v. Weichs erwarb 1686 den halben Zehnten zu Kallenhardt und 1702 die Rodenbergischen Güter und Zehnten. Durch diese Thatsachen klärt sich dies im Texte besprochene Verhältniß vielleicht auf.

**) Nach dem Heberegister dieser Vicarien wurde 1718 dem Hause Körtlinghausen die alleinige Naturalaushebung des Meester Zehnten übergeben, mit der Bedingung, an beide Vicarien das angegebene Kornquantum zu liefern. Außerdem muß Körtlinghausen, laut Erkenntniß vom 18. April 1845, noch 18 Scheffel Roggen und ebenso viel Gerste an die besagten Vicarien liefern. Dies ist die in der kurz vorher citirten Urk. von 1459 bemerkte Abgabe von 18 Mütte Hartkorn (Mütte — 2 Rüd. Scheffel). Beide Abgaben zusammen bilden die §. 38 fin. angegebene Last des Zehntens von 56 Scheffel Roggen und 56 Scheffel Gerste.

Lehnsherr: Dynasten von Rüdenberg (Erzstift). Ferner:

Die Wartpfenninge (Hauszins) zu Rüden.

Lehnsherr: Dynasten von Rüdenberg; Erzstift Köln.

Lehnsträger von Beiden: v. Döbber, v. Gaugreven, v. Schenk zu Schweinzberg, v. Fürstenberg. Die beiden letztern Familien sind aber nicht mehr im Besitze der Wartpfennige, die verdunkelt zu sein scheinen; der halbe Zehnten aber ist currentes Lehen.

Die Ritter von Döbber, Burgmänner in Rüden, besaßen wegen ihres Burglehns zu Rüden, eine freie Stätte in der Stadt Belecke, upp der Arcken genannt, die Wartpfenninge in Rüden und das Borgholz zwischen Belecke und Warstein, als kölnisches Lehen. 1414 wurde Godfried Döbber mit den genannten Gütern und mit Einkünften aus den Mühlen zu Schneverdinghausen und Hadwerdinghausen beliehen.

1421 wird Friedrich von Dobber beliehen mit dem Hause in Belecke, den Wortpfenningen und dem Borgholz. Der letzte des Stammes scheint Volpert Dobber van der Lydt Burghmann to Ruden (1478—1515) gewesen zu sein. Vergl. die Geschichte von Warstein S. 27—29 und Seibertz Urkb. I. S. 640. Dieser Volpert heißt in den Urk. von 1541 und flg. Urahnherr des Joh. Gogreve und des Hodhart Gogreve, Sohnes des Johann Gogreve. Johann Gogreve zu Godelsheim nämlich wird 1541 von Erzb. Hermann und 1548 von Adolf mit dem halben Zehnten zu Miste und dem Wartgelde zu Rüden beliehen, wie solchen sein Ahnherr Volbert Dobber von denen von Rodenberg zu Lehen getragen hat. Godhart Gogreve wird beliehen am 12. August 1561 vom Erzb. Joh. Gebhard „mit dem halben Zehenden zu Misten und dem Wardgelde in vnser Stat Ruden, als er darzu berechtigt zu sein vermeint, desgleichen das auch sein Vrahnherr Volbert Dobber als Rodenberger Lehngüter von denen von Rodenberg zu Lehen empfangen.“

1513, 3. Jan. wird derselbe von Erzb. Salentin und 1590, 29. März von Erzb. Ernst mit allen Graffschafter Gütern zu Brunschappel, Siedlinghausen u. s. w. beliehen.

1508, 25. Jan. Erzb. Ernst belehnt, wie die Gebrüder

Jobst Diedr. und Caspar Bernd Gaugreben zu Sidlinghausen und Göddelsheim den halben Zehnten vor dem Dorfe Miste zu Lehn getragen und mit Consens dem Bernd Heinrich Schenck zum Scharfenberge und Schweinsburg übertragen haben, den letztern mit demselben.

1614, 8. Nov. Erzb. Ernst belehnt den Jost Diedrich Gogreve mit dem halben Zehnten zu Miste und dem Wartgelde zu Rüden, wie seinen Vater Godhart Gogreve.

1615, 6. Sept. Erzb. Ferdinand belehnt den Bernd Heinrich Schencken zu Scharfenberg mit dem ihm von den Gebrüdern Gogreve überlassenen halben Zehnten.

1650, 20. April. Erzb. Ferdinand belehnt den Friedrich von Fürstenberg zu Bilstein und seine männlichen der Röm. Kathol. Religion zugethanen Leibeserben und in Abgang deren den Diedrich Kaspar, Wilhelm, Ferdinand, Franz Wilhelm, Johann Adolf, alle Gebrüder von Fürstenberg *) für sich und deren Nachkommen für die von deren Voreltern dem Erzstift in viele Wege geleisteten nützlichen und wohlersprossenen Dienste u. s. w., auch wegen geschehenen Nachlasses eines von ihrem Vater wohlverdienten nahmhaften Salarii, mit dem bereits vor Jahren auf Bernhard Henrich Schencks v. Schweintzberg ohne Leibes-Erben erfolgten Absterben heimgefallenen Lehen, nämlich dem Schloß Scharffenberg, auch mit dem halben Zehnten vor Miste, aus besonderer Gnade. Seine minderjährigen Kinder, namentlich Ferdinand und Max Heinrich wurden 1665 und 1672 beliehen. 1666 wurden, auf Anstehen des Frh. v. Weichs **) und v. Fürstenberg, alle mit lehnrührigen Zehnten zu Miste behafteten Grundstücke aufgezeichnet. Der Pflichtigen waren 49, worunter 21 Rüdener Bürger, welche einzelne Parzellen besaßen. Im J. 1692 wurde Friedrich's († 1662) Sohn Ferdinand (geb. 1661); 1719 und 1724 Ferdinands Sohn, Christian Franz Dietrich (geb. 1689 † 1755) mit seinen Geschwistern; 1756, 1762,

*) Der Vater derselben war: Friedrich v. Fürstenberg zu Bilstein und Waldenburg geb. 1576 † 1647.

**) Sollten die v. Weichs zu Körtlinghausen etwa das Lehn 3) besessen haben? Das würde die unter 2) am Ende ausgesprochene Vermuthung bestätigen.

1785 des Christian Franz Diet. Sohn, Clemens Lothar, Westfälischer adeliger Rath und Erbdroste mit seinen Geschwistern mit dem halben Zehnten beliehen. 1805 erhielt derselbe einen Muthschein. Im J. 1808, 31. Mai wurde Friedrich Leopold, Sohn des Clemens Lothar beliehen und erhielt 1821 Muthscheine. — 1837, 2. Jan. der Vormund des Frh. Egon v. Fürstenberg bittet um Belehnung; 1841, 8. Juli, wird dies Gesuch bei König Friedr. Wilh. IV. erneuert. — 1843. 9. April wurde auf Allodification angetragen. Der Zehnte wurde damals nicht in Natura gefordert und daher waren die Grundstücke unbekannt geworden. Auch war der Werth des Zehnten wegen der den Decimatoren obliegenden Kirchenbaulast sehr gering. Der Kapitalwerth ist etwa 700 Thlr.

Die Allodificationsurkunde des Lehnhofs (K. Oberlandesgerichts zu Arnsberg) ist vom 10. Juni 1844.

§. 38.

5) Die Rodenberger Güter und Zehnten vor Rüden.

Lehnskurie: Erzstift Köln.

Vasall: v. Ascheburg und v. Droste.

Currentes Lehen.

„Rodenberger Güter und Zehnten vor Rüden" wird in den Lehnsbriefen ein Lehen genannt, das nach Absterben der Edlen von Rüdenberg zunächst der ausgestorbenen Familie v. Fürstenberg zu Hörde, wegen ihrer Verwandtschaft mit den Rüdenbergern verliehen wurde. Johann v. Fürstenberg mußte zuförderst den Beweis bringen, daß er rechter Erbe der Rüdenberger Lehngüter sei. Vorliegenden Verhandlungen*) nach war das Verwandtschaftsverhältniß dieses: Goswin v. Rüdenberg (oder Rodenberg) war mit Sophia v. Reheim vermählt. Beider Sohn war Heinrich von Rüdenberg, der letzte des alten Stammes, welcher erschossen wurde und ohne Leibeserben verstarb. Seine Mutter Sophia ging nach Goswins Tode eine

*) Es geht daraus hervor, daß auch die v. Schorlemer Ansprüche auf die Rodenberger Güter machten; worauf diese sich gründeten, und welchen Erfolg sie hatten, ist nicht ersichtlich. Siehe übrigens oben Lehen 2).



zweite Ehe ein mit Adolph v. Fürstenberg, dem sie gebar: Johann v. Fürstenberg, Vater des 1540 beliehenen Johann v. Fürstenberg, ferner den Adolf von Fürstenberg, und Sophia, Stiftsjungfrau zu Gesecke („die alle gewesen uterini fratres ac soror ermelten Heinrichen von Rodenberg.“) Adolf scheint Deutscher Ordensritter gewesen zu sein, („einer von Deuzen hern“). Als Sophie und Adolf nach einander verstarben, blieb der Sophie von Neheim Sohn, Johann v. Fürstenberg, der Alte, Erbe aller Rodenberger Güter. Er heirathete die Vilandt von Appelerbeck, und erzielte mit ihr Johann v. Fürstenberg, der seine Eltern beerbte. Dieser Johann v. Fürstenberg zu Hoerde nun wurde 1540, Dienstag nach Galli vom Erzb. Hermann beliehen mit den Rodenberger Gütern aus besonderer Gnade, da derselbe zwar Erbe deren v. R. zu sein vermeine, aber, ob er der R. Lehngüter rechter Erbe oder Lehnsträger sei, nicht ausfindig gemacht sei. — Aehnlicher Brief vom 20. Nov. 1541.

1547, Freitag nach Christag. Hermann Prange, weltlicher Richter zu Rüden, bekennet, auf Befehl des Landdrosten Bernhard v. Nassau, den mit den Rüdenbergern Gütern, „deren Erbe er erkannt sei,“ beliehenen Johann v. Fürstenbergh tho Hoirde „up denn friggen Hoff thom Rudenberge binnen der Stadtt Rudenn gelegenn“ geführt und ihn in alle Rüdenberger Güter „bynnen undt buthenn der Stadt Ruden gelegenn“ rechtlicher Weise eingesetzt zu haben. —

1549, 14. Apr. Erzb. Adolph belehnt Joh. v. Fürstenberg.

1561, 18. Sept. Erzb. Joh. Gebhard belehnt denselben, nachdem er den glaubhaften Beweis gebracht, daß er rechter Erbe der R. Güter sei.

1573, Erzb. Salentin belehnt denselben. — Nach seinem Tode baten 1597, 1601, 1605, die Vormünder seiner Kinder, und 1598, 26. Jan. unter diesen sein Sohn Hinrich von Fürstenberg um Belehnung. Elisabeth v. Fürstenberg, eheliche Tochter des Friedr. v. Fürstenberg, Sohnes des Johann v. Fürstenberg, war die Mutter des Johann Wilhelm von Merkenheim, wie eine Bescheinigung von Bürgermeister, Richter und Rath der Freiheit Hörde d. d. 6. Sept. 1600 besagt. Aus zwei Schreiben vom 10. Jan. 1617 und 18. Juni 1623 geht

hervor, daß Johann v. Fürstenberg noch zwei Töchter hatte: Elisabeth, Ehegattin des Philipp Henrich v. Schaffhausen, die schon 1623 bei den Kriegszügen in Ungarn mit Hinterlassung von 4 Kindern verstorben war, und Margaretha, Wittib Norkerken.

Im Jahre 1647, 26. Jan. nun wurde besagter Joh. Wilhelm v. Merkenheim mit den Rudenbergischen Gütern und Zehnten nebst Zubehör von Erzb. Ferdinand beliehen. Dasselbe geschah 1651. Der Hauptmann Joh. Wilh. v. Merkenheim starb am 21. Mai 1660 zu Rüden. Die Wittwe Anna Maria v. Loen bat 1663 um Belehnung. 1664 wurden die Vormünder des Friedr. Wilh. v. Merkenheim beliehen.

1667, 28. Oct.: die Wittwe Joh. Wilh. v. Merkenh. geb. Loen, sowie Johann v. Loen und Degenhard Gruber, Vormünder der Minderjährigen Friedr. Wilh. und Albert v. Merkenheim, so wie der Cathar. Maria v. Merkenheim, Ehefrau Benedikt Wiltoms, Anna Margar., Ehefrau Georg Krusens, und N. geistlichen Standes, verkaufen theilungshalber und zur Befriedigung der Gläubiger die Rodenberger Zehnten, mit Einwilligung des Lehnsherrn, an Karl Othmar Philipp v. Grothauß zu Scharfenberg, Drost zu Cappenberg und dessen Ehefrau Anna Dorothea geb. v. und zu Weix für 3500 Thlr. 1675 baten die Eheleute L. Otthmar Phil. v. Grothauß und Theodora Clara v. Schilder um Belehnung, die sie 1679 erhielten, mit den Rüdenberger Gütern und Zehnten. 1691 wurde die Wittwe Grothauß geb. v. Schilder beliehen. Dieselbe verkauft 1692, 13. März den Eheleuten Raab Gaudenz v. Weichs und Anna Sophie Elis. geb. v. Westholt, die Rüdenberger Güter und Zehnten für 2000 Thlr., da sie kinderlos sei. Der Consens erfolgte 1702, da die Ankäufer beliehen wurden. Dasselbe geschah auch 1707. Im Jahre 1724 wurde Franz Otto v. Weichs, 1739 und 1763 dessen Sohn Friedr. Ernst v. Weichs, 1764 dessen Sohn Klemens August von Weichs, und 1783, 1785, 1808 (von Großherzog Ludwig), dessen Bruder Joseph v. Weichs, alle Oberjägermeister zu Körtlinghausen, beliehen.

1820, 19. Dez. König Fr. Wilh. III. belehnt die

Marianna, Freifrau v. Ascheberg, geb. v. Weichs, und Theresia, Freifrau v. Droste zu Senden, geb. v. Weichs mit den Rodenbergischen Gütern und Zehnten. Beide aber waren Töchter des 1751 gestorbenen Clemens August v. Weichs und der Clara v. Plettenberg. Erstere hatte 10, Letztere 4 Kinder. Diese Freifrauen haben das Gut Körtlinghausen nebst gedachtem Zehnten am 9. Mai 1830 an den Reichsfreiherrn Friedr. Leopold v. Fürstenberg zu Adolfsburg verkauft, welcher es seinem Sohne Johann Friedr. († 1846) übertragen hat.

Der wahre Werth des besagten Lehns ist zu 20700 Thlr. berechnet, mit einem jährlichen Ertrage von 828 Thlr. Der Fruchtzehnte haftet auf 1171¼ Morgen Land in der Rüdener Feldmark, der Bluthzehnte von Hornvieh, Fohlen, Schweinen, Lämmern auf Fahlenhof bei Rüden; es lastet darauf eine Abgabe an 2 Vicarien zu Rüden *) ad 56 Scheffel Roggen und 56 Scheffel Gerste, und einige andere Fruchtabgaben. Das Pachtquantum des Zehnten betrug zuletzt 155 Scheffel Roggen, 45 Scheffel Gerste, 400 Scheffel Hafer, zum Werthe von 403 Thlr. 13 Sgr. — Die genannten Freifrauen bitten 1832 um Allodification. Durch C. O. v. 29. Jan. 1839 wird dieselbe genehmigt, gegen Erlegung der offerirten Bezeigungssumme und Vorbehalt der Verpflichtung zur Unterhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude in dem bisherigen Umfange (Rüden). Die Verpflichtung bezieht sich auf das Schiff der Pfarrkirche in Rüden. —

§. 39.

Der Zweck Karls des Großen bei Einführung des Zehnten war zum Nutzen der Kirche gewesen, und das einzige Erinnerungszeichen daran bei dem Rüdener Zehnten ist in der Verpflichtung zum Kirchenbau übrig geblieben. Was Sommer in seiner Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im 3. Kapitel des 5. Buches §. 144 über den Zehnten sagt, ist auch die Geschichte des Rüdener Zehntens. Die Zehnten wurden nämlich bei ihrer Einführung in 4 Theile vertheilt: ein Viertel erhielt der

*) Vergl., was oben sub Nr. 2. und 4. Anmerk ** gesagt ist.

Bischof, ein Viertel der betreffende Pfarrer; das dritte war für die Armen und Reisenden und das letzte für Bau und Unterhaltung der Kirche. Die Kriege machten es den Bischöfen zur Nothwendigkeit, den Lehnsleuten statt des Soldes Zehnten anzuweisen. Diese behielten den einmal besessenen Sold auch nach geleisteten Diensten im Besitz; Andere griffen gewaltthätig zu. Die Kirche versuchte vergebens, die Veräußerung der Zehnten zu verhindern. Zwar hat die Kirche viele Zehnten wieder zu erwerben gewußt, auch zum Theil behalten, allein diese waren nun nur gewöhnliche Privatrechte. Im Herzogthum Westfalen wurden Zehnten von Laien, Fiskus, Adel, Kirchen, Klöstern, u. s. w. besessen. Es war aber den Kirchenzehnten wenigstens so viel von ihrer ursprünglichen Bestimmung geblieben, daß der Decimator bei Kirchenbauten, wenn der Kirchenfonds nicht ausreichte, die Kosten bestreiten mußte. Gemäß einer besondern Verordnung mußte aber die Geistlichkeit der Kirche, wenn ihre Einkünfte die Competenz überstiegen, einen Theil der Kirche das Kirchspiel dagegen den Thurm bauen.*) Die Anwendung des hier im Allgemeinen Gesagten auf die Rüdener Geschichte ergibt sich aus derselben von selbst.

§. 40.

6) Der Wasserzehnte zu Rüden.

Lehnskurie: Erzstift Köln. (Scheint aber, nach den dürftigen uns vorliegenden Nachrichten, mit zu den vorigen Rüdenberger Lehen gehört zu haben.)

Lehnsträger: v. Fürstenberg zu Hörde.

Verdunkeltes Lehen.

1598, 26. Jan. Hinrich v. Fürstenberg bittet nach Ableben seines Vaters Johann und seines Bruders um Belehnung mit dem Wasserzehnten im Hochgeritht Rüden.

1618, 23. Dec. Erzb. Ferdinand bewilligt, daß der Wasserzehnte, ein Lehen des Erzstiftes, aus welchem dem Landdrosten Jobst v. Landsberg 600 Thlr., haftend wegen Friedr. v. Fürstenberg zu Hörde seelig, assignirt und aufgetragen seien, mit 600 Thlr. wieder abgelöst werden können u. s. w.

---

*) Man vergleiche hierzu des Verf. Geschichte von Warstein S. 48.

1619, 5. Apr. berichtet J. v. Landsberg, daß Johann v. Fürstenberg den großen Wasserzehnten zu Rüden besessen und bei seinem Ableben 3 Söhne hinterlassen habe, nämlich Friedrich, Johann und Heinrich, welcher blind gewesen. Dem erstern seien gegen eine Abfindung sämmtliche Güter übergeben, welche aber dubio modo nicht erfolgt sei, weshalb die Ansprüche pro rata den beiden Brüdern verblieben. Friedr. v. Fürstenberg würde ohne Zweifel das Lehen wirklich empfangen haben, da die beiden Brüder solches auf ihn, als den ältesten, haben stehen lassen. Derselbe habe 6 Töchter, von denen die älteste den von Nortkerken, die andere einen guten Soldaten zur Ehe genommen habe, eine andere an Philipp Henrich v. Schaffhausen verheirathet sei, welcher bis auf diese Zeit das Lehen inne gehabt und die fallenden Pensionen erhoben habe. Deshalb habe Henrich v. Fürstenberg, der Blinde, gegen die Schwestern einen Proceß wegen der Feudal- und Allodialgüter erhoben. Der Johann v. Fürstenberg sei in Liefland verstorben und habe minderjährige Erben hinterlassen, denen für ihre versprochene aber nicht erfolgte Abfindung alle Güter verhypothezirt sein und bleiben. Joh. v. Fürstenberg, der Jüngere, habe um Investitur gebeten, welche auch gegeben sei.

1651, 5. Nov. Joh. Wilh. v. Merkenheimb bittet um Belehnung mit dem Wasserzehnten und entschuldigt sich, daß er wegen der auf der Grenze zwischen Sr. Durchl. und Brandenburg entstandenen Kriegsunruhe und wegen des continuirlichen Regen-Wetter entstandenen großen Wassers-Ueberflut verhindert gewesen.

§. 41.

7 — 9) Das Tönies-Clas Lehen zu Hemmerde, das Weidemanns Lehen zu Rüden und das Anna-Simons Lehen daselbst.

Lehnskurie: Padberg. (Erzstift.)
Vasall: Hermann Friedr. Vasbach, 1726.
Verdunkeltes Lehen. Feuda promiscua.

Ein großes Lehen, das ursprünglich aus dreien bestehend, durch Erbschaft in eine Hand kam und so zu einem Ganzen vereinigt wurde. Als solches erscheint es nach einander im Besitze der v. Loen, der Wickede, der Vasbach,

worauf das ganze Lehen heim fiel. Jedoch erfolgte die Belehnung mit jedem Theile besonders. Das Lehen ward übrigens in viele Theile zersplittert, die sich 1672 noch angeben ließen, deren Besitz seitdem aber vielfach gewechselt haben mag. Die drei Theile des Lehns sind aber folgende:

7) Das sogenannte Claes Lehen. Im Jahre 1571. Dienstag nach Bartolem. belieh Friedr. von Padberg den Thoniß Claß Bürger zu Rüden mit einer Hufe Landes vor Rüden gelegen nebst Zubehör, wie es früher Johann v. Hörne zu Lehn von seinem Vater getragen.

1590, 21. März. Erzb. Ernst als Oberlehnherr der heimgefallenen Neuen=Haus Padbergischen Güter belehnt den Anton v. Loen, als Vormund der hinterlassenen Kinder des Anton Clas, Henrich und Christoph Clas. Ohne Zweifel hatte Anton v. Loen erbliche Ansprüche auf das Lehen. Dies findet seine Erklärung darin, daß Anton v. Loen eine Erbtochter von Heinrich Weidemann zur Ehe hatte.

Letztere mußte aber gleichzeitig mit der Familie Claes beliehen worden sein, denn schon 1559 wurde mit dem Claes=Lehen zuerst Töniß Hoicker zu Mitbehuf Margarete und Beaten Weidemanns, als Mutter und Tochter belehnt, „welches Lehen an Toniß v. Loen, Hunold v. Loen und Kaspar Kleinsorgen, welche Heinrichen Weidemanns Töchter zur Ehe gehabt, auf Toniß von Loen, Schwiegervater des Henrich Wickede überging" (Notiz in den Acten). Es war auch wirklich Anton v. Loen nicht nur für die Minorennen Claes, sondern auch für sich beliehen. (Die v. Hörne, Claes, Hoicker, Weidemann waren offenbar mit einander verwandt.)

1590, 21. März. Erzb. Ernst belehnt Anton v. Loen in Mitbehuf Niclas Rhammen und Hinioldus v. Loen resp. Richter zu Rüden und Limburg zusamt auch etwa weiland Henrichen Weidemanns nachgelassene Erben mit 16 M. Seddinges, zehntfreien Landes u. s. w.

1682 wurde Henrich Wickede, des Anton v. Loen Schwiegersohn, und 1674 und 1692 Johann Diedrich Wickede beliehen.

1764 wurde die Caducitätsklage angestellt. Als das Töniß=Clas Lehen 1672 von Joh. Diedr. empfangen wurde, bestand es aus 1 Hufe Landes um Hemmerde gelegen, 40

Morgen, wovon die Erben Peter Röings die Hälfte, die Erben Kleinsorgen ein Viertel und Diedrich von der Beck ein Viertel besaß. Diese Familien waren die Erben der Wickede und verwandt.

8) Das Anna Simons-Lehen. Die Anna Simon, von der das Lehngut benannt wird, war eine Schwester des Anton Loen, der ihr rechter Erbe genannnt wird. Die Anna war also wohl kinderlos und das Lehen mochte herrühren von einem Ehegemahl, Namens Simon, worüber aber nichts constirt. Schon 1571 wurde, unter demselben Datum, wie bei dem vorigen Lehen von Fried. v. Padberg belehnt der Tonniß v. Lohn Bürger zu Rüden zu Behuf Annen Simons, ihr Bruder und rechter Erbe, und der Jost Schneidler und Rolle Michels mit 16 Morgen zehnfreien Gutes vor Rüden, auf der Hudinger 8 M., 4 M. auf den Sandkörben und 4 M. bei dem Bredenbusche. 1590, 21. März belieh denselben Erzb. Ernst mit diesen inzwischen heimgefallenen Gütern des neuen Hauses Padberg. 1614 wurde noch derselbe beliehen, aber 1652 schon Henrich Wickede, 1674 dessen Sohn Johann Wickede und 1692 Johann Diedrich Wickede.—1704, 27. Jan. Fiskal-Anwald stellt gegen die praedentores der 16. M. die Caducitätsklage an.

Das Anna Simons Lehen bestand aus 16 Morgen, die 1672 vertheilt erscheinen unter die Familien: Wickede, Kokelen, Winckhausen, Kellerhoff (dann Kösters), v. Loen, Röings, Tutell, Wolff, Dicker, Kötter, Hönen, Schreiber, Berg, Laer, Lipper, Dreß.

9) Das Weidemanns Lehen. Das Weidemanns Gut hieß auch Bartscherers Gut. Ueber dasselbe haben wir Nachrichten, die höher hinaufgehen, als die vorliegenden Lehnbriefe. Nach Seibertz Urk. (I. S. 614. 615) wurde schon 1421 Joh. Barbitonsor de Ruden (auch Joh. Bartscherer opidanus in Ruden) mit Gütern vor Rüden beliehen, die einst Menken Wulffartz besessen hatte. Derselbe Joh. wurde 1426 beliehen. Menekens Wulffartz also war der früheste Besitzer, der sicher noch weit ins 14. Jahrh. hineinreicht, da 1417 Brunstege Kale mit Gütern beliehen wurde, die ehemals Meneken Wulffartz, und nach diesem schon des Brunsteins Vater, Gobelinus Kale, besessen hatte.

Friedrich von Padberg belieh 1571 an demselben Tage, wie bei den beiden vorhergehenden Lehen, den Heinrich Weidemann, Bürgermeister zu Rüden mit 16 M. zehntfreien Landes vor der Stadt Rüden, gelegen in den Bocken, im Elves-Poete, in dem Bullenfelde und den Melderwege und 2 Echtwerken im Rüder Felde, geheißen das Bartscherers Gut, auch Weidemanns Gut, wovon die Tutoren Polschers die Widdergedde haben, in Maßen diese Länder etwa Joh. Aggen sel. zu Lehn getragen und denen Simons Erben verkauft und aufgetragen haben. Die Lehnspapiere sind zwar unvollständig, jedoch sind die weitern Schicksale dieses und der beiden vorhergehenden Lehen aus den in den besagten Papieren mitgetheilten Verwandtschaftsverhältnissen klar. Den Heinrich Weidemann müssen wir als den ersten Besitzer ansehen.*) Seine Tochter war die Gemahlin des Anton v. Loen, des Bruders der Anna Simons; Anton v. Loens Tochter Maria aber war mit Heinrich Wickede verehligt, der auch wie sein Sohn Johann Diedrich mit dem Weidemannsgute beliehen wurde. Als auch dessen Sohn Diedrich Anton Wickede 1714 verstorben, fiel das Lehen heim, und es wurde 1726 Hermann Diedrich Vasbach von neuem beliehen.

Das Weidemanns-Lehen bestand aus 16 Morgen, die unter folgende Besitzer 1672 vertheilt erscheinen: Schlaun, Schandell, Röingh, v. Loen, Kleinsorgen, Hönen, Wickede, v. der Beck, Schurfeld, Bitter, Hutzier, Lipper, Schreiber. Die Angaben über die Bestandtheile der 1672 von Joh. Dietr. Wickede empfangenen Lehen (Tonniß Clas, Weydemanns und Anna Simons) sind aus einem gutachtlichen Bericht von 1728. — Im Jahre 1726, 21. Febr. nun belieh Erzb. Clemens August den Hermann Dietrich Vasbach als vorgeschlagenen Lehnsträger sämmtlicher Mitlehnserben Tonnißen Claes, Weydemanns und Annen Simons mit 1 Hufe Landes um Hemmerde gelegen, in Holz, Feld und aller Zubehörung, wie solche von dem Neuhauß Padberg herrühren.

*) In einer Notiz heißt es ausdrücklich: Das Weidemanns Lehn rührt von Henrich Weidemann her, welcher mit seinen 3 Töchter 1560 und 1554 belehnt ist.

1764, 9. Nov. Henrich Wilh. Vasbach, Sohn des 1750 verstorbenen Bürgermeisters H. D. Vasbach, der noch eine Tochter hinterlassen, bittet für sich um neue Belehnung. In demselben Jahre war die Caducitäts-Klage angestellt. Neuere Nachrichten liegen nicht vor.

§. 42.

10—13) Noch einige verdunkelte Lehen zu Rüden.

10) Eine Hufe Ackerlandes zu Rüden. Köl-nisches Lehen. Vasall: Fristh. — 1483 wird der Bürger Herholt Freisth zu Rüden damit beliehen, wie schon Stomart bei Freisthe, des Herborts Vater solches empfangen hatte. 1511 wird damit der Bürger zu Rüden Gert Fristh beliehen, wie Harbeult, die Fristh des Gerits Vater solches zu Lehen getragen.

11) 77 Morgen Landes vor Rüden. Köln. Lehen, das 1484 der Jäger Jörgen Ibeygherd (?) erhielt, wie es vor ihm Gert Baitstherd getragen.

12) Eine Hufe Landes vor Rüden. 1485 auf St. Francisci Tag bekennt Erzb. Hermann, daß sein Jägermeister Jorge Jeger und sein Richter zu Rüden Johann Ruberg über diese Hufe Landes gestritten, die vormals Joh. Bartscherer und darnach sein Bruder Gedert Bürger zu Rüden gehabt, sich aber vertragen hätten, so daß dem Jägermeister die Hufe verblieben und er vom Erzb. damit beliehen sein.

13) Sieben Morgen Landes vor Rüden. Rüdenberger Lehnskammer.

1541 belehnt Erzb. Hermann als Oberlehnsherr der Rodenberger Güter den Johann Meschmerker, Bürger zu Rüden mit 7 M. Landes auf dem Milde, wo der Effeler Weg durchgeht, sammt einem Echtwerk in Rüder Mark, wie dessen Vater Joachim Meschmerker vom Rodenberge zu Lehen getragen. 1549 wird derselbe beliehen, 1561 aber Göries Kobrade (Joh. Mesch. wird darin seines Vaters Schwester Sohn genannt), 1572 und 1590 Gories minderjähriges Kind (in dessen Namen der Engelh. Schmale) und 1614 Stephan Bungener, Ehemann des früher unmündigen Kindes. Statt des Stephans schwach-

sinnigen Sohns Johann Bungener wurde 1682 dessen Curator beliehen.

§. 43.

14) Das Wulffsche Burglehen in Rüden.

Kölnisches Lehen; verdunkelt.

Dies Lehen, welches wir nach den frühern Lehnsträgern, der alten, berühmten Familie von Wolff gnt. v. Lüdinghausen in der Ueberschrift benannt haben, wird in den Lehnspapieren nur mit unter den Voswinkler Lehen dieser Familie aufgeführt, ohne daß es irgend näher bezeichnet würde. Besondere Nachrichten darüber finden sich gar nicht. Ueber die Bestandtheile konnten die spätern Lehnsträger selbst durchaus keine Nachricht geben. Die Geschichte des Lehens aber, die für die Familiengeschichte wichtig, zerfällt in mehrere Zeitabschnitte.

a) Der nämliche Stamm der Wölffe. 1415 belehnt Erzb. Dietrich den Henrich de Woulff mit den Lehen, die er von ihm und dem Stifte „Hawende is."

1482 belehnt Erzb. Hermann Henrich den Wolff mit einem Burglehn zu Neheim, geltend 10 Mark aus dem Hofe zu Wicke, mit einem Burglehen zu Rüden, mit dem Schlosse zu Uffeln, mit dem Hofe zu Voswinkel, mit 3 Mark Goldes aus dem Salzpütz zu Werl u. s. w. Derselbe wurde noch 1510 und 1514 beliehen. Dessen Sohn Johann wurde 1548 und 1561 beliehen; 1572 aber der Vormund dessen Sohnes und 1514 seine Wittwe Elisabeth von Knoblauch. 1596 und 1614 wurde Johann Wulff, K. Kammergerichtsassessor für sich und seine Brüder beliehen. Endlich 1621 wurde Friedrich Wulff zu Füchten und 1648 dessen minderjähriger Sohn beliehen.

b) Als mit Diesem der Mannsstamm ausgestorben, war zwischen den nunmehr ex nova gratia Beliehenen, den entfernten Zweigen der Wölffe und den weiblichen Abkömmlingen fast beständig Streit. Was die erstern

1) betrifft, so ward 1649 der Obrist-Kämmerer, Geh. Rath, Wilhelm de Bavaria, Freiherr von Höllinghofen, Fürstl. Stifts Stablo Coadjutor, Graf zu Loigel u. s. w. für sich und seine Vettern Ferdinand, Wilhelm und Ernst v. Biller (seiner Schwester Söhne) und deren männliche Leibeserben, nachdem das Lehn durch das 1649

erfolgte Absterben deren v. Wolff heimgefallen, aus besonderer Gnade beliehen. Der Churfürst Ferdinand befahl 1650, daß der neu belehnte Wilh. von Höllinghofen bei seinen Wulf-Füchtenschen Lehen gegen Jeden gehandhabt werden solle. 1654 erfolgte die Belehnung desselben durch den Erzb. Max Heinrich. Zur Erläuterung dieses Punktes bemerken wir noch, daß zu Neheim Wilhelm Fresefen ein Arnsbergisches Burglehn besaß. Nach dessen Tode wurden die v. Fürstenberg damit beliehen, Johann, Georg, Ludolf, dessen Vetter 1572 Philipp Wolff war. Durch Cordula Fresefen aber war unter andern Gütern auch Hollinghoven an die Linie der v. Fürstenberg gekommen, die sich davon benannte; durch Heirath kam Höllinghoven an die v. Fürstenberg zu Fürstenberg, nach deren Aussterben, dies von Kusfürst Ernst gekaufte Gut in den Besitz des Wilhelm von Bavaria, Boron in Höllingh. überging, dessen Schwesterkinder, die Barone von Byle, es darauf besaßen. (Vergl. Fürstenb. Monument. Paderb. in stemm. Baron Fürstenb. p. 259). So mochte freilich der Wilh. v. Höllingh. Ansprüche auf die Wolff'sche Erbschaft zu haben glauben.

2) Entfernte Zweige der Wölffe. 1657 belehnt Erzb. Max Heinrich den Fromholt v. Lüdinghausen gnt. Wolff K. Polnischen Leibgarde-Oberster und Kämmerer für sich und seinen Bruder Friedr. Joh. Polnischen Kämmerer und seiner verstorbenen Brüder, Georgs, Johanns, Wilhelms, Söhne.

3) Die weiblichen Abkömmlinge. Zunächst durch Leo Theodora († 1679) Schwester Friedrichs, des letzten Wolff, Gattin des Arnold Christian v. der Horst, und durch Anna Helena ebenfalls eine Schwester, vermählt mit Heinrich Engelbert von Heggen, († 1677) entstand eine Theilung der Familie. Im Jahre 1658 wurden beide genannte Ehegatten zugleich beliehen, und 1673 die Wittwe Anna Helene v. Heggen. 1678 und 1685 wurde wieder Arnold Christ. v. der Horst beliehen. 1689 erhielt Arnold Friedrich von der Horst Belehnung. Dieser refutirre 1696 das Lehn (Behufs Abfindung seines Bruders und seiner Schwester; das Lehn schlug er zu 1000 Thlr. an, behielt sich aber das Allodialgut Füchten vor) an Caspar Dietrich v. Droste, seinen Vetter. Durch des Heinrich

Engelhart v. Heggen Enkelin nämlich, Tochter des Caspar v. Heggen, Agnes, vermählt mit Philipp v. Droste, war das Lehen auf letztere Familie gekommen, und Caspar Diedrich zu Amecke und Johann Engelbert von Droste zu Erwitte waren Söhne aus dieser Ehe.

Caspar Dietrich wurde schon 1696 beliehen; 1720 und 1724 sein Sohn Ernst Dietrich Anton Fr. v. Droste zu Füchten († 1731). Der Sohn desselben, Friedrich Wilh. von Droste erhielt 1744 die Belehnung und starb 1754. Seine Wittwe wurde 1764 Namens ihrer Tochter Sophia und Clara beliehen, Friedr. Wilhelms Schwester, Maria Magdalena Antonette v. Dr. war an Max Anton von Böselager verheirathet; des Johann Engelbert von Droste zu Erwitte Urenkelin aber, die Franciska Kathar. v. Dr., Schwester des kinderlosen Engelbert Wilh. von Droste († 1792) an Friedrich von Hörde. Deshalb waren die letzten Besitzer der 1836 allodificirten Wolff'schen Lehen die v. Böselager und von Hörde.

c) Die aus diesen Verhältnissen entstandenen Streitigkeiten. Als Friedrich v. Wolff ohne männliche Erben verstorben war, baten 1650 um Belehnung: Anna Helene und Leo Theodora v. Wulff und Engelbert Heinrich von Heyen; ferner Johann Konrad Friedrich Wolff und dessen Gebrüder, als nächste Agnaten; endlich auch Eva Oriana von Kniphausen, Wittwe Wilhelm Wulff v. Lüdingh., für ihre beiden Söhne Wilhelm und Fromholt v. L. und andere Wolffische Mitbetheiligte. Zwischen diesen Personen entspann sich (1650 — 1657) ein Proceß unter einander und wider den Frhr. von Hollinghofen und dessen Vettern v. Villen, als neue Lehnsträger wegen Wiederräumung der Wulffschen Lehen. Der Ausgang constirt nicht. Ein zweiter Prozeß entstand (1657—58) zwischen Arn. Chr. v. d. Horst und Engelb. Heinr. v. Heggen wider v. Höllinghoven, Jost Johann von Elberfeld Namens seiner Ehefrau Anna Maria v. Lüdingh. gnt. Wulff, als einer Erbtochter des Hauses Füchten, ferner wider Fromhold und dessen in Polen vorhandenen Mitbetheiligten u. s. w. — 1771 Ausbruch des Concurses Füchten. — Im Jahre 1774 Prozeß des Engelbert v. Droste, zu Erwitte wider Sophia und Klara v. Droste Töchter des Fr. Wilh., wider die Kinder der Freiherrn v. Böselager, des v. Asseberg und

des Grafen von Plettenberg Lehnhausen wegen der Erbschaft des 1774 verstorbenen Domdechanten zu Münster Kaspar Ferdinand v. Droste. — Die Clara von Droste, Stiftsdame zu Freudenberg und Sophie, Erbdrostin zu Vischering verzichteten 1780 auf die Lehnsfolge. Ernst Dietr. Anton, belehnt 1720, hatte außer einem Sohne, Friedr. Wilhelm und den beiden Domcapitularen zu Münster, mehre Töchter, von denen Maria Magdalena an Böselager, die andere an Ascheberg und die dritte an Grafen von Plettenberg vermählt war. Der Kläger verlangte Investitur, weil der Mannsstamm der Frh. von Droste zu Amecke und Füchten mit dem Domdechant erloschen sei u. s. w.

d) Die letzten Belehnungen.

1803 bat Friedr. v. Hörde zu Schwartzenraben um Ertheilung des Muthscheines, obgleich der Prozeß zwischen seinem Oheim, Engelbert v. Droste zu Erwitte und dem Frhr. v. Böselager et cons. noch nicht entschieden sei (weil die Acten verunglückt waren). Der Fürst Placidus von Fuld, Bruder des Kaspar Dietrich v. Dr., der zum Ankauf von Füchten das Geld hergeschossen, habe 1695 bestimmt, daß dasselbe, nach Aussterben des männlichen Nachkommen des Kasp. Dietr. an Engelbert's zu Erwitte männliche Nachkommen et vice versa fallen sollte; er sei jetzt der nächste Agnat.

1825 wurde bei immer noch unentschiedener Sache, von v. Hörde und v. Böselager Anträge gemacht wegen der Belehnung. Ueber die Pertinenzen des Lehns konnten beide keine Auskunft geben, welches verdunkelt zu sein schien; besondere Nachrichten über das Burglehn zu Rüden finden sich garnicht. Jedoch wurde 1828 Frhr. v. Böselager beliehen, derselbe trug 1835 auf Allodification an, die auch 1836 erfolgte.

§. 44.

15) Die Orth-ab-Hagen, Grote-, Schlaun-Loen-Bismark'schen Lehngüter*)

Die hier gemeinten Lehngüter machten einen von verschiedenen Besitzern herrührenden Güter Complex aus,

*) Diese verdunkelten Lehngüter bestanden besonders in dem Zehnten zu Menzel, Nettelstebde und Heringhausen, dem Zehnten zu Hemer, dem Hofe zu Miste und dem Burglehen zu Rüden. Lehnskurie Rüdenberg (Rodenberg, oder wie es

der zuerst im Besitz des berühmten Bernhard ab Hagen vereinigt, unter dessen Erben wieder vielfach getheilt wurde. Aus den Lehnsbriefen werden diese Verhältnisse klar. Nothwendig ist hier die Familiengeschichte der Besitzer zur Erläuterung mitzutheilen. Die Familie ab Hagen, Grote und Schlaun haben ihren Ursprung in der Stadt Geseke. Die v. Loen waren von jeher in Rüden ansessig. Wenn auch, wie wir gleich sehen werden, die v. Loen durch Heirath in die Familie Orth ab Hagen hineinkamen, so hatten die v. Loen doch schon früher Antheil an diesen Lehngütern, dessen Ursprung aber dunkel ist. Worin die Lehnstücke bestanden, ergeben die Lehnbriefe.

Zur Aufhellung der verwickelten Lehnsverhältnisse und überhaupt wegen der merkwürdig weiten Verzweigung der Familie von Hagen geben wir hier vollständigere Familiennachrichten. Wir haben dabei den Zweck im Auge, zu zeigen, wie weit in frühern Zeiten die Verbindung der angesehenern Familien in den Städten gingen und wie groß deren Einfluß auf das städtische Wesen werden mußte. Grade bei dieser Familie aber können wir vielleicht manchem noch lebenden Descendenten dadurch einen Gefallen thun, daß wir die für die Nachkommenschaft gestifteten vielen und bedeutenden Familienstiftungen angeben, wozu sie berechtigt sind.

Der Stammvater ist Cort ab Hagen, mit seinem Weibe Eleke. Deren Kinder sind: Bernhard ab Hagen, Dr. jur., Priester, Canonikus, Probst zu h. Andreas, Bilien oder Sibylla ab H. Deren Sohn Conrad Orth ab Hagen, Dr. jur., Dechant zu St. Georg und Cunibert, ist Stifter der 1594 errichteten großen Stiftung für 12 Studenten und andere Personen. Liborius Orth und Bilien ab Hagen sind die Stammeltern der Familie.

einmal in einem Lehnsbriefe von 1561 heißt, Romberge). Der Zehnte zu Menzel, Nettelstedde und Heringhausen bestand aus zwei Hälften, von denen die eine der Familie von Loen gehörte, die andere aber von Bernhard von Hagen dem Göddert Lilien von Werl abgekauft wurde, und in die Orth ab Hagensche Erbschaft überging. Die von Loen'sche Hälfte kam später an die Familie Drosemeier, Erben der v. Loen, die 1711 beliehen wurde. In dem ältesten Lehnbriefe von 1561 wurde daher mit jenen Zehnten zugleich Joh. v. Loen und die Erben des Bernhard v. Hagen beliehen. Das Nähere ergibt der Text.

A. Orth ab Hagen. Ihre Kinder waren:

I.) Bernhard Orth ab Hagen († schon 1614) vermählt mit Catharine von Hottope gt. Bertram, die später zur zweiten Ehe schritt mit Dietrich Grote. Bernhard hatte zur Tochter: Gertrud ab Hagen, die Gemahlin von Johann Grothe zur Talle. Von den zwei Söhnen dieser Eheleute scheint Dietrich Grote († 1634) kinderlos gewesen zu sein. Der andere Heinrich Groote aber, dessen Gemahlin Anna Lucia v. Offlen war, hatte eine Tochter Catharina Grote, die die Güter ihrem Gemahl, dem Rittmeister Otto Severin v. Cuila († 1667) zubrachte. Sein Sohn Heinrich Diedr. v. Cuila wurde ebenfalls noch 1667 beliehen; seine älteste Tochter aber brachte die Güter ihrem Gemahle Georg Adolph von Spiegel zu, dessen Sohn Phil. Gott. (vermählt mit M. Franc. v. Meschede) und Enkel Franz Jos. Spiegel noch im Besitz waren. — Johann's Grote Tochter aber, Ursula Grote, war in erster Ehe mit Heinrich Florken, in zweiter mit Paul v. Bismark vermählt. So kamen die Bismarkschen Erben zu ihrem Antheil an den Orth ab Hagenschen Gütern. Pauls drei Töchter brachten denselben wieder an andere Familien, nämlich Marg. Cathar. von Bismark an ihren Mann Heinr. Egbert Erp Broichhausen, Ursula Marg. v. Bismark an ihren Gemahl Tappert. Die letzte der Tappert war an den Bürgermeister Rose in Lippstadt verheirathet und starb ohne Erben. Eine dritte Tochter war mit Simon Diedrich Tilheim vermählt. *)

II.) Des Liborius und der Bilien andere Tochter Catharina Orth war mit Johann Kramer gt. Hartmann (1590, † 1617) verheirathet.

III.) Endlich die dritte Tochter Maria Orth war dreimal verheirathet: 1) mit Joh. Schlaun, Bürgermeister in Gesecke (1561, todt 1608); 2) mit Conrad Koch Dr. jur. et cons. 1608; 3) mit Caspar v. Loen. Johann Schlauns Kinder:

*) In dem Stammbaume der Familie Orth steht nur eine Tochter des Paul Bismark, Ursul. Marg. verehelichte Rham. Von dieser Familie Rham sind Descendenten die Krick und Pohl.

a. Theodor Schlaun (Gem. Gertr. v. Loen); dessen Sohn: Johann Schlaun; dessen Kinder:

aa. Henning Schlaun (Gem. Maria von Loen, dann Christ. Brandis). Davon:

A. Mar. Elisab. Schlaun, vermählt mit Peter Röingh (die Nachkommen derselben leben noch, als: Graeß, Tütel, Meyer, Röingh);

B. Johann Philipp Schlaun (1683, todt 1692), Bürgermeister in Rüden, Gemahlin Sibylla Beata Dücker. Diese heirathete in zweiter Ehe den Werner Johann Wickede. Von den drei Töchtern der ersten Ehe ist Sibylla Christ. mit Bernh. Adrian Wolf verehlicht (1692. 1717. Deren Kinder: Mar. Charl. und Joh. Wern. Jos. Wolf † 1724). Die zweite Tochter Mar. Eleon. (1692) war mit Heinrich v. Soest, rector scholarum verehelicht.*) Unter dessen vier Kindern war ein Sohn Casp. Ant. v. Soest, verm. mit Catharina Doroth. Haken. Davon Ant. Lud. v. S., mit mehreren Kindern, und Herm. Heinr. v. S., dessen Sohn: Casp. Ant. v. S.;

bb. Catharina Schlaun, Johannes Tochter (Gem. Joh. Torwesten). Davon Maria Torwesten (Gem. Christ. Brandis, Sohn des Erbsälzers E. Brandis in Werl und der M. v. Bruwerdinghausen). Davon Anna Brandis (Gem. Mich. Höne). Davon Eva Mar. Höne (Gem. Henr. Stellingwerf). Davon Cath. Elis. Stellingwerf (Gem. Wilh. Sperber). Davon Casparina Sperber (Gem. Casp. Adam Herold, Churf. Gerichtsschreiber, Sohn des Ulrich Herold, Richter in Eslohe und der Anna Maria Huissen, deren Onkel Adam Rembert Huissen 1733 in Arnsberg eine Stiftung für Studenten errichtete, welche etwa 70 Thlr. einträgt). Davon: Melchior Ludolf Herold (Pfarrer in Höinkhausen, errichtete 1788 und 1808 eine weibliche Familienstiftung St. Franc. de Sales); Balt. Fel. Herold, Caspar Ant. Herold und deren

*) Die dritte Tochter Maria Agnes war Nonne in Rumbeck.

Nachkommen. Eine Schwester der genannten Brüder: Christina Herold war die Frau des Jos. Clem. Mues in Anröchte. Von seinen Vorfahren mütterlicher und väterlicher Seite rühren her: die 1607 von Bern. Fischer Canon. S. Sever. Colon. in Cöln errichtete Stiftung Affelensis, die etwa 40 Thlr. für einen Studenten einträgt; ferner die 1707 von Clemens Cormann in Balve errichtete Cormannsche Stiftung, für 2 Studenten, die etwa 80 Thlr. einträgt; endlich die 1778 von Dr. Bern. Mues, Vater des Jos. Clemens errichtete Fideicommißstiftung. Des letztern Tochter Bernhard. war mit dem Assessor Arnold Böckler vermählt, dessen Nachkommenschaft noch existirt. Eine Tochter Franz., verehelichte Luigs besitzt nun das, 1656 durch Mich. Hönen und Anna Brandis gekaufte, früher von Rab. Died. Schellewald und seiner Ehefrau Eva v. Meschede besessene Haus, im 9ten Grade.

b. Maria Christ. Schlaun, Gem. Theodorus Höne. Dessen Töchter: Anna Maria, vermählt mit Theod. Wickede (Nachkommen: Temme; Swikardi); Elis. vermählt mit Meinolf Stumelius (Nachkommen: Saalmann, Polhaus, Tütel, Hillenkamp); Theres. vermählt mit Fried. Walrave (dessen Sohn Mich. verm. mit Mar. Agnes v. Uphoff. Davon die Boodts); Margar. verm. mit Wilh. Enst (davon die Maas).

B. Die Sibylla ab Hagen ist auch Stammutter anderer weit verzweigter Familien, durch die Verbindung mit der alten Werler Familie Pape. Nach einem uns vorliegenden Stammbaume war die Sibylla in erster Ehe vermählt mit Rabanus Plagmann, dessen Tochter Gertr. Plagmann die Frau des Theod. Pape gt. aufm Bötel in Werl, des Vaters des Beda Pape, presb. Canon. Colon., war, der 1577 in Cöln die Beda Pape'sche Stiftung für zwei Studenten, mit etwa 70 Thlr., errichtete. Aber nach einer alten uns ebenfalls vorliegenden Sustentatio et declaratio war Sib. ab Hagen selbst in erster Ehe mit dem Werler Consul Theod. Pape vermählt, dessen Sohn Theod. Pape, ebenfalls Consul in Werl, die Sibylla Greve zur Frau

hatte, der erst der Vater des Beda Pape, des Joh. Pape (Gem. Cath. Bock) und der Maria Pape (Gem. Alardus Buck) ist. Von des Johannes Töchtern war Cathar. an Wilh. Steinfurt in Arnsberg (von dem durch zwei Töchter die Familien Wenner, Bockskopf, Leporin stammen), die andere, Anna Pape, an Joh. Lilien (von dem die jetzigen Freiherrn von Lilien zu Werl, und auch die Kleinsorgen descendiren) verheirathet. Alard. Buck, Gemahl der Maria Pape, hatte zwei Kinder: Georg Buck (vermählt mit Cath. Prissing, wovon die Buck'schen Descendenten: Brandts, Homburg, Buse) und die Cath. Buck, die Gemahlin des Henning von Loen, von dem in weiblicher Linie die Borcatti herkommen.

Die Lehnbriefe ergeben Folgendes: 1548 wird beliehen Joh. v. Loen zum Behuf der andern v. Loen und des Kanzlers Bernhard ab Hagen. — 1549 beliehen Bernh. v. Hagen, Bilien v. H. und beider Erben mit dem halben Zehnten zu Menzel, Nettelstedde, Heringhausen, dazu den gebührenden Antheil an der andern Hälfte des Zehntens, den die v. Loen zu Lehn tragen, und der Kanzler von Goddarken Lilien zu Werl an sich gekauft, item mit dem halben Zehnten zu Hemmer, item mit dem Hofe zu Myste und dem Burglehn zu Rüden, herkommend von denen v. der Möllen, maßen gedachtes Lehnstück von dem von Rodenberg zu Afterlehn empfangen und dem Stift wiederum eröffnet, und der Kanzler die Lehnstücke an sich gekauft und zu Lehn empfangen hatte.

1561 wird Johann Schluyn (Schlaim) mit den Gütern beliehen, die Bernh. v. Hagen von Göddert Lilien, Bürger zu Werl, gekauft hatte, ferner mit dem Zehnten zu Hedemar und mit dem halben zu Schneverdinghausen. Zugleich wurde auch Joh. v. Loen beliehen. 1573 wird derselbe und Joh. v. Loen beliehen. 1590 wird Johann Kramer und Joh. v. Loen der Jüngere beliehen. Den Zehnten zu Schneverdinghausen hatte Bernhard dem Johann Kramer allein übertragen, mit den andern Gütern aber wurde er zu Behuf der Kinder der Maria und Catharina Orth beliehen; diese Letztere wurde 1614 beliehen. In demselben Jahre erhielt auch Hunold

von Loen Belehnung mit dem halben Zehnten zu Menzel u. s. w. 1616 bittet Paul Vesmar um Belehnung, und 1635 Heinrich Grote, endlich 1636 die Vormünder der Kinder des Hunold v. Loen. 1652 wird Wilh. Henr. v. Loen beliehen, wie Joh. v. L. beliehen, wie Joh. v. L. der Aeltere nnd der Jüngere und in demselben Jahre Heuning Mann, wie Conrad und Joh. Schlaun, dessen Groß- resp. Vater (mit allen Gütern des Bernhard wie oben, und mit dem Antheil (d. i. ein Antheil) der Zehnten zu Nettlenstadt u. s. w., den die v. Loen haben; zu Behuf der Kinder der Catharina Orth allein aber mit dem Zehnten zu Schneverdingh.). 1653 verkauft Gertrud Roderß v. Eßbecke und ihre Mutter Elisabeth Roderß dem Melchior Hasenellen ihren Antheil an dem Zehnten zu Menzel und Nettlenstadt, nämlich $^1/_4$ ab der Grooten von Gesecke Antheil aus Hunold v. Loen Zehnten, $^1/_4$ ab dem Neunten Theil des v. Loen Zehnten u. s. w. wie solche Andreas Roderß, Bürgermeister zu Lippstadt, von diesen an sich ererbt. 1664 bat Melchior Hasenellen um Belehnung. 1664 wurde Otto Severin v. Cuiler für sich und Ulrich Tapperth und Henrich Echberth Erpp Broinkhausen beliehen. Um diese Zeit waren die Grotenschen und Bismarkischen Erben in einem Rechtsstreit; beide baten 1676 um Belehnung.

1678 bittet der Richter Andreas Stemmel um Consens, einige der Lehnstücke wieder zu kaufen, an denen seine Ehefrau betheiligt sei, und die, als sein Schwiegervater Melchior Hasenellen, seinen damaligen Schwiegersohn entleibt, confiscirt und dem Jägermeister von Weichs überlassen waren. 1689 und 1698 bat Ramb Gaudenz von Weichs um Belehnung der dem Rittmeister Hasenel wegen grober Excesse confiscirten Lehnstücke.

Was den gegen 1667 obschwebenden Rechtsstreit betrifft, so stellte 1682 Simon Dietr. Tilhem eine Vollmacht aus für sich und seine Mitinteressenten Ursula Margar. v. Bißmark, Wittwe Abbres, Marg. Kath. v. B., Wittwe Erb. Brochhausen; ebenso 1683 Joh. Phil. Schlaun, Bürgerm. zu Rüden mit Consens der Grot. u. Bism. Erben: Jobst Christian v. Grothen zur Talle, Simon Dietr. Tilhem, Christoph Brandis Priester. Die Erbquoten werden also angegeben: 1) Hof zu Miste gehört halb

Schlaun, halb Grote-Bismark. Erben; 2) Burglehn zu Rüden halb Bismark, halb Groten; 3) Zehnten zu Hemmerde 1/3 Bism., 2/3 Groten; 4) halber Zehnten von Menzel, item 1/9 von der andern Hälfte; davon 2/3 Groten, 1/3 Bismark; eben so 5) und 6) der Zehnten zu Nettelstadt und Heringhausen u. s. w. 1689 wurde Muthschein ertheilt. — 1683 Joh. Phil. Schlaun nach seines Vaters Henrich S. Tode beliehen. 1692 wurden die Kinder Schlaun und Wilh. Henrich v. Loen beliehen, und zwar zu Händen ihres Vormunds Wern. Joachim Wickede, mit dem Menzeler Zehnten und auch mit dem Hofe zu Miste und Burglehen zu Rüden, von denen von der Möhlen herrührend und vom Kanzeler v. Hagen angekauft, und mit Gütern zu Gesecke. — 1711 bittet Achat Wilhelm Drosemeyer, der Rechte Licent., zu Rüden, um Belehnung für seinen Sohn Adam Wilhelm Anton, nach dem Tode seines Schwiegervaters Wilh. Heinrich v. Loen. 1724 bitten die Wittwe Juliane Maria Sibilla Drosemeyer geb. v. Loen nach Absterben ihres Vaters des Obristwachtmeisters Wilhelm Henrich v. Loen († 1711) für ihren Sohn Carl Franz Drosemeier in Behuf ihrer Lehnsinteressenten, Franz Otto v. Weichs und Joann Adam Bockshopff*) der Rechte Licent., um Lehnung mit dem halben Zehnten zu Menzel, Nettelst., Heringh. — Wegen derselben Güter hatte schon 1717 Philipp Gottfried Frhr. v. Spiegel um Belehnung gebeten, in welchem Jahre auch Bernhard Adrian Wolf beliehen wurde. — 1728. Franz Otto v. Weichs bittet um Belehnung mit dem Menzeler Zehnten. — 1762 wurde dem Clem. Aug. v. Weichs und der Berta Bockshoff Muthschein ertheilt. Die letzte Nachricht ist von 1785, 17. Aug., da der Obristjägerm. Frhr. v. Weichs, Erbe v. Soest und Engelhart, uxoris nomine Antonette Bockshoff um Belehnung bittet.

§. 45.

Wir lassen hier gleich ein in derselben eben besprochenen Familie vererbtes und mehrfach zersplittertes Lehen

*) Vergl. Seibertz Westfäl. Beiträge. I. S. 81 folg.

folgen, welches aber zu den an das Erzstift heimgefallenen Padbergischen Lehngütern gehört. Es ist das sogenannte:

16) Pails- oder Paulus-Gut vor Rüden.

Verdunkeltes Lehen. Das Gut hatte seinen Namen von einem frühern Besitzer Johann Paill. Darauf erscheint es unter zwei Besitzer vertheilt, und zwar I. die Familie Orth ab Hagen und Erben, und II. die Familie Kremer gt. Hartmann. Was die Nummer I. betrifft, so wurde 1560 von Johann von Padberg, nach dem Tode des Bernhard v. Haigen, der mit den Gütern vor Rüden gelegen, so Johann Paill von dem Hause Padberg zu Lehn getragen, belehnt gewesen, der Conrad ab Hagen Dr. jur. Churf. Priester, Canon.; Dechant zu St. Georg in Cöln, väterlicher Erbe und Nachfolger mit berührten Gütern beliehen. 1570 wurde derselbe von Dietr. von Padberg beliehen. Das Gut kam hierauf an den Gemahl der Maria Orth, den Bürgerm. Joh. Schlaun, dessen Erben es 1608 an deren zweiten Mann, Bürgerm. Dr. Conrad Koch cedirte, der auch 1614 noch beliehen wurde. Als er 1631 verstorben, heirathete seine Wittwe den Caspar v. Loen, dessen Stiefsohn Joh. Gottfr v. Loen 1652 Belehnung erhielt. Nachdem auch dieser 1673 verstorben, wurden 1675 die Vormünder seines 12jährigen Sohnes Franz Dietrich v. Loen beliehen. In desselben Namen und auch für sich erhielt 1692 Johann v. Loen, Kaspars Sohn, die Belehnung. Die Wittwe des 1703 gestorbenen Bürgermeisters Joh. v. Loen bat 1704 um Belehnung. (Anna Joh. v. der Wieck.) Franz Dietr. von Loen hatte nur drei Töchter hinterlassen († 1703), deren eine Anna Cathar. Eva an Caspar Fedin. v. Oer vermählt war, der 1724 um Belehnung des Pailshofes bat, wozu er auch in Behuf seines Schwagers admittirt wurde. Im Jahre 1746 wurde wegen versäumter Belehnung die Caducitätsklage angestellt. Dem Verklagten v. Oer wurde aufgegeben, ein Verzeichniß der Lehnspertinenzien beizubringen, widrigenfalls das Lehen eingezogen werden sollte. Ueber den Ausgang des Streits und überhaupt über das Lehen constirt weiter nichts. II. Ueber die ebenfalls beliehene Familie Hartmann und deren Verhältniß zu dem Gute constirt noch weniger. Da-

schon 1571 Joh. Greve mit diesem Gute beliehen war, aber erst 1614 Joh. Hartmann, dessen Vater des Joh. Greve Schwester zur Frau hatte, die Belehnung erhielt, so ist klar, daß die Hartmann als Erbe der Greven in Besitz kamen, und daß daher die vorliegenden Briefe von 1586 (worin Joh. Hartmann, Bürger zu Rüden um Belehnung bittet) und von 1587 (worin Christoph Hartmann um Belehnung bittet der von Padbergischen im Rüdenschen Felde gelegenen Länder, welche ihm in einer Auseinandersetzung mit seinem Schwager Johann Bernd Bayer — der Name ist nicht recht zu lesen*) — zu Gesyke zugefallen sei) sich wohl auf ein anderes Gut, als das in Frage stehende bezogen. Im Jahre 1590 wurde auch Johann Kramer nur als Bevollmächtigter des Johann Schlaun mit dem Pailsgute, das Bernh. v. Hayen von dem heimgefallenen neuen Haus Padberg zu Lehn getragen, durch Erzb. Ernst beliehen. Wie gesagt wurde 1571 Johann Greve und seine rechten Mannserben von Friedr. v. Padberg mit dem Hofe zu Olinckhausen und dem Pailsgute vor Rüden beliehen. Dasselbe geschah 1590 von Erzb. Ernst. — 1612 bittet Johann Hartmann um Belehnung mit dem Pailsgute, das sein 1611 gestorbener Vater, der Bürgerm. Christoph Hartmann, zu Lehn getragen. 1614 wurde Joh. Hartmann, dessen Mutter Bruder Johann Greve gewesen, für sich und seinen Bruder beliehen. 1652 Joh. H., des vorigen Sohn; 1692 Conrad H., Sohn des Joh. H., beliehen. — Schon 1721 bittet Everhard Henrich Colneri um neue Belehnung, da der letzte Hartmann ohne männliche Erben verstorben, dessen Tochter Mann Christoph Volant 1692 ex nova belehnt, aber vor c. einem Jahre ohne männliche Leibeserben verblichen sei. Aber noch in demselben Jahre (1721 22. Nov.) wurde decretirt, daß der Joh. Ludwig Graf Demeux v. Argenteau dem heimgefallenen sg. Paulus Gut vor der Stadt Rüden und die Höfe zu Oelinghausen, so Conrad Hartmann gehabt, zu Lehnen erhalten solle. Der Richter Kasp. Wilh.

*) Vielleicht Hayen; da Christoph eine Greven zur Frau hatte, so ließe sich folgern, daß das ganze Pailsgut, durch zwei Töchter Greven, von dieser zum Theil an die v. Hayen, zum Theil an die Hartmann kam.

Berg berichtete 1722 an die Lehnkammer über die Hartmann'schen Lehnen zu Rüden. Nach einer von Anton Neusemanus, dessen Frau eine Descendentin von den Hartmanns sei, erhaltenen Rolle, hatten die heimgefallenen Lehen in 32 M. Landes bestanden, die aber längst dismembrirt seinen, deren detentores alle verstorben oder verdorben. Die Wittwe Conrad Hartmann habe nur noch ein Driggerd, 1/2 M. Landes unter sich und die Halbscheid eines veralterten schlechten Hauses u. s. w.

§. 46.

17) Lehen zu Schneverdinghausen*) und zwar:

1) der Zehnte zu Schneverdinghausen. Rüdenbergisches Lehen. Derselbe bestand aus zwei Hälften:

a) der Antheil der Familie, welche die beiden vorigen Lehen besaß, nämlich Orth ab Hagen, über welche Hälfte wir auf die Nr. 15. gegebene Auseinandersetzung verweisen. Es wurden übrigens auch besondere Lehnbriefe hierüber ertheilt. So wurde 1561 Johann Schlayn mit dem halben Zehnten zu Schneverdinghausen bei der Stadt Rüden, wie Bernhard von Hagen beliehen. 1573 wird Johann Kramer gt. Hartmann zu Behuf Catharina Orth und ihrer Kinder, mit obiger Halbscheid, sowie Bernhard v. Hagen denselben an sich gekauft, beliehen.

b) Die andere Hälfte des Zehnten diente zur Unterhaltung der armen Leute im Hospital zu Rüden. 1541 belehnte Erzb. Hermann den Martin Rüberg als Vormund und zu Behuf des Regenten des Hospitals St. Pantaleon binnen Rüden mit dem ganzen und alleinigen Zehnten zu Schneverdinghausen in dem Kirchspiel Altenrüden gelegen mit aller seiner Gerechtigkeit und Zubehörung, in Holz, Feld, Wasser, Weiden, in Maßen desselben Hospitals Vormünder Johann Verneckel denselben Zehnten von Heinrich v. Roddenberg zu Lehn getragen. 1561 bitten Bürgermeister und Rath zu Rüden um Belehnung mit demselben Zehnten genannt

*) Zwischen Alten-Rüden und der Möhne; das an die untere Kirche zehntpflichtige Schneringer Feld, enthält 291 Morgen in 133 Parzellen.

Schneverdings Zehnten, zur Unterhaltung der armen Leute im Hospital. — Hieraus folgt, daß Bernhard v. Hagen zwischen 1541 und 1561 die Hälfte des Zehntens vom Hospital muß erworben haben. Weiter liegt Nichts vor über dies Lehen, als die spätere Notiz, daß die Hälfte des Zehntens der Niederkirche oder dem zeitigen Sacellano zu Rüden zustand. Diese wurde nämlich dem Sacellan von Dr. Wilhelm Steinfurt und Anna Hönen, geborene Höffen, Eheleuten, zur Gründung der Sonntagsmesse in der Muttergottescapelle an der Johanniskirche 1686 vermacht. Jetzt aber stehen ²/₃ des Schneverdinger Zehntens dem Sacellnate zu Rüden zu; das andere Drittel aber dem Hause Körtlinghausen. Vergl. §. 70, 3. Es ist also in der Geschichte dieses Zehntens auf jeden Fall noch eine Lücke auszufüllen. Wir bemerken noch, daß die Höner zur Verwandtschaft Hagen gehören.

2.) 12 Morg. Landes zu Schneverdinghausen. Hierüber finde ich nur, daß 1441 Henrich Baten, des sel. Heneken Baten Sohn, vom Erzb. Hermann beliehen ist. In einer spätern Notiz werden diese 12 Morg. Landes unter den verdunkelten Lehen, Kölnische Lehnskurie, und Martin Rüberg als Vasall angeführt.

3.) 12 Morgen zehntfreien Landes vor Rüden. Verdunkeltes Lehen. Lehnskurie: Padberg (Erzstift). Vasall: Kösterhoff.

1563 belehnen Philipp und Friedrich, Brüder von dem alten Hause Padberg, den Joh. Prang, Bürger zu Rüden in Manstatt mit 12 Morg. zehntfreien Landes in Sieuerdings Felde vor der Stadt Rüden, wie es Hermann Prangh, sein Vater, Richter zu Rüden, inne gehabt; denselben belehnt 1590 Erzb. Ernst als Oberlehnsherr der Neuen-Haus Padberg. Lehngüter mit den 12 Morgen im Schneferdings Felde u. s. w. 1600 bittet Gerh. Kosterhoff um Belehnnng nach Ableben seines Schwiegervaters, Johann Prange, die er namentlich 1614 erhielt. Seine Frau war Anna Prange. 1652 wurde Kaspar Kösterhoff beliehen. Nachdem dieser 1677 gestorben, bat sein Sohn 1678 Degenard Kösterhof um Belehnung.

§. 47.

18) Das Bruwerdinghauser *) Lehen zu Rüden.

Das, was die uralte Familie von Bruwerdinghausen von ihrem ursprünglichen so sehr bedeutenden Stammgute noch selbst besaß — das Meiste war an die Stadt Rüden übergegangen — war Kölnisches Lehen. Nach dem Erlöschen der Stammfamilie, verpachteten ihre Lehnfolger, die v. Uphoff, die Parzellen des Lehnes geraume Zeit hindurch an Rüdener Bürger, bis sie es 1808 ganz allodificirten und dann Stückweise meistbietend verkauften.

b. Die Meester und Mister Lehngüter.

§. 48.

Wir lassen jetzt einige Lehen folgen, deren Darstellung zum Theil deshalb schwierig ist, weil die Güter in Meeste und Miste selbst in den Lehnsbriefen vielfach mit einander verwechselt zu sein scheinen. Offenbar und klar ist es übrigens, daß die Meester Güter später zwischen Rüden und Miste getheilt sind, obgleich der eigentliche Grund und Boden von Miste zur Rüdener Gemarkung gehörte, wie die örtlichen Bezeichnungen: Meesterberg, Meesterbruch, Meesterdick, Meesterschlag u. s. w., die alte Stelle zwischen Rüden und Miste bedeuten.

§. 49.

19) Zunächst betrachten wir ein Besitzthum, bestehend aus einem Hofe zu Miste und aus einem halben Hofe zu Miste, das, ein kölnisches Lehen, ursprünglich der Ritterfamilie von Hemer, die Kargen genannt, gehörte, und durch Erbschaften später zersplittert wurde. Von ihnen nämlich vererbte dies Besitzthum an die von Graffschaft; durch zwei Graffschafter Erbtöchter kam ein Theil an die v. Schaden und ein Theil an die v. Schorlemer. Den ersten Theil kauften die v. Loen, und er theilte die Schicksale der übrigen v. Loenschen Güter; der zweite ging auf die v. Gaugreben über, bei denen er verblieb. Ursprünglich scheint freilich eine

*) Bruwerdinghausen extra muros de Rüden, vor dem Osterthor, wo die Wiesen sind, welche der Graf v. Buchholz gekauft hat.

Dreitheilung statt gefunden zu haben. Denn von den Töchtern Godert's v. Grafschaft war eine an Reineck von Brenken, die andere an Tönnis von Schade und die dritte (Katharina) an Kaspar v. Schorlemer verheirathet. Und zwar noch 1541 wurde vom Erzb. Hermann Reineck von Brenken mit dem Hof und Gut Meeste samt Afterlehn und Zubehör und den Lehnen, so er mit seiner Hausfrau Goddarz v. Grafschaft Tochter, ererbt, als des Erzstifts Eigenthum belehnt. Worin aber diese Erbschaft bestanden, ist nicht nachzuweisen, und geschieht derselben auch nicht ferner Erwähnung; vielmehr sind nach den Lehnbriefen nur zwei Theile des ursprünglichen Gutes zu unterscheiden, nämlich der größere Antheil, den die Familie von Lohe erhielt, und welcher in den Lehnsurkunden der Hof zu Miste genannt wird, und der Abspliß, den die von Gaugreben besaß, und der „der halbe Hof zu Miste" genannt wird. In einer Lehnsurkunde von 1596 heißt es nämlich, daß Philipps Gaugreben minderjähriger Sohn belehnt sei mit dem halben Hof zu Miste bei Rüden belegen, wie den alinger (d. i. ganzen) Hof die von Grafschaft etwa zum Lehen getragen, und nunmehr solche Halbscheid durch Catharina von Grafschaft zu Behuf ermelteter Gaugreben und Catharina von Imbsen seel. Kinder cedirt ist. Näheres geben die Lehnbriefe an, und zwar a. über den ganzen Hof: 1483 belehnt Erzb. Hermann die Brüder Johann und Goddert von Grafschaft, als rechte Erben des Gert Kargen, mit dem Hofe zu M. nebst Zubehör und dem Burglehn zu Rüden, wie es Gert zu Lehn getragen. Von der Familie von Schaden wurde 1543, 1547, 1561 beliehen Tonnis, der die älteste Tochter Goddartz von Grafschaft geheirathet, sein Bruder Joist, Dietrich und seine Brüder Christoph und Jost Schade; 1573 Christoph Schade als Bevollmächtigter der Margarethe Schade, Tonnis Tochter. — 1590 wird Henrich v. Loen für sich und seine Mitlehnsgenossen mit dem Hofe zu Miste und seinem Zubehör vor Rüden gelegen, auch einem Burglehn zu Rüden, beliehen, in Massen etwan Tönnis Schade und seine Tochter Margaretha zu Lehn empfangen. In demselben Jahre beklagt sich die Wittwe v. Schorlemer, Cathar. v. Grafschaft,

daß der Rathsbürger Henrich v. Loen, dem Margaretha Schadens zu Mülsborn ihren Antheil verkauft habe, die besten Stücke zu sich genommen und sie beläſtige u. s. w. Heinrichs von Loen Wittwe heirathete den Christoph Brandis. Henrichs Sohn war Kaspar v. Loen, und Christoph's Brandis, Wilh. Ferdin. Brandis und eine an Anton Schlaun verheirathete Tochter. 1652 wird Christoph Brandis für sich und seine Mitlehnsgenossen beliehen, wie es der Bürgermeister Henrich v. Loen besessen. Dessen Sohn Wilh. Ferdin. verzichtete zu Gunsten des Johann v. Loen, Kaspars v. Loen Sohn, am 19. Januar 1667 auf das Lehen und wurde auch 1668 beliehen. Damit hören die Nachrichten auf.

b. Der halbe Hof. 1596 beklagt sich Wittwe Caspar v. Schorlemer, Catharina geborne v. Grafschaft, daß ihr Stiefsohn Rembert von Schorlemer ihr die Lehnbriefe vorenthalte. 1596 werden die minderjährigen Kinder des Philipp Gaugreve und der Kathar. v. Imbsen mit dem halben Hofe zu Meste, wie solcher von Catharina von Grafschaft denselben cedirt ist, beliehen. 1614 Philipp Hildebrand Gogreve beliehen und 1652 Joh. Hildebrand Gogreve. Weitere Nachrichten fehlen. Beide Theile des Lehen sind auch unter die verdunkelten registrirt.

§. 50.

Wir lassen zunächst diejenigen Meester und Mister Lehen folgen, deren genaue Scheidung und Theilung ebenfalls unklar ist. Es sind diejenigen Lehngüter, die von dem alten Geschlechte der von der Möhlen herrührten und zur Rodenbergischen Lehnkammer gehörten. Hierher gehört:

20) Ein Hof zu Meeste.

Wir finden am Ende des 15. Jahrhunderts die letzten Sprossen des alten Stammes im Besitze dieses Gutes, von denen es, im Verbleichen des alten Glanzes, an bürgerliche Familien vererbte. In der bezeichneten Zeit lebten drei Geschwister v. d. Möhlen: Hermann, Gertrud, Stine. Ersterer hatte zur Gemahlin Grete Konkel; Gertrud war an Henrich Satenger verheirathet. Zu demselben Stamme gehörte Else von der Möhlen, welche

damals mit dem Bürger Johann Rasche vermählt war. Die Lehnbriefe geben die Geschichte dieses v. d. Möhle'schen Gutes zu Meeste:

1462 bekennt Henrich Sathenger,*) wie Erzb. Dietrich den Hermann v. d. Moelen mit dem Hofe zu Meiste vor Rüden gelegen belehnt hatte und alsdann Herm. und seine Hausfrau Grete Konkel mit dem Hofe Bewedompt hatte zu ihrer Leibzucht, die denselben darauf ihm zum Behuf Gertruden und Stynen; des Hermanns Schwester, vor dem Gericht zu Rüden aufgetragen, mit dem Hofe zu Meiste, mit 4 Malt. Korns und allen Zubehör belehnt zu sein.

1465. Henrich Satenger bekennt vom Erzb. Rudolph mit dem Hofe zu Meisten zu Behuf Getruden v. d. Molen, seiner Hausfrau und Stine ihrer Schwester belehnt zu sein.

1483. Erzb. Hermann belehnt den Bürger zu Rüden Johann Rasche in sein und seiner Hausfrau Elsen v. d. Möhlen Behuf mit einem Hof zu Meist bei Rüden belegen, wie ihn in Behuf Wilm Gertruden v. d. M. und Stine ihre Schwester zu Lehn getragen hat.

1511 wird Johann in der Hellen, Bürger zu Rüden, mit dem Hof zu Meest bei Rüden, wie Joh. Rasch ihn zu Lehn getragen, beliehen.

1541 und 1548 beliehen Hermann in der Hellen, wie Johann in der Hellen belehnt gewesen. 1561 und 1573 beliehen Gerdt Syberlings, Vetter Hermanns in der Hellen. 1590 beliehen Christoph Weidemann wie Hermann in der Hellen. 1614 beliehen George Rolle, wie Christoph Weidemann. Des Christoph Weidemann Ehefrau war Anna Hedinghaus; er hatte eine an Peter Roing verheirathete Tochter; Georg Rölle heirathete die Wittwe Anna Hedinghaus, die ihm ebenfalls eine Tochter gebar, die sich an Johann Hervedes verehelichte. Der älteste Sohn desselben Joh. Hervedes, genannt Rollen, bat 1652 um Belehnung, was auch geschah. 1673, in dem für Rüden so verderblichen Jahre, unterlag auch Johann Hervedes. Die Wittwe desselben

*) In diesem und dem Briefe von 1485 steht ganz deutlich Batthenger.



heirathete darauf den Diedrich Tor Becke oder von der Becke, der zwei Söhne Johann Heinrich und Hermann hatte (ob von der Wittwe Hervedes oder einer zweiten Frau Maria Biermann, ist nicht klar). Johann Hervedes hatte einen Sohn, Conrad Hervedes, hinterlassen, der 1692 ohne Erben starb, und eine Tochter, Maria Margaretha Hervedes, die an Andreas Luigs verheirathet war, und ihm den Johann Diedrich Luigs gebar. — 1692 beliehen Conrad Hervedes. In demselben Jahre cedirte er mit seiner Frau, Elisabeth Boddenfell, dem Dietr. v. d. Beck und dessen Frau Maria Biermann, eine Holzgräfliche Berechtigkeit. Dietrich suchte deshalb 1692 eine Belehnung nach des Hofes zu Meeste. Ob er sie erhalten, constirt nicht, so wie hier überhaupt die Nachrichten aufhören. Es finden sich auch noch einige wenige, äußerst mangelhafte und schwer zu vereinigende Nachrichten vor über ein Lehen, das der halbe Hof, oder die halbe Hufe zu Miste genannt wird und von derselben Familie, wie der zu Meste, besessen wurde. Es scheint ein Abspliß desselben oder eines andern Mister Hofes gewesen zu sein und von einem Besitzer Kubelen auf die Hervede's, Melenicke und Weimann (Weidemann?) vererbt und in die Familie der Hellen, Nolle u. s. w. übergegangen zu sein. 1541 wird Henrich Hervedes, als Erbgenahm Heinrichs Kubelen, mit dem halben Hofe zu Myste beliehen; 1549 aber Henrich Melnicke zu Behuf seiner Hausfrau Ailheitten (?) Lubell, wie Henrich Hervedes; 1561 Johann Weimann, wie Henrich Hervedes für sich und Johann Melnicke, als Vormünder, zu Lehn getragen; dasselbe geschah 1513 (mit einer halben Houe zu Miste). 1590 wurde Johann Khnull mit einer halben Houe zu Miste, wie vorher Johann Weimann; ebenso 1614. — Aber 1652 wird Johann Hervedes gnt. Noldt beliehen mit einer halben Huve, die Hermann in der Hellen, und dann Georg Noldt inne gehabt. Diese halbe Huve scheint von der vorigen verschieden, und das Gegenstück derselben gewesen zu sein.

1724 sucht Anna Margaretha Hervedes für ihren Sohn Johann Dietrich Luigs die Belehnung nach und 1764 wurde wider dieselbe die Caducitätsklage wegen nicht

erfolgter Erneuerung angestellt. Weitere Nachrichten fehlen. Wir fügen noch die ganz vereinzelte Notiz hinzu, daß 1618 der Priester Joh. Vetterius um Lehnserneurung eines vor der Stadt Rüden gelegenen Gütchens bittet, das zu dem **Beneficium St. Mariae Virginis** in Büern gehöre, welche Nachricht, da sie sich bei denselben Acten befindet, auf die erste Hälfte der besprochenen Huve zu Miste sich beziehen dürfte.

§. 51.

21) Ein Hof zu Miste mit einem Burglehn.

Ein Lehngut der v. Rudenberg und gleichfalls herrührend von der Familie v. d. Mohlen, kam durch Kauf an die Familie Orth ab Hagen und machte einen Theil der großen Lehngüter derselben aus und ist als solcher schon sub Nr. 15. abgehandelt worden, woselbst auch gezeigt wurde, daß das Gut später in zwei Theile zerfiel, von denen einer der Familie Schlaun, der andere der Familie Grote und Bismark gehörte. Diesen Hof, mit dem das sogenannte Burglehn zu Rüden zugleich verliehen wurde, halten wir für den ursprünglichen Stammhof zu Meeste, der mit dem vorhergenannten und zunächst folgenden ehedem ein Ganzes bildete. Uebrigens wurde das (später verdunkelte) Burglehn früher besonders verliehen und wurde erst von den v. d. Möhlen zusammen besessen. Wir verfolgen die Geschichte des Burglehens und des Hofes soweit hinauf, als es möglich ist.

1324. XIII. Kal. Aug. macht Erzbischof Henrich den Simon Herrn von Lippe und seine Erben zu Burgmannen des Schlosses Hovestadt und zu Rüden und gibt ihnen deswegen 60 Soistsche Mark Geldes jährlichs als Burglehnen von der Stadt Gesecke, nämlich 30 wegen des Schlosses Hovestadt, und 30 wegen des Schlosses Rüden, so zu empfangen, daß, wenn der Erzbischof oder seine Nachfolger sothane 60 Mark mit 600 derselben einlösen würde, Simon oder seine Erben alsdann schuldig und gehalten sein sollten, in Jahreszeit aus ihrem eigenen und zu beiden Schlössern wohlgelegenen Gütern so viel zu Lehn zu tragen und wieder zu empfangen, als 600 Mark werth seien. Aus einem am 15. Sept. 1354 zwischen Leonhard, Herrn von der Lippe, Simons Sohne und

Erzbischof Wilhelm über die zwei Burglehne zu Rüden und Hovestadt abgeschlossenen Vergleiche, der in Seibertz Urkb. Bd. II. S. 439 abgedruckt ist, geht hervor, daß der Erzb. sich nicht für verpflichtet hielt, jene Einkünfte zu zahlen (aus der Beede zu Gesecke: de peticione in Geyseke) und daß sich beide dahin vereinigten, daß Bernhard auf seine Ansprüche verzichtete, dagegen aber unter ähnlicher Bedingung, wie sein Vater, zum Burgmann von Hovestadt bestellt wird. Von dem Burglehn in Rüden ist nicht ferner die Rede. Ueber diesen selben Vergleich stellt unter demselben Datum auch Wilhelm eine Urkunde aus, die sich bei den Lehnsacten befindet.

1366 am h. Walburgistage trägt Herbert von Westerboich, Knape, sein Burglehn zu Rüden und den Zehnten zu Dedinghausen nebst allen Zubehör dem Erzb. auf und bittet, damit den Hinrike von dem Rüddenberghe, Knapen, Goswins Sohn, dem er seine Tochter geben wolle, zu belehnen. (Original auf Pergament mit wohl erhaltenem Siegel.)

1452 auf des h. Kreuztage Ludolf von der Burgh bekennet, von Erzb. Dietrich mit einem Burglehn zu Rüden, wie sein Vater Friedrich v. d. Borgh, item mit dem Hofe zu Volcksgeckhausen, wie Wilhelm v. Volckhinchausen, belehnt zu sein.

1470 auf Sondag vor Exaltat. Erzb. Ruprecht belehnt Lüdeke v. d. Molen, Ernfridtz v. d. Molen Sohn mit einem Burglehn zu Rüden, wie es sein Vater gehabt.

1482 auf St. Agathen Tag. Erzb. Hermann belehnt Godert von Bernimkhuysen und Hinrich von Langenstroit mit dem Burglehn zu Rüden und von Hoevesstat mit Zubehör, wie ihr Vater es zu Lehn getragen.

1502 auf Sundag vor St. Michelsdag. Erzb. Hermann belehnt Johann v. d. Molen, Lodeke's sel. Sohn.

1549, 18. Jul. Erzb. Adolf belehnt Bernhard vom Hagen, Cantzler, für sich und seine Schwester Billen v. Hagen mit einem Burglehn zu Rüden, maßen es Lüddecken v. der Mollen und Johann sein Sohn zu Lehn empfangen, und der Kantzler Bernhard es an sich gekauft und zu Lehn empfangen haben.

1590. Erzb. Ernst belehnt den Joh. Kremer genannt Hartmann zu Behuf etwan Bilien von Hagen nachgelassenen Erben, als Johann Schlauns und dessen Hausfrau Maria Orth Kinder, auch Berndt Orths seligen Kinder gedachten Belien Sohns und Tochter Kinder mit dem Hofe zu Miste und dem Burglehn zu Rüden, herkommend von denen v. Mollen, in Maßen es von denen von Rodenberg zu Afterlehn empfangen, dem Stift eröffnet, mit dessen Bewilligung Bernhard v. Hagen es an sich gekauft und zu Lehen getragen habe.

1608 bittet Bürgermeister zu Salzkotten Johann Thor Westen, nach seines Schwagers Johann Kramer Tode, Namens seiner Hausfrau um Belehnung mit Mollen Burglehn; 1608 bittet auch Dietrich Grote um Belehnung mit dem Hof zu Miste und dem Burglehn zu Rüden. 1614 wurde Conrad Schlaun, 1652 Heinrich Schlaun beliehen; 1604 Otto Severin Cuiller für sich und Ulrich Tabberth und Erpp. Broichhusen beliehen, wie Hemming Schlaun; 1683 Joh. Phil. Schlaun beliehen, wie zuletzt Otto Sev. Cuiller, 1692 Werner Johann Wickede als Curator der Minorennen Schlaun, 1717 Bernd Adrian Wulf, 1724 Werner Joseph Wulf beliehen. 1764 wird wider die Prätentoren Erben Schlaun pto Hof Miste u. s. w. die Caducitätsklage angestellt.

§. 52.

So wie wir im vorigen §. zunächst die Geschichte des sogenannten Rüdener Burglehns im Auge hatten, eines Meester Hofes aber erst 1590 Erwähnung fanden, so werden wir in der jetzt folgenden Darstellung auf den ursprünglichen Meester Haupt- oder Oberhof — curtis — zurückzukommen suchen, von dem die beiden vorhergehenden und beiden folgenden Höfe blos mansi, das ist: Unterhöfe oder Abspliffe, waren. Es geschieht nämlich schon im 15ten Jahrhundert eines Hofes zu Miste mit seinem Zubehör, gelegen vor der Stadt Rüden, Erwähnung. Nach den ältesten uns vorliegenden Lehnbriefen war nämlich die Familie Weykelmann und zugleich die Familie Reveling, die von Brandis unter die adligen Geschlechter Rüdens gezählt wird, beliehen, was auf einer Verschwägerung beruht, indem nämlich Ewald Reveling

eine Wittwe Weikelmann (ohne Zweifel des Johann) geheirathet hat. Deshalb wurde zuerst Johann Weykelmann, dann Engelbert Reveling, dann ein Herrmann uf dem Hoevell vom Erzstift mit diesem Hof beliehen, wie ihn Ewald Reveling zu Lehen getragen, und er (Hermann) ihn durch seine Frau Else Weykelmann, des Ewald Reveling adoptirte Stieftochter (Seibertz, Statutarrechte S. 395), ererbt hatte. Nach ihm wurde Bernhard Kremer genannt Hartmann mit dem halben Hofe beliehen, wodurch schon die Theilung angedeutet wird. Wenn auch noch 1460 des ganzen Hofes Erwähnung geschieht, so scheint doch die Theilung eine ältere gewesen zu sein, die durch die angegebene Verbindung der Familie Reveling und Weykelmann aufgehoben wurde. Dies folgt daraus, daß 1362, 1394 Johann Reveling blos mit einem mansus in Meeste und 1407 Johann Weykelmann mit dem halben Hofe beliehen wurde. Die Vereinigung fällt also zwischen 1407 und 1460 und war 1541 schon wieder aufgehoben. Der oben genannte Bernhard Kremer scheint den halben Hof durch Erbschaft bekommen zu haben. Denn wenn auf unserm Hofe 1488 Hermann uf dem Hövel lebt, 1519 aber Hartmann von dem Hövel, und um 1520 Hermann Hartmann, so möchte man diese Personen für identisch halten*) und die Annahme des Zunamens Hartmann deutet, wie in Westfalen bei Bauernhöfen es gewöhnlich ist, an, daß Bernhard Kramer mit einer Hartmann den halben Hof erheirathet hat. Ueber die andere Hälfte des nunmehr getheilten Hofes gibt uns ein Lehnbrief von 1541 die bestimmteste Auskunft. Damals wurde nämlich Heinrich Hotteken mit einem halben Hofe zu Meeste beliehen, davon die andere Hälfte Bernd Kremer gt. Hartmann zu Lehen empfangen habe und gemeldeter Hotteke mit Emelen seiner Hausfrau an sich geerbt. Emelen dürfte also auch nicht

---

*) Diese Vermuthung wird nachträglich bestätigt durch den Umstand, daß in einer bei Seibertz (Statutarrechte u. s. w. S 395) gedruckten Urkunde von 1489 Hermanns up dem Houele Kinder heißen: Johann, Einwald, Anne (wahrscheinlich Bernhard Kramers Frau), und daß in einer den in Rede stehenden Hof betreffenden Streitsache von 1528 die Brüder Johann, Ewald und Jürgen Hartmann, des Hermann Hartmann Söhne genannt werden.

eine Erbtochter des frühern Besitzers gewesen sein. Die Trennung der beiden Höfe blieb bestehen, die eine Hälfte des Bernhard Kramer hieß Laershoff, die andere Bucks-hoff, von spätern Besitzern.

Die Beläge für das Gesagte sind in den Lehnbriefen. Nämlich: 1460. Johann Weykelmann bekennt vom Erzb. Dietrich mit dem „Hoff zo Meeste mit syne Zobehor, gelegen vur der Stat Rüden" belehnt zu sein.

1470. Engelbert Neueling bekennt vom Erzb. Ruprecht mit dem „Hove zu Meste," belehnt zu sein, wie solcher Johann Weykelmann zu Lehen getragen.

1488. Erzb. Hermann belehnt den Hermann „vf dem Hoeuell" mit dem Hove zo Meiste, wie solchen Ewalt Nobeling zu Lehn getragen und nun Else Weickelmann, des Hermanns Hausfrau zugefallen. 1511, 1519 wird derselbe beliehen. 1541. Erzb. Hermann belehnt den Bernhard Kremer genannt Hartmann, Bürger zu Rüden, mit einem „haluen Houe zu Meeste vnd zubehor vor venser Stadt Rüden" gelegen, wie ihn Ewalt Nebelingh und Hermann von dem Hövel besessen. Derselbe wurde 1548 beliehen.

1541. Erzb. Hermann belehnt den Heinrich Hotteke, Bürger zu Rüden, mit einem „haluen Houe zu Meste gelegen, dauon die andere Helffte Bernd Kremer genannt Hartmann zu Lehn empfangen" und Hotteke mit Emelen seiner Hausfrau an sich geerbt.

§. 53.

Wir verfolgen die Geschichte der Lehen zuerst nach aufwärts: Brandis (Nachrichten über die edlen Geschlechter der Stadt, unter: von der Mohlen) sagt: „anno 1407 hat Ehrenfried von der Mohllen belehnet Johan Wekelmann mit einem halben Hove zu Miste." Hieraus folgt, daß derselbe Afterlehn der Familie von der Möllen war, ebenso wie die beiden zuletzt abgehandelten Höfe zu Meeste von dieser Familie herkamen. Es fragt sich nun, waren die Meester Höfe ein ursprüngliches Besitzthum der Familie v. d. Möhlen? Wir müssen dies verneinen. Denn kurz vor 1407 noch wurde Johann Neveling mit dem Mansus in Meeste vom Erzbischof von Cöln beliehen. Die Belege stehen bei Seibertz (Urkb. I. S. 613

und 614). Joh. Neudynck 1383 recepit I. mansum in villa Meyste (Miste) et I. mansum in Myste (Meeste) in dicta parochia Aldenrüden. 1394 Conradus Neuelnich filius Joannis inf. Arnsb. nominauit bona dicta. — Joh. Neuelunge de Ruden inf. Arnsb. 1421 nom. 1 mans. in Myste, alter. dimid. in Meeste. Die erste Theilung des in Rede stehenden Hofes fällt also zwischen 1394 und 1407, während welcher Zeit Lehnsherrn waren die von der Möllen und das Erzstift. Wir gehen weiter hinauf. Brandis (a. a. O. unter: „Hettertart") sagt: Jnvenio, quod An. 1362 Engelbertus Hetterath famulus castellanus in Ruden, uti fert tenor literae, porrexit in pheudo Joanni Nevelungh duos mansos, quorum unus situs est in campis villae Mysten, alius vero in Meeste cum pertinentibus nemoralibus, hisce mansis attinentibus, id est Eich- oder Echtwerth. Hieraus geht hervor, daß noch 1362 Lehnsherr des besagten Meesterhofes die so sehr reich begüterte Rüdener Ritterfamilie Hettertart war, die um jenes Jahr ausstarb und deren Lehngüter an Köln übergingen, welches schon vorher Oberlehnsherr gewesen. Da hier noch von dem ganzen Hofe die Rede ist, so folgt daraus, daß die von der Möllen erst später die Lehnshand über einen Theil der Meester Güter bekamen, daß die Hettertarte aber wirklich Lehen zu verleihen hatten, daß dieses namentlich mit einem, von den genannten Höfen, verschiedenen Mansus in Miste, Greye genannt, der Fall war, mit dem ebenfalls ein Eichwort in der Meester Mark verbunden war, daß dieser Hof eigentlich ein Lehen der Grafen von Arnsberg war, und ein Afterlehn der Hettertarte; daß solches aber nach Aussterben des Mannsstammes dieser Ritter dem Erzstift heimgefallen und von diesem seitdem verliehen wurde, dafür sprechen folgende urkundliche Zeugnisse bei Seibertz (Urkb. I. S. 614. 633.): Richardus Langenbecke de Warstein inf. Bunne 1374 nom. mans. dict. Greye in Mest prope Ruden et 1 Echtwart in Mestermarken quod feudum dependebat ab olim Conr. Hettertart, qui superiorum dominum feudi non habuit quam dominum comitem de Arnsberg et decessit absque herede masculo. Seite 633 findet sich derselbe Passus. Dann heißt es weiter: 1426 Joh. Pape

de Warstein inf. Colon. nom. curtem to Meiste, quam dominus Rich. Langebeke pastor in Warstein ad vsos suos retignabat feud. homag. Das Wort curtis ist hier offenbar im uneigentlichen Sinne gebraucht, da der Zusammenhang mit Vorhergehenden ergibt, daß es nur ein mansus in Meste ist. Daß dieses Besitzthum lange bei der Familie Pape in Warstein verblieben, scheint daraus zu folgen, daß nach 1576 Bertram Pape, Probst zu St. Walburgis in Soest an den Landkomthur Revelung von der Recke zu Mülheim 24 Morgen Land, Wiese und Echtworth in Rübener Gemarket verkauften. Näheres liegt übrigens gar nicht vor. An Baulichkeiten ist damals bei diesem Hofe nicht mehr zu denken, und es mögen die Ländereien mit den übrigen, welche Mülheim bei Rüden besaß, vereinigt sein.

Außer diesem alten Abspließe des Meester Haupthofes werden noch einige andere in dem angeführten Document (Seibertz I. 613. 615) erwähnt. So wurde 1374 Henrich Helgt aus Rüden mit einer Huve Landes (manses terrae arabilis) in Meiste in der Pfarrei Altenrüden beliehen, die, als dessen Sohn, Hermann Helgt, darauf verzichtet, 1385 Albert Hartbardes, Bürger zu Gesecke, erhielt. Alle nunmehr angegebenen ganze und halbe Höfe haben wir also anzusehen, als zu einem Meester Haupthofe gehörig, mit dem die Hattertarte von den Grafen von Arnsberg ursprünglich beliehen wurden. Des Haupthofes — curtis — zu Meeste, geschieht in dieser Weise ausdrückliche Erwähnung in dem alten Lehnsregister des Grafen Wilhelm v. Arnsberg vom 10. Juni 1313, worin es ausdrücklich heißt, daß Arnold Hattertart mit einer Huve zu Altenrüden und dem Haupthofe zu Meeste beliehen worden sei: Arnoldus Hetertat 1 hob. in Altenruden, item curtem in Miste tenet. (S. Seibertz Urkb. II. S. 123.) Die Meester Güter kamen dann, wenn auch nicht alle, so doch — wie unsre Darstellung zeigt — die meisten in den Besitz der Ritter von der Möhlen. Es folgt jetzt die Geschichte der beiden getrennten Höfe zu Meeste selbst. Nämlich:

§. 54.

22) Der Laershof.

In der Familie Kramer genannt Hartmann erbte

sich der im vorigen §. angegebenen Hof zu Meeste fort. Nach Bernhard wurden beliehen dessen Söhne Stephan (1553 und 1581), Johann Bürgermeister (1573 und 1590), des erstern Sohn Heinrich, Bürgermeister zu Grevenstein (1635), bis ihn dessen Bruder Hermann Kramer (beliehen 1614) das Gut an seinen Vetter Jobst Schulte (Bürger zu Grevenstein, beliehen 1637) und Caspar Schelle Westfäl. Landtrompeter vererbte, die es 1648 an Jobst Laer verkauften. Jobst Laer war Bürger zu Meschede, Kämmerer und Bürgermeister daselbst († 1676; sein Bruder Ludwig war Dr. jur.) und wurde 1651 und 1652 mit dem, nach ihm benannten, Hofe beliehen. Sein Sohn Johann Jobst Laer (ludi magister in Belike) wurde 1677, 1692 und 1724, sein Enkel 1726, und sein Urenkel Jodocus Laer 1766 beliehen (welcher als Korparal in Münsterschen Diensten unbeerbt gestorben sein soll.) Der Besitz des Hofes war aber auf des Jobst Laer Tochtermann, Hense und hiernächst auf dessen Enkel Jodocus Bernhard Hense (Bernhards Sohn) übergegangen, von dem Jodocus Laer das Lehn vergeblich reklamirte. Der bei der Belehnung des Letztern 1766 im Besitz gebliebene Hense hinterließ eine Tochter, Josephine, welche an Anton Bitter (geb. 1728 † 1798) verheirathet war und diesem das Lehn zubrachte. Die Eltern des Anton (nämlich Franz Bitter und Elisabeth Kersting) hatten noch einen Bruder Friedrich Bitter (Gemahlin Theresia Wrede), dessen Sohn Franz Anton Bitter als Erbe des Anton 1799 beliehen wurde. Die Wittwe desselben, Therese Pilstiker, ließ das Gut 1814 allodificiren, nach deren Tode 1818 es an ihre Verwandten überging.

23) Bucksh off (jetzt zu Miste.)

So wie Heinrich Hottekin beliehen worden, so wurde sein Sohn Tönnis Hottekin 1548, 1561, 1573 und seine Erben 1590 beliehen. Schon durch die Tochter des Tönnis, Dorothea, die an einen Buck (Buek) verheirathet war, ging das Lehn an die Familie Buck über und wurde deshalb Buckshoff genannt. Der Dorothea Sohn aber war Cyriakus Buckh, der 1614 mit dem halben Hofe zu Miste belehnt wurde. Von da an ging das Lehn in dieser Familie von Vater auf Sohn über bis auf den heutigen Tag. Cyriacus, Sohn Johann wurde 1652, 1692,

dessen Sohn Johann Diedrich 1717 beliehen. Dessen Sohn war Johann Gerhard (vermählt mit Catharina Wolf.) Dessen Sohn Johann Sylvester Buck (vermählt mit Anna Angela Ramme) trug 1785 auf Belehnung an, nachdem in einer Proceßsache des Pastors und Vicars zu Miste dieser sich wegen einer Schuldforderung des Gutes angemaßt, und dasselbe nach dem Tode des Dietrich Buck wüst gelegen hatte.

Im Jahre 1809 suchte Gertrud Bock, Tochter des Sylvester, Belehnung nach, die auch 1825 erfolgte. Sie war in erster Ehe mit Friedrich Hesse und in zweiter mit Matthias Fisch verheirathet. Sie trug 1826 auf Allodificirung an, die durch die Urkunde des Lehnshofes vom 14. November 1826 gestattet wurde. —

Die sonst noch über diesen Hof vorliegenden sehr unvollständigen und auch nicht sehr wichtigen Papiere, handeln über Rechtsstreitigkeiten, Forderungen und Ansprüche Anderer auf den Hof. — So hatte Hermann Hartmann, Vater des Johann Ewalt und Jürgen, einst dem Hermann Nerdick, als vermeintlichen Erben, einen versiegelten Zettel, auf den Halbenhof zu Meeste sprechend, zugestellt. Letzterer hatte den Heinrich Hotteken des Hofes entsetzt, wodurch 1528 ein Streit zwischen diesem und Dietrich Smailhovet, Erben des Nerdick, sowie zwischen Henrich Hotteken und den Gebrüder Hartmann entstand. Der Richter erkannte den halben Hof dem Dietrich Smailhovet und dessen Erben zu. Ob er zum Besitz gelangt, ist nicht zu ersehen; aus dem Obigen scheint das Gegentheil zu folgen. Jedoch scheint mit jenem Streite ein ganz vereinzelt vorliegender Lehnbrief von 1543 zusammen zu hangen, worin Conrad Essling mit dem halben Hofe zu Miste vor Rüden beliehen wird, als welchen Johann Schungel, Landdrost, dem Dietrich Essling, Bürgermeister zu Soest, Vater des Conrad, abgelassen, nachdem der Hermann Neerding, der ihn vom Stift zum Lehn getragen, gestorben sei, dessen andere Hälfte die Hartmanns hätten. Auch später waren die Bucks nicht im ungestörten und alleinigen Besitze.

Aus einer Erklärung des Sylvester Buck von 1764 geht hervor, daß er den halben Hof alle 12 Jahre von der Kirche zu Miste und von der Vicarie St. Ge-

orgii zu Rüden gewonnen und Pacht geben müsse. Diese Verpflichtung hatte ihren Grund in einer frühern Abtrennung der Hälfte des Buck'schen Hofes. Als Vasall derselben erscheint 1660 Henrich Cüper. Von diesen wurde Bertram Schilling wegen einer Schuldforderung in dessen Lehnsantheil am Buckschen Hofe utiliter und antichretice immittirt, welcher dieses Recht der Kirche St. Ursulae zu Miste cedirte. Auch ist noch zu erwähnen, daß 1690 Franz Dietrich v. Loen seinen von seinem Vater Johann Gottfried Loen erhaltenen Antheil an dem Buck'schen Hofe zu Miste dem Joachim Werner Wickede, Bürgermeister zu Rüden, verkaufte. Woher dieser Antheil, kann nicht bestimmt angegeben werden. *) Aber in einem Rechtsstreite 1767/77 zwischen dem Fiskal-Anwalt, sowie Colon Bock und dem Pastor Stoll zu Miste, sowie der Kirche daselbst (welche letztere auch die andere Hälfte des Hofes erwerben wollte) wurde entschieden, daß die Kirche nur auf fructus feudales beschränkt und das Lehn dem Vasallen Buck abgetreten werden müsse. Ebensowenig sei v. Loen befugt gewesen, das Lehen ohne Consens an Wickede und dieses ad manum mortuam (die Kirche) zu veräußern. So wurde Sylvester Buck in seinem Lehen geschützt.

§. 55.

Wir fahren fort in der so verwickelten und schwierigen Geschichte der Meester und Mister Lehngüter und lassen zunächst zwei kleine Lehngüter des Hauses Padberg folgen, die schon in den Lehnspapieren zu den verdunkelten gerechnet werden, blos aus einigem Land und Wald bestanden, und ebenfalls als Splitter des Mester Haupthofes angesehen werden können. Es sind:

24) Das Strapperz-Lehen vor Rüden.

1558 belehnt Johann Herr zu Padberg den heiligen Herrn St. Nicolaus zu Rüden in der Obernkirche mit einer Huve Landes gelegen zu Miste mit aller Zubehörung, auch mit einem Echtwerk in der Mister Mark. Nachdem die Padbergischen Lehen dem Erzstift anheimge-

*) Jedoch erwähnen wir, daß des Henning von Loen Gemahlin eine Catharina Buck war.

fallen und Volbrecht Stappert, neben und zu Behuf des heiligen Herrn St. Nicolaus zu Rüden gebeten, ihn und den h. Nicolaus zu belehnen, belieh 1590 Erzb. Ernst, als Oberlehnsherrn, den Volbracht und St. Nicolaus mit einer Huve Landes gelegen zu Meste, und einem Echtwerke in Mester Marke aus besonderer Gnade. Dasselbe geschah 1614. Volbracht starb 1626 und seine Tochter Barbara war die Mutter des spätern Vasallen Johann Köller, der 1652 und 1692 beliehen wurde. Er mußte an die Kirche St. Nicolaus bedeutende Pächte prästiren, um deren Ermäßigung er 1724 bat. Da er hierauf das Lehn refutirte, so präsentirte 1725 der Pastor zu Rüden Johann Bausen und der Provisor der Kirche St. Nicolaus, Phil. Thom. Hosius den Joh. Jodoc. Pohle als Lehnsträger. —

25) Das Erbargut in der Mister Feldmark.

1590. Erzbischof Ernst belehnt den Johann Kloidt mit dem von Allard Schuell nachgelassenen und vor der Stadt Rüden in der Feldmark zu Miste und Meiste gelegenen Neuhaus'schen Padberg-Gute, noch mit 2 Echtwerken Holzes daselbst in Mister Mark gelegen, in Maßen es von Jacob Kloidt, Pastor zu Siedinghausen, jetzigen Lehnträgers Vetter zu rechten Mannslehn empfangen.

§. 56.

Ferner wollen wir wenigstens ein ganz verdunkeltes Rüdenbergisches Lehen erwähnen, das

26) den halben Zehnten zu Hemer und einen halben Hof zu Miste befaßte. Zu welchem Ganzen diese Abspließe gehörten, läßt sich bei dem Mangel der Nachrichten nicht bestimmen. Vielleicht gehörte der halbe Hof zu denjenigen Meister Gütern, die von den v. Rüdenberg lehnrührig, Bernhard von Hagen an sich kaufte; wenigstens kam Franz Joseph von Spiegel, ein Miterbe des Bernhard, noch 1727 als Vasall eines Theiles von dem Zehnten zu Hemmerde vor. Der einzig vorliegende Lehnbrief von 1548 besagt, daß Erzb. Adolf, nachdem dem Stift die Lehnwar der Rüdenberger Güter, so früher die v. Rüdenberg zu Lehn empfangen und verafterlehnten,

heimgefallen, den Ludwig Rikemeker belehnt habe mit dem halben Zehnten zu Hedemer nnd dem halben Hofe zu Miste mit seiner Zubehör, genannt der Richter (?) Hof.

§. 57.

Die Geschichte der folgenden drei Höfe des Dorfes Miste ist klarer und nicht mit denen zu Meeste vermengt. Es sind:

27) Ernstes Hof zu Miste.

Paderbörnsches Lehen (Büersche Lehnkammer). — Nach den Lehnsbriefen war mit diesem Hof die Holzgrafschaft verbunden, die nach der Erklärung des Vasallen von 1766 in einer Holzgerechtigkeit an dem Wege von Rüden nach Kallenhard da, wo vor Zeiten Tannenbäume, welche bei dem großen Rüdenschen Brande abgehauen seien, gestanden hätten, bestehen müsse. Dieser Hof gehörte also wohl zu jener uralten curtis, deren Inhaber schon in einer Urkunde von 1191 (Seib. Urkb. I. S. 132) Oseke Claudus qui Holtgreve fuit genannt wird. Der Hof kam offenbar in den Besitz der Dynasten von Büern, deren Erben die Jesuiten in Büern waren. Der Rector des dortigen Jesuitencollegs erscheint daher als Lehnsherr. Die Lehnshoheit ging darauf an Paderborn und dann an Preußen über. Dasselbe gilt von den beiden folgenden Höfen.

1743 belehnt Johann Dierkes Soc. Jesu coll. zu Buren Rector im Namen des Patris Francisci Retz Soc. Jesu præpositi generalis den Johann Wilhelm Severin zu Geseke mit dem Lehngute vor Rüden gelegen, genannt Ernstes Hof zu Miste, sammt allen dessen alten und neuen Pertinentien zu einem rechten Mannslehn.

1776. Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn belehnt den Georg Severin zu Geseke mit dem von seiner Büerschen Lehnkammer dependirenden Gute vor Rüden gelegen, genannt Ernsteshof zu Miste. 1784 Bischof Friedr. Wilh. belehnt denselben. 1789 Bischof Franz Egon belehnt den den Johannes Severin. Dieser refutirt 1793 mit Consens das Lehn auf Everhard Wicharth aus Miste, der 1793 ex nova gratia beliehen würde. Seine Wittwe, Marie Katharine Vollert, übertrug 1801 ihrem Stiefsohn Franz

Hennebohl zu Langenstraße ihr sämmtliches Vermögen, der auch 1808 die Belehnung nachsuchte. 1811 wollte ihm die Administration des Hauses Büren das Gut in Zeitpacht belassen. 1812 erklärte die Großh. Hess. Regierung zu zu Arnsberg, daß sie auf das schon 1802 eingezogene Severins-Gut keine lehnsherrlichen Ansprüche mache und daß das Haus Büern in Beziehung der gutsherrlichen Abgaben nicht behindert werden solle.

28) Hartmannshof zu Miste.

Paderbörnsches Lehen (Büernsche Lehnkammer). — Die ältesten der Lehnbriefe zeigen, daß die schon mehrfach erwähnte Familie Hartmann das Lehn besaß. Dieses wurde schon frühzeitig gar sehr zersplittert. Bemerkenswerth ist: 1) daß der Rector des Büernschen Jesuitencollegs und dann der Bischof von Paderborn Lehnsherr war, 2) daß mit diesem Hofe ebenfalls das Holzgrafenrecht verbunden war, woraus sicher zu schließen, daß dieser Hof mit dem Ernsteshof ein Abspließ des ursprünglichen Mister Haupthofes war. —

Schon 1721 waren die Länder nach Absterben der letzten Hartmanns (Johann und Conrad), in die zweite, dritte u. s. w. Hand gerathen und die zersplitterten Parzellen nicht mehr nachzuweisen. — 1763 belehnt Jacob Zurmühlen, rect. Societ. Jesu Colleg. in Büren im Namen des patris Laurentii Ricci præpositi generalis, den Vicar Caspar Theodor Hentzmann zu Rüden „mit unserm mannlehn Gute, so vormals von uns und unsern Vorfahren, der Hartmann zu Rüden zu Lehn untergehabt.“
1776. Wilh. Anton Bischof zu Paderborn belehnt den Beda Guntermann zu Rüden mit dem von Bürischer Lehnkammer dependirenden halben Hartmannshof zu Miste, so vormals der Hartmann und Vicar Hentzmann zu Lehn getragen. — 1807 übertragen Beda Guntermann und sein einziger Sohn Franz zu Rüden das aus 11 Grundstücken bestehende Lehngut dem Bürger Franz Krafft daselbst. Dieser brachte die zersplitterten Parzellen wieder zusammen, bat 1811 um Consens nnd später um Belehnung. Zur Vermeidung von Weiterungen wurde ihm 1812 eröffnet, daß

das Lehn allodificirt werden könne. Bei der Abschätzung des Gutes wurde bemerkt, daß das damit verbundene Holzgrafenrecht seit 100 Jahren keinen Werth mehr gehabt habe und jetzt nicht mehr existire. 1812 ist das Gut gegen eine gewisse Summe aus besonderer Gnade dem Franz Guntermann zu eigen erklärt.

29) Sandershof zu Miste.

Paderbornisches Lehen (Büernsche Lehnkammer), deshalb ebenfalls als Abspließ mit den beiden vorhergehenden zu einem ursprünglichen Ganzen gehörig. Im grundherrlichen Eigenthum des Hofes ist das Armenhospital, später die Armencommission in Rüden, zu deren Mitbehuf im Laufe der Zeiten verschiedene Vasallen die Belehnung erhielten. So erschien 1752 Dr. Fr. Ant. Bergh als Vasall des Hospitals in der Lehnskurie zu Paderborn und präsentire Lehnbriefe von 1712 und 1731, am 1. Juli 1756 aber den Lehnbrief von 1752 und schwur den Lehnseid. — 1763 erklärt der Richter Fr. Bergh, daß er nach dem Tode seines Vaters pro novo vasallo benannt sei und bat um Belehnung. 1776 belehnt Wilh. Anton Bischof von P. den Franz Bergh mit dem von der Bürischen Lehnkammer dependirenden Mannlehnsgut, dem vormals gnt. Küfelheims Hof, nun Sandershof zu Miste mit allen Zubehörungen, im Stadtgericht Rüden gelegen, zum Mitbehuf von Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinheit der Stadt R., als eben Provisoren und Inspectoren des Armen-Hospitals daselbst. Ebenso 1784 und 1790. Das Lehen war an die Königl. Preuß. Domaine zu Paderborn gefallen, von der es 1807 an den Großherz. Hess. Lehnhof fiel. 1809 war Bernard Graeß Lehnträger. — 1810 belehnt Großh. Ludwig die Armen-Commission zu R. mit dem Sandershof, wie solcher das Armen-Hospital bisher besessen. 1822 und 1841 wurde um Belehnung gebeten. — 1842 wurde die Armen-Commission zur Lehnserneuerung aufgefordert. Den Sanderhof besitzt Dickhoff; Lehnsträger Graeß. 1843 ist der Lehnseid ausgeschworen und das laudemium für die Kasse des Seminars zu Büren eingezahlt.

c. Die Oelinghäuser Lehngüter.

§. 58.

30) Die Oelinghauser Lehen waren zur Padbergischen Lehnskurie gehörend. Unter Nr. 16 haben wir gesehen, daß der Hof zu Oelinghausen in der Art zugleich mit dem Pailsgute von den Edlen von Padberg verliehen wurde, daß wir letzteres Gut, als zu dem Oelinghauser Hofe gehörig betrachten können. Auch die Oelinghauser Wiesen waren Padberger Lehen und die v. Loen waren damit beliehen, wie mit dem Pailsgute. Was

1. den Hof zu Oelinghausen

betrifft, so ist blos in einem vorliegenden Lehnsbriefe, dem ältesten, von demselben allein, d. i. ohne das Pailsgut, die Rede, woraus die früher besitzende Familie erkannt wird. Nämlich 1566 belehnte Philipp v. Padberg den Adrian v. Ense mit dem Hofe zu Oelinghausen, maßen sein Vater Henrich v. Ense und er selbst denselben von Johann v. Padberg zu Lehn getragen.

2. $1^1/_2$ M. Wiesenwachs oberhalb Oelinghausen.

1565 belehnen Philipp und Friedrich Brüder vom Altenhaus Padberg den Bürgermeister Helmich v. Loen und für dessen Mannserben, mit einer ganzen Wiese von Oelinghausen, gelegen vor Rüden, wie solche Peter Hoinkhausen untergehabt.

1590 Erzb. Ernst belehnt denselben.

1614. Derselbe belehnt den Sohn des 1612 verstorbenen Helmich, den Johann v. Loen. 1651. cedirt Johann v. Loen die Wiese seinem Vetter Brandis, welcher 1652 belehnt wird.

d. Die Alten-Rüdener Lehngüter.

§. 59.

31) Der Zehnte zu Alten-Rüden.

Kölnisches Lehen. Verdunkelt. Gegen 1390 hatten Conrad und Henrich von dem Rüdenberge den Zehnten in Alten-Rüden an Wilhelm, Hermann, Johann und Theodor Freseken verkauft, wie aus Seib. Urkb. II S. 542 hervorgeht. Die uns vorliegenden Lehnspapiere geben nur

ungenügende Auskunft. Johann Wrede und Heneke Schade bitten um Belehnung, indem sie bemerken: Ihr Vorvater Volpert Schade hätte einst seiner Hausfrau Gertrudt von Hatzfeld neben andern Gütern einen gewissen Antheil an dem Zehnten zu Altenrüden im Stadtfelde zu Rüden gelegen und an den Schmalen Zehnten über das Dorf Altenrüden und noch zwei Höfen, daselbst gelegen, mit Zubehör, kraft versiegelter Bewilligung des Erzbischof Dietrichs als Lehnsherrn 1450 gegeben, dergestallt, daß gedachte Hausfrau solche Güter besitzen und gebrauchen solle; jedoch solle des Volpert Erben vorbehalten sein, die Güter wieder an sich zu lösen, was auch erfolgt sei. Nach Ableben beider Eheleute sei des Volperts Bruder Sohn, auch Volpert Schade genannt, vom Erzb. Dietrich belehnt worden, so wie dessen Sohn Jorgen Schade vom Erzb. Robrecht. Darauf sei ein Streit entstanden zwischen Jorg Schade und dem Erbfolger der Gertrudes, welcher 1508 dahin verglichen sei, daß Jorg Schade erst nach Ableben der Eheleute Gerts v. Ense jene Güter einlösen könne und möge. Ihnen stehe es zu, dieselben einzulösen und bäten zur gütlichen Ausgleichung um Commissarien.— Es scheint also, daß die Erben jener Gertrudes die v. Ense seien. — Dies möchten vorliegende Lehnbriefe bestätigen:

1513 reversirt Gerhard v. Ense gnt. Schnydewint, mit dem Zehnten zu Altenrüden, wie Wichart v. Ense, sein Vater, damit belehnt gewesen, belehnt worden zu sein.

1548 reversirt Dietrich von Plettenberg gnt. v. der Mölen u. s. w., desgleichen 1561 derselbe mit obigem Zehnten, sowie Myzert v. Ense, belehnt zu sein.

1677 wird belehnt Heinrich von Hollinghausen zu Holdinghausen für sich nnd im Namen seiner Miterben, Dietr. v. Plettenberg, mit obigen Zehnten.

1578. Niklas Ramme Richter zu Rüden berichtet, daß weiland Dietr. v. Plett. und sein Vater selig den Zehnten zu Altenrüden an Curt de Wrede und seinen Vater und Bruder versetzt, daß aber solchen Dietrich wieder an sich gebracht und ausgethan habe. Und solle hiebevor im Namen Heinrichs v. Enze nachgelassenen Hausfrau Elisabeth, welcher der Zehnte zur Leibzucht vermacht, derselbe ungefähr 82 Jahren ausgethan sein. — Weiter liegt gar Nichts

vor über diesen Zehnten. Eine Vergleichung mit der oben unter Nr. 1 gegebenen Geschichte der Zehnten zu Rüden, die auch die Vererbung von denen von Euse auf die von Plettenberg und Hollinghausen aufklärt, läßt aber wohl keinen Zweifel, daß dieser Zehnte nur ein Theil des großen Rüdener Zehnten gewesen sei.

§. 60.

32) Das Gobbelkahlen Gut zu Alten-Rüden.

Kölnisches Lehen. Verdunkelt.

1374 wurde in Pfaltzelt Johann Sure mit einer Huve Landes in der Pfarrei Altenrüden beliehen. 1417 wurde Brunstein Kale, Sohn des Gobel in Kalen von Rüden, zu Arnsberg mit den Gütern des Menekin Wufarz bei Rüden beliehen, wie sie sein Vater von der Kölnischen Kirche zu Lehen trug.*)

1480. Johannn Ruberg bekennt mit einer Hufe Landes, geheißen Gobbel Kalen Gut, welches vordem des Suren gewesen, in dem Alten-Rüdener Felde gelegen, belehnt zu sein. 1511 wurde Joh. Ruberg in derselben Weise beliehen und 1519 dessen Sohn Martin.

1649 belehnt Erzb. Adolf den Jürgen Niggerfindts, Stiefvater von Volbert Ruberg, welcher der Sohn des Martin R. ist, zum Behuf seines Stiefsohnes Volbert mit dem Gobel-Kalen Gut, so in Vorzeiten der Suyren gewesen; Volprecht Ruberg wurde auch 1561 und 1572 beliehen.

1596. Erzb. Ernst belehnt Heinrich v. d. Reck, wie es Volprecht Ruberg zu Lehn getragen.

1614. Erzb. Ferdinand belehnt Helmich Lamb, zu Behuf seiner Ehefrau Elisabeth v. der Reck und deren Schwestern, wie ihr Bruder Henrich es gehabt.

1652. Erzb. Heinrich belehnt den Heinrich Kramer. 1657 verkauft Henrich Kramer und seine Ehefrau Margaretha Schnet dem Herrmann Schultz, Rentmeister zu Mülheimb und dessen Ehefrau Maria Agnes Schulz 1 M.

*) Joh. Sure inf. Pfaltzelt vt supra (1374) nom. 1. mans. terre arab. in dicta par. Ruden. — Brunstege Kale fil. Gobel. Kale de Rud. in f. Arnsb. 1417, nom. bona quond. Menekini Wulffartz prope Rud. sicut ead. pater suus ab eccles. Colon. in feud. habuit. S. Seib. Urkb. I. p. 613. 614.

Erblehnlandes in der Ostgotten, ferner das Ghobelen Kahlengut, in 3 M. Wiesen und 2 M. Landes bestehend. 1676 wurde Her. Schultes beliehen, und 1692 sein Sohn C. Chr.; des Letztern Bruder Franz Wilh. Schultes lic. jur. bittet in demselben Jahre um Belehnung.*) Dieser verkaufte 1707 das nur noch aus 3 M. Wiese und 2 M. Landes bestehende Gut an Conrad Heine, der auch 1724 beliehen wird. Aber 1764 wurde gegen ihn oder seine Erben die Caducitätsklage angestellt, wegen nicht erfolgter Lehnserneuerung. Der damalige Inhaber Alexander Kersting gibt vor, das Gut als ein Erbgut mit Consens des Domcapitels gekauft zu haben, entschuldigt sich mit Unwissenheit u. s. w. Die Sache ist bis 1778 betrieben, aber wahrscheinlich nicht fortgesetzt.

§. 61.

33) Eine halbe Hufe Landes zu Alten-Rüden.

Padbergisches Lehen. Verdunkelt.

1518 belehnt Johann vom Altenhause zu Padberg den Tilman Hartmanns Bürgermeister zu Rüden mit halben Hofe zu A.-R., als 6 Morgen Landes und ein Echtwort gelegen in Rüder Mark, welches Hofes Friederich Tilemans die „Wedder Gedde" hat und das ein verfallen Gut ist; (im Verfolg des nicht ferner zu entziffernden Briefes ist von Johann und Heinrich, Jörgens Söhnen die Rede, die also wohl früher das Gut besessen haben.)

1558. Johann vom Alten Hause zu Padberg belehnt „zum Behuf seligen Volpert Hartmanns Sohns Kinder zu Soest den Johann Lam zu Rüden mit dem halben Hofe zu Alten-Rüden, als 6 M. Landes und ein achtworde Holtes in Rüder Marke gelegen," welches Hofes Friedr.

*) Er ist Stammvater der Familie Schultes in Arnsberg. Frdin. Ant. und Joh. Theod. waren seine Söhne erster Ehe, und Joh. Adolf Alhard Wilh. zweiter Ehe. Ferd. Carl, Joh. Theodors Sohn, ist der einzige männliche Sproße der Kinder erster Ehe. Die weiblichen Descendenten leben noch in Arnsberg. Joh. Adolph hatte zwar mehrere Söhne (als Franz Con. Ant. † 1811 als Richter zn Balve), aber auch von ihm sind nur noch weibliche Descendenten (Apotheker Brisken).

Tilemans die Wedder Gedde hat u. s. w. — 1566. Friedr. von dem Alten Haus Padberg belehnt den Johann Lam zu Mitbehuf Volperts Hartmanns Sohnes Kinder zu Soest, mit dem halben Hofe, welches Hofes Fr. Tilem. die Weddergedde hat.

1590. Erzb. Ernst belehnt, nachdem die Padb. Lehngüter heimgefallen, den Tonnis Perneckell für sich und seine Mitlehnserben u. s. w., welches Hofes Friedr. Tillmanns die Weddergedde hat. 1614 wird beliehen Joh. Ratz, als Ehevogt Cathar. Hartmanns, 1652 der Vormund des Johann Jobst Radiß: Schon 1618 hatten die Vormünder der 7 Kinder des Joh. Rhades, nämlich Joh. Melmeken zu Rüden und Henrich Rhades zu Warstein Belehnung nachgesucht. 1652 bat auch der Vormund, die Gebühren zu moderiren, weil der Vater von den Schweden jämmerlich ermordet sei.

1690. Raab Gaudenz v. Weichs bittet um Genehmigung des Kaufs zwischen ihm und Johann Jobst Radis zu Warstein wegen des Lehns zu Alten-Rüden..

§. 62.

34) Der Schultenhof zu Alten-Rüden.

Rüdenbergische Lehnkammer.

Lehnsträger ist die Stadt Rüden, in deren Namen Bürgermeister oder sonst ein Bürger der Stadt die Belehnung empfängt. Der letzte Lehnsherr war Goswin v. Oedenberg, nach welchem das Lehn dem Erzstift heimfiel. Der Hof, selbst ist ein Theil des alten Hauptgutes, das der Familie v. d. Möhlen gehörte.

1541 belehnt Erzb. Hermann auf dem zu Arnsberg wegen der Rodenberger Güter ausgeschriebenen Lehntage den Johann v. Loen, Bürgermeister der Stadt R. an Mannsstatt und zu Behuf von Bürgerm. und Rath und ganzer Gemeinheit der Stadt Rüden mit dem ganzen zehntfreien Hofe sammt Zubehörung zu A.-R. gelegen in aller Maßen denselben etwan Gerd Droste an Mannsstatt deren von Rüden von etwan Goswin v. dem Rodenberg zu Lehn empfangen und getragen habe.

1548 belehnt Erzb. Adolf, 1561 Erzb. Joh. Gebhard denselben. 1573 belehnt Erzb. Salentin als dem Stift

die Lehnwahr der Rodenberger Lehngüter, so wie vom Stift zu Lehn getragen und andere zu Afterlehn angesetzt, heimgefallen, als Oberlehnsherr den Johann Lam zu Behuf der Stadt Rüden mit dem zehntfreien Hofe zu A.-R., in Maßen Gert Droste und Johann von Loen der ältere zu Lehn getragen.

1590. Erzb. Ernst belehnt den Henning von Loen u. s. w.

1614. Erzb. Ferdin. belehnt den Christoph Brandis u. s. w.; 1652. Erzb. Max Henrich belehnt den zeitlichen Bürgermeister Conrad Röings u. s. w.

1680. Derselbe belehnt den Bürgerm. Werner Joachim Wickede u. s. w.

1692. Erzb. Jos. Clem. belehnt denselben u. s. w.

1717. Derselbe belehnt Bern. Adrian Wolff.

1724, Erzb. Clem. Aug. belehnt den als Bürger von Rüden aufgenommenen Westfäl. Rath Joh. Heinrich Biegeleben, welcher 1724 den Bürgereid geleistet. Im Jahre **1737** wurde der Secr. Ph. Th. Hosius, 1785 der Bürgerm. Ant. Jos. Graes, 1806 J. Förstige und A. Mönnig, **1823** Baltasar Petrasch beliehen. 1833 war Anton Hötte in Besitz des Schultenhofes. 1843, 15. März wurde dem Petrasch Bescheinigung über erfüllte Lehnspflicht ertheilt.

§. 63.

35) Dienstmannslehen zu Alten-Rüden.

Dieses Lehen ist ein Lehnstück des Dienstmannsgutes an Dienstmanns Statt gelegen zu Altenrüden, zu Suttrop, Warstein und auf dem Schneidewerke zu Warstein, dessen Geschichte in unserer „Geschichte der Stadt Warstein S. 106 und 232.“ mitgetheilt ist. Es war ursprünglich ein Arnsbergisches Lehen, mit dem zuerst der Ministerial Friedrich v. Suttrop, dann aber Joh. v. Hückelheim beliehen war. Die letzte Erbtochter Margaretha v. Hückelheim brachte die Hückelheimischen Güter, unter andern Laer, an Hennecke v. Beringhausen zu Gevelinghausen. Das besagte Dienstmannslehen blieb bei dem Stamme der Beringhausen bis es nach Joh. v. Beringh. Tode, durch dessen Schwester Anna — vermählt mit Martin von Erwitte — an den Gemahl von Martins Tochter — Marie v. Erwitte — kam. Dieser war Joh. v. Ovelacker, durch dessen Tochter

es, nebst allen Gevelinghäuser Gütern, an die Familie v. Siegen überging. Bei dieser blieben die Güter mehrere Generationen hindurch bis der letzte des Stammes, der erblindete Engelbert Jos. Joh. v. Siegen, 1796 sämmtliche Güter an August v. Wendt cedirte, in dessen Besitze die Güter bis zu der 1844 erfolgten Allodifikation verblieben. Worin das Dienstmannsgut zu A.-R. aber eigentlich bestanden habe, darüber war man schon 1670 nicht recht im Klaren. Nämlich: 1670, 21. Nov. berichtet Nicol. Lindencamp zu Arnsberg, daß Conrand Mathiß v. Schorlemer 1655, dessen Ehef. Doroth. v. Ovelacker, 1659 kinderlos gestorben sei; daß das Dienstmannsgut zu A. Rüden, obwohl dieser Name in loco nicht zu erkundigen gewesen, aber so viel erfahren habe, daß daselbst ein Gut, Brinkmannsgut jetzt genannt, vorhanden sei, welches von den Ovelackern herrühre, an die Comthurei Mülheim vor Jahren versetzt worden und jährlich 12 M. Korn thue.

Auszüge aus den betreffenden Lehnsbriefen sind in des Verf. Geschichte der Stadt Warstein S. 232 schon mitgetheilt, worauf hier verwiesen wird.

e. Die Knevelinghäuser Lehngüter.

§. 64.

36) Der Zehnte zu Knebelinghausen.

Dieser Zehnte erscheint seit den ältesten Zeiten im Besitze der alten, weit verbreiteten und reichbegüterten Familie von Meschede. Der einzige Wechsel, der denselben traf, war in den Theilungen der Mescheder Güter zwischen den zunächst verwandten Familien von Wolmeringhausen, von Bodenhausen, von Holdinghausen (auch von Twiste von Hanxleden), begründet. So wie die Erbnachfolger derselben, die von Bochholz, die Mescheder Güter überhaupt wieder zusammen brachten, so waren sie auch bis zu der 1844 erfolgten Allodification des Zehnten selbst Träger dieses Lehns. Was den Lehnsherrn betrifft, so war dieser nach der ältesten Urkunde über das Lehn

von 1300 zwar der Graf von Arnsberg*) jedoch aus der gleichzeitigen Notiz bei Seibertz (Urkb. II. S. 112. Nr. 121) geht hervor, daß der damalige Lehnsträger selbst betreff dieses Punktes zweifelhaft war.**) Die spätern Lehnbriefe zeigen aber ganz klar, daß damals der besagte Zehnten ein Rüdenbergisches Lehen war, das zuletzt Conrad von Rodenberg an Geddert von Meschede verlieh. Darauf wurde es mit allen Rüdenber. Lehngütern Cölnisches Lehen. Der älteste Lehnsträger war also Albert von Störmede, der den Zehnten an Gotfried von Meschede verpfändete. Durch Erbgang kam der Zehnte mit allen Störmeder Gütern an die v. Hörde, und schon 1300 wurde Friedrich von Hörde damit beliehen, während ihn Gotfr. v. M. noch als Pfand inne hatte. Wahrscheinlich ist er nicht wieder eingelöst und so bei der Familie v. Meschede verblieben. Denn wenn auch mehr als 2 Jahrhunderte hindurch die Nachrichten uns abgehen, so zeigt doch schon der älteste vorliegende Lehnbrief von 1542, daß die Familie v. Meschede unbestritten Lehnträger war. Zur Geschichte des Zehnten dienen folgende Auszüge aus den Lehnspapieren.

1542 belehnt Erzb. Hermann, nachdem die Rodenberger Lehngüter heimgefallen, als Oberlehnsherr den Gerd v. Meschede in Mitbehuf seines Vetters Godhard v. M. aus neuer Gnade „mit dem alingen Zehnden zu kneuelingshuißen so Er uns angetzeigt zu rechten Mennlehen in allermaissen etwan Goddert v. M. denselben von etwan Conraide von deme Rodenbergh zu Lehen empfangen vnd getragen.“ Ebenso 1548 — 1561 wird beliehen Christoph

*) 1300, 23. Febr. belehnt Ludovicus nobilis comes de Arnsperg den Friedrich de Hörde militem, unter andern mit der decima in Kneuelinghausen, juxta Miste quam tenet Godefridus de Meschede miles in pignoris nomine à Domino de Störmede. Urk. in einer gedruckten Streitsache in Sachen Hörde wider Korf von 1776, Nr. 2.

**) decima de Cnevelinchusen prope Myste quam tenet Godefridus miles XL marcis vel LX marcis; de his tamen duabus decimis dubitat Albertus de Stormede á quo teneat, sed a Comite Arnesbergensi dicit se tenere v. II. c. 1281 — 1313.

v. M., zu Behuf seiner, Wilhelms v. Bodenhausen und Goddert's v. Volberykhußen. Ebenso 1573 — 1590 beliehen Philipp v. Meschede (war Drost zu Anröchte und Churf. Cöln. Rath) in Mitbehuf seines Bruders Cristoph und seines Vetters, Volpert Otto Heurichen, hinterlassenen Kinder, wie sein Vater Gerhard v. M., ausschließlich des Theils, Ottos v. Volmeringhausen, zu Lehn getragen. 1614 beliehen Mordian v. M. in Mitbehuf seiner Vettern v. M., auch Josias v. Walmerkhausen und Volmeringhausen. Letzterer verkauft 1618 einen Theil des Zehnt an Johann Hönen zu Rüden. 1651 wurde Jobst Philipp v. M., 1676 Wilh. Rütger v. M. in Mitbehuf seiner Vettern Johann Dietr. und Emmerich Leo v. Holdinghausen, auch Dietr. Adam v. Hanxleden beliehen, wie Wilhelm Rutgers Vater. (Elisabeth von Wolmerkhausen, verwittwete v. Hanrleden.) 1692 wird Wilh. Rütger v. M. in Mitbehuf seines Vetters Dietr. Adam v. Hanxleden, 1705 Ferdinand von Meschede, des Vorigen Sohn, 1724 derselbe und sein Bruder Dietr. Adam beliehen, ebenso 1762 — 1765. Dietr. Adam v. Meschede macht seine Gemahlin zur Universalerbin und setzt über den dritten Theil seines Vermögens die drei Kinder seiner an Frhr. v. Buchholz verheiratheten Tochter (Dietr. Werner; Franz Wilh.; u. Marianne Franz. Theodor v. Bochholz) zu Erben ein.

1769. Franz von Meschede verzichtet zu Gunsten des Präsidenten v. Bochholz auf alle von Dietr. Adam v. M. zu Lehn besessene Güter. 1785. Der Paderb. Regier. Präsident Theodor Werner v. Bochholz, Enkel des Dietr. Adam v. M., bittet um Belehnung, ebenso 1806 Graf von Bochholz zu Alme. Aus einer von demselben übergebenen Replik geht hervor, daß die v. Volmeringhansen den Zehnten zu Knevelinghausen besessen und derselbe, beim Aussterben des Mannsstammes, auf die beiden Töchter, wovon eine an v. Twiste, die andere an v. Hanxleden verheirathet gewesen, verfallen sei. Die Wittwe v. Twiste verkaufte 1670 ihren Theil an die v. Holdinghausen, und es ist wahrscheinlich, daß solches auch von Hanxledischer Seite geschehen ist. 1822. Graf Wilhelm v. B. bittet um Belehnung, die 1823 erfolgt. 1830. Graf Wilh. v. B. verzichtet zu Gunsten seines Sohnes Graf Dietr. v. B. auf

alle Lehngüter; Letzterer wird 1831 belehnt. Die Allodificationsurkunde ist vom 11. Juli 1844.

Dem Decimator liegt die Kirchenbaulast ob. Der Zehnte ist lange Zeit hindurch verpachtet und dadurch zum Theil verdunkelt worden.

§. 65.

37) Die übrigen Knebelinghäuser Lehen.

Aus den Lehnsacten ergeben sich zunächst nur 6 kleinere Lehen, die sämmtlich zur Lehnskammer des Abdinghoffs in Paderborn gehören. Sie sind so rubrizirt:

1) Der Hof zu Knebelinghausen;
2) Ein Haus nebst Hofesaat daselbst;
3) Eine halbe Kottstätte daselbst;
4) Mehrere Länder, Wiesen, Holzwachs, die Sunder genannt;
5) Sieben Morgen Land und Garten zu Knebelinghausen;
6) 19½ Morgen Land, sowie Holz in der Sunder.

Diese sämmtlichen Lehngüter des Abdinghoffs lassen sich leicht als Splitter eines ursprünglichen großen Lehngutes, schon aus den Andeutungen in den vorliegenden Lehnsbriefen selbst, erkennen. Nämlich das unter 1) genannte Lehen (Lehnsträger seit 1600 die Familie Ramm zu Miste) bestand als solches nur aus 10 Morgen Landes, weniger einer Rodung. Die genannte Familie erwarb durch Kauf zu dem Lehen eine halbe Kottstätte und 9½ Morgen Ackers, nebst ½ zubehörigen Echtwerke der Rüdener Mister Mark. Das Erkaufte war vom Abdinghoff als besonderes Lehen bis dahin einem Lübeke Zimmermann verliehen gewesen, der es der obgenannten verschwägerten Familie verkaufte und so wieder eine Vereinigung zu Wege brachte. Als Gegentheil nun des Lehens von L. Zimmermann bezeichnen die Urkunden das unter 3) aufgeführte Lehen. Es bestand aus ½ Kottstatte und 9½ M. Acker, sammt ½ zubehörigen Echtwerk in der Rüder Mister Mark. Also der zuletzt bezeichnete Theil vom Lehen 1) und von 3) gehörte ursprünglich als ein Ganzes zusammen und machte also 1 Kottstätte, etwa 20 M. Landes und 1 Echtwort aus; es war eben nur eine Kottstätte, ein mansus. Das

Lehen 2) aber wird Hof, später Haus genannt. Es gehörten dazu eine Hofesaat, Wiesen und Ländereien. Als frühere Lehnsträger werden Joh. Kramer und Joh. Schulte genannt. Das Lehen 6) aber hatte ebenfalls früher Joh. Schulte inne gehabt. Dies Lehn gilt um so mehr als Abspließ von Nr. 2 als die Lehnsbriefe besagen, daß Joh. Kramer damals den Gegentheil inne gehabt. Nach Joh. Schulte wurde mit 6) Franz von Meschede beliehen. Endlich Nr. 5 ist um so unverkennbarer ebenfalls ein Theil von Nr. 2, und ein Gegentheil zu Nr. 6, als die Lehnsbriefe aussagen, daß Joh. Kramer und Franz v. Meschede Theile davon besaßen. Nr. 4 aber ist nur ein Theil des Nr. 6, vorkommenden Sunders. Alle 6 Theile waren wohl ursprünglich ein Schulzenhof des Klosters Abdinghoff, wie der Name Schulte auch näher andeutete. — Es folgen noch einige Mittheilungen aus Lehnsbriefen, zuerst aus den Lehnbriefen über:

Nr. 1. 1602. Abt Leonardt im Kloster St. Petri et Pauli apostolorum, Abdinghoff genannt, binnen Paderborn ordinis St. Benedicti, der h. Theologie Licentiat, belehnt den Borchard Rammen zu Miste mit 10 M. Landes, minus einer Roden, wie es hiebevor von den Gebrüdern Ewald, Adam und Heinemann Happin erbkaufweis an sich gebracht, mit aller In- und Zubehör.

1610. Abt Albertus belehnt denselben.

1615. Derselbe belehnt Lüdeken Timmermanns zu Miste mit einer halben dem Kloster zustehenden Kottstede u. s. w. 1621. Abt Wilhelm belehnt denselben und 1627 mit dem Lehngute, das vor ihm Lüdeke Timmermann zu Miste, sein Schwager, unter hatte. 1660. Abt Leonardt belehnt Anton Rhamb, der Rechte Licent., in Mitbehuf seines Bruders Sohnes Henrich Rham mit 10 M. Landes, minus eine Rode, wie des Anton Vater, Borchardt Rhamb zu Lehn getragen und mit $^{1}/_{2}$ Kottstedde, wie er dies Lehngut von Ludeke Zimmermann an sich gekauft. Das Lehn vererbte sich in der Familie Ramm bis auf die Jetztzeit. Des eben genannten Heinrichs Söhne sind: Tonnis, Hermann, (1679 † 1714), Adam († 1738) und (wahrscheinlich) Jobst. Hermann hatte aus seinen 3 Ehen verschiedene Kinder, unter denen Sylvester (1715 † 1740), Hermann u. A. — Adam hatte zum Schwiegersohn den Heinrich Happe. Endlich

Jobst (1916 † 1723) war der Vater von Philipp, von Hermann Philipp und Johann Heinrich. Der erste gnt. Fischer, zu Wickede starb kinderlos vor 1738, Johann Heinrich Rhamb gnt. Schulenberg (von Schulenbergshofe in Berge) † 1743. Hermann Philipp aber (1723 † 1839) hatte zu Söhnen: Joh. Everhard (Assessor des Churf. Gerichts zu Rüden: 1740 † 1788) und Hermann Anton (1743. 1746, Gemahlin: Anna Maria Berghoff.) Des Letztern Söhne sind Johann Heinrich (1798) und Everhard Bede Ram gnt. Nurre zu Weine (geb. 1760 † 1821, Gemahlin Catharina Hüpping.) Dessen Sohn Joh. Georg Joseph (geb. 1799) wurde 1823 beliehen. 1824 übertrug er das Lehn an Beda Ebbers in Miste. Dieser, als Cessionar, trug 1825 auf Allodification an, die 1826 erfolgt ist.

Nro. 2. Haus nebst Hofesaat. 1708 belehnt Abt Georgius den Adam Riemann zu Kneb. ex nova gratia mit einem Hof nebst aller Zubehör, Hofesaat, Wiesen u. s. w. inmaßen früher Johann Kramer, Johann Schulte und v. Lohne zu Lehn gehabt. — Die Wittwe des Adam Riggemann heirathete den Martin Prinz, der († 1728) den Joh. Adam Prinz hinterließ († 1754), worauf sein Halbbruder Sylvester (1754) Belehnung empfing. 1787, 1798, 1803 wurde Adam Prinz, Sohn des Sylvester, beliehen. Sein Sohn war Joh. Heinr. Kaspar (die Mutter Anna Margar. Luigs.) Er trug 1811 und 1821 auf Belehnung an. Das Lehn wurde 1837 allodificirt.

Nr. 3. 1690. Abt Pantaleon belehnt den Christoph Luigs juniorem ex nova gratia mit dem Gute, welches durch Absterben Johann Levenühß ohne hinterlassene Mannserben eröffnet worden, als mit einer halben Kottstätte und ungefähr zehnthalben Ackers, sammt ½ Echtwerk u. s. w., davon den Gegentheil Lüdeke Timmermanns vormals, jetzt aber Hermann Rhamb zu Lehn trägt. 1728 wurde Ricus Luigs, 1763 Jürgen Luigs, 1798, 1803 und 1812 Anton Luigs beliehen. Anton († 1825), verheirathet mit Elisabeth Happe, hatte den Sohn Henrich Christoph Luigs († 1841); dessen Sohn Joh. Henr. Theodor wurde 1843 beliehen.

Nro. 4. Beliehen war Adam Happe zu Knevelinghausen.

1681, dessen Sohn Sylvester Happe;

1764, 1821, dessen Sohn Conrad († 1838); dessen Sohn Joh. Casp. Joseph († 1839); dessen Sohn Franz Joseph Happe wurde 1843 beliehen. Sylvester hatte noch zwei Brüder: Henrich Vicar in Hünkhausen und Caspar. Die Lehnbriefe sind von 1681—1803 von den Aebten, 1812 vom Großherzog v. Hessen, und dann vom König v. Preußen.

Nr. 5. Im Jahre 1597 verkauften Agnese Keyenbergh, Wittwe des Johann von der Lippe, Elise ihre Tochter und deren Mann, Stephan Judde, (ihr Sohn Johann war schon gestorben) ihr Abdinghofer Lehnland zu Knebelinghausen an Jürgen Busch. Der Abt Jodocus belehnt 1598 den Jorgen Busch mit etlichen Ländereien u. s. w., davon Johann Kremer gnt. Hardman, Bürgermeister zu Rüden eltlich. Theil., und Franz v. Meschede einen Theil an sich gebracht und damit belehnt worden. 1598 wurde derselbe; 1608 sein Sohn Henrich Busch; 1621 mit Belieben Henrichen B., seines Bruders, des Jörgen B.; 1660 Henrich B., Johann sein Sohn und Enken Jörgen B. beliehen; 1665 ders. mit einem Echtwerk;

1693 wurde Jacob Weiden, Sohn der Mutter des verschollenen Heinrich zweiter Ehe; 1705 Henrich Busch zu Büern (Vetter des verschollenen Heinrich); 1714, Joh. Jürgen B., Bürger zu Münster; 1728, 1733 dessen Sohn Johann David B.; 1738, 1746 Anton B., Bürger zu Büern, da Johann Anton, des Joh. David Bruder, das Lehn refutirt; 1763 Johann Henrich, des Anton Sohn; 1781, 1809 Johann Gerhard zu Rheine, beliehen. Derselbe wurde 1812 vom Großherzog Ludwig beliehen, und erhielt 1821 Muthschein. Nach dem Tode seines Sohnes Max Busch hat dessen Bruder Bernhard Busch laut Urkunde v. 26. Nov. 1842 das Lehen der Pfarrei Miste geschenkt. Ueber die Realisation wird noch verhandelt. Der Pächter hieß Court Rüther, dessen Vorfahren ebenfalls Pächter gewesen.

Nr. 6. 1504. Abt Jodocus belehnt den Franz von Meschede jetzt allererst aus lautern Gunsten mit einer Kottstette und ungefähr 19 M. Ackers, sammt einem Echtwerk u. s. w., als welches Lehnguts weiland Johann Schulte und jetzt Johann Kramer, anders genannt

Hardtmann Bürgermeister zu Rüden, den Gegentheil hat. 1694. Abt Gregor belehnt Joh. Meinolf Scheiffers aus Kneblinghausen mit 19½ M. Landes, wovon Burchhart Rahmb das übrige (10 M.) zu Lehn trägt und 1595 von den Vettern Ewald, Adam und Heinemann Happen erkauft hat, ferner mit einer Hufe Landes und einem Busch Holzes in der Sunder, sammt freien Echtwerk, wie dasselbe 1608 von Johann Butenuth zu Rüden an Johann Frischen (Scheiffers Vorfahren) transportirt ist und beide Lehen 1638 heimgefallen sind. (In dem Jahre 1594 wurde Johann Meinolff Scheiffer oder Schefer mit 9½ M. Landes vor Kneblinghausen beliehen, wie sein Vater und vorhin die Düsenberge zu Lehen gehabt.) Meinolfs Wittwe heirathete den Wilh. Henr. Happe. Des Meinolfs Söhne sind: Sylvester, Franz Heinrich (1728, 1743, 1763 beliehen) und Franz Hermann. Des Franz Henrich Scheiffer sive Frischen *) Sohn Johann Georg wurde beliehen 1765, 1787, 1798; Clemens Joseph Scheifers 1801, 1803, 1812 (vom Großherzog von Hessen); 1821, 1844. Im letztern Jahre erfolgte Allodification.

III. Geschichte des Dorfes Kellinghausen.

§. 66.

Wir lassen hier die Geschichte des im Kirchspiel Altenrüden belegenen Dorfes Kellinghausen folgen, weil dasselbe zum großen Theil der Stadt Rüden gehörte, und als ein bedeutendes Lehen sich am besten an die Geschichte der Rüdener Lehen anschließt, obgleich es nicht zu den Rüdener Stadtdörfern gehört. Das Dorf ist entstanden durch Zersplitterung eines alten Haupthofes, curia, die früher bald Keldinghusen, bald Kedlinghusen genannt wird. Ob von diesem Hofe ein gleichnamiges Rittergeschlecht entsprossen gewesen, ist, der scheinbar dafür sprechenden urkundlichen Nachrichten ungeachtet, sehr zweifelhaft. Denn die Urkunden von 1196, 1204, 1232, 1246, 1313, 1335, (bei Seibertz Urkb. I. S. 148, 232, 303. II. 123 und 154) zeigen, daß ein Ort Keldinghusen nicht weit von Upsprung

*) Er war † 1765. Seine Wittwe heirathete den Conrad Erich aus Sibbinghausen.

und Bredelar muß gelegen haben, an den die Edlen von Padberg Ansprüche hatten und von dem die Gebrüder Ritter Godoscalcus de Kellinchusen (auch miles Godoscalcus nomine de Keldinchusen, auch blos Godescalcus de Keldinchusen genannt) und Helmwicus (auch Helmicus de Keld. in Dorston, Helwicus de Keld. famulus) abstammt. Es liegt nämlich durchaus kein Grund vor, hierbei an unser Dorf Kellinghausen zu denken, vielmehr dürfte es Keddinghausen in der Herrschaft Büern sein, da auch Dorlar dahin gehörte. Eher möchte man den Henricus de Kedlinghusen, der in der Myster Urkunde von 1191 vorkommt, hierher ziehen, der übrigens keineswegs miles oder famulus genannt wird. Aber auch dieser kann eben so gut aus Keddinghausen, ebenfalls nahe bei Rüden, entsprossen sein. Wenn endlich Brandis unter den Rüdener Adligen die von Kedlinghausen gnt. Vahlenpage aufführt, so braucht diese Familie um so weniger die Stammfamilie von Kellinghausen zu sein, da er nur 1553 den Carolus de Keldinghusen anführt, zu welcher Zeit die Ritter von Langenstraße jenes Dorf besaßen, und da die Rittermäßigkeit der Vahlepagen keineswegs feststeht. — Vielmehr waren nach den sichersten Nachrichten die Ritter von Langenstraße die ersten und ursprünglichsten Besitzer von Kellinghausen, dessen Haupthof später zersplittert wurde.

§. 67.

Röingh gibt unter den Gerechtigkeiten der Stadt Rüden, nachdem er der Einkünfte Erwähnung gethan, die die Stadt aus einzelnen Höfen zu Drewer, Menzel, Nettelnstedde, Höinkhausen und Hemmerde zu erheben hatte, besonders an, daß fast das halbe Dorf Kellinghausen mit den Gütern — mehrentheils von den Rittern und Burgmännern herrührend, davon die von Schorlemer, vorhin v. Beringhausen den Gegentheil haben, — der Stadt gehörig ist. Zu Röinghs Zeiten also bestand das Dorf Kellinghausen aus zwei Theilen, von denen der eine der Stadt Rüden, der andere den Rittern von Beringhausen (Schorlemer) zustand.*) Lehnsherrn des alten

*) Ueber den Antheil der von Beringhausen haben wir keine andere Nachrichten gefunden. Wohl aber erzählt Brandis, daß Conrad

Haupthofes waren ursprünglich die Grafen von Arnsberg; Lehnsträger die Dynasten von Büern, die wiederum ihre Aftervasallen, die Ritter von Langenstraße, damit beliehen. So belehnte 1338 Graf Gottfried IV. von Arnsberg den Edlen von Büren mit dem Haupthofe zu Kellinghausen in der Pfarrei Langenstraße (curia in Keldinghusen in parochia Langenstrot *); Seib. Urkb. B. II. S. 273. Ebendas. S. 543 wird derselben Belehnung mit der curia Keld. in paroch Langenstrod gedacht und außerdem mit zwei curtibus in Heldinchusen; wenn hier nicht ein anderes Keldinghausen gemeint ist — da das erstere den erklärenden Zusatz in par. L. bei sich hat — so bedeutet hier curtes einen Nebensatz).

§. 68.

1455, am Sonntag Judica, bekennt Bernd von Büren, daß, so wie Cord von Langenstedt, dem Gott Gnade, Heylen in dem Ringe mit ihren Kindern verschrieben habe die Höfe zu Kellinkhusen, so von ihm (Bernd) zu Lehen geht, Heyle die Hufe mit seinem (Bernds) Willen und Wissen hat und behalten soll u. s. w. Heyle in dem Ringe scheint Cords Gattin gewesen zu sein. — 1471, am Tage Matey Apost., bekennt Bernd von Büern, daß er belehnt habe und belehne den Cord von Langestrat, seligen Cords Sohn, von Langestrat, mit den Höfen zu Kellinghuß mit allen Zubehörungen wie vormals Cord v. L. sein Vater damit belehnt gewesen u. s. w. Zeuge war Gerdt de Karge. —

1503, Dienst. nach Mattheus. Conradus von Langestradt, seligen Heylen in dem Ringe Sohne, bekennt, daß er habe verkauft und verkaufe, den Bürgermeistern, Rathe und ganzer Gemeinheit der Stadt Rüden seine Höve to Kellinghausen mit aller Gerechtigkeit, so wie die angefallen sind und herkommen von den von Langenstradt, und worauf er

---

von Langestroth 1404 dem Grafen von Rittberg verkauft habe das Castrum in Oster-Eyden mit Zubehör.

*) Aber Kellinghausen gehört zur Pfarre Altenrüden. War Langenstraße damals nur noch Filiale von Altenrüden, so daß sich Kellinghausen zu dem nahen Langenstraße hielt?

Versiegelung und Briefe habe, für eine wohlbezahlte Summe Geldes; daß er verzichte auf alle Rechte u. s. w. u. s. w. Der Richter zu Rüden, Johann Rüberge, versiegelt den Kaufbrief. Zeugen waren: Helmich Revelmik, Folpert Dobber und Henrich van den Rodenberge.

1503, Dienstag nach Matthens. Berndt Herr tho Büren undt tho dem Ringelensteyne bekennet, daß Conraden von Langestrodt verkauft habe die Höfe zu Kellinghof, als er sie hat von Corde von Langestrat, Hinricke und Johanne seinen Söhnen seliger Gedächtniß mit seinem Willen dem Bürgermeister und Rath der Stadt Rüden. Berndt belehnt zu Behuf der von Rüden den Ehrsahmen Herbolde van Loen Bürgermeister mit den besagten Höfen, in Gegenwart des Godert von Graßschopp, Diderich Westphalen u. s. w.

1521. Berndt von Büern belehnt mit den Höfen zu Kell. den Burger Jorgen Harttmann zu Behuf und zum Besten der Stadt Rüden u. s. w.

1550. Johann Edelherr zu Büren belehnt den Jörgen Harttmann von wegen Bürgermeister und Raths zu Rüden.

1576. Derselbe belehnt den Christoph Hartmann.

1611. Johannes Hartmann zu Rüden bekennt von der Edelfrau Wittwe Elisabeth von Büren, als Vormünderin ihres Sohnes Moritz, in Behuf der Stadt Rüden beliehen zu sein.

1656, 11. Jan. Bürgermeister und Rath bitten um Terminsverlegung der Belehnung, weil sich der regierende Bürgerm. Brandis wegen des kalten und harten Winters, so wie wegen hohen Alters, auch sonst am Fuß zugestoßenen Bresten und accedents der Reise nicht unterwerfen könne.

1656, 26. Febr. Conrad Röingh bekennt von Moritz zu Büren belehnt zu sein.

1663, 20. Sept. Bürgermeister und Rath bitten um Terminsverlegung der Belehnung, weil alle Leute Tag und Nacht arbeiten müßten, um „bei diesem bisherigen Unbeständigen Gewitter" von der Ernte noch etwas zu retten.

1663, 6. Oct. Conrad Röingh bekennt von Wilhelm Edelherrn zu Büren, so wie von patre Alberto Spiech, nomine S. J. belehnt zu sein.

Von jetzt an war die Lehnshand mit den Büerschen Gütern an die dortigen Jesuiten übergegangen

1669. Dorothea Margaretha, Frei- und Edelfrau zu Büren und Ringelstein von Schenkink, geborne von der Malßpurg zu Hohenborn und Sybelhaußen, Wittib und Vormünderin ihres Sohns Ferdinand Otto, belehnt in Vormundschaft desselben zu Mitbehuf des patris Clementis Habbel superioris als nomine societatis Jesu mitinteressirt, den Conrad Röing, Bürgermeister zu Rüden, mit dem Lehngute, denen Höfen zu Kellinghausen in Behuf Bürgermeistere, Rath und Gemeinheit der Stadt Rüden u. s. w.

1699. Joannes Mense soc. Jesu, der Residenz zu Büren und Ringelstein superior, belehnt den Bürgermeister zu Rüden, Werner Joachim Wickede.

1707. Derselbe belehnt denselben.

1717. Hermannus Wesseling s. J. zu Büern superior belehnt den Bürger und Senator Bernhardt Adrian Wolff.

1727. Christophorus Tönnemann s. J. zu Büren superior belehnt den Bürgermeister zu Büern Hermann Diedr. Vasbach.

1731. Hermann Wesseling s. J. praepos. provinc. belehnt denselben Bürgermeister.

1750. Franz Caspar Röing, Bürgermeister, bekennt, von patre Sixto Hesselmeier s. J. collegii zu Büren Rector, belehnt zu sein.

1752. Sixtus Hesselmeier belehnt den Fr. Caspar Roingh, Dr. jur. et Bürgermeister zu Rüden.

Die Lehnshand ging nach Aufhebung der Jesuiten (1773) zu Büren an die Bischöfe zu Paderborn über.

1776. Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn belehnt den Franz Caspar Roingh, der Rechten Dr. und Bürgermeister zu Rüden.

1784. Friedrich Wilhelm Bischof zu Paderborn belehnt denselben.

1812. Großherzog Ludwig von Hessen belehnt die Stadt Rüden mit den Höfen zu Kellinghausen.

1843. Vasallus Petrasch erhält Bescheinigung über erfüllte Lehnspflicht.

§. 69.

In der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens zwischen Rüden, Altenrüden, Miste und Kneblinghausen von 1828 waren die Höfe zu Kellinghausen der Commüne Miste zugefallen. Der Lehnshof protestirte 1840 dagegen. In Folge dessen suchte 1841 die Stadt Rüden für sich Belehnung nach. — Es liegen noch mehrere Designationen vor über die Pächte, welche die einzelnen Höfe zu Kellinghausen an die Stadt Rüden abzutragen hatten. Sie haben für uns nur in so fern Interesse, als daraus hervorgeht, daß der einst an die Stadt Rüden verkaufte Antheil an dem alten Haupthofe der Ritter von Langenstraße zu Kellinghausen, später in sechs Höfe daselbst zerfallen war. Sie sind jetzt in das Hypothekenbuch der Gemeinde Hemmern eingetragen und heißen also: 1) Der Willekenhof, den Franz Schmücker besitzt. 2) Kraftshof, besitzt Christoph Kierse. 3) Schumachershof, besitzt Georg resp. Caspar Kersting. 4) Ströershof, besitzt Alex. resp. Levin Ising und Mar. Cathar. geb. Schmücker. 5) Hahnenhof, besitzt Joseph Brand. 6) Ruhrsenhof, besitzt Franz Osterloh, modo Caspar Schulte. — Die Höfe sind zehntfrei.

IV. Notiz über den gegenwärtigen Befund der Rüdener Zehnten und Lehen.

§. 70.

An Zehnten ist noch, nach einer Mittheilung des Magistrats, bekannt:

1) der sogenannte Mülheimer Zehnten, der durch die General-Commission in eine Frucht- oder Geld-Abgabe verwandelt ist;
2) ein Zehnten in der städtischen Feldmark, der dem Fr. v. Fürstenberg zu Körtlinghausen gehört;
3) ein Zehnten, der zu $1/3$ demselben Fr. v. Fürstenberg und zu $2/3$ der Pfarre ad St. Joannem zusteht.

Von den Lehen sind bekannt:

1) das der Stadt zugehörige, aus $1/3$ des Oehlinghofes bestehende und schon allodificirte Lehen;

2) der s. g. Schultenhof zu Altenrüden, der Gemeinde gleichen Namens, und
3) das der s. g zehntfreien Höfe zu Kneblinghausen, der Gemeinde Miste, bei Theilung der Gemeinschaft der Stadt mit den anneren Dörfern, zugetheilt.

Die Allodification dieser beiden Lehen ist schon eingeleitet.

§. 71.

Der Zehnte in den Feldmarken von Miste und Kneblinghausen ist gegenwärtig Gegenstand mehrerer Rechtsstreite, da er theils vom Grafen Bochholz, theils vom Grafen Fürstenberg beansprucht wird. — Der frühere Mülheimer Zehnten in den Feldmarken Altenrüden und Rüden ist in eine fixe Rente verwandelt; ein anderer Zehnten, der früher von Körtlinghausen getragen wurde, und von v. Weichs an Fr. v. Fürstenberg zu Körtlinghausen verkauft ist, wird vornehmlich in der städtischen Feldmark in natura erhoben.

C. Hofesverhältniß, Hofesabgaben, und was daraus folgt.

§. 72.

Die Hofesabgaben der zum Rüdener Stadtgebiete gehörenden Höfe, besprechen wir hier nur, in so fern wir daraus wichtige Folgerungen für Ausmittelung der ursprünglichen Höfe überhaupt und deren allmählige Zersplitterung ziehen können.

I. Geschichte der Höfe in Alten-Rüden.

Dieses Dorf besteht gegenwärtig aus 23 Höfen. Dieselben sind abgabepflichtig: a) an die St. Nicolai-Kirche in Rüden und zwar: 1. Becker; (ist ein später entstandenes Gut) an Kirche zu Alten-Rüden. 2. Henken, b) an andere Kirchen und geistliche Stiftungen: 3. Schulmeister, an Odacker (und Grafschaft); 4. Hiegemann an Odacker, Grafschaft und Kirche zu Alten-Rüden; 5. Jaecks an Galiläa; 6. Schellhenrichs an Vicarie St. Elisabeth zu Rüden, auch Stadt Rüden; 7. Lieutenants an St. Joannis

Kirche in Rüden, Kirche zu Höinkhausen und Kirche zu Alten-Rüden; 8. Schnieders an Odacker und Kirche zu Alten-Rüden; 9. Boelen an Domkapitel zu Paderborn, an Vicarie St. Elisabeth; 10. Böken an Kirche zu Alten-Rüden, St. Joannis, Grafschaft; 11. Bolsters an Kirche zu Alten-Rüden, St. Joannis; 12. Gelhauts an Kirche zu Alten-Rüden und Kommende Mülheim; 13. Marks an Vicaria trium Regum zu Rüden; c) an die Stadt Rüden (modo Gemeinde A.-R.) und an Kirchen: außer Nr. 6 noch 14. Humperts an die Stadt und Kirche zu Alten-Rüden; 15. Aufers an die Stadt, St. Joanni, trium Regum, Kirche zu Alten-Rüden; 16. Hellmigs an die Stadt und St. Joanni; d) an Private und Kirchen: 17. Krämers an Pape zu Hirschberg, v. Gaugreben, auch Vicarie St. Elisabeth; 18. Parduns an einen Bürger, an die Kirche zu Alten-Rüden; 19. Prans an Joanni-Kirche und v. Kloidt; 20. Stoffels an Domkapitel zu Paderborn, an Graf von Westfal., an Kirche zu Alten-Rüden; e) an die Stadt, zugleich Kirche zu Alten-Rüden und Graf von Westfal.; 21. Schultenhof, f) an Private: 22. Hanres an Kloidt zu Remlinghausen, g) Ein wahrscheinlich zusammengekauftes Gut, worüber uns Notizen abgehen: 23. Schweins.

§. 73.

Aus vorstehender Uebersicht geht hervor, daß die Höfe, die an verschiedene geistliche und weltliche Herrn oder Corporationen zugleich abgabepflichtig sind, nur Absplisse und Theile von größern Ganzen sind. — Die Kirche zu Alten-Rüden, wahrscheinlich vom h. Anno gestiftet, kommt schon 1072 in der Grafschafter Stiftungsurkunde unter dem Namen Ruothino vor. Diese wurde damals dem Kloster Grafschaft zum Unterhalte geschenkt. Deshalb sind diejenigen Höfe, die an das Kloster Grafschaft (jetzt Domaine) abgabepflichtig sind, für die ältesten, resp. für die Absplisse des ältesten Haupthofes zu halten. Da natürlich die Kirche zu Alten-Rüden auch zu ihrer eigenen Existenz Güter behalten mußte, so unterliegt es gar keinem Zweifel, daß die an diese Kirche pflichtigen Höfe mit dem ganzen Kirchengute, ebenfalls Theile desselben Ganzen sind, wozu die Grafschafter Güter gehörten. Dies folgt

um so sicherer aus dem Umstande, daß mehrere Höfe zugleich an Grafschaft und an die Kirche zu Alten-Rüden abgabepflichtig sind. Auch die an die St. Joannis-Kirche Pflichtigen rechnen wir zu demselben Ganzen, da dieselben zugleich auch an Grafschaft und die Kirche zu Alten-Rüden pflichtig sind. Dasselbe gilt von denjenigen Höfen, die an Hoinkhausen, Odacker, Vicarie St. Stephani Abgaben zu leisten haben. Wir erkennen in alle diesem ein ursprünglich großes Kirchengut, das in urvordenklichen Zeiten von der Kölnischen Kirche erworben zu den zunächst liegenden kirchlichen Zwecken im Laufe der Zeiten vielfach zersplittert worden ist.

Zu Alten-Rüden war ein großes Lehngut der Dynasten von Rüdenberg, welches die Ritter von der Möhlen besaßen, die es im 14ten Jahrhundert an die Stadt Rüden verkauften. Dieselbe vermeierte die Aecker an einen pachtpflichtigen Schulten. Der Rest dieses Gutes ist der jetzige Schultenhof. Zu diesem Gute der v. der Möhlen gehörte eine alte am Kirchhofe zu Rüden belegene Burg. Schon dies deutet auf den engsten Zusammenhang des Kirchen- und des Möhlen-Gutes, der dadurch zur Gewißheit wird, daß mehrere der oben verzeichneten Höfe zugleich an die Stadt Rüden und an die Kirche zu Alten-Rüden abgabepflichtig sind. Oberlehnsherr des in Rede stehenden Gutes, das die v. Rüdenberg schon vor Gründung der Stadt hatten, war der Erzbischof von Köln. Wir schließen hieraus mit Recht, daß einstens der Erzbischof von Köln, ehe er noch das Westfälische Herzogthum besaß, hierselbst einen Haupthof erworben, auf dem er nicht nur die uralte Hauptkirche zu Alten-Rüden fundirte, sondern mit dem er auch zum Theil ein berühmtes Dynastengeschlecht belieh.

Vor Rüden und vor Alten-Rüden lag das sogenannte Letkersgut, welches offenbar nur ein Absplitz des Ritterguts der v. der Möhlen ist, an die Commende Mülheim kam, und noch in dem an Mülheim pachtpflichtigen Hofe erkennbar ist. 1389 verkaufte Ludolf oder Ludeke v. der Molen und sein Neffe Ernеverd den halben Hof, welchen Erp von Miste zu Lehn trug, an Mülheim. Die andere Hälfte war Eigenthum des Erp von Miste und von ihm an Albert Rovesack verliehen; aber 1393 verkaufte auch er und seine Gemahlin Jutta ihre Hälfte an Mülheim.

Wir haben schon erzählt, wie Mülheim auch den Zehnten zu Rüden erworben. Auch manche der Alten-Rüdener Höfe sind dorthin zehntpflichtig. Jener Zehnte erstreckte sich also auch über einen Theil von Alten-Rüden, und wenn, wie wir oben gesagt, Mülheim mit seinem Zehnten auch zwei Höfe zu Alten-Rüden erwarb, und wenn der Zehnte ursprünglich auf dem einen Haupthofe haftete, so dürfen wir nicht zweifeln, daß alle Mülheimer Besitzungen zu Alten-Rüden ebenfalls nur ein Theil des einen Haupthofes, zunächst des v. d. Möhlen'schen sind. Die übrigen Höfe sind an Grafschaft zehntpflichtig, was nach der angegebenen Theilung des Erzbischöflichen Haupthofes ganz natürlich ist.

In dem Vorigen ist auch von dem **Burglehn** zu Alten-Rüden die Rede gewesen. Der Name schon deutet darauf hin, daß er zu der Burg in Alten-Rüden gehörte. Wenn nach **Brandis** die von Beringhausen drei Kotstätten auf dem Kirchhofe zu Alten-Rüden — ohne Zweifel der Stätte der alten curtis — verkauften, und die Beringhauser die Erben des Burglehns waren, so bestätigt dieser Umstand die Behauptung, daß dies Burglehn zu dem Einen großen Ganzen gehörte. Dieses Burglehn scheint aber selbst weiter zersplittert worden zu sein. Denn außer jenen drei Kotstätten ist in den Lehnsnachrichten (bei **Seibertz**) die Rede von drei Mansen, die 1300 Godefridus de Apeldorbeke besaß. Da sich aber in demselben Lehnsstücke der Name Elias Crevet de Apeldorbeke findet, die v. Crevet aber das Burglehn nach spätern Nachrichten besaßen, so darf man auch unter diesen drei Mansen Bruchstücke (ja vielleicht Identität mit jenen drei Kotstätten!) des Burglehns vermuthen. Die von Beringhausen hatten dasselbe von den von Hückelheim ererbt. Letztere sind Stifter und Ausstatter des Klosters Galiläa. Deshalb wird auch der an Galiläa pachtpflichtige Hof zu Alten-Rüden hierher zu zählen sein. Es ist sogar an sich nicht unwahrscheinlich, daß die Galiläer Güter zu Miste hierher gehören.

§. 74.

Nach den bestimmtesten urkundlichen Andeutungen hatten schon bei Gründung der Stadt auch die **Grafen von Arnsberg** ihre Güter in diesen Gegenden, nament-

lich waren schon damals die von (Alten-) Rüden benannten Ritter von Rüden Vasallen jener Grafen, d. h. ihr dortiger Sitz war Arnsbergisches Lehen. Wenn wir ohne Bedenken als solche eine besondere, von der Erzbischöflichen ganz und gar verschiedene, curtis annehmen, so haben wir neben jener in dem Bereich von Alten-Rüden eine zweite curtis anzunehmen, die, zwischen dem Dorfe und der Stadt Rüden belegen, ihrem größten Theile nach höchst wahrscheinlich mit zur Begründung der Stadt dienen mußte, wie dies in unserer Geschichte weiter dargestellt wird. Deshalb wurden auch schon 1200 bei Gründung der Stadt dem Grafen von Arnsberg die Hälfte der Einkünfte aus derselben zugesichert; deshalb waren die Ritter von Rüden immer die treuesten Vasallen der Grafen (siehe unten die Geschichte derselben); deshalb führten sie auch den Arnsberger Adler im Wappen. Einige Reste dieser zweiten curtis — Arnsbergischen Lehns — in Alten-Rüden, deren ursprüngliche Inhaber die von Rüden waren, lassen sich ebenfalls noch ausforschen. Die von Remlinghausen nämlich waren in der Gegend von Rüden (Remlinghauser Teich!) begütert, auch sie nur und beständig Vasallen der Grafen v. A., vielleicht ebenfalls den Arnsberger Adler führend. (Nach Brandis ein Vogel; derselbe nennt das Rüdensche Wappen eine Krähe!) Die Herren v. Kloidt, die Erben der von Remblinghausen, erscheinen ebenfalls beständig als Vasallen von Arnsberg. Die von Kloidt aber haben noch pachtpflichtige Höfe zu Alten-Rüden, die wir als Bestandtheile unserer zweiten curtis ansehen. Im Verlauf der Geschichte werden wir ferner sehen, daß die Güter der von Rüden an die von Fresekеn und dann an die von Padberg kamen. Oben aber war von den Padbergischen Lehngütern zu Alten-Rüden die Rede. Das Claes-Lehen können wir nicht mehr nachweisen. In dem Anna-Simons-Lehen aber, das im Besitz von Rüdener Bürgern blieb, glauben wir den Pardunshof wieder zu erkennen. Endlich das, von einem Barbitonsor auf die Familie Kalen gekommene, Gobel-Kahlen-Gut. Da von dieser Familie die **Vicaria trium Regum** gegründet worden, so wird der an diese Vicarie pflichtige Markshof hierher zu zählen sein.

§. 75.

Endlich sind die drei Höfe an die Vicarie St. Elisabeth abgabepflichtig. Diese Vicarie ist nach **Brandis** von der Familie Revelung gegründet. Wenn nun diese Höfe von der genannten Familie zweifelsohne jener Stiftung überwiesen sind, so können wir nach obiger Lehnsgeschichte behaupten, daß diese Güter von den Rittern Hettertart auf die Revelung gekommen sind, daß dieselben also nicht von den schon gefundenen Höfen, sondern von den zwischen Rüden, Alten-Rüden und Miste, aber zur Pfarrei Alten-Rüden gehörigen Meester Gütern Abspliſſe sind. Der Kramers Hof ist außerdem abgabepflichtig an Pape in Hirschberg, der zu jener Familie Pape gehört, die schon frühzeitig Meester Güter besaß. (S. Warsteiner Gesch). Auch mögen einige der Mülheimer Güter hierher rühren.

Eine andere curtis lag auf dem **Hockelsberge** bei Alten-Rüden (jetzt wohl Hurberg), von der ohne Zweifel der oben genannte Hermann up dem Houcle stammte. Das Gut gehörte ursprünglich der Ritterfamilie von Sassendorf, die es 1367 an Brunstein von der Möhlen verkaufte.

§. 76.

Aus dem Gesagten ergibt sich folgende Geschichte von Alten-Rüden.

Erste Periode:

Zu Ruothino sind **zwei curtes**, von denen die eine, deren Ursitz an der Stelle der Kirche zu Alten-Rüden war, dem **Erzbischof von Köln**, die andere aber dem **Grafen von Arnsberg** gehörte. Ueber die dritte Houcle läßt sich nichts Näheres bestimmen.

Zweite Periode:

I. Die Erzb. curtis enthält eine Kirche und eine Burg, und ist demnach zerfallen in:
 1. ein Kirchengut,
 2. das Rüdenbergische Lehngut.

II. Die Arnsbergische curtis, bewohnt von den Rittern von Rüden.

Dritte Periode:

I. Erzb. curtis:
  1. Kirchengüter,
  2. Rüdenberger Lehngut; zerfallen in
    a) das Burglehn,
    b) von der Möhlen Gut.

II. Reste des Gutes der von Rüden.

Vierte Periode:

I. Kirchen- und Kölnische Lehngüter:
  1. Kirchengüter. Zerfallen in die jetzigen Höfe Nr. 2, 1, 19, 7, 8, 10, 11, 4, 3,
  2. Rüdenberger Lehngut.
    a) Das Burglehn. Zerfallen in:
      aa. v. Beringhauser Kotten. Verschwunden.
      bb. v. Apeldorbecker Mansen. Verschwunden.
      cc. Galiläer Güter. Jetzt Nr. 5.
    b) von der Möhlen Gut. Zerfallen in:
      aa. das Stadtgut. Der jetzige Schultenhof Nr. 21, und auch wohl Nr. 14, 15. 16.
      bb. Mülheimer (Letkers) Gut. Erkennbar in Nr. 12.

II. Arnsbergische Lehngüter:
  1. von Eloidt'sche Güter. Namentlich Nr. 22,
  2. an Rüdener Bürger verliehene Güter. Sicher Nr. 18.
  3. Güter der Vicaria trium Regum. Nr. 13.

III. Absplisse einer Meester curtis, erkennbar in den Gütern der Vicarie St. Elisabeth. Nr. 6, 9, 17.

Endlich Nr. 20 gehört entweder zu den Kirchengütern, oder, da die größte Abgabe der Graf von Westphalen bezieht, zu den Gütern des zu Drever zu zählenden sogenannten Dickenhofes; Nr. 23 ist zweifelhaft.

II. Geschichte der Höfe in Miste.

§. 77.

Zur Gemeinde Miste gehört:

a. das Aschenthal, in frühern Zeiten Brüninghausen genannt, und zwar:

1. der unterste Schulte im Aschenthal ist an die Stadt Rüden (modo Gemeinde Miste) abgabepflichtig;

2. der oberste Schulte daselbst, an dieselbe und das Jesuiten-HausBüren abgabepflichtig.

Ueber das Aschenthal gehen uns alle historischen Nachrichten ab. Die Abgaben an die Stadt bestehen in Triftgeld. Die Pflichtigkeit an Büern aber von Nr. 2 dürfte andeuten, daß dieser Hof zu dem großen Büernschen Gute in Miste gehörte. Jedoch bemerken wir, daß bei Seibertz (Urk. B. I. S. 613) einer alten verwüsteten Mühle, genannt tumerode (d. i. zum Rode) zu Megst, eines Köln. Lehens, Erwähnung geschieht. Diese Mühle kann nur an der Rischnei oder am Mistergrundbach belegen gewesen sein. Ist aber Letzteres der Fall, so kann nur die Aschenthaler Mühle gemeint sein, woraus dann folgt, daß das Aschenthal (wenigstens Nr. 1) zu Meeste zu rechnen ist.

b. Das Dorf Miste. Besteht aus folgenden Höfen:

3. Tillmanns. Abgabeberechtigt: St. Nicolai in Rüden. 4. Winterbergs — Rumbeck (Kloster); v. Landsberg; Pfarrei Miste. 5. Hollen — Kirche zu Miste, drei Private. 6. Rammen — v. Kaunitz; St. Nicolai. 7. Dannes — Bödecken (Kloster). 8. Assheuer — Pape in Hirschberg und ein anderer Private. 9. Redeckers — v. Bochholtz und zwei andere Private. 10. Spaniers — Vicarie St. Elisabeth. 11. Jostmanns — Jesuiten in Büren. 12. Schminken — Pfarrei Altenrüden, Kirche und Vicarie St. Stephani daselbst und Küsterei. 13. Goers — Röingh. 14. Bucks — St. Nicolai. 15. Sanders — Pfarrkirche Miste; Hospital in Rüden. 16. Lehnen — Pfarrei Miste; Körtlinghausen. 17. Busches — früher Kloster Holthausen; Röingh. 18. Buntevogel — Kirche zu Miste und Private. 19. Meßmacher — Kirche zu Meste. 20. Hagen — Kloster Holthausen bei Büern. 21. Rohen — Unbekannt. 22. Lehnhenrich — Private. 23. Tucheness — Galiläa. 24. Adrians — Röingh. 25. Oehmers — Luigs in Rüden.

§. 78.

Wir wollen wenigstens den Versuch machen, aus diesem Verhältnisse eine geschichtliche Uebersicht aufzustellen. Daß mehrere Mister Höfe, als Büersche Lehne, anzusehen seien als Theile einer alten curtis, der die eben so alten

Holzgräflichen Rechte (schon 1191 war Oseke Claudus dort Holtgreue) anhafteten, ist in der Geschichte der Lehen gezeigt worden Daß aber die Güter der dortigen Kirche eben so alt seien, beweist die Stiftungsurkunde von 1191. Aus derselben folgt auch, daß der Ort der Kirche von **Gotschalk de Miste** gegeben wurde, also ein Theil von dessen Gute war. Schon der Name dieses Geschlechtes deutet an, daß sein Hof der ursprüngliche des Dorfes war, und als solcher auch derjenige, dem die Holzgrafschaft zustand. Dies bestätigt der Umstand, daß der Sanderhof eines Theils an die Kirche pflichtig ist (d. i. zu der **curtis de Miste** gehörte) und andern Theils als zu dem Büerschen Lehen gehörig schon oben nachgewiesen ist. Also: das Gut der Familie von Miste, das Kirchengut und die Büerschen Lehne waren ursprünglich ein Ganzes. — Nach der Stiftungsurkunde der Kirche von 1191 gab auch **Herboldus de Meschede** Güter zur Dotirung. Auch dieser mußte also hier Besitzungen haben, was auch durch den Umstand bestätigt wird, daß diese Familie den Zehnten zu Kneblinghausen besaß und die Erben derselben, die v. Bochholz abgabeberechtigt in Miste sind. — Ferner gab damals Güter zur Dotirung: **Marbodo de Barckhusen**, der also auch bei Miste Besitzungen haben mußte. B a r k h a u s e n kommt aber in den Güterverzeichnissen des Frauenstifts B ö d e k e n vor. Zu den Besitzungen von Bödeken gehörte auch H o l t h a u s e n, woselbst später ein eigenes Kloster gestiftet wurde. Wenn ferner in diesen Registern die zu Bödeken gehörigen Güter: Knevelinghusen, Meest und Miste verzeichnet sind, so läßt sich daraus folgern, daß die noch bestehenden an Bödeken und Holthausen pflichtigen Höfe zu Miste und Knevelinghausen Reste eines der Familie von Barkhausen gehörenden Hauptgutes sind. — Eine Verschmelzung der Güter in dieser Gegend in jener alten Zeit überhaupt ist schon durch den Umstand angedeutet, daß außerdem zur Dotirung der Kirche beitrugen: die von Bruerdinghausen, von Meeste (das zum Theil nach Miste überging), von Hathemar (ein Hof zu Meeste gehört den Rittern von Hemmer); von Kedlinghausen (von Langenstraße, von Rietberg, von Kaunitz? — siehe Kneblinghausen). — Was nun insbesondere die Meester Güter betrifft, so haben wir den Bucksbof schon als einen Meester kennen

gelernt. Dieser aber ist an die Nicolaikirche pflichtig. Mit Grund können wir annehmen, daß auch die übrigen Höfe zu Miste, die nicht an die dortige Kirche, sondern ebenfalls an die Nicolaikirche pflichtig sind, auch nicht ursprünglich nach Miste, sondern vielmehr nach Meeste gehören. Nr. 8 dürfte ebenfalls nach Meeste gehören, wegen des schon bei Altenrüden genannten Pape'schen Gutes zu Meeste. Nr. 12 ist nach Altenrüden pflichtig: an die Kirche u. s. w., also gewiß nicht ursprünglich Rüdenisch; Meeste aber gehörte zur Pfarrei Altenrüden. Nr. 13, 24 an die Familie Röingh pflichtig, scheinen zu den oben abgehandelten Meester Gütern, die von den v. d. Möhlen auf die Hervedes u. s. w kamen, gehört zu haben.*) Daß auch Nr. 25 nach Meeste gehörte, ergibt sich aus den oben mitgetheilten Lehnsnachrichten ganz bestimmt. — Der Galiläer Hof Nr. 23 gehört vielleicht zu dem bei Alten-Rüden abgehandelten Gut. Näheres können wir durchaus darüber nicht angeben; eben so wenig über Nr. 22, der an eine Rüdener Familie pflichtig ist, und deshalb wohl zu Meeste zu rechnen sein wird. Ueber Nr. 21 gehen uns die Abgabe-Nachrichten ganz ab.

§. 79.

Hiernach gestaltet sich die muthmaßliche Entwicklungs-Geschichte des Dorfes Miste also:

Erste Periode, bis 1191. Drei curtes und zwar:

I. Curtis de Miste,
II. Curtis de Meschede,
III. Curtis de Barchusen.

Zweite Periode. Trennung der curtes:

I. curtis de Miste, zerfallen in:
   1. das Kirchengut (der Kirchenplatz gehörte namentlich früher zu dieser curtis),
   2. das Büern'sche Lehngut.

---

*) Von Nr. 17 wissen wir übrigens, daß er einst zu Holthausen gehörte, wie wir nachträglich gefunden. Also sind auch Holthauser Güter an Rüdener Bürger gekommen, wie denn Dr. Steinfurt den Buscheshof gegen 1650 in Pfandbesitz hatte. Siehe unten die Stiftung des Beneficii Mariani. Es mag also mancher Theil von IV. zu III. gehören.

II. curtis de Meschede, zerfällt in:
1. Antheil der Kirche zu Miste,
2. das Meschedeer Gut.

III. curtis de Barchusen, zerfällt in:
1. Antheil der Kirche zu Miste,
2. das Barkhauser Gut, zerfällt weiter in:
a. das Kloster Bödeken'sche Gut,
b. das Kloster Holthausen'sche Gut.

IV. Theile der zersprengten Meester Güter kommen hinzu, und zwar:
1. als Kirchengut, von den von Meeste,
2. als Rüdener Kirchengut,
3. als Alten-Rüdener Kirchengut,
4. als Rüdener Bürgergut,
5. als Theil des bei Alt.-Rüden angegebenen Gutes der Hettertart, Neveling, woraus die Vic. St. Elisabeth fundirt worden. Der Hof Nr. 10 ist an dieselbe pflichtig.

V. Theile eines Alten-Rüdener Gutes der von Hückelheim kommen hinzu. Dieses ist aber sehr ungewiß.

Dritte Periode. Jetziger Zustand:

I. 1. Kirchengut. Die Höfe Nr. 4, 5, 6, 15, 16, 18, 19;
2. Nr. 11.

II. 1. Ist nicht mehr zu bestimmen, sondern mit **I. 1** verschmolzen;
2. Jetzt Graf Bochholtz. Nr. 9.

III. 1. Wie **II. 1**;
2. a) Nr. 7,
b) Nr. 20, 17 (und Nr. 15 Kneblinghausen).

IV. Dazu Nr. 3, 8, 12, 13, 14, 24, 25 und Nr. 10.

V. Ist Nr. 23.

III. Geschichte der Höfe zu Meeste.

§. 80.

Die Meester Güter sind gänzlich zersplittert, so daß sich die Lage dieser Ansiedelung, etwa in der Mitte des Raumes zwischen Rüden und Miste, nur muthmaßlich angeben läßt. Dort ist der Meester Berg mit dem Meester Diek (Teich). Daselbst entspringt ein kleiner Quell, der sich nach sehr kurzem Lauf mit einem zweiten Quell vereinigt und alsdann den Namen Rischnei-Bach führt. An demselben liegen zwei Papier- (früher Korn-) Mühlen.

Oberhalb der Stadt fließt er in die Möhne. Dort war 1191 ein gleichnamiger Wald (nemus Ryschnei), der der Mister Kirche geschenkt wurde Die in der Stiftungsurkunde genannten Harbert und Lupold von Meeste sind als die damaligen Besitzer des Meester Haupthofes anzusehen. Die Meester muthmaßliche Geschichte ist nach vorliegenden Indizien diese:

I. Curtis de Meeste. Stammsitz einer gleichnamigen Familie, die aber sehr frühe ausgestorben zu sein scheint. Durch die näher besprochene Schenkung an die Mister Kirche entstand die erste Zersplitterung. Die gänzliche Auflösung der großen curtis scheint schon bei Gründung der Stadt 1200, wohl nach Aussterben der Stammfamilie, Statt gehabt zu haben. Höchst wahrscheinlich wurde der eigentliche fundus der curtis mit dem Stadtgebiete vereinigt und machte vielleicht das Oester Viertel aus. Der Rest der curtis ging zur Dorfschaft Miste über, behielt die Ritterqualification, war Rüdenbergisches Lehngut, gehörte der Familie von der Möhlen und zerfiel in die oben in der Lehnsgeschichte (s. Nr. 20. 21.) des Weitern besprochenen Höfe. Jedoch sind noch andere Höfe in Miste dahin zu rechnen. Dieser Theil der alten curtis scheint wegen des daran haftenden (siehe oben Nr. 21) Burglehens, auf Veranlassung des Erzbischofs, als Oberlehnsherrn, absichtlich erhalten und an die Dynasten von Rüdenberg übertragen zu sein, die es an die von der Möhlen verafterlehnten. Auch noch eine holzgräfliche Gerechtsame haftete daran. Das Lehen Nr. 20 ist offenbar der an Luigs pflichtige Misterhof Nr. 25. Oben in der Lehnsgeschichte (s. Nr. 20) ist auch gezeigt worden, daß eine Tochter des Vasallen Weidemann an Peter Röingh verheirathet war, wodurch die Höfe in Miste Nr. 13, 17, 24 an diese Familie gekommen sein mögen. Auch gehört wahrscheinlich Nr. 22 hierher. Wie die Höfe Nr. 3 und Nr. 12 an die Nicolai-Kirche zu Rüden gekommen, läßt sich nicht bestimmen. Daß diese curtis Cölnisches Lehen war, folgt schon daraus, daß 1191 der Erzbischof die Schenkungen an die Kirche zu Miste bestätigte und die Geber seine fideles (de communicatione fidelium) nennt.

Aus der ferner in der Lehnsgeschichte gegebenen Ent-

wickelung ergibt sich auch, daß in der Meester Mark (Mestermarken) ein Gut (wahrscheinlich das Stammgut) der Ritter Hettertart lag, das von ihnen auf die Familie Revelung kam. Ein Theil des Gutes kam nach Aussterben der Hettertarte an die Familie Pape, und dürfte deshalb noch der Mister Hof Nr. 8 an die Abkömmlinge dieser Familie pflichtig sein. — Die Revelunge trennten von ihrem Gute Theile ab zur Stiftung der Vicarie St. Elisabeth, wozu nicht nur die genannten Alten-Rüdener Höfe, sondern auch Nr. 10 in Miste gehören. — Die Geschichte des übrigen Theiles dieser Besitzung, der die Lehen Nr. 22, 23 (siehe oben) umfaßte, ist ebendaselbst mitgetheilt worden. Daß das Gut der Hettertart

II. eine curtis de Meste ausmachte, folgt aus dem Umstande, daß Oberlehnsherrn die Grafen von Arnsberg waren, und daß die Hettertarte, wie bei Nr. I. die Rüdenburger, dieses Lehen wieder verafterlehnten. Also auch Meeste war, wie Alten-Rüden, ursprünglich zwischen Köln und Arnsberg getheilt.

Wenn in der Lehnsgeschichte (s. Nr. 19) von einem Hofe zu Meeste die Rede war, der ursprünglich den Rittern von Hemer gehörte, so ist derselbe, wenn er nicht etwa ein Mister Hof war (die Nachrichten darüber und die Schreibung Meeste oder Miste sind unsicher), blos als ein Abspliß des nachgetragenen Haupthofes zu Hemer anzusehen. Gehörte er aber ursprünglich zu Meeste, so ist er zu I. zu rechnen, da er kölnisches Lehen war.

§. 81.

Uebersicht der Geschichte von Meeste:

I. Curtis in Meeste. Kölnisches Lehen. Uebergegangen nach:

1. Miste. Und zwar als:
   a) Kirchengut. Nicht mehr nachzuweisen;
   b) von der Möhlensches Burglehn. Zerfallen in die Mister Höfe Nr. 13, 17, 24, 25. (Nr. 22).
   c) Rüdener Kirchengut. Höfe Nr. 3, 12;
2. Rüden. Stadtgut. Meester-Mark.

II. Curtis in Meeste. Arnsbergisches Lehngut. Kam von der Stammfamilie Hettertart auf:
1. die Familie Pape. Mister Hof Nr. 8,
2. die Familie Revelung. Zerfiel in:
   a. das Gut der Vicarie St. Elisabeth. Dies bestand aus den Höfen in:
      aa. Alten-Rüden Nr. 6, 9, 17;
      bb. Miste Nr. 10;
   b. das Gut der Weikelmann in Rüden. Zerfiel in:
      aa. Laershof;
      bb. Buckshofs-Miste Nr. 14.

III. Theile der Curtis Hathemar. (?) Ungewiß. Vergl. auch das Lehen Nr. 26.

IV. Geschichte der Höfe zu Kneblinghausen.

§. 82.

Die Gemeinde enthält:

a. das Dorf Kneblinghausen in 15 Höfen, und zwar: 1. Schmidts — Abgabeberechtigt ist die Pastorat Siddinghausen. 2. Künnenjost — Hospital zu Rüden und ein Privater. 3. Ropers — unbekannt. 4. Happen (Johannes). 5. Dirks — v. Bochholtz. 6. Künnen — drei Private. — 7. Frische — Abdinghoff. 8. Happen — Abdinghoff; Privater zu Siddinghausen. 9. Goecken — v. Kaunitz; Privater zu Rüden. 10. Wulfs — Stadt Rüden (modo Gemeinde Kneblinghausen); St. Nicolai nnd Abdinghof. 11. Arens — v. Landsberg und ein Privater. 12. Hellmichs — Kloster Rumbeck. 13. Krämers — Privater in Rüden. — 14. Goers — Derselbe und noch Einer. 15. Plumpotken — Kloster Holthausen.

b. Oehlinghausen, Oehlinghoff, jetzt Fahlenhoff*). Abgabepflichtig an Freiherrn v. Wiedenbrück zu Antfeld, an v. Weichs zu Körtlinghausen und Stadt Rüden. — Geschichtliche Notizen befinden sich an andern Stellen.

c. Ettingerhof. Pflichtig an St. Nicolai in Rüden. Lehngut vom Hause Füchten.

---

*) Der Fahlenhof gehört zur Pfarre Alten-Rüden, obgleich er in der Gemeinde Knevelinghausen liegt.

§. 83.

Es liegen uns zu wenige historische Nachrichten vor, um diese mit vorstehenden Angaben zu einer geschichtlichen Uebersicht vereinigen zu können. Die älteste Nachricht ist wohl die in Seibertz Urk. B. II. S. 976, von 1338, wornach die Grafen von Arnsberg den Ritter Hermannus de Reyne mit der curtis in Knyvelinchusen beliehen hatten. Wir sind nicht im Stande, andere Folgerungen daraus zu ziehen, als daß auch hier die Grafen von Arnsberg ein Lehngut hatten. Da aber dieselben ebenfalls Lehnsherrn des Zehnten in Knyvelingchusen juxta Miste (a. a. O. 279) waren, Lehnsträger dagegen die von Meschede, jetzt Graf Bocholtz, Letzterer aber den Hof Nr. 5, so wie den Hof Nr. 9 in Miste besitzt, so folgt aus allem dem wohl sicher, daß der bei Miste besprochene Mescheder Haupthof mit dem ältesten Knevelinghäuser ein ursprüngliches Ganze bildete. — Unter den Rudener consules kommt 1322 auch ein Giselbertus de Kneuelinchusen vor, der auf jeden Fall von dieser Ansiedelung den Namen führte, ob als Besitzer eines, und welches Haupthofes, können wir nicht bestimmen. — Daß es aber außer jener curtis, der der Zehnte anhaftete, noch eine andere in Kneblinghausen gab, folgt aus den in der Lehnsgeschichte über die Abdinghofer Güter (s. Nr. 36) mitgetheilten Nachrichten. Die dort besprochenen Güter gehörten zur Abdinghofer Lehnskurie. Zu diesem Gute gehörten die schon zum Theil dort besprochenen Kneblinghäuser Höfe Nr. 7, Nr. 8, Nr. 4, auch vielleicht Nr. 6, weil er an Nuren genannt Ramm zu Weine (siehe Lehn Nr. 36, 7) abgabepflichtig ist; ferner Nr. 10 — vielleicht auch Nr. 2, weil er, so wie Nr. 6 an denselben Privatmann in Rüden Abgaben leistet. Nr. 1 ist zweifelhaft, jedoch ist ein Anknüpfungspunkt an Nr. 8, da diese auch an einen Einwohner von Siddinghausen Abgaben zu leisten hat. Vergl. auch oben Lehen Nr. 36, 6. — Nr. 11 und 12 sind ungewiß; vielleicht darf man sie an Miste (Nr. 4) anknüpfen, welcher Hof auch an von Landsberg (wie Nr. 11) und zugleich an Rumbeck (wie Nr. 12) Abgaben leistet.*) — Ueber Nr. 3 läßt sich nichts bestimmen, da

*) Nachträglich haben wir Nachrichten über die Rumbecker Güter zu Hemmerde, Knevelinghausen, Hoynckhausen, Kelling-

uns alle Angaben fehlen; es ist vielleicht ein neues Gut. Nr. 15 rechnen wir zu der bei Miste besprochenen **curtis de Barckhusen**. — Nr. 13 und 14 gehören ohne Zweifel zusammen, da sie denselben Abgabeberechtigten haben. Dasselbe gilt auch zum Theil von Nr. 9. Wenn nun auch Nr. 13 den Namen Krämers führt, und ein früherer Besitzer des Lehns Nr. 36, 2, Kramer heißt, so dürfte man doch vielleicht aus dem Umstande, daß Nr. 9 auch an den Fürsten Kaunitz, den Erben der Grafen Rietberg, abgabepflichtig ist, und daß Letztere von den Rittern von Langenstraße viele Güter erwarben, folgern, daß in Kneblinghausen ein Gut jener reichbegüterten Ritter gewesen sei. Nach diesen Vermuthungen ist folgende Uebersicht aufgestellt.

§. 84.

I. **Curtis in Knyvelinghusen.** Arnsberger Lehn. Vasall von Meschede, von Buchholtz. Dazu der Zehnte zu Knevelinghausen, Theile des Mister Kirchenguts, der Höfe Nr. 9 daselbst, und Nr. 5 in Kneblinghausen.

---

hausen, M i st e u. s. w. gefunden. Sie sind alle aus der Conradt Orth ab Hagen'schen Erbschaft an die Orth ab Hagen'sche Studien-Stiftung gekommen. Am 7. Nov. 1763 verkaufte die **Montaner Bours** zu Cöln, als Administration der Stiftung, diese Güter dem Kloster Rumbeck. Dieser Umstand widerspricht noch nicht unserer Vermuthung im Texte, da wir §. 51 gesehen haben, wie ein altes Rodenbergisches Lehn zu Miste an die von der Mollen und dann durch Kauf an die von Hagen kam. Nach Einsicht eines fragmentarischen Heberegisters von Rumbeck von 1764 sind wir im Stande, die im Texte von uns nicht bestimmten Güter wahrscheinlich als Theile eines frühern Ganzen darzustellen, welche wir aber wiederum **ad I.** rechnen müssen, so daß das Resultat des Textes dasselbe bleibt. Nämlich der Kneblinghauser Hof Nr. 1 gehörte zu diesen Rumbecker Gütern. Unter den Gefällen steht nämlich: Papenheim in Knevelinghausen **modo** Schmidt (Nr. 2). Der Private ist Herold, einer der Orth'schen Abkömmlinge. Nr. 3. Unter den Abgabepflichtigen steht ein Reinhard Röper im Rumbecker Heberegister. Auch ist Happen mit aufgeführt. (Nr. 4) Nr. 6: Ein Privater ist Herold. — Nr. 11: In unserm Heberegister steht: „Erben Philipp Kellerhoff **modo** Frans arens." — Nr. 12: Auch Helmich findet sich darin.

II. Curtis in Knyvelinghusen. Abdinghofer Lehen. Dazu die Knevelinghauser Lehen Nr. 7, 8, 4, 10. — Nr. 1?, Nr. 2?, Nr. 6?.

III. Theile der curtis der von Barkhausen. Nr. 15.

IV. Ein Gut der von Langenstraße.? Nr. 9, 13, 14? (oder zu **II**?)

V. Unbestimmt. Nr. 3. — Nr. 11. Nr. 12 zu **I.** oder zu Miste?

D. Notizen über einige verschwundene Ansiedelungen bei Rüden.

§. 85.

Unter den gänzlich verschwundenen Ansiedlungen in der Nähe von Rüden, als: die Dörfer Sibingerfeld (bei Langenstraße) und Hussinghausen, die nach v. Steinen (XXX K. S. 1179) 1410 im Kriege zwischen Friedrich von Cöln und Wilhelm von Paderborn zerstört wurden, Siddinghausen bei Nettelnstedde, Böhnighoff bei Langenstraße, Böhinghausen südlich von Rüden, das in die Stadt Kallenhart überging, Bigginghausen südlich von Kallenhart, und unter Flurnamen, an welche sich historische Erinnerungen knüpfen, als: die Kluse, eine Gegend bei Langenstraße (nach einer Urk. von 1613 haben Jobst und Berend Schorlemer genannt Klüsener die Pacht vom Happenhofe zu Langenstraße an Bischof Dietrich zu Paderborn verkauft, wovon die Pacht an die Röingh's-Vicarie zu Rüden gekommen ist), das Allager Feld (Familie v. Allagen), Grafschafter Holz (v. Grafschaft), auf dem Steine, woselbst Körtlinghausen u. s. w., nennen wir noch Hohunseli, ein Stiftungsgut von Abdinghof, auch unter den Bödekenschen Gütern in der Gegend von Rüden genannt (Honsile). Das Nähere sehe man in Seibertz Gauverfassung. (Wigands Archiv **VI.** 2. S. 42 folg.) Seibertz verlegt dieses Gut in die Nähe von Rüden aus den a. a. O. angegebenen Gründen. Nach der „Geschichte der Grafen" S. 45 scheint der Hr. Verfasser diese Meinung aufgegeben zu haben. Wir bemerken

aber, daß die Zusammenstellung mit Wambeke (d. i. Schwarzenraben) für unsere Gegend spricht und daß nordwärts von Rüden ein Distrikt Gärten noch jetzt Huckensielen heißt. Die Abdinghofer Güter unserer Gegend, Reste des alten Reichsgutes (Honsil gehörte König Heinrich II. und stand unter der Grafschaft Bernhards, eines Vorfahren der Grafen von Arnsberg) sind also uralt.

E. Die Rüdener Wollemeine oder die Rüdener Gemarkung. Deren Schnade. Schnadzüge.

§. 86.

Ueber Wollemeine-, Hude-, Jagd- und Fischerei-Verhältnisse handelt die handschriftliche ökonomische Stadtgeschichte von Röingh sehr weitläufig. Wir werden einzelne Auszüge daraus mittheilen.

Der Rüdener Wollemeine Schnade war damals bezeichnet durch Steine, merkwürdige Bäume, Gräben, Knicke, Holzschläge, Gähren, Landwehren, Warten. Rüden grenzt im Osten zuerst an die Herrschaft Büern. Die Schnade beginnt hinter Hemmer, läuft entlang einem Graben, durch die Hemmer Grund, (ein Knick), über den Horner Berg, Aschenthal, (ein Knick), Sinkerschlag, (Knick), Kneblingser Grund, Hönker Berg, Mister Mark, Almer Weg bis an die Dingbuche (Dink-Bocke), an welcher Rüden, Büern und Brilon zusammenstoßen. Diese Schnade wurde 1655 feierlich bezogen. Die fernere Grenze zwischen Rüden und Brilon bezeichnen von der Dingbuche an ferner: Hangelbecke, Altenberg (auch Todtenkopf), Möhne, Winnemecke, Gähren (Fahrenberg), Biber, hohe Warte, Glenne, Grünebergssiepen, bis an die Klosterbuche. Wieder ein merkwürdiger Grenzpunkt zwischen Rüden, Brilon, Antfeld und Kallenhart. Ueberall war die Grenze näher durch Mahlbäume und Schnadsteine (mit Wappen versehen) bezeichnet. Die Briloner Grenze beruhte auf einem Receß von 1570. Die fernere Grenze gegen Kallenhardt wurde nach langem Processe (1561 — 1573) festgesetzt. Die Grenze bezeichnete: Schlingsiepen, Hesekena oder Essinger

Becken, Glenne herunter, Mohrenberg, Düfelssiepen, Landwehr, Bösinger Schlag, das Osterfeld, da die Kluse steht, Körtlinghausen, Glenne hinauf, Bohneberg bis an die Belecker Schnade. Die Schnade gegen Körtlinghausen ist 1564 öffentlich und feierlich bezogen worden. Die Grenze zwischen Rüden und dem Haus Körtlinghausen wegen Hudeweide bei den fünf Eichen und da herum auf der Höhe ist 1648 verglichen worden.

Die fernern Grenzbestimmungen im Westen gegen Belecke sind: die Möhne unter dem Eichenberge, Eimecker Fahrt, an der Dumecke, die Haar hinauf bis an St. Humperts Kuhlen, die Lohn hinauf an die Haar. Der öffentliche Schnadzug zwischen Rüden und Belecke wurde 1653 gehalten. Bei diesen Grenzbestimmungen bemerkt Röingh, daß das Dorf Drever in Rüdischer Mark und Woldemeine liege, weshalb die desfalls fallenden Accisen der Stadt von Alters her gehörig seien, daß die von Drever, wie die von Rüden, mit ihren Huden gen Belecke über die Schnade zu kommen besitzlich hergebracht. Schnade hinter der Haar: Auf der Haar gegen Effel geht der Schnadezug nach Osten durch das Dorf Menzel (wegen der Viehtriften), Gänseloch, nach Kellinghausen, durch dasselbe nach Hemmer, durch den Triftweg nach den Lindenstücken auf die Stadt Rüden. Im Jahre 1564 am Sonntag vor St. Jacobi haben Bürgermeister und Rath sammt etlichen aus den Aemtern von Rüden sich nach den Lindenstücken begeben bis in Hemmer, nach Kellinghausen, nach dem Gänseloch, wieder nach Menzel bis auf die Haar nach dem Kreuze, da jetzt eine Linde steht, und also der Hachpforten zu und Alles, was in der Trift befunden abgeritten und abgegangen und soll seitdem die Woldemeine alle Jahr von dem Rath besichtigt werden. Für den folgenden Abschnitt — die Waldmark — verläßt uns unser Führer Röingh fast ganz. Er ist nach unsern eigenen Quellen bearbeitet.

F. Waldmarkenangelegenheiten. Holzgräfliche Rechte.

I. Allgemeine geschichtliche Entwickelung aller Waldmarkenangelegenheiten.

§. 87.

Zur Ergänzung desjenigen, was uns für die Geschichte der Rüdener Waldmarkenangelegenheiten an bestimmten alten Nachrichten abgeht, theilen wir vorerst einige allgemeine Nachrichten über die einschlagenden Verhältnisse mit, wie wir sie aus Urkunden bei Nisert (Münst. Urkb. 2. Abtheil. von S. 125—150) und Kindlinger (Münst. Beitr. B. 2. Nr. 47. 50. 57. 66., mit Vergleich von §. 4) gesammelt haben.

Das Holz, als Hauptbestandtheil der Mark, war Gesammteigenthum der Gemeinde, der Markgenossenschaft. Auf dem Antheile an der Mark beruhte des Einzeln Recht, Ansehen und Geltung. Deshalb hieß auch sein Antheil am gemeinsamen Walde (sein Erbe) die Waare (Wahrschaft, Bürgschaft, warandia), er selbst war ein gewahrter Mann. Jeder der die Rüdener Mark nur aus Vergünstigung genoß, besaß keine Waare, war ein Ungewahrter (geward und ungeward). Der echte Markgenosse besaß wegen seines Erbes das Holzungsrecht (qui jus cedendi ligna ratione domorum suarum in ipsa Marcha dinoscuntur habere, vulgariter Marchenote dicuntur. Urk. v. 1303, Kindl. S. 300). Die Gutsherrn der zu einer Mark berechtigten Haupthöfe, nicht der einzelnen abgesplissenen Erbe, oder gar der später vergünstigten Kotten, hießen Erberen (Erfexsen, Erfexen, Erfexen), auch Erfgenamen oder Erfmannen oder Erffherren oder schlechthin Erben. Die Abspließlinge und Neubaulinge hatten nur eine vergünstigte, nicht eine volle Waare, nicht eine volle Bürgschaft; ihre Erbe waren nur halbe Erbe und Kotten. (Nach dem Holtingsbuch bei Nisert S. 140 waren die alten Kotter mit 2 Schweinen zur Mast berechtigt, nicht aber die neuen. In der Urk. von 1491, S. 131 weißt sogar ein Eigenhöriger das Recht, was früher gewiß nicht statt hatte. Später ver-

traten die Gutsherrn ihre Eigenhörigen auf den Markensprachen.) Die Markgenossen richteten selbst in ihren Markensprachen oder Markengerichten über alle Markenangelegenheiten. In so fern sich diese Gerichte auf die Waldangelegenheiten bezogen, hießen sie Holzgerichte (holtgerichte), Holzdinge (holting, holtinck, holtingh,) Holzgrafschaft, (holtgrauia, judicium holtgravii), auch, wie es scheint, wohl holtrop und holtbanck (Nisert S. 138, 139.) Der Richter hieß Holzrichter (holtrichter) oder Holzgraf (holtgreve, holtgreffe, holtgrave.) Es gab ein doppeltes Holzgericht: das gemeine, ordentliche, regelmäßig gehaltene, und ein besonderes, außerordentliches. Ersteres hieß Erbholzding (Erfholtinck), oder echtes oder echtes rechtes Holzding (echt holtinck; echt recht holtinck) letztere aber Nothholzdinge (noet holtinge, noitholtinck.) Die Geschwornen des Gerichts (wie bei andern Gerichten die Schöffen) oder der Umstand hießen Malleute (Maellude, Mallude,) als Beisitzer der Nothholzdinge und als Wissende des Markenrechts. Bei den echten Holzdinge, wo durch Frag und Antwort Recht gewiesen, und die Weisthümer bestätigt wurden, waren alle Markgenossen zugegen; das von den Markgenossen gefundene Urtheil sprach der Richter aus. Die Malleute hießen auch Koernoten d. i. Kurgenossen (Männer, welche von den Genossen gewählt — geküret — waren.) Hiernach erklären sich die urkundlichen Ausdrücke: „ein gesworen Richter myt synen Koernoten vnd vmesteinde vp eynen Holtinge; Richter myt ghemeyner Volge des Vmmesteindes; Richter vnd Vmestand; Erberen vnd Markengenoten: Holtgreff und gemeyne Erffherren; Maellude in Bywesende der gemeynen Erfersen; Holtrichter und Buren; Richter myt deme Ummestande; Holtrichter myt den semptliken Buren; Maellude und gemeynen Buren; Holtrichter und Maellude; Holtrichter, Maellude und semptlicke Buren u. s. w." Die Holzgrafschaften oder Holzgerichte, als ein Inbegriff gewisser Rechte und Gerichtsbarkeiten innerhalb gewisser Markengrenzen (S. Nisert S. 127: quedam jura et juris dictionis qui holtgerichte dicuntur in terminis qui dicuntur Antemmarmarke), waren oft im Besitze eines Einzeln (eines Adlichen, oft auch als Lehen) und wurden dann verkauft, verschenkt, verpfändet, vertauscht.

Die Urkundenbücher liefern der Beispiele in Menge: Z. B. Nisert S. 127, 128, 120. Der Holzrichter und die Beisitzer hatten aus dem Markenwalde gewisse Einkünfte und Brüchtengelder.

Da die Markensachen nicht vor die Gogerichte gehörten, so ging auch die Appellation nicht an diese, sondern, wenigstens im Münsterlande, an ein oberstes Holzgericht, oder ein Obermarkengericht (Nisert S. 131.) Von den Holzgerichten in den städtischen Gemarkungen ging die Appellation zweifelsohne an die städtischen, und nicht an die landesherrlichen Gerichte, wie wir namentlich Betreffs Rüden aus gewissen Andeutungen schließen dürfen.

Die Markenwaare (ware, warandizatio — Kindlinger I. 154; warandia — Nisert S. 125) ist voll, wenn der Besitzer eines Erbes Holz, Weide, Mast voll und nach selbst gewillkührter Absprache benutzet. Nur die Besitzer eines solchen vollen Erbes, hatten in dem echten Holzdinge eine echte Stimme, oder ein echtes Wort in den Markensprachen. Die Markenwaare hieß deshalb selbst ein echtes Wort, oder Echtwort, d. i. Holzungsberechtigung in der gemeinsamen Mark. So wie nicht alle Markeninwohner eine volle Waare, sondern nur Theile einer Waare besaßen, so gab es auch ganze, halbe, viertel u. s. w. Echtworte, jenachdem einer ein ganzes, halbes u. s. w. Erbe besaß. Diese Ansicht von Echtwort hatte sich uns schon aufgedrungen, ehe wir sie bei Kindlinger (II. 32 u. s. w.) als schon längst ausgesprochen fanden.

Als das Bewußtsein dieser Bedeutung verloren gegangen, trat auch ein bedeutendes Schwanken in der Schreibung dieses Ausdrucks für Holzberechtigung ein. Im 14. Jahrhundert schrieb man noch Echtwort (Seibertz Urk. II., 29) Echtwart, (I. 633.), Echtword (Kindlinger II. 326); später bis ins 18. Jahrh. hinein kommt in Rüdener Urkunden, namentlich in den Lehnbriefen (mit der merkwürdigen Erklärung, daß man die Bedeutung des Ausdruckes nicht kenne) die Schreibung vor: Echtwerk, Echterwerk, Eichtwerk, Eickwerkh, Echtword, Echtworth, Echtwart, Eickwerk vor, wahrscheinlich, je nachdem man sich dies oder jenes darunter gedacht. Bei Eickwerk scheint man

an Eichelmast gedacht zu haben, welche freilich ein Hauptbestandtheil des Echtwortes war.

Was die Gegenstände, welche vor das Holzding gehörten, betrifft, so lassen sich solche aus den Urkunden leicht auffinden. Wir nennen beispielsweise: Pächte und Gefälle der Mark, namentlich für gefälltes Holz, Holzfrevel, namentlich das Vergehen, einen Grenzbaum (Schnaetboem) gefällt zu haben, Bestimmung des Holzbedürfnisses jedes Berechtigten, Umgehen und Verwahren der Mark, Holzverwüstung (Wostinge)*) Ueberfall (overfall, wenn ein Baum in einem Zaune steht und auf eines andern Mannes Besitzthum von demselben etwas hinüber fällt, Kindl. II. 362), Eichellesen und ganz besonders alle Mastangelegenheiten, Schaftrifften, Torfstechen.

II. Geschichte der Rübener Markenangelegenheiten insbesondere.

§. 88.

Wenden wir das Gesagte nunmehr auf Rüben an! Als die dortige Landgemeinde in eine Stadtgemeinde überging, hatte dieselbe als solche keine Waldgerechtigkeit. Die Urk. von 1200 thut derselben wenigstens keine Erwähnung. Was der Stadt fehlte, mußte sie von den auf dem Lande begüterten Erben erst erwerben; da der Rübener Wald, der bis in unsere Tage Gemeingut der Stadt und der zugehörigen Dörfer und Höfe war, getheilt wurde in die Rüber und Mister (Meester) Mark, so ist daraus freilich auf die Vereinigung zweier ländlichen Marken zu der einen Stadtgemarkung zu schließen. Jedoch scheint die Stadt ihre Waldgerechtigkeiten erst allmählig erworben, oder auch mit der Aufnahme alter Landbegüteter in die Stadtgemeinde deren Antheile an den alten Marken in den Kreis ihrer Besitzungen selbstredend aufgenommen

*) Wenn wir schon in der Geschichte von Warstein S. 81. Note a) unter Zweifeln den in der Urkunde von 1272 bei Seibertz Urk. B. 1. S. 438 vorkommenden Ausdruck Wostene auf Warstein bezogen, so sind wir durch Vergleichung mit Kindlinger II. 285 zur Ueberzeugung gekommen, daß unter Wostene nichts, als eine Wüstung zu verstehen ist. —

zu haben. Wenn wir in Betreff der Mister Mark eine förmliche Erwerbung durch Urkunden darthun können, so müssen wir für die Rüder Mark vielmehr die, eben bezeichnete, von selbst sich ergebende Aufnahme aus einer ländlichen Mark in eine städtische, bei dem Mangel aller Nachrichten hierüber, als die wahrscheinlichste voraussetzen.

Die ältesten Nachrichten über die Mister (oder Meester) Mark erhalten wir durch die auf die Stiftung der Mister Kirche bezüglichen Urkunden von 1191, die bei Seibertz I. S. 132 flg. abgedruckt sind. Sie sind aus einer Zeit, wo die Stadt Rüden noch nicht gegründet war. Hier also werden genannt die Gehölze: Bodenstruckh oder Budighstruckh (alt struot ist gleich Wald, jetzt Strauch, struch, also = nemus Bodonis, der Wald eines Bodo) Bodenlohe, Bolenloh (alt loh ebenfalls = der Wald, Bole = Bohle, oder es liegt ein Eigenname zu Grunde); die Lage dieser Gehölze läßt sich wohl nicht mehr bestimmen, wohl aber die des Waldes Ryschnei, dessen Lage ist im Osten der Stadt an dem Bache Rischnei (d. i. das geschwinde, rasche Wasser: noch bei Luther ist risch = rasch; der Stamm ist im Angelsächsischen reosan = lat. ruere.) Auch die übrigen in den besagten Urk. vorkommenden Wald- und Flurbenennungen lassen sich wohl nicht mehr bestimmen. In Hesterlith (Oester-), in Borglith (Burg-), in Eluerlith ist das alte lita = Bergabhang oder Hügel nicht zu verkennen, und dabei an Oesterberg, Burggraben und Elvespoeten zu erinnern, so wie Bestwich einigen Anklang im jetzigen Besenlieth findet. Daß die benannten Aecker und Gehölze zur Mister Mark gehörten, bezeugen die merkwürdigen Urkunden selbst. Denn diejenigen Besitzer, welche genannte Güter der Mister Kirche verliehen, werden Marknothenn (Markgenossen) in Miste genannt. Namentlich aber werden unter denselben genannt: Die Ritter Gebrüder Bertram und Anselm von Bruerdinghausen; in der zweiten ganz gleichzeitigen Urkunde kommt statt Bertram, Andreas als Bruder des Anselm vor, und beide heißen Ritter von Miste, Gebrüder von Bruerdinghausen. Neben diesen werden die Gebrüder Herebertus und Lupoldus von Meeste

und Godschalk v. Miste genannt, offenbar alle Haupterben der Mister oder Meester Mark.

Außerdem sind die nächstbenachbarten Erben aufgeführt, als: Herbold von Heddinghausen, (der in der einen Urk. vorkommende Herbold von Meschede ist vielleicht derselbe; die Familie von Meschede war frühzeitig in dieser Gegend begütert), Volbert und Friedrich von Hemer (Hathemar oder Hatemar), Henrich von Kelinghausen, Marbod von Barckhausen (Herrschaft Büern), Almar von Horst und mehre Andere, die blos mit dem Geburtsnamen aufgeführt sind. Daß aber diese uralte Mark von Miste ein Holzgrafschaft ausmachte, ihr Holzding und ihren Holzgrafen schon damals hatte, folgt ebenfalls aus der einen Urk. von 1191, weil dort, ebenfalls als beerbter, Oswald der Lahme als Hölzgraf vorkommt (Oseke Claudus qui Holtgreve fuit).

Daß an gewissen Höfen in Miste, die ursprünglich einen einzigen ausgemacht hatten, gewisse Holzgräfliche Rechte klebten, wußte man noch im vorigen Jahrhundert, wie die Lehnbriefe zeigen, ohne angeben zu können, worin sie bestanden. Daß aber an der von Röingh als Grenzbaum zwischen Rüden, Büern und Brilon angegebenen sogenannten Dingbuche (Dinckboike) dereinst das Holzding gehalten worden sei, ist sicher anzunehmen (Vergl. bei Risert a. a. O. S. 137, ein Holtinck gehalden an der Dinckbocken; S. 141, ein Holtgericht geholden an der Dinckboken.) Ding, alt dinc ist nämlich der alte Ausdruck für Gericht. *) Liegen uns auch keine bestimmte Nachrichten über die von Mister oder Rüdener Markgenossen gehaltenen Holzgerichte vor, so sind doch die allerklarsten Spuren derselben in dem gleich näher zu besprechenden Holzgrafenamte erhalten. Unter den obengenannten Besitzern gehören zunächst in die Mark Miste die von Bruerdinghausen, von Miste und Meeste, die als die obersten Erferen zu betrachten sind. Die von Bruerdinghausen und von Miste sind damals wohl für eine Familie anzu-

*) Auch unter Linden liebten es die Altvordern Gerichte zu halten, wie zu Arnsberg unter der alten großen Linde an der Stadtkapelle das Pantaleoner-Gericht Statt hatte.

sehen, (Brandis [M. S.] sagt: die von Bruerdinghausen haeredes et milites in Miste antiquitus condicti,) die im Besitz des Mister Oberhofes war; so wie die von Meeste den Oberhof Meeste besaß. Nehmen wir nun für den Holzgrafen Oswald ebenfalls einen Haupthof in Anspruch, so können wir unter den uralten Beerbten der Mark zum allerwenigsten drei Hauptbesitzer annehmen. Von diesen mußte die Stadt ihre Waldungen erwerben. Von Steinen nun sagt in seiner Westfäl. Geschichte IV. B. S. 1169 ausdrücklich von Rüden: „Die jura nemoralia haben sie von den Rittern von Meste oder Miste unter gewissen Bedingungen gekauft.“ Daß aber der Kauf von dem Ritter von Bruerdinghausen geschah, das bezeugt die uns erhaltene Kaufsurkunde des Arnold von Bruerdinghausen über seine Waldgerechtsame von 1330, 22. April, selbst. Sie ist abgedruckt bei Seibertz 2. B. S. 239. Durch diese Urkunde nun verkauft Arnold von Bruwerdinghausen, damals regierender Bürgermeister in Rüden, mit Zustimmung seiner Ehefrau und seiner Söhne Leopold und Arnold und aller Erben den Bürgern in Rüden vier Berechtigungen, Echtworte genannt, und eine Berechtigung, die auf Deutsch Anfall heißt (eyn Anneval, d. i. wohl so viel, als ein Erbe,) über welche Berechtigungen die Bürger das Eigenthumsrecht (jus proprietatis, quod dicitur vulgariter eygendome, auf jegliche Weise erwerben können. Zur Bestätigung der Urkunde haben die Rathleute von Rüden auf Bitten ihres geliebten Vorsitzers Arnold das Siegel der Stadt Rüden angehängt, in Gegenwart des Richters in Rüden, Ritters Friedrich von Sassendorf und mehrer andrer zuverläßiger Leute. — Daß die hier verkaufte Waldgerechtsame bedeutend war, zeigt der Ausdruck: vier Echtworte; Arnold war also im Besitze von vier ganzen Antheilen an der Mark, oder von der Berechtigung von vier ganzen Höfen. Da diese sicher in die Mister Mark fallen, so mußte der Ritter Arnold oder seine Vorfahren schon frühe auf irgend eine Weise in den Besitz der ganzen oder eines sehr großen Theiles der Mister Mark gelangt sein. Welche und wie große Waldungen vor diesem Kaufe Rüden schon in der Rüder Mark, oder auch schon vielleicht in der Mister Mark besaß, darüber stehen uns keine Nachrichten zu Ge-

bote. Jedoch lernen wir noch einige andere Echtworte auch in der Mister Mark aus ziemlich alter Zeit kennen, die von den 4 Echtworten des Arnold verschieden sind. Nämlich (1374) 1 Echtwort in Mestermarken, welches, ursprünglich von den Grafen von Arnsberg lehnrührig, Conrad Hettertat, und dadurch Richard Langenbeke inne hatte (S. Seibertz Urkb. I. 614, 633. Vergl. Geschichte von Warstein S. 33) — 1558 belehnt Johann von Padberg den heiligen Nicolaus zu Rüden mit einer Huve Landes und mit einem Echtwerk in Mister Marken (Lehnsbrief.) Die zu den Höfen in Knevelinghausen gehörigen Echtworte sind ebenfalls in der Mister Mark zu sichern. Zu dem Hofe der Familie Rhamm einen Lehen von Abdinghoff gehörte ein halbes Echtwerk. 1798 erklärte der Besitzer desselben, „daß er nicht wisse, was das halbe Echtwerk bedeute und wo solches gelegen sei. Einige Leute glaubten, es sei ein Buschholz von einigen Morgen, so vor undeutlichen Zeiten in der dortigen Gegend öde gelegen." Mit der andern Hälfte des Lehens, namentlich mit einem halben Echtwerk war die Familie Luigs beliehen. Ein Abdinghofer Lehen zu Knevelinghausen, das die Familie Busch besaß, umfaßte unter andern (1665) auch ein Ecktwerk, (Eichtwerk 1705; Echtwerk 1725; Echter Werk 1800 genannt). Ferner ein Abdinghofer Lehen in Besitz der Familie Scheifers zu Kneblinghausen, bestehend aus einer Hube Landes, einem Busch Holzes in der Sunder, sammt drei Echtwerken in der Meistermark gelegen. —

1594 belieh der Abt Jodocus von Abdinghoff den Franz von Meschede ebenfalls mit einer Kottstätte, Land bei Knevelinghausen und einem zubehörigen Eickwerkh in der Rüdener Meistermark. —

Von Echtworten in der Rüder Mark nennen wir: Ein Land „auf dem Mylde, wo der Effeler Weg durchgeht," sammt einem Echtwerk in Rüder Mark, ein Rodenbergisches Lehngut, hatte 1541 Johann Meschmerker inne. — Eine halbe Huve zu Altenrüden und ein Echtewerk Holz in Rüdener Mark gelegen, ein Padbergisches Lehngut, besaß die Familie Radis; die andere Hälfte des Hofes in Altenrüden mit 1 Echtword in Rüder Mark besaß 1518 Tilman Hartmann. — 1576 ver-

kauft Bertram Pape an den Land-Commandeur von Mülheim „24 Morgen Land, Wiese und Echtworth in Rüder Gemarket." (Vergl. Warsteiner Geschichte S. 33.)

Außer den 4 Echtworten, die zu den Bruwerdingischen Gütern gehörten, und den 4 andern genannten Echtworten in der Mister Mark, und 4 in der Rüdener Mark belegenen, darf man freilich, bei dem Mangel an vollständigern Nachrichten, wohl noch mehrere annehmen. Waren die genannten aber sämmtliche, so dürften wir mit dem vollsten Rechte auf 12 ursprüngliche echte Erben der beiden Marken d. i. auf 12 ganze Höfe schließen. Der Nichtbesitz eines Echtwortes schloß natürlich die übrigen Bürger nicht von der Holzung des Stadtwaldes aus, sie hatten vielmehr als Bürger dieses Recht, das daher auch weiter unten neben Holzgrafschaft und Echtwort gerade unter dem Namen „Bürgerschaft" vorkommt. Ebendort wird die Holzgräfliche, Echtwerkliche und Bürgerliche Gerechtigkeit unterschieden. Mit der ersten, die zugleich eine echtwerkliche sein mußte, war eine richterliche Gewalt zur Maßtzeit verknüpft, die zweite haftete als altes Markenrecht an bestimmten Grund und Boden, die dritte war die bürgerliche Theilnahme an dem allgemeinen Stadtvermögen.

III. Holzgräfliche Rechte zu Rüden in späterer Zeit.

§. 89.

Daß die Inhaber der Echtworte auch nach der in Rüden bestehenden Ueberlieferung die ältesten Erben der Mark gewesen, daß sie als alleinige Besitzer der holzgräflichen Rechte (auch nach dem gänzlichen Untergange der alten Markgenossenschaften, ähnlich wie bei der Abnahme der Freien alle noch übrig gebliebenen auch Freischöffen waren) angesehen wurden, erhellet aus den Nachrichten, die uns Röingh (in seinem Manuscripte über Rüdens innere Geschichte) über die 4 Holzgrafen in jeder Mark (die damals fast nur noch die Stelle von Stadtförstern vertreten zu haben scheinen) und deren Rechte, aufbewahrt hat. Wir theilen dieselbe im Auszuge nunmehr mit:

„Holzgraffliche Jura und der wenig überbliebener gerechtsamen."

„Obwoll die Holtzgraven als die principaliste Erben des Waldes plenariam dispositionem et juris dictionem der Mister- und Rüder-Mark, mit Erlauben des Holzes, Pfanden, Brüchten undt Straffen vormahlig gehabt, und solche Potestät aus einem noch sub dato 1523 ipso Viti 15. Juny von Hrn. Bgmstrn undt Rath hieselbsten wegen Holtzhauens zum Tegel-Ofen außgelaßenen Schreiben, sattsamb zu ersehen ist, vermittels dessen der Magistrath den Ziegellmeister zu den Holzgraffen remittirt, daß er gleich andern Bürgern thuen müßen von ihnen Urlaub suchen undt erhalten mögte, umb Böeken und Eichen Holtz zu hauen, so seyn die Holtzgraven doch in solchen juribus vom Magistrath und gemeinheit beeindrächtiget worden, aus diesen sonderlichen Ursachen, weilen allerhandt große Streitigkeiten uff den Beurischen Brilonischen undt Callenhardischen Waldt-Gräntzen disputirlich vorgefallen, zu deren Außführung undt Kösten hergebung, ernannte Holtzgraven allein nit beständt gewesen, sonderen dahero die Gemeinheit darzu undt mit einziehen müßen, jedoch sich bey wehrender betriebener Mast obige jura undt jurisdictionalia privative semoto Magistratu vorbehalten undt ruhig herbracht haben, derowegen zuvördrist zu wissen, daß in beeden Mister- undt Rüder-Marcken, als in jeder absonderliche Holtzgraven seyn, undt jeder Holtzgrave muß zu seiner Qualificirung entweder die Hoffesaet oder domistadia allein, oder sambt einer halben oder ganzen Hoffe Landes haben undt besitzen, wovon uti jure reali solch jus derivirt, gleichfalls die Echtwercken, so den fundis ankleben, undt Welche solche besitzen, vor Erben der Marken gehalten werden, derowegen Zeit der Mast die Schweine auff die Holtzgrafschaft, absonderlich auff die Echtwerken á parte, wie nit weniger uff jedens Bürgerschafft eingetrieben werden, wann dann einer oder beeden Märcken eine Mast vor Augen stehet undt obhanden, so werden zu deren Besichtigung in jede Marck, von den Rathsherrn, auch einige aus der Gemeinheit gewisse Deputirte mit Zuziehung der Holz-

knechte undt alten Schweinehirten verordtnet, welche den zeitigen Rath wieder davon referiren, undt etwan 2 Thlr. zum Gelag zum Besten haben, und hiernegst aus den Mastgeldern wieder die Holzgraven bezahlen, bey welcher Mast in jede Marck vier neue Holzgraven und Regenten wieder angesetzt worden." — Die Jungen, die zum erstenmal zur Holzgräflichen Session kommen werden mit einer „guten Geld-discretion und Gelag" nebst Erlegung eines Paares Schuhe für den Holzknecht „geeinigt." Die vier Holzgrafen haben, wie Bürgermeister und Rath außer der Mastzeit, so zur Zeit der Mast vollkommene Disposition und Aufsicht über die Mast und Gehölze. Sie registriren die Mastschweine, verzeichnen die Bürgerliche, Echtwerkliche und Holzgräfliche Gerechtigkeit, worauf getrieben werden soll, ordnen die Sauhirten und Holzdiener an, laßen die Hörden aufschlagen, strafen die Ungehorsamen, und jedes Vergehen in Bezug auf Holzhauen, Eichellesen, Mast, ohne Ansehen der Person. Ihnen wird das Hudegeld erlegt u. s. w. Die vier regierenden Holzgrafen haben, wenn sich „verstrichenes Gut" bei der Mast findet und nicht bekannt wird, solches unter sich zu vertheilen; eine kleine abgelegene Mast, die mit den Waldschweinen nicht wohl abzulangen ist, können sie zu ihrem Nutzen verkaufen; auch zur Mastzeit eine Wolfsjagd halten, die auswendigen Kötter und Spannen zu den Handdiensten der Jagd und zum Hörde-Machen und Fahren aufbieten, und zwar die Mistischen und Knevelinghäuser die Schulten von Aschenthal, Etinghausen und Ölinghausen in der Mister Mark durch den Mister-Markischen Holzknecht, und die Altenrüdischen in der Rüder Mark. Die einwendigen Bürger müßen die Schweine-Hude um- und fortschlagen, und zwar die aus der Niedern- und Schneringsbauerschaft in Rüder Mark, die aus der Oester und Mittlern in Mister Mark. Ueber alle zu der Holzgrafschaft gehörigen Streitigkeiten sind die regierenden Holzgrafen competente Richter, und lassen durch ihre Holzknechte exequiren. Wegen der Aus- und Eintrifft bezieht jeder Holzgraf 14 Thlr. und für die Mühe noch 4 Thlr. Was sie aber den Holzknechten, den Armen, an Trinkgeldern u. s. w.

7*

geben, was mit guten Herrn und Freunden, mit den Deputirten und Holzgrafen bei der Mast vertrunken wird, was an Hudelohn u. dgl. verausgabt wird: wird auf die von zwei Rathsherrn nebst den Holzgrafen gezählte Mastschweine, wenn zuerst 100 Schweine für die Holzgrafen frei abgezogen sind, repartirt und von jedem Bürger bei der Abtrifft an die Holzgrafen abgeliefert. Wenn dann nun zur Mastzeit, da die Marken betrieben werden, vier neue Holzgrafen in jeder Mark von den Abgehenden (in ordine proximitatis, in nachbarlicher Reihenfolge) erwählt worden und so lange am Ruder bleiben, bis wieder Mast ist, so erheben die Mistermarkischen jährlich die Pacht von gewissen Knebelinghäusern Knickländern, die Rüdermarkischen ebenso gewisse Pächte. Als die Pfingst-Procession mit dem h. Kreuz noch über die Haselhöfe ging, wurde das Bier und die Kost, so die Holzgrafen mit den geistlichen und weltlichen Herrn dort zu sich nahmen, von einer dort liegenden Wiese bestritten. Wenn es sich zuweilen bei der Besichtigung ergab, daß keine volle und auch keine halbe Mast vorhanden, so hat der Magistrat, mit Einstimmung und Vorbehalt der Rechte der Holzgrafen und Erben, die Mastgerechtigkeit *) für das Mal restringirt, so daß beide Marken in einander gezogen, mit einem Haufen betrieben, die Echtwerke cessiren, jeder Bürger nur 1, oder 2, oder 3 Schweine mittreiben solle, jedoch den Holzgrafen vorab 100 oder 50 Schweine frei vorbehalten werden sollten. u. s. w.

So lange die Dorfschaften Alten-Rüden, Miste und Knebelinghausen mit der Stadt Rüden im Communalverbande standen, bezog jeder Eingesessene aus dem gemeinschaftlichen Walde sein Brennholz nach Willkühr. 1803 wurden jedoch 2 Tage in der Woche bestimmt, an wel-

*) Zu diesen speciellen Nachrichten über die Rüdener Mastgerechtigkeit bemerken wir noch: Die allgemeine Bestimmung des §. 196 Tit. 22. Th. I. Allg. L. R., daß der Mastberechtigte den Eigenthümer des Waldes nicht hindern könne, auch Mastbölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen, ist in den Staatsforsten wenigstens dahin abgeändert, daß die Eichheiden und Buchwälder in Nadelholz umgewandelt werden sollen, wodurch der Mastberechtigte seine Gerechtsame ohne Aufsicht auf Ertrag verliert. Siehe Pfeil in Gans Beiträgen rc. B. I. S. 329.

chen Jeder Holz fahren konnte; 1817 aber regelte man die Holzwirthschaft dahin, daß jährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Kraft des Waldes die abzugebende Holzmasse aufgeklaftert und die Klafter unter die Berechtigten verloos't wurde. 1819 wurde aber schon ein Verfahren eingeleitet, um die Stadt Rüden mit den übrigen drei Gemeinden auseinander zu setzen, welches, nachdem 1823 sämmtliche Interessenten edictaliter geladen worden, 1838 abgeschlossen wurde

G. Hudeangelegenheiten. Hudeschnaden.

§. 90.

Die Hudeschnade gegen Büern stimmt mit der oben angegebenen Woldemeineschnade überein, zumal die von Miste und Kneblinghausen Rüdener Pfahlbürger waren. Ueber die Hudeschnade zwischen Miste und Hemmer wurde 1562 ein eigner Receß aufgerichtet. Die Hudeschnade gegen Brilon ist wie die Woldemeineschnade. Die Hudeschnade gegen Kallenhardt war streitig; deshalb bespricht Röingh weitläufig und besonders die Rüdensche Gras- und Feld-Hude gegen Kallenhardt. Die 1648 verglichene Kallenharter Gesammt-Feldhude geht bis ans Pottenbruch und die Brumecke. Die Rüdener prätendirten die Hude bis zur Glenne. Die Rüdische und Kallenhartische Gesammtmast in der Rüdener Mark, diesseits und jenseits, ist 1545 verglichen worden: demgemäß sollen, wann eine volle Mast in Rüder Mark fällt, die Erben in der Rüder Mark, so binnen der Kallenhardt gesessen, mit 140 Schweinen vor dem Bösingerschlag berechtigt sein, bei einer halben Mast mit der Hälfte. Dies Verhältniß ist wohl auf dem Umstande begründet, daß Bösinghausen, das mit Kallenhardt vereinigt wurde, ursprünglich in die Rüdener Gemarkung gehörte. Dann folgt ein Abschnitt unter der Rubrik: Cessante causa haeredum in Callenhardt cessat quoque Recessus Sagmarum cum Callenhardensibus, et accrescit illud jus haeredibus binnen Rüden. — Was die Rüdenische Hude gegen Körtlinghausen betrifft, so wurde sie nach kostspieligen Prozessen durch die Recesse von 1624 und 1648 verglichen. Die sogenannten fünf

Eichen auf dem Bilsberge wurden als Grenze bestimmt, jedoch sollten diese selbst wegen der jährlichen Prozession und Station der Stadt eigenthümlich verbleiben.

Fernere Rüdische Hude gegen Suttrop, Bonenburg und Drever. Die Schade geht vom Hospitalholz an die Glenne, Bonenburger Siepen; von da an ist Gesammthude mit den Bonenburgischen bis nach der Belecker Grenze u. s. w. Die Hünniger Hude ist mit Drever, Bonenburg, Rüden, Alten-Rüden Sammthude, für Bonenburg zum Theil u. s. w. Ueber die Hude-Schnade zwischen Alten-Rüden und Drever, zwischen Alten-Rüden und Effeln fehlen bei Röingh die Angaben. Die Schnade der Hude zwischen Menzel, Alten-Rüden und Rüden wird nach dem 1658 von den Menselern gehaltenen Schnadzug beschrieben. Am Drever Ortstein schnaden Menzel, Alten-Rüden, Drever und Effel. — Die Stadt Rüden hat die Hude noch hinter der Haar bis in Menzel und in den Poth daselbst. — Die Kneblinghauser Hude schnadet im sogenannten Rehhagen über der Eiderbecke. Zwischen Rüden und Hemmer schnadet ein grüner Fuhrweg, über den die Rüdener, nicht aber die von Hemmer hinaustreiben dürfen. Diese Schnade wird von Röingh näher beschrieben.

§. 91.

„Folgliche Anzeige, wie die in- und auswendigen Bürgern der Stadt unter sich in dem Höden unterschieden werden," nach Röingh.

In der Stadt Rüden sind in jeder Bauerschaft, als Nidden, Midden, Osten und Schnerings je eine Schaftrift und je eine Kuhtrift. Außerdem ist die Stadt mit zwei Schweinehausen, als Nidden und Oesten versehen. Zu Alten-Rüden ist eine Schweine-, eine Kuh- und zwei Schaftriften, eine wegen des Dorfs, die andern wegen Schellen Hofs, der als ein Churf. Lehen und der Stadt zugehöriger Hof passirt; zu Miste eine Schweine-, eine Kuh- und eine Schaf-Trift. Daß das Aschenthal seine Schweine und Kühe hütet, ist eine gegen Triftgeld gestattete Erlaubniß der Stadt; zu Kneblinghausen ist eine Kuh- und eine Schaftrift. Der Ettingerhof hütet seine Schweine und Kühe abgesondert. Auch hat der Ma-

gistrat eine geringe Schaftrift gestattet. Der Oelingerhof, der ein Churfürstl. Lehen und Sattel-Hof ist, hat eine eigene Schaf-, Kuh-, und Schweine-Trift. — Keiner, außer einem Bürgermeister und dem Kloster ad St. Margaretham, darf mehr als ein Viertel (d. i. 25) Schafe zur Weide bringen Nur nach besonderer Vergünstigung und gegen Triftgeld dürfen mehrere gebracht werden. Der Abschnitt: „Ziell undt Maeß wegen vor- undt Nachhodens" bestimmt die Zeit des Hütens. — „Vertheilung der Werthode undt Samthode des Binnen-Feldes." Das Binnenfeld ist eine Sammthude für Schafe, Schweine und Kühe. Die 4 Schaftriften haben die Sammthude vor der Stadt nach der Haar zu vom Meesterberg an bis an die Lehmenkuhlen, dazu die Schnerings-Schäfer ihre Trift um den Östern oder Borgberg. Was die Werthude betrifft, so hatte die niederste Hude den Burgberg, Hudingis Kämpe und das Mildt; die Mittelste undt Östern, so eine Sammthude, das Rischnei und Oestern Berg; die Schnerings-hude den Schneringsberg und Schneringshagen. —

Röingh bespricht ferner die einzeln Hudeverhältnisse ins Kleinste unter folgenden Rubriken: „Allerseits Hode-Schnade. — Schneringshode wegen Kühe und Schafe. — Niedern-Schäfer-Hode. — Niedere und Schnerings einmalige Zusammen-Hodung. — Alten-Rüdische Schaaf-Kühe- und Schweine-Hode und wie weit sie gegen die Stadt Rüden wenden. — Alten-Rüdische Sammthode. — Öster, Mittlere Kuhhode. — Öhlinger Hode. — Ettinger-Hoffs-Hode. — Der Stadt beyde Schweine-Hode. — Mistische Schweine-, Kühe- und Schafhode. — Mistische Rüdische Sammthode. — Mistische Hode gegen den Aschendahl sammt der Sammthode. — Mistische Hode gegen Kneblinghausen nebst der Sammthode. — Kneblinger Hode." — Alle diese weitläufigen Abschnitte gewähren für uns wenig Interesse; nur dürfte nicht zu übersehen sein, daß die Grenzen der Huden der Stadt Rüden, auch die der Baurschaften, also auch der uralten Haupthöfe sind, woraus die Stadt erwachsen ist. So wendete die Mittel- und Österhude gegen die niedere vor dem Milde und dem Hüdingshagen, gegen die Schnerings gegen die mittelste Möhne Mühle an den blauen Kuhlen und Steinhaufen (Steinhöpen.) Zwischen der Niedern und

Schneringshude ist die alte Schnade das Siepen, so aus dem krummen Hagen in die Kottelbecke (Küttelbach, Kitzelbach) läuft. Diese Schnaden werden von Röingh noch ganz speziell beschrieben und bis an die Grenzen der Rüdener Woldemeine verfolgt. Ein anderes Interesse geben die vielen in den nähern Bestimmungen vorkommenden Lokalnamen. So erinnern die blauen Kuhlen und die Steinhäufe an die sonst vorkommenden blauen Steine, die zu Gerichts- und Richtplätzen dienten. Arndt in seinem Büchlein über Godesberg S. 403 spricht weitläufig darüber, insbesondere über die blauen Steine zu Cöln und Leiden. Wir fügen hinzu, daß zu Arnsberg auf dem blauen Steine im Eichholz die Hexen gerichtet wurden. Es kommt ferner vor: die Landwehr, Walk- jetzt (d. i. damals) Öhl-Mühle, Wollmekerberg an der Rischnei, Bilsberg oder Bisenberg (Bilsteine gibt es fast in jeder Westfälischen Mark, wobei Manche an einen heidnischen Gott Biel gedacht haben), Teufels (d. i. Düvels)-Siepen, Wiedthagen (Wiedthagen kommt ebenfalls sehr oft in den Westf. Fluren vor, witu heißt alt: Wald); Ostgotten, Lindchen am Kreuzwege; Schellbrink (Brinke fast in jeder Flur); Wulfskuhlen; Hofe Lieth (Liethe oft in hiesigen Kalkgebirgen, siehe oben die alten Waldnamen); Hospitaler Holz; Oesternberg; Mergelkuhlen; Meesterberg; Meesterdiek; Huirberg (wohl = Hockelsberg), Allager Feld; die Ahlbecke; Stotenberg (vergl. Stötenburg bei Warstein); Meester Bruch; Stumpfe Warte; Meesterschlag; der Hamm (häufiger Localname); Winterberg; Lütken Berg; Sonnenborn; Borggraben bei Miste.

H. Jagdverhältnisse.

§. 92.

„Schnadende Jagdtsgerechtigkeiten" bei Röingh. Die Grenzen stimmen im Ganzen mit der Woldemeine Grenze. Mit Kallenhardt wieder streitig; gegen Körtlinghausen noch durch das Borg- und Bonenburger Holz; im Norden noch hinter Nettlenstedde her auf Höynkhausen, von Ostweiden her auf Langenstraße, hinter Heddinghausen her. Mit Körtlinghausen war Mit- oder Sammtjagd im Borgholz

und Bonenburger Holz; die Mülheimer Jagdprätension bis ins Rüdener Feld wird bestritten. Dann folgt ein 1656 aufgenommenes Zeugniß über die Stadt-Jagd hinter der Haar um Eiden und Langenstraße. — Die Mit- und Sammtjagd der Junker hinter der Haar (Schorlemer, Meschede, Landsberg u. a.) um Mensel, Nettlenstedt, Kellinghausen mit der Stadt bis auf die Spitze der Haar „der Stadt alleinige Jagd." Rings um die Stadtfelder und Geheege bevorab in der Mistermark. In der Rüder- und Mistermark war eine schöne Wildbahn, durch die dem groben Roth- und Schwarz-Wild nachgestellt wurde. Die Alten-Rüdischen und Knebelinghäuser Halbspänner mußten die Wildgarne fahren. Die Kötter der Dörfer wurden zur Flanke citirt. — Zur Anzeige der Jagdstellungen gibt Röingh zuerst eine Specification der Siepen in beiden Marken an der Bever, Glenne, Möhne. Dann folgen die Jagdstellungen selbst. Darauf die Wildhagen, die damals als fast ruinirt angegeben werden. — Die Stadt hatte das Recht, das Rothwild nicht nur durch Garnstellen zu fangen, sondern auch, wie das Schwarzwild, zu pirschen, welches Letztere in Abgang gekommen, nicht aber das Hetzen. Auf dem Landtage von 1619 wurde nur Rüden und Brilon die hohe Wildbahn und Jagdgerechtigkeit zugestanden. — Die Stadt hat das Schießen und Pirschen der Auerhähne uraltlich hergebracht *)

I. Fischereiverhältnisse.

§. 93.

Auf der Möhne von einer Grenze der Woldemeine bis zur andern hat die Stadt Rüden und ihre Gemeinheit und Bürger das alleinige und privative Recht zu fischen. Der Magistrat hatte für sich auf der Möhne ganz besondere Berechtigungen. Den von den Besitzern des Hauses Anröchte unter dem Drever Schemm angemaßten Fischerei-Berechtigungen widersprach die Stadt.

Auf der Glenne hatte die Stadt das privative

*) Jetzt wird die Jagd von der Stadt verpachtet, 1836 für 20 Thlr. 20 Sgr.; dies geschah zuerst 1806.

Fischerei-Recht, kam jedoch mit den Ansprüchen des Junker Lüerwald zu Sottrop in Collision. Früher war die Stadt auf der Glenne an und ober Körtlinghausen bis oberhalb der Kallenhardter Mühlen berechtigt gewesen „angesehen das Hauß Cörtlinghausen der Stadt Rüthen güther mit incorporirt, undt einem Bürgermeister darin zuständig gewesen, welcher das Hauß cum pertinentiis an andere veralienirt, dahero so woll in Hode, Weide undt geholtz als auch Fischerey undt sonsten die Stadt und Gemeinheith merklich beschnitten, undt vergeringert worden." Auch die von Kallenhardt prätendirten die Mitfischerei.

Auf der Bever, Köttelbeck, Rischenesbeck, Allbecke, Romecke hat die Bürgerschaft die alleinige und private Fischerei.

Auf den Teichen vor und um Rüden hat jedes Teiches Herr (Stadt oder Private) die Fischerei.

1668, den 14. Juli wurde vom Bürgermeister und Rath eine Fischerei-Ordnung festgesetzt.

Es wurde verboten: 1. das Grundfischen, 2. das Fischen derer, die nicht Bürger sind, 3. nur Donnerstag und Freitag ist zu Fischen erlaubt, 4. an den übrigen Tagen verboten, 5. das Möhne-Wasser vom Öhlingerhof bis auf die steinerne Brücke darf nicht ohne Urlaub befischt werden, damit der Rath nöthigen Falls in Eil eines Stück Fisches sich bemächtigen und genießen könne, 6. Jeder Uebertreter wird bestraft; jedoch ist die Glennefischerei nicht mit gemeint, die jedem Bürger frei steht *)

K. Aus den vorstehenden Abschnitten resultirende Uebersicht der ältesten Ansiedlungen in der Rüdener Gemarkung.

§. 94.

I. In den jetzigen Magistratsbezirk Rüden fallen:

1. curtis Brunwardinghausen,
2. „ Haduardinghausen, **)
3. „ Sneuardinghausen,

*) Jetzt verpachtet die Stadt die Fischerei: 1836 für 11⅓ Thlr.

**) Hederinger Feld am Oester Pförtchen.

4. castrum Archiepiscopi,
5. Theile der curtes in villa Ruden (Alten-Rüden) und Meeste,
6. die Mühlen. Und zwar:
   a) molendinum Archiepiscopi, das 1300 Arnold Hittertat besaß;
   b) die Mühlen der curtis Brunwardinghausen. Es waren ihrer drei, zwei auf der Möhne und eine an der Rischnei, die noch 1472 die Familie von Bruerdinghausen besaß. (So Brandis.)
   c) die Mühle der curtis Hadwardinghausen, Die Familie dieses Namens zahlte dafür 6 Denare an das Rathhaus. (Brandis.)
   d) die Mühle curtis Snevardinghausen. Die Familie dieses Namens zahlte ebenso 15 Denare. (Brandis.)
   e) die Brante Mühle verkaufte Hunold Greve 1462 an die Stadt. (Brandis.)

Vergleichen wir den frühern mit dem jetzigen Bestande! *)
Gegenwärtig sind auf der Möhne folgend Mühlen:

a. Oelmühle, eine Oel- und Mahlmühle; auch sonst Canisius-Mühle genannt, könnte die Schneverdinger Mühle d) sein; (jetziger Besitzer: J. Nebelbron.)
b. Stadtsmühle, (jetziger Inhaber: F. Helle): Mahlmühle. Wird wohl die oben unter e) angegebene Mühle sein.
c. Mittelste Mühle. Mahlmühle, auch Richters Mühle genannt. (Früherer Besitzer: Richter Berg, jetziger: Fr. Luigs). Entspricht oben unter c.)
d. Oberste Mühle. (Frühere Besitzer: v. Loen, Kellerhoff, Luigs, jetziger: Helle.) Ist wohl eine der zwei Bruerdinghauser Mühlen. Früher also scheinen 2 Mühlen mehr auf der Möh-

*) Der Mühlenzwang bestand im Herzogthum Westfalen, nachdem er in andern Theilen längst aufgehoben war, bis die Westfälischen Landstände vom 29. Dezember 1826 auf Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte antrugen, welche durch die Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erfolgt ist.

ne gewesen zu sein, als jetzt, wenn nicht etwa oben e) mit einer von b) oder c) identisch ist. a) kann auch leicht eine der folgenden b—e) sein, oder auf der Rischnei gelegen haben, auf welcher jetzt noch zwei Mühlen sind; nämlich:

f) Röinghs Mühle, jetzt eine Papiermühle, war früher Mahlmühle; die **Vicaria Jesus, Maria, Joseph** (Röinghsche Familien Vic.) hat das Erbverpachtungsrecht dieser Mühle. Es wurden jährlich 50 Thlr. gem. G. davon entrichtet.

g) Stummels Mühle, (Früherer Besitzer: Saalmann, jetziger: Abraham Herzheimer) Papiermühle.

II. In die jetzige Gemeinde Altenrüden (1202 schon **villa Ruden**) fallen:
1. **curtis Ruothino Archiepiscopi** mit der **ecclesia Ruothino** (1072) und dem **Burgium Nobilium Rüdendergensium** (Rüdenburg),
2. **curtis Ruothino comitis de Arnsberg**, Stammsitz der **milites de Ruthen** (1200),
3. **curtis in Hockelsberg militum de Sassendorf.**

III. In die jetzige Gemeinde Miste fallen:
1. **curtis Miste militum de Miste** mit der **ecclesia** und dem **coemiterium in Miste** (1191),
2. (**curtis Tumerode? Radi?**) **Bruninghusen** oder Aschenthal. Bis vor Kurzem 2 Höfe: Aschenthal und Aschenthaler Mühle (**molendinum dictum tumerode 1300**) oder Oberste und Unterste Schulte im Aschenthal. Beide sind in neuester Zeit von dem Hrn. v. Fürstenberg zu einem Gesammtgute zusammengekauft und 1845 mit den nöthigen Gebäuden versehen.
3. **castrum Horne militum de Yeischen.**

IV. In die jetzige Gemeinde Kneblinghausen fallen:
1. **curtis Knyvelinghusen,**
2. **curtis Ettinchusen,**
3. **curtis Oelinchusen**, (dazu die Langenstraßer Güter?)

V. Zwischen die beiden jetzigen Gemeinden Miste und Kneblinghausen vertheilen sich:
1. **curtis militum de Meschede,**
2. **curtis militum de Brachusen.**

VI. Zwischen die Gemeinden Miste und Rüden, auch Altenrüden, ist die Ansiedlung von Meeste zersplittert worden. Nämlich:

1. curtis Meeste militum de Meeste,
2. curtis Meeste militum Hettertart, (dazu
3. Gut der Ritter von Hemmer; als mansus der curtis Hathemar?)

L. Aufhebung der Rüdener Gemeinschaft.

§. 95.

Die Stadt Rüden stand mit den Dörfern Altenrüden, Miste, und Kneblinghausen in einem Societäts-Verbande, sowohl in Beziehung auf die Communal-, als die Vermögens- und Schuldenverhältnisse; auch waren die 3 Dörfer der Stadt Rüden mit gemessenen und ungemessenen Diensten, sowie mit Colonat-Abgaben verpflichtet.

Der Receß über die Theilung der Rüdenschen Communal-Waldungen und Auseinandersetzung der Societäts-, Vermögens- und Dienstbarkeits-Verhältnisse zwischen der Stadt Rüden, den Dorfgemeinden Altenrüden, Miste, Kneblinghausen und dem Gute Körtlinghausen ist vom 4. und 5. Sept. 1838.

Wir theilen nachstehenden Auszug des Recesses mit:

A. Waldungen.

§. 1. Der Wald steht im gemeinschaftlichen Eigenthume der Stadt Rüden und der 3 Dörfer.

§. 2. Derselbe ist incl. des sog. Hospitaler Holzes 12,042 Morgen, 71 Ruthen, 21 Fuß groß, wovon die Hudereviere ausgeschlossen sind.

§. 3. Derselbe ist excl. des zu Wegen und Trifften verwandten Terrains zu 149,371 Thlr. 21 Sgr. abgeschätzt.

§. 5. Das Theilnehmungsrecht am Walde ist durch Vergleich a) für die Stadt Rüden zu 65, b) für die Gemeinde Altenrüden zu 13, 5, c) für die Gemeinde Miste zu 14, d) für die Gemeinde Knebelinghausen zu 7, 5 = 100 festgesetzt.

§. 6. Das Hospitaler Holz, 286 Morgen 30 Ruthen 19 Fuß groß, und 2601 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. werth, ist

privatives Eigenthum der Stadt Rüden, aber wegen seiner Lage, der Gemeinde Alten-Rüden zugetheilt.

§. 7. Es sind vom Walde überwiesen:

		M.	R.	F.
1.	Der Stadt Rüden „ „	6915 M.	53 R.	19 F.
2.	Der Gemeinde Alten-Rüden mit Hospital Holz „ „	1322 „	112 „	14 „
3.	Der Gemeinde Miste mit Hospital Holz „ „ „	2076 „	43 „	92 „
4.	Der Gem. Kneblinghausen	1555 „	9 „	74 „
5.	Miste und Kneblinghausen im Mönethale gemeinschaftlich	153 „	87 „	12 „
9.	Zu einem Triftwege verwandt	19 „	125 „	10 „
	Summa	12,042 „	71 „	21 „

§. 8. Die Hudeverhältnisse bleiben unverändert.

§. 9. Den Schulten zu Ettingerhoff und zu Öhlinghausen (sog. Fahlenhoff) steht die Hütungsbefugniß auf einem Theile des Rüdener Waldes zu, mit Rindvieh und Schweinen, jenem auf dem der Gemeinde Miste, diesem auf dem der Stadt Rüden zugefallenen Antheile, jede Gerechtigkeit in einem Kapitalwerthe von 1200 Thlr.

§. 10. Die Hütungsbefugnisse des Gutes Körtlinghausen auf dem Rüdener Walde und der Eigenthümer dieses auf dem Körtlinghäuser Walde werden vergleichsweise compensirt und wechseln gegenseitig einige Walddistrikte aus, wobei die Triftwege genau bestimmt werden.

§. 11. Dieser regulirt die Triftwege zwischen der Stadt und den 3 Ortschaften.

§ 12. Die Holzabgaben an das Armenhaus und sonstige Bestellten zu Rüden übernimmt die Stadt.

§. 13. Jagd und Fischerei in sämmtlichen Districten verbleibt der Stadt.

B. Societäts-Vermögen.

§. 15. a) Zum Activ-Vermögen gehören:

1. Die Pächten der sog. Rabenknaps Länder an die Stadt Rüden.
2. Die Pächten von den Lehnshöfen Stroer zu Kellinghausen u. Schulte zu Alten-Rüden an die Stadt Rüden.
3. Die Pächten von den sog. Hüdberger, Kottmeker und Haekerfeld Ländern.
4. Die Grundzinsen von Gärten und Wiesen.

5. Die Pacht von den sogenannten Wildenburger Ländern an die Stadt Rüden.
6. Die Hofespächte an die Stadt Rüden.
7. Die Hühner und Gänse dito.
8. Die Triftgelder von Schafen dito.
9. Die jährlichen Gewinngelder.
10. Die von mehrern Eingesessenen zu A.-R., Miste und Kneblinghausen zu leistenden Colonatfuhren.
11. Die Erbpacht vom Grafen von Bochholz wegen der Keblinghäuser Gemeinheitstheilung, (in Summa 11,567 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf.)

b) Passiv-Vermögen.

1. Die auf der Bürgerei Rüden haltenden Kapitalien.
2. Die auf dieser u. der Schatz-Receptur haftende Renten.
3. Die auf der Schatz-Receptur haftendeu Kapitalien, (in Summa 28,400 Thlr. 16½ Sgr.)

§. 16. Von der gemeinschaftlichen Theilung sind ausgeschlossen:

1. Alle unbeständige Einnahmen, als:
   a. Accise,
   b. desgleichen von geschlachtetem Vieh, welche beide aufgehoben sind,
   c. von verzapftem Brandwein,
   d. die Forstbrüchten,
   e. die Polizeibrüchten,
   f. das Bürgergeld
   g. das Wegegeld
   h. das Mastgeld } indem diese von jeder betr. Commüne erhoben wird,
   i. für den Mülheimer Zehnten, der von der Domaine an die Pflichtigen zu Rüden verpachtet ist,
   k. für die sogenannte Musikanten-Wiese, da solche verkauft ist,
   l. von den Jahrmärkten, da solche von den Gemeinden bezogen wird,
   m. für Auszugsgeld dito,
   n. für Beibehaltung des Bürgerrechts dito,
   o. für verkauften Kalk, da dies nur auf dem eigenen Territorio der betr. Gemeinden stattfindet,
   p. für die sogenannte Misterteichs-Wiese, da sie verkauft ist,
   q. für die Kellingshäuser Busche, da sie verkauft sind,

r. das Beiliegergeld, welches von jeder Gemeinde für sich erhoben wird,
s. für verkauftes Holz; welches künftig aus den eigenen Waldungen bezogen wird,
t. von der Röinghs-Vicarie, da diese Einnahme von der Stadt Rüden nur einmal bezogen ist,
u. für verkaufte Steine, wie ad o,
v. das Südinghäuser Flußgeld, da solches der Gemeinde Miste überlassen ist.

2. Die Einnahmen für verpachtete Schaftriften, da solche künftig von jeder betreffenden Gemeinde erhoben wird.
3. Das Juden-Schutzgeld, weil es ausschließlich der Stadt Rüden gehört, wogegen die Juden von Diensten befreit sind.
4. Das Judengeld dito.
5. Das Schoß, welches als steuerartige Natur aufgehoben ist.
6. Der sogenannte Fahlenhof, welcher ausschließlich der Stadt Rüden mit einer Abgabe von 8 Thlr. jährl. und einem Sattelpferde verpflichtet ist.
7. Sämmtliche ungemessene Dienste der 3 Dörfer Alten-Rüden, Miste, Kneblinghausen, wogegen diese
8. auf alle Ansprüche an die gemeinschaftlichen Gebäude und Inventarien in Rüden verzichten.

§. 17. Die Mühle ist zur Bestreitung der Theilungskosten verkauft.

§. 18. Der Theilungsmaßstab der Capitalien B. 1 und 2 ist der oben angegebene, der B. 2 und 3 für die Stadt Rüden zu 9, der 3 Dörfer zu 5 Theilen, diese wieder unter sich Alten-Rüden zu 18, Miste zu 21 und Kneblinghausen zu 12 = 51 Theilen. Die Stadt Rüden übernimmt vorweg die Rente an der St. Petri Kirche zu Soest von jährlich 25 Sgr. 8 Pf., und die an den Armenfond zu Rüden von 18 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf.

Die Theilungssumme nach Abzug der Schulden beträgt 132,535 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.; davon erhält St. Rüden 87,034 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf., Alten-Rüden 17,772 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf., Miste 18120 Thlr. 27 Sgr. und Kneblinghausen 9608 Thlr. 1 Sgr.

§. 28. Der Kirchenvorstand zu Alten-Rüden Kläger wider die Stadt Rüden ist mit seinem Anspruch auf Bauholz für die Kirche und Bau- und Brennholz für deren Diener durch rechtskräftiges Erkenntniß der Special-Commission vom 25. Januar 1828 abgewiesen. Der Anspruch des Kirchen-Vorstandes zu Alten-Rüden gründete sich auf ein besonderes Erbrecht an Echtwerken. Die producirten Urkunden waren nicht beweisend. — Der Anspruch indeß der Geistlichen auf freies Brennholz nach Maaßgabe der Kräfte des Waldes und der Bürgerzahl ist seitdem durch mehrere rechtskräftige Erkentnisse, sowohl was Rüden, als was Alten-Rüden betrifft, als begründet erkannt.

Dritter Theil.

Die eigentliche innere Stadtgeschichte.

Erster Abschnitt.

Uebersichtliche Darstellung der Entwickelung und Ausbildung des Rüdener Stadtwesens im Zusammenhange.

Erstes Kapitel.

Grundlage des Rüdener Stadtwesens auf den Germanischen und Karolingischen Einrichtungen.

A. Einleitende Bemerkung.

§. 96.

Unter den deutschen Städten lassen sich ihrem Ursprunge nach zwei Klassen unterscheiden, nämlich diejenigen, welche allmählig auf Grundlage der alten Landgemeinde wie von selbst heranwuchsen und die Stadtrechte sich erkämpften, und dann diejenigen, welche nach einem bestimmten Plane auf einmal gegründet wurden, und der Gunst ihrer Gründer das verdankten, was die ersteren sich erringen mußten. Der Ursprung der zuerst bezeichneten Städte ist mehrfach. Gallische Sitte war es, jedem Volksstamme in einer Stadt einen festen Anhaltspunkt, einen Waffenplatz zu gewähren. Im Westen und Süden Deutschlands gibt es noch einzelne dieser Art. Nicht minder alt sind die Städte Deutschlands, die aus Römischen Standlagern erwuchsen. Echt deutsch sind die Städte, die dem Christen-

thum ihren Ursprung zu verdanken hatten. Klöster, Stifter, Bischöfliche Hauptkirche sammelten um sich die Wohnungen der Geistlichen, der Diener, der nothwendigen Handwerker; der von selbst entstandene Verkehr lockte des Gewinns halber immer mehr Ansiedler an, die den Andächtigen einen Markt, eine Messe eröffneten, und unter dem Schutze des Kirchenheiligen oder Kirchenobern friedlichen Verkehr trieben. So entstand Marsberg, Meschede, Münster und viele andere. Andere Gewerbtreibende zogen weltlichen Schutz vor, und bauten sich unter einer kaiserlichen Pfalz oder Grafenburg an, wie die Urbewohner von Werl und Arnsberg. Ueberfahrten, Mühlen, Landstraßen boten ebenfalls Aussicht auf reichen Gewinn und frohen Lebensgenuß, so daß leicht Städte wie Frankfurt, Mühlheim, Straßburg und andere entstanden. — Der zweiten Klasse von Städten liegt die Idee des großen Heinrichs von Sachsen zum Grunde, der in ihrer Anlage nur Waffenplätze gegen feindliche Ueberfälle beabsichtigte. Offenbar waren seine Städte urbes, eigentlich nur feste Burgen mit der nothwendigsten Mannschaft und den allernothwendigen Gewerbtreibenden. Nach dieser Idee gründeten die Erzbischöfe von Cöln in Westfalen feste Grenzburgen mit zugehörigen Stadtgemeinden.

B. Rüdens Gründung und die Stiftungsurkunde.

§. 97.

Hierher gehört nebst den Nachbarstädten Kallenhardt, Belecke, Warstein, dann auch unser Rüden. Der Zweck der Anlage dieser Stadt ist klar und deutlich schon in der Stiftungsurkunde von Erzbischof Adolf I. von 1200 (Seibertz I. Nr.113) ausgesprochen, worin es heißt: „die Mauern und Befestigungen der Stadt, die wir bei Rüden (Alten-Rüden) zum Landes Frieden neu erbaut haben (intra muros et fossata oppidi, quod apud Ruden pro pace terrae de novo construximus) und in welche wir jeden von den Dienstmännern der Kölnischen Kirche einzusetzen das Recht haben,“ (quemcunque de ministerialibus beati Petri instituare decrevimus). Dieser Zweck freilich wäre durch Anlage der Burg schon allein erreicht

gewesen, aber zu lockend war offenbar der Nutzen, welchen Adolf mittelbar in dem Wohlstande einer thätigen Bürgerschaft, unmittelbar aber in den ihm erwachsenden landesherrlichen Gefällen, in der Abgabe von jeder Hausstätt (census arearum), in den Zöllen (thelones), in der Münze (moneta), in den Gerichtseinkünften (judiciis), in der für Befreiung vom Heerbanndienste gezahlten Steuer (Bede, petitione) und in vielen andern Abgaben (aliis quibuscunque emergentibus) sich versprach, als daß er nicht seinem Schultenhofe (villicatis), auf dessen Grund und Boden er die Burg gegründet, und den sich aus der umliegenden Mark ringsherum sich ansiedelnden Bauernschaften das altberühmte Soester Stadtrecht (jus et libertas, quam etiam oppidum Susatum sive aliae nostrae civitates habent) hätte verleihen und für die Stadt recht väterliche Sorgfalt tragen sollen, die außerdem ja noch eine feste Stütze gegen Anmaßung äußerer Feinde und Mächtiger Großen im Innern zu werden versprach.*) Deshalb erscheint die Stadt Rüden gleich bei ihrer Gründung ganz planmäßig und vollständig angelegt. Wir haben so eben in der Urkunde von 1200 schon die Mauern und Festungswerke mit der Dienstmannschaft, die Werthpfennige, den Zoll, die Münze, das Schulzenamt, die Gerichte, das Soesterrecht, ausdrücklich angeführt gefunden. Die Bede in Rüden kommt in einer andern Stelle bei Seibertz Urk. I. S. 612 vor.

C. Bestandtheile der Bevölkerung Rüdens nach Ständen, geschichtlich nachgewiesen auf Grundlage Germanischer und Karolingischer Einrichtungen.

§. 98.

Brauchen wir also bei Rüden im Allgemeinen nicht nach einer allmähligen Entstehungsgeschichte des errungenen

*) Die Städte dieser Gegend waren ein sicheres Bollwerk namentlich gegen die kriegerischen Fürsten Paderborns, zugleich aber eine sehr unwillkommene Erscheinung für die im Herzen Westfalens sitzenden Grafen von Arnsberg, die wegen der Anlage Rüdens durch Verleihung der Hälfte der ebenbezeichneten Einkünfte gleich bei der Gründung der Stadt 1200 beschwichtigt wurden, die aber wegen der Vesten Warstein, Belecke, Kallenhardt sich noch später gar sehr beschwerten.

Stadtwesens zu forschen, steht vielmehr die Stadt auf einmal, wenigstens dem Plane nach, vollendet da, so hat das Rüdener Gemeinwesen im Ganzen und Einzelnen, sowohl in Adolfs Verleihungen, als in den darauf gründenden weiteren freien Entwickelungen des Bürgerthums im Innern, doch das mit allen andern gemein, daß die endliche Grundlage aller Einrichtungen doch nur auf der altgermanischen und Karolingischen Verfassung beruht. Die Gründung von 1200 war eben nur das Fundament für die allmählige Vergrößerung und die weitere freie und selbstständigere Entwickelung. Immermehr neue Ansiedler, Freie und Unfreie, Handelsleute und Gewerbtreibende fanden in den Mauern Schutz und Vortheil. Für jeden Stand hatte die neue Stadt Anziehendes. Vor dem Drucke der Höhern rettete der freie Wehre seine Freiheit im Schutze der Mauern, fand der Schutzhörige, überhaupt der Unfreie, (Handelsmann und Gewerbtreibende) Schirm und Schutz, wo gar bald die Gewohnheit oder das Gesetz ihnen völlige Freiheit verschaffte.*) Da Bauleute, Waffenschmiede und in allerlei Kunstfertigkeit erfahrene Leute zur Bestreitung der Bedürfnisse von Ritter, Kirche und Bürger bald Ansehen und Reichthum erhielten; als sie nun gar, wie Ritter und dem freien Stande angehörige Bürger, Theilnahme an der Verwaltung und dem Gerichte erhielten, herrschte nur sichere und fröhliche Freiheit innerhalb der wohlhabenden Mauern, so daß selbst manche ritterbürtige Familien das einfache Landleben gern mit den Annehmlichkeiten und Vortheilen der Stadt vertauschten. Von Leibeigenen, die Rüden aufgenommen, weiß die Geschichte

*) Die drückende Heerbannspflicht, die große Grafengewalt und Gerichtsbarkeit zwang den gedrückten Freien zur Flucht in die Städte, weil diese, wie Wigand in seinem „Fehmgericht" S. 15, a. 7. sagt, sich unmittelbar aus den freien Landgemeinden zurückzogen, und mit ihren Mauern auch zugleich alte Freiheit und Verfassung umgürteten. Auch der unvollkommene Freie, der durch freiwillige Uebergabe seines Erbes in den Schutz eines Mächtigern, als Dienstmann nur gegen Druck sich schützte, oder, der Ehre des Kriegsdienstes entsagend, als bloßer Schutzhörige der Kirche, sich dem Handel und andern Gewerben widmete, fand nicht nur Schirm und Recht in der Stadt, sondern Gewohnheit oder Recht verschafften ihm bald die völlige Freiheit wieder.

Nichts. Aber auch diese würden, so wie anderswo, gar bald Freiheit erlangt haben in der Stadt, wo ja allein nur noch volle Freiheit herrschte. Meldet uns auch die Geschichte nicht ausdrücklich, wann und wie die Rüdener Bügerschaft aus den verschiedenen Ständen der altgermanischen Verfassung allmählig entstanden, so läßt sich die Wahrheit dieser Darstellung doch aus näherer Betrachtung einiger unbedeutend scheinenden Umstände außer Zweifel stellen.

§. 99.

I. Die Freien und das Freigericht.

Es ist schon gesagt worden, daß das alte Grafengericht sich allmählig in zwei Zweige spaltete, in das Freigericht für die wenigen völlig freien Leute und dann in das Gogericht für alle übrigen unvollkommenen Freien oder ganz Unfreien. Da nun in Rüden beide Gerichte waren, so scheiden sich hierdurch die Einwohner, die vor das eine oder andere Gericht gehörten, in Freie und nicht Freie. Alle schöffenbar freien Leute, oder alle Freischöffen in Rüden gehören dem Stande der Freien an.

II. Die Rüdener Burgmannsgeschlechter.

Zu den nicht Freien gehörten diejenigen, die sich unter Uebernahme des Kriegsdienstes in den Schutz eines Mächtigern, hier der Kirche von Köln (ministeriales Sancti Petri: Urk. von 1200), begaben. Sie sind die Rüdener Burgmannsgeschlechter. Auf sie bezieht sich in dem großen Siegel der Gesammtbürgerschaft die Burg*) Ihre Genossenschaft hatte zum Schutzheiligen den ritterlichen heiligen Georg, der nebst dem h. Erzengel Michael, der Lieblingsheilige der ritterhaften Deutschen war. Er, der ritterliche Vertheidiger der Unschuld und der h. Kirche, ist so recht das Sinnbild der ganzen Ritterschaft. Deshalb war die Rüdener Burgkapelle, älter als die Stadtkirche, dem h. Georg geweiht.**)

*) Siehe auf der Anlage II. Nr. 1.

**) Der h. Georg mag auch das Siegel der Ritter gewesen sein; nach uns gewordener Mittheilung des Magistrats befindet sich an einer Rüdener Urkunde von 1484 ein beschädigtes Siegel, welches einen geharnischten Ritter, Thürme und Mauern darstellt.

III. Schutzgenossen.

Diejenigen Unfreien, so keine Kriegsdienste thuend, als Handelsleute und Gewerbtreibende sich in den friedlichen Schirm der Kirche begaben, hatten in Rüden den h. Nicolaus gewählt, den Deutschen der Schutzheilige des Handels, dem in den Handelsstädten die Kaufleyte sich übergaben und von ihrem Reichthume die Marktkirchen zu gründen pflegten *) Auch in Rüden gehörte die eine Stadtkirche dem h. Nicolaus. Nach der Ritterschaft war also wohl die Corporation der Handelsleute der älteste und mächtigste (freilich auch der zuerst verschwendende) Theil der Bürgerschaft, während die übrigen Handwerksgilden minder hervorragende Schutzheilige hatten. Diesem h. Nicolaus mochten sich Viele in Schutz gegeben haben. Daß er als: wirkliche rechtliche Person betrachtet wurde, folgt aus oben mitgetheilten Lehnsurkundenstellen, nach denen er Güter zu Lehen trug. In denselben wird er auch Hovetherr (Hauptherr) zu Rüden genannt. Daß die Ritterschaft und Handelsgilde ursprünglich die ganze Bürgerschaft repräsentiret, ist im schönen Sinnbilde dadurch angedeutet, daß im großen Stadtsiegel oberhalb der Burgmauer der h. Nicolaus erscheint, während das Sekretsiegel der Stadt blos den h. Nicolaus darstellt. Als später alle diese Verhältnisse nicht mehr verstanden wurden, nahm auch die Stadt ein anderes Siegel an,**) nämlich ein aufrecht stehendes Kreuz mit fünf Rhamben (Rauten), von denen eins in der Mitte des Kreuzes, die vier übrigen zwischen je zwei Balken des Kreuzes stehen.***)

*) Der h. Nicolaus (um 342) war Bischof zu Myra in Lycien. Kaufleute von Bari brachten des Heiligen Gebeine 1087 nach Italien. Daher wohl dessen Beziehung zur Kaufmannschaft.

**) Siehe auf der Anlage II. Nr. 2.

***) Das Siegel der Burgmänner, nach einer Urk. von 1308, ist in Seibertz Urk. B. Tab. VII. 4. abgebildet und danach auf der Beilage unter Nr. 1. mitgetheilt. Es enthält eine unter einem Thore sitzende Gestalt und die Umschrift: **Sigillum castrensium de Ruden.** Ebendaselbst ist das Stadt-Siegel von 1282 mit dem h. Nicolaus oberhalb einer Mauer mit Zinnen und der Umschrift: **Sigillum Burgensium** (das heißt: Bürger, und nicht Burgmänner) **civitatis Ruthen**, abgebildet, ebenso das zugehörende Secretsiegel, den h. Nicolaus enthaltend, mit der Umschrift: **Sigillu. secretu. opidanor. rude.** Letzteres ist auch

D. Oertliche Bestandtheile der Stadt und Wollmeine von Rüden. Ausführliche Entwickelung der Marken- und Bauerschaften-Verhältnisse im Rüdener Feld und Holz.

§. 100.

Ferner ist es gewiß interessant das übrige ganze Fachwerk der altgermanischen und Karolingischen Verfassung in den Rüdener Stadt- und Gemeinde-Verhältnissen wieder zu finden. Der große Westfalengau, der namentlich von Seibertz in seinem ganzen Umfange und dem einheimischen Grafengeschlechte näher bestimmt worden ist, umfaßte mehrere Unter-Gaubezirke unter Unter-Gaurichtern, von denen einer unser Treveresgau ist, den wir oben beschrieben haben. Dieser bestand, wie alle übrigen, wieder aus mehreren Marken, die Marken aus Bauerschaften, und dieser engste Verein ward gebildet von den einzeln freien Besitzern eines Erbe. „Auf dem freien Besitz eines Erbe," sagt Wigand, Fehmgericht S. 14, „beruhte Recht und Verpflichtung der Staatsgesellschaft; alle bürgerliche Ehre und Rechtsbefugniß ging davon aus."

nach einer Urk. von 1454 in Wigand's Archiv IV. 1. 5. abgebildet. Dies Siegel ist in Silber gestochen, und wird der Stempel in Rüden aufbewahrt. Die Stempel der beiden erstern Siegel werden wohl verloren sein. Von dem großen Stadtsiegel aber ist ein, von dem bei Seibertz abgebildeten Siegel wenig abweichendes, großes Siegel mit derselben Darstellung und Inschrift in Kupfer gearbeitet, in Rüden vorhanden. Man hält dies schöne Stadtsiegel mit Unrecht für das Burgherrnsiegel. Das Kreuz des jetzigen Siegels ist ohne Zweifel das Churkölnische und die fünf Rauten sind aus dem mißverstandenen Namen der Stadt Rüden genommen. Auf einem vorhandenen Gemälde scheint das Kreuz auf goldenem Grunde zu stehen; da aber das Kölnische schwarze Kreuz sich in silbernem Felde befindet, so dürfte in jenem Gemälde der ursprüngliche silberne Grund vielleicht durch äußere Einwirkungen einen gelblichen Schimmer bekommen haben. Das von Seibertz ebendaselbst nach einer Urkunde von 1612 mitgetheilte Siegel mit dem beschriebenen jetzigen Wappen dient noch bis auf diese Stunde, in demselben Stempel, zum Dienstsiegel. Das Magistratssiegel enthält in länglichrundem Schilde das Stadt-Wappen, oben eine fünfzinkige Krone; an der Seite sind Eichenzweige. Die Umschrift ist: Magistrat zu Rüthen.

Mark bezeichnete den Verein der Freien der Bauerschaft in Bezug auf Grund und Boden; und in so fern hießen sie Markgenossen, hatten ihre Versammlungen, Markensprachen, unter Markenrichtern. Die Mark war theils bebauet, theils unbebauet.*) Der bebauete Theil der Mark war eben das Eigenthum oder Erbe der Freien, welche sich dasselbe urbar gemacht hatten. Der urbare Markentheil nun war eben die Bauerschaft, und erhielt den Namen vom Haupthofe, dessen Hofgenossen das Feld (Hofesaat) bebauten. So viele Haupthöfe zur Mark gehörten, so viele Bauerschaften gab es auch, deren jede den Namen des Haupthofes führte. Solche Bauerschaften waren Brunwardinghausen, Schnewardinghausen, Hadwardinghausen, Meeste; die Dorfschaften Alten-Rüden, Miste und Kneblinghausen waren wohl aus mehrern Bauerschaften erwachsen. Der übrige unbebaute Theil der Mark, rund um alle Bauerschaften belegen, war die eigentliche zusammenhängende, allen Markgenossen gemeinsame, für alle offene Mark. Die offene Mark diente zur gemeinsamen Benutzung von Gehölz, Brüchen, Weiden, Heiden, Mooren (Siepen genannt), Gewässern, Weide und Wald. Deßhalb hieß sie auch Allmeine oder Wollmeine, welcher Ausdruck für die Rüdener Mark der gewöhnliche ist. Die Hofesgenossen hatten unter dem Hofrichter (Besitzer des Haupthofes) ihre Hofsprache, wo Hofesangelegenheiten nach Hofesgewohnheiten und Hofesrecht abgemacht wurden. Da die zum Haupthofe gehörige Bauerschaft auf dieselbe Weise ihre Angelegenheiten abmachte, so heißt die Hofsprache auch Bauersprache, Bauerrecht, der Richter der Bauerrichter. Die Bauerschaften der Rüdener Mark mit ihren Bauersprachen und Bauerrichtern gingen unverändert mit in die Stadt hinüber. Wo ein Haupthof der Kirche gehörte, also nicht der Erbe selbst der Bauerrichter war, da stellte sie einen Verwalter an, der Schulte (lat. villicus) hieß. Die Bauerschaft selbst aber war eine Villication. Wo die Kölnische Kirche auf ihren Schultenhöfen, Schultenämtern oder Villicationen Städte gründete,

*) Kindlinger M. B. II. S. 4a.

blieb der Schulte nicht nur Richter der Villication, sondern gewöhnlich auch Oberrichter der nicht zur Villication gehörigen Ansiedler. Die erzbischöfliche Villication in Rüden unter den Schulten kommt schon in der mehrberührten Urk. von 1209 vor. — Die Genossen mehrerer Bauerschaften aber, die ihren nächsten Einheitspunkt in der gemeinsamen Mark fanden, konnten ihre gemeinsamen Angelegenheiten nicht mehr in der Hofes- oder Bauersprache abhalten, sie mußten in einer eignen Sprache in der gemeinsamen offenen Mark zusammentreten. Diese Zusammenkünfte waren die Markensprachen, das Gericht das Markengericht, das Gewohnheitsrecht das Markenrecht, die Gerichtsgenossen die Markgenossen, die Gemeinde die Markengemeinde, die Gerichtsstatt die Malstatt oder das Ding, belegen für die Rüdener Mark mitten im Walde unter der alten Dingbuche in der Mister-Mark, da wo die Büersche und Brilonsche Grenze mit der Rüdener zusammenstößt, wo also mehrere Marken sich scheiden. Die Scheidungen, Grenzen der Marken, Schnaden genannt, und die darüber entstandenen Irrungen waren natürlich eine Hauptangelegenheit der Markensprachen. Die Markenschnade oder Wollmeineschnade beruhte, da man Waldmessungen und Karten noch nicht kannte, blos auf gemeinschaftlicher Willkühr; diese setzte die heiligen Schnadbäume, Steine, Dämme, Knicke u. s. w., welche die Marken absonderten, das Holzungsrecht und die Hude trennten. Durch von Zeit zu Zeit veranstaltete Besichtigung wurden die Schnaden im lebendigen Andenken gehalten. Bei den Markenversammlungen nun fand auch der Markengang statt, wodurch die Markengrenzen und Markenverabredungen heilig bewahrt wurden; deshalb nahmen auch die spätern Kirchspiel-Prozessionen oder Gottes- und Heiligentrachten ihren Zug nach dem Markengange. Sind auch die Markengänge selbst in Abgang gekommen, so haben doch die in Westfalen bis ins vorige Jahrhundert gebräuchlichen Schnadenzüge *) der Städte

*) Die Schnadenzüge sind in neuerer Zeit Gegenstand der Beachtung der Behörden geworden, von 1817 (Rescript des Ministeriums des Innern vom 6. Juli) an, wo sie zwar noch gestattet, aber für nicht nothwendig erklärt werden, bis zu deren Verbote 1841. Siehe Warst. Gesch. S. 237.

dorther ihren Ursprung genommmen, und erlauben einen Schluß auf den alten Markengang. Ist ja das ganze Stadtrecht und die ganze Stadtverfassung nur eine Uebertragung der alten Landgemeinden-Einrichtungen auf die Städte. Wenn Kindlinger M. B. II. S. 215 bemerkt, daß die Grenzpfähle ehedem mit Bildnissen geschmückt gewesen, oder doch so eingerichtet gewesen, daß man bei dem Schnadzuge, bei den großen Prozessionen, das Bildniß des Kirchenpatrons darauf setzen konnte, und daher der Ausdruck Weichbild entstanden sei,*) so mag er nicht Unrecht haben, obgleich wir den ersten Theil des Wortes lieber von Wich, vicus, ableiten möchten, als von weichen (als wenn an den Bildern die Stadtgerichtsbarkeit gewichen wäre). Auch die Stadt Rüden hatte ihre Schnad- oder Wollmeinezüge, die die Feldfluren und Wälder Rüdens und der oftbezeichneten Stadtdörfer und Höfe umfassend, uns ein sicheres Anzeichen für den Umgang der alten Markgrenze dieser Gegend abgeben. Wir wissen aus den erhaltenen Stadtprotocollen genau, daß hier ein h. Kreuz, dort ein sogenanntes Heiligenhäuschen, hier eine uralte Buche, dort mit den Wappen der Grenznachbarn versehene Steine, hier eine Landwehr, dort ein Knick (ein Aushau im Walde) die Wallmeine schnadete. Diesen selben Weg nahm auch ehedem, wie wir von Röingh wissen, die große Stadtprocession. Auf der Südgrenze des Stadtgebietes stand eine Kapelle, wo Rüden mit Callenhardt grenzte. Hier hielt die Stadtprocession an, und der Berg, worauf dieses geschah, heißt Bilsberg, welcher Umstand obige Ableitung von Weichbild bestätigen dürfte. Da nun Rüden mit den Stadtdörfern eine einzige Allmeine hatte, deren Umfang, wie er vor der kürzlich erfolgten Theilung war, wir ganz genau kennen, so kennen wir auch ganz genau den Umfang der alten Mark, wozu Rüden gehörte.

§. 101.

Der Hauptbestandtheil jeder Mark aber war der ungetheilte Wald, die gemeinsame Holzung, weshalb man

*) Andere von Wih heilig und pilidi Bild, Andere von Wih goth. veihs und pilidi, daher vicus pili so viel als Stadt-Recht.

auch so leicht aus Woll- oder Wallmeine Wolde- oder Waldemeine machte; so nannte man auch das Markengericht auch wohl Holzgericht oder Holtding. Der Richter auf dem Holtdinge war dann der Holzgraf (Holtgreve), dessen Gerichtsbezirk die Holtgrafschaft. Die Holtgreven sind übrigens erst eine aus der Karolingischen Verfassung entstandene Erscheinung. Die Holtgreven sind eigentliche Beamte, so gut wie die Frei- und Gografen. Zuweilen aber war das Holzgericht auch reines Eigenthum der Besitzer des Haupthofes. Diejenigen Marken, deren Genossen ihren gewählten Markenrichter behielten, hießen freie Marken. Auch in der Rüdener Mark gab es schon 1191 einen Holtgreven, der in Miste vorkommt. Die Holtgrafschaft klebte an einem bestimmten Hofe in Miste noch in spätern Zeiten, da man nicht mal mehr wußte, was dieselbe zu bedeuten habe. Wenn wir noch hinzu nehmen, daß die Stadt Rüden ihre jura nemoralia von Miste her herleitet, so dürfen wir vermuthen, daß in Miste der Haupthof der fraglichen Mark zu suchen, daß Miste der Mittelpunkt derselben gewesen sei. Die Mark, die wir vorläufig als die Rüdener bezeichneten, war also vielmehr die Mark Miste. Dies ist mehr als Vermuthung; es steht sogar urkundlich fest. Denn 1191 schon wird von den Bewohnern der Mark, welche die Mister Kirche gründeten und dotirten, ganz ausdrücklich gesagt, daß sie Markgenossen in Miste genannt werden (Seibertz I. S. 133: Marcknothenn in Miste). Deshalb heißt auch schon seit den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag der größte Theil des Rüdener Stadtwaldes: Mestermarket, Mistermark. Und siehe da den Grund, weshalb der Ort Miste heißt: d. i. Mittelsassen, weil hier der Mittelpunkt der Mark war.

§. 102.

Die ganze Landgemeindeverfassung ging in die neu angelegte Stadt über. So die alten Landgerichte. Deshalb finden wir später in Rüden nicht nur die vier Bauerrichter, sondern auch die Holtgrafen wieder. Der alte Markbeamte war ein Stadtbeamter, wenn auch in einer untergeordneten Stellung. Aber nicht nur dies, selbst die Markensprachen gingen in die Stadt über, blos mit veränderten Namen. Sie hießen mit Recht Bürger-

sprachen. Von ihnen gibt uns Röingh Nachricht. Alle Markgenossen wurden natürlich nunmehr Stadtgenossen oder Bürger, die, wie früher an der Malstatt, jetzt in der Stadt ihre Gerichte hatten. Obgleich sich nicht alle Markgenossen innerhalb der Mauern ansiedelten, so hatten doch alle gleiche Rechte, alle gemeinsamen Antheil an der alten offenen Mark, d. i. an der Wollmeine, waren doch alle Bürger der Stadt. Deßhalb sind die Bewohner der sg. Stadtdörfer und Höfe immer Rüdener Bürger gewesen. Die 1191 in Miste von den Markgenossen gegründete Kirche war so recht eigentlich die Markkirche. Als die Stadt gegründet, blieb der Mittelpunkt der Mark nicht mehr bei den Mittelsassen, bei der Markkirche, er ging vielmehr in die Stadt über und der Hauptplatz der ersten Niederlassung wurde Mark (später Markt) genannt, und das Rathhaus vertrat die alte Mahlstatt und die Marktkirche die Markkirche.

§. 103.

Wie schon gesagt, bestand die Mark aus Bauerschaften (villae), die eben am gemeinsamen Antheile an der offenen Mark ihren Einheitspunkt hatten. Sie entstanden aus einem uralten, ursprünglichen Haupthofe; den davon abgestammten Erben (zusammengehalten durch Geschlechtsverband des Vaters, d. i. Hofesoberhaupts, der Söhne und Enkel) und andern Familiengenossen, und hofhörigen Leuten. Solche Bauerschaften waren (Alten-) Rüden, Knevelinghausen, Meeste, Miste, Brunwardinghausen, Hadwardinghausen, Schneverdinghausen und vielleicht noch andere (die einzeln Höfe: Fahlenhof, Ettingerhof, Aschenthal gehörten mit zu den Genannten). Die Bauerschaften (collegium convivii sive Burscapii, Burschhof, Bauergilden, Bargilden, Bergildi) unter Bauerrichtern (Burrichtern, Burgericht) hatten ihre Versammlungen, die Thy genannt wurden, welches Wort nach Wigand von Thegge, Zehn hergeleitet wird und seinen Ursprung einer alten Eintheilung, der die Zahl Zehn zu Grunde lag, verdankt. Thygräfe wäre also so viel als Zehngraf (decanus, decania, Zehnte). Auch die Bauerrichter gingen mit in die städtische Verfassung hinüber. So gab es in Soest Burrichter, deren Versammlung

Ty (tyggen) hießen, und die über geringe Gegenstände erkannten, als über Maaß und Gewicht von Korn und Bier, über kleine Schulden und Diebstähle. Selbst in Cöln darf man von den dortigen Burrichtern auf die in die Stadt aufgenommenen Bauernschaften schließen. Die Stadt Lemgo bestand 5 Bauerschaften. Ebenso gingen 4 Bauerschaften in die Stadt Rüden hinüber. Wenn nicht alle Bauerschaften der Mark Miste dieses thaten, so darf uns das gar nicht wundern. Denn schon vor Entstehung der Stadt hatten sich zu (Alten-) Rüden um die uralte Kirche, so wie um das Holtding und die Markkirche Dörfer (Miste und Knevelinghausen) gebildet. Diese hatten Grund genug, den väterlichen Wohnsitz nicht zu verlassen. Andere Bauerschaften in der nächsten Nähe waren nicht so sehr an den Boden gekettet, da sie noch nicht Dorfgemeinden bildeten und die Vortheile des Stadtlebens lockten. Die einzelnen Höfe (Ellinger-, Fahlen- und Aschenthaler Höfe) entstanden vielleicht erst später. Die Zahl der Bauerschaften aber, die sich aus der Mark in der Stadt ansiedelten, war vier, die noch bis in die spätesten Zeiten, als die Urbestandtheile der Stadt, erkennbar sind. Die Bauerschaften mit ihren Einrichtungen blieben, nur daß sie jetzt, statt auf dem offenen Lande, in der Stadt wohnten. Deshalb bestand bis jetzt die Stadt Rüden aus vier Vierteln oder vier Bauerschaften, die in Bezug auf Hude nach bestimmten Grenzen geschieden sind, nnd noch spät unter vier Bauerrichtern standen. Ihr Geschäftskreis war später nur noch unbedeutend und untergeordnet. Hudeangelegenheiten scheinen besonders ihre Sache gewesen zu sein. Röingh gibt Nachricht über sie. Früher mochten sie die Stellung wie die Mester Bauerrichter gehabt haben, und die in Rüden vorkommenden Tyggen sind uralt. In andern Städten kam das Bauergericht an den Raco, Gerichtsfrohn, Frohnboten, wie in Dortmund. Und auch diese Frohnen kommen in Rüden vor. Ihre Stellung wird schon im alten Rüdener Rechte bestimmt. So waren also durch Errichtung der Stadt in der alten Landesverfassung keine sehr wesentlichen Veränderungen vorgefallen. Die ganze Mark Miste war zur Stadt erhoben, die offene Mark war städtische Allmeine, die sämmtlichen Markgenossen waren Stadtsbürger geworden, die

statt der Markensprache ihre Bürgersprache hatten. Hierin endlich liegt die Lösung der Frage über das Verhältniß der Stadtdörfer zur Stadt.

§. 104.

Ueber die örtlichen Verhältnisse der vier Rüdener Bauerschaften.

Die vier Bauerschaften sind folgende:

1. Die Schnerings, deren Hude im S. W.; 2. die Mittelste im S. O.; 3. die Öster im O. und N. O.; 4. die Niedere im N. und N. W. liegt. Dazu kommt noch 5. die landesherrliche Villication unter einem Schulten, auf deren Grund und Boden Burg und Stadt angelegt worden. Es fragt sich nun, welches die entsprechenden alten ländlichen Bauerschaften gewesen sind.

Zu 1. Wegen der Schneringsbauerschaft, welche auch Schneverdingshausen heißt, waltet kein Zweifel ob, da sich nicht nur dieser Name erhalten hat, sondern auch das Schneringsthor, der Schneringerberg, das Schneringerfeld. Es ist das alte Snevardinghausen. Zu 2. Der Mittelsten entspricht ferner das alte Hadwardinghausen. Es gibt neben dem Schneringerfeld auch ein Haderingerfeld, im Bezirke der Mittelsten Bauerschaft, in welcher auch die Spuren von Haderinghausen anzutreffen sind. Zu 3. Die Oester Bauerschaft. Nach einer früher gemachten Bemerkung stand mit den zwei Haupthöfen Schneverdinghausen und Hadwardinghausen als dritter Brunwerdinghausen in einem ursprünglichen Geschlechtsverbande, so daß wir Brunwardinghausen um so mehr als die dritte Bauerschaft in Anspruch nehmen möchten, da Brunwardinghausen im Österfelde nördlich von Hadwardinghausen belegen war und dieser Platz ebenfalls zur Rüdener Feldflur gehörte.*) Aber erstens ist zu bemerken, daß die im O. und N. von Brunwardinghausen liegenden Meester Höfe unzweifelbar zur Stadt gehören, da dieselben, als Kölnische Lehen, meist Rüdener Bürgern zuständig sind und

*) Curtis Brunwardinchusen extra muros. (Urkundlich.) Auch ist der Umstand wichtig, daß noch spät die Familie von Bruwerdinghausen ihre Wohnung in der Oestern Bauerschaft hatte, so daß der zugehörige Garten dicht an die östliche Stadtmauer stieß.



von ihnen selbst die Rüdener Waldberechtigungen herkommen. Dem Namen nach zu urtheilen, der, wenn auch in anderer Form, derselbe ist mit Miste, waren die Meester Höfe mit letzterm ursprünglich ein Ganzes, eine Bauerschaft ausmachend, ohne jedoch mit Miste eine Ortschaft auszumachen, und sich bei Gründung der Stadt an letztere anschließend. Die Bewohner des alten Haupthofes zogen mit in die Stadt, andere auch in das Dorf, so daß eine Theilung vorging. Zweitens hatte urkundlich der Erzbischof das Brunwardinger Erbe durch Kauf an sich gebracht, und der allergrößten Wahrscheinlichkeit nach auf demselben die Stadt erbaut, so daß man Brunwardinghausen eher für den unter Nr. 5. angeführten Erzbischöflichen Hof halten möchte, da ja noch später das Brunwardinger Lehen in der Stadt war. Jedoch ist eine gewisse Beziehung zwischen Brunwarding und Miste. In Urk. nämlich werden die Brunwardinge milites und 1191 fratres von Miste genannt und ausdrücklich zu den Markgenossen in Miste gerechnet und zu den Gründern der Mister Kirche, so daß man vielleicht muthmaßen dürfte, daß Meeste oder Miste zu den ältesten Besitzungen der Brunwardinge gehört habe. Die Besitzungen müssen bedeutend gewesen sein, denn trotz ihres schon 1191 verkauften Allodes hatten sie in und bei Rüden noch spät ein bedeutendes Kölnisches Lehngut, welches die Meester Bauerschaft gewesen sein mag. Das ist gewiß, daß sowohl die Gründe von Brunwardighausen, als Meeste zur Rüdener Stadtwollmeine gehörten. In Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand sind also zwar folgende Möglichkeiten a. daß beides, Brunwardinghausen und Meeste, keine ganze Bauerschaften mehr ausmachten, da Meeste getheilt und auch das Brunwardinger Allod schon von den Gütern getrennt war, und daß in Bezug auf die Stadt beide Reste die fragliche Oester Bauerschaft ausmachten; b. daß Brunwardinghausen und Meeste wirklich als ganze Bauerschaften zur Stadt gezogen wurden, in welchem Falle die Oester Bauerschaft Brunwardinghausen entspreche, und die Niedere mit Meeste gleich wäre; c. oder endlich, daß Meeste enthalten wäre in der Oester Bauerschaft und daß Brunwardinghausen das Erzbischöfliche Schulzenamt sei, mit dessen Gütern

die Ritter v. Brunwardinghausen von Köln beliehen wurden; — die letzte Möglichkeit aber ist höchst wahrscheinlich als Wirklichkeit anzunehmen. Zu 4. Die Niedere Bauerschaft. Wir dürfen mit derselben, wie eben gesagt, wohl nicht die Meester Bauerschaft identificiren; da diese vierte Bauerschaft im W. der Stadt nach (Alten-) Rüden hin lag, welches früher allein Rüden benannt wurde, so ist klar, daß diese vierte Bauerschaft mit Alten-Rüden einen ursprünglichen Zusammenhang hatte. Wir dürfen nach dem oben §. 74 und 76 Gesagten schon hierfür den Arnsbergischen Haupthof zu Alten-Rüden in Anspruch nehmen, von dem die Ritter von Rüden noch später einen Theil inne hatten. Zu 5. Der Erzbischof konnte nur auf eigenem Grund und Boden die neue Stadt gründen. Es gab so viele Wege, auf denen derselbe eine curtis erwerben konnte, daß wir diesen Punkt gar nicht erwähnen würden, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit vorläge, daß es das erkaufte Allod des Brunward seie. Dieser dem Erzbischöflichen Antheile an der Stadt zu Grunde liegende Hof oder Bauerschaft nebst zuständigen Rechten macht demnach die 1200 schon ausdrücklich genannte Villication aus, worüber der Erbischof selbst seinen Schulten setzte. Dieser Schulte, später Amtmann genannt, erscheint als ein Beamter in der Stadt.

So hätten wir denn, wie oben die Bestandtheile der Bevölkerung, so jetzt die örtlichen der Stadtflur nachgewiesen, und zwar 5 alte Haupthöfe oder Bauerschaften, unter denen einer eine landesherrliche curtis war, und als deren Namen wir uns anzuführen getrauen: Schneverdinghausen, Hadverdinghausen (die mittelste), Meeste (Oester), Rüden (niedere) und Brunverdinghausen (Schulzengut und Burg).

Zweites Kapitel.

Fernere freie Entwickelung des Rüdener Gemeinwesens.*)

A. Geschichtliche Entwickelung des Rüdener Verwaltungs- und Gerichts-Wesens. Der Rath. Aeltestes Beamtenpersonal.

§. 105.

Wir haben schon erwähnt, daß Rüden das Glück hatte, jene wichtigen Güter städtischer Freiheit und Selbstständigkeit, die viele andere Städte mühsam sich erkämpfet, von ihrem hochherzigen Gründer in seine Wiege gelegt bekam, mit denen es, zur Selbstständigkeit herangewachsen, zu seinem Nutzen und Wohl schalten und walten mochte. Eine der ersten Befreiungen der Einwohner der neuen Stadt war die von der Verbindlichkeit, an entfernter Malstatt, sei es das alte Grafengericht, oder das Markengericht, ihre Rechte zu holen und zu finden. Wigand hat das Verdienst in seinem Fehmgericht zuerst das wahre Verhältniß der alten Deutschen Gerichte aufgeklärt zu haben. Das echt Germanische Landgericht war gebildet von den freien Wehren unter den Grafen. Das alte Gericht, vielfach durch Befreiungen, durch Hörigkeits- und Vasallen-Verhältnisse zerrissen und durchlöchert, theilte sich gar bald in zwei besondere Gerichte; denn als sich, unter schwächern Kaisern, auch in Westfalen die Landeshoheit entwickelte und sich landesherrliche Gerichte bildeten, blieben die Freien, die nicht in dem Lehnsverbande standen, unter einem besondern Richter, der über ihre Personen und Güter richtete, die fiskalischen Reichseinkünfte erhob und nicht als landesherrlicher Beamter, sondern als Königlicher Richter unter Königsbann das Urtheil sprach, und dessen Gerichtsbezirk eine Freigrafschaft genannt wurde. Die Freien blieben unmittelbare Reichsunterthanen. Das landesherrliche Gericht aber hieß das Hochgericht oder

*) Die in diesem Kapitel und sonst citirten Artikel oder Paragraphen des Rüdener Rechts sind nach der Eintheilung bei Cosmann; die dort beigegebenen Noten haben uns gute Dienste gethan.

Gogericht und war für die landesherrlichen Unterthanen. Nur Personen und Güter machten den Unterschied der Competenz beider Gerichte, und es fand keine Appellation von dem einen an das andere Gericht statt. Vor das Gogericht gehörten aber nur diejenigen Personen, die ursprünglich ebenfalls zu den Freien gehörend, ihre alte Freiheit durch das Lehnsverhältniß zum Landesherrn nicht völlig zu bewahren vermochten. Die Kirche und deren Obern erwarben in ihren geistlichen Ländern viele Güter und Hörige, zu denen manche Freie als Schutzhörige sich gesellten. Ueber diese Leute setzte der Herr einen Vogt oder Schulzen als Richter. Diese Verhältnisse waren schon in der ländlichen Gemeinde-Verfassung begründet; für die städtischen trat ein neues hinzu. Hier kamen neue Gegenstände auf und entstanden neue Beziehungen, die weder vor das Frei-, noch Go-, noch Schultengericht gehörten, die blos von örtlicher Bedeutung waren. Den Städtern gelang es, diese vor ein aus schöffenbaren Leuten der freien Stadtgemeinde gebildetes Gericht zu bringen. Zu der freien Stadtgemeinde gehörten aber in den ältesten Zeiten nicht die Kaufleute und Handwerker, weil sie der Hörigkeit unterworfen waren. Die Verwaltung des Stadtwesens, des Gemeinde-Eigenthums, so wie auch eine nothwendige Controlle über den Betrieb der bürgerlichen Gewerbe wurde einem Ausschuß angesehener und kundiger Männer aus der freien Stadtgemeinde übertragen. In manchen Städten gab es sowohl eigene Stadtrichter, als auch einen eigenen Ausschuß für die angedeuteten Verhältnisse. In den kleinern Städten aber, wie Rüden, wurden dieselben Leute mit beiden Geschäften, der Rechtspflege und Verwaltung betraut. Diese machten den frei von der Bürgerschaft erwählten Rath aus, consules, an dessen Spitze ein oder mehrere Bürgermeister magistri consulum, proconsules standen. Wie in der alten Landgemeinde die Volksversammlung unter ihren Grafen die souveraine Gewalt war, so stand in den Städten neben dem Rathe die freie Bürgerschaft als berathende Versammlung unter Vorsitz des Rathes.

§. 106.

Alle diese Zweige des städtischen Regiments finden wir gleich bei Gründung der Stadt Rüden vor. Die

Stiftungsurkunde von 1200 erwähnt schon der Gerichte im Allgemeinen. Hierunter kann nur das landesherrliche Gericht, später Gogericht genannt, gemeint sein, welches im Stadtrechte das Hochgericht heißt. Ferner geschieht in derselben Urkunde des Erzbischöflichen Schulten Erwähnung. Der Ausdruck Schulteten, Schulzen, Schultheißen für die in geistliche Hände gekommenen Höfe ist Fränkischen Ursprungs, und kommt in Westfalen um so häufiger vor, da in Cöln die Kirche und Landeshoheit zusammen fielen. Daß der Rüdener Schulte, schon im Stadtrecht Amtmann, sonst auch officiatus, genannt, zugleich landesherrlicher Richter (der nicht ganz freien Bürgerschaft) war, folgt aus dem Stadtrecht selbst. Des Rüdener Rathes, als richterlicher Behörde, thut zwar die Urkunde 1200 noch nicht Erwähnung, wohl aber das Stadtrecht, das dessen Stellung als richterliche und Verwaltungsbehörde feststellt. Dieser Rath war zusammengesetzt aus den ritterlichen und andern freien bürgerlichen Geschlechtern, und auf eine bestimmte Zeit gewählt. Die ganze Stadt Rüden also war vertreten durch Ritterschaft, in den zwei Klassen von Ritter und Knappen, durch Bürgermeister und Rath und ganze Gemeinheit. Hatte der Rath ursprünglich und über städtische Angelegenheiten gerichtet, während der Gorichter über die Bürger, nicht als solche, sondern als Eigenthum seines großen Gerichtsbezirkes, unter Erzbischöflicher Autorität, wie einst die Grafen Urtheile fällten, so erhob sich die Macht des Rathes in Rüden gar bald so weit, daß er über alle Gegenstände, wie der Gorichter, concurrente Gerichtsbarkeit hatte. Diese Concurrenz zeigt sich ganz augenfällig in dem alten Rüdener Institute der Frohngerichte, über welche Artikel 21 des Stadtrechts handelt, welches aus 2 Frohnen bestand, von denen den einen der Erzbischöfliche Richter, den andern der Bürgermeister und Rath einsetzte. Die Frohnen waren Gehülfen beider Gerichte, des landesherrlichen und des städtischen, denen die Erkenntnisse in geringfügigen Sachen oder die Vollstreckung der von jenen gefällten Urtheile und die Vertretung in Verhinderungsfällen übertragen waren. Auch schon durch das Stadtrecht Artikel 19 und 20 war die Bürgerschaft gegen Beeinträchtigungen der Erzbischöfichen Richter: des Gorichters, des Amtmanns und

des Fronen durch die Bestimmung gesichert, daß die vom Erzbischof angestellte Person Rüdener Bürger sein und schwören mußte, daß sie die Stadt helfen, hüten und wahren und dem h. Petrus, dem Erzbischof und den Bürgern hold und treu sein wollte, und daß namentlich der Gorichter ein rechter und gnädiger Richter, nach seiner besten Einsicht, sein wolle. Hatten auch die Hörigen schon ihr eigenes Gericht unter dem Amtmann, so war es doch anders in Bezug auf die unmittelbaren reichsfreien Bürger in Rüden. Daß solche in der Stadt waren, steht urkundlich durch das alte Stadtrecht fest. Es mochte gleiche Eifersucht der überwiegenden Anzahl der nicht vor ein Freigericht gehörenden Bürger und zugleich des nach immer größerer Unabhängigkeit vom Reiche ringenden Landesherrn sein, daß die Westfälischen Städte sich frühzeitig gegen die Einführung von Freigerichten schützten. Deshalb heißt es im Artikel 8 des ältesten Stadtprivilegs für Rüden, daß innerhalb der Stadt Rüden kein Freiding gehalten werden solle. Hatte man sich hierdurch des Freigerichtes innerhalb der Stadt erwehret, so suchte man um so mehr alle Evocationen der Bürger an auswärtige Freistühle zu verbannen. Dies geschah durch den folgenden Artikel des besagten Stadtrechts. Nach diesem Artikel mußten die freien Bürger in Sachen, die der Gorichter aburtheilen durfte, dessen Gerichte folgen. Nur das mußte eingeräumt bleiben, daß die Streitigkeiten über erbliches freies Gut einem Freigerichte vorbehalten blieben. Gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts bekam auch Rüden vom Erzb. Walram 1354 sein eigenes Freigericht für die freien Scheffenbürger, welches aber der Bürgermeister, nachdem er selbst zum Freischöffen erwählt, auf dem Rathhause hegte. Der Rath mochte dies um so eher einräumen, als ja auch dies Gericht gewisser Maßen in seine Hände kam. Einen andern Kampf hatte die freie Stadtgemeinde gegen die Eingriffe der unmittelbaren geistlichen Gerichsbarkeit zu bestehen, gegen welche sie sich schon durch Art. 43 des Rechts zu verwahren suchte, worin gesagt wird, daß kein Laie einen Bürger laden solle aus der Stadt um eine weltliche Sache. Diese Bestimmung schien um so nöthiger, da die Berufungen an das geistliche Gericht des Offiziats von Soest häufig geschahen,

bei denen sich die Bürger beeinträchtigt glaubten. Rüden war oft in dem Falle, von dieser Verordnung Gebrauch zu machen.

§. 107.

Der Rath hatte das Recht allerlei Leute in die Bürgerschaft von Rüden aufzunehmen, welches durch große und wichtige Privilegien im 5ten, 6ten und 7ten Artikel des Stadtrechts ausgesprochen war. Nach diesem konnte Jeder, der sich in Rüden ansiedelte, als Bürger aufgenommen werden; er komme her, woher er wolle, er sei hörig, welchem Herrn er wolle: er solle der Freiheit genießen. So waren die Eigenhörigen, die sich die Bürgerschaft und Stadtfreiheit ersessen hatten, gegen alle Anforderungen ihrer Leib- oder Schutzherrn verwahrt. Dieser Umstand trug gewiß viel zum Wachsthum der neuen Stadt bei. Zugleich aber ward allen Bürgern dagegen das Ausbürgerrecht und die Schutzhörigkeit untersagt. Denn der Bürger soll keinen Herrn erkennen, als den Erzbischof von Cöln, den Rath und Bürgermeister, soll nur in der Stadt Rüden sein Recht nehmen und geben, widrigen Falls derselbe der Bürgerschaft und des Bürgerrechts verlustig wird, bis er wieder aufgenommen wird. Auch soll Niemand einen andern Bürger laden mit einem Schwerte (es vertrat die Stelle des anderwärts üblichen Büttelstabes oder der Gerichtsfahne) zu keinem Gogerichte, sondern nur vor das Erzbischöfliche Gericht in Rüden.

B. Geschichtliche Entwickelung der Rüdener Kaufmännischen Handels- und Zunftverhältnisse. Markt, Zoll, Münze.

§. 108.

Durch dies Privileg war denn also schon frühzeitig den sonst hörigen Kaufleuten und Handwerkern das Bürgerrecht in der Stadt Rüden zugesichert. An die freie Bürgerschaft daselbst muß sich frühe die Kaufmannschaft angeschlossen haben. Es gehen zwar hierüber bestimmte Nachrichten ab, aber ihrem Wohlstande scheint die Pfarrkirche St. Nicolai ihre Gründung zu verdanken zu

haben; auch die Lage in der Nähe der alten Königsstraße (Haarweg), die Soest, Werl mit Rüden verband, deutet auf Theilnahme an den Handelsverbindungen dieser Städte, welcher Umstand durch die Nachricht bestätigt wird, daß Rüden unter Soest am Hansabunde Theil nahm.

Die Rüdener Kaufmannschaft hat, wie anderswo, eine Gilde unter eignem Schiedsrichter gebildet, wie wir aus der spätern Krämerzunft unter dem Hansemeister schließen. Ein sicherer Beleg für den uralten Handelsverkehr in Rüden sind die ihr schon im Stadt-Recht privilegirten 2 jährlichen Messen. Der Art. 16 bestimmt, daß 5 Wochen nach Ostern ein 9 Tage dauernder Jahrmarkt, geheißen zum Hagen, und ein anderer, drei Tage dauernder am Tage vor St. Pantaleon gehalten werden, wozu sicheres Geleit gegeben wird. Der Rath wachte über richtiges Maaß und Gewicht, wie der Art. 32 besagt: Für Wichtigkeit des Handels spricht ferner der in der Urk. v. 1200 erwähnte, dem Erzbischof gehörige Zoll, so wie spätere Magistratliche Bestimmungen, ferner die der Stadt verliehene Münze. Für wirkliche Ausübung des Münzrechtes spricht der Art. 38, der von Falschmünzerei und deren Bestrafung redet. Auch ist oft von Rüdener Schillingen die Rede.

§. 109.

Dem Beispiele der Kaufleute folgten die Handwerker. Nach einer im Deutschen Nationalcharakter liegenden Grundneigung zum Innungswesen verband die Gleichheit der Beschäftigung dieselben gar bald zu Gilden oder Zünften,*) die sich allerlei Privilegien zu Gunsten ihres Gewerbes ausmittelten, namentlich das Recht, sich Vorsteher zu erwählen, die darüber wachten, daß jedes Gewerbe nach gewissen Regeln erlernt, und besonders, daß jedem der Betrieb desselben verboten wurde, der nicht Mitglied der Gilde war. Die schon im Stadt-Rechte Art. 45 und folgenden verschiedenen festgesetzten Bestimmungen über

---

*) Vergl. Kindlinger M. B. II. S. 217: Aemter, Bänne, Gaffeln, deren Glieder Gildebrüder, Zunftgenossen. Der Aelteste der Gildebrüder war ihr Aldermann, ihr Gildemeister, Zunftmeister, Kergenmeister.



Gerade und Hergewette, scheinen schon damals auf Zünfte zu deuten. Es ist dort besonders die Rede von Bäckern, Wollenwebern, Schustern, Schmieden, Zimmerleuten, Schrödern, Fleischern, Leinewebern. Die Angelegenheiten der Zunft waren nach frei entworfenen Statuten, Innungsartikeln, Amtsrollen, Gildebriefen und feststehendem Handwerksgebrauch geordnet. Der Zunftzwang ging auch über die Mauern der Stadt hinaus bis zu den Stadtdörfern. Den Umkreis des Zunftzwanges nannte man anderswo Bannmeile (Banleuca, Bannilega.) Der Zunftgeist erstreckte sich in seinen Wirkungen auch noch auf Personen, die man ihrer Geburt oder Lebensart wegen für unbefähigt hielt, an den Ehren und Rechten der Zunftgenossenschaft Theil zu nehmen; dahin gehörten uneheliche Kinder und deren Mütter, Schweinschneider, Schäfer, Müller, Leineweber, die zu Rüden die Galgen errichten mußten, u. s. w. Diese Genossenschaften trugen nicht wenig dazu bei, den Geist eines vielfach gestalteten politischen Lebens und regen Strebens und ein klares Rechtsbewußtsein und Sinn für Sittlichkeit und bürgerlichen Anstand zu bewahren.

C. Ehe- und Erb-Recht.

§. 110.

Da die Zunftgenossen, früher der Hörigkeit unterworfen, in der Stadt völlige persönliche Freiheit erlangten, so hatte dieses auch manche wichtige Folgen für ihre persönlichen Rechte. Dazu gehörte namentlich die Befreiung vom Todesfallrecht, mortuarium, vermöge dessen den Schutzherrn aus der Hörigen Hinterlassenschaft das beste Hab, oder Besthaupt, exuviæ, zufiel, welches der rechtmäßige Erbe aus den Händen des Herrn lösen mußte, und welches dem Herrn in Ermangelung von Erben ganz zufiel, und die Entfernung des in Bezug auf die Heirathen der Hörigen bestehenden Zwanges. Als diese freie Stadtsbürger geworden, konnten schon natürlich Heirathen zwischen verschiedenen Schutzgenossen nicht mehr vermieden werden und Erbschaften mußten von den Einen, an die

andern ausgefolgt werden. Alle hierdurch zwischen Bürgern und Schutzherrn entstehenden Irrungen hatten mit Aufhörung des Schutzherrnverhältnisses auf einmal ein Ende. Das beste Haupt bei Schutzhörigen hieß später auch Heergewedde.

Ursprünglich war Heergewedde oder Heergeräthe das mit dem Erbgut dem Erben zufallende Kriegsgeräth, oder Waffen, zugleich ein Symbol der auf jedem Erbe, Wehre, haftenden Kriegspflichtigkeit. In der Stadtgemeinde hatte zuerst das Heergewedde dieselbe Bedeutung, da die Bürger, zur Stadtvertheidigung verpflichtet, ihre eigene Waffen haben mußten. Da jetzt die Stadt die Stelle des Schutzherrn vertrat, so zog sie das Heergewedde, worunter aber nicht nur das eigentliche Kriegsgeräth, sondern auch das beste Haupt bei einem Sterbefalle gerechnet wurde. *) Diese Verhältnisse, so wie eine nothwendig gewordene Bestimmung über das Erbrecht der der Schutzhörigkeit entzogenen Bürger, die aber alle Bürger betraf, enthält das Stadtrecht vom Art. 41 an. Zuerst wird die eheliche Gütergemeinschaft und das darauf gegründete wechselseitige Erbfolgerecht der Eheleute ausgesprochen Art. 42. Wenn der eine Ehegatte ohne Kinder gestorben, so soll er den nächsten Erben den vierten Theil der Erbschaft verabfolgen Art. 43. Starb aber eins der Kinder, so beerbten es die andern in der Wehre gebliebene Kinder allein, mit Ausschluß der zur zweiten Ehe geschrittenen Eltern und der abgetheilten Kinder. Ueber das Hergewedde wurde festgesetzt Art. 44., daß der Sohn des Erblassers oder dessen nächster Erbe von der Schwertseite dasselbe aufnehmen solle. Art. 45: Zu Hergewedde aber gehörten des Verstorbenen wollene Kleider, wo in der Wehre mehre Pferde, das zweitbeste, ein halber Wagen, ein Schinkenkessel, eine Kiste mit einem Schwert, und von zwei Waffen das zweit Beste. Dies bezog sich auf jeden Bürger. Bei den verschiedenen Handwer-

*) In der Stadt fiel das Hergewedde (wad-gewand) nunmehr dem Sohne oder andern nächsten männlichen Erben zu, so wie das Gerade (Hausgeräthe) den nächsten weiblichen Erben zukam. Hergewedde und Gerade bezeichnet also in der Kürze denjenigen Theil der Erbschaft, den der nächste Erbe vor der Erbtheilung voraus bekam.



fern aber gehörten zum Heergewedde, außerdem noch allerlei Dinge: Handwerkzeuge oder Arbeiten. Wenn der Erblasser ein Weib ist, so heißen die Exuviæ: Gerade; so auch die von Priestern und Schülern. Die nächsten Artikel des Rechts geben die nährern Bestimmungen darüber an.

D. Wehrhaftigkeit der Bürger.

§. 111.

So gewann mit dieser weitern Fortbildung des Weichbildrechtes, worin das alte Schutzrecht der Handwerker aufgegangen war, die Gemeinde immer mehr an Kraft und Stärke. So wie jeder einzelne Bürger waffenfähig war, als ein Vorzug der bürgerlichen Freiheit, so gehörte die städtische Wehre schon nothwendig mit zur Bestimmung der Stadt Rüden; es konnte ja im Allgemeinen kein Ort ohne Befestigungs-Werke, Graben, Thürme, Zinnen den Namen und die Rechte einer Stadt führen. Das Recht der städtischen Wehre war so wichtig und nothwendig, daß die Bestimmungen über die Befestigung und Besserung der Stadt und ihres Weichfriedens (Burgbannes), schon im 1. § des Stadtrechts ausgesprochen wird, und im 4. § wiederum die Festigung der Stadt oder der Feldmark mit Gräben, Zäunen, Recken und Schlingen und anderswomit ohne Strafe freigestellt wird. Als ein Rest der bürgerlichen Wehrhaftigkeit können die Schützengesellschaften betrachtet werden.

§. 112.

Die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, die Theilnahme Aller am Verwaltungswesen, die Kräftigung der verschiedenen Stände in gesetzlichen Vereinen, die durch eigene Wehrhaftigkeit geschützte persönliche Freiheit steigerte fortwährend das Bewußtsein der städtischen Gemeinde. Die Grenzen der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit zu Rüden in Bezug auf das eigentliche städtische Wesen wurden immer enger gezogen, das Besatzungsrecht der Stadt nahmen allein die Bürger in Anspruch, nur die Burgwehr der Dienstmannschaft überlassend;

selbst der **Blutbann** kam an der Gericht des Raths, ja es wurde sogar dies Gericht höhere Instanz für das Gogericht. Nur die Burg allein mit den Realien blieb noch so lange Eigenthum des Landesherrn, als er es für nöthig erachtete, dieselbe zu besetzen. (Wurde sie an die Stadt geschenkt und verkauft oder ging die herrenlose von selbst in ihren Besitz?) Sehr wesentlich waren auch die auf Ausübung der Polizei, in Bezug auf Maaß und Gewicht der Lebensmittel und des Geldes sich beziehenden Rechte.

E. Entstehung eines eigenen Rüdener Stadtrechts.

§. 113.

So sehen wir das schöne Gebäude des **Rüdener Städtewesens** fest gegründet aus den drei Grundpfeilern der Freiheit, d. i. der **schöffenbaren Freiheit**, **Innungs-Recht** und **Waffenfähigkeit**. Aber auch schon der **Befugniß**, sich in allen Dingen nach Rechtsnormen zu richten, welche durch **freie Willkühr** oder durch **Rechtsgewohnheit** entstanden waren, mit Verwahrung der Rechte eines Andern, namentlich des Landesherrn, hatte sich die Rüdener Stadtgemeinde zu erfreuen. Dies ist die Grundlage des ganzen Rüdener Rechts und ist als solche im §. 1. desselben ausgesprochen. Die Gnade des Stifters verleiht der Stadt hierin ausdrücklich eigene **Küre** (Willkühr), **Einung** und **Statutenfähigkeit**, nur mit der Vermahnung, Nichts gegen den Erzbischof und gegen das Stift von Köln zu küren. Der Frevler wider die Willkühre wurde von der Stadt bestraft nach §. 2. — Nach diesem Privileg wurden denn auch vom Rüdener Rath u. Bürgermeister ungehindert und sonder Strafe allerlei **Verordnungen erlassen** über Schutz des Gutes und Lebens, über Aufrechthaltung der Ordnung, über Schutz der Gerechtsame, zur Förderung der Gewerbe, über Eigenthumsrecht, Erbschaften, Ausübung des Hausrechtes und andere Bestimmung zu Nutz und Frommen der Bürgerschaft. Wo das alte Herkommen und die vom Gründer vorgezeichneten Normen nicht ausreichten, da hatte die Gemeinheit das volle Recht, nach freier Willkühr, **neue zu finden**. Dadurch erklären sich die bis ins 16. Jahrh. herabreichenden

Verordnungen der Rüdener Gemeinheit, die uns namentlich vom 730 des Stadt-Rechts an überliefert sind. Dies theuere Recht und die dadurch errungenen festen Normen suchte man eifrig zu erhalten. Daher trug man Sorge, daß die Rechte aller Klassen von Bürgern, die allgemeinen Stadtsprivilegien, die Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft d. i. „die Kühren," die schon gefundenen Urtheile in Eins gesammelt und niedergeschrieben wurden. So entstand das uns erhaltene sogenannte Stadtrecht. Da Rüden eine der wichtigsten Städte Westfalens war, die durch Handel und Gewerbe blühete, in der wegen der geschilderten Mannigfaltigkeit der Bevölkerung die verschiedenartigsten Verhältnisse zwischen den Bürgern unter einander und zwischen der Obrigkeit sich darstellten, so erschien die Sammlung der Rüdener Statutarrechte schon frühzeitig als besonders angesehen, vollständig und belehrend. Deshalb wurde das Rüder Recht manchen Städten (Belecke, Brilon, Callenhart, Gesecke, Hallenberg, Medebach, Menden, Arnsberg, Winterberg, Warstein nämlich) als Gesetzbuch für ihre Gerichte verliehen. Der Rüdener Gerichtshof, dem das Gesetzbuch seine Entstehung verdankt, der natürlich am Besten das Recht auszulegen vermochte, erlangten bald das Ansehen eines Oberhofes, an dem in höchster Instanz Rechtsfälle der mit Rüdener Recht bewidmete Städte ihre Entscheidung fanden.

F. Rüden im Bündnisse mit andern Städten.

§. 114.

Je größer das Ansehen Rüdens geworden, desto eifersüchtiger war die Stadt auf Aufrechthaltung ihrer Vortheile, Rechte und ihrer Freiheiten. Wenn, wie anderswo, ein entschiedener Kampf sich entbrannt hätte gegen wachsende und überlegene Feinde, die in den Fehdelustigen Nachbarrittern, in den kriegerischen Bischöfen Paderborns und selbst in den nach völliger Landeshoheit strebenden Nachfolgern der großherzigen Adolphe und Philippe zu befürchten waren, — wäre die Stadt mit ihren heiligen Gütern einem ungewissen Ausgange entgegen gegangen. Andere Städte fühlten eine gleiche Nothwendigkeit zu einem mög-

lichst kraftvollen Schutze ihrer Freiheit, zu einer engen Verbindung unter einander. So entstanden die Bündnisse Rüdens mit andern Städten in jenen für Deutschland so verhängnißvollen Zeiten, da nach dem Untergange des Hohenstaufen des Kaisers Macht und Schutz sehr zweifelhaft war, da der Kampf zwischen Kirche und Staat das Vaterland zerrissen. Kräftig traten die Bündnisse der Westfälischen Ritterschaft und Städte dem Landesherrn gegenüber und ertrotzten sich Rechte und Freiheiten. Solche Bündnisse werden wir später anführen.

Als das gesetzliche Fehderecht des Adels in bloßes Faustrecht ausgeartet war und der Adel zu Raubgesindel sich erniedrigte, indem es den wehrlosen Kaufmann auf offener Straße ausplünderte, Klöster beraubte und Juden mißhandelte, dem Landmann das Vieh wegtrieb, übernahmen die Städte das ehrenvolle Geschäft, *) dem Unwesen zu steuern und das Recht aufrecht zu erhalten. Die Flüchtigen fanden Sicherheit und Bürgerschaft in den festen Mauern. Für die Märkte verbürgte auch Rüden dem Kaufmann Sicherheit und Geleit. Siehe z. B. Art. 16 des Rechts. Ein anderes Bündniß war die Hansa, an der sich Rüden unter Soest betheiligte. Gegen die Anmaßungen der Rheinischen Schaafhändler schloß Rüden mit Warstein und Belecke Bündnisse.

§. 115.

Der Städte Wohlfahrt bedrohten aber nicht nur äußere Feinde, sondern noch gefährlichere Kämpfe im Innern. Wenn auch in Rüden die rittermäßige und freie Bürgerschaft an Beeinträchtigungen und Bedrückungen der gemeinen Handwerksklassen nicht schon durch deren Innungen behindert gewesen wäre, so war der Ausbruch eines förmlichen Kampfes zwischen regierenden und regierten Bürgern auch durch die geschilderte Grundverfassung beseitigt. Daß es aber in spätern Zeiten trotzdem nicht an Reibungen zwischen vornehmern und gemeinen Bürgern fehlte, werden wir gelegentlich erzählen.

---

*) Ein Document über ein solches ehrenwerthes Bündniß westfälischer Städte findet sich in Seibertz Urk. Buche I. S. 343.

G. Stadtgeleit.

§. 116.

Noch allerlei andere Rechte erhöhten die Macht und das Ansehen der Stadt im Laufe der Zeiten. Vermöge des Rechts der Waffenfähigkeit übernahm nunmehr die Stadt den Schutz der auf ihrem Gebiete Ansäßigen, so wie das früher blos dem Landesherrn zustehende Geleit reisender Kaufleute mit kräftiger Hand. Nach dem Stadt-Recht Art. 10 wenigstens stand das Stadtgeleit, ein Haupt-Pfeiler der bürgerlichen Sicherheit, nebst dem landesherrlichen Richter, auch dem Bürgermeister und in dessen Abwesenheit dem Rath zu. Das Geleit bezog sich nicht allein auf Sicherung des städtischen Handels und Wandels, sondern war auch ein Act der Gnade in Frevel- und Polizei-Sachen. Die Verweigerung, oder Aufkündigung des Geleits ward Friedeloslegung genannt, eine Art von Acht, von Vogelfreierklärung, die für den Bürger mit dem gänzlichen Verluste seines Bürgerrechts verbunden war. Wenn aber Friedlose um Stadtgeleit baten, so war eine besondere Aufsicht und Vorsicht nöthig, die der folgende §. 11 dahin ausspricht, daß in diesem Falle weder allein der Richter für sich, noch der Bürgermeister, sondern beide zusammen in der Stadt Rüden sicher Geleit geben dürfe. Der §. 12 bestimmt, daß, wenn Einer wissentlich und freventlich das Geleit bräche, der solle dem Richter 5 Mark und den Bürgern 10 Mark und ein Fuder Weines Strafe geben.

Außer diesem begehrten und verliehenen Geleite gab es ein gesetzliches, nämlich die durch die canonischen Gesetze bestimmte Trenga, induciæ pacis, die von Freitag Abend bis Sonntag Abend dauerten. Dies spricht der §. 13 aus. — §. 14 handelt von einem andern Geleite, was derjenige hatte, der Montags nach dem Vespergeläute in die Stadt kam. Es dauerte den ganzen Dienstag durch, wenn er nicht etwa friedelos war oder in den Friedetagen sich hatte etwas zu Schulden kommen lassen, was Strafe verdiente. Das milde und fromme Recht bestimmt im §. 15 noch mehr Friedetage, nämlich alle hohe kirchliche Festtage, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, alle

Marien-, alle Apostel- und alle Heiligentage, Aller-Seelentag, alle Kirchweihfeste und zwar schon einen Tag vorher und noch einen Tag nachher.

H. Einige andere Privilegien.

§. 117.

Ueber erworbene Markt- und Messenrechte ist schon gesprochen. Auch das Recht, allerlei Arten von Accise zu erheben, war schon früher erworben.

In gleicher Weise gelang es der Stadt bei ihrem erweiterten Grundbesitz die ehemals landesherrlichen Rechte der Fischerei, das Fähr- und Jagdrecht zu erwerben.

Ein anderer glücklicher Umstand für Rüden war es, daß das Patronatsrecht über die Kirchen städtisch war, wodurch der Rath auch einen unverkennbaren Einfluß und ein Oberrecht über die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt bekam, wodurch manche Zwistigkeiten anderer Orte vermieden wurden, wo das Patronats-Recht, in fremden Händen, oft ganz gegen das Interesse der Gemeinde ausgeübt wurde.

Drittes Kapitel.

Entwickelung der geistigen Kultur der der Bewohner Rüdens.

§. 118.

Die einmal gelößte Bürgerkraft zeigte sich aber nicht einseitig in der Richtung auf politische Gegenstände hin; sie richtete sich vielmehr gleichzeitig auf Ausbildung des Gemüths und des Geistes. Für das religiöse Gefühl waren die Gotteshäuser der Stadt stattlich aufgerichtet; durch feierlichen Gottesdienst, Theilnahme der Bürgerschaft und der Gilden mit Marschällen bezeugte sich das tiefe religiöse Gefühl. Die fromme Anhänglichkeit der Rüdener an die angestammt väterliche Religion, an die katholische Kirche, selbst in Zeiten herber Stürme, wird von dem Rüdener Geschichtschreiber Brandis gerühmt. Noch mehr aber, als seine Worte, sprechen dafür die reichen Schen-

kungen und Stiftungen an die Kirchen, Klöster, Altäre und Vicarien von Seiten der Burgmänner und Bürger, worüber die sprechenden Documente uns vorliegen. Und wie hätte der reiche und fromme Bürger der Armen vergessen können? Ein reich dotirtes Hospital ward gestiftet. — Auch für Förderung der Wissenschaften zeigte sich regsamer Sinn und Thätigkeit. Schon sehr frühe muß Ruden Schulen gehabt haben, da schon im Stadt-Recht §. 54 und 58 der Schüler Erwähnung geschieht, für welche auch schon a. 1322 von einer frommen Frau eine Unterstützung ausgeworfen wird. Später wurden eigene Stipendien für Studirende gestiftet. Auf eine Zeitlang hatte Rüden selbst ein Gymnasium. Die Früchte dieses Strebens zeigten sich auch recht erfreulich darin, daß auch Rüden Männer geliefert hat, die in die Westfälische Gelehrten- und Litteratur-Geschichte gehören.

Zeigten sich in Rüden auch leider die fanatischen Auswüchse eines finstern und abscheulichen Aberglaubens in den Hexengeschichten und Hexenprozessen, so gereicht dieses der Stadt doch nicht zu einem besondern Vorwurfe, ist vielmehr nur die Ausgeburt ganzer Jahrhunderte und Nationen.*)

Viertes Kapitel.

Häusliches und Privatleben der Bürger und die darin begründeten Tugenden.

§. 119.

Zeigt nun, nach obiger Darstellung des Rüdener Gemeinwesens, sich dasselbe von einer höchst erfreulichen Seite, so werden wir uns nicht ungern einen Augenblick

*) Zu allen Zeiten und in allen Ländern hat bei dem Volke und selbst bei den Gelehrten der Glauben bestanden, daß Menschen durch einen Vertrag mit bösen Geistern übernatürliche Kräfte gewinnen könnten. Die Eingehung eines solchen Vertrags und die Ausübung übernatürlicher Kräfte ist zwar stets verabscheut worden; wurde aber nicht eher mit besonderem Eifer wie ein Verbrechen gerichtlich verfolgt, bis um das Jahr 1484 Papst Innocenz VIII. eine Bulle erließ, welche der Inquisition auftrug, streng nach Personen, die sich eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hätten, zu forschen und sie zu bestrafen. S. Nachtseiten der Gesellschaft von Diezmann Th. 16.

zu dem häuslichen und Privatleben hinwenden, um zu zeigen, daß die Grundzüge des deutschen National-Charakters sich hierin unverkennbar wieder finden. Gottesfurcht und milde Frömmigkeit zeigt sich nicht nur in der erwähnten Religiösität, in der Achtung vor den Festtagen, in dem Schutze der Friedelosen, sondern auch in der Heiligkeit des Eides, der schon im Stadt-Recht vorgeschrieben ist für die landesherrlichen und städtischen Beamten; ganz bestimmte Formeln waren für die Bürger, Zunftgenossen vorhanden. Die Kirche und andere geweihte Oerter schützte der Gottesfrieden, das öffentliche und gemeinheitliche Eigenthum in und außer der Stadt der Burgfrieden; die Heiligkeit des Hausrechts der Hausfrieden. Schwere Strafe traf den Frevler gegen diese unantastbaren Güter. Die Ehe und ehelichen Verhältnisse besprach das Stadt-Recht. Der eheliche Treubruch und frevelhafte Eingriff in die Familie findet in demselben seine wohl überlegte Berücksichtigung. Die Frevel gegen die Keuschheit gehörten dem Hausvater zur Rüge und Bestrafung, sie mochten an Weib, Kindern oder Hausgesinde begangen sein. (Art. 59—62). Der Frevler mußte die entehrte Tochter zur Ehe nehmen oder ihr zur Sühnung 10 Mark geben. — Auch die Nichte, die der Oheim bei sich im Hause hatte, stand mit ihrer bürgerlichen Ehre unter des Hausvaters Hut; daher die Vindikation dieser Ehe vor dem ordentlichen Stadt-Recht Art. 60. Ehebruch wurde mit dem Tode vom verletzten Theile bestraft. Wenn ein Mann einen Ehebrecher bei seiner Frau ertappte, so konnte er ihn tödten ohne Strafe. Art. 61. Aber der bei der gemietheten Magd ertappte Mann durfte nicht gefangen und gehalten werden, sondern man mußte ihn gehn lassen ohne Strafe. Auch die Lüge gegen das Gemeinwesen, d. i. der Betrug, wurde von der Stadt geahndet. Schon das Stadt-Recht enthält Bestimmungen über falsche Münze, falsches Maaß und Gewicht, welches Wanmate hieß. Die Haussuchung, d. i. das Verbrechen, wenn Jemand einen Andern mit Gewalt in seinem Hause suchte, um ihn zu schlagen und zu tödten, war eine Störung des öffentlichen und Hausfriedens und wurde nach Art. 30 mit dem Tode bestraft. Gewaltthätigkeit und Ver-

gehungen gegen die Obrigkeit waren ein Verbrechen gegen die Pietät und fanden ihre verdiente Strafe nach dem Stadt=Recht. Auch die Vergehungen gegen andere Mitbürger an Leib und Gut fanden ihre verdienten Strafen, und der flüchtige Verbrecher wurde friedlos gelegt. Menschenliebe und Ehrlichkeit dictirten die im Art. 68 festgesetzten Strafen auf freventliche Klagen.

Trotzdem neigte sich das Gemüth unserer Vorväter zu fröhlicher Geselligkeit und Freude. Der Rath verschmähte es nicht als Strafe Wein festzusetzen (Stadt=Recht Art. 12.) Daß außer dem Wein auch Bier schon frühzeitig zu den Bedürfnissen der Bürgerschaft gehörte, zeigen der Art. 69 des Stadt=Rechts über die dem Rath zufallende Accise, und später anzuführende Einzelnheiten. Das merkwürdigste bürgerliche Fest war das Schützenfest.

Fünftes Kapitel.

Glanz= und Höhepunkt des Rüdener Gemeinwesens.

§. 120.

Hiermit haben wir die Schilderung der städtischen und bürgerlichen Verhältnisse der Stadt Rüden vollendet. Es sollte eine geschichtliche Schilderung derselben bis zu ihrem Höhepunkte sein. Mit Freude, aber auch mit Wehmuth der längst vergangenen Tage alten Ruhmes gedenkend, schauen wir noch einmal zurück auf das regsame Getreibe roßetummlender Ritter, stolzer wohlhabender Bürger, geschäftiger Kaufleute, thätiger Handwerker, die sich freuten der wohlthätigsten Freiheit, im öffentlichen und Privatleben geschützt durch eigenes Recht, durch eigne Waffenfähigkeit, unter einer frei gewählten Obrigkeit, unter eigenen Richtern, die Gleiche uber Gleiche Recht sprachen, fromm ihrem Gotte dienend, heilig ihr Hausrecht wahrend, biedere, glückliche, freie Bürger, begünstigt von dem milden Kirchenfürsten.

Durch solche Eigenschaften und Vorzüge kam es auch, daß Rüden ein großes Ansehen unter den übrigen Landes=

städten und einen Vorrang unter denselben gewann.*) Auf den Landtagen war sie mit Sitz und Stimme versehen und nahm seit 1444, da Soest sich des Erzbischofs v. Cöln Hohheit entzog und den Herzog v. Cleve als Schutzherrn aufgenommen hatte und dadurch der bisherige Primat von Soest auf Brilon übergegangen war, auf den Landtagen den zweiten Rang ein. Rüden und seine Deputirten finden wir daher in der Geschichte aller wichtigen Landesangelegenheiten genannt.

Sechstes Kapitel.

Geschichte des Verfalls der Stadt Rüden.

§. 121 a.

Die Geschichte des allmähligen Verfalls der Stadt Rüden ist die Geschichte der allmählig eintretenden Ursachen, die diesen Verfall herbeiführten; die Grund-Ursache selbst aber war, außer einer allgemeinen, die Blüthe aller Deutschen Städte knickenden neuen Zeit- und Geistes-Richtung, für Rüden insbesondere das Aufhören derjenigen Verhältnisse, auf welche seine Blüthe begründet war. Obgleich ganz bestimmte urkundliche Nachrichten darüber nicht vorliegen, so ist es doch unzweifelhaft, daß zuerst der Handel

*) Wir haben von 1651 Reversalen vor uns, woraus hervorgeht, daß noch damals die Stadt von den Nachbarinnen mit Eifersucht angesehen wurde. Es war nämlich vor etlichen Jahren für den Rittmeister Albrecht von Eberstein, der mit seinen Hessen in Rüden lag, eine Contribution aus Warstein, Belecke, Kallenhart, Hirschberg, Allagen, Melrich, Körbecke, Gogericht Rüden, nach Rüden ausgeschrieben worden. Wenn auch von Rüden die Contribution nur im Namen des Rittmeisters ausgeschrieben sei, so dürfte Rüden daraus einige „Consequenz oder gefährliche Interpretation gewinnen." Deshalb erklären Landdrost und Räthe, daß daraus kein Präjudiz, Nachtheil oder Consequenz hervorgehe, daß der Stadt Rüden nie derartige Ausschreibungen suo nomine gebühre, „noch hinführo tanquam pari in parem nicht competiren könne, solle oder möge." Arnsberg den 15. Juli 1651. Wir haben übrigens auch Beweise in Händen, daß Rüden die Hanseatische Contribution der Nachbarstädte einnahm.

sank. Dieses Sinken war nicht ein für Rüden allein entstehendes, sondern hatte darin seinen Grund, daß durch Entdeckung neuer Seehandelswege im Großen auch andere Landhandelswege eingeschlagen werden mußten, von denen Rüden, namentlich eines größern Flusses entbehrend, weit entfernt lag. So wie hierdurch manche Städte sanken, kamen andere, durch ihre Lage begünstigt, dagegen in Flor. Ueberhaupt war ja Rüdens Handelsverkehr kein unmittelbarer, sondern es genoß nur durch Vermittlung der Stadt Soest die großen Vortheile des Hansabundes. Mit dem Sinken und Aufhören desselben verfiel mit Soest selbst auch Rüden. Aehnliche Schicksale trafen Brilon, das im Mittelalter eine jetzt kaum glaubliche Größe und Blüthe erreicht hatte. So können wir denn als die erste und Hauptursache des Verfalls der Stadt Rüden den Verfall des Hansabundes bezeichnen. Zweitens verlor die Stadt immer mehr dadurch an ihrem Glanze, daß die vielen edlen Burgmannsgeschlechter durch gänzliches Aussterben, durch Verarmung und Mißheirathen zu den gemeinen Bürgern herabsanken oder durch Verziehung von Rüden endlich ganz in Abgang kamen. Zu Brandis und Röinghs Zeiten war kaum noch das eine und andere Geschlecht in seinen letzten Sproßen in Rüden ansäßig. Diejenigen Geschlechter, welche in der Rüdener Gemarkung ihren Ursprung hatten, waren im 16 Jahrhundert schon fast alle ausgestorben und ihre Güter an gemeine Bürger veräußert. Die Edelherrn von Rüdenberg waren schon frühe in den Stand der gewöhnlichen Dienstmänner herabgesunken und verarmt, ihre letzten Sproßen scheinen in Unbedeutendheit abgestorben zu sein. Ebenso war es mit den v. d. Möhlen, deren letzte Töchter die Ehen der Plebejer nicht verschmähten. Unter den einheimischen Geschlechtern hielten sich am längsten die v. Loen bis ins 17. und 18. Jahrhundert hinein, ohne ein bedeutendes Gewicht zu behaupten. Die großen und vielen Güter aller ursprünglichen Ritter in Rüdens Umgegend waren zersplittert und in die Hände der übrigen Bürger gekommen. Nur allein die ausheimischen Geschlechter, deren Ansehen und Wohlstand nicht so sehr auf ihre Rüdener Lehngüter, als auf ihre entfernten Stammgüter sich gründete, erhielten zwar ihren Stamm, waren aber für Rüden ausge-

storben. Was sollte auch sie an die verödete, verarmte Stadt noch fesseln, da ihre andern Güter, nicht in das Gemeinwesen einer allgemein sinkenden Stadt verknüpft, ihr Ansehn und ihren Wohlstand aufrecht, ihre Familien unvermischt erhielten? Diese Familien blühen meistens noch, während die übrigen, die nur als Rüdener Bürger und Theilnehmer an dem städtischen Wohlstande einst mächtig waren, dem allgemeinen Verderben mit unterlagen. Auch sehr viele angesehene Bürgerfamilien, die wir aus Urkk. kennen, erlagen dem Sinken des Handels und der Gewerbe, starben aus in Dürftigkeit, gingen unter in Kriegszeiten oder suchten durch Auswanderung anderweitigen Unterhalt. Aber nicht allein das Aufhören der Gewerbsquellen, das Verschwinden einer glänzenden Ritterschaft, der Untergang des wohlhabenden Bürgerstandes, störte unmittelbar die Blüthe der Stadt; auch die freie Verfassung des Gemeinwesens erhielt einen gar empfindlichen Stoß, da ein fremdes eindringendes Recht das auf altem Herkommen und verliehenen Freiheiten gegründete theure einheimische Recht bekämpfte, besiegte, vernichtete. Die Doctoren des fremden Römischen Rechts bei den landesherrlichen Gerichten, so wie die studirten Rechtsconsulenten waren den eifersüchtigen Bestrebungen des Landesherrn ein willkommenes Mittel die städtischen Richter um Ansehen und Macht zu bringen und das einheimische Recht zu verdrängen. Die Lehrer des fremden Rechts waren besonders glücklich im Auffinden der allerunpassendsten Analogien in dem fremden Rechte da, wo die Gültigkeit eines einheimischen Instituts zwar außer Zweifel stand, aber der Beweis für den Rechtsbestand desselben aus Mangel an schriftlichen Quellen nicht genügend geführt werden konnte, in welchem Falle sie das Institut gewöhnlich ganz und gar verwarfen. Das alten Rüdener Recht ging zu Grunde und mit ihm das Ansehen des berühmten Rüdener Gerichtshofes.

Es hat sich nichts erhalten, als das Recht über eheliche Gütergemeinschaft. Mit dem eigenen Rechte war die städtische Freiheit, die Schöffenverfassung zu Grabe gegangen, welche in der auf Römisches Recht sich stützende Landeshoheit auf- und unterging. Die Stadt verlor immer mehr an Macht und wurde durch landesherrliche Behörden in den Hintergrund gedrängt; das Recht

der Selbstvertheidigung war geschwunden; die Einkünfte waren verringert, die Abgaben vergrößert.

Alle Ursachen des Verfalls sind nicht vereinzelt, sondern sie wirkten wechselseitig; mit dem Erscheinen der einen, trat als Folge die andern hervor. Als nämlich das gesunkene Ansehen der städtischen Aemter, welche zudem durch Anfeindungen widerspenstiger Bürger allen Reiz verloren, keine Lockung mehr für die Ritter war, zogen sie es vor, lieber die Stadt zu verlassen, auf das Bürgerrecht zu verzichten, und auf ihren Rittergütern auf dem Lande der Steuerfreiheit zu genießen, als der Stadt und den landesherrlichen Gerichten drückende Abgaben zu geben. Es sind uns noch Nachrichten überliefert worden über den Kampf der städtischen und der landesherrlichen Gerichte. Diesen eigentlichen Todeskampf der städtischen Gerichtsbarkeit werden wir unten näher beschreiben. Es war jene Zeit, da sich die Macht der Fürsten in den Grenzen ihrer Territorien abgeschlossen und concentrirt hatte. Damit mußten die Einschränkungen der städtischen Freiheiten zunehmen. Als Kaiser Karl V. die Bündnisse des Adels und der Unterthanen, so wie die Gesellschaften der Kaufleute abthun mußte, war auch das Innungsrecht, die letzte Stütze der städtischen Macht, gefallen. Die Seele des Rüdener Stadtlebens verhauchte in den Grundsätzen der neuern Staats- und Regierungskunst. „Der ehemals in reichster Fülle sprudelnde Quell des öffentlichen städtischen Lebens,“ heißt es in einer Gelegenheits-Schulschrift,*) „versiegte und versumpfte, jemehr der Boden, auf welchem die Theilnahme am Gemeinwesen sonst die üppigste Nahrung gefunden hatte, einschrumpfte. Entwaffnet, ohnmächtig, verarmt und bedeutungslos, ein Bild des Jammers erblicken wir die Städte unseres Vaterlandes am Ende des dreißigjährigen Krieges; vergiftet ist die alte Treue und Redlichkeit ihrer Bewohner durch die arglistige Politik der Fürsten; zerstört die alte Deutsche Sittenzucht durch die im Kriege verübten Ausschweifungen heimathloser Söldnerhaufen, sowie im Frieden durch die Laster, welche der Adel und die Vornehmen in elender Nachäfferei fremdländischer Verderbtheit

*) Gymnasialprogramm von Oppeln für 1844.

herrschend machten; versunken die moralische Kraft des Volkes in Aberglauben und frechen Unglauben; geknechtet endlich und die Brandmale der Knechtschaft zur Schau tragend der Geist in seinem edelsten Ausfluß, der Sprache. Nur mit Wehmuth folgt der Blick dem sinkenden Städtewesen, das auch im 18. Jahrh. für eine erfreulichere Betrachtung wenig Anhaltspunkte gewährt. Erst als gegen das Ende des Jahrhunderts die alte Ordnung der Dinge in Frankreich zusammenbricht und die Formen uralter Staatsgebäude in Schutt und Trümmer fallen, reift unter Druck und herber Entsagung in unserm Vaterlande ein neuer Zustand heran."

Was in diesen Worten über das Sinken der Deutschen Städte im Allgemeinen ausgesagt wird, läßt sich fast durchaus auch auf unser gesunkenes Rüden anwenden. Besonders passen die Worte über den 30jährigen Krieg, in Westfalen Schwedenkrieg genannt, auf die Stadt Rüden. Was früher der Stadt Wehrhaftigkeit begründet, sie zu einer wichtigen Grenzfestung gemacht, ward damals zu ihrem Verderben. Sie diente zum Sammelplatz und Standlager aller möglichen Truppen, von denen schwer zu sagen, ob es Feinde oder Freunde. Es war Mittelpunkt, von wo aus die brandschatzenden, sengenden und mordenden Söldnerschaaren das flache Land heimsuchten, es war der Ort, wo die Bürger beraubt, mißhandelt gemordet, vertrieben und ausgesogen wurden. Es darf ganz kühn behauptet werden, daß dieser Krieg für Rüden in jeglicher Hinsicht der Todesstoß war. Man sah dies in Rüden auch sehr gut ein, wie nicht nur die der Nachkommenschaft aufbewahrten ausdrücklichen Nachrichten hierüber darthun, sondern viele gleichgültige Verhandlungen, selbst Lehnsbriefe über den unsäglichen Jammer und das Elend aussprechen, welches, Gut und Lebensfreudigkeit den Bürgern raubend, der unglückseligste aller Kriege verbreitet hat. Dazu kam die furchtbare Geißel der Menschheit, die Pest, die in jenen schrecklichen Zeiten die Bürgerschaft hinraffete und ihre Häuser verödete, ein Verlust, der nie wieder ersetzt worden. Wie die Stadt Rüden in jenem unglücklichen 17. Jahrh. gleichsam hingemordet wurde, darüber verweisen wir hier auf das traurige un-

ten mitzutheilende Unglücksregister, wie wir die Chronik der merkwürdigen Begebenheiten nennen dürfen.

Erst unter Preußens segensreicher Regierung erholt sich sichtlich die Todeskranke und gibt die schönste Hoffnung zu einer neuen erstarkten Gesundheit. Die aus edlem, freien Antriebe entstandene Städteordnung, die auch Rüden verliehen worden — ein zeitgemäßer Ersatz der ehemaligen Rechte und Freiheiten — wird heilsame Arznei sein. Der Herr gebe seinen Segen dazu!

§. 121 b.

Durch einen Zufall ist es geschehen, daß wir, nachdem vor länger als Jahresfrist der vorstehende §. 121 vollendet war, nun noch nachträglich einen Aufsatz von Seibertz: „Ueber den Verfall der westphälischen Städte insbesondere der Stadt Rüthen" in Wigands Archiv I. B. 4. H. S. 32 ffg. und einen ältern im Dortmunder Magazin für Westphalen Jahrg. 1797. 2. Heft S. 97 ffg. mit der Ueberschrift: „Woher kam es, daß zur Zeit des hanseatischen Bundes in den Ackerstädten des Hellwegs Manufakturen blüheten?" zur Vergleichung des schon Gesagten ziehen können. Die in diesen Aufsätzen dargelegten Ansichten nöthigen uns, noch einmal in diesem nachkritischen §. auf die Geschichte des Verfalls von Rüden zurück zu kommen. Die oben angegebenen Gründe des Verfalls wollen wir zwar im Allgemeinen in ihrer Kraft bestehen lassen, sehen uns aber veranlaßt, noch einige andere allgemeine und besondere Gesichtspunkte zur Aufhellung der mehr materiellen Ursachen von Rüdens Aufblühen und Verfallen zu berücksichtigen. Seibertz ist ganz allgemein der Ansicht, daß ihm der hanseatische Bund die Unterlage zu sein scheine, auf welcher der frühere Wohlstand der Westfälischen Landstädte beruhe, daß das Auf- und Verblühen derselben mit dem der Hansa in genauer unzertrennlicher Verbindung stehe. Er geht dann speziell auf Rüden über und hebt mit Recht als ein besonderes Zeichen des frühern Glanzes den Umstand hervor, daß man die Accise von Wein und Bier, imgleichen die fallenden höchsten Brüchten für hinreichend hielt, um die Kosten des

nicht geringen Festungsbaues der Stadt davon zu bestreiten.

Dies geht aus Art. 34 und 64 des Rüdener Rechts hervor: „Das Geld von den höchsten Brüchten soll verwandt werden zur Besserung der Stadt." —

„Das Geld, das von der Accise, wie vom Wein und Bier fallen mag, soll der Rath anlegen zum Nutzen und Besten der Stadt."

Wenn nun ferner aus den von Seibertz beigebrachten Urkunden deutlich hervorgeht, daß schon von 1350 an, der Ruin der Stadt beginnt, daß schwere Schuldenlast den Grundbesitz drückte, daß die Mauern nicht erhalten werden konnten, daß die Häuser verfielen und verödet standen, so sehen wir uns, nach Betrachtung dieser urkundlichen Nachrichten, zu einigen beachtenswerthen Bemerkungen veranlaßt.

Zuerst wird die, auch in Seibertz Urkundenbuche II. B. S. 427 abgedruckte, Urk. von 1353 mitgetheilt, worin Erzbischof Wilhelm klagt, daß die Stadt in Abtragung der landesherrlichen Gefälle, Beiträge und Dienste säumig sei, weil die Häuser, Gebäude und Güter der Stadt mit vielfachen Gefällen und jährlichen Geldrenten an auswärtige Leute beschwert seien. Wegen dieser drückenden Lasten würden die Häuser und Gebäude wie verödet und verfallen verlassen. Daher verordnet er, daß alle auswärtigen Besitzer solcher Renten zu den bürgerlichen Lasten ebenso beitragen sollen, wie die übrigen in der Stadt wohnenden Bürger. — Dann folgt eine Urk. von 1354 (auch bei Seibertz Urk.-Buch S. 438) über einen Bund Rüdens mit den Nachbarstädten zur Vertreibung der rheinischen Schaafe, worin von den mannigfachen Nöthen der Stadt die Rede ist: („dorch mannigher leye not willen, de vns anligende is.") Der Erzbischof hatte ihnen aber zwei Tage vorher die Befugniß zur Vertreibung der Schafe verliehen. (Seibertz a. a. O. 437) „weil das Vieh der Rüdener Bürger durch die ungeheure Menge des fremden, das die Rüdener Aecker und Weiden heimsuchte, abmagerte und aus Mangel an Weide starb, weil auch die Aecker selbst ganz und gar unfruchtbar wurden und den Bürgern daraus merklicher

Schaden erwuchs." — Das Verschuldet- und daraus hervorgehende Verlassenwerden der Rüdener Häuser und Hofstellen nahm in spätern Zeiten auf eine klägliche Weise immer mehr zu. *) Die Urk., die Seibertz ferner mittheilt, vom Erzbischof Dietrich von 1430 besagt, daß derselbe angesehen habe die großen Gebrechen, Hindernisse, zunehmenden Verderb und Verwüstung der Stadt Rüden, welche die Bürger litten wegen Verfallung der Häuser und wüster Hofstetten, darum weil dieselben zu hoch belastet und beschwert seien mit jährlichem Zinse, Ingelde und Renten, so daß die verfallenen Häuser und meisten Hofstetten Niemand wieder bauen wolle. Er verordne daher, daß die Eigenthümer solcher verfallenen Häuser und Hofstetten aufgefordert würden vom Bürgermeister und Rath, dieselben so gewiß binnen Jahr und Tag in Redlichkeit wieder zu bauen und zu besetzen, als widrigens Falls Diejenigen, welche gegen Entrichtung landesherrlicher und städtischer Dienste jene wieder bauen, sie besitzen und behalten sollten. — Daß der Verfall nicht gehemmt wurde, lehrt die folgende mitgetheilte Urk. von 1438, worin Erzbischof Dietrich der Stadt Rüden zum Baue und Besserung der Stadt eine Wollen-Accise binnen der Stadt zu erheben vergönnt, nämlich von jedem „Clude" Wolle, das Auswärtige in der Stadt verkaufen, 12 Pf. soestisch. Wenn aber ein Bürger seine producirte Wolle außerhalb verkaufe, so solle die Wolle verfallen sein u. s. w. Der Handelsverkehr hatte also damals so abgenommen, daß die bisherige Accise zu den öffentlichen Bauten der Stadt nicht mehr hinreichte. — Durch die Soester Fehde wurde die Noth wieder größer. Deshalb gab der Erzbischof das ferner mitgetheilte Privileg von 1450, worin dem Bürgermeister und Rathe zu Rüden erlaubt wird, alle Woldemeine vor der Stadt einzufriedigen, zur Steuer und Beihülfe des Schadens und Verlustes, den sie in der letzten Fehde erlitten hatte. — Der Hauptschaden

*) So verkaufte z. B., nach der uns vorliegenden Originalurkunde, 1391 **Wilkge deckens sone . . . drey Schillingh geldes erfliker Jargulde vte myme huys dat belegen ys bynnen ruden be neuen nolken huys des porteners . . . deme . . . Johanne wedekynde burger to Soest** u. s. w., besiegelt von dem weltlichen Richter Klocke zu Soest (drei Glocken im Wappen.)

der Stadt aber, das Verlassen der Häuser, dauerte fort; das zeigt die mitgetheilte interessante Urk. von 1478, worin Goebel Kale, geschworner Gogreve und Richter des Erzbischofs von Köln zu Rüden, bekennt, daß er, von Bürgermeister und Rath veranlaßt, mehrere wüste und verfallene Häuser und Hofstetten wegen rückständigen Grundzinses des Erzbischofs von Köln und rückständiger Stadtdienste „dreimal zu je vierzehn Nächten zu geschlagen und in Kummer gelegt habe nach Rüdener Recht,“ *) namentlich des Hans Revelungs Haus, des Christian vom Bechom Hofstette, des Arnd Bruwerdinghusen Haus, des Rotger Kastrops Haus und Menken Bogen Haus, denen Allen Gott gnade; er habe allen Interessenten solches verkündiget und zuletzt einen letzten Pflichttag angesetzt auf Dienstag nach St. Thomas, nebst Vorladen zu rechter Richtzeit unter das Rathhaus; **) er habe dort geheget ein Gericht nach Gogerichts Recht und habe einmal, zweitens, drittens gefragt, ob Jemand Einsprache zu thun habe; da aber Keiner gewesen, der die Rückstände an Grundzins und Diensten abtragen wollte, habe er die wüsten Häuser und Hofstetten für Bürgermeister und Rath caducirt. Zugegen seien gewesen die Standesgenossen und Umständer des Gerichts u. s. w. — Etwa 20 Jahre später (um 1500) werden nach einem urkundlichen Verzeichnisse 72 verfallene Häuser aller Art caducirt. — Noch im Jahr 1515 hielt es die Stadt für nöthig, sich dies traurige Caducitätsprivilegium durch Erzbischof Hermann erneuern zu lassen. Es ist ebenfalls in dem Aufsatze von Seibertz mitgetheilt, so wie zum Schluß eine Ladung des Richters Pranghe von 1530, woraus sich ergibt, daß jenes Privileg noch damals geübt wurde. Es heißt darin, daß durch Feuersnoth die Stadt Rüden in großes Unglück gerathen sei, so daß viele Bürger ihre Stetten nicht wieder aufbauen könnten, daß deshalb die Stadt an Diensten und Steuer nicht wenig Mangel gelitten, ebenso der Erzbischof an Schatz, Grundzins und Diensten. Bürgermeister und Rath habe

*) Dies Contumacial- und Confiscations-Verfahren stimmt mit den §§. 65 und ffg. des Rüdener Rechts überein.

**) Vergl. die Note Seite 48 dieser Geschichte.

die wüsten Stetten dreimal in Kummer legen lassen und es werde hiemit ein Rechttag angesetzt zum weitern Verfahren. Die interessanten Mittheilungen von Seibertz schließen mit der wahren Bemerkung, daß die Greuel des dreißigjährigen Krieges den Rest des Wohlstandes vernichtet haben. — Wir verweisen ferner nur noch auf das unter §. 183 dieser Geschichte mitgetheilte Marktprivilegium des Erzb. Hermann von 1532, worin des jämmerlichen Verderbens der Stadt durch Brand und anderes Unglück, des Verlassens der Stadt, der Verwüstung der Thürme und Mauern gedacht wird, und zur Unterhaltung der Mauern, Thore und Baue die Märkte verliehen werden. Dann gehört hierher der § 148 mitgetheilte Beschluß von 1581, Nr. 5. über die geklagte Verwüstung der Stadts- und Bürgerhäuser. Das Marktprivileg von 1600 (§. 183) spricht ebenfalls von der Vergünstigung zur Erbauung der Mauren und Pforten. Endlich giebt der §. 207 Nachricht von der 1635 stattgehabten Verwüstung von mehr, als hundert Bürgerhäusern.

Die Bemerkungen aber, zu denen uns die vorstehenden urkundlichen Nachrichten veranlassen, sind folgende:

1) Der Verfall der Stadt Rüden war keineswegs zunächst an den der Hansa geknüpft. Nach Sartorius (Geschichte des hanseatischen Bundes 1. Auflage) geht die erste Periode des Hansabundes bis 1370, wo derselbe so glorreich aus den Kriegen mit Woldemar III., Könige von Dännemark, hervorging.

Gegen 1350, wohin wir den Wendepunkt des Glanzes der Stadt Rüden setzen, war der Hansabund schon keineswegs das große organische Ganze, das auch die kleinern Landtstädte an seinem Segen Theil nehmen ließ, und wenn auch schon Soest in der ersten Periode sich in den englischen Handel einließ, ja an dem dänischen Kriege Antheil nahm (Sartorius I. B. S. 86 und 96), so liegt doch kein Anzeichen vor, daß Rüden schon damals zur Hansa gehörte. Auf jeden Fall aber lag nicht schon damals der Grund des Sinkens der Stadt Ruden in dem Hansabunde, da weder im Allgemeinen dieser damals dazu Anlaß geben konnte, noch auch aus obigen Urkk. etwas derartiges sich folgern läßt. Eben so wenig läßt sich der Glanz Rüdens auf die Hansa zurückführen; diese Periode ist eine frühere, es ist die Zeit der Abfassung der ersten §§. des

Rübener Rechts, etwa das 13 und die erste Hälfte des 14. Jahrh. Die zweite Periode des Hansabundes von 1370 bis 1495 ist die des Höhepunktes derselben, und, merkwürdiger Weise, in dieselbe Zeit fällt der sichtliche Verfall Rüdens, der durch die hanseatische Verbindung höchstens nur aufgehalten wurde, bis er vollendet war in der dritten Periode der hanseatischen Geschichte, der des Sinkens, die bis nach dem dreißigjährigen Kriege dauerte. Erst in dieser Periode gehen Rüdens Schicksale mit denen der Hansa denselben Weg.

2) Welches war denn die Entwicklungsgeschichte von Rüdens Glanze und Verfalle in materieller Hinsicht (in politischer und moralischer sind sie geschildert)? Zufällige, in die Zeit obiger Urkunden fallende, Unglücksfälle, als die 1353, 1530 stattgehabten Einäscherungen der Stadt, die Soester Fehde, die Abweidungen fremden Viehes sind doch am Ende nicht im Stande, allein so nachhaltig verderbliche Folgen zu haben. Nur die aus den Urkk. ersichtliche Abnahme des Binnenverkehres kann Zusammenhang haben mit der allgemeinen Handelsgeschichte, wohl aber kaum die große Verschuldung so vieler Bürger, worin wir den Hauptkrebsschaden zu erkennen glauben, der am Wohlstande der Stadt nagte. Woher aber die große allgemeine Belastung des Grundeigenthums kam, ist zwar nicht bestimmt überliefert worden, hat aber wohl in den schlimmen bürgerlichen und gesellschaftlichen Zuständen am Ende des 15. und Anfange des 16. Jahrh. ihren Grund, da an die Stelle der ursprünglichen Gleichheit die drückenste Ungleichheit getreten, die Last der Dienstbarkeit aufs Uebermaaß gesteigert war. Auf dem Lande ging daraus der berüchtigte Bauernkrieg hervor, in den Städten bürgerliche Revolutionen. So entstand 1509 ein Aufruhr in Erfurt. Der Rath, welchen fast lauter Verwandte und Gefreunde gebildet hatten, war auf das gemeine Beste nicht bedacht und trug daher kein Bedenken, auf Kosten der armen Bürger eine Menge Schulden zu machen. Da es noch keine Rathmeister aus den Handwerkern gab, so war der Gemeinde die Schuldenlast von 600,000 Gulden unbekannt geblieben. (S. Jachenau, der deutsche Bauernkrieg B. I. S. 25.)

Dieser Zustand mag Aehnlichkeit gehabt haben mit dem auf der Römischen Plebs ruhenden Drucke durch ihre Patrizischen Gläubiger. Denn auch in Rüden war in den Händen einzelner Familien ein sehr großer Grundbesitz, dessen ungleiche Vertheilung nothwendig vor und nach die Verarmung eines großen Theils der Bewohner zur Folge haben mußte. Denn Rüden war seiner Bestimmung nach eine Ackerstadt und seine Blüthe durch Handel und Industrie war eine zufällige, bedingte, künftige, zeitweilige. Ein Verlust in letzter Hinsicht ist zu verschmerzen, zu ersetzen; ein allgemeines Verschulden und Fallen des Grundbesitzes schlägt dem Wohlstande Todeswunden. *) —

Wenn wir den wahren materiellen Grund von Rüdens Verfalle glauben entdeckt zu haben, so lassen wir jetzt noch einige Ideen über den uns wahrscheinlichen materiellen Grund des Aufblühens der Stadt folgen, zu denen uns zunächst der oben erwähnte Aufsatz im Magazin für Westfalen veranlaßt hat. Der Deutsche treibt von Natur lieber Feldbau, als ein Gewerbe, das ihn in die Mauern und Wände einer Werkstätte einschließt. Den alten Deutschen galt städtisches Leben für Gefängniß. Nur Ackerbau war des freien Mannes werth, die Gewerke waren für Sklaven. Die allmählig entstandenen Landstädte waren ihrer Bestimmung nach feste Schutzpunkte; der Bürger blieb Bauer, wie vorher. Rüden nun hat, wie andere Westfälische Städte, denen die Natur guten Kornboden verliehen, namentlich wie die des märkischen Hellweges, von jener allgemeinen Naturregel eine Ausnahme gemacht, namentlich zur Zeit des hanseatischen Bundes. Das ganze gegliederte Rüdener Gemeinwesen, selbst seine öffentlichen Bauten zeigen auf mehr Kunstfleiß, Gemeinsinn, Bildung und Geschmack, als der Ackerbau allein in seinem Gefolge zu haben pflegt. Woher aber diese Abweichung von der allgemeinen Regel? Wie kam es, daß in der Ackerstadt Rüden Manufacturen und Handel zugleich blüheten? Unsere Geschichte selbst gibt die Antwort. Wir erinnern daran, daß Rüden aus einer Landgemeinde ent-

*) Daß in Brilon ganz dieselben Gründe des Verfalls herrschten, zeigt unter andern die von Seibertz (Wigands Archiv, IV., 3. S. 253) erwähnte Urk. vom Jahre 1435.

standen ist. Die Grundzüge der Markenverfassung gingen in die neue Stadtverfassung über. Ein Haupthof (Brunwardinghausen) ward die Burg der Stadt, andere Höfe wurden Burgmannshöfe in dieser. Ländliche Kötter- und Beiliegerhütten gingen als gemeine Bügerhäuschen, ohne Landbesitz mitzubringen, in die Mauern über. Die Höfe waren die wahren Erben der Mark und die Alleinbesitzer der urbaren Grundstücke der Landgemeinde, Burg und Burghöfe die städtische Mark in Wald und Feld allein; die Kötterhütte des Landes, das gemeine Bürgerhäuschen, keines von Beiden. Auf den Burg- und den übrigen Höfen der Stadt wurden Ackerbau und Landwirthschaft betrieben. Der Kötter der Landgemeinde, jetzt freilich gemeiner Bürger der Stadt, war, wie früher dem ländlichen Hofe, so jetzt dem städtischen zu mancherlei Diensten verpflichtet und nährte sich auf dem Hofe, in dem Hause des freien Besitzers, als Arbeiter zur Frohn, als Tagelöhner und roher Handwerker. Jetzt wanderten Manufacturen und Fabriken ein. Nach und nach erwachte der gemeine Bürger aus der Trägheit seiner vorigen Lebensart zur Thätigkeit, welche neue Ankömmlinge*) in seine Mauern brachten. Er vertauschte jene mit den Arbeiten der Industrie. Vom dreizehnten bis zum fünfzehnten Jahrhundert waren in Rüden zwei durch Stand, Geburt, Beschäftigung und Verfassung verschiedene Klassen von Einwohnern. Die auf der Burg und den Burgmannshöfen waren vom Geburtsadel, gehörten zur Dienstmannschaft des Landes Cöln, waren Krieger des Landesherrn, trieben Landwirthschaft und standen unter Dienstmanns Recht. Die in den Bürgerhäusern wohnenden waren von gemeiner Abkunft, jedoch persönlich frei, standen in Gilden und Zünften, unter Leitung der Hansa, hatten Municipalverfassung, wurden nach Stadtrecht gerichtet und hatten nur die Stadtlandwehre zu vertheidigen. Beide Stände gingen Hand in Hand. Der Burgmann war Landwirth; die Menschenfülle der gemeinen Bürger kaufte ihm seine Producte ab. Der gute Absatz brachte den Feldbau zu hohem Ertrage. Der ganze

*) Man benannte solche meist nach ihrer Vaterstadt. So gab es in Rüden Familien: von Aken, von Cöllen, von Düren, von Soest u. A.

Gewinn der Industrie strömte der Stadt zu, der jetzt in so manche auswärtige Kanäle zerfließt. Das Getreide, welches in bedeutenden*) Bierbrauereien der Stadt verbraucht, und, zweifelsohne, durch Handel weiter verführt wurde, wurde gewiß in der eigenen Feldmark geerntet. Wer nicht Grundbesitzer war, nährte sich vom Groß- und Kleinhandel, von Fabrik- und Manufacturarbeiten, die ihm die Hanse zuführte oder abnehmen mochte. Auf dem platten Lande war an kein Anlegen und Gedeihen von Industrie zu denken. Diese bedürfen Sicherheit und Ruhe; beide fehlten dort gänzlich**). Kunstfleiß und Handel gedieh nur innerhalb fester Mauern, wo der Erwerbfleiß immer größer werden mußte. Zur Vermehrung der Stadtbevölkerung und der arbeitenden Hände trug die damals noch bestehende altdeutsche Markenverfassung bei. In dieser war das Verbot der Anlage neuer Feuerstellen und der weitern Urbarmachung des Bodens erstes Grundgesetz. In den Städten durfte sich Jeder anbauen. Die Ehen des Landvolks aber sind sehr fruchtbar. In den Fehden focht der Bauernsohn nicht mit. Es blieb ihm nichts übrig, als in den benachbarten Städten Gewerbe oder Handel zu treiben, (denn Grundbesitz bekam er nicht mit) wenn er nicht etwa als Seefahrer in hanseatische Dienste treten oder in großen Schaaren als Colonist in ferne Ostsee- oder andere Länder ziehen wollte.***) Also nicht sowohl der Verfall der Hansa (denn es haben sich ja auch in Westfalen Fabriken genug erhalten) hat den Untergang der Manufacturen in Landstädten, wie Rüden, Brilon u. a. bewirkt und sie auf den bloßen Ackerbau zurückgebracht, sondern das allmählige Aufhören der vorhin angegebenen Ursachen des Blühens der Gewerbe in ihnen: die veränderte Verfassung der Städte

---

*) Ich folgere sie aus der bedeutenden Bier-Accise zur Zeit der Entstehung des Rüdener Rechts (Art. 64). Ob auch Rüden seine Weingärten hatte, wie anscheinend andere Städte Westfalens, lassen wir dahin gestellt.

**) Siehe z. B. unter §. 204 das Jahr 1410.

***) In der Markenverfassung Westfalens liegt wohl der Grund, daß kaum ein anderes deutsches Land so viele Kolonisten entsendet hat. Siehe übrigens Mösers patriot. Phantasien I. B. Nr. 42.: „Gründe, warum sich die alten Sachsen der Bevölkerung widersetzt haben.“

und des Landes besonders seit dem 15ten Jahrhundert. Das Grundeigenthum und der Ackerbau kamen in andere Hände. Daß die Landesherrn ihren Antheil an den Gütern und Gerechtsamen der Städte verkauften und verpfändeten, ist kein seltener Fall; wenn wir daher den Grund des ursprünglich vom Erzbischof Philipp erworbenen Haupthofes, so wie alle Grundgerechtigkeiten: als Jagd, Fischerei, Accise, Aecker, Wiesen, Weiden, Waldungen, ja selbst die Burg im Besitz der Rudener Stadt und Bürger sehen, so kann man mit Recht ein Gleiches vermuthen. Hatte ja Erzbischof Kuno 1369 zum Ankauf der Grafschaft Arnsberg auch von Rüden Geld geliehen (Seibertz Urkk. B. II. S. 547) und 1370 die Burg zu Rüden dem Bischof zu Paderborn versetzt. (Ebendas. S. 575.) Dazu kam, daß die Erfindung des Schießpulvers den Adel, als kriegerische Besatzung in Rüden, überflüssig machte; das Dienstmannsrecht ging ein. Die Geschlechter, welche den Aufenthalt auf dem Lande dem in den Städten vorzogen, verpachteten ihre Güter, oder zerstückelten sie und verkauften sie an gemeine Bürger, bei denen nunmehr ein, wenn auch kleiner, Grundbesitz allgemein wurde. Sie wollten Manufacturisten und Ackerbauer zugleich sein, zwei Lebensarten, die sich nicht vereinigen lassen. Indem sie ihren Landwirthschaften nachgingen, versäumten sie ihre Profession. Die Manufacturen verfielen und Rüdens Bürger kehrten zur ersten und liebsten Beschäftigung zurück.

Auch auf dem platten Lande war eine große Veränderung vorgegangen. Ritterschaft und Städte, worunter auch Rüden, hatten im 15ten Jahrhundert durch mehrere Landfriedenschlüsse (siehe §. 205, 206) Sicherheit des Eigenthums und Rechts im Lande befestigt. Da hörten die Fehden auf, Handel und Gewerbe konnten aufs offene Land ziehen, wo die Tendenz der alten Markenverfassung immer mehr nachließ, wo der sich anbauende Fabrikant von nun an besser wohnte, als auf dem engen Raume der Stadt. In ihr bestanden nur noch die für die nächsten Bedürfnisse der Ackerbürger durchaus nothwendigen Handwerker. — Die Gedanken Mösers (Patriot. Phantas. I. B. Nr. 2) über den Verfall der Handlung in den Landstädten, daß wir nämlich, im Gegensatze zu den Zeiten der Hansa, unsere Manufacturen fremden Kaufleuten vertrauen

und uns durch dieselben herumführen lassen, daß ein Grund des Verderbens liege in der Schwächung der Handwerker, und in der Ermunterung unserer Krämer und dergleichen, gelten gewiß auch von Rüden.

Zweiter Abschnitt.

Das Besondere des Rüdener Stadtwesens in seiner Abschließung, d. i. Darlegung aller einzeln auf Verfassung, Verwaltung, Gerichtseinrichtung, Verhältniß zu den landesherrlichen Behörden, öffentliche Anstalten und ähnliche Dinge sich beziehende Punkte.

Erstes Kapitel.

Gerechtigkeitspflege und Verwaltung. Gerichte und Magistrat.

A. Unter Kölnischer Landeshoheit.

I. Gerichte.

a. Geschichtliche Entwickelung der Gerichtsverfassung im Allgemeinen und der Freigerichte Insbesondere.

§. 122.

Die freien Besitzer eines Erbes hatten in der altgermanischen Volksgemeinde das Urtheil bei Streitsachen in Händeu, welches sie in ihren Zusammenkünften (placitis) sprachen. Der Richter (oder Graf), hatte in seinem Gau den Vorsitz. Seit Karl dem Großen blieb im Wesentlichen dieselbe Einrichtung. Auch später erhielten sich die öffentlichen Gerichte in Gegenwart aller Eingesessenen, als Zeugen und Theilnehmer der Verhandlung, oder auch als Schöffen, insofern sie nach ihren Geburtsrechten es sein können, zwar noch, aber die Gerichtsbarkeit selbst wurde vielfach zersplittert. Früher nämlich hatte man die Rechtspflege als unmittelbar vom Könige ausgehend und als

unabhängig von dem Länderbesitz angesehen. Allmählig aber wußten zuerst die geistlichen Stiftungen, dann auch weltliche Herrn die Gerichtsbarkeit über ihre Eigen- und Schutzhörigen an sich zu bringen, wodurch die alten Gerichtsbezirke auf mancherlei Weise zerrissen werden. Als sich in Westfalen allmählig die Landeshoheit entwickelte und mehr geschlossene Territorialbezirke sich bildeten, richteten neben andern Territorialherrn ganz besonders auch die Erzbischöfe von Cöln in Westfalen ihr eigenes Gerichswesen förmlich ein, durch die Ansetzung von Gografen, welche, zwar mit Beibehaltung der alten Gerichtsbezirke, doch nicht als königliche, sondern als landesherrliche Richter, die Gerichtsbarkeit übten. Wenn man auch aus dem Eingange des Rüdener Rechts schließen möchte, daß schon 1178 der Erzbischof Philipp von Cöln die Gerichtsbarkeit in Westfalen überhaupt, und namentlich sein eigenes Gogericht in Rüden gehabt habe, so würde diese Erscheinung freilich um so auffallender sein, als erst 1180 Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Philipp I. nebst der herzoglichen Gewalt in Westfalen und Engern überhaupt, namentlich die Gerichtsbarkeit und gräflichen Rechte (ducatum cum omni jure jurisdictione, videlicet cum comitatibus contulimus: Verleihungs-Urk. bei Seibertz I. Nr. 81) geschenkt hat. Daß aber Erzbischof Adolf I., dem gegen 1200 von Kaiser Otto IV. und 1204 von König Philipp II. die herzoglichen Rechte bestätigt wurden (die Urkunden bei Kindlinger Volm. Gesch. 2 B. S. 96 und Seibertz Urkk. B. I. S. 164), schon bei der eigentlichen Gründung der Stadt Rüden 1200 dort sein eigenes landesherrliches Gogericht hatte, folgt aus der Stiftungsurkunde (de judiciis, Seib. I. S. 155) selbst, und aus dem seiner Grundlage nach wohl nicht viel jüngern Stadtrechte (§. vjj: dat richthe tho Ruden dat vnses heren van colne ys). Dieses Gericht hatte über die Bürger selbst wenig Macht, deren Beschränkung schon im Stadtrechte ausgesprochen ist. Jedoch dürfte das Rüdener Evocations-Recht gegen auswärtige Richter, das in dem §. vjj. ausgesprochen ist, nicht älter sein, als das von Brilon von 1302 und das Soester von 1310 (siehe Seibertz Urkk. B. II. S. 72). Wenn sich aus dieser Zeit die Bedeutung des Gogerichts noch nicht mit Sicher-

heit bestimmen läßt, so wird doch schon gegen 1300 die Gografschaft Rüden unter den zwölf in Westfalen ausdrücklich aufgezählt. (Seibertz Urk. Bd. I. S. 643.)

§. 123.

Während nun der Erzbischof von Köln, zuerst nach Erwerbung einzelner Güter und Hörigen, wozu noch manche Freie als Schutzhörige traten, dann nach ausdrücklicher Verleihung der gräflichen Rechte, seinen Hörigen einen Vogt oder Schulzen, seinen ursprünglich Freien einen Richter unter dem Namen des alten Landrichters, nämlich einen Grafen, ernannte, blieben diejenigen freien Leute, die weder in ein Hörigkeits-, noch in ein Schutzverhältniß zu einem Herrn getreten waren, sondern den Stand ihrer alten Freiheit beibehalten hatten, unter einem besondern Richter, der über ihre Personen und Güter richtete, der von dem von den letzten Inhabern übrig gebliebenen, unmittelbaren Reichsgute die fiscalischen Reichseinkünfte erhob, und nicht als landesherrlicher Beamter, sondern als königlicher Richter unter Königsbann das Urtheil sprach und dessen Gerichtsbezirk, zum Unterschiede von der Gografschaft, den Namen Freigrafschaft führte. Der Richter des Freien hieß deshalb Freigraf. Alle diese Verhältnisse traten in Rüden schon frühe vor die Augen. Das Erzbischöfliche Schulzenamt (villicatio) unter einem Schulzen (Scultetus) kommt schon in der Gründungsurkunde von 1200 vor. Demselben stand später ein Amtmann (schon im Rüdener Rechte §. xjx: ammetman), oder Officiatus vor.

§. 124.

Das Rüdener Freigericht, Freiding, Freigrafschaft ist ohne Zweifel eben so alt, wenigstens kommt in der ältesten Urkunde, worin der Rüdener Gografschaft ausdrückliche Erwähnung geschieht, (gegen 1300: Seibertz I. S. 644) die Vrygraschap in Ruden ganz ausdrücklich vor. — Indessen waren weder die Gegenstände der Gerichtsbarkeit, noch die Grenzen der Gerichtsbezirke verschieden. Denn da sowohl die Freigrafschaft, als die Gografschaft aus den alten Landgerichtsbezirken hervorgegangen waren, als

Zweige Einer Wurzel, so konnten beide in einerlei Grenze zusammen fallen, oder auch einander durchschneiden, wenn die Veränderungen des Territorialbesitzes eine Trennung im Zusammenhang des alten Gerichtsbezirkes hervorgebracht hatten. Der Treveresgau nun, als alter Gerichtsbezirk betrachtet, erfuhr ebenfalls derartige Schicksale. Der alte Malplatz desselben dürfte am ersten zu Alten-Rüden zu suchen sein, wie schon früher bemerkt. Die Gografschaft und Freigrafschaft sind die Zweige dieses alten Landgerichtes. Die Westfälischen Freigrafschaften enthielten aber, je nach ihrer Ausdehnung, einen oder mehrere Freistühle, d. i. Mal- oder Dingstätten, wo der Freigraf im Umstande der Scheffen und übrigen Freien, sein Gericht, das Freiding, hielt. Wir haben schon gesehen, daß gegen 1300 neben der Gografschaft Ruden auch die Freigrafschaft genannt wird. Wo der freie Stuhl der, in jener Urkunde gemeinten, Freigrafschaft gelegen, oder ob sie mehrere umfaßt habe, folgt aus keiner alten Nachricht. Wohl aber wissen wir, daß wenigstens um die Hälfte des 14ten Jahrhunderts ein Freiding auf der Burg bei Rüden (natürlich, wie an allen Malplätzen, frei unter dem offenen Himmelszelt, ohne Gerichtssaal, ohne Hallen und Schranken) von einem Erzbischöflichen Freigrafen gehegt wurde. Mit diesem Freigericht ist doch wohl die Freigrafschaft in Rüden gemeint, die ja eben als Besitzthum des Erzbischofs in der Urkunde angegeben wird. Wenn wir aber bedenken, daß auf der Burg erst nach deren Zerstörung die Malstatt sein konnte, so erkennen wir in derselben um so weniger die ursprünglichste und älteste des Gaues, weil wir gerade in Alten-Rüden ebenfalls einen Freienstuhl finden, dessen freilich zuerst 1334 (Seibertz II. S. 251) Erwähnung geschieht, und der nicht unangesehen war, da selbst der landesherrliche Richter in Rüden vor demselben einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollziehen ließ. Das Alter dieses Stuhles dürfte schon deshalb weit hinaufgehen, da er gewiß erst durch mancherlei Schicksale und Verleihungen einen Knappen v. Langenstraße zum Stuhlherrn hatte. Von dem Stuhle auf der Burg ist er schon leicht dadurch zu unterscheiden, daß über diesen der Landesherr Stuhlherr war. Wenn im Rüdener Rechte §. 8 und §. 9, wie es wahrscheinlich

ist, ein bestimmter freier Stuhl gemeint wird, so ist ebenfalls wohl dabei an den Stuhl zu Altenrüden zu denken, wodurch denn sein höheres Alter gesichert ist. Ursprünglich war ja Rüden, eben nur das Dorf Altenrüden, und dieses bedeutend älter, als die Stadt desselben Namens. — Die Freigrafen wurden fortwährend als königliche Beamte betrachtet; als ihren obersten Vorgesetzten erkannten sie ursprünglich den Herzog von Sachsen an, von dem auch ihre Ernennung ausging.

§. 125.

Wir haben oben erwähnt, daß die herzoglichen Rechte auf den Erzbischof von Köln übergegangen waren. Dieser war nunmehr, als Herzog von Westfalen, des Königs Statthalter und oberster Stuhlherr (siehe Kopp, heimliche Gerichte S. 272 folg., besonders S. 297). Der oberste Stuhlherr nun konnte nicht alle Stühle selbst mit Freigrafen besetzen, daher gab er die meisten derselben an Andere, besonders an adliche Familien zu Lehen. Die Stühle wurden entweder aus Gnade verliehen, oder versetzt und verkauft. Das erstere war gewöhnlich der Fall, wenn eine Stadt mit einem freien Stuhle und dessen Gerechtigkeit begnadigt wurde, wo dann die Stadt Stuhlherr wurde. Die gewöhnlichen Abfälle und Brüchten bei den Freigerichten erhoben die damit Belehnten, oder diejenigen, denen die Freigrafschaften ganz oder zum Theil wieder versetzt oder gar verkauft waren, freilich mit dem Vorbehalt der Lehnsverbindlichkeit. Diese Inhaber der Stühle betrachteten sich nun als Stuhlherrn und besetzten den Stuhl mit Freigrafen. Oft auch theilten die Untervasallen die Grafschaften weiter, versetzten und verkauften solche mit den zugehörigen Freienstuhlsgütern und Leuten stückweise. So viele Stücke, so viele Stuhlherrn gab es demnach. Man versetzte und verkaufte auch die Freigrafschaften ohne die Güter, und diese ohne jene. (Kindlinger, Münst. Beitr. I. S. 30) Umgekehrt aber hatten auch oft mehrere freien Stühle, namentlich als die Zahl der Freien bedeutend abgenommen, nur einen Freigrafen, der alle Stühle versah.

§. 126.

In der Rüdener Geschichte finden wir beide Arten der freien Stühle noch neben dem Erzbischöflichen, später Churfürstlichen freien Stuhle. Nämlich erstens, den 1354 von Erzbischof Walram der Stadt Rüden verliehenen freien Stuhl (Cosmann, Materialien S. 14), und zweitens den in Alten-Rüden, über welchen 1334 Volland v. Langenstrodt Stuhlherr war. Dieser konnte ihn nur auf die oben angegebene Weise erhalten haben. Daß er also noch als Erzbischöfliches Lehen zu betrachten ist, läßt sich, auch bei dem Mangel an Nachrichten hierüber, nicht bezweifeln. Wir haben also sicher drei freie Stühle in der Freigrafschaft Rüden nachweisen können, und wenn dieselbe dem Umfange nach, der Gografschaft Rüden entspricht (und beide zusammen dem alten Gaue), welche unsere Vermuthung durch die Urkunde bei Kindlinger, Münstersche Beiträge III. B. S. 720, durchaus bestätigt wird, so haben gewiß noch andere, uns unbekannte, Freistühle dazu gehört. Von Belecke wissen wir, daß es an dem Rathhause sein Freigericht hielt. Ein freier Stuhl in Warstein und einer in Callenhardt ist zu folgern aus Wigand's Fehmgericht S. 572.

§. 127.

Auffallend mag es erscheinen, daß der Stadt Rüden vom Erzbischof 1354 ein freier Stuhl, als ein Privilegium, verliehen wurde, nachdem, ebenfalls als ein Privilegium, früher die Stadt von dem Freidinge eximirt wurde. Diese Befreiung der Stadt von dem Freigerichte ist im 8. und 9. §. des Rüdener Rechts erhalten. Darnach soll in der Stadt Rüden kein Freiding gehalten werden. So wie man sich hierdurch der Freidinge innerhalb der Stadt erwehret hatte, so war die folgende Bestimmung um so wichtiger, als dadurch alle Evocationen der Bürger an auswärtige Freistühle verhindert wurde. Es heißt nämlich, man solle keinen Bürger außer den Mauern vor ein Freiding laden, wegen Sachen, über die das Erzbischöfliche Gericht richten kann. Nur die Streitigkeiten über erbliches freies Gut sollten vor ein Freigericht kommen. Es liegt in der Natur der Sache, daß man sich von dem mächtigen und gefürchteten Gerichte, das über

Fürsten und Bauern gleichmäßig Recht sprach, befreien mochte. Ganz besonders aber mußte den Städten, bei ihrem Streben nach Selbstständigkeit, daran liegen, ihre Bürger vor derartigen Beschränkungen ihrer eigenen richterlichen Gewalt zu bewahren. Duldete ja auch die Stadt Rüden immer nur ungern in ihren Mauern das Erzbischöfliche, später Churfürstliche, Gericht, dem sie nur über die Bürger eine sehr beschränkte richterliche Macht einräumte! Die Städte überhaupt sind eine dem alten Germanischen Staatsleben fremdartige Erscheinung, die sich am allerwenigsten mit den beiden Zweigen der alten Landgerichte fernerhin befreunden konnten. Ganz neue eigenthümliche Lebensbeziehungen und das Streben nach Unabhängigkeit, waren schon Grund genug, die eigene Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, als das allerwichtigste Privileg den Städten erscheinen zu lassen. War dies theuere Kleinod der eigenen Gerichtsbarkeit errungen: wie hätten die Städte nicht Alles aufbieten sollen, jede fremde Gerichtsbarkeit, so viel wie möglich, abzuwenden? So Rüden. Sein städtisches, vom Bürgermeister und Rath gehegtes, Gericht ist so alt, als die Stadt selbst. Wenn nun der Stadt ein freier Stuhl mit allen seinen großen Gerechtigkeiten verliehen wird, wenn also der Bürgermeister, als Vertreter der Stadt und Vorsitzer im Stadtgerichte, der Stuhlherr des Freidings ist, wenn ferner derselbe noch gar immer selbst der Freigraf ist, als Vorsitzer das Gericht heget, so ist es ja klar, daß die Verleihung derjenigen Gewalt, der man sich, in andern Händen, nur erwehren mußte, eine bedeutende Erwerbung wurde.*) So gewann der Magistrat die Gerichtsbarkeit über alle Sachen, die nur unter Königsbann behandelt werden durften. Die Verleihung des freien Stuhles also war eigentlich nur eine Erweiterung der richterlichen Befugnisse des Magistrats. (Röingh, S. 259, bestätigt dies ausdrücklich, da er sagt: daß Rüden fast die pricipaliste Jurisdiction quoad civilia et criminalia ex privilegio des freien Stuhles überkommen habe.) Die Ursache, die

*) Ganz ähnlich war es mit Dortmund, das zuerst ein fremdes Freigericht aus seinen Mauern bannte und dann selbst eins erwarb. S. Wigand's Geschichte von Corvey I. S. 264.

Kindlinger (Münst. Beitr. B. II. S. 210) für die Aushebung der Städte aus dem alten Landgerichte und für die Entstehung von eigenen Stadtgerichten angibt, daß nämlich die Gerichtsstätten zu entfernt von den Städten gelegen, ist eine mehr äußere. Die Aushebung aus den Freigerichten geschah nur durch besondere Exemtionsprivilegien vom Pabst, Kaiser und dem obersten Stuhlherrn. Städte, Stifter und Große bemühten sich um solche Befreiungen. So hatte sich schon frühzeitig Dortmund gegen diese Gerichte durch Privilegien zu schützen gewußt. Die Befreiung der Churmainzischen Unterthanen schreibt sich von Kaiser Friedrich III. her. Die Reichsstädte sollen sogar strenge ihren Bürgern verboten haben, sich vor diesen Gerichten zu stellen, und die Braunschweigischen Städte sich förmlich gegen dasselbe verschworen haben. (Siehe Goebel, de secretis judiciis p. 9 et p. 34; Kopp, heiml. Gerichte S. 198 folg.; Cosmannn, Materialien S. 15.)

§. 128.

Was die Beschränkung der Gerichtsbarkeit der Freigerichte in Bezug auf die Personen betrifft, so spricht sich die Reformation der Freigerichte von Kaiser Rupert von 1404 dahin aus, daß unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht standen die Geistlichen, Juden, Weiber und Kinder. Dasselbe Document sagt in Betreff der Ersteren, daß eine geweihte Person vor ihren Obersten gehört, und wenn sie eine Missethat thut, soll man sie vor einem Bischofe überantworten und weisen. (Siehe bei Goebel p. 179 und 189. Vergl. auch Kopp, S. 181 und 206.) Hiermit ist also wiederum eine andere Art der Gerichtsbarkeit, nämlich eine geistliche ausgesprochen. Auch diese finden wir in Rüden, nämlich die Gerichtsbarkeit des Probstes in Soest, als Archidiacons des Haardistrictes, wozu Rüden gehörte. Diese Archidiaconal- oder Synodal-Gerichte werden gemeinlich Send- oder Sindgerichte genannt, die der Archidiacon auf seinen Rundreisen in seinem Bezirke auch zu Rüden hielt, um den Zustand, die Moralität und Wirksamkeit der Geistlichen zu prüfen. Das Nähere über dieses Gericht findet sich in des Verfassers Geschichte von Warstein S. 84 u. folg.

§. 129.

Wie schon gesagt, war der Erzbischof von Cöln oberster Stuhlherr, als Herzog von Westfalen und beständiger Statthalter des Kaisers in Beaufsichtigung sämmtlicher Westfälischer Femgerichte. Deshalb kam es, daß derselbe die wichtigsten Amtshandlungen als oberster Stuhlherr an der im Baumgarten unter dem Schlosse zu Arnsberg, also bei seiner Westfälischen Residenz — (seit dem Erwerbe der Grafschaft Arnsberg 1368, deren frühere Besitzer, die Grafen von Arnsberg, ja schon alle Freigrafschaften als Reichslehen besessen hatten) — gelegenen Mahlstätte auszuüben pflegte. Deshalb gelangte dieser Freistuhl neben dem obersten aller Westfälischen Stühle zu Dortmund bald zu dem höchsten Ansehen, so daß sein Freigraf sich oberster Freigraf nannte, und daß hier auch Kapitelstage, d. i. Versammlungen aller Freigrafen zur Aufstellung von Weisthümern statt fanden. Unter diesen Churfürstlichen Oberfreigrafen standen die übrigen Freigrafen, und er selbst besaß noch andere Stühle. (Siehe Wigand, Femgericht S. 135, 136, 262; Kopp, heiml. Gericht S. 152, 153; Goebel, Secret. judic. p. 136; Kindlinger, Münst. Beitr. II. B. Urk. S. 323, III. B. Urk. S. 622 und 722; Seibertz, Urk. B. II. S. 302; Seibertz, Westfälische Bilder 1. H. S. 37; Riesert, Urkundenbuch, 2. Abtheil. S. 102; Hüsers Chronik von Arnsberg am Ende.) Zwar wurde der Erzbischof von Cöln als Herzog von Westfalen schon Oberstuhlherr, und es standen schon insofern die Westfälischen Freistühle unter seinem Oberfreigrafen zu Arnsberg (welches Verhältniß — nach Kleinsorgen Kirchengeschichte II. B. S. 237 und Kopp a. a. O. S. 297 — erst seit 1355 statt finden soll), aber es gab noch alte Freigrafschaften, mit denen Niemand weiter von ihm beliehen worden, über welche er unmittelbarer Stuhlherr war, und die er durch seine Erzbischöflichen (später Churfürstlichen) Freigrafen hegen ließ. Als solche kommen namentlich schon gegen 1300 die Freigrafschaften in Rüden, Scherve, oder vielmehr Scherfede, Canstein und Medebach vor. (S. Hatzheim, Bibl. Colon. p. 4; Kindl. a. a. O. III. B. S. 257; Seibertz, Urk. I. B. S. 644; v. Ledbur, Archiv 13. B. S. 245). Der Erzbischof hatte für alle ihm unmittelbar zustehenden freien Stühle nicht

auch eigene Freigrafen, sondern Einer versah mehrere. Namentlich hegte der Oberfreigraf des Erzbischofs mehrere andere Erzbischöfliche Freidinge, und unter andern auch, so weit die Nachrichten Auskunft geben, immer den freien Stuhl bei Rüden. Hierher gehört zuerst die Stelle bei Röingh über den 1354 verliehenen freien Stuhl, worin „der Arensberger Oberfreigraf in seinem außer der Stadt auf der Borch haltenden Gericht" vorkommt. (Siehe Cosmann, Material. S. 15.) — An einer andern Stelle spricht Röingh von dem Gericht, so der Churfürstliche Oberfreigraf auswendig der Stadt zu halten pflegt. (Manusc. S. 195.) — Im Jahre 1532 kommt Christoph Loen Churfürstl. Freigraf zu Rüden vor. Dies war aber Niemand anders, als der Arnsberger Freigraf, wie eine Urkunde von 1549 beweist (Freigraf Christoph v. Loen zu Arnsberg). Ferner zeigt dies eine Urkunde von 1583, worin „Matthias Harke, Freigraf zu Arnsberg, alß zu haubt vor Ruden, Euerspergh und Bilstein" sich findet. Zuletzt spricht noch dafür ein sehr junger Bericht des Oberfreigrafen Zeppenfeld bei Wigand S. 572. Die Schöffen des Freigerichts wurden natürlich aus den freien Gerichts-Eingesessenen selbst genommen. Da sich die Zahl der echten Freien fortdauernd verminderte (Wigand, Femgericht S. 97), so kam es mit der Zeit dahin, daß alle Gerichtsgenossen zugleich Gerichtsschöffen waren, oder daß der Stand der Freien sich ganz mit der Freischöffenwürde verschmolz, indem, da der Stand selbst bedroht war, alle Freie, die die Competenz des Gerichts anerkannten, auch Freischöffen wurden (Wigand S. 283). Das Gericht, bei dem blos die Freischöffen zugegen waren, wurde so ein geschlossenes, besonderes oder geheimes Gericht (i. e. judicium secretum, nicht clandestinum, l. c. S. 300). Außer dem Kaiser selbst und seinem Statthalter, dem Erzbischofe, hatten die Freigrafen das Recht, Freischöffen zu machen, oder was dasselbe ist, Unwissende wissend zu machen (Kopp S. 315 und 261). Die Freischöffen für den freien Stuhl in Rüden wurden von dem Arnsberger Oberfreigrafen angeordnet und gemacht, oder creirt und qualificirt (Röingh S. 195; Cosmann S. 15). Aus vorstehender geschichtlichen Entwickelung des Rüdener Ge-

richtswesens früherer Zeiten ergeben sich von selbst die verschiedenen Arten der in Rüden stattfindenden Gerichtsbarkeiten, die wir nun in den folgenden §§. einzeln näher betrachten wollen.

b. Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten in Rüden.

1) Das Femgericht, Freigericht, Freiding oder heimliche Gerichte.

§. 130.

a) Der Erzbischöfliche, später Churfürstliche freie Stuhl bei Rüden.

Die mehrmals schon angeführte, auf diesen freien Stuhl (**Vriengraschop to Ruden**, in einer Urkunde von 1458) bezügliche Stelle aus Röingh bei Cosmann S. 15 lautet: Es wird kein Bürgermeister, oder Rathsherr, oder Diener zum peinlichen Verhör zugelassen, er seie dann zuförderst ein Freischöffe creirt, also erst qualificirt gemacht; solche Creation der Freyen verrichtet hierselbst der Arensberger Oberfreigraf in seinem außer der Stadt auf der Borch haltenden Gericht, welchem Freigrafen eine Mark, und dem Magistrate eine Mark, jeder creirter, oder neu gemachter Freyer **pro jure** abstatten muß. — Eine andere wichtige Stelle bei Röingh S. 195, nach der die Kaiserlichen Freischöffen, die vom Churfürstl. Freigrafen creirt worden, zur Tortur hinzugezogen wurden, die Bürger aber nicht von dem Churfürstl. Oberfreigrafen vor seinen Stuhl gezogen werden durften, und woraus eine gewisse Abhängigkeit der Gerechtsame des Magistrats von dem außerhalb der Stadt auf der Borch zur Herbstzeit gehegten freien Stuhle wenigstens noch symbolisch angedeutet wurde, theilen wir unten §. 150. Art. 30. vollständig mit. Ueber den Gerichtsbezirk und die Gegenstände der Gerichtsbarkeit dieses freien Stuhles lassen wir eine Urkunde (zwischen 1583 und 1612) bei Kindlinger (Münst. Beitr. III. B. S. 720) folgen: **Rüden wirt das Gericht vor der Stadt auf der Altenborgh gehalten, an**

wilchs Gericht gehörigh und folgen müsen alle Eingesesene des Gogerichts; item die von alten Mellrieh und von Ulde; und wird dies Gericht jedes Jahrs 3 mal gehalten. Und ist nach altem Gebrauch eingebracht und geclagt worden alle Diebstall, übel Scheldtwörter, Abzeünen, Abbauen, Abgraben, Abtorven, da einer Jemanden die gepreüchliche Wege, als Hellewege, Kerckwege, Mollenwege, Richtelpade und andere noetwendige Wege versperrt, entenget, oder nicht besseren wol, über Entziehungh dero Wasserflüsse, auch da einer den anderen mit den Wasserfluss, mit Erdtfangen und Mergelkhulen zu graben, Schaden zugefueget. Dergleichen zur Criminaljustiz gehörige Fälle waren schon in dem Weisthum, das auf dem großen Capitelstage zu Arnsberg 1490 gehalten wurde, fast wörtlich festgesetzt worden. Dieses ist unter andern bei Kindlinger (Münst. Beitr. III. B. S. 622) abgedruckt. Für Hellewege stehet dort Koninckstrate, wodurch jenes erklärt wird. Siehe über die hierher im Allgemeinen gehörigen Gegenstände unter vielen: Wigand, Femgericht S. 343 flg; Goebel, l. c. p. 167. Kopp, a. a. O. S. 151 erwähnt des 1354 (er setzt irrig 1535) vom Erzbischof Walram der Stadt Rüden geschenkten freien Stuhles, vor welchem Graf Adolph von Nassau 1415 einige vom Adel in Anspruch genommen. Er verwechselt aber hier den freien Stuhl in der Stadt mit dem auf der Burg; denn daß hier der letztere gemeint sei, folgt aus den Worten, die er hinzugefügt: „denn diese sagen in einer Urkunde von dem Jahre, jener habe sie geheyschen — gein Ruden an den Berg vor den fryhen Stule.“ Aus dem sogenannten Belecker Stadtbuche, Msc., lassen wir eine, auch für den Stuhl auf der Burg zu Rüden geltende Bestimmung über den Verkauf von Freistuhlsgütern folgen:

„1583, 23. Januar. Mathias Harcke, Freigraf zu Arnsberg „alß zu haubt vor Ruden, Euerspergh und Bilstein“ bekennt, daß es seit undenklichen Jahren gebräuchlich gewesen: wenn ein Freistuhls oder frei Gut Jemand verkaufen wolle oder übertragen müsse durch den Freigrafen zu dreien ehelichen Dingen, d. i. an drei Gerichtstagen, über den freien Stuhl ausgerufen werden, käme denn einer und sage: „Ich bin deß Verkäuffers oder

Innehabers Negster Neue vnd Bluitsverwante, vnd bin daher dem freye guite neher alß ein wildtfrembder vnd kann daßelbige dar thuen," so werde derselbe dem Fremden vorgesetzt und als der nächste Blutsverwandte bei dem Gute mit Urtheil und Recht behalten." Eben daselbst findet sich von 1549 am Gudendage nach Catharinae Virginis ein Erkenntniß von dem Freigrafen Christoph von Loen zu Arnsberg, im Baumgarten in einem offenen gehegeten Gerichte in Beisein der Beisitzer Philipp Bock, Mengen von Hoerde und Thonnies Wullenmeier, Bürgermeister zu Arnsberg. Derselbe Freigraf kommt 1532 als Churf. Freigraf in Rüden war. Das Verzeichniß der Rüdener Freigrafen ist das der Arnsberger.*) Daß wegen des städtischen freien Stuhles der Bürgermeister und Rath zu Rüden vor Arnsbergischen Oberfreigrafen den freien Eid ausschwören mußte, folgt aus der citirten Stelle bei Wigand S. 572.

§. 131.

b) Der städtische freie Stuhl auf dem Rathhause zu Rüden

Ueber diesen Stuhl dient uns Röingh zur Quelle, S. 256 u. folg. — Daß früher fast alle Schriftsteller, ehe Wigand ein neues Licht für die Geschichte der Femgerichte angezündet, das uns auch als Leitstern in der

---

*) Jedoch müssen wir nachträglich bemerken, daß auch eigene Rüdener Freigrafen vorkommen. So nahm an einem 1457 zu Arnsberg in dem Baumgarten gehaltenen Kapitel, worin das Verfahren gegen einen Freischöffen für nichtig erklärt wurde, auch der Frygreve **Joris Fricke zu Reden** Antheil. Daß **Reden** aber Rüden ist, folgt aus dem Folgenden. Das Kapitel von 1457 findet sich in Wigand's Archiv IV. B. 2 H. S. 188. Ebendaselbst B. IV. 3. H. S. 300 ist ein Kapitel mitgetheilt, worin die im Baumgarten zu Arnsberg versammelten Freischöffen das von einem Freigrafen ergangene Erkenntniß für nichtig erklären, im Jahre 1458. Darin heißt es: **Ians Frecke der fryen Grasschop tzo Roden.** Ebendas. folgt S. 306 ein Kapitel vom Jahre 1458, worin zwei Freigrafen ihres Freigrafenamtes entsetzt werden. Dabei war zugegen **Ioris Fricke der Vriengraschop to Ruden.** Außer diesem erscheint in derselben Urkunde **Hunolt Greve to Reden** (Rüden) **Borgermester** als **Vryscheppe.** Es waren also beide Rüdener Stühle zugleich vertreten.

obigen geschichtlichen Untersuchung dienen mußte, annehmen, daß das Femgericht von Karl dem Großen eingesetzt worden sei, daß die Freigrafen und Schöffen selbst daran glaubten, daß es in Kaiserlichen Urkunden als ausgemachte Wahrheit angenommen wurde (Wigand a. a. O. S. 9), stellt auch Röingh als etwas ganz Unbezweifeltes an die Spitze seiner Nachrichten. Er fügt hinzu: von Carls Nachfolgern seie der Churfürst von Cöln, als Herzog von Westfalen damit jederzeit belehnet und von diesem die Freigrafen angeordnet und angesetzt worden. Dann läßt er die Stelle folgen, die schon Cosmann a. a. O. mitgetheilt hat: „So ist zu wissen, daß Weyland Erzbischoff Walramus von Gülich in anno 1345 diese Stadt Rüden mit solchem freyen Stuhl undt dessen gerechtigkeit privilegirt, undt darumb unter anderen statuirt, wie die freyen Scheffen Bürger, ehe sie admittirt worden, qualificirt sein sollen; und daß kein Bürger an außwendig gericht citirt oder beruffen werden solle; derowegen zeitig regirender Bürgermeister uffm Rathhauß als praeses Judicii dieß gericht heeget, undt wirdt kein Bürgermeister oder Rathsherr oder Diener zum peinlichen Verhör oder actu von Alters ehe zugelassen, er seye dan" u. s. w., wie bei dem Churfürstl. freien Stuhle angeführt worden. Dann folgt: „Specification derenjenigen Püncten so in dies freyes Stuhl gehörig seyn:

1) über die Christen Leyen männlicher Gebuhrt, so vom Christengelauben zum Ungelauben abtretten undt abfallen.

2) Ueber diejenige so geweihede Kirchen undt Kirchhoeffe in den freien Kayserlichen Straßen uffsetzlich brennen, schänden und rauben.

3) Ueber die so bekandtliche Verrätherey und Falschheit betreiben undt damit umbgehen.

4) Ueber die so Kram- und Kinderbette, undt Kinderbethsfrawen schänden undt berauben.

5) Umb Dieberey, Raub, Mord undt Brennen, undt fort über alle diejenige, so gegen die Ehr handelen undt darumb zu den Ehren mit andtworthen oder rechtspflegen willen."

Aehnlich werden die Verbrechen, die vor das Femgericht gehörten in vielen andern Weisthümern angegeben, z. B. bei Niesert, Münster. Urk. B. 2. Abth. S. 107; Wigand S. 264, 344; Goebel, l. c. p. 166 u. s w.

Darauf erwähnt Röingh die vom Erzbischof Hermann 1538 im Druck erlassene Reformation und Ordnung des Freigerichts, nach der ein Freigraf nicht allein echt, recht ohne Leibeigenschaft, sondern auch auf Westfälischen Boden geboren sein soll; ferner kein Geistlicher noch Weltlicher gegen das freie Stuhlgericht verfahren, noch deswegen in einem Punkt beeinträchtigen solle. Es ist interessant, daß unser Röingh uns hier die Jahreszahl einer Reformation angibt, über welche man noch im Unklaren ist. Goldast setzt sie 1525, Freher 1522, Kopp nach 1532 (Kopp S. 31, Goebel p. 124) Röingh fährt fort: „Sonsten gehören vermög alten Herkommens allnoch in dieß Freygericht alle das Verbrechen, so wegen Holtz- undt Feldtschaden, auch wegen Sonntaglichen oder Feyertaglichen arbeithen, Brawen, Backen, Fischen, Jagen, undt was dessen mehr herrühret, inhalts der Stadts-Protocollen, aus welchem allem genugsamb abzunehmen ist, daß die Stadt Rüthen fast die prinzipaliste Jurisdiction quoad civilia et criminalia ex privilegio des freyen Stuhls überkommen undt biß hierzu üblich erhalten.“ An einer andern Stelle (S. 162) spricht Röingh von den Brüchten, die dem Magistrat von seinem freien Stuhle auf dem Rathhause zufallen. Sie ist unten im §. 150 Nr. 10 mitgetheilt. Ebendaselbst Nr. 28 findet sich die Stelle, wornach zur Tortur sieben Rathspersonen, welche Freischöffen sind, zugelassen werden. Ueber die zum freien Gerichte nothwendige Siebenzahl der Schöffen, die gewiß schon älter ist, als Karl's des Großen Zeit und sich schon im Salischen Recht bei den Rachinburgen, Rathinburgen, bei den Rathmannen (consules) in den städtischen Gemeinden, als ursprüngliche Vorsteher und Schöffen der freien Gemeinde findet (siehe Wigand, Femgericht S. 23; Kopp S. 176; Goebel S. 153). — Hierher gehört auch eine Stelle aus dem Berichte des Oberfreigrafen Raths Zeppenfeld in Arnsberg (aus dem Ende des 17ten oder Anfang des 18ten Jahrhunderts) bei Wigand S. 572: „Die Städte Rüden, Warstein, Callenhart, Belecke, sodann die

Freiheiten Hüsten, Sundern, Hagen und deren Bürgermeistere und Rathsglieder müssen vor mir, alß Oberfreygraffen den freyen aydt außschweren und wird denenselben dabey die heilige Feme (gleich wie heutiges Tages bei der Miliçe die parolle außgetheilet wird) offenbahret, wie solche svon undenklicher Zeit alßo hergebracht ist." Nach einer Reihenfolge der Freigrafen des Rüdener Stuhles haben wir nicht zu fragen, da der jedesmalige Bürgermeister praeses judicii d. i. Freigraf war und mit seinen sieben freien Rathsschöffen das Gericht hegte. Nur erwähnen wir noch namentlich, daß auf dem 1490 zu Arnsberg gehaltenen Capitelstage: Volpert Holtforste und Volpert Beverlinck Burgermeister zu Ruden, in dieser Eigenschaft (der Stede Frunden) zugegen waren. (S. Kindlinger, Münst. Beitr. III. B. S. 625.)

§. 132.

c) Der freie Stuhl zu Alten-Rüden.

Diesen freien Stuhl lernen wir durch die bei Seibertz (Urk. II. B. S. 251) abgedruckte Urkunde kennen, worin der Knappe Volland von Langhenstrot (d. i. Langenstraße), als Stuhlherr, bekennet, daß vor seinem freien Stuhl in Altenrüden (sedes mea judicialis in aldenruden), unter dem Vorsitze seines Freigrafen Johann genannt von Horn (Johannes dictus van horen vrygravius meus), der Ritter Friedrich von Sassendorf (der Richter in Rüden war) dem Probst und Convent des Klosters St. Walburgis (in Soest) und dem Convente in Annenborn (zu Waltringhausen, Gerichts Melrich, gestiftet 1332) seine Güter in Robringhausen (Roberninchusen) verkauft habe. Die Gegenwart der aufgezählten Zeugen bezieht sich nicht auf das gehegte Freiding, sondern blos auf Ausstellung der Bescheinigung des Stuhlherrn. Jene Güter waren also doch wohl freie oder Freistuhlsgüter.

2) Die landesherrlichen Gerichtsbarkeiten in Rüden.

a) Das Quartal Rüden und die dazu gehörenden landesherrlichen Gogerichte und Untergerichte.

§. 133.

Unter Churkölnischer Regierung wurde das Herzogthum Westfalen in vier Quartiere oder Quartale eingetheilt. Eines derselben hatte seinen Namen von der Stadt Rüden. Das Rüdensche Quartier nun, zu welchem dasjenige Stück des Hellweges gehörte, welches im Norden an die Lippe stößt, und ein beträchtliches Stück vom Haarstrange, zerfiel, wie auch die übrigen Quartiere, in Aemter oder Drostenbezirke, und diese wieder in landesherrliche Untergerichte. Manche derselben behielten vorzugsweise den Namen Gografschaft oder Gogericht, womit namentlich, aus früher angegebenen Gründen, die ältesten Gerichte bezeichnet wurden. (Die uralten zwölf Erzbischöflichen Gografschaften kommen schon am Ende des 13ten Jahrhunderts in der Urkunde bei Seibertz B. I. S. 643, als solche vor und unter denselben namentlich Rüden, Geseke, Eruethe). Zum Quartier Rüden nun gehörten folgende Aemter:

1) Das Amt Rüden selbst,

unter einem eigenen Amtsdrosten. Der nördliche Theil dieses Bezirkes fällt in den alten Gaubezirk des Haholð „Erpesfeld,“ worin namentlich Höinkhausen, alt Hojanusini, der südliche in den demselben Grafen einst gehörenden Gaubezirk Treveresgau. Ueber die, neben dem spätern Gogerichte daraus entstandenen Freigerichte war schon die Rede. Das Amt Rüden zerfiel wieder in folgende landesherrliche Untergerichte:

a) das Gogericht Rüden, auch Hochgericht genannt, unter einem Kölnischen Richter. Dies Gericht erstreckte sich, außer der mit dem Magistrate in Rüden concurrenten Gerichtsbarkeit in der Stadt Rüden, in Alten-Rüden und Fahlenhof, in Miste, Kneblinghausen, Aschenthal und Ettingerhof, über die übrigen Filialen des Kirchspiels Altenrüden: Drewer, Menzel, Nettelnstädt, Kellinghausen und Hemmern; über das Kirchspiel Höink-

hausen (Ostereiden, Westereiden, Weickede, und Haus Eringerfeld), das Kirchspiel Langenstraße (mit Heddinghausen), das Kirchspiel Effeln, das Kirchspiel Suttrop.

b) Das kölnische Gericht in Warstein, neben der concurrenten Gerichtsbarkeit des Magistrats (Siehe die Geschichte der Stadt Warstein Seite 83 und ffg.) und dem freien Stuhle daselbst.

c) Das kölnische Gericht in Callenhardt (wozu noch Körtlinghausen und die Hammerhäuser daselbst) neben der concurrenten Gerichtsbarkeit des Magistrats und einem freien Stuhle. Das Erzbischöfliche Gericht kommt schon am Ende des 13. Jahrh. vor (Seibertz, Urk. B. I. 617.) Ferner bestand dort ehedem für den Erzbischöflichen Haupthof ein Schultenamt unter einem Villicus, zu dem auch Biginghausen gehörte (Bygenchusen, längst untergangen, auf dem Binkerfelde südlich von Kallenhart vor dem Walde. Vgl. Seibertz, Urk. von 1256, S. 373, S. 612; Dessen Gauverfassung S. 39.)

2. Das Amt Erwitte,

im Alterthum der Gaubezirk Marca Sturmethi, später zerfallend in die Gografschaft Erwitte, dem Erzbischof zuständig (altum judicium apud Eruethe, quod hochgerichthy dicitur, Urk. v. 1256 bei Seibertz I. 369 615), wozu ursprünglich auch Lippstadt gehörte, und in mehrere der Ritterfamilie von Erwitte gehörende Freigerichte, namentlich Usnen (Kindlinger M. B. III. Urk. S. 272, 280. Ungedruckte Urkunde des Stifts Geseke von 1321 in villa Usnen judicium quod vulg. vrigedinch dicitur unter dem Freigrafen des Wescel von Erwete, Namens Bernhard),*)

*) Ueber Usnen gibt es noch folgende Nachrichten: Schon 1072 kommt es unter dem Namen Vsne zwischen Vlede und Hiuenchusen, und 1101 als Usne zwischen Ulede und Hioenchusen, d. i. zwischen Uelde und Hewingsen, vor (Vgl. Seibertz Urk. B. I. S. 24 und S. 66); es wird also nicht weit von beiden gelegen haben. Gegen 1167 heißt es Husen; S. a. a. O. S. 111, nach welcher Stelle es in der Nähe von Sassendorf und Ebbinghausen gewesen zu sein scheint. Nach der Stelle ebendaselbst S. 229 hieß es 1225 husnen, gab einem Geschlechte den Namen und konnte nicht weit von Eickeloh — eclon — liegen. Der neuere Name von Usnen würde also Husen sein. Den Ort



Bokenevorde (Böckenförde; Kindl. a. a. O. S. 247. 255; Kopp, heiml. Ger. S. 150), Erwethe (Kindl. a. a. O. S. 255), Anröchte (1322: . . . coram meo wesceli de Eruethe vrigravo Bernhardo in villa Anrochte judicio quod vulgariter vrigedink dicitur præsidente ... S. Seibertz, Urkb B. II. S. 179. In Anröchte war auch ein Gogericht, wozu Berge gehörte.) Außer a. der Gografschaft Erwitte gehörte zu dem Amte Erwitte b. die Herrschaft und das Gericht Fritzhartskirchen, ein v. Schorlemerischen Patrimonial-Gericht, einst ein Theil der marca Sturmethi

3) Amt und Gografschaft Gesecke,

einst der Gaubezirk Langaneka, später, neben der Erzbischöflichen sich über 5 Pfarreien erstreckenden Gografschaft Gesecke [Seibertz Urk. I. 618], mehrere Freidinge umfassend, als Gesecke selbst (1154 placitum Thictardi Commitis de Gieseke: Kindlinger III. 48. Urk.), Mönninghausen und Störmede (Kopp a. a. O. S. 151.)

4) Amt Oestinghausen,

wahrscheinlich einst zu einem Untergaue (pagus Sosaciensis, Soestergau) des Loroctergaues gehörig, als Amt erst später entstanden, dessen Landgemeinden einst, befreit von jedem Freidinge und Gogerichte, nur unter das große Erzbischöfliche Schultenamt zu Soest gehörten. (S Seibertz, Gauverf. S. 30, Statutarrechte S. 310, Urk. I., 453.) Außer dem landesherrlichen Gericht lag in diesem Amte das v. Plettenbergische Patrimonialgericht, früher Erzbischöfliche Schultenamt (Seibertz II. 352); Hoffstadt, ältester Sitz der westfälischen Grafen, dann ein mit Cölni-

hätten wir also zwischen Lippe und Möhne, zwischen Soest und Gesecke zu suchen, was aber ein vergebliches Bemühen sein würde. Es giebt noch mehrere Husen, die nächsten sind: Husen Bürgermeisterei Aplerbeck, und Husen, Kirchspiel Atteln bei Büern. Vielleicht ist sogar der Stuhl zu Usnen mit dem ebenfalls der Familie von Erwitte gehörigen freien Stuhlgerichte zu Böllinghausen an der Möhne derselbe. Ueber dasselbe gibt Auskunft Seibertz, Urk. B. 1. S. 229 vom Jahre 1225: (Rudolfo milete de eruethe auctoritate regia banno in volkelinchusen presidente.)

schen Burgmännern besetztes Castell, das zuletzt 1733 von den v. Heiden an das Haus Plettenberg kam.

5) Herrschaft und Gericht Melrich,

vermuthlich ein Bestandtheil des Treveresgaues, dann theils zum Gogerichte Erwitte, theils zum Gogericht Roberinghausen gehörig [dies folgt aus den Urkunden des Mülheimer Archivs: 1575 „Ländereien zu Walthausen in der Melricher Feldmark im Gogericht Erwitte." (Vergl. die ältern Urk. von 1308 bei Seibertz II. 45, worin Güter zu Waltringhausen in gogerichte to Erwytte und gogherichte to Brocksode genannt werden); 1490 „Armenholthausen im Gogericht Roberinghausen und Belecke;" 1775 „Aleff Kruische gogreve zu Roberinghausen in dem gehegten Gerichte;" 1544 „Der Comptur von Mülheim appellirt von dem Richter zu Robringhausen an die churfürstliche Kammer in Arnsberg;" dies Gogericht kommt, wie das Gogericht Welschenbecke 1466, sonst nicht vor.] Die Familie von Kettler, Erben der uralten Ritter v. Melrich, Burgmänner in Rüden, besaß im 16. Jahrhundert mit den Gütern Eggeringhausen und Melrich, die Gerichtsbarkeit über Neumelrich als Allod. Der Kurfürst Ernst schloß 1597 mit Johann von Kettler einen Vertrag, wornach jener diesem 2500 Thlr. zahlte, die bisher allodiale Jurisdiction über Neu-Melrich als Lehn offerirte, wogegen die Gerichtsbarkeit auch auf Altenmelrich, Ülde, Elive, Robringhausen und Waltringhausen erweitert und Kettler mit der das ganze Kirchspiel Melrich umfassenden Gerichtsbarkeit beliehen wurde. Die Herrschaft kam 1618 durch Verkauf an die Grafen von Ritberg; mit den dazu gehörigen Lehen der Gerichtsbarkeit wurde 1690 Graf Adolf v. Plettenberg beliehen, als der Kurfürst die Güter des Grafen von Ritberg confiscirt hatte.

b) Die landesherrlichen Beamten zu Rüden.

§. 134.

Die wichtige Stellung nun, die Rüden in dem Staats-Ganzen seit uralter Zeit eingenommen, war auch der

Grund, daß daselbst mancherlei Erzbischöfliche, spätere Churfürstliche Beamten nothwendig waren.

Wir wollen dieselben einzeln, wie sie nach einander in der Rübener Geschichte auftreten, näher betrachten. Der aller älteste, der uns schon bei der Gründung der Stadt entgegentritt ist:

1) der Erzbischöfliche Schulte, scultetus (villicus) mit einem Schultenamte, oder einer villicatio (Urk. v. 1200, Seibertz I. 155). Die Besitzer der eigentlichen Haupthöfe richteten als Hofrichter nach Hofsrecht über die Einwohner, Güter und Gerechtsame der Bauerschaft. Die meisten der Haupthöfe kamen an die Erzbischöfe von Köln oder überhaupt in geistliche Hände. Die Bischöfe, Stifter und Klöster, da sie ihre Haupthöfe nicht selbst bewohnten, noch weniger die Hofesangelegenheiten besorgen konnten, stellten Verwalter auf diesen Höfen an, um stellvertretend das Amt des Hofherrn und Hofrichters zu verwalten, die man nach fränkischer Weise Schulteten (Schulten, Schulzen, Schultheißen) nannte; die Höfe selbst waren Schultenhöfe. Ein solcher Erzbischöflicher Ober-Schulten-Hof unter einem Schulteten war auch in Rüden. Das Hauptgeschäft des Schulten war das richterliche über die zu dem Schultenhofe gehörige Hofes- oder Bauerngemeinde, die dagegen von dem Gogerichte und Freigerichte befreit war. (Das Schultenamt überhaupt lernt man durch die Urk. bei Seibertz, I. 453 und andere auf das Soester große Schultenamt bezügliche Urkk. ebendaselbst kennen.) Die Schulten haben, nach meiner Ansicht, den Namen daher, daß von ihnen das Urtheil gescholten wurde (dat **Ordell wart geschulden**: Kindlinger M. B. II. 366). Schultheiß aber ist mir eine mißverstandene Zerdehnung. — Schon im Anfange des 14. Jahrh. kam neben Schulte und Villication ein anderer Ausdruck auf, der sich in der Bedeutung von Richter und Gericht bis auf unsere Zeit erhalten hat, nämlich officium, officiatus, und auf deutsch: Amt, Amtmann; der Hof Amthof, die Hofgemeinde Amtsgenossen.*) Wenn wir also schon 1381 einen **Officiatus** und 1393 einen Amtmann, aus den ersten Fa-

*) Des Ammetman's in Rüden thut schon das Rübener Recht Art. 19 Erwähnung, mit der Bestimmung, daß er Bürger sein und der Stadt Treue und Huld schwören müsse.

milien des Landes, in Rüden finden, so müssen wir schließen, daß die Gerichtsbarkeit des Amtmanns über die unmittelbaren Erzbischöflichen Hofesleute, womit natürlich die Verwaltung der Gefälle u. s. w. verbunden war (vgl. unsere Rent- und Domänenämter) für nicht unbedeutend zu erachten.

§. 135.

2) In einer Urkunde von 1246 bei Seibertz B. I. S. 302 kommt vor: **Godefridus marscalcus de ruden**, ferner ebendaselbst S. 318: **Arnoldus Marscalcus in Ruden**. Derselbe wird in zwei andern Urkk. ebendaselbst S. 416, 420 genannt: Arnoldus tunc Marschalcus coloniensis 1266. Also auch ein Marschall in Rüden. Die Marschälle von Westfalen waren diejenigen Beamten, durch welche die Erzbischöfe von Cöln ihr Herzogthum Westfalen regieren ließen. Diese übten namentlich die Gerichtsbarkeit in Landfriedens-Sachen, nebst der Gewalt, den Landfrieden mit den Waffen zu schützen. Alle Burgmänner, Vasallen und Städte mußten sich vor sein Gericht stellen. Der Bezirk seiner Gewalt und Gerichtsbarkeit hieß das Marschallamt Westfalen d. i. der Theil des Herzogthums, den Köln vor dem Erwerbe der Grafschaft Arnsberg besaß. Dazu gehörten namentlich: Rüden, Soest, Brilon, Gesecke, Werl, Medebach und andere. Seit 1442 trat an die Stelle des Marschalls von Westfalen ein Landdrost, der mit den Räthen das höchste Landes-Justiz-Collegium zu Arnsberg bildete. Ueber die Marschälle von Westfalen vgl. Stangenfol, Ann. Circ. West. III. p. 382; Kopp heiml. Ger. S. 289 ffg.; Cosmann Material. S. 217 ffg.; Gründliche Widerlegung der Thumbcapitularischen Protestation von 1725, S. 80, woselbst ein Verzeichniß der Marschälle und Landdrosten. Ein vollständigeres hat Seibertz mitgetheilt in Ledebur's Allgem. Archiv. 16. B. S. 61 ffg., woselbst auch ein Godefridus als Marschalcus Westfalie 1240 nachgewiesen wird.

Wenn unser Godfried und Arnold auch zugleich Landmarschalle von Westfalen gewesen zu sein scheinen, so hatten sie doch offenbar eine specielle Beziehung zu Rüden. Unter ihnen einen Anführer der Burgmannschaft zu vermuthen, dürfte freilich dem Namen entsprechen, wäre aber gegen alle Analogie. Daß es außer dem Marschall von West-

falen noch andere Marschälle in Westfalen gegeben, thut schon Kopp a. a. O. dar und viele Urk. bestätigen es. Z. B. bei Seibertz I. 243 kommen 1230 zwei Marschälle, Goswin und Richwin vor, von welchen letzterer bei Kopp S. 291 Marschalcus Westphalie heißt, und ersterer, wie der bei Kopp a. a. O. vorkommende Marschall Hermann, blos ein Erbhofbeamter zu sein scheint; ferner S. 599 ein Marschall Erenfridus de Brecdenole zu Siegen. Entscheidend für den Rüdener Marschall ist der Umstand, daß ein gewisses Marschallamt mit andern Ämtern verbunden vorkommt, woraus zu schließen ist, daß das Geschäft eines Marschalls eines Theils von dem eines andern landesherrlichen Beamten nicht sehr verschieden sein mußte und sich gut in einer Person vereinigen ließ, andern Theils deshalb nicht sehr bedeutend sein konnte. Kopp führt von 1575 unter andern einen Marschalk und Amtmann zu Unna in der Person des Diedrich von Reck an. Von der Stellung des Amtmanns oder Officiatus konnte also die des Marschalls nicht sehr verschieden sein. Daher war selbst das eigentliche Marschallamt von Westfalen mit dem Officium der Villication zu Soest zuweilen verbunden. Wenn beide 1220 und 1230 getrennt erscheinen (Richwin Marschall, und Hermann, dann Goswin Schulte: Kopp S. 291; Seibertz I. 243), so ist 1253 der Schulte Heinrich zu Soest zugleich auch Kölnischer Marschall (Seibertz I. 348), 1302 Johann von Plettenberg Marschall von Westfalen und Officiatus des Schultenamts in Soest, und 1338 Heinrich von Lewenberg Marschall des Landes in Westfalen und Vorsteher des Soester Schultenamtes (Seibertz II. 12. und 265.) Wenn also der Marschall ähnliche Verrichtungen hatte, als der Schulte, Officiatus oder Amtmann, so lernen wir aus einer Notiz, die uns über das Marschallamt in Bezug auf Rüden selbst erhalten ist, diese näher kennen. Es heißt in der Urk. bei Seibertz I. 612, daß der Marschall gewisse Gefälle aus dem Gogerichte Rüden zu erheben hatte. Wenn dort auch der eigentliche Marschall von Westfalen gemeint ist, so läßt dies doch schließen, daß die übrigen Marschälle unter andern eine Art von Domänenrentmeister waren. Aber nicht nur Amtmann und Marschall war oft ein und dieselbe Person, sondern auch Amtmann und Drost. Es konnte also auch deshalb schon der Marschall-

dienst, nicht sehr vom Drosteuamte verschieden sein. Die Stellung eines Drosten oder Amtsdrosten läßt sich zunächst mit der eines Amtshauptmann in Sachsen und eines Landraths in Preußen vergleichen, so wie die Drostenbezirke oder Aemter mit unsern landräthlichen Kreisen. Die Drosten waren aber auch richterliche Behörden. Sie hatten die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Fiskal-Sachen, so wie in Aufschub leidenden Civilsachen (jurisdictio in civilibus prorogabilis: Kosmann, Material. S.236) in erster Instanz. Die Appellation von ihm ging an den Kürfürstlichen Hofrath.

Sie waren auch die nächsten Vorgesetzten über die landesherrlichen Untergerichte in ihren Amtsbezirken. (Vgl. meine Geschichte von Warstein S. 89 *) Wenn nun aus dem Marschall von Westfalen später ein Landdrost geworden ist, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß aus dem Marschall von Rüden ein Drost von Rüden geworden ist; die Verwaltung der Erzbischöflichen Gefälle war ja auch Sache der Drosten. Daß den Posten eines Amtmanns, Marschalls, Drosten eine Person bekleiden konnte, lag gerade im Charakter derselben, alle drei waren richterliche und Verwaltungsbeamten zugleich. Und wenn der aus dem Schultheißen entstandene Amtmann später nicht mehr in Rüden vorkommt, so hatte, wenn seine Function als Hofesrichter noch nöthig gewesen sein sollte, selbige der Drost, ebenfalls als Richter über die Gogerichtsleute seines Bezirks ganz übernommen. Der Drost selbst aber war in die Stelle eines frühern Marschalls getreten.

§. 136.

3) Der dritte landesherrliche Beamte war der Richter (judex) in einem gewissen Gerichtsbezirke. Die zwei ersten uns bekannten sind Joh. Rothelinc judex in ruden 1312,

*) Man vergl. Westph. Archiv des Wahren, Nützlichen und Schönen 1812 n. 54. S. 12. Die Drosten waren die eigentlichen Amtmänner. Sie hatten in den ältesten Zeiten die Oberverwaltung der Kammergüter, welche sogar zuweilen an sie versetzt waren; sie hatten das ganze Polizeiwesen, öfters auch die höhern Justizsachen mit Ausschluß der höhern Criminalsachen in ihren Bezirken zu besorgen u. s. w.

(Seibertz Urk. B. II. S. 104) und „Hermannus de Beffete judex in opido Ruden" der in einer ungedruckten Urk. des Stifts Gesecke von 1315 vorkommt. (Vergl. Seibertz Urk. B. II. S. 47 Note Hermannus Beffeta.) Auf ihn folgt eine lang Reihe Erzbischöflicher und Churfürstlicher Richter im Gogericht Rüden.

§. 137.

4) Gert von Winterscheid, Amtmann zu Rüden 1354.

5) Im Jahre 1381 war Ludolfus van der Molen dictus miles pro tunc Officiatus et drostetus in Ruden (Seibertz Urk. II. 633). Er hatte also das Schultenamt mit dem Drostenamte zugleich, und, wie aus der angeführten Urk. hervorzugehen scheint, dieselben Posten auch in Gesecke gehabt; wie denn schon 1266 der Marschall Arnold von Rüden auch in gleicher Eigenschaft in Gesecke (Seibertz I. 420), und 1344 nach einer ungedruckten Urk. Hermannus de Molendino dictus Plettenberg miles et officiatus in Gesecke vorkommt, der auch 1346 zum Amtmann des Schultheißenamtes zur Hovestadt bestellt wurde (Seibertz II. 352), und 1330 Rathsherr in Rüden war (Ebendaselbst S. 339).

6) 1393 kommt in einer ungedruckten Gesecker Urk. Renfrit de Clusener Amptmann tor tyt to ruden vor. — 1401 war Churfürstlicher Amtmann in Rüden Gerdt von Ensen, der als solcher noch 1411 vorkommt. Einen spätern Amtmann habe ich nicht gefunden.

7) 1585, 1596 ist Philipp von Meschede Drost zu Rüden; 1620 Melchior von Meschede Drost zu Rüden. u. s. w. Die Amtsdrosten wurden aus dem Adel genommen. Die letzten Drosten zu Rüden um 1786 waren Engelbert Freiherr v. Droste zu Delwig, Churfürstlicher Geheime Rath und seit 1793 Max Friedrich von Weichs zur Wenne, Geheimer Regierungs-Rath.

c) Die einzelnen landesherrlichen Gerichtsbarkeiten in Rüden selbst.

§. 138.

Nach dieser Beweisführung ergeben sich folgende Churfürstliche Gerichtsbarkeiten in Rüden:

1) das alte Schultengericht über die zu den Erzbischöflichen Domainen gehörigen Leute,
2) das Marschallamt in Rüden, an dessen Stelle später trat
3) das Drostenamt, und

§. 139.

4) das Erzbischöfliche, später Churfürstliche Gogericht.

Dies Gericht hatte die alleinige Gerichtsbarkeit in dem oben angegebenen Umfange des Gogerichts, und außerdem mit dem Magistrate die concurrente Gerichtsbarkeit über die Stadt und die dazu gehörigen Dörfer. Worin die letztern bestanden, wird in einem spätern Abschnitte ausführlich dargethan werden. Im allgemeinen bezog sie sich auf Schuldsachen, Besichtigungen todter Körper, cumulative Real-Immission. Außerdem hatte der Richter für die Erhebung gewisser, dem Churfürsten zukommender, Brüchten bei Blutrunsten, die Abfassung der Criminalurtheile auf Requisition des Magistrats u. s. w. Siehe unten. Dem Richter stand ein Churfürstlicher Gerichtsschreiber zur Seite. Die Executionen u. dgl. wurden durch die Churfürstlichen Gerichtsfrohnen vollzogen. In gewissen Sachen, als über die dem Churfürst gebührenden Brüchten, erkannte der Richter mit Hinzuziehung der Gerichtsschöffen (judex et scabini, Scheffengericht.) Die Scheffen der Landgerichte waren aus denjenigen Freien hervorgegangen, die den Landesherrn als ihren Schutzherrn, nach Aufgebung der vollen Freiheit anerkannten. (Siehe Wigands Femgericht S. 87.) So wie die Stadt ihren Anwalt im Syndicus hatte, so hatte ihn der Landesherr in seinem Fiskalanwalt, die beide in der Rüdener Geschichte vorkommen.

5) Das Frohngericht, gebildet aus einem vom landesherrlichen Richter eingesetzten Frohn und einem vom Bürgermeister ernannten, ist ein bloßes Rechtsalterthum für Rüden, von dem an einem andern Orte die Rede ist.*)

---

*) Ueber das Frohngericht im Allgemeinen und in andern Westf. Städten verweisen wir noch auf Wigands Geschichte von Corvey

3) Die städtischen Gerichtsbarkeiten in Rüden.

§. 140.

1) Das eigentliche Stadtgericht des Magistrats, gehalten von Bürgermeister und Rath, dem ein Stadtssekretär zur Seite stand. Zu dem Personale des Gerichts gehörten auch die Raths- oder Stadtsdiener. Auch über den Bereich der Gerichtsbarkeit des Magistrats ist unten ausführlich die Rede. Im Allgemeinen bemerken wir, daß sich dieselbe auf Erb- und Sterbefälle, Injurien- und Gewaltsachen, Immissionen innerhalb der Stadt, Criminal-Untersuchungen, gewisse Brüchten und dergleichen bezog. Eine alte Sporteltaxe für das Rüdener Magistratsgericht, was der Burgermeister und die Rathsdiener von der Vorladung in Civil-Sachen, in Criminal-Sachen, von Immissionen, von Taxirungen, Executionen, Auspfändungen, Versiegelungen, von Gefängniß zu erhalten hat, findet sich in dem Manuscripte von Röingh. Der Bürgermeister begnügt sich mit Wenigem, mit einigen Kannen Weines, oder mit gar nichts. Die Gerichtschreiberei klebte dem Secretariate an und brachte nur sehr geringe Accidentalien, im bloßen Abschreiben der Acten ein, u. s. w.
2) das Holzgericht oder die Holzgrafschaft unter eigenen Holzgrafen, unter denen die Holzknechte standen,
3) die Bauerrichter und ihre Gerichtsbarkeit; Versammlung der Bauerschaften auf dem Tigge in den Stadts-Dörfern,
4) die Richtmänner mit den Amtsknechten und ihre Befugnisse in Zunftangelegenheiten. Ueber die Gerichtsbarkeiten 2, 3, 4, siehe das Nähere an andern Stellen dieser Geschichte.

B. I. S. 293, 276 ffg., woselbst die Analogie der Gerichtsfrohnen mit den Burrichtern (z. B. in Soest) dargethan wird. Später scheint der Gerichtsfrohn in Rüden blos Churfürstlicher Gerichtsdiener gewesen zu sein (S. unten §. 150 N. 23. 24), wird aber ausdrücklich von dem Burrichter unterschieden (ebendas. Nr. 23).

4) Geistliche Gerichtsbarkeit.

§. 141.

Dies war die Gerichtsbarkeit des Probstes zu Soest. Die von demselben, als Archidiacon des Haardistrictes, ausgeübte Gerichtsbarkeit war eine rein geistliche, die sich nur auf die Klagen bezog, welche vor der geistlichen Synode anhängig gemacht wurden. Diese Archidiaconal- oder Synodal-Gerichte hießen gewöhnlich Sendgerichte, und wurden von dem Archidiacon selbst oder seinem Offizial, von den Sendschöffen unterstützt, auf eigenen Rundreisen in dem Archidiaconate abgehalten. In Rüden war der „Soestische Archidiaconalsend in der niedern Kirche.“ Daß das Sendgericht, das schon 1120 vorkommt; (Seibertz I. 49, 3), auch in Rüden uralt ist, folgt aus dem 1287 vom Erzbischöflichen Official zu Cöln zur Abwehr der Jurisdictional-Eingriffe des Probstes zu Soest erlassenen Mandate bei Seibertz I. 509, woraus hervorgeht, daß der Archidiacon sich auch in Rüden eine Gerichtsbarkeit in Schuld- und Criminal-Sachen angemaßt hatte. Ueber diese Thatsache und über diese Sendgerichte überhaupt findet sich das Nähere in meiner Geschichte von Warstein S. 84, 85, 91.

c. Von den Instanzen.

§. 142.

1) Das Recht der ersten Instanz.

Röingh sagt über diesen Punkt, daß die Bürger in Rüden alle Erb- und Sterbefallsachen vor dem Magistrat als competentem Richter der ersten Instanz verfolgen und sich anderer geistlicher und weltlicher Gerichte, bis zur etwaigen Appellation enthalten sollen, wie solches auf der Bürgersprache bei Strafe festgesetzt ist. Solches ist auch schon im 18. Art. des Rüdener Rechts mit klaren Worten ausgesprochen, nach dem kein Laie einen Bürger wegen einer weltlichen Sache außerhalb der Stadt vorladen soll, es sei denn, daß ihm in der Stadt vor Gericht

kein Recht geschehen möge. Dasselbe liegt auch in dem früher besprochenen Privilegium von Erzbischof Walram von 1345, daß nämlich kein Bürger an ein auswendiges freies Stuhlgericht solle geladen werden, „welchem auch der zeitige Oberfreygrafe von Arnsberg, obschon jährlich sein Gericht hieselbsten, uff oder vor der Borg unterm blauen Himmell mitt seinen Scheffen undt Gerichtsgeliedern heget, sich jederzeit bequemet hat.“ Die Magistratsprotocolle zeigen, daß diejenigen Bürger, die gegen dies jus primae instantiae verbrochen und zur Verirung der Bürger Prozesse und Mandate zu Soest, Werl oder anderswo (offenbar ist das Officialatgericht zu Werl und das Synodalgericht zu Soest gemeint) ausgebracht haben, vom Magistrate bestraft worden sind.

2) Das Recht der zweiten Instanz.

Gleich wie, — referirt Röingh weiter, — die Stadt Rüden auf Soestischen Rechten gegründet worden (Seibertz Urk. B. I. S. 155: hoc oppidum eo jure gaudebit et libertate, qua opp. Susatum) und von dem „Stadt Soestischem Richters Gericht“ die Appellation an den Magistrat daselbst gehet, also wird auch das Churfürstliche Gericht in Rüthen, so in der Stuben unter des Magistrats consensu gehalten wird, das Untergericht, aber der Magistrat das Obergericht genannt. Vormals wurde vom Churfürstlichen Untergericht gewöhnlich an den Magistrat appellirt, wie die Acten des Stadtsarchivs darthun; namentlich ist daraus zu ersehen, „daß der Churfürstlich Rüdensche Drost an den Magistrat als judicem secundae instantiae in Sachen seines eignen coloni, um Verhelfung unpartelischen Rechts intercessionales ausgelassen ꝛc.“ Aus dem Archive ist ferner zu ersehen, daß auch die Stadt Warstein (Vergl. Geschichte derselben S. 91, 92 und die S. 201, 202. sub num. 38, 39, 40, 42 für diese Behauptung sprechenden Verhandlungen des Warsteiner Magistrats mit dem Rüdener als Appellationshof,) Kallenhardt (Appellationsverhandlungen bis zum Anfange des 17. Jahrhundert in Seibertz Statutarrechte S. 306,) Belecke, Winterberg (Seibertz a. a. O. 310), Hallenberg

(S. 308) und andere Städte „per viam appellationis et recessus vormalig ihr Recht beim Magistrat von Rüden gesucht und erhalten haben.“ Die genannten Städte bedienten sich alle des Rüdener Mutterrechtes, weshalb auch der dortige Gerichtshof als Appellationshof angesehen wurde. (Die Beweise siehe bei Seibertz im genannten Buche an verschiedenen Stellen.) Röingh hätte auch Gesecke nennen sollen, von dessen Gerichte, wie eine interessante Urk. des Rüdener Magistrats von 1377 aussagt, sowie von dem auderer kleinen Städte in Westfalen, die Appellation an das Gericht des Magistrats zu Rüden ging „gleichsam zu ihrem unmittelbaren Oberhaupte.“ Siehe Seibertz Urkb. II. 625; Statutarrechte 353. — Schon zu Röinghs Zeiten cessirten die Appellationen und waren motificirt. Röingh ist der Meinung, daß deshalb ehedem die Appellation vom Richter an den Magistrat gegangen sei, weil im Rudener Rechte — er meint den Art. 20 — bestimmt wird, daß der Richter schwöre: ein gerechter Richter zu sein zum Rechte des Erzbischofs und zum Rechte der Stadt, und weil deshalb der Richter, bei Indicirung der Stadts-Rechte und Adhibirung des Stadtsdieners, für einen Stadts-Richter gehalten sei, und deshalb nicht, weil er Churfürstlicher Richter, die Appellationen von ihm an den Magistrat gegangen seien, oder das Churfürstliche Gericht das Untergericht, der Magistrat das Obergericht genannt seie.

d. Rechtliche Beziehungen und Verträge zwischen Rüden und Gesecke.

§. 143.

Wenn Rüden über Gesecke und andere kleine Städte durch das Mutterrecht und den Appellationshof gleichsam Oberhaupt war und dieses Verhältniß vielfache Berührungen der bezüglichen Städte hervorbrachte, so ist unter allen vorzüglich Gesecke zu nennen, das seit uralten Zeiten durch mancherlei Umstände und Beziehungen mit der Nachbarstadt Rüden in enger Verbindung stand. In den aller ältesten Zeiten waren beide Oerter, wenn auch in verschiedenen Gaugerichtsbezirken belegen, doch zu dem ei-

nen großen Comitate Haholds gehörig. Wenn Gesecke damals leicht angesehener war, als (Alten-)Rüden, so bediente sich ersteres dagegen der Rüdener Rechte. Gleichheit der landesherrlichen Verhältnisse und Stadtseinrichtungen machten es möglich, daß, wie oben schon gezeigt, dieselben Personen in beiden Orten Aemter zugleich bekleiden mochten. Hier wollen wir blos einen Umstand hervorheben, der von einer innigen Vereinigung beider Städte zeugt: daß nämlich Rüdener Burgmänner und Bürger schon frühzeitig Besitzungen zu Gesecke hatten, dort Bürger waren und an den öffentlichen Verhandlungen Theil nahmen, so wie wiederum Gesecker Bürger (wie die Familie Orth ab Hagen), in Rüden ansäßig, die bedeutendsten dortigen Lehen und Stellungen inne hatten. Der Beweis läßt sich führen durch die Gesecker Stifts-Urkunden und viele Rüdener Documente. Einzelne Beispiele kommen bei andern Gelegenheiten dieses Buches vor. Ja die gegenseitigen Uebersiedelungen waren so häufig, daß dadurch besondere Verträge zwischen beiden Städten nöthig wurden, außer den allgemeinen Bündnissen, welche beide Oerter noch mit den übrigen Städten des Herzogthums verbanden. Zu bemerken ist, daß unsre beiden Städte stets im Frieden gelebt zu haben scheinen und sich gegenseitig treu halfen und unterstützten. Röingh nun theilt uns das Wichtigste aus einem 1611 zwischen Gesecke und Rüden geschlossenen Vergleich mit, den wir um so weniger ubergehen dürfen, da er uns einige noch nicht vorgekommene Gerechtigkeiten der Stadt Rüden vorführt.

1) Vergleich der Städte Rüden und Gesecke wegen allseitiger Befreiung der Ausfuhr oder des Zehnten Pfennings.

Wenn ein Bürger seinen Wohnort und sein Hauswesen an ein andern Ort verlegte, war er schuldig der Stadt von allen seinen beweglichen Gütern, die er mitnahm, verkaufte oder an einen andern Ort vererbte den zehnten Pfenning zur Ausfuhr, bei Strafe der Confiscation, zu geben. Dies Recht der Ausfuhr oder des zehnten Pfennings war in Rüden von uralten Zeiten hergebracht und noch

1526 von Landdrost und Räthen bestätigt worden. Im Jahre 1611, 5. April ward nun diese Zehntung zwischen Rüden und Gesecke gänzlich aufgehoben.

2) Vergleich beider Städte wegen Erbschaft des vierten Theils Gerade und Hergewedde.

Wenn der eine oder andere Ehegatte ohne Leibeserben ab intestato stirbt, so soll den nächsten Verwandten der vierte Theil aller nachgelassenen Erbschaft cum suo onere, jedoch ohne Abzug von Gerade und Hergewedde (so nunmehr in die gemeine Erbschaft gerechnet werden soll) in beiden Städten unter den Mitbürgern anfallen und frei ausgefolgt werden. Receß vom 5. April 1611. — Das jus succedendi wegen Gerade und Hergewedde ist 1665, 7. Nov. auf dem Landtage vom Churfürsten abgethan worden und in die gemeine Erbschaft verwiesen. —

3) Ausfolge jeder fallenden Erbschaft gegen Zuversicht.

Von der Stadt Rüden wurde keinem Auswendigen sein bei der in- oder auswendigen Bürgerschaft vererbfallter Theil, nach erlegtem zehnten Pfenning, eher ausgefolget, bis er von seiner Obrigkeit eine schriftliche Zuversicht, d. i. Versicherung beibrachte, daß in einem gleichen besonderen Erbfalle die etwa fallende Erbschaft an einen Rüdener Bürger auf gleiche Weise ausgefolgt und nicht aufgehalten werden solle. Wegen Mangel einer solchen Zuversicht wurde damals eine bedeutende Erbschaft von Rüden nicht ausgefolgt. Im Stadtsarchive werden viele Zuversichts-Briefe aufbewahrt. Vormals wurden sie nicht nur auf die gemeinen Erbfälle, sondern auch insbesondere auf Gerade und Hergewedde ausgestellt. Weil aber das Recht des Gerade und Hergewette, zwischen Rüden und Gesecke, den gemeinen Erbschaften einverleibt wurde, so ist damit das Recht an Gerade und Hergewette und folglich auch die Zuversichtsbriefe cassirt und niedergelegt worden.

II. Der Magistrat als Verwaltungsbehörde.

a. Kurze Geschichte des Magistrats in Rüden.

§. 144.

Wo wir zuerst in Urkunden einer eigenen Verwaltungsbehörde der Stadt Rüden begegnen, da scheint dieselbe einigermaßen aristokratischer Natur gewesen zu sein, zumal aus jenen Zeiten keine Belege für die Theilnahme der gemeinen Bürgerschaft an der Verwaltung sich vorfinden, das Verwaltungspersonal vielmehr aus den angesehensten Familien der Stadtgemeinde bestand.

Aber in den deutschen Documenten finden wir schon die sicherste Andeutung eines demokratischen Elements in der Rüdener Verfassung. Manche Beschlüsse werden nunmehr in der ganzen Bürgerversammlung gefaßt und gehen aus vom Rathe und der Gemeinheit. Im Allgemeinen, namentlich was die Anzahl der Magistratsmitglieder betrifft, ist von uralten Zeiten an, die ganze Churkölnische Periode hindurch, die Rathsverfassung wenig geändert worden. Das Wesentlichste betrifft den Wechsel der Namen der Verwaltungsbehörde, und das in einer gewissen Periode beginnende Auftreten zweier Bürgermeister, statt eines. Was erstlich die Anzahl der Rathsglieder betrifft so scheint dieselbe zwar bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, wie freilich nur aus einer Urkunde von 1282 zu folgern ist, sechs gewesen zu sein, seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts aber war dieselbe stehend zwölf mit dem Bürgermeister, ohne denselben elf. So gegliedert erscheint der Rath zu Rüden in später näher zu beleuchtenden lateinischen Urkk. von 1312, 1322, 1330, 1334, 1382 u. s. w. Auch noch zu Röingh's Zeiten bestand der Rath aus 12 Mitgliedern und ohne Zweifel bis in unser Jahrhundert. — Ein Bürgermeister und elf Rathsherrn war überhaupt die in vielen Westfälischen Städten hergebrachte

Zahl des Magistrats.*) Solches ist erwiesen von Marsberg (siehe die betreffenden Urkunden bei **Seibertz** II. 135, 184, 104, 610), Brilon (Ebendas. I. 497, 525, 530, II. 4), Gesecke (II. 218), Werl (II. 220) u. s. w.**) Ob die Zwölfzahl ursprünglich ist, läßt sich nicht bestimmen. Denn auch die Doppelzahl, 24, in Soest war nicht ursprünglich, sondern 1283 aus 36 reducirt (I. 495); die entsprechende Zahl für kleinere Städte ist 18.— Was zweitens die Namen betrifft, so nannte man in lateinischen Documenten, wie in den andern Städten, so auch in Rüden, den Vorsitzer im Rathe, den Bürgermeister **Proconsul** und die Rathsleute **Consules**, gegen die wahre römische Bedeutung dieser Wörter. Bei Proconsul dachte man sich wohl einen Vor-, d. i. ersten Consul. Erst in neuerer Zeit, namentlich unter Hessischer Regieung, als man meistens zwei Bürgermeister hatte, unterschied man richtiger den ersten, regierenden Bürgermeister (auch Consul genannt), von dem zweiten, der den Titel **Proconsul** führte. Als man mehr anfing sich deutscher Ausdrücke zu bedienen, hieß der Proconsul Bürgermeister, und die Consules Rathsleute (ratlüde schon 1382 in Rüden), Rathsherrn, Rathspersonen, Rathsfreunde, Rathsverwandte, Rathsscheffen. Was früher **Proconsul et Consules**, war jetzt Bürgermeister und Rath. Wahrscheinlich als richterliche Behörde nahm der Rath auch den Beisatz „Weisheit“ an, von den Rechtsweisungen (as se wyset vor recht: Rüdener Recht Art. 24). Deshalb heißt es: Rath und Weisheit, Weisheit und Rath. Bei denjenigen Angelegenheiten, bei denen die allgemeine Bürgerversammlung zur Berathung gezogen war, erscheint die höchste Stadtbehörde in der Formel: Rath und ganze (oder allinge, allige) Gemeinheit, auch Rath und Weisheit mit der ganzen Gemeinheit. In unserm Jahrhundert ist an die Stelle der Gemeinheit, mit

*) Warum gerade zwölf? Siehe die Beilage 2. in Waitz „deutscher Verfassungsgeschichte“ Kiel 1844. 1. B.: „Ueber die Zwölfzahl in den Germanischen Verhältnissen.“

**) Nach der Urk. von 1323 ibid. II. 189 waren in Arnsberg ein Bürgermeister und 10 Rathsherrn.

Ausnahme der allerwichtigsten Angelegenheiten, als der Bürgermeisterwahl, die Bürgerrepräsentantenversammlung getreten. Wann und warum endlich an die Stelle eines Bürgermeisters deren zwei getreten sind, von denen der erste der regierende genannt wurde, und was die eigentliche Stellung des zweiten gewesen, ist nicht recht klar. In Rüden, wie anderswo, finden wir zwei Bürgermeister wenigstens im 16. Jahrhundert allgemein. Das wahre Sachverhältniß ist wohl dieses, daß bei der jährlich stattfindenden neuen Bürgermeisterwahl der abgehende alte, als erster Rathsherr, eine nähere Beziehung zu der Verwaltung hatte, als die übrigen Rathsherrn. Wenn wir sogar einigemal drei Bürgermeister in Rüden finden, so haben wir unter dem dritten sicher nichts weiter zu denken, als einen noch im Rathe sitzenden früher abgegangenen Bürgermeister. In Westfalen gilt ja noch das Sprichwort: „Einmal Bürgermeister, immer Bürgermeister.“ Ein solcher zweiter Bürgermeister hieß dann wirklich in echt römischem Sinne Proconsul.

§. 145.

Es folgen nun urkundliche Beläge zu dem in §. 114 Gesagten.

1) 1282. **Vollandus de Langenstrut, Albertus de Melderike milites, Bodo natus Vollandi militis predicti, Godefridus de Langenole, Marquordus de Herdinchusen, Amelungus dictus de Holtmarket proconsules civitatis Ruden (Detmarus scultlietus dictus de Wekede et alii quam plures). Actum et datum apud Rudene 1282 III. non. Jun.** Seibertz Urk. B. I S. 486.

2) 1312. **Nos Gobelinus de vlede proconsul in ruden, Lubertus de Antaghen, hermannus de dreuere, henricus waldradis, Lubertus dictus düuel, fredericus hillebrandi, henricus henfridi, Lubertus de netelstede, hermannus de Lon, hermannus helengardj, Goscalcus dictus pal et wulfhardus consules ibidem** — in einer Bredelarer Urk. bei Seibertz **II. 103.**

3) 1315. **Gobelinus dictus Dobber proconsul in Ruden; Gobelinus dictus de Ulde, Florinus dictus de Stene, Joh. dictus Strüch, Conradus dictus Hasso, Ulricus de Ghesike Joh. dict de Wathan,**

Herm. de Valkesing, Fried. dict. de Stochem et alii — in einer ungedruckten Geseker Stifts-Urkunde, als Zeugen.

4) 1322. Nos lutbertus proconsul dictus de Anlagen, Hermannus de lon, Gobelinus Vluim, Johannes reynfridi, giselbertus de Kneuelinchusen, Detmarus mekelike, Johannes Stolle, Alexander Regelen, Hermannus Vnekeman, Johannes volperti, Conradus de Effle, et Hinricus filius Hermanni de dreuere, consules opidi Ruden — in einer Rüdener Urkunde bei Seibertz II. 177.

5) 1330 Arnoldus de Bruwerdinchusen tunc temporis in Ruden proconsul, Johannes Kebetan, Sanderus, detmarus de bruninchusen, Henricus de dreuere, Hermannus de Molendino, Joh. Buch, Conr. neuclunc, Conr. de lyt, Godeschalcus Godeschalci, Herbordus lutfridi, Hermannus de sewordinchusen consules ibidem — in einer Rüdener Urkunde bei Seibertz II. 239.

6) 1334. Dethmar de Bruninchusen Proconsul (war 1330 Rathsherr), Joh. de Snevordinchusen, Alexander de Henepe, Wefgardus Everdinc, Joh. Elrikinc, Henr. Helegart, Godcalc., Conr. Nivelunc, Conr. de Lit, Herm. de Helwordinch, Conr. Wolgerikede et Conr. Radinc consules opidi Ruden — in einer ungedruckten Urkunde des Stifts Geseke.

7) 1372. Fredericus volquini (vielleicht soviel, als oben Wolgerikede) proconsul, Heynemannus Waidrad, Joh. Ketteler, Gotfridus ysvogel, Conr. proborning, Joh. Ecberti, henricus droste, Conr. de vlde, herm. Smalenborch, Herm. Ludingher, Joh. Calenhard et Gobelinus de vlde consules in Ruden — in einer Rüdener Urkunde bei Seibertz II. 606.

8) Gobele van Ulde, hinr. de Keteler, herm. Smalenberg, demele Kudden, Gobele buke, dethard van nettelstede, herm. Ludinchers., cord Smedele Joh. Goschalkinck (oben Godescalci), Joh. Kallenhard und Cord van Ulde to dusser tyt ratlude to Ruden, — in einer ungedruckten deutschen

Urkunde von 1382 des Stifts Gesecke als Zeugen S. unten §. 189. c. *)

9) In dem bei Seibertz II. 69 abgedruckten Statutarrechte der Stadt Rüden kommen folgende Ausdrücke vor:
de rait ind wysheit mit der megeheit, S. 86; de rait ind de wysheit S. 87; 1400: de Rad ind wysheit S. 89; de wysheit ind Rait S. 89; de Vorgermester ind Rait S. 92; de Rait S. 93; de Rayt ond gantze gemegenheyt S. 94; de Rayt vnd wisheit mit der gansen gemeynheid S. 94; de Frunde vnd gantze gemeinheit S. 94; eyn Ersam Burgermester vnd Radt alt vnd nw sampt alle Burgere, anno 1559 S. 95; gantze gemeinheit S. 95. u. s. w.

10) Nach Kleinsorgens Kirchengeschichte 3. Thl. S. 280 kommen um 1580 schon zwei Bürgermeister vor. In den Truchseßischen Unruhen waren die zwei Bürgermeister Johann Hartmann und Helmig von Lohe vertrieben, die 1584 wieder als solche eingesetzt wnrden. Merkwürdig ist aber, daß in einer Urk. (ebendaselbst S. 483) drei Bürgermeister von Rüden (1584) genannt werden, nämlich Joh. Hartmann, Joh. von Lohn und Christophen Hartmann. — Noch

---

*) Zur Vergleichung mit der spätern Zeit theilen wir folgende Uebersichten des Magistrats mit:
1687 waren: Diedrich Höne und Adrian Wulf Bürgermeister. — Johan Ruberg und Heinrich Winckhausen Kemmerer. — Hermann Heller und Henr. Geckh Baumeister. — Johann Wilhelm Hensemann und Christoph Kochlings Küchenmeister. — Johann Conrad Roynckh Brodtweyer — Anton Tutel Siegelherr — Johann Schandell Eymerverseher. — Ebert Fischer Artellerey Meister.
1732 waren Bügermeister H. F. Vasbach und Dr. Berg. — Kemmerer Groß und Hensemann. — Baumeister Wilh. Basterdt und Christoph Bause. — Küchenmeister Georg in der Helle und Bernard Hense. — Brodtwager Pholo. — Artelleriemeister Jobst Krevet — Siegelherr Conrad Luigs. — Eymerverseher Melch. Knickenberg. —
1803. Bürgermeister Anton Joseph Graeß und Anton Offermanns. — Kemmerer Jodoc. Helle und Johann Luigs. — Baumeister Caspar Petrasch und Anton Bitter. — Küchenmeister Tromas Abel und Peter Roper. — Franz Knickenberg, Philipp Hoffmann, Wilhelm Schlüter, Joseph Danill.

einmal finde ich drei Bürgermeister im Jahre 1692, nämlich: Werner Joachim Wickede, Johann von Loen und Johann Diedrich Wickede.

b. Vorläufige Uebersicht des städtischen Beamten-Personals.

§. 146.

1) Der regierende, jährlich neu zu wählende, Bürgermeister, der, wie die wenn auch lückenhaften Verzeichnisse darthun, wieder gewählt werden konnte.
2) Elf Rathsherrn, von denen der erste ebenfalls Bürgermeister hieß. Jährlich schieden, wenigstens in späterer Zeit, beim Magistratswechsel sechs aus.
3) Der bei den Versammlungen protocollirende Stadt-Sekretair, der, mit juristischen Kenntnissen versehen, einen wichtigen Posten bekleidete. Der erste, den ich gefunden, Secretarius Ermolaus, lebte 1528.
4) Der Stadts-Kämmerer, der Verwalter der städtischen Finanzen, dem Range nach gleich auf den Bürgermeister folgend.
5) Die dem Kämmerer in Aufhebung und Berechnung der Stadtsgefälle beigeordneten 4 Acciseherren.
6) Der zur Einnahme der Accise mit Besoldung angestellte Accisemann; nebst dessen Diener und Kornschreiber.
7) Der Stadts-Wagemeister, der die Mühlenaccise auf der Stadtwage wog.
8) Der Raths- oder Stadts-Diener.
9) Der Stadtsbote.
10) Die Holzdiener oder Holzknechte.
11) Die städtischen Schäfer, Sauhirten und Kuhhirten.
12) Der Stadts-Spielmann.
13) Der Stadts-Scharfrichter. *)

*) Nach alten Rechnungen werden unter die von der Stadt besoldeten Personen gerechnet: Pastor, Rector, Scholmester; — Schreiber, Stadtdiener und Ustrider (Ausreiter), Stadtbotten, Acisemann, Zisemann, Kornschreiber, Wagemeister, Fürsprecher, Umgenger, Pförtner, Schuttern, Holzforster,

Von allen diesen Posten ist an andern Stellen die Rede. Wir lassen zunächst einige sehr wichtige auf das Verwaltungswesen bezügliche Notizen, nach Anleitung von Röinghs Geschichte, folgen.

c. Amtseid und Pflicht des Richters, Bürgermeisters und der Rathsherrn.

§. 147.

Unter dieser Ueberschrift macht Röingh darauf aufmerksam, daß

1) der Richter in Rüden den Vorzug des Standes habe, daß er aber von der Gemeinheit nicht eher respectirt und angenommen werde, bis er dem Magistrat den bürgerlichen und richterlichen Eid geschworen, welches nach den Stadtsprotokollen auch alle Richter gethan, wie in Werl auch der Amtsdrost dem dortigen Rath und der Stadt den Bürgereid leisten müsse. — Dies ist ein Privilegium, welches im 19. und 20. Art. des Rüdener Rechts enthalten ist.

2) Bürgermeister. Der Bürgermeister, bevorab der regierende, ist das commandirende Haupt der in- und auswendigen Bürger, dem ein Jeder auf Gebot und Verbot, vermöge seines Bürgereides, Gehorsam schuldig ist. — Dem Bürgermeister liegt ob, „über jedens Handelung und verfahren, über der Stadts Hochheiten, Privilegien undt Gerechtigkeiten, in Justiz- und Polizei-Sachen, item wegen der hohen Wildtbahn, Jagten, Gehöltz, Feldt-Marck, Gräntzen, Wolldemeine, Hode, Weide, Fischerei, der Stadts-gebawen, als Kirchen, Schuhle, Hospitalen, Stadts-Raehhäuser, Mauren, Thürnen, Mühlen, Brücken, auch über Einnahmb undt Außgabe der Stadtskemmerey, undt Schatz-Gefällen, Kirchen- undt Klausen-Rehnten, die obere Inspection, in Kriegs- undt Friedens-Zeithen, zu führen die befindende Gebrechen mit Zuziehung des Raths dem Befinden nach bester Gestalt zu remediiren, alles ohne

Eidschwerer, Tornhoder (Thurmhüter), Bohm Schluiter, Holzknecht, vier Nachtwächter. In einer Rechnung steht: „Rickert dem Dickgraffen gegeben van dem Diecke in in der Brumeke.“

Respect der Personen, undt ohne Suchung eines privaten Nutzens, so woll dem Reichen als dem Armen zum besten zu befördern, zu administriren, zu dirigiren, bevorab das gemeine Wesen, uti salus populi (quae suprema lex esto) ohne Suchung eines Nutzens gar trey undt fleißig zu beachten, undt forzusetzen, die conclusa ad effectum zu bringen, endlich also undt dermaßen in allem sich zu verhalten, daß er es vor Gott undt jeder Obrigkeit, auch in seinem Gewissen verandtworthen kan, undt als einem getreuen Burgermeister eignet undt gebührt, davon der adjungirter Bgmster-aydt genüchende Nachricht mittheilt." Folgt der tenor juramenti consulis. —

Bezüglich der bürgermeisterlichen Rechte setzt Röingh das Weitere auseinander, daß der Bürgermeister, obgleich er für seine große Mühwaltung eine angemessene Erstattung und Ersatz verdiene, doch in der Wirklichkeit nichts anders, wegen der Stadt, davon habe, als die bloße Freiheit (Befreiung) während seiner Regierung; ferner 1/4 Weins aus der Kemuerei, auch wegen verkaufter Waaren 1/4 Weins aus derselben Kemuerei, und aus dem Weinzapfen aus jedem Faß ein Gewisses; auch auf jedes vierhochzeitliche Fest 2 Kanne Wein aus selbigem Zapfen. Ferner bekommt er von den jährlichen Rathsgefällen seinen Antheil und zwar je doppelt so viel, als ein Rathsherr. Obwohl die Rathsherrn solches nicht genehmigen, so hat nach altem Herkommen doch der Bürgermeister immer 1/4 Weins und der Rathsherr 1/8 erhalten. Da aber derjenige, so den Bgmster oder den Rath injuriirte, dem Erstern 2 Eimer Wein und jedem Rathsherrn 1 Eimer geben mußte, so folgt daraus das Recht der doppelten Portion, wie es der Art. 35 des Rüdener Rechts bestimmt. — Zu den Accidentalibus des Bürgermeisters gehörten nur Jura Arresti, Inhibitionis und Pfändung, je ein Kopfstück, was überhaupt selten vorfällt. Wenn ein Bürgermeister, er sei in regimine oder nicht, stirbt, so wird an drei Tagen dreimal zu Rüden, Altenrüden und Miste geläutet. Die Wittwe muß dem Pastor durch den Rathsdiener opfern lassen einen Korb, worin ein Schinken, 4 Groschen Weisbrodt und ein Rthlr. zum Viertel Wein in einer zinnern Kanne 2c..

3) Kemner-Amt und Eid. Der Stadtskemner ist „vom Burgermeister die andere Person im Rath.“ Derselbe muß sammt seinen Acciseherrn der Stadt, gleich seinem eignen Gut, in Erhebung, Ausgabe, Wiederverrechnung der Stadtszinsen, Renten und Gefälle vorstehen. Er darf nichts versäumen oder zu seinem eignen Nutzen verwenden, gemäß dem 1581 bei der Bürgervereinigung gemachten Receß. Besonders hat er durch den Accisemann, Acciseherrn nebst den Dienern an den Pforten und draußen bei den Pfahlbürgern Aufsicht über die Accise zu üben, damit der Unterschleif ertappt und bestraft werde. Die zu Martini fälligen Kornintraden muß er durch den Kornschreiber gegen sein Krimpekorn eintreiben. Der Kemner kann so gar ohne den Bürgermeister deshalb Execution verhängen. Auf Laetare muß das Korn „wehrdirt“ und zum Besten der Stadt verkauft werden. Der Kemnerei klebet auch das Fiskalische Amt an, das den Kemner verpflichtet, auf die Verbrecher, so wegen Auszugs den zehnten Pfenning schuldig sind, zu achten, sie zu inquiriren, citiren und dem Rathe anzugeben, und nach dem Geständniß oder der Ueberführung in Strafe zu nehmen und zu exequiren. Der Kemner ist das Haupt und der Präsident seiner vier Acciseherrn. Einen strafbaren Acciseherrn kann er mit den übrigen Acciseherrn abweisen und brüchten „immaßen sie unter sich dero Aembter als Küchen-Meister zu bevorstehender Kemnerey-Rechnung ansetzen, auch die neuen gleich dem Rath innigen.“ Der abgehende Kemner mit seinen Acciseherrn findet sich von alten Michaelis bis zur Raths-Chur täglich zur Einnahme und Verrechnung auf dem Rathhause ein. Die Zehrung wird dem Kemner gut gethan und was in dieser Zeit an Accise fällt, kommt denselben zu. Sie haben auch während der Zeit der Einnahme und Verrechnung das Recht, persönlichen Arrest zu geben. Der Kemner hat immer das Recht, die der Stadt schuldig sind, durch den Stadtsdiener zu pfänden u. s. w. Obgleich der Kemner wegen seiner sehr großen Mühewaltung, seiner Versäumnisse, seiner vielen Vorschüsse in Stadtssachen, zu Zimmern, Boten, Jagen, Rechtssachen u. s. w. einen guten Ersatz verdiente, so hat derselbe doch nicht mehr, als 6 Thlr. an Restanten laut seiner Kemnerey zu genießen, und wie die

andern Rathsherrn seine Raths-Portion aus dem Küchen-Register und $1/8$ Wein aus der Kemnerei zu erheben. Röingh theilt auch die Eidesformel für den neugewählten Kemner (oder Kämmerer, camerarius vom Lat. camera) mit, so wie auch den Acciseherrneid, daß sie dem Kemner fleißig und treu beistehen wollen.

4) Rathsherrn. „Demnach der völliger Rath von zwölf Personen ꝛc.“ Röingh.

d. Die Gemeindeversammlung (Bürgersprache) und deren Antheil an der Stadtregierung, in Folge der bürgerlichen Unruhen.

§. 148.

Alles was in diesen Abschnitt gehört knüpfen wir an einen 1581 bei der bürgerlichen Unruhe aufgerichteten und von zwei Churfürstlichen Räthen und verschiedenen Städten versiegelten Receß, dessen wesentlichen Inhalt wir folgen lassen:

„**Puncta Churfürstlichen Recessûs de 1581.**

1581 und vorhergehende Jahre hatten sich zwischen dem Magistrat und der inwendigen Bürgerschaft allerlei Irrung und Streitigkeiten erhoben, welche, vor den Landdrosten und Räthe gebracht, mit Zuziehung der Nachbarstädte durch einen Receß vom 7. April 1581, der vom Churfürsten Ernest 1584 30. Juni laut Transfixes bestätigt wurde, beigelegt wurden. Es folgen die einzeln im Rezeß besprochenen Punkte:

Erstens Rathswahl. Da vormals der Hauptstreit darin bestanden, daß der abgehende Rath jährlich einen neuen Rath allein wieder erwählte und dabei allerlei Parteilichkeiten mit unterliefen, auch der Kemner nicht Rechnung legte, die Gemeinheit aber sich vielfältig beschwerte: so wurde durch den Receß verabschiedet, daß jährlich zur Rathswahl ein Churfürstlicher Obmann (so vorhin niemals gewesen) hinzugefüget, und vom zeitigen Landdrosten und Räthen ernennet (vergl. Warsteiner Geschichte S. 86 und 97), daß die Rathswahl jährlich den zweiten Sonntag nach Galli (styli novi) gehalten werde, wozu jährlich den Samstag vor der Chur

durch die gemeine Bürgerschaft (so den vorigen Tag durch die Bauerrichter, aber am Samstage selbst durch das Geläut der Bürgerglocken in beiden Kirchen abgeladen worden) vier und zwanzig ehrliche unverläumdete katholische Personen ernennet werden sollen; — ferner, daß den zweiten Sonntag nach Galli nach gehaltenem Gottesdienste alle Jahr acht Chürherrn (wie in Warstein a. a. O. S. 97 Wahlbürger, Churmänner, Electores), vier aus den sechs abgehenden Rathspersonen von den vorgenannten vier und zwanzig Personen, die andern vier aber aus der Gemeinheit, nämlich aus jeder Bauerschaft einer, von den sechs sitzenbleibenden Rathspersonen, sollen erneuert werden, welche alsbald, ohne einiges Abweichen vom Rathhause (nachdem sie erst den gewöhnlichen Chureid ausgeschworen), sechs wieder angehende fromme, unberüchtigte, zu dem Regiment dienliche, römisch-katholische Personen als einen Bürgermeister, fünf Rathspersonen, zwei Accisehеrrn, mit Hintansetzung aller ungebührlichen Affection erwählen sollen, welche den folgenden Montag publicirt und von den bleibenden sechs Rathspersonen sollen beeidet werden. Die beigefügte Eidesformel der Churmänner übergehen wir.

Röingh theilt noch ferner Bemerkungen über die Chur mit: Einige Tage vor der Wahl muß der Magistrat durch einen Boten sich von Landdrost und Räthen einen Obmann oder die Alleinanvertrauung der Wahl erbitten, das Ernennungsschreiben dem Obmann mittheilen, damit er sich in dem vom Magistrate bestimmten Logis, woselbst er auch tractirt wird, zeitig einfinden könne. Wenn der Rath mit den Churherrn fertig, wird der Obmann durch den Rathsdiener mit der Leuchte in die Rathsversammlung geholt, in die vier „Seddalen" geführt, bewillkommt, seine Commission vorgelesen, die Churherrn publicirt, vereidigt, dann, nach Entfernung der Andern, zur Wahl berufen, und mit dem Obmann in dem geschlossenen Rathhause allein gelassen, bis nach vollzogener Wahl. Abends werden die Churherrn auf dem Rathhause tractirt. Montags frühe, nach dem Geläute der Bürgerglocken, wird die neue Wahl verkündigt, und auch die Kemnerei-Rechnung vorgelegt, was, nach dem Receß von 1581, eine

zeitlang, beim Kriege bis zur Bürgersprache, verschoben wurde (Vergl. Warsteiner Geschichte S. 97) — Der alte abgehende Rath und Bürgermeister behalten noch die Regierung bis Donnerstag oder Freitag („wie wohl einige es pro interregno halten"). Am Samstage, etwa 4 Uhr Nachmittags, nimmt der sitzenbleibende Bürgermeister und Rath die neu erwählten Bürgermeister und Rathspersonen und Acciseherrn in Eid, halten ein Ermahnung an dieselben in den 4 Seddeln, vereinigen sich über Vertheilung der Geschäfte, setzen die Baurichter an, und machen die Vertheilung auf der Bürgersprache bekannt.

Fragen wir nun, wie war die Rathswahl vor dem Recesse bestellt, so enthält der 146. Artikel im Nachtrage zu dem Rüdener Rechte (Seibertz, Urk. II. S. 94) folgende Bestimmnng: Im Jahre 1528 haben die Fründe und ganze Gemeinheit „verkoren" und eingesetzt, wenn man den Rath kieset, soll man des Sonntags, wann die Mette aus ist, auf dem Rathhause den neuen Rath und die Rechenschaft auslesen, wie das gewöhnlich ist, und anderen Niemandes Klage verhören, und dann wieder weggehn und Gottesdienst hören, und des nachfolgenden Sonntags soll man wieder aufs Haus kommen, wenn die Messe aus ist und man gegessen hat; und die Pforten sollen dann den ganzen Tag zustehen, dann soll der neue Rath die Chur vorgeben nach alter Gewohnheit und Jedermanns Gebrechen darnach verhören.

Bürger-Sprache. — An dem auf den Vereidigungstag folgenden Montage pflegt der Magistrat sich auch mit der Gemeinheit („so die Bürgersprache genennet wird") zu vereinbaren, dazu die Bürger Tags zuvor durch die Baurichter abzuladen und durch Läuten die Zeit des Erscheinens anzugeben. Auf der Bürgersprache werden aber keine Justizsachen, sondern Gemeinheits- und Bürgerschafts-Angelegenheiten vorgenommen. Der Bürgermeister, mit dem Rath in den 4 Sedeln sitzend, begrüßt die versammelte Bürgerschaft und proponirt derselben: wann etwas Wichtiges, die ganze Gemeinheit berührendes vorkäme, wie der Rath sich zu verhalten, und mit wessen Zuziehung solches vorzunehmen sei. — Item, ob die Gemeinheit bei ihren alten Chüren, als wegen Winnen und Unterwinnen, Kaufen

und Unterkaufen zu verharren entschlossen sei. — Item wie es ferner zu halten mit den Tag- und Nachtwachen, Wein- und Branntweinzapfen, Bau- und Brennholz, Accise und Mehlwaage. — Item, wegen Revidirung, Berechnung der Schatzung, auch Zahlung der Stadt-Creditoren. — Zur Einholung der Meinung gibt der Bürgermeister einem oder dem andern Haupt oder Vorstand der Gemeinheit jene Punkte auf, um mit letzterer zu berathen und Jener Meinung einzubringen. Solches wird verzeichnet und vom Rath auf bescheidenes Begehren zur Ausführung gebracht. Bei Schließung dieser Bürgersprachen werden von den Bürgern 12 oder 24 Personen frei gewählt und publicirt, welche dem Magistrat in gewissen Angelegenheiten berathenden Beistand leisten, („dem Magistrath in reservatis punctis, quo ad Consultationem assistentz leisten.") Dies waren also die Bürgerrepräsentanten oder Stadtverordneten. — Dann wird vom Magistrat der status politicus revidirt, und an die Raths- und Gemeinheits-Offizianten eine Ermahnung gehalten, und ihnen befohlen, monatlich Rechenschaft abzulegen, und den Verbrecher zur Bestrafung zu bringen.

Zweitens Schatz und Schoß-Revision. — Der andere streitige Punkt betraf die Revision von Schatz und Schoß, wegen deren ungleichen Vertheilung geklagt worden war. Die Revision war dem Rath und acht andern Deputirten übergeben worden. Alle künftigen Streitigkeiten wegen Ungleichheit in den Schoß- und Schatz-Registern sollte der Rath mit Zuziehung von acht Personen aus der Gemeinheit erörtern. Gegen den vom Rath und den Ausschuß gemachten Beschluß wurde 1661 von Privatpersonen bei Landdrost und Räthen geklagt, daß die Schatzung vielmehr nach dem strengsten Rechte und nicht nach einer billigen Berücksichtigung (d. i. secundum aes et libram, excluso aequo et bono) revidirt, auch nur die unbeweglichen Güter, und welche als solche angesehen werden, ferner nur die der Rüdener Stadtbotmäßigkeit unterworfenen angeschlagen werden sollten, ohne Rücksicht auf Schulden und den Stand der Leute. — Die nachtheiligen Folgerungen, die sich daraus ziehen lassen, liegen auf der Hand. Namentlich würde offenbar der Anschlag über den

armen verschuldeten Mann auslaufen, die Rentiers sich aber befreien, auch diejenigen, welche ihre Nahrung aus beweglichen Gütern haben, und gar keine unbeweglichen besitzen, frei ausgehen, um so mehr, da 1654 vom Churfürst der Stadt an jeder Schatzung 150 Königsthaler, wegen der vielen Kriegsschulden nachgelassen worden und es doch eine Unbilligkeit wäre, da die Schulden bei Vertheilung der Landschatzung berücksichtigt würden, solches bei der Stadtschatzung nicht zu thun, und daß einem in Unglück Gerathenen durch Linderung der Schatzung nicht geholfen werden könnte. — Solche und ähnliche Consequenzen sind in dem Gegenberichte des Magistrats hervorgehoben. Auch in andern Städten wurde der Anschlag, trotz der Gegenversuche, mit der Waage der Billigkeit abgewogen. Es kam unter den Rüdener Parteien ein Vergleich zu Stande, und nach dem 1661, 14. October geschlossenen Receß blieb die Schatzung unseparirt und wurde durch billige Berücksichtigung gemäßigtem rechtlichen Maaßstabe (secundum aes et libram cum temperamento aequi et boni) auf alle unbewegliche Güter, Geld- und Korn-Renten, Gewerbe und Handtierung durch beeidete Revisoren angeschlagen u. s. w.

Der dritte streitige Punkt betrifft die Kemnerei-Rechnung und Acciseberechnung.

Die Stadtsrenten sollen verzeichnet werden und der Kemner, die Acciseherrn und der Accisemann wöchentlich die eingelaufene Accise berechnen. Jährliche Rechenschaft soll dem Rath und acht gewesenen Churherrn abgelegt werden. Die Rechnung wird, mit dem neuen Rathe, veröffentlicht. Der abgegangene Kemner soll die Reste innerhalb zwei Monaten ausfordern. Die Nichtzahlenden soll der Rath exequiren, ebenso die Hospitals- und Kirchen-Schuldner. Auch die Kirchen- und Hospitals-Provisoren sollen dem Rath jährlich Rechnung legen.

Vierter Punkt, die Schaaftrifft betreffend. Es soll dabei verbleiben, wie bisher; und keine fremden Schaafe, noch Schindgäule, so des Winters über nicht ausgefüttert, sollen auf gemeine Weide geschlagen, und keine Ziegen gehalten werden.

[Was die fremden Schaafe betrifft, können wir auch auf das hier hinweisen, was in der Geschichte von

Warstein S. 117 und 238 mitgetheilt worden ist. Vom Rheine aus wurde in frühern Zeiten nämlich eine so große Menge von Schaafheerden (innumerabilis et nimis excessiua ouium que oues Renenses vulgariter appellantur multitudo) auf die Fluren von Rüden, Warstein, Belecke, Kallenhardt getrieben, daß den dortigen Aeckern und Weiden ein ganz bedeutender Schaden zugefügt wurde, weshalb der Erzbischof Wilhelm auf Sept. 1354 den genannten Städten auf ihr unterthäniges Bitten die Befugniß ertheilte, die Rheinischen Schaafe zu vertreiben, wenn deren Besitzer, Knechte und Hirten sich ferner unterstehen, die Fluren jener Städte zu besuchen. Am 9. Septbr. 1354 nun schlossen die vier Nachbarstädte Rüden, Warstein, Callenhardt und Belecke, aus Veranlassung jenes ihnen vom Erzbischof Wilhelm verliehenen Privilegs (ghenade), die Rheinischen Schaafe zu vertreiben, ein ewiges Schutz- und Trutz-Bündniß mit einander ab. Die beiden im Rüdener Stadtarchive verwahrten Urkunden sind bei Seibertz II. S. 437 und 438 abgedruckt.]

Fünftens. Über die geklagte Verwüstung der Stadts- und Bürgerhäuser ist beschlossen, daß von den gewesenen Bürgerhäusern, so zu Schaafställen und Scheunen gebraucht werden, die gebührliche Stadtlasten (Stadts-Dracht) wie von den Wohnhäusern sollen getragen werden. Die baufälligen Häuser und leeren Stätten sollen innerhalb zwei Jahre wieder erbauet, oder die Stätte durch den Rath, in Versäumung desselben aber durch den Churfürsten, an Andere zur Bebauung verschenkt werden. Diese Bestimmung betraf auch die Geistlichen und Adelichen. Andere Stätten, die nach Gutbedünken des Raths unbebaut bleiben sollen, müssen aber der Stadt ihre Gebühr entrichten.

Sechster Beschwerdepunkt wegen Versperrung der Straßen, Verwüstung einer Wasserleitung, Schmälerung der Waldemeine.

Siebenter Punkt betrifft einige ähnliche Gebrechen.

Achter Punkt: „Betrifft die Schützen, so sich Inhalts dero Rottulen undt Articulen verhalten sollen, davon keine gewisse Nachrichtung erfindtlich."

Clausula finalis: „Vndt soll sonst nit allein der neuer auffgeworffener Diener Tillmann Mollner, sondern

auch die gantze Trennung, Ufflehnung undt Verbundtnüß der Gemeinheit gegen den Rath gäntzlich abgeschafft seyn, undt hinführo die Gemeinheit dem Rath mit gebührlichem Gehorsamb erzeigen, undt denselben keines weeges vorgreiffen, vielweniger davon sich trennen undt absonderen."

Finis. „Zu Urkunde dieses ist dieser Abscheidt mit gedachter Churfürstlr. Räthe undt Städte Brilon, Geseke, Werll undt Attendorn, wie dan auch mit der Stadt Rüthen Siegelen versiegelt. Datum im Tausendt fünffhundert ein undt achtzigsten Jahr, den siebendten Monaths Tag Aprilis. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S. L. S.

Sequitur confirmatio Churfürstl. Ernesti per transfixum de Ao. 1584. 30. Juny."

Ueber die kurz nach obigem Recesse 1583 ausgebrochenen innern Unruhen und Empörung gegen den Rath in Folge der Truchseßischen Händel in Westfalen und die 1584 am 30. Juni durch den in Rüden anwesenden Churfürst Ernst geschehene Beilegung derselben (bei welcher Gelegenheit der Receß von 1581 erneuert wurde), wird an einem andern Orte dieser Geschichte gesprochen.

III. Concurrenz und Eifersucht der Churfürstlichen Richter und des Magistrats. Ein Abschnitt, dienend zur Darlegung der gegenseitigen Befugnisse, und der Rüdener Rechtsalterthümer überhaupt, mit Zugrundelegung eines alten Jurisdictionallibells.

§. 149.

Wir wollen in diesem Abschnitte nunmehr näher auf die einzelnen Gerechtigkeiten der Stadt selbst und auch der landesherrlichen Gerichte eingehen, da wir durch Zusammenfassung derselben unter dem Gesichtspunkte der Concurrenz alles Einzelne in einem innigen Zusammenhange vortragen können, ohne uns an die in den beiden voranstehenden Abschnitten befolgten strengen, hier aber nur hemmenden, Scheidung der bezüglichen Verhältnisse zu binden. Das Folgende nun ist um so mehr als das Wichtigste für die Verfassungsgeschichte der Stadt in einem Jahrhunderte andauernden Zeitraume anzusehen, als Alles auf

der allerbesten Quelle beruht. So wie nämlich schon Röingh die Verfassungsgeschichte an ein bei dem großen Streite zwischen städtischen Privilegien und landesherrlichen Gerichten aufgesetztes Jurisdictionallibell anknüpft, so können wir auch nichts Besseres thun, als das Wesentliche dieses wichtigen Documents im Auszuge mitzutheilen. Indem Röingh die „ad merum et mixtum imperium befindliche Gerechtigkeit und was dessen mehr ist" an die Hand nimmt und ordentlich anzeigt, so soll ihm dazu „der mit weiland Richter Schellewaldt in diesem Punkt mehrentheils im Jahre 16²⁸/₂₉ befangener und 1637 vor dem Official zu Cöln erhaltener Prozeß und definitiva una cum executorialibus den Weg weisen, immaßen der in denselbeu Acten verfügter articulirter Jurisdictional libellus hierher gezogen, die probationes kürzlich und was dabei weiters zu declariren nöthig bei jedem articul angeheftet werden."

So wollen auch wir die lange Reihe der Artikel vorführen, und aus den jedem beigefügten Probationen, Justificationen, Additionen und Declarationen, die meist auf allegirten Documenten beruhen, das Wesentliche in Kürze beifügen.

§. 150.

Sequitur Tenor Libelli.

„WollEhrwürdig, Edell, Ehrenvest undt Hochgelehrter Herr Official, dieses Churfürstlichen Cöllnischen Geistlichen Hoffgerichts ordentlicher Richter 2c.

Vor Euch Woll Ehrwürden erscheint Syndicus oder Aldt der Ehrenvesten Hochgelahrten, Vorsichtig und Woll Ed. H. H. Bgmstrn. Raths undt Gemeinheith der Stadt Rüthen Impetranten in gemüth und meinung erhebliche undt im Rechten Beständige sachen anzuzeigen, warumb der jüngsthin im Nahmen obgem. Hrn. Pricipalen wieder Raab Dietherichen Schellewaldt Richteren zu Rüthen undt Hrn. Johansen Höynck Churfürst. Westphälischen Brüchtmeisteren opponenten außbrachter, exequirter undt reproducirter poenal-Mahnungs gebotts undt verbotts Brieff mit allen seinen Clausulen zu manuteniren undt zu handthaben, auch sonsten ferner in dieser sachen, wie hernach zu Endt gebetten, zu erkennen sey, undt übergibt in allerbester ge-

stalt undt manier, wie er zu recht thuen soll kan oder mag, nachfolgende Articulen, mit Bitte, berührte opponenten darauff undt einen jeden Articul, insonderheit glaub wahr oder nit wahr zu seyn, lauter, klar, ohne allen Anhang undt zu recht gnugsamb zu antworthen an zu halten, was alsdan nit gestanden undt verneint werden wolle, erbeut sich Syndicus, absque tamen onere superflui zu beweisen.

Protestatio.

Es wolt auch Syndicus darab außtrücklich protestirt haben, daß er weiters nit gesetzet haben woll, dan er hernacher beweisen, undt ihme in hoc ordinario Possessorio Judicio zum Sieg rechtens vonnöthen undt dienlich seyn wirdt u. s. w. u. s. w. u. s. w. mit Vorbehalt all solcher Protestation setzet und sagt Syndicus in Nahmen,

1ster Artikel damaliger adlicher Rath

wie anfänglich wahr seyn, daß die Stadt Rüthen im Ertz-Stifft Cöllen undt Hertzogthumb Westphalen notorie gelegen, undt in vorigen Jahren ein Rath daselbst mit lauteren adelichen undt Rittermäßigen personen besetzt gewesen sey. Zu declarirung undt probirung dieses ersten Articulß will nöthig seyn obige zum Anfang wegen Rüdischer Adelicher hoher habender Gerechtigkeiten gesetzte Qualification undt sonsten die hiebey angeheftete Historien über incorporirung des Erz-Stiffts, wannehr undt welcher gestalt solche geschehen, hiehin zu ziehen undt zu recapituliren, ohne dem dabey zu wissen, wie die Stadt Soest als Haupt-Stadt dieses Fürstenthumbs Westphalen bey zeither des Erzbischoffen Grafen von Moers Ao. 1444 von diesem Fürstenthumb sich abgesondert, undt dem Hertzogen von Cleve nunmehr Churfürst von Brandenburg praevia capitulatione zum Schutz-Herren angenommen, daß dahero das Primat der Stadt Brilon anerfallen, undt hiesige Stadt secundum locum gewonnen, derowegen Stadt Rüthen eine Mitthaupt-Stadt im Fürstenthumb ist, davor respectirt, allewege zu Land-Tagen, Landts-Conventionen, gleich Brilon undt Neben-Haupt-Städten, Gesecke, Werll von zeithigem Landts-Fürsten oder dessen Statthalteren in Westvalen beschrieben wirdt, undt gleich Brilon ihre Session neben den Adtlichen und Landesdeputirten primo

loco, also Rüthen die ihrige secundo loco et voto, Geseke 3tio, Werll 4to, Attendorn 5to loco et voto nimbt, Inmaßen der Stadts-Deputirte nach selbiger Ordtnung (wie woll es anitzo nit, undt zumahlen befremblich beachtet wirdt) sich von Alters hero regulirt haben, wan aber Landtage außgeschrieben, undt darzu alle Städte undt Freyheiten convocirt werden, so hat Brilon von Alters den Syndicum propriis sumptibus gehalten, undt davor jedemahlen 100 G. gulden in der Landtschatzung genossen, welches doch nunmehr uff Kösten der 4 Haupt-Städte Brilon, Rüden, Geseke undt Werll bey dem zwischen Ritterschaft nnd Städten in puncto Collectarum jüngsthin ergangenen Vergleich undt dabey moderiter Städte-schatzung mit vorbehalt einem Brilonischen Directorio vi Primatûs lauth Recessûs einzurichten bewilligt worden; derowegen vermög ihres Primats den Syndicum der vier Städte Kösten, uffm Landtage verschaffet, von den sämtblichen Städten in absonderlichem Gemach oder Stuben die Vota, undt anfänglich von Rüden undt also forthan über der Städte absonderliche gravamina einnehmet, undt selbe dem Landesfürsten zu deren Abhellffung vorbringt, sonsten die communia gravamina mit der Ritterschaft per Deputatos aut Syndicum communiciren undt vortragen zu laßen, Inmaßen dieß bey den Landtags-Abschieden mit mehrerem zu ersehen.

Letztlich hat Brilon undt Rüthen die praerogativa gerechtigkeith aus ihrer gemeinheith einen Landtags-Deputirten (da Sie nur einen qualificirten haben, sonsten salva praerogativa vorbeygangen wirdt) darzustellen, undt das vorbeygehen nit zu gestatten."

2ter Artikel. Die drey Dörffer Alten-Rüden, Miste, Knevelinghansen undt Höfe Aschendahl, Öhlinghausen und Etinghausen zur Stadt undt Bürgerschafft gehörig.

„Zum zweyten wahr, daß allernegst umb gemelte Stadt Rüthen die drey Dörffer als Alten-Rüthen, Miste undt Knevelinghausen und die Höfe Aschenthall, Öhlinghausen undt Etinghausen gelegen, welche alle in die Bürgerschafft gemelter Stadt Rüden gehörig, undt deren Eingesessene Rüdische Bürger seyn, auch dafür über aller lebendiger

Menschen Gedenken biß hierzu gehalten seyn worden, vorbehaltlich, daß diejenige, welche wegen Unvermögenheith die Bürgerschafft nit an sich bringen können, der Stadt als dan jährlich einen schutz-Gulden, wie von alters hergebracht, entrichten müßen."

Probatio hujus Articuli.

Durch ein Schreiben des Landdrosten Johan Schüngell von 1524 an Bürgermeister und Rath der Stadt Rüthen, laut dessen dieselbe die von Miste als ihre Bürger vor Gewalt vertheidigen sollen.

Ferner wird ein auf Churfürstlichen Befehl von dem Richter in Rüden Niclas Rhamm 1576 an die Arnsbergische Kelnerei eingereichtes Verzeichniß der Güter und Renten und anders, geschrieben von dem damaligen Gerichtsscheiber Rudolph Höning und von N. Rhamm unterschrieben und gesiegelt, angeführt „daraus zu ersehen, daß die drey articulirten Dörffer undt Höfe, im Ertz-Stift Cöllen umb Rüden her gelegen, in deren Bürgerschafft gehöhrig seyn, der Bürgerlichen Gerechtigkeit mit genießen, auch ihre Dienste nit Ihrer Churfürstl. Dlcht. zu Cöllen, sondern der Stadt Rüthen leisten, undt vom Gogericht undt darin gehörigen Dörfferen undt Höfen allerdings separirt undt entscheiden seyn."

Ferner ein Schreiben des Drosten zu Rüden Philipp von Meschede von 1588 an den Richter Niclas Rhamm, woraus hervorgeht, daß die drey Dörfer der Stadt Rüden district unterworfen, und ihnen anbehörig und die Wachten daselbst verrichten.

„Item des Drosten Philipp von Meschede an die von Rüden unterm Dato 1597 abgangenes schreiben, nebens des Hauptmanns seel. Casparen Wredens attestation unterm Dato 1600. Daraus zu ersehen, daß im Fall der Noth ein Richter zu Rüden des Gogerichts Eingesessene, aber ein Ehrbahr Rath der Stadt Rüden ihre außwendige Bürgere auffurderen undt gleich anderen ihren Bürgeren zur Folge gebrauche. Ueber das wirdt dieser articul vielfältig durch viele andere, auch Churf. schreiben, schatz- undt Dienst, schott Registere item Kemmerey-Register, Bürgeraydt bewiesen, wie nit weniger durch die alte continuirliche possession justificirt, wie aus negstfolgendem Articulo zu ersehen."

3ter Art. Possessio über Menschen gedenken in mero et mixto imperio über ihre Ein- undt außwendige Bürgere.

„Zum dritten wahr, daß Bürgermeister undt Rath der Stadt Rüden über 10. 20. 30. 40. 50. 60 70. 80. 90. 100. undt mehr jahren, dan sich aller lebendiger Menschen gedenken erstrecken mag, ja auch ehe die Stadt Rüden an das Ertz-Stifft kommen, biß hierzu nit allein simplicem Jurisdictionem, sondern auch mixtum et merum imperium über ihre nit allein in- sondern auch außerhalb genannter Stadt in genannten dreyen Dörfferen undt Höfen gesessene Mitbürger, jedoch hernacher articulirter Gestalt exercirt undt gebraucht, undt dessen als in ruhlichem Besitz vel quasi gewesen sey, wie noch infra deducta turbatione exclusa."

Dieser Artikel wird durch den vorigen bewiesen, so wie durch die Protocolle der Stadt Rüden in civilibus und criminalibus von 1655 und 1659 in puncto Magiae, wegen Mistischer und Knebelinghäusischer in die Stadt von den Dörfern per subsidium juris des Richters gefänglich gehalten und justificirter Zauberer.

Wie hiergegen der Richter Schellewaldt in criminalibus und civilibus bei den auswärtigen Bürgern 1628. 29 mit citiren, arrestiren, gefänglichen thätlichen Wegnehmen und Brüchten de facto gehandelt, solches beweisen spätere Artikel und wie dies Verfahren pro meris attentatis declarirt worden, zeigt die publicirte und beigefügte Sentenz.

4ter Art. Erb- und Sterb-Fälle.

In diesem Artikel wird gesagt, daß Bürgermeister und Rath in Erb- und Sterbefällen über die Ein- und ausgesessenen Bürger einzig und allein, excluso Judice Rüthensi, die Cognition, Decision und Execution seit Menschengedenken besitze und deshalb verschiedene actus possessorius geübt und gerichtliche processus gehalten habe.

Probatio.

Geschieht durch Berufung auf die allgemein bekannte Ausübung und den ruhigen Besitz, auf Protocolle, Inventarien, Erbtheilungen, auf jedermänniglicher Wissenschaft, ohne irgend einen Widerspruch und auf Landdrostliche

Schreiben von 1425, 1546, 1600. „Undt ist dieser articul consuetudini Westphälischer Städte gemeeß, angesehen die Städte insgemein in Erb- und Sterbfällen, die Cognition, Erörterung und Execution vor sich alleiu besitzlich hergebracht haben."

Additio.

Wenn bei Theilungen Streit über den Werth entsteht, so schätzet billigmäßig der Rath ab, wobei sich Jeder beruhigt.

Wenn in Schuldsachen bei Executionen ein Pfand zu schätzen ist, so muß die Schätzung das Churfürstliche Gericht um die Gebühr allein verrichten. Uebrigens, wann die Pfändung wegen gemeiner Stadtsachen oder vom Kemner, oder wegen Kirchen, Geistlichen, Hospitals geschieht, davon bekommt der Richter nichts. (Vergl. Art. 9.)

5ter Art. Injurien- undt Gewaltsachen.

„Zum fünften wahr, daß auch ein Ehrbahr Rath in Injurien, Schmähen, Gewalt undt Schlagerey, so sich in- undt außerhalb der Stadt Rüden, in deren drey Stadtsdörfferen undt Höfen, auch deren Holz- undt Feldtmarcken zutragen, eintzig undt allein, semoto Judice Ruthensi, die Cognition, Erörterung und Judicati executionem von undenklicher Zeith besitzlich herbracht, undt derentwegen unterschiedliche actus possessorios gebrauchet, undt judiciales Processus gehalten habe."

Justificatio articuli.

Berufung auf viele alte und neue Urfehden (Urpfeiden, alt urphaeda d. i. eidliches Versprechen, sich nicht zu rächen), wodurch der Rath sich bewogen gefunden, die Leibesstrafe in eine Geldstrafe zu verändern, oder sonst die Strafe nachzugeben. Namentlich werden Urfehden von 1573, 1587, 1590 angeführt, auch noch brifliche Protocolle, neue Beweißthümer, lebendige Zeugen und Kundschaften zum Beweis gezogen.

6ter Art. Gebott undt Verbott.

„Zum sechsten wahr, daß auch ein Ehrbahr Rath zu Rüden undt auch auß ihrem Mittel der alter Bürgermeister, excluso Judice Ruthensi, das Gebott und Verbott, bey der Ein- und außwendigen Bürgerschafft, ultra tempus

immemoriale besitzlich herbracht, undt dießfals unterschiedtliche actus possessorios geübt habe."

Verificatio Articuli.

Durch briefliche Urkunden, Zeugen und tägliche Uebung. Ein Schreiben namentlich des Richters Dr. May führt in der Bitte mit sich, daß Gebot und Ladung ein Rath in den Stadtdörfern durch ihren Diener verrichte.

Declaratio.

Wenn in irgend einer Sache von hoher Obrigkeit einem Auswärtigen oder dem Richter eine Commission ertheilt wurde, so mußte doch der Bürgermeister zur Vorladung durch den Stadtsdiener erst requirirt und dessen Gebot juris subsidialiter eingeholt werden. Ferner hat der Kemner bei der Schoßeinnahme die Macht, zu exequiren, festzusetzen und Gebot zu thun (d. i. vorzuladen), ohne Requisition des Bürgermeisters, wie auch die zeitigen Holzgrafen zu Zeiten der Mast von Alters hergebracht haben das Recht der Citation, Auspfändung, des Arrestes durch ihre Holzdiener, besonders gegen die Colonen.

7ter Art. Arresta.

„Zum 7ten wahr, daß auch der Rath eintzig und allein, excluso Judice Rüthensi wieder ihre Ein- undt außwendige Bürgerschafft undt dero Güther undenkliche Zeith hero Arresta erkandt undt hinwiederumb relaxirt, undt dießfals undenckliche actus possessorios exercirt habe."

Probatio Articuli.

Briefliche Urkunden (z. B. von 1527, worin Bischof Erich v. Paderborn um Freilassung eines Arretirten bittet; von 1535, 1544, 1545, 1616) zeugen die bekannte Ausübung.

8ter Art. Pfändung. Execution.

8. Daß der Rath, mit Ausschließung des Richters, immer gegen die Bürger in und außer der Stadt die Pfändung und Execution in solidum gehabt, durch den Stadtsdiener verrichtet und desfalls viele actus possessorios geübt habe.

Probatio Articuli.

Als Beweis werden unter 19 Nummern verschiedene briefliche Urkunden und Urfehden angeführt. Wir nennen 1) eine Urfehde von 1516 laut derer ein wegen Widersetzlichkeit gegen Rathsbefehle verhaftetes Subject auf Fürbitte guter Leute losgelassen wird; 8) Urfehde des Plumphotten zu Knebelinghausen von 1589, laut derer derselbe wegen Widersetzung gegen den Stadtdiener bei einer Pfändung festgesetzt und mit einer Geldstrafe belegt worden; 11) Schreiben des Offizials zu Werl von 1601, daß der Rath den neuen Pastor zu Miste handhaben und alle Turbationen auch durch Gefangensetzung abschaffen solle; 13) Drei Schreiben des Drosten, von der Hand des Richters Schellewaldt, zu damaliger Zeit des Drosten Schreiber und Diener, von 1621 und 1623, worin der Rath als Obrigkeit der auswendigen Bürgerschaft zu Miste und Knebelinghausen um Execution ersucht wird; 16) Wider den Richter Schellewaldt, der sich wegen des Zehnten zu Knebelinghausen des Arrests und Verbotes, wider altes Herkommen unterfangen, werden mehrere Schreiben des Gert v. Meschede von 1532, 1535, 1541, 1563 angeführt, worin zu dem Zwecke der Rath implorirt wird.

Declaratio Articuli.

Auch der Kemner kann ohne Requisition des Bürgermeisters in Stadtkemnereisachen arrestiren, pfänden, exekutiren; dasselbe gilt von den Holzgrafen (Holzgreven) durch ihre Holzdiener während der Mastzeit.

9. Art. Concurrens jurisdictio in causis debiti et crediti.

9. Daß der Rath in Schuldsachen wider die in- und auswendigen Bürger mit dem Richter zu Rüden von je her concurrente Gerichtsbarkeit habe und es dem Gläubiger freistehe, vor welchem Gerichte er seine Klage anstellen wolle.

Declaratio Articuli.

Der Richter wird in Schuldsachen als ein Stadts-Richter, vermöge seines bürgerlichen Richtereides, (gerade

wie in Soest, worauf Rüden sich fundirt) betrachtet, von dem als Untergericht von Alters her die Appellationen an den Magistrat als Obergericht gehen. Der Richter muß sich bei Citationen u. s. w. des Raths- oder Stadtsdieners, keineswegs aber des Churfürstlichen Gerichtsfrohen bedienen. Von der Citation bekommt weder der Richter, noch der Bürgermeister etwas, von gerichtlichen Decreten nur 4 Gr. Von jeder Pfändung hat der Richter 3 Gr., der Bürgermeister 8 Gr., der Rathsdiener 4 Gr. Geschieht die Pfändung vom Richter, ohne den Bürgermeister, so bekommt ersterer 6 ß., der Bürgermeister 6 Gr., der Diener 4—16 ß. (Vergleich vom 23. Oct. 1667.)

Diese Concurrenz bezieht sich aber nicht auf Stadts-, Kirchen-, Hospitals-, Vicarien- und andere Gemeinde-Schulden, Schatzungen und Contributionen.

Protestatio Churfürstl. Richters Berghs.

In einem den 25. Oct. 1655 von dem Churfürstl. Richter Dr. Anton Bergh zu Protocoll gegebenen Receß protestirt derselbe der Art: Das Churfürstliche Gericht habe in Schuldsachen die unstreitbare Cognition in der Stadt und auf den Dörfern. Die Bürger der Stadt aber seien auf den bürgerlichen Willkühren (oder auf den Bürgersprachen) von dem Churfürstl. Gerichte abgeschreckt, den auswärtigen aber seie es indirect untersagt worden. Er müße, seinem Eide getreu, die Rechte des Churfürsten wahren Richter und Magistrat möchten in guter Freundschaft sich bei ihren gegenseitigen Rechten erhalten. Er wolle keine höhere Gebühren nehmen, als der Magistrat.— Auf die lange Protestation des Richters folgt eine viel längere

Resolutio Magistratus.

Wenn die gemeinte Cognition privative sei, so könne der Magistrat solche dem Richter durchaus nicht zugestehen u. s. w. Der Richter werde aber vielmehr das concurrente Recht in Schuldsachen meinen. In dieser Hinsicht räumt der Rath die Concurrenz durchaus ein (unter den obigen Bestimmungen) u. s. w.

Daß aber der alte Gebrauch bei Richter und Gericht jetzt nicht Statt finde, das seie dem Richter selbst zuzumessen. Der Richter Schellewaldt (Bergh's Antecessor)

habe nämlich durch seine vielen der Stadt zugefügten Proceße, durch Beeinträchtigungen der Stadtsgerechtigkeit und durch sonstige ungebührliche Verhöhnung des Gerichts und Richtersrechte die Bürger immer mehr abgeschreckt, er habe sich Audienz- und Citationsgelder zahlen laßen, habe sich bei der Pfändung mit dem gewöhnlichen Satze nicht ersättigen können. Die Bürger seien also keineswegs auf der Bürgersprache abgeschreckt worden. Der Rath bezieht sich auf das Statut des Rüdener Rechtes, daß man keinen Bürger aus der Stadt laden solle (Art Kein Legge u. s. w.) u. s. w. Daß aber Herr Richter auf Landdrostliche und Churfürstliche Schreiben ohne Requisition des Raths durch den Gerichtsfrohn Bürger geladen und verhört habe, sei gegen die Stadtsgerechtigkeit und gute Freundschaft. Dagegen protestirt der Magistrat zierlichst und bester Gestalt. Da aber der Brauch in Schuldsachen die Richter selbst gesperret, so wird erinnert, daß der Richter auch den Stadts-Richtbürgerlichen Eid geschworen habe; und er die Stadtsgerechtigkeiten, so wenig als die Landesfürstlichen betrüben dürfe, oder „vernachtheiligen, sondern sich dabey also syncerlich ohne einigen Hinterhalt bezeigen, damit dessen von Hertzen meinende undt anerbottene Freundschafft mit der Thadt übereinstimme, undt das alte teutsche Vertrauen nit scrupulirt werden möge, daran es unserseiths bey Erspührung solcher Sincerität nit ermangelen solle. Rüthen, 9. Nov. 1655."

„Postscriptum folget des Gerichtsbewandten absonderliche Protestation.

„Daß der Hr. Richter diejenige, so dem Churfürstl. Gericht anbewandt, aydtlich verpflichtet, ihres theuren aydts erindert, befinden sich solches unnöthig gewesen zu seyn, Inmaßen selbe ohne solche Erinderung ihrem theuren aydt nach zu leben wüsten, undt dahin trachten, wan nun der Hr. Richter nach seiner Devoir das Churfürstl. Gericht consueto loco et tempore in antiqua forma hegen ließe, darinnen sie sich anitzo hochbeschwehrt und vernachtheiliget befinden, wollen dahero halben reciproce Hrn. Richteren seines aydts undt Schuldigkeit hiemit erindert haben, mit Versicherung daß ihrer seiths nichts verfängliches oder

12 *

nachtheiliges, sondern nur dasjenige, so ihrem aydt gemeeß undt der heylsamen Justitz ähnlich, undt was von Alters üblich undt hergebracht, ohne jedes befahrender Präjudicirung suchen thädten."

Declaratio ulterior über Aestimirung des Pfandes.

Das Pfand wird in Schuldsachen, auf Befehl des Raths oder des Richters, durch den Rathsdiener geholt. Der Schuldner hat drei Tage Zeit, nach denen der Gläubiger das Pfand schätzen läßt. Ist kein Käufer da, oder wird die Taxe nicht erreicht, so muß der Gläubiger das Pfand annehmen, wie er auch, wenn er will, dem Käufer vorzuziehen ist. In Erbtheilungssachen, Holz und Feldschaden hat der Magistrat allein die Schätzung.

10. Art. In- und auswendige oculares inspectiones cum aestimatione.

10. Daß alle Ocularinspectionen in Rüden, so wie auch wegen Holz- und Feldschaden und Abpflügung der Aecker außerhalb der Stadt, allein durch den Rath (semoto judice Rüthensi) von jeher verrichtet, der Schaden geschätzt und entweder in der Güte oder zu Rechte entschieden worden sind.

Declaratio Articuli.

Observanzmäßig wird der Artikel täglich vom Magistrate ausgeübt, und rührt dieses Recht der Besichtigung und Schätzung von dem auf dem Rathhause gehegten freien Stuhle her, deshalb auch die fallenden Brüchten allein dem Magistrate zukommen. — Folgen noch andere Declarirungen.

11. Art. Immissiones.

11. Der Rath hat von je her in der Stadt und den Dörfen, Höfen und Feldmarken die Immission (immissio bonorum ist die gerichtliche Einsetzung in den Besitz eines Grundstückes, einer Erbschaft u. s. w.) gehabt.

Declaratio Articuli.

Die Immissio ex primo decreto verrichtet allein der Magistrat, ohne den Richter, eben so ex primo et secundo decreto in der Stadt und auf den Dörfern und

Höfen vorab in Erb- und Sterbefällen und in andern Sachen. Die realis immissio aut ex secundo decreto außerhalb der Stadt in den Feldmarken aber der Richter und Magistrat concurrenter et cumulative.

12. Art. Mulcta et carcer contra inobedientes et delinquentes.

12. Der Rath hat von jeher, ohne Zuziehung des Richters das Recht die Bürger in und außer der Stadt wegen Ungehorsam und Uebelthat mit Gefängniß und Geldbuße zu strafen.

Probatio.

Durch Urpheiden, Protocolle und Zeugen.

13. Art. Brüchten in der Stadt.

13. Der Rath hat von jeher innerhalb der Stadt die Erkenntniß, Anschlag und Erhebung der Brüchten ohne den Richter.

14. Art. Bluthrunst obschon tödtlich in der Stadt.

14. Wegen Blutrunst, wenn sie auch tödtlich ist, gehört die Strafe dem Rath, die Waffe, womit verwundet worden, nebst 4 ß. dem Richter, von jeher.

Declaratio.

Dieser Artikel ist schon im Rüdener Recht Artikel 28 enthalten: (wäre dat also, dat ein den anderen bloihtwundede u. s. w.). Der Richter Bergh wandte 1657 diesen Artikel auch auf eine zufällige, mit einem fremden Feuergewehr entstandene Verwundung zu Miste an, was aber der Magistrat als eine wunderseltsame Consequenz bestreitet. Wenn sich Kinder mit Waffen verwundet hätten, so hätte der Magistrat nicht gebrüchtet, noch der Richter die Waffe bekommen.

Probatio beider Artikel.

Durch Urfehden, Protocolle und Kemnerei-Register. Es folgen 13 Nummern. Unter den Urfehden, von Burgmännern oder Beamten versiegelt, thuen einige die höchste Brüchte (Broicke) dar.

15. Art. Brüchte im Walde, Procession, Kirchweyhung und Dörfferen.

15. Daß es also mit allen Excessen und Blutrunsten, welche jährlich in der ganzen Procession, welche auf

Pfingstdienstag mit dem heiligen Kreuz gehalten wird, ingleichen in den Dörfern Alten-Rüden, Miste und Knevelinghausen und deren Kirchweihung sich zutragen und derentwegen fälligen Brüchten, deren Erkenntniß, Anschlag und Erhebung allein der Rath, ohne Zuziehung des Richters besitzlich hergebracht von undenklicher Zeit.

Declaratio.

Die jährliche Kirchweihung wird in dem Stadt-Kemnerey-Register auch genannt die **Tigge**, welche jährlich zu Alten-Rüden auf den andern Sonntag nach Galli als Raths-Churtag, zu Miste auf Pfingstmontag und zu Kneblinghausen auf Sonntag nach St. Viti gehalten wird, zu deren Respicirung und Befreiung des Platzes aufm **Tigge** werden zwei Rathsherrn sammt dem Rathsdiener und Holzknecht deputirt, welche den Ort Namens des Magistrats und Stadt Rüden Gerechtigkeit befreien, zu dessen Wahrzeichen an den nächst dem Tigge stehenden Baum das Rüdische Wappen mit dem Kreuz und fünf Rauten ausgeschnitten und die Deputirte von gewissen Eingesessenen bevorab zu Miste und Kneblinghausen auf demselben Platze des Tigges mit der Kost gastirt werden; aber das Bier wird von der Stadt daselbst fallenden Accisen bezahlt und im Kemnerei-Register berechnet; was allda für Excesse Inhalts des Artikels fallen, selbige hat der Magistrat zu strafen, auch mögen die Deputirten die Thäter gefänglich allda in loco greifen und halten lassen.

Ferner alle Excesse, die sich auf der ganzen **Heiligen Tracht** begeben, hat der Rath allein zu strafen und nimmt die Heiligentracht um Mitternacht aus Rüden ihren Anfang, weiter durch Alten-Rüden, Uelde, Anröchte, Höynkhausen, über dem Aschenthal auf die Haselhöven bis wieder zu Alten-Rüden zu, gegen vier Meilen Weges herum, woraus zu schließen, daß nicht allein die Excesse auf den Haselhöven, sondern in der ganzen Procession, besonders im Distrikt Rüden, vom Magistrat gestraft werden. Vorhin ritt einer von den Häuptern des Magistrats mit der Procession um, führte gute Aufsicht und half die Mißbräuche und Unordnung mit abstellen, wozu der Magistrat von dem alten so lange gewesenen Pastor zu Alten-Rüden Joannes Reuschenius eingeladen wurde. Obgleich 1655

oder 1656 diese Procession eingeschränkt und die Pilgerfahrt von Höynkhausen gerade über die Haar wieder auf Alten-Rüden zum Schluß eingerichtet wurde, so bleibt doch die Bestrafung u. s. w. dem Rath.

Probatio Articuli.

Urpheiden z. B. 1519 von Conrad von Grafschaft, daß die Gewalt auf der heiligen Tracht von ihm sich zugetragen u. s. w.

16. Art. Churfürstliche Brüchten auswendig. — Uebrige auswendige Brüchten der Stadt gehörig.

Obwohl wegen scharfer und tödtlicher Blutrunst, die sich in den drei Dörfern, Höfen und Marken außerhalb der Procession und Kirchweihung zuträgt, die Strafen und Brüchten dem Richter, an Statt Churfürst, gebührte, darüber die Cognition einem Rath vorbehalten, so ist demnach wahr,

16. daß alle übrigen Brüchten wegen anderer Excessen, Erkenntniß, Anschlag, Erhebung von jeher dem Rath allein gehört habe.

Declaratio.

Zur ersten Hälfte des Artikels wird bemerkt, daß gleichwohl der Magistrat die verübte Gewaltthat absonderlich bestraft, wie es auch in Brilon geschieht. Zur zweiten Hälfte: ist die Blutrunst nicht tödtlich, nur eine geringe, so bestraft dieselbe der Magistrat. — Obschon der Churfürstliche Brüchtmeister die tödlichen Blutrunsten strafet, so hat der Magistrat doch das Recht, erst darüber zu inquiriren und an den gehörigen Ort zu weisen, (was der Richter Berg 1657 sich gleichfalls unterstanden, ohne seinen Zweck zu erreichen).

Probatio Articuli.

Urfehden, Register rc.

17. Art. Anschlag der Brüchten, so der Stadt gehörig.

Anschlag allein durch den Rath, Eintreibung durch den Stadtsdiener.

18. Art. Anschlag der Ihro Churfürstliche Durchlaucht als Landesfürsten gehörigen Brüchten.

Das Erkenntniß hat der Richter mit Zuziehung der Gerichtsscheffen; der Anschlag geschieht durch den Brüchtmeister.

Declaratio.

Diese Richterliche Erkenntniß trifft nur die Gogerichts-Untersassen, über die auswendigen Stadtsbürger hat sie der Rath.

19. Art. Modus cognoscendi super mulctandis vigore Polizey-Ordnung.

20. Art. Ufm Landtage geklagter Excessus mulctandi des Churfürstl. Brüchtmeisters.

Gegen den Brüchtmeister Johan Wulf 1612, 1614 ging Beschwerde von Ritterschaft und Städten. Er hatte ohne gerichtliche Inquisition Brüchten auferlegt und eingetrieben.

21. Art. Churfürstl. Declaratio quoad mulctandum et exequendum mulctatos.

Ein NB. spricht über die Insinuation. Die Mandata der geistlichen ordinären Obrigkeit werden vom Ortspfarrer durch den Küster insinuirt, die von der weltlichen hohen Obrigkeit vom Magistrat durch den Rathsdiener.

22. Art. Execution aller Brüchten sowohl der Stadt, als dem Landesfürsten gehörig.

Dieselbe hat allein der Rath, semoto judice, besitzlich hergebracht.

23. Art. Modus exequendi Churfürstl. Brüchten auf den Stadtdörfern.

Die Execution wird beim Rath nachgesucht, das Pfand durch den Stadtsdiener dem Gerichtsfrohn abgeliefert.

24. Art. Probatio prioris Articuli.

Zeugniß des Gerichtsfrohn zu Rüthen Christoph Brinckmann.

25. Art. Captura intra moenia.

In Rüden hat in Civil- und Criminalsachen nur der Rath den Angriff von jeher.

26. Art. Captura extra moenia.

Auch in den Stadtsdörfern, Höfen und Marken hat nur der Rath den Angriff.

Declaratio beider Articulen.

Ad 25. Die Gefangennehmung in der Stadt erstreckt sich um die Mauern bis an die in die Fuhrwege gesetzten

Schling- und Haugbäume. Wenn Gogerichts-Gefangene vorläufig in ein Stadtsgefängniß gebracht werden sollen, so müssen diese am äußersten Schlingbaum bleiben, bis der Rath seine Einwilligung gibt. Dann übergibt der Gerichtsfrohn den Gefangenen an den Stadtsdiener u. s. w.
Ad 26. Die Stadt hatte vormals den Angriff und die Ueberfuhr. Der Angriff geschieht vom Rath; der Gefangene wird dem Gerichtsfrohn zur Jurissubsidialischen Ueberfuhr und Wiederlieferung geliefert. Die Ueberfuhr geschieht von dem Frohnen und Stadtsdiener gemeinsam, die an den Schlingbäumen der Stadt wieder extradiren, wie es im 1655 und 1659 angestellten Untersuchungsprozeß gegen die Zauberei wegen der von Miste und Kneblinghausen gefänglich genommener, eingeholter, überführter und wiedergelieferter Zauber-Personen gehalten worden ist.

NB. Einen vor das gewöhnliche Gericht des Richters (so insgemein am Freitag unter der Rathhausstube vom Richter und Gerichtsschöffen förmlich gehegt wird) citirten Gogerichts-Eingesessenen groben Verbrecher kann der Richter nicht gefangen setzen, sondern muß ihn beim Rath angeben und gegen ihn peinlich mit der Strafe verfahren lassen, so daß der Richter Kläger und der Magistrat Richter wird.

Probatio dieser beeder Articulen

Geschieht durch 18 briefliche Urkunden und Urfehden.

27. Art. Inquisitio Item Indicia ad Torturam.

Die Untersuchung formirt der Rath; die zur Tortur hinreichenden Verdachtsgründe werden von einem Rechtsverständigen oder Richter und Scheffen beurtheilt. Bei offenbaren Verbrechen schreitet der Rath stracks zur Tortur.

28. Art. Tortura.

Nach Publication des Torturaldekrets hat der Rath allein (Judice Rüthensi semoto) gegen die Uebelthäter die peinliche Frage von je her gehabt.

Probatio beider Articulen.

Geschieht durch viele briefliche Urkunden, Urfehden und Urgichten.

Wir nennen:

1) **7 Rathsscheffen ad Torturam adhibiti.** Protocoll des Senats von 1528, nach welchem allein die Raths-Personen, deren Namen darunter gesetzet, welche Freischeffen sind, ohne Zuziehung des Richters die peinliche Frage verrichtet haben.

2) **Inquisitio et Tortura Senatus** erwiesen aus einer Urfehde von 1565.

3) **7 Rathsfreie Scheffen ad torturam adhibendi.** Protocoll von 1566, daß die gütliche Befragung von 7 Rathspersonen oder freien Scheffen geschehen.

9) **Tortura in Notoriis.** Protocoll von 1593, daß Johann Patt wegen notorischer Dieberei vom Rath gefänglich hingesetzt und durch den Schafrichter peinlich gefragt worden.

13) **Urgicht.** Die Stadt Brilon begehrt von Rüden 1543 die Urgicht eines Gefangenen. 14) bittet 1581 Stadt Büern, 15) Waldeckischer Landdrost 1601, 16) Landdrost Caspar v. Fürstenberg 1613 um Urgicht. Auch

17) bittet der Drost von Rüden Melchior von Meschede 1620 den Rath wegen Langen die Indicia und Besagung aus dem Protocoll mitzutheilen. (Urgicht aber ist das Bekenntniß, besonders das Bekenntniß auf der Tortur; Gicht bedeutet dasselbe, beides von gehan, sagen, bekennen).

Zum Beweise dienen ferner die protocolla criminalia von 1655, 1659 wegen abgehaltener peinlicher Procedur gegen einige zauberische, hingerichtete Personen von Miste und Knevelinghausen.

Declaratio Artic. über die manifesta Delicta.

29. Art. **Scientia Superiorum.**

Die Handlungen der Criminal-, so wie der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit (actus possessorii jurisdictionis mixti et meri imperii, wie der Art. sagt) sind nicht heimliche, sondern öffentliche und notorische gewesen, wovon die Erzbischöfe, Landdrosten, Amtleute, Drosten, Richter

gute Wissenschaft gehabt und die von Rüden darin haben ruhig verbleiben lassen.

Probatio Articuli

kann durch viele Urkunden geschehen.

30. Art. Requisitio der Kayserlichen Freien des Reichs quoad Torturam.

Es wird zur Tortur keine Rathsperson oder Diener, mit Ausnahme des Scharfrichters zugelassen, er sei denn von Churfürstl. Freigrafen ein echt freier und recht beeideter Kaiserlicher Freischeffe angeordnet und gemacht worden.

Justificatio Articuli.

Das der Stadt vom Erzbischof Walram 1346 in die S. Remigii verliehene Privileg, nach dem ein Freischeffe soll frei echt und recht geboren und keinem mit Leibeigenschaft unterworfen sein. Ferner das Privileg des Erzbischofs Walram von 1345 feria 2da post omnium Sanctorum, daß kein Bürger an auswendig Freistuhlsgericht soll citirt oder berufen werden; deshalb der Magistrat dem Churfürstl. Oberfreigrafen nicht gestattet, die Bürger in seinen freien Stuhl zu ziehen. Vielmehr erscheint jährlich der gesammte Magistrat bei dem Gerichte, so der Freigraf außerhalb der Stadt auf der Borg zur Herbstzeit zu halten pflegt, ersucht denselben um Manutenirung der Stadtsgerechtsame, widrigenfalls er (cum reservatione omnium beneficiorum juris et facti) protestirt, dem Freigrafen ein halb Viertel Wein (zu $1/2$ Thlr.) ins Gericht zur Urkund zu verehren, mit der Bitte, das Ersuchen zu protocolliren und dem nachzukommen, womit insgemein resolutio pro manutenentia erhalten wird, worauf der Magistrat abtritt.

Dergleichen Act wird bei Haltung des Soestschen Archidiaconal-Sendes vom Magistrat beim Offizial in den niedern Kirchen auch beobachtet.

31. Art. Inquisitio ante et post Confessionem.

Der Rath allein hat vor und nach der peinlichen Frage und dem Bekenntniß weitere Erkundigung anzustellen, etwa an auswärtige Obrigkeiten Requisitional-

schreiben abgehen zu lassen und Abschrift der Urgicht mitzutheilen.

32. Art. **Requisitio Judicis um einen peinlichen Gerichtstag zu ernennen.**

Nach dem Geständniß oder der Ueberführung des Uebelthäters, thut der Rath beim Richter eine Ausrichtung, um einen peinlichen Gerichtstag zu erneuuen und alsdann neben den Gerichtsscheffen das Halsgericht zu bekleiden und die Justiz zu administriren.

33. Art. **Publicatio et pronunciatio Sententiae.**

Der Gefangene wird durch den Rathsdiener und die Stadtsbaurrichter, ohne den Frohn, aus der Haft an die Gerichtsstatt geführt. Der Richter und Scheffen setzen sich an gewöhnlicher Gerichtsstatt nieder. Dann erscheint der Rath und thut durch seinen Procurator die Anklage, und nach vorgelesener Urgicht und Bekenntniß verfaßt Richter mit Scheffen das Urtheil entweder selbst, oder auf vorher gehaltenen Rath der Rechtsverständigen, und publicirt.

34. Art. Auf das vom Holzgericht wiederholte Bekenntniß haben alle frühern Richter in Rüden definitive erkannt und das Todesurtheil ausgesprochen.

35. Art. Dr. Majus Richter, Dr. Christian Kleinsorge, Ltus. Justus ab Höxer, Dr. Henr. Schultheiß, Churfürstl. Rath und advocatus Fisci und in Zaubersachen angeordnete Commissarii haben die Urtheile verfaßt und also durch des Raths vorgehende peinliche Frage bestätigt.

Ulterior Declaratio articulorum 32, 33, 34, 35.

Nachdem der Verbrecher eingeständig oder überführt, bittet der Rath den Richter um Ernennung des Gerichtstages. Dem Inhaftirten werden einige Tage vor der Hinrichtung zur Vorbereitung zum Tode bewilligt. Morgens, am Tage der Hinrichtung, geschieht vom Magistrat die letzte Generalrepetition mit dem Sünder, Ermahnung und Stärkung. Dann wird das Gericht auf dem Markt der Rathhaus-Stube gegenüber geheget, der Sünder durch

Rathsdiener und Baurrichter aus dem Gefängniß zur Gerichtsstatt geführt, bei dessen Ausgang mit der größten Glocke der obern Kirche geläutet wird. Der Magistrat erscheint mit dem Fiskalprocurator, letzterer verrichtet die Anklage. Vorerst muß der Stadtsdiener das Gericht und dessen Platz befreien auf die unten folgende Weise. Nun fragt der Richter den Uebelthäter, ob er gestehe, ob ihm kein Unrecht geschehe. Gesteht derselbe, so stehet der Richter mit den 7 Scheffen und Gerichtsschreiber auf, geht in die Gerichtsstube, wo das Endurtheil abgefaßt und nach der Rückkunft publicirt wird. Darauf zerbricht der Richter den Stock, und dem Scharfrichter wird die Execution befohlen. Der Bürgermeister deputirt Einige, um den Platz weiter zu befreien und alle Unordnung zu verhüten, namentlich das Ueberschreiten des mit Pfählen und Leinen abgezirkelten Platzes. Man pflegt auch dem Verbrecher ein halb Maaß Wein zum letzten Trunk zu schenken und mit ihm zwischen der Hachtpforte still zu halten, selbe zu verschließen, um zu vernehmen, ob der Sünder dem Geistlichen noch etwas zu beichten habe u. s. w.

Wenn aber der Verbrecher läugnet oder widerruft, so wird er vom Stadtsdiener und den Baurrichtern wieder ins Gefängniß gebracht und mit ihm ferner vom Magistrat procedirt.

„Formula vor den Rathsdiener umb seinen Verhalt und Spruch im Gericht.“

Der Herr Richter fragt den Rahtsdiener: „ob es heuth Tag undt Zeith sey, daß man dieß Peinliche Halßgericht hegen undt bekleyden möge.“

Andtworth des Rahtsdiener: „Ja Herr Richter, dieweil Euch undt dem Gericht dieß heimlich Halßgericht anbefohlen ist, alsso ist es heuth Tag und Zeith, daß Ihr es hegen undt bekleyden möget.“

Der Herr Richter spricht ferner zu ihme: „Er solle das Gericht hegen, undt der Richter fordert die Vota von den Gerichtsherrn, ob das Gericht inhalts Caroliuischer Constitution versehen und bekleydet sey.“

Hierauff heget der Diener das Gericht benentlichen:

„Ich hege dieß heimlich Halßgericht zum Ersten, zum Andern und zum dritten Mahl, gebiethe Recht undt verbiethe einem jedwederen Kiff, streith undt scheltworther, undt daß Keimandt einen in des anderen Echt greiffe, und diesem heimlichen Halßgericht entweiche. Er thue es dan mit gebührlichem Rechte.

Es trette hervor Kläger und Beklagter. Meister Asmus Scharfrichter trettet hervor.“

Probatio obiger 4 Articulen.

Folgen Urtheile wider verschiedene Weibspersonen, das letzte von Schellewaldt von 1628.

36. Art. Carnifex.

Die Stadt unterhält ihren eigenen, mit Haus, Hof und andern Freiheiten versehenen Scharfrichter von jeher.

Justificatio Articuli.

Die Wohnung des Scharfrichters ist in der Oestern Baurschaft an der Mauer, an das Hauptgefängniß stoßend, daß er dasselbe mit bewache und reinige. Zu seinem beßern Auskommen ist er auch mit dem Scharfrichterdienst und Wasenmeistersamt für das Gogericht Rüden vom Landdrosten bestallt.

Extrahirte Conditionen des Stadtscharfrichters Rottul, worauf Meister Asmus 1638, 20. März installirt worden.

1) Der Scharfrichter soll jährlich dem Magistrate 1 Thlr. jedem Bürgermeister, jedem Kemner und dem Secretär ein Paar Handschuhe entrichten.
2) Der Stadt jährlich 8 Pfd. gute Haare.
3) Erhält für Abdecken für ein Pferd 6 ß. u. s. w. Ausgeschlossen sind die Juden, durchfahrende Leute, und die Einwohner, so keine Bürger sind u. s. w.
4) Erhält von jedem gepeinigten oder abgethaenen Missethäter von der Stadt einen Goldgulden.

1659 hat er für die Misteschen und Knebelinghäuser Heren 2 G. G. erhalten wegen eines von Mersberg (Eversberg) abhibirten Scharfrichters, **absque consequentia.**

5) Soll sich mit keinem Bürger in Zank einlassen.
6) Soll die Wohnung in Stand halten.
7) Seine Erben dürfen nur ihr Eigenthum und fahrende Habe mitnehmen.

37. Art. Carceres.

Die Stadt hat ihre eigene Gefängniß, Stadtsthurm, Pranger, Stock und Halseisen auf ihre eignen Kosten.

38. Art. Gogerichtsgefangene.

Die Gerichtsgefangene dürfen nicht in die Stadtsgefängnisse, sondern nur, mit Erlaubniß des Bürgermeisters, in die Pforte oder Pforthäuser gegen einen Schließgulden für den Stadtsiener gebracht werden, und, nach Bewachung eine Nacht hindurch durch die Gogerichtsleute, nach Arnsberg geschickt werden.

Declaratio.

Der Stadtsdiener nimmt die Gefangene an den Schlingbäumen in Empfang und liefert sie dort wieder ab an den Frohn.
In der

Probatio Articuli

kommt vor, daß der Richter Berg, als er vom Magistrat keine Thürme erhalten, zu Menzel bei der Kapelle neue Gefängnisse für das Gogericht habe bauen lassen.

39. Art. Galgen. Raeder.

Die Stadt hat auf eigene Kosten an zwei verschiedenen Oertern ihre Galgen, Räder und Pöste.

Justificatio.

Für die Delinquenten, die Bürger sind, wird die Justiz in Milde, näher bei der Stadt, aber so keine Bürger sind, an der Schnelle auf der Haar gegen Miste an den Galgen und Rädern executirt.

1655 wurde ein auswärtiger Pfahlbürger, Namens Hermann Meywormb, als ein Töggen-Dieb und Zauberer im Milde justificirt Zuförderst wurde an Platz des alten Galgens ein neuer dreieckiger Galgen auf Stadtskosten 1654 erbaut, zu dessen Aufrichtung sämmtliche Leineweber citirt, und, wie sie sich dessen etwa theils geweigert, compellirt wurden, worauf sie auch sämmtlich nebst den Zimmerleuten und dem regierenden Bürgermeister Conrad Röingh zu mehrer Beförderung der Justiz am Richtplatze unterschienen undt bei der

Leineweber spürender Kleinmüthigkeit zu Benehmung ihres vermeinten unehrbaren Scrupels, der Justitz zur Steuer, als Caput den ersten Angriff im Aufrichten gethan, womit dies Werk also viel consumirt worden.

40. Art. Besichtigung der todten Körper.

Der Rath hat neben und mit dem Richter auf den Stadtdörfern, Höfen und Feldmark die todten Körper zu besichtigen.

Declaratio.

Die neuere Gewohnheit bringt es mit sich, daß auch innerhalb der Stadt die Besichtigung der todten Körper gemeinsam ist.

41. Art. Inquisitio et cognitio in diesem Fall in Schlägerei und Blutrunstsachen.

Hat der Rath von undenklicher Zeit besitzlich hergebracht.

42. Art. Remissio poenae et gratia.

Der Rath hat allein das Recht die Strafe wegen Missethaten, gegen gethane Urfehde, nachzulassen.

Probatio et Instificatio hujus Articuli. Diese geschieht durch 12 Urfehden. Aus Nr. 4. folgt, daß die von Rüden auf Fürbitte des Churfürsten 1448 einem Verbrecher das Leib geschenkt haben, und aus Nr. 9, daß 1565 ein Gleiches auf Fürbitte des Richters und etlicher Junker geschah. 1660 wurde die Wittwe des Zauber-Lasters und Diebstahls wegen hingerichtetem H. K. gnt. B., die auch wegen Diebstahls verurtheilt war, begnädigt. Sie mußte wegen ausgestandenen Prangers (der in Rüthen Kock hieß, welches ein Germanischer, noch im Schweden vorkommender, Ausdruck ist) Bestrafung und Verweisung Urfehde schwören.

Ehebruchs-Strafe. Die Stadt hat von Alters her den Ehebruch sowohl mit körperlicher, als mit Geldstrafe belegt. Als solches vom Churfürstlichen Siegeler nicht gestatte twurde, weil solche Bestrafung nur Geistlichen competire, hat der Rath dagegen seine fundamenta genommen.

43. Art. Der Dörfer Schatzungen, Contributionen und Dienste zu der Stadt gehörig.

Die Eingesessenen der Stadtsdörfer und Höfe, als Bürger der Stadt, tragen auch alle Lasten der Stadt mit.

44. Art. Sie leisten ihre Dienste der Stadt allein, entrichten derselben, und nicht dem Richter die gewöhnliche und außerordentliche Schatzung und Landsteuern, und sind im Anschlag der Stadt Rüden mit begriffen.

Justificatio et declaratio beeder Artic.

Die Dörfer und Höfe haben immer der Stadt ihre ordinäre und extraordinäre Stadts- und Landschatzung, Hand- und Wagen-Dienste und Fuhren geleistet; die Verbrecher und Ungehorsamen wurden bestraft. Die Stadtsdörfer und Höfe, durch boshafte Leute verführt, opponirten 1657 wegen Schatzung und Dienstleistung, besonders wegen Mitbezahlung der Schulden und klagten bei Landdrost und Räthen. Die Stadt ließ gegen ihre auswendigen Pfahlbürger durch Deputirte remonstriren in Betreff der Schatzung, Mitschuldenzahlung und andrer Lastabtragung. Die In- und auswärtigen Bürger haben gleichmäßig einen Bürgereid zur Förderung des Stadt-Wohles geschworen, haben deren commoda, Hude, Weide, Bau- und Brennholz, Mastung genossen, also auch die Lasten zu tragen. Die Einwendigen haben aber vor den Auswendigen bei Zeiten des langwierigen Schwedischen Hessischen Kriegswesens mehrentheils die Last getragen und große Schulden contrahirt, die wegen des gegenseitig geleisteten Eides nicht von einander geschieden werden können. Daß die Auswärtigen nicht mit tragen wollen, ist gegen das alte Herkommen. Ritterschaft und Städte repräsentiren allein statum patriae und das platte Land ist zu Land- und Conventionstagen und Abschieden, Bewilligung und Berechnung der Landschatzungen (obgleich sie das meiste dazu hergeben müssen) nicht beschrieben, noch deren Einwilligung eingeholt, also auch von Alters her der Gebrauch mit der Stadt und deren Pfahlbürger stets observirt worden. Niemals sind Pfahlbürger zu Rathsherrn erwählt,

noch zu der jährlichen gemeinen Bürgersprache oder Stadts- und Gemeinheitsberathungen, Schott- und Schatzrevisionen, Anschlägen u. dergl. zugezogen und zugelassen worden, sondern von Raths- und Gemeinheits-Deputirten, einwendig nach uralter Gewohnheit, und sonsten zu Einfolge des 1581 bei der einwendiger Bürger Unruhe aufgerichteten Recesses, und nach andern Documenten verrichtet worden, wobei es denn auch durch den Bescheid von Landdrost und Räthen 1657 belassen worden.

Von je her haben die Dörfer und Höfe der Stadt allerhand Wagen-, Pferde- und Hand-Dienste in gemeinen Stadtsgebäuden, Jagd- und andern Sachen geleistet. Der Landdrost Freiherr von Landsberg wußte noch von seinem Vater, daß die Herrn von Rüden, wann sie in ihren Kutschen nach Arnsberg zu den Land- und Conventions-Tagen zogen, vorher zu den Pfahlbürgern schickten und aus deren Ställen Pferde von einerlei Haar (grau, braun oder schwarz) sich holen ließen, was von Keinem widersprochen wurde.

Die Dienste werden unterschieden in determinirte und undeterminirte, angesehen jährlich bei Abgang des Raths an Holz auf Ankündigung des Rüdermarkischen (zu Altenrüden und Öhlinghausen) und des Mistermarkischen (zu Miste, Knebelinghausen, Aschenthal, Etinghausen) Holzknechtes abgeliefert wurde, wie folgt: (folgt die Specification, wie viel Fuder Holz der Bürgermeister zur Rathsküche, der Secretär, der Rathsdiener, der Stadtsbote, der Wagemeister, der Stadtsspielmann, die Stadtschule erhielt.)

Die Kötter und Halbspänner geben jährliches Dienstgeld an den Kemner. Die Kötter müssen das Küchenholz zum Rathhaus hauen, welches die Spanndienste dorthin fahren. Die Reit- und Kutschenfahrens-Dienste verrichten Miste, Kneblinghausen, Aschenthal und Ettinghausen, hingegen die Weinfuhren Altenrüden. Die Kemnerei gab dagegen etwas an Bier, Kleinroggen und Hafer.

Die Bedürfnisse der Stadt an Fuhren, zu den Stadt-Mauern, Rathhaus, Gebäuden, Mühlen, Brücken, Kalköfen wurden nach der Ordnung in den Dörfern vom Holzknecht angesagt und abgesagt. Der Kemner entrichtete

Brod und Bier. Gewisse Halbspänner in Alten-Rüden und Knebelinghausen müssen die Wildgarne auf die Jagdstellungen fahren. Sie erhalten Bier und Brod. Die Kötter werden nach Belieben vom Magistrate zu der Jagds-, Stell- und Wehrung und Flanke aufgeboten. Kein auswendiger Bürger bekommt von dem gefangenen Wildpret, sondern es wird allein unter die gegenwärtigen innern Bürger vertheilt. Ueber das Fahren der Hörden bei den Holzgräflichen Rechten. Als fernere Beweisführung folgt bei Röingh ein Auszug aus dem Kemnerei-Register über die Dienste der auswärtigen Bürger und die Bestrafung der Ungehorsamen. Daraus geht hervor, daß sie requirirt wurden zu steinernen Brücken, Schule, Rondeel, Aufrichtung der Galgen bei der Schnelle (1596), Siechenhaus (1602), Markt, Kohlen, Rathhaus, Kalksteinen, Mauern, geistlicher Personen Ueberfuhr, Steinwegen in der Stadt. — 1595 wurden die Mistischen wegen Ungehorsams stark bestraft, ebenso 1603 die von Miste und Kneveling-hausen Mannweise (viritim) wegen Aufwiegelung, 1622 der Schulte in Aschenthal wegen verweigerten Pferdes und der von Etinghausen wegen eines schlimmen Pferdes.

45. Art. Mitbewachung der Stadt.

Die auswendigen Bürger sind zur Besetzung der Mauern und zu Wachen bei Kriegszeiten verpflichtet.

46. Art. Churfürstliche darzu uffm Landtage besehene Anweisung.

Die nächsten Landsassen sollen die Stadt, welche einem feindlichen Ueberfalle ausgesetzt ist, schützen helfen.

47. Art. Der Rath hat immer die auswendigen Rüdener Bürger zur Stadtvertheidigung aufgefordert, bis auf Turbation dieses Rechtes.

Declaratio der drey Articulen.

Die auswendigen Bürger sind um so mehr zur Mitvertheidigung der Stadt verpflichtet, als sie mit den inwendigen in einem Eide stehen und in Zeiten der Noth ihre Zuflucht in die Stadt haben mit Weib, Kindern, Biesteren und Mobilien. Das kann man auch den Gogerichts-Leuten nicht verweigern, da sich deren Erb- und Sterbefälle auf der Stadt Gerechtigkeiten gründet, da

sie ihre eignen Kornspeicher und Söller für die Zeit der Noth dort erblich besitzen. Als die Gogerichts-Eingesessenen bei den Schwedischen-Hessischen Kriegspressuren ihre Dörfer und Aecker in der Öde verlassen, sind sie mit dem Ihrigen zu Rüden aufs Gogericht mit quotisirt und taxirt worden, ohne bei dem ruinirten Status einen Ersatz zu empfangen. Nur allein, als 1633, den 25. Februar auf Charfreitag sich das feindliche Hänauische Regiment zu Fuß, nachdem die aus dem Gogericht Rüden und den Stadtsdörfern mit ihren Mobilien, und sonstige Eingesessene sich geflüchtet, mit Androhung der Abbrennung der allernächst gelegenen Gogerichts- und Stadtsdörfer vor die Stadt gesetzt und männliche Gegenwehr an ein- und auswendigen Bürgern und Gogerichts Leuten gefunden, hat die Stadt 500 Rth. nach einem Vertrag und Vorbauung des bevorstehenden, angedrohten Unglücks gelobt, erlegt und die darin von außen geflüchteten Güter an Bestialien und sonsten mitquotisirt.

48. Art. Die Churfürsten und deren Beamten haben seit Menschengedenken die Stadt Rüden bei allem articulirten Besitz und Recht (possessio simplicis jurisdictionis itemque mixti et meri imperii) und andern Gerechtigkeiten belassen und nicht im Geringsten behindert.

49. Art. In der Westphälischen (hochbedauerten!) Erblandsvereinigung werden die Städte bei ihren Rechten, Herrlichkeiten, Gerichten, guten Gewohnheiten, Freiheiten und Privilegien belaßen.

50. Art. Darum hat es dem Richter um so weniger gebührt, der Stadtsgerechtigkeit einige Verhinderung und Molestation zu zufügen.

51. Art. Allegata turbatio in genere.

Dennoch hat Richter und Brüchtenmeister das Herkommen der Stadt thätlich turbirt und behindert.

52. Art. Continuatio.

Zur weitern Ausführung: Im vorigen Jahre hatte der Magistrat die Kusesche Regina und ihre dreizehnjährige Enkelin wegen Zauberey hingesetzt und war auf des Richters Decret zur peinlichen Frage geschritten.

53. Art. Über die gleich darauf incarcerirte Zauberin Mangelsche und die dem Richter zum Bescheid vorgelegten indicia ad torturam.

54. Art. Judicis denegata justitia.

Über die eingeständige Kusesche Regina das peinliche Halsgericht zu halten, und wegen der Mangelschen Bescheid zu geben, ist der Richter vom Rath unterschiedentlich angehalten worden.

55. Art. Beides hat Richter verweigert, weil dem Rathe, ohne den Richter (ipso semoto) die Inquisition nicht gebühre, auch nicht die peinliche Frage Der advocatus Fisci, Dr Schultheiß habe es ihm auch verboten, der ein sonderlicher Mitdirector der Turbation ist.

56. Art. Wegen der verweigerten Justiz der beiden Weiber und Mädchens vom Mai des verflossenen Jahres sind durch die lange Haft der Stadt viele Kosten entstanden, das Justizwesen in Zaubersachen removirt, und wegen der Straflosigkeit Andern, selbst den Kindern auf der Gasse zu diesem hochstrafbaren, verfluchten, teuflischen Laster, Diebstahl und andern Übelthaten ein hochärgerliches Exempel und Anlaß gegeben worden.

57. Art. Der Richter und Brüchtenmeister haben sich nicht gescheut, anzugeben, daß alle richterlichen Handlungen des Raths nicht für actus possessorii, sondern für Verletzung landesfürstlicher Hoheit und Gerichtsbarkeit zu erachten und zu bestrafen sei, und nebst dem Fiskalanwalt zu Beitreibung der Strafe zu verfahren.

58. Art Die Stadt ist also in ihren herkömmlichen Rechten gestört und verhindert worden.

59. Art. Der Richter hat einen Theil des Knebelinghauser Zehntens, den der Kemner Joh. Hoene von den Wolmeringhausen zu Pfande hatte, in nichtigen Arrest und Zuschlag gelegt, was dem Rath allein zugestanden.

60. Art. Dann hat der Richter die Aufheber des Knebelinghauser Zehntens pfänden lassen, ohne Consens des Rathes und ohne richterliche Erkenntniß.

61. Art. Über des Richters Schellewalds fernere gewaltsame Pfändung des Zehnterhebers in Knebelinghausen.

62. Art. Ebenfalls über unbefugte gewaltsame Pfändung Rüdischer Bürger in Kneblinghausen von Seiten des Richters durch die Frohn- und Pfandboten.

63. Art. Über gewaltsame gefängliche Abholung eines Rüdischen Bürgers in Miste und einer Frau durch den Gerichtsfrohn von Seiten des Richters und die dem Baurrichter zu Miste befohlene Bewachung des Gefangenen durch zwei Kötter.

64. Art. Am 5. November des verflossenen Jahres, als Städtische Kriegsleute, darunter ein Rengraf, in starker Anzahl in Anröchte eingefallen, hat der Richter zu Alten-Rüden läuten lassen, Gleiches in Miste befohlen und den Eingesessenen der Stadtdörfer bei 50 Goldgulden Strafen befohlen, sich den Gogerichtsleuten anzuschließen und dem Städtischen Kriegsvolk Einhalt zu thun, wider alles Recht der Stadt.

65. Art. Ohne Hülfe der Ritterschaft und Städte ist das Landvolk gar nicht verpflichtet, bei Kriegsgefahr, Einfall und Plünderung, dem Feinde Widerstand zu leisten und ihr Leben in die Schanze zu setzen.

66. Art. Vielmehr müssen Ritterschaft, Städte und Landvolk gemeinsam das Vaterland vertheidigen.

67. Art. Solches ist auf den Landtagen beschlossen und vom Churfürsten bestätigt worden.

68. Art. Diese sogenannten Quartal-Ordnungen sind noch 1615 auf dem Landtage zu Arnsberg wiederholt.

69. Art. Also kann der Richter den Mitbürgern der Stadt Rüden, die zur Bewachung der Stadt gebraucht werden, nicht derartige Befehle geben.

70. Art. Ferneres Attentat des Richters wegen Einholung und Gefangensetzung eines Bürgers von Miste nach Menzel in das zu Behuf der Zauberer gebaute Gefängniß und wegen Bewachung desselben an den Baurrichter zu Miste erlassenen Befehles am 9. November.

71. Art. Attentat des Richters zu Alten-Rüden mit gefänglicher Wegführung eines Bürgers nach Menzel und dabei ausgestoßenen harten Drohworten gegen die andern Bürger.

72. Art. „Zum zwey undt siebenzigsten wahr, daß durch dieß alles Anwalts Prinzipale an obarticulirter ihrer wollherbrachter rechtmäßiger possession vel quasi jurisdictionis mixti et meri imperii undt anderer gerechtigkeith von opponenten merclich turbirt undt verhindert, undt dahero wieder dieselbe angeregte poenal Mahnung, Gebott-

und Verbott-Brieffe billig von Ew. Wohlehrw. außbracht seyn worden."

„Diesem allem nach Bittet Aldt im Rahmen, wie oben, in recht zu erkennen und außzusprechen, daß angeregter poenal Mahnungs- Gebotts- undt Verbotts-Brieff wieder opponenten rechtmäßig außbracht undt seine Krafft undt Wirckung erreichen müße, derowegen gem. Opponenten zu recht nit geziemet noch gebührt habe, auch allnoch nicht gebühre, Aldts ppalen an ihrer wollherbrachter, rechtmäßiger possession .... zu turbiren .... undt derowegen schuldig seyn .... sich aller Turbation .... zu enthalten undt derentwegen Cautionem de non ulterius molestando zu prästiren .... u. s. w. u. s. w."

Dann folgt in dem Manuscript noch eine **Annexa illatio juridica** und dann endlich der Tenor des am Churfürstl. Official-Gericht zu Cöln 1637 den 10. Juli für die Stadt Rüden gegen obgem. Richter und opponenten ergangenen publicirten und ex actis extrahirten Endurtheils. Es heißt darin: „DD. Impetrantes in meri et mixti imperii, nec non aliorum articulatorum Iurium possessione contra turbantes et opponentes D. Iudicem et Fiscalem fore et esse manutenendos, attentata in contrarium revocanda, pignora restituenda, prout per hanc sententiam nostram decernimus, declaramus, manutenemus, revocamus et restituimus, mandamus, opponentes in expensas moderamine salvo condemnantes" u. s. w.

Obgleich appellirt wurde, so erging doch die Sentenz in rem judicatam, und ist der Rath nicht ferner in seinen Rechten turbirt worden.

§. 151.

Der mitgetheilte Prozeß gibt uns ein merkwürdiges Beispiel des, während der trüben Zeiten des dreißigjährigen Kriegs, angeregten Kampfes zwischen landeshoheitlichen Behörden und den städtischen Gemeinden, in welchem später letztere sämmtlich unterlagen. In Rüden sah man diesen Kampf natürlich als eine Lebensfrage an und außer dem durch die harten Kriegsdrangsale veranlaßten Sinken der Stadt, war es besonders dieser Kampf, der den biedern **Röingh** antrieb, seiner Vaterstadt zu Liebe die innere Geschichte Rüdens der Nachwelt zu überliefern. Er sagt

in der Vorrede, daß, da die Gerechtigkeiten **aut non aut male utendo** nach den Rechten verloren gehen, und oftmals die Städte von hoher landesfürstlicher Obrigkeit deren beraubt würden, so sei es nöthig, dahin zu sehen, damit zur Beraubung und zum Verlust kein Anlaß gegeben werde; Wachsamkeit und besonders Einigkeit zwischen Stadtshäuptern und Gliedern seien vor Allem Noth. — Bei dargebotener Gelegenheit kommt er jedesmal auf die Eingriffe des Richters Schellewaldts und das mit ihm gethaene Jurisdiction-rechtliche Gefecht zurück, dessen er eben nicht mit Liebe zu gedenken pflegt. Auch Röingh's Vorgänger in der Rüdener Geschichtsschreibung, Brandis, erwähnt dieses Kampfes. Er erzählt, daß sich der Richter Schellewaldt aus übermüthigem stolzen Sinne zuerst 1628 unterfangen, der Stadt Hoheit, Privilegia und Jura zu violiren. Der Anfang des Streits sei wegen des Hexenlasters gewesen. Der wahnsinnige Richter hätte gegen eine Frauensperson das Torturaldekret verweigert, habe den Torturen durchaus persönlich beiwohnen wollen. Während des Streites habe er viele Verwirrungen und Gewalt in der Stadt und auf den Dörfern unterfangen, Bürger schimpflich ins Gogericht schleifen lassen. Die so lange inhaftirte Kusenjohannsche seie übrigens sammt ihrem Töchterlein zuletzt hingerichtet und auch gegen andere mit scharfer Excution verfahren. Bei dieser Zwietracht seien auch der Stadt Privilegien, Rechte und Documente durch Brand und andere Unfälle in Abgang gerathen. Brandis ging selbst für seine Vaterstadt nach Arnsberg. Den Ausgang des Prozesses haben wir schon angegeben. Der Richter wurde zur Zahlung von 400 Goldgulden (**aurei**) rechtlich verurtheilt.

§. 152.

Nach einem Receß vom 14. Juli 1651 im Belecker Archive schwebte damals noch eine Streitigkeit ob zwischen den Schellewaldt'schen Erben und der Stadt Rüden. Der Richter Schellewaldt *) war aus einer noch existirenden

*) Seine Wohnung in Rüden war die jetzt noch vorhandene dem Rentmeister Fried. Luigs gehörige am Nicolai Kirchhofe belegene, die am 9. Mai 1656 von Michael Höene und dessen Ehefrau Anna Brandis angekauft wurde. In einer Briloner Urkunde von 1250 (Seibertz B. I. S. 328) kommt ein Gerhardus Seelewalth vor.

Belecker Familie, aus der in jener Zeit sein Bruder Henrich Schellewaldt Bürgermeister in Belecke war. In dem Receß von 1651 heißt es: Demnach der Churfürst unterm 13. Mai befohlen habe, die von so vielen Jahren her zwischen dem Rab Dietrich Schellewaldts, Richter zu Rüden, jetzt dessen Erben, und der Stadt Rüden, allerseits interessirten Contribuenten am dritten Theil obschwebende Streitigkeit in der Güte beizulegen, oder mit Execution zu verfahren, so sei zwischen den Parteien ein Vergleich zu Stande gekommen, daß die Contribution der Gerichte Rüden, Städte Warstein, Belecke, Callenhardt, Hirschberg, Gerichte Mellrich, Allagen, Körbecke vom Landdrosten dergestalt moderirt sei, daß die Erben Schellewaldts ihre Forderung auf 2900 Thlr., die Stadt Rüden auf 820 Thlr. geschätzt worden sei. Die Gerichte und Städte hätten sich der Discretion des Landdrosten und des ihnen zugelegten quanti moderati submittirt, nämlich zur Bezahlung der Forderung der Erben Schellewaldt: das Gogericht Rüden ad 1200 Thlr., Städte Warstein ad 400, Callenhardt ad 120, Gogericht Körbecke ad 200 Thlr.; zur Bezahlung der Prätension der Stadt Rüden: Gericht Mellrich ad 350 Thlr., Allagen ad 220, Städte Hirschberg ad 80, Belecke ad 150 Thlr. u. s. w. — Es handelt sich hier wohl um Kriegscontributionen.

IV. Gesetzgebung. — Entstehungsgeschichte des Rüdener Rechts und daran geknüpfte nothwendige Kritik der Rüdener Gündungsgeschichte.

§. 153.

Ueber das Rüdener Stadtrecht und dieses selbst: 1) Antiquarische Erläuterung des uralten Stadtrechts der Stadt Rüden von Bodmann, in F. W. Cosmanns Materialien und Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Kreises, 1. (und einziger) Theil. 1789. S. 1—62, enthält die ältesten 70 Artikel des Rechtes mit Anmerkungen. 2) Ein Abdruck des Rechtes in Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, B. V. S. 55.

3) Vollständiger Abdruck der Statutarrechte mit den spätern Zusätzen, mit Anmerkungen, Beschreibung und Kritik der Exemplare und der Abdrucke in Seibertz Urkundenbuch B. II., S. 69—96. 4) Erläuterungen und historische Bemerkungen über das Recht in Seibertz Statutar- und Gewohnheitsrechten, an mehreren Stellen, als S. 84 und folg. u. a. S. 86 werden auch die älteren Erläuterungsschriften, namentlich eine lat. Dissertation von Tyrell, über die Werler und Rüdener Gütergemeinschaft, und eine von Bockskopff, de successione ab intestato u. s. w. angeführt. Vgl. Seibertz, Beiträge I. S. 82, II. S. 186. Die Darlegung der in der Rüdener Statutensammlung enthaltenen Rechte kommt an andern Stellen dieser Geschichte vor; wir machen nur einige nothwendig erscheinende geschichtliche Bemerkungen.

§. 154.

In Bezug auf die Geschichte der Rüdener Statutarrechte ergeben sich, so wie über die Gründungsgeschichte der Stadt selbst einige Schwierigkeiten. Nämlich in dem Eingange des aus einer Vermischung alter Satzungen mit späteren Willführen bis zum Anfange des 14ten Jahrhunderts allmählig entstandenen Rüdener Rechtsbuches, dem später noch mancherlei prozessualische Notizen und magistratische Bestimmungen hinzugefügt worden sind (siehe die Noten zu dem Abdruck bei Seibertz: das Rechtsbuch ist also keine Uebersetzung der ursprünglichen — gewiß lateinischen — Rechtsbewidmung, wie Cosmann annimmt, obgleich eine solche der ältesten Bestimmungen zu Grunde gelegen haben mag), wird gesagt, daß diese guten Rechte der Stadt von Rüden gegeben sind vom guten Bischof Philipp von Köln, mit Rath derjenigen Herrn, die bei ihm waren, nämlich des Domdechanten Wedekind, des Probstes Bruno, des Herrn Johann von Kefflike, Probst zu Soest, des Grafen Everhart von Altena, des Herrn Heinrich von Volmestein, Herrn Godschalk von Patberg, Herrn Regenhart von Siddinghausen (Herrschaft Büern), des Herrn Ernst, der Kirchner in Rüden war, des Herrn Hildeger, Schulten zu Soest, des Herrn Almar von Horst, des Herrn

Bertram und des Herrn Anselm, Gebrüder von Bruerdinghausen und anderer, im Jahre 1178.

§. 155.

Diese Angabe hängt mit der zusammen, daß der damalige Administrator Philipp von Heinsberg 1178 Rüden einiger Maaßen befestiget und mit Freiheiten versehen habe. (v. Steinen, Westfäl. Geschichte IV. Thl. S. 1167.) Dies stimmt freilich nicht mit der uns erhaltenen Stiftungsurkunde von 1200 und andern älteren Quellen. Kleinsorgen namentlich (Kirchengeschichte 2. Band) sagt S. 15: Erzbischof Adolph habe Rüden erbauet; S. 96: um jene Zeit sei die Stadt Rüden von Adolph erbaut, wobei mehrere alte Chronisten angezogen werden; näher aber wird gesagt, daß Adolph 1200 Rüden pro pace terrae erbauet und wie Soest privilegirt habe. Kleinsorgen hatte die Urkunde von 1200 vor sich. S. 78 drückt sich derselbe vorsichtig so aus: Erzbischof Philipp solle die Städte Soest, Brilon, Medebach und andere befestigt haben. Rüden nennt er hier nicht, vielmehr setzt er hinzu, Philipp habe der Sage nach viele Güter an das Erzstift verkauft, nämlich die curtes bei Soest, Recklinghausen, Rüden u. s. w. Der Erwerb der curtis bei Rüden, nämlich Bruerdinghausen, ist aber mehr als Sage, und durch die Urkunde Nr. 99 bei Seibertz I. Theils erwiesen. Den Angaben des Kleinsorgen, den v. Steinen nicht gefolgt ist, ist also unbedingt zu trauen; er weiß nichts von der Gründung Rüdens durch Philipp. Es fragt sich nun, welche Quellen hatte von Steinen vor sich? Es war die handschriftliche Geschichte Rüdens von Christoph Brandis. Letzterer nun erzählet: Erzbischof Reinold von Dassel habe dem Kaiser Friedrich Rothbart in dessen Italienischen Kämpfen beigestanden, und daher die Körper der heil. drei Könige erhalten. Während seiner Abwesenheit aber hätten der Landgraf Ludolph in Hessen, Herzog Friedrich in Schwaben und Conrad Pfalzgraf am Rhein das Erzstift Köln hart mit Krieg und Raub beschweret. Reinold habe sich den Philipp subordinirt, der dann die Feinde überwunden habe. Als 1181 Reinold an der Pest bei Rom gestorben, seie

Philipp erwählt worden. Ihm seie 1180 das Herzogthum Westfalen gegeben, als Heinrich der Löwe in die Acht kam. (Die Löwenbilder in Werl, Erwitte, Brilon, Altenrüden und Sidinghausen in und an den Kirchen hält Brandis für das Inzeichen des alten Sachsen-Herzogs. In Altenrüden am Taufstein seien diese Löwenbilder verstümmelt, vermuthlich durch Otto IV., Heinrichs Sohn, aus Indignation!?). Als nun Philipp unter andern Rüden mit überkommen, habe er diesen Ort 1178 mildiglich mit Privilegien versehen, und weil er solches bei Lebzeiten (!!) Reinolds gethan, scheine er als Stellvertreter volle Macht über die Diöcese gehabt, und Rüden in formam civitatis gebracht zu haben, während des Krieges gegen die Hessen, in welchem er, außer allem Zweifel, der Rüdenburger Tapferkeit und Treue erprobt habe, gestalt auch bei dem ersten Privilegium der Rüdener Ritter (equitum Ruthensium) Anselm und Bertram von Bruerdinghausen Meldung geschehe. Die Nachricht bei Kleinsorgen S. 78 ist dem Brandis wohl bekannt (bekanntlich war Kleinsorgen schon vor dem 1779 angefangenen Drucke in vielen Handschriften verbreitet), aber ihm ist jene Angabe, daß Philipp Rüden u. s. w. an das Erzstift gekauft habe, bedenklich, und er meint, daß solches in Folge der Aechtung Heinrichs und Zerreißung seines Herzogthums geschehen sei, oder daß später Adolph den Kauf erdichtet habe; die Principal-Structur aber seie von Adolph im Jahre 1200 geschehen u. s. w. — hier hatte Brandis die Urkunde vor sich und steht so auf festerem Boden.

§. 156.

Welchen Quellen Brandis aber gefolgt sei, gibt er nicht an, nur nennt er einmal annales Colonienses. Daß er manche chronologische und historische Irrthümer mittheilt, ist klar. Daß jedoch Kleinsorgen überall das Richtige mittheilt, daß ihn Brandis in einem Hauptumstande tadelt, daß aber dennoch Kleinsorgen die Hauptquelle des von Brandis Erzählten ist, ist freilich zu verwundern. Auf Friedrich II. († 1159) folgte Reinold, Graf von Dassel, eine der glänzendsten Erscheinungen in einer außerordentlichen Zeit. Als des Kaisers Kanzler war er noch

1164 in Italien, und war Hauptbeförderer der Wahl des Pabstes Paschal III. Obgleich er schon 1159 designirt war, wurde er erst 1165 geweiht, in welchem Jahre er sich zu Soest aufhielt (siehe Seibertz Urk. B. I. S. 71). Von dem Einfalle der Fürsten von Hessen, Schwaben und Pfalz, der zwischen 1161 und 1164 hätte sein müssen, von der Administration Philipps, von einem Kriege gegen die Hessen 1178, wissen unsere Quellen nichts. Die Mittheilung über die Löwenbilder ist zum Theil aus Kleinsorgen Th. II. S. 53. Die Hauptsache des Berichtes von Brandis fällt durch den Umstand, daß Reinold schon 1167 und nicht 1181, gestorben ist. Ihm folgte 1168 Erzbischof Philipp von Heinsberg, einer der klügsten und umsichtigsten Kirchenfürsten. Er kommt bis zu seinem Tode 1191 in Westfälischen Urkunden vor. Sein Nachfolger, Bruno III. von Altena, hat 1193 resignirt, und ihm folgte sein Neffe Adolph I., der wahre Gründer Rüdens. Halten wir nun fest, daß Brandis den Kleinsorgen benutzte, und lassen die allgemeinen historischen Abweichungen ferner unberücksichtigt, so ist es in Bezug auf den Hauptpunkt dieser Erzählung, nämlich die Gründung Rüdens durch Philipp 1178, einleuchtend, daß hier seine Quelle eben nur der besprochene Eingang des Rüdener Statutarrechts ist. Daß Brandis in den dort genannten Zeugen schon Rüdener Burgmänner sieht, berechtigt zu der Annahme, daß der Patriotismus den Rüdener Consul überhaupt angetrieben, jene Notiz zu einer Gründungsgeschichte Rüdens sich auszumalen, wozu noch der Umstand kommt, daß Philipp ohne Zweifel in der Gegend von Rüden lange in lebendiger Erinnerung lebte, weil er sich dort aufhielt.

Was Röingh über Rüdens Gründung erzählt, ist eben so wenig kritisch und beruht wohl auf den Quellen seines Vorgängers, obgleich er die Sache anders wendet und dabei in neue Irrthümer fällt. Er sagt: Rüden sei 1178 an das Erzstift gerathen, und wie der Stadt [1180] Incorporirung zu Erhaltung deren adlichen Freiheiten durch Kaiser Friedrich confirmirt worden, (man sollte hiernach glauben, in der wichtigen Schenkungsurkunde von 1180 bei Seibertz B. I. S. 112 und bei mehren andern Schriftstellern wäre von Rüden und den Freiheiten desselben

die Rede! In Voraussetzung einer frühern Gründung nahm Röingh an, auch Rüden seie mit in der Urkunde gemeint gewesen, und er dürfe dies zu seinem Zweck besonders hervorheben, so sei die Stadt vom Erzbischof Philipp ferners fundirt und privilegirt worden. (Röingh nimmt also gleichsam eine zweite Gründung nach 1180 durch Philipp an. Dies beruht wohl auf der Verwechslung mit der Gründung Adolphs 1200, und wenn Röingh mit dem „ans Erzstift gerathen" die Erwerbung einer curtis in der Stelle von Rüden meint, so ist in dieser Darstellung freilich der wahre Kern noch zu erkennen). Solches hätten die Rüdenburger (nämlich die Burgmänner, worüber Röingh durchaus im Unklaren ist; zu jener Zeit war an keine Rüdener Burgmänner zu denken) um so mehr verdient, da das Erzstift unter Heinrich dem Löwen und Ludolf von Hessen in gefährlichen Krieg gerathen sei (Röingh denkt sich also, daß seine Rüdenburger an dem Westfalen so verheerenden Kriege, den 1180 der tapfere Löwe um sein Herzogthum führte, Antheil nahmen). Reinhold von Dassel, Statthalter (!) zu Cöln des mit Friedrich nach Italien gezogenen Philipps, von Heinsberg (!), habe vermittelst der tapfern Rüdenburger die Feinde geschlagen u. s. w. Hier herrscht eine solche Confusion, daß die Selbsttäuschung des patriotischen Mannes ihm einen gar argen Streich spielt. Die ganze Nachricht über Rüdens Gründung durch Philipp zerfällt so in Nichts. Brandis und Röingh haben sie aus der zufälligen Notiz im Eingange des Rüdener Rechts deshalb herausgefunden, weil dort die Stadt Rüden genannt wird, der Philipp 1178 ihre Freiheiten ertheilt. Der Schluß, denselben deshalb für den Stifter der Stadt zu halten, lag freilich nahe. Durch v. Steinen ist die Nachricht in andere Schriften übergegangen.

§. 157.

Nach dieser Digression kehren wir zur Geschichte des Rüdener Rechtes selbst zurück. So wie die aus der Eingangs der Rüdener Statutarrechte überlieferten Folgerungen für die Gründung Rüdens als falsch sich herausgestellt haben, so sprechen gegen die innere Wahrheit der darin enthaltenen Behauptungen einige bedeutende unläugbare

Thatsachen: 1) Philipp erhielt erst 1180 das Herzogthum Westfalen und mit demselben auch Rüden. Wie konnte er schon 1178 derselben Rechte geben? — 2) Nach einer Urkunde wurde erst 1200 die Stadt Rüden von Erzbischof Adolph I. (zu Brunwerdinghausen) gegründet. 3) Erhielt die 1200 neue gegründete Stadt Soester Recht. Welche Widersprüche! — Wenn also die Angabe im Rüdener Rechte, die freilich, wie Seibertz (in einer Anmerkung S. 69 im 2ten Bande der Urkunden) zeigt, in Angabe der Zeugen einige innere Bedenken erregt, nicht gar eine pure Erdichtung ist und wenigstens eine durch die Sage überlieferte Thatsache enthält, so ist zur Beseitigung des ersten Einwurfes zu beachten, daß die Erzbischöfe von Cöln schon vor dem Sturze Heinrich des Löwen einzelne bedeutende Erwerbungen in Westfalen machten, wie namentlich aus dem I. Bande der Seibertz'schen Urkunden hervorgeht. Dahin gehörte Werl um 1000 (S. 22), Attendorn, Rüden (Ruothino) und andere vor 1072 (S. 38), Medebach vor 1144 (S. 60) und viele andere*), die 1177 der Pabst Alexander dem Philipp bestätigte. Der zweite könnte dadurch widerlegt scheinen, daß doch schon vor 1200 Rüden vorkommt. Aber **Radi** 877 in der **Tradit. Corbei.** bei **Falke** (siehe Seibertz Territorialgeschichte S. 38) ist nun mal durchaus nicht Rüden. Sollte das Haus Rade bei Eringhausen nicht gemeint sein, so braucht man darum, bei den so oft vorkommenden Namen Rade, Rode, Rath, noch nicht an Rüden zu denken. Das untergegangene Haus Rode bei Nettlenstädt, von dem die in Rüden lebende Familie von Rode entsprossen sein mochte, fällt noch in den pagus Westfalon und liegt näher bei Eringhausen, als Rüden, und nicht viel weiter, als das ebenfalls untergangene Rade. **) Daß aber die 1072 dem Kloster Grafschaft geschenkte Kirche zu **Ruothino** oder Ruden im Dorf Altenrüden ist, steht urkundlich fest (vgl.

---

*) Aber nicht Anröchte, Menden und Hachen. Denn in der Urkunde von 1161 bei Seibertz S. 71, ist unter **anruthe** Adenrath, unter **Hage** Hagen, beide im Kirchspiel Lohmar, Friedensgericht Siegburg, und unter **Menethen** Kirchdorf Menden, Friedensgericht Königswinter, alle im Siegkreise gemeint.

**) Tumerode bei Miste S. (§. 77) ist auch zu berücksichtigen.

Geschichte von Warstein S. 49 und 223). Bei dem zweiten Bedenken also, wie bei dem dritten muß es sein Bewenden behalten. Wenn also überhaupt die Verleihung durch Philipp, der sich übrigens in jenen Zeiten viel zu Soest und in der Gegend von Rüden aufhielt, ihre Richtigkeit hat, so sind es gewiß nur einzelne Privilegien gewesen; denn wäre das vorliegende später allein in Rüden geltende Rechtsbuch gemeint gewesen, so wäre es Unsinn, wenn Adolph die neue Stadt mit Soester Recht privilegirt hätte. Wem aber wurden die Privilegien verliehen? Man denkt zunächst an Alten-Rüden. Wenn auch die Geschichte dieses Dorfes außer den Pfarrverhältnissen, durchaus keine Wichtigkeit hat, und keine besondere Beziehungen Phillipps zu Alten-Rüden bekannt sind, die man als Grund der Rechtsverleihungen ansehen könnte, da er ja 1178 noch nicht Landesherr war: so läßt sich doch eine Möglichkeit der Art nicht bestreiten. Wenn sich aber eine andere Wahrscheinlichkeit dagegen erhebt, so ist auch der wohl Berücksichtigung zu schenken. Nach der Urkunde bei Seibertz I. S. 134 hatte der Erzbischof von den Gebrüdern von Bruerdinghausen bedeutende Güter erworben. Dieselben waren es, auf deren Grund Adolph die Stadt bauete, für sich jedoch seinen von einem Schulzen verwalteten Hof behielt, gerade wie es auch bei den auf Erzbischöflichen Haupthöfen gegründeten Städten Warstein und Kallenhart der Fall war (vergl. Warsteiner Geschichte S. 16 und 35). Diese Erzbischöfliche, von Philipp erworbene curtis Brunwardinchusen war es ohne Zweifel, welcher gewisse Gerechtsame, gewisse Hofesrechte von Philipp verliehen wurden. Die Beziehung zu Rüden ist klar. Die Brüder Bertram und Anselm, die mit bedeutenden Erzbischöflichen Gütern noch in spätern Zeiten zu Rüden belehnt waren, hatten natürlich ein Interesse daran, daß ihre Stammgüter mit allerlei Gerechtsamen versehen wurden. Sie hielten sich an die Person des Erzbischofs (siehe die Stiftungsurkunden der Kirche zu Miste von 1191) und ihrer Bitte mochte der Fürst gern Gehör geben; für Alten-Rüden hatten sie kein Interesse. Ja es ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß der Erzbischof sich 1191 auf seinem Hofe zu Brunwerdinghausen mit den in den Urkunden genannten Herren aufhielt, und von dort die Mister

Urkunden ergehen ließ. Wäre schon eine Stadt Rüden gewesen, so würde er dort sich aufgehalten und von dort seine Urkunden datirt haben, wie das „Gegeben zu Soest" in den von ihm zu Soest gegebenen Urkunden nicht fehlt. Die alten Hofesrechte von Bruerdinghausen mochten freilich die Grundlage des Rüdener Stadtrechts werden. Die Erwerbungszeit von Bruerdinghausen ist nicht angegeben; sie liegt zwischen 1167—1191. Die dort genannten Güter scheinen etwa um die Mitte der Regierungszeit Philipps erworben zu sein. Es werden nämlich außer den Brüdern von Bruerdinghausen unter andern genannt: Bernhard von Lippe, d. i. der II., kommt zwischen 1173 und 1223 vor, Johann von Ahaus, kommt 1185 vor (Risert Urkunden I. 419), Rabode von Mark kommt 1170 und 1174 vor. Daß einige dieser Güter schon vor 1177 erworben waren, folgt aus der Urkunde bei Seibertz Bd. I. S. 102. Aber Bruerdinghausen wird dort noch nicht genannt. In den beiden letzten Jahren seiner Regierungszeit scheint Philipp schon im ruhigen Besitze des Oberhofes gewesen zu sein. In den 80ger Jahren war Philipp selten in Westfalen, und zwar nur wie es scheint 1182 und 1186, desto häufiger in den 70ger Jahren, wohinein auch die Lebensjahre der dort genannten Personen fallen. Wenn also die Erwerbung von Bruerdinghausen wahrscheinlich etwa zwischen 1177 und 1182 fällt, so dürfte hierin endlich der Grund liegen, warum die Verheißung des Rüdener Rechts in das Jahr 1178 (damals war Philipp in Soest) verlegt ward. Ich glaube, daß 1178 Erzbischof Philipp von Köln die curtis Bruerdinghausen erworben und selbige mit gewissen Rechten versehen habe, die vielleicht nicht einmal ursprünglich aufgeschrieben waren und mit in die Stadt übergingen, auf deren Grundlage sich bald ein eigenes Recht bildete, das im Stande war, das Soester Recht zu verdrängen. Nur traditionell hatte sich die Erinnerung an das wahre Sachverhältniß erhalten, und sehr leicht konnte, als später die Stadtrechte niedergeschrieben wurden, die Sage sich gebildet haben, Philipp habe der Stadt Rüden, deren jüngeres Alter man nicht kannte, ihre Rechte verliehen. Daß Philipp auch der Gründer der Stadt gewesen,

beruht auf einer bloßen Folgerung aus jener Ueberlieferung.

§. 158.

Schon unter Kölnischer Regierung war die Geltung des Rübener Stadtrechts, bis auf das Institut der Gütergemeinschaft, allmählig untergegangen und ganz der Rechtsgeschichte anheim gefallen. Außer dieser Gütergemeinschaft hat sich überhaupt bis in unser Jahrhundert kein Statutar- und Gewohnheitsrecht der Stadt Rüden erhalten. Die Rübener Gütergemeinschaft selbst aber gilt noch jetzt in der Stadt Rüden und in allen Landgemeinden des ehemaligen Gogerichts. (Vgl. Seibertz Statutarrecht des Herzogthums Westfalen S. 84) Das gemeine Recht aber war es, welches durch die Doctoren des Rechts, die Churfürstlichen Richter in Rüden, allmählig dem am Stadtgericht geltenden Rübener Rechte gegenüber begünstigt und gefördert, endlich das letztere gänzlich verdrängt hat.

B. Unter Landgräflicher, später Großherzoglich Hessischer Landeshoheit.

I. Gerichtsbarkeit.

a. Erste Periode bis 1806.

§. 159.

Nachdem das Herzogthum Westfalen durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 an Hessen-Darmstadt gefallen war, traten verschiedene Veränderungen in den bisherigen Jurisdictionsverhältnissen ein. Die Gerichtsbarkeit von Landdrost und Räthen und das Offizialat zu Werl hörte auf. Das Ober-Appellationsgericht zu Darmstadt wurde für Westfalen die oberste und höchste Gerichtsstelle. Das Organisations-Edict vom 12. Octbr. 1803 bestimmte für das Herzogthum Westfalen ein Landes-Justiz-Collegium unter dem Namen Hofgericht, welches in Civilsachen der Schriftsäßigen in I. Instanz und in Amtssäßigen Sachen in II. Instanz und in allen Strafsachen zu erkennen hatte, welche nicht den Untergerichten überwiesen waren. Zugleich war das Hofgericht die Oberaufsichtsbehörde der Untergerichte. Letzte Instanz war das

Oberappellationsgericht zu Darmstadt; in Schriftsäßigen Sachen war das Hofgericht in Gießen die II. Instanz. In Rüden war 1805 ein Hofgerichtsadvokat (Jod. Förstige) und fünf Notarien (Fr. Ch. Herold, Ch. J. Knierim, Kasp. Petrasch, Drohemeyer, Block). Die Untergerichte blieben so ziemlich in ihrer alten Verfassung. Jedoch wurde die Gerichtsbarkeit an den Patrimonialgerichten den betreffenden landesherrlichen Local-Justizbeamten übertragen. Auch die Eintheilung in Quartiere blieb unter Hessischer Regierung bestehen. Das Quartier Rüden umfaßte 10 Gerichte oder Aemter, 6 Städte mit 31,577 Einwohnern. Die Gerichte waren: Allagen, Gericht und Stadt Belecke, Stadt Callenhardt, Körbecke, Erwitte, Fritzhartskirchen, Gericht und Stadt Gesecke, Stadt Hirschberg, Hoffstadt, Melrich, Oestinghausen, Gericht und Stadt Rüden, Stadt Warstein.

§. 160.

Gericht und Stadt Rüden. Das Gericht behielt den oben angegebenen Umfang, und hatte mit der Stadt 5200 Eingesessene in 858 Wohngebäuden, von denen 1600 Personen in der Stadt in 291 Häusern wohnten. Die Gerichtsbarkeit blieb, wie unter Köln, eine doppelte: die Landesherrliche und die Städtische in der Stadt und den zugehörigen Dörfern und Höfen. Der Landgräfliche Justizbediente war: Richter und Reservatbeamter in der Stadt Rüden, mit deren Magistrat er konkurrente Gerichtsbarkeit hatte. Diese Stelle bekleidete 1806 Victor Tusch, dem ein Gerichtsschreiber (Friedrich Karl Herold) zur Seite stand.

b. Zweite Periode seit 1806.

§. 161.

Im Jahre 1806, als nach dem Beitritt des Landgrafen zu dem neu gebildeten Rheinbunde dieser volle Souveränität unter dem Titel eines Großherzogs von Hessen erlangt und des Deutschen Reiches letzte Stunde geschlagen hatte, schloß die lange Periode der frühern Verfassung des Herzogthums Westfalen ab. Die Aufhebung der Landstände und Steuerfreiheiten war entscheidend. Aus den Gerichten wurden die Scheffen verbannt und die seither bestandenen

vielen kleinern Gerichte in 18 größere Justizämter vereinigt, von denen jedes einen Richter, unter dem Namen Justizamtmann, einen Amtsschreiber (früher Gerichtsschreiber) und einen Amtsdiener hatte. Durch den Einfluß der Souveränität verloren auch bald die Städte ihre uralte Selbstständigkeit. Mit der Aufhebung des Magistrats in Rüden fiel nicht nur die städtische Gerichtsbarkeit selbstredend weg, sondern die Stadt wurde auch unter einen Staatsbeamten, einen Schultheiß gestellt,— sie wurde amtssäßig. Als Rüden und Kallenhardt ihre Magistrate und Gerichtsbarkeiten verloren hatten, war der Bereich des Großherzoglich Hessischen Justizamts Rüden geschlossen. Es umfaßte die Stadt und seine Dörfer und Höfe, das Gogericht und Kallenhardt. Warstein gehörte zum Gericht Mülheim in Belecke. Das Amt Rüden grenzte nunmehr im Norden an das Amt Gesecke, im Osten an das Paderbörnische, im Süden an das Amt Brilon und im Westen an das Amt Belecke.

II. Magistrat.

§. 162.

In der oben bezeichneten ersten Periode der Hessischen Regierung blieb die alte Verfassung der Städte im Ganzen bestehen. Ein neues Element war die an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellte, für das Herzogthum Westfalen angeordnete Regierung zu Arnsberg, unter einem Präsidenten, einem Director, Räthen, Sekretären, Kanzelisten u. s. w. Die adlichen Amts-Drosten, so auch in der That überflüßig, fielen weg. In Betreff der Gerichtsbarkeit concurrirte der Magistrat noch mit dem Landgräflichen Richter. Das Stadtgericht hörte erst 1810 auf. Noch im Jahre 1805 war das Städtische Beamtenpersonal vollständig. Dasselbe bestand damals aus: 1) dem Regierenden Bürgermeister (Jos. Förstige), 2) dem Proconsul (Adolph Mönnig), 3) und 4) zwei Rathsbeisitzern (Ph. Mues und Jac. Vollmer), 5) dem Kämmerer (Anton Luigs), 6 — 11) sechs Bürgerrepräsentanten (Ant. Bitter, Fr. K. Herold, Georg Kopp, Kasp. Wilh. Röing, Friedr. Köchling, Jos. Graß), 12) dem Sekretär (Kasp. Petrasch), 13 — 16) vier

Acciseherrn (Ant. Ohrmann, Franz Schenne, Kasp. Schreve, Franz Baumann), 17) dem Rathsdiener (Jos. Pardhun), 18) dem Förster, 19) und 20) Holzknechten, 21) Polizeidiener. Auch noch 1810 war das Personale vollständig. Die letzte Magistratswahl wurde unter dem landesherrlichen Commissar oder Obmann Hüser 1808 gehalten. Es wurden gewählt Casp. Ant. Förstige Bürgermeister; Ant. Luigs Proconsul; Arn. Böckler und Adam Röingh, Assessoren; Hilsmann, Kämmerer; Friedr. Memering, Stadtsekretär u. s. w. Diese Männer haben die alte Verfassung zu Grabe getragen. Die Stadt Rüden hat, als solche, von jetzt an keine Geschichte mehr. Denn in der zweiten Periode der Hessischen Zeit (1807—1816) wurden auch der Stadt Rüden 1810, so wie den übrigen Städten und Gemeinden des Landes, Staatsbeamte vorgesetzt, die man mit einem aufgefrischten uralten Namen Schuldheißen nannte. Casp. Ant. Förstige, der letzte Consul, wurde der erste Schuldheiß seiner Vaterstadt. Die Aemter wurden in Schuldheißbezirke eingetheilt. Der Schuldheiß war die erste Regierungsbehörde in der Gemeinde, der Justizamtmann (zugleich auch Polizeibeamter, die Stelle der spätern Landräthe einnehmend), unter dem die Schuldheißen standen, war die zweite Instanz, die Regierung die dritte, das Ministerium endlich die vierte. Wichtig war es, daß seit 1812 den Schuldheißen eine Gemeinde-Vertretung durch 2 bis 3 frei gewählte Gemeinde-Deputirte gegenüber gestellt wurde, an deren Zustimmung die Schuldheißen gebunden waren (Vgl. Sommer „Von deutscher Verfassung" S. 81). Sie heißen gewöhnlich Gemeinde-Räthe. Der alte Magistratsbezirk und das Gogericht Rüden, jetzt das Justizamt Rüden, zerfiel, ohne Rücksicht auf alte Verhältnisse in folgende Schuldheißen-Bezirke:

1) Stadt Rüden unter einem Schuldheiß seit 1810. Die Gemeinde ist vertreten durch 4 Gemeinderäthe. 2) Bezirk Altenrüden, Miste, Langenstraße und Heddinghausen, unter einem Schuldheiß. 3) Menzel. 4) Kneveling hausen. 5) Westereiden und Ostereiden. 6) Hoynkhausen. 7) Drever. 8) Suttrop. 9) Kallenhardt. — Die in der zweiten Periode der Hessischen Zeit aufgekommene Gerichts- und

Stadt-Verfassung ging unverändert mit unter die Preußische Regierung herüber.

III. Gesetzgebung.

§. 163.

Die alten Rüdener Stadtrechte mußten neuern zeitgemäßern Gesetzen weichen. Es galten von jenem Rechte nur noch die Bestimmungen über eheliche Gütergemeinschaft während der Hessischen Zeit. Im Uebrigen war das Stadtrecht durch das Gemeine Recht verdrängt, das nunmehr auch an dem Rüdener Amte galt. Manche Verordnungen in administrativer und finanzieller Beziehung ergingen für das Herzogthum Westfalen von der Hessischen Regierung, die jedoch, da sie nur ganz im allgemeinen auch Rüden betreffen, hier nicht näher berücksichtigt werden. Zu den für Westfalen am allerwichtigsten Hessischen Gesetzen sind die auf die Gemeinheits-Theilungen und die bäuerlichen Verhältnisse überhaupt sich beziehenden zu rechnen *) (Siehe die Beilagen zu Sommers Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthum Westfalen 1823) u. s. w. u. s. w.

C. Unter Königlich Preußischer Landeshoheit seit 1815.

I. Gerichtsbarkeit.

a) Erste Periode bis 1839.

§. 164.

Rüden fiel mit dem ganzen Herzogthum Westfalen durch die Wiener Kongreß-Acte vom 9. Juni, und den Staats-

*) Durch die Verordnung vom 1. Oct. 1806 wurde eine größere Gleichstellung der Staatsbürger rücksichtlich der Besteuerung eingeführt, für welche die Verordnung vom 16. Januar 1808 nähere Bestimmungen enthält. Am 9. Juli 1808 wurde eine bedingte Theilung der Bauerngüter gewährt, am 5. Nov. 1809 aber vollends die Untheilbarkeit der Güter im Allgemeinen aufgehoben. Das Preuß. Gouvernement behielt vorerst die frühere Gesetzgebung bei, bis unter dem 21. April 1825 die alte Successionsart wieder hergestellt wurde. Das Gesetz über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 setzte endlich die Untheilbarkeit der Güter als Regel fest.

vertrag vom 10. Juni 1815, so wie durch den am 30. Juni 1816 abgeschlossenen Vertrag, und das Besitz-Ergreifungs-Patent vom 15. Juli 1816 an die Krone Preußens. Die Verfassung der Untergerichte blieb vorläufig ganz dieselbe, wie sie unter Hessischer Regierung eingerichtet worden war. Das nunmehr Königlich-Preußische Justiz-Amt Rüden, umfaßte die Städte Rüden und Kallenhardt, und die Kirchspiele Altenrüden, Effeln, Hoynkhausen, Langenstraße, Miste, Suttrop, (im ganzen 17 Dorfschaften, die oben als zum Bereiche des vormaligen Gogerichts gehörig angegeben sind) und zählte 1835 schon 7385 Gerichtseingesessene. Selbst das Personal der Gerichte wurde unverändert von der Preußischen Regierung übernommen. Das Rüdener Justizamt behielt seinen Amtmann, seinen Amtsschreiber, seinen Amtsdiener. Der Amtsschreiber Fr. C. Herold war schon seit 1778 unter Cölnischer Regierung, wie vor ihm sein Vater Gerichtsschreiber zu Rüden gewesen, und bekleidete diesen Posten während der ganzen Hessischen Periode und wurde als Amtsschreiber von Preußen übernommen, dem er noch lange seine Dienste geweiht hat. († 1836)

Als ersten unter Preußen angestellten Justizbeamten in Rüden nennen wir den damaligen Richter zu Scharfenberg J. S. Seibertz, der im Jahre 1820 zum administirenden Justizamtmann in Rüden ernannt wurde. Das Geschäftslocal und die Gefängnisse befanden sich miethsweise im städtischen Rathshause. Das etatsmäßige Beamten-Personal sollte aus einem Justizamtmann, einem Assessor, einem Subaltern und zwei Amtsdienern bestehen. Es war aber wenigstens 1828 noch nicht vollständig. Damals hatte das Gericht 6876 Eingesessene, einen Justizamtmann (Seibertz), einen Amtsschreiber (Meese), und einen Amtsdiener. Die Stelle des Assessors und des ersten Amtsdieners war vacant. Aber 1837 dagegen waren außer dem etatsmäßigen Personale noch an Hülfsarbeitern beschäftigt: ein Richter, ein Auscultator, sechs Subalternen, zwei Boten. Die Justizverwaltungsstatistik des Preuß. Staats von Starke enthält eine Gerichtsübersicht des Justizamts Rüden vom Jahre 1837, wornach damals 1847 Civilprozesse, 259 Mandatssachen ohne Einwendungen, 2 Concursprozesse, 50 Subhastationsprozesse, 24 Criminal-, fiskalische und polizeiliche

Untersuchungen, 426 Untersuchungen wegen Holzfrevel, 563 Vormundschaftssachen, 9 Nachlaß-Regulirungen, 600 Hypothekenfolien, 1987 Thlr. im General-Depositum, 25 Spezialmassen, 176 Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 4904 Termine, 20012 Vorträge vorkamen. Die etatsmäßigen Unterhaltungskosten betrugen 2934 Rth., welche durch die Sportel-Einnahme gedeckt wurde. Der Justizamtmann zu Rüden hatte bis zur Organisation keinen firirten Gehalt, sondern Emolumente und Naturalien; unter andern mußte der Scharfrichter ein Quantum zahlen und jeder heirathende Jude einen silbernen Löffel von wenigstens 3 Loth und 1 Fl. 30 Xr. geben. *) Das ganze Einkommen wurde auf 1391 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. berechnet. Ebenso war es mit dem Amtsschreiber, dessen Einkommen sich auf 1036 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. summirte, und mit den beiden Amtsdienern. Die Amtsstube mit den andern Räumen und Gefängnissen waren im Städtischen Rathhause. Später wurde das Kloster zum Gerichtslocale eingerichtet.

Hofgerichtsadvocaten in Rüden waren 1820 Offermanns zu Körtlinghausen, J. J. Förstige und C. A. Förstige zu Rüden. — Die beabsichtigte Vereinigung des Hofgerichts in Arnsberg mit dem Oberlandesgerichte zu Hamm unterblieb und ersteres bestand unter diesem, von den Hessen herrührenden Namen, als ein besonderes Oberlandesgericht für das Herzogthum Westfalen fortbestehen, nachdem seit 1819 die Grafschaft Wittgenstein und das Fürstenthum Siegen hinzugeschlagen worden waren. Die zweite Instanz wurde das Oberlandesgericht zu Münster, dem Hofgericht zu Arnsberg wurde 1835 der Titel Oberlandesgericht gegeben.

b. Zweite Periode seit 1839.

§. 165.

Am 1. Januar 1839 trat die vorbehaltene definitive Organisation der Untergerichte im Bezirk des Oberlandesge-

*) Die Abgabe des Scharfrichters rührt wohl daher, daß dessen Amt ein Lehn gewesen ist. Nach den neuesten Landtags-Verhandlungen sollen alle dergleichen Lehen allodificirt werden. Die Abgabe der Juden von ihren Hochzeiten beruht wohl auf der Einrichtung, daß, wie jetzt die Administrativ-Behörden, so früher die richterlichen die Civilstandsregister der Juden führten.

richts zu Arnsberg ins Leben, umfaßend auf $85{,}^{49}$ Q. M. 219,485 Eingesessene. Statt der früher bestandenen 23 Untergerichte, unter den nur 6 kollegialisch formirte, gibt es seitdem 18 Untergerichte, und zwar 12 kollegialisch-formirte und 6 nicht kollegialisch-formirte und außerdem noch 11 kleinere Patrimonialgerichte. Zu den kollegialisch-formirten, die jetzt *Land- und Stadtgerichte* heißen, gehört auch das zu Rüden. Das nunmehrige seit dem 1. Januar 1839 in Wirksamkeit getretene *Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Rüden* also erhielt einen größeren Bereich, als das frühere Justizamt und zählte 1839 12,869 Eingesessene, 1846 aber 14,072. Es umfaßt das frühere Justizamt Rüden ganz d. i. die Kirchspiele Rüden, Suttrop, Kallenhard, Miste, Langenstraße, Altenrüden, Effeln und Höinkhausen, und den größten Theil des nunmehr zertheilten und eingegangenen Justizamts Belecke zu Mülheim. Nur allein das zum Soester Kreise gehörige Kirchspiel Körbecke mit 3782 Einwohnern wurde vom Gericht Belecke zum Land- und Stadtgericht Arnsberg geschlagen; der ganze Rest kam nach Rüden. Derselbe umfaßt im Kreise Arnsberg das Kirchspiel *Hirschberg, Allagen* [mit Allagen, Haarhöfe, Oberbergheim, Niederbergheim, Westendorf; in den ältesten Zeiten mit dem Kirchspiel Körbecke unter dem Namen **pagus Hare** einen eigenen kleinen Gau, wie der Treversgau und das Erpesfeld, bildend, dem in mittleren Zeiten der **Gograviatus vpper Hare** und die freien Stuhlgerichte Westendorf — wozu auch Mülheim und Hirschberg — und Körbecke — **Corbech** für das gleichnamige Kirchspiel — entsprachen. Später bis 1806 machte jedes der Kirchspiele, Allagen und Körbecke, ein eigenes Churfürstliches, später Landgräfliches Gericht aus. *)], *Mülheim* [mit Mühlheim und Sichtigvor, ehedem unter

---

*) Siehe die Urkunde, Nr. 80 bei Seibertz, von Philipp I. (1167 1179), und Nr. 455 von 1295, nach der die Freigrasschaft, welche dem Gogericht Hare entsprach, auch **Hare** hieß, denn es kymmt dort der **Bernhardus Vrigravius in hare** vor, die also aus zwei Stühlen bestand; ferner Nr. 484 u. 613 S. 643, alle im I. Bd. — Seibertz Gauverfassung S. 25. — Kindlingers Münst. Beitr. III. Urk. S. 625 u. 721. Körbecke und Allagen gehörten zur Grafschaft Arnsberg und aus letzterm Orte ist ein uraltes, in Rüden ansässiges, Rittergeschlecht entsprossen.

der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Deutschen Ordens; Waldhausen, Sennhöfe und Welschenbeck, schon unter Köln von dem Richter in Belecke versehen; das Gogericht Welschenbeck in Urkunden], Belecke und Warstein.

Das etatsmäßige Beamtenpersonal des Land- und Stadtgerichts Rüden besteht aus einem Director, drei Mitgliedern, (Assessoren) drei Subalternen, (Sekretären) drei Unterbeamten, (Gerichtsboten) alle mit fixirten Gehältern. Nach einer Bekanntmachung vom 30. April 1839 hatten neun Justizcommissare Praxis am Gericht zu Rüden. Aus dem Dispositionsfonds können noch andere Hülfsarbeiter und Subalternen angesetzt werden. Die 6851 Thlr. 7½ Sgr. betragenden Unterhaltungskosten werden durch die Sportel-Einnahmen des Gerichts gedeckt. In Verhinderungsfällen sind sich die Gerichte Rüden und Erwitte gegenseitig substituirt. Im Jahre 1840 waren Director: Gremler, Mitglieder: Escherhaus Land- und Stadt-Gerichts-Rath und Roeren Assessor, (1846 die Assessoren Dr. Köhler und Lentze) Subalterne: Rübell, Movius Secretär: und Büreauxvorsteher, Kloidt Rendant, drei Gerichtsboten.

II. Verwaltung.

§. 166.

In Bezug auf die Verwaltungsbehörden sind seit der Preußischen Regierung mancherlei nicht unwichtige Veränderungen vorgegangen. Nachdem die freisinnige Regierung für Land und Stadt wiederum so manche uralte, in den Stürmen einer verhängnißvollen Zeit untergegangene selbstständige Einrichtungen bewilligt oder wieder gegeben hat, wozu ganz besonders die freie Magistratswahl zurechnen, möge den Städten, und namentlich unserm Rüden, wieder ein Strahl einer blühenden Zukunft aufgehen!

Das Herzogthum Westfalen verlor durch die Preuß. Besitznahme ganz und gar seine Selbstständigkeit und eigenthümliche Bedeutung. Theil einer großen Monarchie ging es zunächst in einem kleinern politischen Ganzen auf. Der nächste Einheitspunkt war nunmehr der Regierungsbezirk Arnsberg — unter der dortigen schon von Hessen eingerichteten, jetzt Königlichen Regierung stehend —, zu dem das Herzogthum Westfalen mit Wittgenstein, Berleburg, Mark, Siegen, Hohen-Limburg, Dortmund, Dorstfeld, nebst

Hückarde, geschlagen wurde. Der ganze Bezirk wurde in 14 Kreise getheilt, deren jedem ein Landrath vorgestellt wurde, dessen bekannte Stellung ehedem der Amtsdrost und dann der Justizamtmann eingenommen hatte. Unter den Kreisen erstreckt sich von den waldreichen Höhen des Arnsberger Waldes an, der den südlichen Wall des Möhnethales bildet, gen Norden, zu den Wiesen der Möhne hinab, dann aus dem engen Thale sich hebend zu dem Vorberge des Haarstranges hin, auf welchem Rüden liegt, über letzterm selbst hinaus sich wieder senkend in die fruchtbaren und weidenreichen Ebenen des Hellweges bis an die Lippe der Kreis Lippstadt. Diesem war von Anfang an Rüden, und seine Umgegend bis jetzt zugetheilt. Bei der ersten Einrichtung umfaßte dieser Kreis auf 7,[42] Q. M. 22,295 Einwohner in drei Städten (Lippstadt, Gesecke, Rüden,) einem Marktflecken (Erwitte) und vier und siebzig Dörfern, zusammen vierzehn Kirchspiele. Das uralte politische Ganze des Gerichts Rüden wurde freilich zerrissen, indem die Stadt Kallenhart zum Kreise Brilon gerechnet wurde. Aber eine noch vor 1820 getroffene Veränderung in der Kreiseintheilung*) gab Kallenhart, mit Rüden, wozu es von jeher gehörte, mit Recht an den Kreis Lippstadt ab. Nunmehr war derselbe 8 Q. M. groß und hatte 1828 25,567, 1829 aber 28,305 Einwohner.

§. 167.

Was nun Rüden und seine ehemalige Stadt- und Gerichtsbarkeit betrifft, so blieb zunächst:

I. bis 1828 (?) die von der Hessischen Regierung eingerichtete Gemeinde-Verfassung, nach der den Städten und dem Lande landesherrliche Beamte Schultheißen, denen Gemeine-Räthe beigegeben waren, vorstanden, fortbestehen. Das ehemalige Gogericht Rüden zerfiel damals in folgende Schultheißenbezirke:

1) Stadt Rüden, mit einem Schultheiß (C. Röingh) und vier Gemeinde-Räthen (C. Petrasch, A. Schlüter, Arn. Böckler, J. Rebelbroun).

*) Der Kreis Medebach ging ein und kam an Brilon; der Kreis Bilstein wurde der Kreis Olpe. Aus einem Theile des Kreises Arnsberg wurde der Kreis Eslohe, später Meschede, gebildet, so daß die Zahl 14 blieb.

2) Altenrüden mit Miste, Langenstraße und Heddinghausen (Petrasch zu Rüden Schultheiß).
3) Menzel (Rüther Schultheiß).
4) Kneblinghausen (Luigs Schultheiß).
5) Westereiden und Oestereiden (Wittenbrink Schultheiß).
6) Höynkhausen (Ströer Schultheiß).
7) Drever (Sammelmann Schultheiß).
8) Suttrop (Charbon Schultheiß).
9) Kallenhart (Schulte Schultheiß).

II. seit 1828 (?) wurde eine andere Einrichtung getroffen, deren Wesen darin bestand, daß die vielen kleinen Schuldheißenbezirke vereinigt wurden in einen größern Bezirk unter einem einzigen Königlichen Beamten, der den alten Namen Bürgermeister wieder bekam, und aus der Gemeinde Beigeordnete zur Seite hatte. In dieser zweiten Periode der Preußischen Zeit nun bildete das Gogericht Rüden wieder ein Ganzes. Es war die Bürgermeisterei Rüden. Im Jahre 1828 war Rühl Bürgermeister, Advocat Förstige erster, Rentmeister Meyer zu Körtlinghausen zweiter Beigeordneter.

§. 168.

III. seit 1837 endlich trat ein ganz neuer Zeitraum ein für das innere Gemeindeleben Rüdens durch Einführung der revidirten Städte Ordnung vom 17. März 1831. Hierdurch erhielten die Bürger wieder ihren von ihnen frei gewählten Magistrat, dem eine Repräsentanten-Versammlung zur Seite ist, die aus einem Vorsteher und acht Stadtverordneten, von denen einer Stellvertreter ist, besteht. Der Bürgermeister, so wie die beiden Rathsherrn, so den Magistrat bilden, sind nunmehr städtische und nicht Königliche Beamte. Dieser letzte Umstand machte aber eine Trennung der bisherigen Bürgermeisterei nöthig, da der Magistrat nur für die Stadt war. Für das Land blieb die bisherige Einrichtung. Es stand unter einem Königlichen Bürgermeister. Der Kreis Lippstadt bestand nunmehr aus drei Magistratsbezirken (Ruden, Lippstadt, Gesecke) und fünf Königlichen Bürgermeistereien (Rüden, Anröchte, Horn, Erwitte, Gesecke). Also bestand nunmehr das Gogericht Rüden, nach der vorgenommenen Trennung von Stadt

und Land (selbst die Stadtdörfer waren ihr unterworfen) aus zwei Bezirken:

1) Magistratsbezirk Rüden,
nur die Stadt selbst und die Mühlen befassend, mit 2040 Einwohnern. Im Jahre 1840 war folgendes städtisches Verwaltungspersonal: Der Magistrat: 1. Aug. Jungeblodt, Bürgermeister; 2. J. C. Hille; 3. Ludwig; 4. Redelbronn sen. Rathsherrn. — Stadtverordnete: 1. J. C. Förstige, Vorsteher; 2. Knickenberg, Stellvertreter; 3. Steuer-Empfänger Tersteffe, Protocollführer; 4. Klüggel, Stellvertreter; 5. Arns gut. Vester; 6. Brand; 7. Henze; 8. Hellwig; 9. Rau (8. und 9. Stellvertreter); 10. Luigs, Kämmerer, Armen- und Kirchenkassen-Rendant.

2) Landbürgermeisterei Rüden,
umfaßt 5 Kirchspiele (Suttrop, Kallenhard, Miste, Langenstraße und Altenrüden) und 11 Landgemeinden (indem Miste 2 und Altenrüden 6 Landgemeinden befaßt). Im ganzen Bezirke wohnten 1840 3933 Menschen, von denen allein auf das Kirchspiel Alten-Rüden 1511, auf Stadt Kallenhard 858, auf Kirchspiel Langenstraße 351, Miste 558, Suttrop 655 kommen. Verwaltungspersonal: 1. Bürgermeister: Wulff zu Rüden; 2. Beigeordnete: Schulte zu Kallenhard und Neumeier zu Nettelnstädt; 3. Communal-Rendanten: Schulte zu Kallenhard, Prinz zu Drewer, Luigs zu Rüden, Clasen zu Suttrop.

IV. seit 1843. Dieser letzte Zeitraum in der Entwickelungsgeschichte des Gemeindewesens betrifft die Stadt als Magistratsbezirk nicht, wohl aber den Landbezirk. In diesem nämlich wurde durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 7. Oct. 1843 die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 31. October 1841 eingeführt. An Stelle der ländlichen Bürgermeistereien sind die Aemter getreten, an die der Bürgermeister die Amtmänner. Die Bezirke sind ganz und gar geblieben, nur die Namen haben gewechselt. Auch bleibt der Amtmann ein von der Regierung ernannter Beamter, der der Oberaufsicht des Landraths und der Regierung anheim fällt. Die Aemter zerfallen in Gemeinden. Die Meistbeerbten haben das Gemeinderecht. Die Gemeindeverordneten sind die Vertretung der Gemeinden, ihr Vorsteher der Gemeindevorsteher (die vorläufig noch von

den Landräthen ernannt werden). Ein Stellvertreter ist der Beigeordnete. In allen Angelegenheiten, die sich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen, entscheidet die Gemeindeversammlung. Das bei solchen neuen Einrichtungen unverkennbare Zurückgehen auf uralte Deutsche Gewohnheiten und Rechte, ist ein wahrer Fortschritt und ein Zeichen einer humanen Regierung. Die neueste politische Eintheilung des Kreises Lippstadt ist demnach folgende:

a. Magistraturen: 1) Lippstadt 2) Gesecke 3) Rüden.

b. Aemter: 1) Störmede (Landbezirk Gesecke), Gemeinden: Störmede, Langeneike, Ermsinghausen, Ehringhausen, Bönninghausen, Mönninghausen. 2) Erwitte, Gemeinden: Erwitte, Dedinghausen, Esbeck, Rirbeck, Böckenförde, Westernkotten, Stirpe, Weckinghausen, Völlinghausen, Eickeloh. 3) Anröchte, Gemeinden: Anröchte, Berge, Effeln, Höynkhausen, Oestereiden, Wickede, Westereiden (die fünf letztern ehedem zum Gogericht Rüden gehörig), Altenmelrich, Clieve, Mellrich, Robringhausen, Uelde, Waltringhausen. 4) Horn, Gemeinden: Horn mit Mielinghausen, Schmerlecke, Seringhausen, Merklinghausen mit Wiggeringhausen, Bockum, Norddorf, Ebbinghausen, Bermbrück, Altengesecke, Benninghausen, Hellinghausen, Heringhausen, Overhagen, Schallern. 5) Alten-Rüden — in allem mit 30,975 (nämlich 28,174 Kathol., 2182 Evang., 619 Jüd.) Einw. Was nun wiederum Rüden mit seinem Bezirk betrifft, so ist der gegenwärtige Stand der Dinge so:

1) Magistratsbezirk Rüden. Ganz wie vor 1843.

2) Amt Altenrüden (Landbezirk Rüden 5187 Einw. im Jahre 1846). Enthält die Gemeinden: Altenrüden, 397 Einw., Kallenhard, 928 Einw., Drever, 369 Einw. Hemmern, 145 Einw., Kellinghausen, 101 Einw., Kneblinghausen, 224 Einw., Langenstraße, 170 Einw., mit Heddinghausen, 218 Einw., Miste, 383 Einw. Nettelstädt, 117 Einw., Menzel, 470 Einw., und Suttrop, 725 Einw. d. i. genau der Bezirk der Bürgermeisterei Rüden. Einige Theile des alten Gogerichts Rüden waren schon früher von dem alten Einheitspunkte losgetrennt und zur Bürgermeisterei Anröchte geschlagen. Der bisherige Bürgermeister Wulff in Rüden ist zum commissarischen Amtmann ernannt wor-

den, und zu dessen Stellvertreter der Bürgermeister Jungeblodt zu Rüden.

V. seit 1845. Nach der Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1845 ist im Kreise Lippstadt das bisherige Amt Horn aufgelöst und vier neue Aemter gebildet worden:

1) Störmede. Enthält alle Gemeinden des vormaligen Landbezirks Gesecke und die Gemeinden Dedinghausen, Esbeck, Rixbeck und Böckenförde des frühern Amts Erwitte.

2) Erwitte. Enthält die übrigen Gemeinden des frühern Amts Erwitte und die Gemeinden Benninghausen, Hellinghausen, Heringhausen und Overhagen des frühern Amts Horn.

3) Anröchte. Enthält die übrigen Gemeinden des frühern Amts Horn und alle Gemeinden des seitherigen Amts Anröchte mit Ausschluß der Gemeinden Effeln 363 Einw., Höinhausen 200 E., Oestereiden 623 E., Westereiden 305 E. und Wickede 49 E., welche

4) mit dem ganzen Amte Rüden das neue Amt Altenrüden bilden. — Wulff ist zum Amtmann von Altenruden ernannt. Jede der 17 Gemeinden hat ihren Gemeindevorsteher, deren Namen im Adreßbuch der Provinz Westfalen abgedruckt sind. Zum Schluß nennen wir noch andere Beamte in Rüden, die zur Verwaltung gehören: Fahle, außergerichtlicher Auctions-Commissar; Gerichts-Taxator Ludwig; zur Kreisjagdtheilungs-Commission gehört der Gerichtsdirector Gremler. — In Rüden ist ein Hülfsverein für die Besserung der Gefangenen.

III. Gesetzgebung.

§. 169.

Die Einführung des Allgemeinen Preußischen Landrechts nebst der Allgemeinen Gerichtsordnung in dem Bezirke des Hofgerichts zu Arnsberg erfolgte durch Publicationspatent vom 21. Juni 1825 vom 1. December ab. Indessen sind bis jetzt noch mehre Titel des Landrechts suspendirt, statt welcher das Gemeine Recht in Kraft geblieben ist.

Zweites Kapitel.

Von einigen andern landesherrlichen und Communal-Einrichtungen in der Stadt Rüden.

A. Vom Militär-Wesen.

§. 170.

Ein militärischer Zweck veranlaßte die erste Gründung der Stadt Rüden. Sie war eine Grenzveste des Herzogthums Westfalens. Ihre zu dieser Bestimmung günstige Lage war freilich der Grund zu mancherlei Drangsalen späterer Zeit. Als die Stadt nämlich, von aller Besatzung entblößt, ihre Bedeutung als Veste längst ganz verloren hatte, war sie, namentlich im dreißigjährigen Kriege, ein willkommener Anhaltspunkt und Sammelplatz für allerlei plündernde und sengende Kriegesschaaren. Als noch im Mittelalter die Westfälische Ritterschaft der eigentliche und alleinige Kriegerstand des Landes war, machte die Rüdener Burgmannschaft gleichsam die Garnison der Veste aus. Diese nur obenhin erwähnten Umstände werden an andern Stellen dieser Geschichte des Weitern ausgeführt. Auch ist schon erzählt worden, daß die Rüdener Bürgerschaft, als Fußvolk und Fernschützen, Anfangs neben den Rittern, später allein zur Vertheidigung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet waren. Wir haben gesehen, wie auch die auswendigen Bürger zur Bewachung und Beschützung des Stadtgebietes herangezogen wurden.*) Aber auch nur auf den Umfang, dieses bezog sich der Rüdener Bürger Militairpflichtigkeit. Nicht einmal die

*) Die Stadt hatte auch ihr eigenes Geschütz, und einer der Magistratspersonen hatte von der Beaufsichtigung desselben seinen Titel: Artilleriemeister. Siehe §. 145 Note. Daß man von der Artillerie Rüdens Gebrauch gemacht, geht aus einer, etwa aus den Zeiten des 30jährigen Krieges stammenden Kemmnereirechnung hervor, worin es heißt: zu Buchsen und Buchsenkraut; dem Meister von Beringhausen vor Pulver zu machen; Kraut zu machen; Rohr zum Geschütz; Hacken rein machen; das Geschütz auff die Pforten gebracht; Buchenkraut zu machen; Pulver stoßen; Buchßen gerüstet und rein gemacht u. s. w.

Gefährdung des Gogerichts rief sie ins Feld. An Kriegsverpflichtung zu stehenden Heeren und zu auswärtigen Kriegen der Landesherrn war während der Kölnischen Zeit nicht zu denken. Zu dem Zwecke dienten geworbene Söldnerschaaren. Die waffenfähige Mannschaft der Bürger aber war vereinigt in der sogenannten Schützen-Compagnie, die, wie die Geschichte von Warstein S. 108 besagt, gegen den Feind gebraucht wurde und denselben an den Grenzen beobachten mußte. Als solche Beobachtungspunkte dienten die alten, noch vorhandenen Wartthürme, von denen einer, die spitze Warte, nördlich der Stadt genau die Grenze zwischen dem Rüdener Stadtgebiete und der Gemeinde Hemmern bezeichnet und jetzt als Dreieckspunkt dient, der andere, die stumpfe Warte, im Osten bei Miste, eine Telegraphenstation in der Coblenzer-Berliner Linie ist. †) Aus der Schaar der wehrhaften Rüdener Bürger ist, wie in so vielen Orten des Landes, die jetzige Schützengesellschaft als ein bloß geselliger Verein zum gemeinsamen Vergnügen des Schießens, Tanzens und Trinkens, als schwacher Rest übrig geblieben. Ueber ihren Ursprung liegen keine Nachrichten vor. Schon Röingh sagt, an einer schon angeführten Stelle (S. 148) daß über die Schützen und ihre Statuten keine gewisse Nachrichten mehr vorlägen Eine sichere Nachricht ist freilich vom Jahre 1583 bei Kleinsorgen (Kirchengeschichte III. Theil S. 105) erhalten, nach der der reformirende Kurfürst Truchseß dem von ihm eingesetzten neuen Rathe in Rüden noch acht Bürger aus der Schützen-Gesellschaft in Religionssachen zugeordnet habe, und zwar mit Rath und Beihülfe eines aufrührischen Bastarts von Coppenrath und eines schon längst abgesetzten Geheimen Schreibers Gobelin Gerräus (welche ihrer Mißhandlungen halber in Gefangenschaft waren). ††)

---

†) So bei Erwitte: die Stirper Warte und die Erwitter Warte.

††) In den Jahren 1790 bis 1800 (aus früheren Zeiten fehlen alle Nachrichten) feierten Rüdens Bürger dreimal ein Schützenfest. Auf der Burg wurde nach der Scheibe geschossen. Später ruhte das Fest und wurde erst 1807, mit höherer Erlaubniß, trotz des Widerstandes einiger Bürger, mit dem Vogelschießen von einer Stange wieder begonnen. Die Schützengesellschaft bildete ein

Obgleich bei dem Uebergange des Herzogthums Westfalen unter landgräflich Hessische Hoheit dem Lande seine politische Verfassung garantirt wurde, so wurde doch die Militair-Administration dem neuen Landesherrn belassen. Wenn auch damals noch nicht das Aushebungswesen eingeführt war, so wurde doch das Land zur Aufbringung des Reichs- und Kreis-Kontingents und der im Lande erforderlichen Garnisonen und zu andern Kriegsbedürfnissen nothwendigen Kosten namhaft in Anspruch ge-

Bataillon mit fünf Compagnien, unter einem General und Hauptleuten. Der Schütze, der den Vogel abschoß, wurde „König." Die Belohnung bestand aus 4 Thlr. Tanzbelustigung und auf gemeinsame Kosten angeschafftes Bier gehörten mit zum Feste. Später war die Gesellschaft in einem Bataillone ohne Unterabtheilungen vereinigt. Das Fest war indeß in Verfall gerathen und fand geringere Theilnahme. Jedoch hatte die Feier desselben von 1807 bis 1834 ununterbrochen statt, nur 1835 unterblieb es wegen des Brandes von 1834. 1836 wurde das Fest abgehalten. Der 1837 an der Spitze stehende Hauptmann, wie seitdem der Anführer des Ganzen hieß, begann eine Reform des Festes, dem nun auch der Beamtenstand in der Stadt beitrat. 1838 wurde ein neuer Vorstand gewählt [ein Hauptmann und Commandeur, zwei Premier-Lieutenants, vier Seconde-Lieutenants, ein Rechnungsführer und Adjudant, ein Feldwebel, ein Fähnrich, von welchem Offizier-Corps die Unteroffiziere gewählt wurden], welcher die am 10. Juni 1838 angenommenen und vollzogenen Statuten entwarf. Dieselben geben als Zweck des Vereins an: 1) anständiges, möglichst wenig kostspieliges Volks-Vergnügen; 2) Erweckung, Belebung, Aufrechthaltung des Ehrgefühls; 3) Erhaltung, Befestigung resp. Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Liebe, Einigkeit und guten Ordnung unter den Rüdener Bürgern und Einwohnern, zur Begründung des gemeinen Wohls. Im Jahre 1843 wurde die Vogelstange auf einen bessern Platz gesetzt und die Zulassung der Bürgersöhne, welche bisher ein eigenes Schützenfest gehabt hatten, mehr ausgedehnt. Der König wird mit Echenlaub gekrönt und erhält eine silberne Medaille mit dem Spruche: „Fleiß und Friede ist des Bürgers Zierde." Seit mehreren Jahren begleitet ein Theil der Bürger, geführt von ihrem Hauptmann, die feierlichen Frohnleichnams-Prozessionen.—Namen der Commandeure: 1790—1800 Jos. Luigs; 1807 und folg. Patrimonialrichter Offermann, dann Friedrich Ludwig sen. bis 1837; dann Friedrich Ludwig jun. bis 1838; von da an bis jetzt Justiz-Commissar und Notar Carl Hille, aus dessen, gütigst mitgetheilten, Notizen wir diese Auszüge gemacht haben. — Namen der Schützenkönige: 1807 Friedrich Cauisius; 1837 Förster Selbach; 1838 Anton Hillebrand; 1839 Pranghe; 1840 Fritz Arens; 1841 Fried. Jasper; 1842 Nic. Kösters; 1843 Friedr. Temme; 1844 Friedr. Jasper; 1845 Fritz Knickenberg.

nommen. Im Herzogthum Westfalen lag als Garnison die Brigade Erbprinz (Brigade-Stab Arnsberg) und die Reserve-Brigade Westfalen (Brigade-Stab Meschede).

Ganz neue Verhältnisse traten ein durch Stiftung des Rhein-Bundes im Jahre 1806. Der demselben beigetretene, nunmehrige Großherzog von Hessen erhielt mit den Souveränitäts-Rechten auch das der Militair-Conscription, wodurch alle bisherigen Militair-Verhältnisse einen andern Character bekamen. Die Bürger Rüdens waren nunmehr zur Landesvertheidigung und allein im Interesse des Landesherrn verpflichtet. Die Grundsätze des preußischen Militairwesens, der Militairpflichtigkeit, der Aushebung, der Dienstzeit, der Errichtung der Landwehr — einer großartigen Schöpfung Preußens, ähnlich Germaniens Heerbann — u. s. w. sind zu bekannte Verhältnisse, als daß sie hier noch eines ferneren Wortes bedürften. Rüden wurde, mit dem ganzen Kreise Lippstadt, dem 7ten Armeekorps (dem Westfälischen), der 14ten Landwehr-Brigade (Standquartier Düsseldorf), dem 16ten Landwehr-Regiment und dem 1sten (Soester) Bataillon zugetheilt. Nach einer spätern Einrichtung wurde der Kreis Lippstadt zu dem 3ten (Mescheder) Landwehr-Bataillon desselben Regiments geschlagen, zu dem es auch bis jetzt gehört.

B. Vom Medicinal-Wesen.

§. 171.

Die in früheren Zeiten häufig über Rüden einbrechenden verheerenden Krankheiten, namentlich die Pest, waren die Veranlassung zur Stiftung eines Siechenhauses, was man anderwärts Pesthaus nannte (siehe hierüber die Geschichte von Warstein S. 225). Des Siechenhauses in Rüden geschieht Erwähnung im Jahre 1602 bei Röingh S. 228. Dasselbe stand außerhalb der Stadt in der Nähe der obern steinernen Möhnebrücke. Das sogenannte Kloster-Krankenhaus ist 1779 von den Capucinern gebaut; es wurde von 1804—1812 als Gymnasialgebäude benutzt, dann aber mit dem größern Theile des Klostergartens und

dem Klosterbrauhause an den Arzt Dr. Eickenbusch verkauft. Das noch bestehende Hospital ist vielmehr eine Armenanstalt. Ueber andere Medicinal-Anstalten der früheren Zeit fehlen uns die Nachrichten.*)

Einen Theil des Medicinal-Wesens bilden die

Apotheken.

Vor Anlegung einer Apotheke in Rüden wurden die meisten Arzeneien aus der in einem großen Rufe stehenden Jesuiter-Apotheke in Büern geholt, aus welcher sogar allen dürftigen Kranken noch bis zur Secularisation 1803 die Arzneien unentgeltlich verabreicht wurden. Die erste Rüdener Apotheke war in dem jetzigen Brummel'schen Hause, das man noch Apotheker Wiegartz nennt. Diese wurde im Laufe des vorigen Jahrhunderts, als Tütelsche Apotheke, von Dr. Tütel, der die Theresia Polhaus heirathete, in dem frühern Stumelius', später Saalmanns Hause eingerichtet. Sie wird noch administirt. Unter der Hessischen Regierung war in jedem Amte ein besoldeter Amtsarzt und Amtschirurg zur Ausübung der innern und äußern Heilkunde, denen unter andern die Einsetzung der Schutzblattern oblag. Der erste Amtsarzt war Dr. Aug. Hatteisen, der 1805 starb. Ihm folgte 1806 Dr. Eickenbusch. Friedrich Krenking und Aug. Peter Schröder waren Wundärzte und Geburtshelfer. Außer Dr. Eickenbusch, Amtsarzt zu Rüden, war zu Rüden 1839 noch der Dr. Beckers, statt dessen seit 1840 Dr. Drees.

C. Von dem Postwesen.

§. 172.

Das Postwesen**) war für Rüden in den ältern Zeiten eine unbekannte Sache. Briefe mußte man durch besondere Boten oder durch zufällige Reisende besorgen. Die noch jetzt landesübliche Anfrage der Abreisenden, ob man nichts zu bestellen habe, und die Redensart „Botschaft bringen oder schicken," schreibt sich aus jenen einfachen Zeiten

*) 1733 zahlte der Chirurgus Carl Geißler sein Bürgergeld.

**) Im Herzogthum Westfalen war Thurn- und Tarische Post. 1816 erst wurden die Verhältnisse anders, da dem Hause Thurn- und Taris eine Entschädigung mittelst einer Jahresrente gegeben wurde, an deren Stelle 1819 das Fürstenthum Krotoszyn im Posenschen trat. Vgl. Zweiter Supplement-Band zu den Ergänzungen des Allg. L. R. Theil II. Tit. 15. (Erste Ausgabe.)

her. Wer aber seine eigene Person an einen andern Ort befördern mußte, dem blieb schon nichts übrig, als sich seiner eigenen Beine zum Fortkommen zu bedienen, wenn er nicht auf einem sogenannten Frankensattel quer auf dem Pferde sitzend — allein oder sein Weib und Kind hinter sich — die engen Fußpfade hinritt, oder gar auf einem Karren oder Ackerwagen, mit Strohsitzen und einem gegen das Wetter schützenden Lacken seine Glieder wegen der holperigen Wege der Gefahr des Zerbrechens aussetzen wollte. Jedoch waren für den Magistrat und andere obrigkeitliche Personen schon einige Anstalten getroffen, die einigermaaßen unsere Posten ersetzten. Es liegen die Nachrichten vor, daß die amtlichen Correspondenzen nach Arnsberg hin durch eigene Boten besorgt wurden.†) Die beständigen Pfandboten besorgten die Briefe in der nächsten Nähe. Die sogenannten Einspänniger ††) waren dazu bestimmt, um die städtischen Frachtfuhren zu thun. An Personenposten erinnert die schon erwähnte Verpflichtung der Eingesessenen der Stadtdörfer die Herrn Deputirten von Rüden in ihren Kutschen nach Arnsberg fahren zu müssen, — freilich ein bedeutendes Unternehmen in den Hohlwegen des Arnsberger Waldes! — Die Anfänge einer Posteinrichtung unter Hessischer Regierung in Westfalen, die freilich bei dem Mangel an Chausseen sich nur auf eine landgräflich Hessische reitende Post und auf eine kaiserliche Briefpost beschränkten, hatten für Rüden selbst keine Wichtigkeit. — Eine der größten Segnungen der Preußischen Regierung für Westfalen ist das große Netz herrlicher Chausseen, die das Land nach allen Seiten hin durchschneiden, und die damit verbundene so vollstän-

---

†) Es geht sogar aus der Stadtsrechnung von 1733 hervor, daß die Stadt ihre eigene Botenpost hatte. Dort heißt es: „Dem Stattspostbotten Herm. Fränken sein Jahrlohn bezahlt 5 Thlr. Ein Paar Schuhe 32 Gr. Dem Postmeister für Anschaffung der Postzeittung 2 Thlr. u. s. w."

††) In Arnsberg gab es 4 Einspännniger, die folgende Uniform hatten: Hirschlederne Hosen, Kanonenstiefeln, rothe tuchene Jacken mit weißen Schnüren, Stürmer-Klapphut, über dessen Rundung zwischen den beiden Klappen weiße kurze Federn sich hinzogen; lange Peitsche. Sie waren reitende Boten bei Churkölnischen Landdrost und Räthen, dienten zugleich als Executoren und mußten bei Dienstreisen der Räthe die nöthigen Pferde stellen.

dige Posteinrichtung geworden. Wenn auch Rüden erst in neuerer Zeit unmittelbar in diese großartige Verbindung getreten ist, so hatte die Stadt doch dadurch schon große Vortheile, daß die neuen Straßen unsern vorbeiführten. Die große Straße, die Coblenz und Minden verbindet, geht nicht über eine Meile von Rüden vorbei. Schon gegen 1820 war für Rüden ein, unter dem Postamte Lippstadt stehendes, sogenanntes Postwärteramt nothwendig geworden, das Ludwig verwaltete, und wenigstens eine regelmäßige und schnelle Briefbeförderung möglich machte. Seit aber durch die Chaussee von Rüden über Suttrop, welche zwischen Belecke und Warstein auf die eben erwähnte Hauptstraße führt, die unmittelbarste Postverbindung mit allen Theilen des Staates zu Wege gebracht ist, fährt auch täglich eine Personenpost von Rüden nach Warstein zum Anschluß an die Hauptpost und auch umgekehrt von dort nach Rüden. Die jetzt in Rüden bestehende Posterpedition gehört zum Postamt Lippstadt. Ludwig sen. ist Posterpediteur und Posthalter, Ludwig jun. dessen Gehülfe.

D. Von dem Steuern-Wesen.

§. 173.

In der alten Zeit wurden, außer der Bede, die auch ursprünglich nur eine erbetene, freiwillige Abgabe war, dem Landesherrn gar keine bestimmten Steuern bezahlt. Er bezog aus der Stadt Rüden bestimmte Einkünfte, die, an sich sehr gering, mehr den Charakter von Domäneneinkünften hatten. Eine Uebersicht dieser Einkünfte ist uns erhalten in dem merkwürdigen Register über den Bestand des Marschall-Amts in Westfalen, das zwischen 1293 und 1300 angefertigt und bei Seibertz (Urkundenbuch B. I. S. 598 folg.) abgedruckt ist. Dort heißt es S. 612 von Rüden: Folgendes sind die Rechte und Einkünfte, die der Erzbischof in der Stadt Rüden hat:

1) Er hat dort ein Gericht, welches jährlich zwei Mark einbringt. Dies mochte wohl etwa so viel sein, als ein jetziger Thaler (siehe die Warsteiner Geschichte S. 60). Wenn hier nicht vielleicht das Schultenamt gemeint ist, so sind es die Einkünfte des Gogerichts inner-

halb der Stadt, denn die außerhalb derselben werden noch besonders aufgeführt.

2) Die Wartpfenninge betragen jährlich fünf Mark, die Fried. v. Sassendorf für sein Burglehn in Rüden erhebt. Dies ist der Grundzins von allen Hausstellen (vielleicht blos von denjenigen, die auf dem Grunde der Erzbischöflichen Curtis standen), die sich, wenn wir aus dem in der Warsteiner Geschichte Gesagten (S. 76) schließen dürfen, auf 120 belaufen mochten, indem von jeder ½ Solidus oder 6 Denare gegeben wurden; 60 Solidi sind 5. Mark. (Vergl S. 75 daselbst.)

3) Die Bede, petitio, eine Art von Kopfsteuer (siehe Warsteiner Geschichte S. 75), brachte ungefähr 25 Mark ein.

4) Eine Erzbischöfliche Mühle, aus der Arnold Hettertart wegen seines Burglehns in Rüden jährlich eine Mark erhob. Der Inhaber dieser Mühle aber, ein Rüdener Bürger, der sie in Erbpacht zu haben schien, zahlte nur eine Mark davon, obgleich sie mehr, als 50 Kölnische Malter auswarf (vielleicht 40 Mark an Werth, vergl. die Berechnung in der Warsteiner Geschichte S. 82).

5) Eine Erzbischöfliche Hufe bei Rüden im Schneringer Felde, welche ebenfalls Arnold Hettertart als Lehen inne hatte. Sie brachte jährlich 25 Malter Kölnisch. In dem Register folgen noch andere entferntere Erzbischöfliche Lehngüter, die besagter Arnold wegen seines Burglehens in Rüden besaß.

6) Bertold Dynast von Büern bezog für sein Burglehn in Rüden als Einkünfte 100 Mark Sterlinge aus einem Erzbischöflichen Zehnten (bei Rüden).

7) Das Gogericht außerhalb Rüden, innerhalb drei Pfarreien, bringt ein drei Malter Hafer jährlich, die der Marschall erhebt.

8) Die Einkünfte von freien Leuten der Freigrafschaft Rüden betragen 4½ Mark, welche die Wachtmannschaft in Rüden bekommt.

9) Der Erzbischof hat eine Hufe zu Meeste, welche 18 Scheffel, d. i. 7½ Malter einträgt, die ein gewisser Meytmann erhebt.

10) Die Erzbischöfliche Mühle, Tumerode (Zum Rode) genannt, die jährlich ein Malter Getreide einbrachte, war verödet.

§. 174.

Die wenigen Einkünfte also, die der Erzbischof zu Rüden hatte, dienten noch meist zur Unterhaltung der Besatzung der Stadt. Aus einer um mehr als 300 Jahre spätern Zeit hat uns Röingh eine Uebersicht der zu zahlenden Steuern und Abgaben bewahrt, unter der Ueberschrift: An Churfürstlichen Gefällen das jährlich zu erheben:

1) An Schoß-Geldern (vergl. Geschichte von Warstein S. 118) von den Rüdener in- und auswendigen Bürgern 140 Mark („davon drey Marken einen Rthlr. machen") = 46 Rthlr. 24 Gr. Hiervon wurde noch etwas abgezogen, weil der Churfürst den Capuzinern den Schoß von mehreren Häusern nachgelassen hatte.

2) Aus der Erben Weidemanns Mühle auf der Möhne jährlich zwei Mark zu drei Kopfstücken oder 24 Gr. gerechnet. (Als Max Heinrich die Markenzahlung nach Rheinischem höhern Werthe verlangte, beschwerte sich 1652 die Stadt auf dem Landtage, und die Zahlung geschah ferner in Westfälischem Valor).

3) Aus Beermanns vorhin, dann Schellewaldts, nunmehr Feldscherers und Forckenbecks Mühle auf der Möhne jährlich drei Mark = 1 Rthlr.

4) Bei etlichen Bürgern jährlich einige Rauchhühner oder dafür 2 Gr., welche der Drost erhebt.

5) Auch der Churfürstliche Richter hat von den Stadsdörfern und Pfahlbürgern einige Hühner, und zwar von Alten-Rüden 31, von Miste 30, von Kneblinghausen 18 Rauchhühner.

§. 175.

Von andern Intraden wußte man nichts. Deshalb war auch die Verwaltung einfach. Die Domainenbeamten waren zugleich die Steuerbeamten. Unter der Oberkellnerei (mit dem Oberkellner, Oberkellnereivogt, Kellnereifrohn, Hühnervogt u. s. w.) stand auch, wenigstens als

das Land schon an Hessen übergegangen war, der Empfänger zu Rüden (Vict. Tusch). Erst 1806 wurde diese von Cöln übernommene Einrichtung aufgehoben. Durch eine Verordnung vom 1. Oct. 1806 fielen alle Steuerfreiheiten weg. Nach dem Hessischen Steuersystem wurde aller Erwerb und Alles, was Kaufwerth hat, also Alles, was gewöhnlich zum Vermögen gerechnet wird, versteuert, d. h. es gab jetzt eine Grund-, Gewerbe-, und eine Vieh-Steuer. In jedem Amt war ein Steuerperäquator angestellt, der die Steuerregister in Ordnung hielt, und die Hebelisten verfertigte. Dann hatte jedes Amt seinen Steuerempfänger zur Erhebung der Steuern von den Unterempfängern. Zur Verwaltung der Großherzoglichen Domainen gab es jetzt eigne Rentamtmänner. Welche der Hessischen Steuereinrichtungen unter Preuß. Herrschaft mit hinübergingen und noch bestehen, welche Steuern abgeschafft (z. B. 1820 die Viehsteuer) und welche neue dafür eingeführt worden, hier zu besprechen, geht über den Bereich des Buches.*) Auch die Steuerperäquatoren wurden beibehalten. So war noch 1822 Böckler für die Aemter Rüden und Belecke bestellt. Fried. Carl Herold war Rentamtmann.

E. Vom Communal-Vermögen und von der Accise besonders.

§. 176.

Ueber das Communalvermögen, sowohl das active, als passive, so wie über die städtischen Einkünfte, der neuern

*) An directen Staatssteuern wird aus der Stadt Rüden (1844) gezahlt an:

a) Grundsteuer	1798 Thlr.
b) Klassensteuer	800 Thlr.
c) Gewerbesteuer	343 Thlr.

Der Steuerempfangsbezirk Rüden enthält 70,457 steuerpflichtige Morgen Land, 1133 steuerpfl. Gebäude und 8118 Einwohner. Der Katastral-Reinertrag beträgt von den Grundgütern 69,439 Thlr. 7 Sgr.; von den Gebäuden 5867 Thlr., zusammen 75,306 Thlr. 7 Sgr.; davon Prinzipalsteuer 8803 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., für den Wegebau 1126 Thlr. 28 Sgr., an Remissionen und Kataster 176 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., an Hebeprocenten 303 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., Gesammt-Umlage 10,409 Thlr. 22 Sgr.

Zeiten, brauchen wir hier nur auf den oben mitgetheilten Theilungsreceß von 1838 hinzuweisen.*) Wir beschrän-

---

*) Die später von uns eingesehenen Rechnungen ergeben speciellere Resultate. Im Jahre 1687 bestand

a) die Einnahme, aus

		Thlr.	Gr.	Pf.
1)	Accise, (Mehl, Hämmel, Wolle, Wegegeld, Räder, Pflüge, Eisen, geschlachtetes Vieh, Weinzapfen, Bier, Brantewein u. s. w.)	176 Thlr.	2 Gr.	9 Pf.
2)	Brüchten	45 „	16 „	6 „
3)	Bürger- und Eimergeld	74 „	32 „	—
4)	Schutz und Judenschutz	16 „	22 „	6 „
5)	Ausfuhr und Extra	60 „	14 „	—
6)	Einnahme vom Rathaus	159 „	18 „	4½ „
7)	Korngefälle	479 „	31 „	4½ „
	Summa	1012 „	29 „	6 „

b) Ausgabe:

		Thlr.	Gr.	Pf.
1)	Pensionen und Stadtschulden	289 „	34 „	10 „
2)	Gemeine-Ausgabe	112 „	12 „	9 „
3)	Zimmer-Ausgabe	102 „	11 „	— „
4)	Mühlen-Ausgabe	85 „	27 „	— „
5)	Rechtssachen u. s. w.	76 „	23 „	— „
6)	Jagd-Ausgabe	3 „	8 „	— „
7)	Botenlohn	19 „	23 „	9 „
8)	Für die Armen	2 „	7 „	— „
9)	Betmessen und Spenden	31 „	3 „	— „
10)	Besoldung der Stadtsbedienten	252 „	6 „	6 „
	Summa	975 „	6 „	5 „
	Ueberschuß	37 „	23 „	1 „

Im Jahre 1733 betrug die Einnahme 1274 Thlr. 28 Gr. 8½ Pf.; die Ausgabe 1270 Thlr. 10 Gr.; bleibt 4 Thlr. 12 Gr.

Im Jahre 1803: Einnahme 2326 Thlr. 32 Gr. ¾ Pf.; die Ausgabe ist nicht summirt.

Im Jahre 1830 beträgt:

a) die Communalkasse:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	3341 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
Ausgabe	6492 „	16 „	11 „
Deficit	3151 „	11 „	3 „
Einnahme-Reste	838 „	7 „	7 „

b) Privat Kasse der Stadt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	6888 „	11 „	10 „
Ausgabe	2803 „	3 „	8 „
Bestand	4085 „	8 „	2 „
Reste	215 „	11 „	7 „

ken uns hier darauf (nach Röingh) noch Einiges aus älterer Zeit über die städtische Accise, eine Hauptquelle der Stadtseinkünfte, mitzutheilen. Die Accise von allerlei Waaren zerfiel

A, in die inwendige. Diese bestand:

a) aus der Pfortenaccise

b) aus der Mühlenaccise. Für diese war von Alters her eine Stadts-Waage und ein Stadts-Waagemeister angeordnet, der das Korn in und aus der Mühle wog, damit die Müller beim Multer nicht betrügen möchten. Die Mühlenaccise zerfiel in: aa) Mehl-, bb) Brauer-, cc) Bäcker-Accise;

c) aus der Waagenaccise. War wohl so viel als Waagegeld;

d) aus der Wollenaccise. Hierzu war ebenfalls von Alters her eine eigene Waage und Weise hergebracht;

e) aus der Hammelaccise (von den durchziehenden rheinischen Hammeltriften. Vergl. hierüber, so wie über die Accise überhaupt: Warst. Gesch. S. 114. 117).

B. Die auswendige Accise zu Alten-Rüden, Miste, Kneblinghausen und an der Haynger Brücke bestand aus Wege- und Brückengeld von allerhand Durchtrifften und Durchfuhren, und der Accise von den von auswendigen Bürgern verkauften Waaren.

Damit von den jährlichen Accisen nichts unterschlagen würde, war der Accisemann bestellt. Hierüber und über die Verhältnisse des Kämmerers und der Acciseherrn, so wie über die Schatz- und Schoß-Revision ist schon an andern Stellen die Rede gewesen.

---

c) Schatz Receptur-Kasse:

Einnahme:	2934	"	3	"	8	"
Ausgabe	2759	"	25	"	5	"
Bestand	174	"	8	"	3	"
Rest	427	"	17	"	4	"

Summa:

Einnahme:	13163	"	21	"	2	"
Ausgabe:	12055	"	16	"	—	"
Bestand:	4259	"	16	"	5	"
Deficit:	3151	"	11	"	3	"
Einnahme Reste:	1481	"	6	"	6	"

Dritter Abschnitt.

Statistik.

Erstes Kapitel.

Von dem Real-Bestande.

§. 177.

A. Gebäude und Bevölkerung.

Ueber die ältern Zeiten mangeln uns alle statistischen Angaben. Was die Häuserzahl betrifft, so dürfte es unzweifelhaft feststehen, daß dieselbe zu den Zeiten der Blüthe sich auf 700—800 belief.*) Die in der Stadt belegene sogenannte Ritterstraße, von den dortigen Rittergeschlechtern benannt, zeigt von der frühern Wichtigkeit der Stadt. Die Bevölkerungsverhältnisse der neuesten Zeit theilen wir in folgender Tabelle mit:

*) Etwa aus dem Anfange des 17. Jahrh. liegt ein Register aus einem Schoßbuch vor, das 353 Häuser enthält.

Jahre	Gebäude.					Einwohner.											
	Kirchliche.	Oeffentliche.	Wohnhäuser.	Fabriken u. Mühlen.	Landwirthschaftliche.	Katholische.	Evangelische.	Juden mit Staats-Bürgerrecht.	Juden ohne Staats-Bürgerrecht.	Männliche.	Weibliche.	Verehelichte. Männer.	Verehelichte. Frauen	Über 60 jährige.	Allmosen-Empfänger.	Zusammen.	Besteuerte Haushaltungen
1805	–	–	291	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1600	–
1818	–	–	315	–	–	1651	3	41	–	–	–	–	–	–	–	1714	–
1822	4	17	299	15	37	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1801	–
1827	4	15	300	6	81	1862	11	16	46	–	–	312	310	–	–	–	–
1828	3	5	306	4	85	1875	9	–	67	–	–	320	348	–	–	–	–
1831	3	–	307	7	86	1810	11	–	48	–	–	315	338	–	–	–	–
1837	3	3	322	7	58	1787	16	–	60	933	930	308	308	–	–	1863	224
1838	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	29	115	1814	205
1839	3	3	323	7	65	1787	16	–	60	–	–	–	–	34	112	1838	206
1840	3	3	323	7	58	1838	20	–	80	944	994	316	316	32	107	1855	199
1841	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	201
1842	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	39	104	1960	204
1843	3	4	324	7	59	1926	35	–	79	1074	966	312	312	37	92	1983	195
1844	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	50	86	2021	213
1845	–	–	365	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	44	97	2033	220
1846	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2040	–

B. Vieh-Bestand.

a) Pferde. 1837 waren in Rüden Follen: 14, Pferde: 148. — 1 Maulthier. — 45 Esel. Im Jahre 1840: Follen 15, Pferde 150; Esel 63. — 1843: Follen 17, Pferde 143, Esel 40. —

b) Rindvieh und zwar Bullen 1837: 3; 1840 u. 1843: 4; Ochsen 1837: 11; 1840 u. 1843: 11; Kühe 1837: 357; 1840: 313; 1843: 385; Jungvieh 1837: 154; 1840: 166; 1843: 143. —

c) Schafe und zwar Merino's und ganz veredelte 1827: 6; 1828: 10; halbveredelte 1827: 600; 1828: 650; 1840: 760; 1843: 715; unveredelte Landschafe 1827: 200; 1828: 1200; 1840: 1093; 1843: 1420.

d) Ziegenböcke und Ziegen 1827: 140; 1828: 140; 1840: 182; 1843: 188; Schweine 1827: 380; 1828: 360; 1840: 330; 1843: 295.

Zweites Kapitel.

Von den Erwerbzweigen.

§. 178.

A. Ackerbau

Der Ackerbau bildet gegenwärtig die Hauptbeschäftigung der Einwohner Rüdens und ist auch die Hauptnahrungsquelle derselben. Der Werth des Bodens ist gerade jetzt zu einer beispiellosen Höhe gestiegen. Die Bürger der Stadt sind also eigentlich Ackerbürger.

§. 179.

B. Viehzucht.

Die Viehzucht steht im innigsten Zusammenhange mit dem Ackerbau. Der Stand derselben läßt sich aus dem beurtheilen, was wir oben über die Produkte gesagt haben, und aus der vorstehend mitgetheilten Uebersicht des Viehstandes.

§. 180.

C. Handel und Kaufmannschaft.

Schon was wir in der Entwickelung der Stadtgeschichte an mehrern Orten erzählt haben, läßt in den ausgebreiteten Handel, den Rüden, als Verbündete der Hansestadt Soest, im Mittelalter führte und in seine große Industrie keinen Zweifel setzen. Bestimmte geschichtliche Nachrichten gehen uns leider gänzlich ab.*) Die oben dargelegte Wegeverbindung, namentlich die Nähe einer bekannten Handelsstraße, des Haarweges, begünstigte nur den Handel. Dem berühmten Schutzpatron des Kaufmannstandes, dem heiligen Nicolaus, den zum Symbol ihrer Bedeutsamkeit die Stadt im Wappen führte, war, wie in allen, namentlich den größten Handelsstädten, so auch in den kleinern Westfälischen Hanseestädten, als Dortmund, Bielefeld, Brilon, Attendorn, die eine Hauptkirche der Stadt Rüden gewidmet. Eine eigene Kaufmannsgilde zu Rüden setzen wir aus der später vorkommenden Krämerzunft daselbst unter einem Hansemeister voraus. Vgl. Wigands Archiv **IV. 3. S. 263.** Vorzüglich waren es zwei Vorrechte, die den Wohlstand und das Ansehen der Handelsstädte begründete: das Geleitrecht und das Niederlags- oder Stapelrecht. Gemäß des erstern mußten die zu Markte reisenden Kaufleute für den ihnen auf der Landstraße geleisteten Schutz eine bestimmte Abgabe geben. Dieses Recht war der Stadt Rüden schon durch die §§. **10, 11, 12, 13, 14,** des Rüdener Stadtrechtes zugesichert. Gleich darauf werden die Jahrmärkte festgesetzt §. **16.** Den eigentlichen Zoll zu Rüden aber hatten schon bei der Gründung der Stadt **1200** der Erzbischof von Köln und der Graf von Arnsberg unter sich getheilt. Das Niederlagsrecht zwang alle fremden Kaufleute, ihre Waaren, bevor sie weiter geführt wurden, eine Zeit lang zum Verkauf den Bürgern auszustellen. Dies Vorkaufsrecht gewährte große Vortheile, abgesehen davon, daß der Stadt für die Niederlage selbst ein Bestimmtes gezahlt werden mußte. Daß auch Rüden dies wichtige Recht gehabt habe, schließen wir aus Spuren der spätern Zeit

*) Wie uns überhaupt noch eine Geschichte des Westfälischen Handels fehlt. Beiträge darüber von Dr. Stüve, und Seibertz sind in Wigands Archiv **I.** Bd. 3. H. S. 1. und **IV.** Bd. 3. H. S. 247, 326 mitgetheilt.

mit Sicherheit. Wir finden nämlich in den uns vorliegenden Stadtrechnungen von 1687 und 1733 unter der Einnahme und zwar unter der von Stadt Rüdener Rathhaus den Posten: „Windelagen undt Stapelgeldt 11 Gl."

Was die Jetztzeit betrifft, so ist der Handel in den letzten 5 bis 6 Jahren auffallend vermehrt, namentlich seit Vollendung der chaussirten Communalstraße nach Warstein und vornehmlich seit dem Verbote, Bestellungen von Waaren bei Privaten zu suchen. Bis zum Jahre 1839 bestanden zu Rüden drei Kaufleute (mit kaufmännischen Rechten) und etwa 4 bis 6 Höcker oder Krämer (Kaufleute ohne kaufmännische Rechte); jetzt ist die Zahl dieser nicht nur bis zu 23 gestiegen, sondern auch der Umfang ihres Gewerbetriebes augenfällig durchweg bedeutend, so daß drei der sogenannten Höcker im Begriff stehen, zu den Kaufleuten mit kaufmännischen Rechten überzugehen. Zu diesem Abschnitte über den Handel müssen wir noch einige Gegenstände in Unterabtheilungen behandeln. Nämlich:

I. Maaß. Gewicht. Münze.

§. 181.

1. Maaß und Gewicht.

Ueber Maaß und Gewicht führte der Magistrat die Aufsicht. Schon im 32. § des Stadtrechts wird „eyn recht van Wanmate" beschrieben, wornach Jeder, der falsches Maaß braucht (Wanmate dede) mit Müdde, Scheffeln, Bechern, Waagen oder mit anderm Maaß, der Stadt eine Brüchte zahlt. Die Stadt Rüden hatte nämlich ihr eigenes Gemäß (Scheffel-, Spint- und Becher-Gemäß), nebst einem Eichamte, welches das Stadtwappen als Eichungsstempel gebrauchte. So ist auch noch gegenwärtig am Rathhause, Jedem zugänglich, eine eiserne geeichte Elle, die nicht völlig 7/8 der Berliner Elle mißt, an einer eingemauerten Kette vorhanden. Das Eichzeichen läßt sich nicht mehr erkennen. Uebrigens war Rüdener Maaß sehr verbreitet und ist die Bezeichnung noch jetzt üblich.

§. 182.

2. Münze.

Das Münzrecht war mehreren kleineren Städten Westfalens gegen eine fiskalische Abgabe in der Weise ertheilt worden, daß sie zum Binnenverkehr Kupfermünzen prägen durften.*) Von diesem Rechte machten aber, wie es scheint, die Städte nicht immer Gebrauch. Wir kennen blos wirkliche Münzen von Soest, Hamm, Dortmund; auch Marsberg und Lippstadt haben wirklich geprägt. Was nun Rüden betrifft, so ist es zwar nicht gelungen, Rüdener Münzen aufzutreiben, auch nur Nachricht zu bekommen, ob solche jemals geprägt worden sind. Daß die Stadt aber wirkliches Münzrecht gehabt, können wir nicht bezweifeln. Denn 1) ist schon in der Gründungsurkunde von 1200 unter den Einkünften aus der neuen Stadt, außer den Worthpfennigen (census arearum), den Gerichten (judicia), dem Zoll (Tholoneum), auch von der Münze (moneta) die Rede, als unter den Erzbischof und den Grafen von Arnsberg zur Hälfte vertheilt. Unter Moneta kann nur jene fiskalische Abgabe für das Münzrecht gemeint sein. 2) Der §. 38 des Stadtrechts handelt von falschen Pfenningen. Wenn falsche Pfenninge bei einem Bürger gefunden werden, so soll ihn Niemand darum ansprechen, will er das behalten über den Heiligen, daß er das Seinige dafür gegeben hat (d. h. will er es beschwören, daß er das falsche Geld durch Handelschaft an sich gebracht hat). Wenn also in Rüden Falschmünzerei vorgesehen wurde, so darf man auch wohl an eine echte Rüdener Münze denken. 3) Noch mehr beweisend ist der Umstand, daß in Urkunden wirklich die Rede ist von Rüdener Schillingen, was kaum einen Zweifel übrig läßt, daß die Stadt das Münzrecht einst wirklich ausgeübt hat. In einer Verkaufsurkunde von 1447 heißt es: **VIII jugera terrae taxata et aestimata quatuordecim solidos monetae Rüthen-**

---

*) Im Herzogthum Westfalen waren folgende Oerter Münzstätten: Arnsberg, Attendorn, Brilon, Gesecke, Horchusen bei Stadtberge und später diese Stadt selbst, Rüden, Werl, Winterberg (?). Vergl. Ledebur's Archiv Bd. 9. S. 227 folg.

sis, in einer andern desgl. von 1446: quatuor solidos monetae Ruthensis, eben so 1445: quindecim solidos monetae Ruthensis. *)

II. Märkte.

§. 183.

Die Jahrmärkte Rüdens sind schon uralt; schon im §. 16 des Stadt-Rechts werden die Friedetage für die Jahrmärkte bestimmt, an denen Jeder, der dieselben besuchte, sicheres Geleit haben sollte. In jenem §. heißt es: daß der erste Jahrmarkt ist allwege fünf Wochen nach Paschen, das heißt Zum Hagen. (Es gab ein Hagen-Thor, [d. i. Hainthor, das zum Walde führt,] in Rüden. Bei Cosmann steht gedruckt „hetet to Medaghen", ohne Sinn; bei Seibertz „hetet tho me haghen" In der uns vorliegenden uralten Handschrift — 12 Papierblätter in 4to in pergamentenem Deckel — [enthält die Cosmann'schen §§.; die Notizen auf den 1½ letzten Seiten von späterer Hand sind durchgestrichen] steht: „dat heytet tom hage.") Das währet neun Tage. Das andere beginnt an St. Pantaleon Abend und währet drei Tage. Der Pantaleons-Tag fällt aber auf den 27. Juli. Diese Jahrmärkte, die wir schon wegen ihrer Dauer füglich Messen nennen können, waren im Verlaufe der Jahre, mit dem Verschwinden der Blüthe Rüdens gänzlich in Abgang und Vergessenheit gerathen, und zwar so sehr, daß die spätern Erzbischöfe durch Verleihung von Jahrmärkten der gesunkenen Stadt wieder einigermaaßen aufzuhelfen suchten. Uns liegen drei Original-Urkunden über diese spätern Marktprivilegien vor, die der frühern, im Stadtrechte schon festgesetzten, großen Jahrmärkte gar keiner Erwähnung thun.

---

*) Uns vorliegende Kemmerei-Rechnungen von 1687 sind ganz in denselben Course geführt, wie die von 1803. — Es ist nämlich gleich gesetzt: 1 Gulden Courant — 10 Gr.; 1 gemeiner Rthlr. — 26 Gr.; 1 Mark — 12 Gr.; 1 Goldgulden — 40 Gr.; 1 Reichsthaler — 36 Gr. Ebendaselbst sind auch die Korngefälle in Gelde berechnet: 1687 und (1733) galt ein Mütte Roggen — 1 Thlr; 1 M. Gerste (1687) — 1 Thlr. (1733) — 32 Gr.; 1 M. Haver (1687) — 18 Gr.; (1733) — 16 Gr.; 1 M. Weizen (1687 und 1733) — 1 Thlr. 12 Gr.; 1 M. Schrot (1733) — 20 Gr.

Damals muß die Stadt mit ihrem Handel schon stark im Verblühen gewesen sein. Die erste derselben ist von Brüell den 20. April 1532 datirt (große schöne Pergament-Urkunde mit gut erhaltenem grünen Wachssiegel in einer Art von Kapsel von gelblichem Wachs). Erzbischof Hermann thut kund, daß, wie seine Vorfahren früher die Stadt Rüden, zur Unterhaltung guter Polizei, der Mauern, Thore und Baue mit zwei Wochenmärkten (Dienstags und Samstags) begnadigt, und nachher die Stadt jämmerlich verbrannt und dermaßen in Verderben gekommen, daß die Bürger und Jugessenen die Stadt haben verlassen müssen, wodurch die Wochenmärkte unbesucht geblieben und außer Gebrauch gekommen, darum die Stadt gebeten habe, zur Unterhaltung der Polizei, Thürme, Mauern und Straßen, ihnen jene zwei Wochenmärkte wieder zu erneuern, und sie dazu noch, in Ansehung eines gewissen erlittenen verderblichen Schadens, Brandes und Verwüstung der Thürme und Mauern mit zwei Jahrmärkten zu begnadigen; demnach der Erzbischof sich bewogen findet, obgemelte Wochenmärkte zu erneuern und zu erlauben, hinfüro alle Jahre zwei freie Jahrmärkte, als nämlich auf Sonntag nach Nativitatis Joannis Baptistae und Sonntag nach St. Gallen, von allerlei Gewerb, Kommerschaft und Hantierung, so man dahin bringen wird, zu halten und solches bekannt machen zu lassen. Der Erzbischof gibt auch während der Dauer der Wochen- und Jahrmärkte freies Geleite Jedem, der mit Kommerschaft, Waare, um redlichen und gebührlichen Handel und Werbung zu treiben, den Markt besucht, mit Ausnahme derjenigen, die gegen das Stift mit der That gehandelt und noch keine Sühne gethan haben. Die Amtleute, Schultheißen (Scholtissenn), Befehlhaber, Diener und Unterthanen und Verwanten sollen das Geleit Jedem, so darin inbegriffen ist, angedeihen lassen. — In einer ebenfalls gut erhaltenen mit einem schönen rothen Siegel versehenen Pergament-Urkunde vom 14. März 1600 bestätigt Erzbischof Ernst die Marktprivilegien. Dies geschah wegen der der Stadt etliche Jahre hero zugestandenen Beschwerung, Mißwachs und anderer Kriegsgefährlichkeit, auch sonst erlittenen großen Schadens. Zu Erleichterung solches

hohen und äußersten Schadens und Verderbens, damit die Bürger in etwas Nahrung kommen und sich, ihr Weib und Kind ernähren, auch die Mauern und Pforten erbauen, erlaubt der Erzbischof ferner jene zwei freien Wochenmärkte und die zwei freien Jahrmärkte an den oben angegebenen Tagen zu halten. Alle, Einheimische und Fremde, die mit ihrem Leib, Waaren, Kaufmannschaft oder sonstiger Nothdurft die Märkte besuchen, werden mit gewöhnlichen Jahrmarktfreiheiten, Geleit und Sicherheit versehen und begnadigt, dergestalt, daß alle Gogerichtsunterthanen ihr Korn und was sie zu verkaufen haben, als Weizen, Roggen, Gerste, Haber, Erbsen durchaus vorher in Rüden zu verkaufen haben, bei Pöen von 10 Goldgulden u. s. w. — Das dritte Privilegium (äußere Beschaffenheit wie die vorigen), vom 28. Februar 1695 erweitert die bis dahin schon auf drei Märkten ausgedehnten Marktfreiheiten wieder um ein Bedeutendes. Joseph Clement verleiht nämlich zu besserer Etablirung, Erleichterung und Ergötzlichkeit der durch Krieg, Feuersbrunst und sonstigen Verderben in Schaden gekommenen Stadt, derselben, außer den früher verliehenen zwei Wochenmärkten und drei Jahrmärkten, noch hinzu drei andere Jahrmärkte und zwar einen auf Sonntag St. Nicolai, den andern auf den ersten Sonntag Quadragesimae und den dritten auf Sonntag Exaudi. Diese drei Märkte sollen mit Pferden und allerhand Vieh und andern Waaren gehalten werden. Die gewöhnlichen Marktprivilegien, Geleit u. s. w. werden zugesichert. Alle diese Märkte scheinen in Abgang gekommen zu sein. Denn die jetzigen zwei Märkte in Rüden, von denen jeder zwei Tage dauert, und die Kram- und Vieh-Märkte sind, fallen auf ganz andere Tage, als in den beschriebenen Privilegien angegeben sind. Sie scheinen auf späteren Verleihungen resp. Abänderungen zu beruhen. Von Rüden ist uns die Mittheilung zugekommen, daß diese Märkte am Sonntag vor Maitag und dem folgenden Montag und am ersten Sonntag im October und den folgenden Tag gehalten würden. Dies stimmt aber nicht mit den Nachrichten der gewöhnlichen Kalender, in denen bald der 24., 25. April oder 7. Mai für den ersten, der 17., 16., 22. October für den zweiten Markt angegeben

wird. Dieser letzte Termin ist genau der Gallus-Sonntag oder der Sonntag nachher. Es ist also noch der im ersten Privilegium festgesetzte Markt.

§. 183 b.

Nachtrag:

Rüden, eine mittelbare Hansestadt. †)

1) Der Handel Rüdens, wie aller an der Hansa*) theilnehmenden Städte, ist nicht als eine Folge dieser Verbindung zu betrachten, sondern er war älter, und eben deshalb, weil er da war, schloß sich die Stadt zur Ausbreitung ihres Handels und ihrer Industrie den großartigsten aller Handelsverbindungen — wenn auch als untergeordnetes Glied — an. Für einen ganz ursprünglichen Handelsverkehr Rüdens spricht schon die älteste Urkunde von 1200, worin des Zolles (**Theloneum**)**) gedacht wird. Wenn ferner nach derselben Urkunde Rüden des Soester Rechts von 1120 genießen soll, so bezieht sich dies natürlich auch auf Artikel 30 desselben, worin von der Garantie für anvertraute Kaufmannsgüter die Rede ist.***)

---

†) Dieser §. ist lange nach Vollendung unserer Geschichte ausgearbeitet worden.

*) Der Name bedeutet seiner Wurzel nach eine Schaar, die durch einen Bund vereinigt ist; ham oder han heißt: mit, zusammen, lat. cum, gr. xyn sansk. çam.

**) Das Teloneum setzt auch einen telonarius, Zollpfleger, voraus, welcher nach Hüllmanns (Städtewesen 1. Thl.) Ansicht dem Hansgrafen, einer wichtigen handelsvölkerrechtlichen Person, entspricht; der in kleinern Städten wohl Hensemeister genannt wurde und ein Aufseher der Kramerzünfte war. Auch Rüden hatte seine Kramerzunft und seinen Hensemeister. Vgl. Wigand's Archiv IV. 3, S. 263 gegen 1650. Der Moneta in Rüden wurde eben sowohl ein monetarius entsprechen, als in Soest (schon 1144 Seibertz Urk. 1. Bd. S. 61), Marsberg und andern Oertern.

***) Deshalb hat man auch nicht nach einem Zeitpunkt zu forschen, wann Rüden unter Soest zum Hansabunde getreten sei; ihm kamen die Soester Handelsvortheile selbstredend und rechtlich zu. Aehnlich war es mit Medebach, das 1144 im Allgemeinen Soester Recht erhielt und 1165 in dem Art. 15 der weitern Rechtsverleihungen Bestimmungen über Handelssocietäten bekam. Die Urkk. sind bei Seibertz a. a. O.

Daß auch das Rüdener Recht selbst manche Bestimmungen enthält, welche auf den alten Rüdener Gewerbe- und Handelsverkehr hindeuten, zeigt unsere Geschichte selbst an vielen Stellen.

2) Die Spuren der Hansaverbindung führen zuletzt auf die Kölner und Lübecker in London. Dort hatten Erstere schon frühzeitig Niederlagen, Freiheiten und einen Waarenhof, genannt Hanse der Kölner. Ihnen schlossen sich die handeltreibenden Kaufleute verschiedener deutscher Städte an. Die Gildhalle der Kölner hieß nun Gildhalle der Deutschen Seit 1226 erhielten auch die Lübecker in London eine Hanse, zu welcher sich die Baltischen Städte hielten. Wie und wann diese beiden deutschen Hansen sich zu einer gesammten Hansa verbunden, ist dunkel; daß es geschehen, erhellt aus einer Thatsache: Lübeck war in der Folge mit seinen zugewandten Städten der ursprünglichen Kölner Genossenschaft einverleibt. Nun gab es eine Hansa der Deutschen. So ist die Hansa aus einem Bedürfnisse der Zeit und kaum bemerkbaren Anfängen hervorgegangen, durch das allmählige Aneinanderschließen vieler Städte zu gleichem Zwecke, nämlich um die Habe zu schützen, das Kaufgewerbe und die Kaufleute zu sichern, überhaupt, um die von den einzelnen Städten und Vereinen*) in der Fremde erworbenen Rechte zu erhalten und zu erweitern. Der Bund blieb nicht mehr auf Deutschland beschränkt, sondern erstreckte sich über den ganzen Norden Europa's und ward in seinen Wirkungen

*) Dem großen Hansabunde gingen nämlich einzelne kleinere Handelsvereine vorher, die dem Wesen und dem Namen nach dasselbe waren. Solche kleine Hansen waren schon in England, Frankreich, Flandern und Deutschland im 12. und Anfange des 13. Jahrh. In Paris erscheinen 1170 burgenses hansati. Derartige Vereine und Verträge kommen in Deutschland seit 1210 vor. Soest, das Haupt Rüdens, nimmt in dieser Hinsicht einen merkwürdigen Rang ein. In Lübeck waren, von dessen Anbeginn an, Soester Häuser eingerichtet. 1241 schlossen beide Städte einen Vertrag zur Beilegung der bestandenen Streitigkeiten und zur Herstellung der alten Freundschaft (Seibertz Urk. Bd. 1. S. 280). Am wichtigsten war jedoch der Verein, den die vier ältesten westfälischen Städte Münster, Dortmund, Soest und Lippe für immer eingingen, um sich wechselseitig zu unterstützen, vom Jahre 1253. (Seibertz Urk. Bd. 1 S. 343.)

im Mittelalter so groß, daß er als eine der bedeutendsten Stufen der Kultur betrachtet werden kann und dadurch dann auch eine weltgeschichtliche Bedeutung gewinnt. Der Name der Hansestädte kommt zuerst 1330 vor. Zu den namhaften Hansestädten gehörten, nach dem Zeugnisse sehr vieler urkundlichen Nachrichten auch Soest, unter dem Rüden an der Hanse Theil nahm. Ueber die Wichtigkeit der Hansastadt spricht Hüllmann (Städtewesen) und Sartorius (Geschichte des hanseatischen Bundes) an mehreren Stellen. Sie richtete die vielfache Thätigkeit nach beiden Meeren, trieb Handel und Schifffahrt mit Dänemark, England, Preußen, Brandenburg und Holland. Urkundliche Belege sehe man bei Seibertz I. B. S. 341 und 342 von 1252; II. B. S. 43 von 1308.

3) Außer den Hansestädten selbst gab es eine andere Klasse kleiner, der Hansa jedoch verwandter Städte, die zu den gemeinen Versammlungen nicht eingeladen ward, auch nicht erschien, sondern höchstens durch überschickte Vollmachten ihre Einwilligung zu den gemeinen Beschlüssen gab. Viele dieser unbedeutendern Communen hatten sich an die größern stimmfähigen angeschlossen; die letztern vertheilten die ihnen zuerkannten Geldbeiträge, oder die von ihnen zu leistende Mannschaft und die Kosten der großen Tagfahrten auf jene, denen sie vorstanden, welche zwar der erworbenen Handelsfreiheiten und anderer, aus der Verbindung entspringenden, Vortheile zum Theil sich erfreuten, an der Gesetzgebung selbst aber gar keinen directen Theil hatten und so nur mittelbare Glieder des Bundes waren. Lübeck war das Haupt des ganzen Hansabundes. Einen ähnlichen untergeordneten Zweck in ihrem Kreise hatten die Häupter, die vorsitzenden oder ausschreibenden Städte der einzelnen Abtheilungen der Hansa. Sie beriefen die Communen, die zu ihren Sprengeln gehörten, zu besondern Tagen, um über die Ausführung der allgemeinen Beschlüsse zu berathschlagen und alle Angelegenheiten ihres Kreises zu betreiben, auch die Correspondenz mit dem allgemeinen Haupte, Lübeck, und mit andern Kreisen zu führen.*) Die Rathmänner der stimmfähigen Städte stellten die Beschlüsse den zugewandten Orten

*) Siehe Sartorius I. B. S. 53 und 96.

zu. Auf den Rathhäusern der erstern versammelten sich an den Communaltagen die Deputirten der vertretenen kleinern Orte. Hier wurden die Beschlüsse mitgetheilt, die Beiträge bestimmt und die Wünsche der zugewandten Orte den größern zum Vortrage auf dem allgemeinen Hansetage mitgetheit. Vor den angesagten Hansetagen oder Particularzusammenkünften [wie solche die Städte des Kölner Quartiers zu Münster zu halten pflegten]†), forderten die unmittelbaren Städte die anneren kleineren auf, ihre gravamina, Einwendungen und dergl. vorzubriugen, welche die erstern auf den Tagen vorbrachten und später über die gefaßten Beschlüsse berichteten. ††) Die unmittelbaren Städte nahmen sich der Interessen der zugewandten eifrigst an.†††) Dies war das Verhältniß Rüdens zur Hansa überhaupt und zu Soest insbesondere. Letzteres war eine unmittelbare, stimmfähige Hansestadt, ersteres ein ihm zugewandter Ort. — Damit war die Gliederung des Organismus des Hansabundes noch nicht abgeschlossen. Die unmittelbaren, zugewandten Orte standen wieder an der Spitze von noch kleineren Orten, und in einem ähnlichen Verhältnisse zu diesen, wie sie selbst zu den unmittelbaren. Die zugewandten Städte vermittelten die Verbindung dieser Hanseörter dritten Ranges, mit denen des ersten in einer ganz ähnlichen Weise. In einem solchen Verhältnisse standen z. B. Rüden und Belecke.

4) Was diesem gemäß nun die Eintheilung des Hansabundes betrifft, so ist zu bemerken, daß 1347 eine Eintheilung in drei Drittel festgesetzt wurde: 1) Lübeck (wendische und sächsische Städte), 2) Westfalen und Preußen, 3) Gothland, Livland uud Schweden. Später geschah die Eintheilung in vier Quartiere: Lübeck, Köln, Braunsweig, Danzig.

An der Spitze des westfälisch-preußischen Drittels, oder später des Kölner Quartiers stand Köln.

---

†) Ungedr. Urk. des Arnsberger Magistratsarchivs von 1603, 8. Juli Vergl. Wigands Archiv IV. Bd. 3. S. 257.

††) Ungedr. Urk. des Arnsberger Archivs von 1603, 22. Decbr.

†††) Ungdr. Urk. des Arnsberger Archivs von 1603, 18. Juli.

5) Das Kölnische Quartier umfaßte:

A. Die Westfälischen Städte. Der Mittelpunkt derselben war zu allererst wohl Osnabrück*), später scheint es Münster gewesen zu sein.**) Die Westfälischen Hansestädte aber sind folgende:

I. Soest. Hanseatische Hauptstadt des Herzogthums Westfalen.

Zugewandte Orte:

1. Brilon,
2. Rüden,
3. Gesecke,
4. Werl,***)
5. Attendorn,
6. Arnsberg.

Was die zugehörigen Orte des dritten Ranges betrifft, so liegen uns nur unvollständige Nachrichten vor. Zu (6) Arnsberg gehörten sicher folgende: Grevenstein, Balve, Neheim, Allendorf, Hüsten, Sundern, Hachen, Langenscheid, Hagen, Freienohl, Bödefeld, Meschede, auch Hirschberg. Eine ungedruckte Urkunde des Arnsberger Archivs vom 15. Januar 1604 besagt: Es seien auf Ausschreibung des Bürgermeister und Rath der Stadt Arnsberg nachfolgende Städte und Freiheiten, die im Herzogthum Westfalen zum Hansebunde gehören: Grevenstein, Balve, Neheim und Aldendorff und von den Freiheiten Hüsten, Sondern, Hachen, Langescheide, Hagen, Vreienoll, Buddefelde und Meschede zu Arnsberg auf dem Rathhause erschienen, wo etliche Beschwerdepunkte und Schreiben der Hochachtbaren und Erbaren von Lübeck, Cöln, Dortmund und Soyst die Hansa betreffend öffentlich vorgelesen worden u. s. w. In einer andern Arnsberger Urkunde vom

*) Vgl. Wigand's Archiv I. 4, S. 18 flg. Besonders Seite 20 die Urkunde von 1300, in welcher Lübeck Osnabrück zu einer Tagfahrt einladet und bittet: Münster, Dortmund und Soest davon in Kenntniß zu setzen.

**) Hansetag zu Münster 18. Juli bis 1. August 1603, wo sich die Gesandten von Osnabrück, Soest, Dortmund, Münster, Paderborn und Hamm versammelten; darüber spricht eine Urk. im Arnsb. Archiv.

***) Diese Rangordnung wurde noch 1644 ausdrücklich angegeben. S. Wigand's Archiv IV. 3, S. 263.

18. Juli 1603 bittet der dortige Magistrat den Soester, zu beantragen, daß die vor wenigen Jahren durch Brand verunglückten Städte Balve und Hirschberg mit Erlegung der Restanten für diesmal übersehen würden u. s. w. Der Arnsberger Hansebezirk entsprach also ganz genau dem der ehemaligen Grafschaft dieses Namens.

(4) Werl, überhaupt die einzige Stadt seines Amtes, wird wohl keine andere Orte unter sich gehabt haben.

(5) Attendorn umfaßte die Städte des Bilsteiner Viertels, nämlich Attendorn, und im Amt Waldenburg: Olpe und Drolshagen und außerdem Menden vom Werler Viertel. Die betreffenden urkundlichen Belege hat Seibertz in Wigand's Archiv IV. 3. S. 254 folg. mitgetheilt.

(1) Brilon hat das Briloner Landesviertel repräsentirt, und, wie es scheint, das Amt Fredeburg. Welche Orte aber außer Brilon zur Hanse gehörten, können wir nicht bestimmen. Nach Seibertz a. a. O. gehörten Küstelberg, Marsberg und Reiste dazu. Daß auch Medebach zur Hansa gehört habe, schließen wir aus dem oben über dessen alten Handel Gesagten. — Es bleiben noch übrig: (2) und (3) Rüden und Gesecke, offenbar als Häupter im Rüdener Landesviertel, jedes zunächst in den von ihnen benannten Gografschaften. Außerhalb der Grafschaft Rüden ist Gesecke die einzige Stadt des Viertels, sie wird also auch wohl allein dastehen. Was endlich Rüden betrifft, so stand wenigstens sicher Belecke als mittelbare Hansestadt dritten Ranges unter Rüden, höchst wahrscheinlich aber auch Warstein und Kallenhart.*)

II. Osnabrück. III. Dortmund. IV. Münster. V. Paderborn. VI. Hamm. VII. Herford. VIII. Lemgo. IX. Bielefeld. X. Lippe. XI. Coesfeld. XII. Unna. XIII. Warburg. XIV. Minden. XV. Höxter, mit manchen zugewandten Orten.

B. Die Rheinischen, und

C. die Niederländischen Städte.

6) Zum Schlusse theilen wir die von uns aufgefundenen Zeugnisse über die mittelbare Hansestadt Rüden mit.

---

*) S. unsere Geschichte von Warstein S. 83.

v. Steinen (Westfäl. Gesch. St. 30 S. 1169) sagt, Rüden habe zur Hansa gehört. — In mehreren Verzeichnissen der Hansestädte wird Rüden namentlich aufgeführt. Unter den gedruckten nennen wir das bei Sartorius II. B. S. 129: „Ruden oder Rhuden im Cölnischen unter Soest," und eins im Programm der höhern Bürgerschule zu Köln von 1844—45 (Blümeling: „Kölns Handel zur Zeit der Hanse"): „Soest mit Briel, (Lippe), Ruden, Geiske, Arnsberg, Attendar, Werle." — Unsere übrigen zu Gebote stehenden Documente deuten das Bestreben an, die Verbindung mit den der Auflösung entgegengehenden hanseatischen Bunde noch ferner aufrecht zu erhalten. Im Arnsberger Archive befindet sich vom 27. Juni 1604 ein Mahnbrief von Soest an Arnsberg, die Quote zu zahlen, welche auf dem Communicaten-Tage im Rathhause zu Soest am letzten Mai alten Kalenders zwischen Soest einer Seits und den ihnen angehörigen 6 Städten: Brilon, Ruthen, Gesecke, Werl, Attendorn und Arnsberg andern Theils dahin festgestellt worden, daß jene 6 Städte wegen aller vom Jahre 1572 aus ihrem (Soester) Aerar vorgeschossener Restanten in 7 Jahren 600 Thlr. jedes Jahr pro rata, neben dem Antheil der zu Münster abgehandelten Restanten beider Hansa, also viertehalb Hundert Thaler jedes Jahr zu Johanni neben dem annuo von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. auf 10 Jahre anher entrichten wollten, da die von Cöln auf Befriedigung drängen. — Ferner theilen wir aus dem im Stadtsarchive zu Belecke befindlichen Originale folgende Quittung mit:

„Heute dato haben die Herrn Burgermeistere und Rhat der Statt Beliche durch ihren Kemmer den ersten Termin des in Anno Sechszehnhundert und vier zu der bewilligten Hansischen Contribution angeschlagenen Tart und Quotum, nach Alten Gebrauch und Herkommen also mit drien Reichsthalern und 23 Pfenningen, *) einem Erbaren Rhatt der Statt Rüden, darunder dieselben in sollcher Hansischer Contribution gehörigh seien, richtig erlegen und bezalen lassen. Darob diese Quittung. Signat Ruden am 27sten Juni an. Sechshundert und vier. Johan von Loen. mpp." —

*) Das ist ungefähr ein Viertel des Annuums von $12\frac{1}{2}$ Thlr. Vielleicht brachte Rüden mit Warstein u. Kallenhard die übrigen drei Viertel auf.

Endlich theilen wir aus Wigand's Archiv (IV. 3. S. 263) nach Seibertz Folgendes mit. Attendorn behauptete das Recht zur Bestellung einer „Hensemeisterei" über alle Kramerzünfte des Landes, welches ihm aber namentlich die vier Hauptstädte Brilon, Rüden, Gesecke und Werl nicht zugestehen wollten. Im August 1652 beurkundeten diese (namentlich Rüden und Gesecke) in eigenen Patenten ihren Kramerzünften: Die Behauptung der von Attendorn unterstelle lediglich ein Attentat, welches von ihnen als privatis et posterioribus in ordine sowohl bei der Hanse als bei der Landschaft, um so mehr befremde, da es gegen alle Observanz sei; wie dann noch namentlich im Jahr 1644 sämmtliche Hensemeister der einzelnen Kramerzünfte in den gedachten Hauptstädten ihr Hanse-Jus am „Attendorischen Rumbherren" exercirt hätten. Die städtischen Archive wiesen deutlich nach, daß wie in Landessachen, so auch in denen der Hanse, Brilon der erste, dann Rüden, Gesecke und Werl der Rang gebühre, gleich auch zu Hansetagen die Städte in dieser Ordnung speziell convozirt worden und für sich und ihre zugewandten die Contributionen zum Comtoir in Soest geliefert hätten. Jederzeit hätten sie deswegen auch unbestritten das Hanserecht geübt und die von ihnen gehanseten Kramer seyen überall, im In- und Auslande als solche respectirt worden. — Die sogenannten Kramer-Aemter sind die Reste des längst verschollenen Hansabundes. Auch sie fanden am Ende des vorigen Jahrhunderts ihren Untergang, obgleich sie noch in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts vom Churfürst Max Heinrich ein Privileg erhalten hatten, daß aller Handelsverkehr vom Lande in die Städte gebannt werden sollte. Eine Hessische Verordnung vom 25. Mai 1811 hob alle Zünfte vollends auf.

III. Fabriken und Manufacturen.

§. 184.

An Fabriken kommmen jetzt, außer den oben angegebenen Mahlmühlen, nur die beiden Papiermühlen in Betracht, zumal der 1845 in der Nähe der Stadt gefundene Eisenstein nur noch verfolgt (danach geschürft) wird.

D. Gewerbe.

I. Geschichtliche Nachrichten.

§. 185.

a. Aemter in Rüden.

Die verschiedenen Aemter waren seit alter Zeit mit gewissen Freiheiten und Gerechtsamen begabt, die jedoch der Rath verbessern, vermehren, vermindern oder abschaffen konnte. Das eigentliche Statut der Aemter war in den sogenannten Rottulen, oder Gewinn-Rottulen enthalten, die vom Rath ertheilt worden waren. Außerdem hat jedes Amt seine Chör-Rottel, die jedes für sich selbst errichtet. Das Amt hat Macht, jedes Vergehen gegen die vom Rath ertheilte Rottul zu executiren, jedoch mit Vorwissen und Bewilligung des Bürgermeisters und mit Adhibirung des Rathsdieners. Bei Processionen trugen die Amts-Knechte in einer bestimmten Ordnung ihre Stäbe. Jedes Amt hatte seinen h. Amtspatronen, an dessen Festtage ein feierliches Hochamt gehalten wurde. Auch kamen an diesen, wie an den übrigen Amtstagen die Amtsmitglieder von den drei Stadtdörfern zur Theilnahme in die Stadt.

1. Wüllner Amt.*)

Den Wollenwebern wurde wegen des alten Ruhmes in guter Bereitung zu Abschaffung anderer Untüchtigkeit ihre Rottul vom Rath 1573 ipso Galli wieder erneuert.

1) Wer das Amt gewinnen will, muß sein ein frommer Mann, guten Herkommens und Leumunds (Leichmuths) frei, echt und recht geboren; die Bürgerschaft gewinnen, dem Rath vier Mark geben, dem Amt eine ziemliche Kost thun, oder aber statt der Kost eine genau bestimmte Geldsumme geben; zur Ehre Gottes aber 1 Pfd. Wachs.

2) Die Amtsbrüder sollen und wollen durchaus nicht von Auswendigen Tücher oder Wand zu machen oder Wolle anzunehmen sich unterstehen, sondern jeden Bürger jährlich ein Tuch und gebührlich Geld und Lohn zu bereiten.

*) Die sehr bedeutende Wüllnerzunft hat sich bis kurz vor Auflösung der Zünfte fortwährend in Rüden erhalten. Jetzt ist kein einziger Webestuhl für Wüllner mehr in Rüden. S. Wigand's Archiv I. 4. S. 43.

3) Kein Bürger, der ein Amt besitzet oder Frilung hat, wovon er sich ernähren kann, soll gemeine selbstgemachte Tücher bei Ellen oder ganzen Stücken ausschneiden oder verkaufen, sondern soll solches den Bürgern freistehen, die kein Handwerk gelernt haben, auch Auswertigen vergünstigt sein.

4) Das Amt wählt jährlich einen Richtmann, der alle Amtsgebrechen schlichtet, den Ungehorsam, Schleicht, Kiff- und Scheltwörter straft, wenn solches in der Zusammenkunft geschehen.

5) Alle Tücher werden von Deputirten besichtigt, versiegelt und von jedem gutbefundenen Tuche zur Versiegelung der Stadt 8 Pf. gegeben.

6) Das versiegelte beste Tuch muß sein von den besten Haaren mit 15 Pipen und 58 Gängen 3 Ellen breit u. s. w., das Mittel-Tuch 15 Pipen, 46 Gänge, das Futtertuch (Foderdoeck) 15 Pipen, 36 Gänge u. s. w. Kein Tuch darf unversiegelt verkauft werden u. s. w., u. s. w. Die Notulen sind aufgestellt unter dem Symbol: Haltet geloven in in aller Frommigkeit. Amtspatron war St. Paulus (Bekehrung am 25. Jan.), gefeiert in der Johanniskirche.

2. Becker-Ambt.

Die Becker Nottul ist 1553 **ipso Paschalis** erneuert worden.

1) Die Bäcker erwählen [keisen] sich jedes Jahr Amts- oder Gildemeister zu Richtung und einen Knecht zur Verbietung. Sie schlichten unter sich ihre Gebrechen, Schlechte, Kiffe und Scheltwörter, auch leichtfertiges Auffahren (lichtfertig uffvoer) bei den Zusammenkünften, bestrafen die Ungehorsamen bis zu 6 Pf. Die nach dem dritten Verbot ungehorsam Bleibenden citirt der Rath, so wie derselbe alle blutige und schädliche Schlägerei in und außer der Amtszusammenkunft straft. Das Amt darf unter sich nichts, so wider die Stadt oder das gemeine Beste ist, keisen oder verordnen.

2) Wer das Amt gewinnen will, soll fromm, unberüchtigt, echt geboren sein, seine Lehre bescheinigen, dem Rath eine Mark, der Stadt einen „halben Hacken" geben, dem Amt eine ziemliche Kost, zur Ehre Gottes ein Pfund Wachs und Bürger werden.

3) Der Gildemeister hat Acht auf die gute Beschaffenheit des Brodes. Wer zu klein backt, wird vom Rath bestraft, bis zum Verbot des Backens.

4) Bei theurer Zeit muß, der Armen wegen, auch Brod zu ein, zwei und drei Pf. gebacken werden.

5) Bei Theurung des Korns sollen die Becker nicht „uffstücken", sondern solches dem Rath vorher angeben, widrigen Falls der gefährliche „Uffstücker" bestraft wird.

6) Enthält eine Brodtaxe:

Die Bäcker sollen für einen Pfenning backen, wenn der Weizen gilt 9 ß, 20 Loth; wenn 10 ß, 16½ Loth; wenn 11 ß, 15 Loth; wenn 15 ß, 12 Loth; wenn 20 ß, 9 Loth; wenn 24 ß, 7 Loth u. s. w. Ferner die Bäcker sollen für einen Pfenning backen, wenn der Roggen gilt 8 ß, 23 Loth; wenn 10 ß, 18 Loth; wenn 12 ß, 16 Loth; wenn 15 ß, 14 Loth; wenn 18 ß, 12½ Loth; wenn 20 ß, 11½ Loth; wenn 24 ß, 8½ Loth u. s. w.

Um bei Theurung die Armen nicht zu bevortheilen, hat 1656 das Amt eingewilligt, wenn die Mütte Roggen drei Kopfstück gilt, jeder 6pfennigskleinroggen 1 Pfund gar gebacken sein soll, — als 1659 die Mütte ein Königsthaler galt, wurde der Schillingskleinroggen zu 1 Pfund 12 Loth gar gebacken: — und 6pfennings Weisbrot zu 20 Loth, weil die Mütte Weizen 1 Goldgulden gilt, — aber 1653, als die Mütte Weizen 1 Rth. galt, war das Weisbrot zu 6 Pfenning 23 Loth u. s. w., u. s. w. Für das Backen des zugebrachten Scheffels Roggens nimmt der Bäcker 9 Pfund, und eines Scheffels Kleinroggens nicht mehr, als einen Schilling. — Jeder Bürger darf bei Hochzeiten, Kindtaufen, Hausheben u. s. w. sein Brod in seinem eignen oder in einem andern Hause backen. Auch darf jeder Bürger einen eigenen Backofen in seinem Hause halten. — Amtspatron war St. Michael, der gefeiert am 29. Sept. in der Nicolai Kirche.

3. Schmiede-Amt.

Die Rottul dieses Amtes war veraltert. Der Rath wollte eine neue geben. Die hierzu projectirten Punkte enthalten Folgendes:

Jeder Amtsbruder soll das Schmiedeamt halten. Der neue Amtsbruder muß sich qualificiren, Bürgerschaft gewinnen, seine Unsträflichkeit beweisen, für des Amts Zusammen-

kunft 12 Schilling oder 1 Mark, für die Amtsgewinnung oder Innung und Gerechtigkeit 2 Rth. Bier, 2 Pfund Wachs zu des Amts Lichte, eine unsträfliche Kost geben. Ein Amtskind gibt etwas weniger u. s. w. Dann noch das Meisterstück. Keiner, er sei Grob=, Klein= oder Kupferschmied, soll ohne Willen des Amts schmieden. Stirbt ein Mann, Weib oder Kind aus dieser Gilde, so muß jeder auf Abladung des Richtmanns dem Begräbniß beiwohnen. Der Ungehorsam wird mit $1/2$ Pfund Wachs, dann mit $1/2$ Tonne Biers, dann mit Vertreibung aus der Gilde und Verklagen beim Rath bestraft. — Die Schmiede mögen jährlich keisen einen Richtmann und einen Knecht, gleich andern Gilden, welche das Amts=Licht unvergänglich bewahren und auf St. Eligii Tag eine unsträfliche Kost thun, aber das Amt das Bier verschaffen. Niemand darf einen Jungen, ohne des Amts Vorwissen in die Lehre nehmen. Ein solcher Junge gibt auch 2 Pfund Wachs zu des Amts Licht, 2 Rth. oder 2 Mütte Gerste. „Dafern auch ein schmidt seinem schmedde=Gast das schmedewerk ein viertel Jahr lang borgete, undt nit bezahlte, jedoch der schmede=Gast zu einem anderen schmede zoge, so soll der schmidt ihme nit schmieden, Er habe dan den Vorschmidt erst Bezahlt.“ [Der Schmiedegast ist also eine Kundschaft; eine herrliche Bestimmung!] Wer Unsteuer (unstuür) treibt mit Worten oder Werken, wird bestraft. Bei der neuen Rathswahl bringen sie einen aus ihrer Mitte vor den Rath, um Einen aus dem Rath dabei zu verordnen und das Feuer zu besichtigen. Keiner soll Samstags Abend nach der Betglocke schmieden. — Amtspatron war St. Eligius, am 1. Dec. gefeiert in der St. Jois=Kirche.

4. Schneider Amt.

Die alte Schneider=Rottul ist 1607 reformirt und verbessert worden. Die Hauptpunkte sind: 1) Sollen die Schneider, Schroderschen und alle Wandtscherer das Amt zu halten verpflichtet sein. 2) Wer das Schneider=Amt gebrauchen will, muß fromm, recht und echt geboren sein, die Bürgerschaft haben und dem Rath $1/2$ bis 1 Mark geben. Ferner soll er dem Amt eine Kost oder Innung thun, bestehend aus vier Becken trocken Fleisch, zweierlei Potthast, Brot, Butter, Käse, Bier. Dann soll er dem

Amt geben, als Amtskind 3 Rthlr. und $1/2$ Pfund W., als Bürgerskind 6 Rthlr und 1 Pfund W, als kein Bürgerskind 9 Rthlr. und 2 Pfund W. Ueberdies soll er seine Lehrjahre nachweisen, seinen Meisterschnitt und Probe thuen, bestehend aus einem Hoeken, einem Mantel und einem Wams mit einem Schoße, und von jedem Stück dem Amt 6 Schilling geben. Wenn die Werke mißlängen, soll er das Amt nicht gebrauchen und nicht als Meister angenommen werden, es könnten denn die Amtsverwandten erkennen, daß derselbe für einen unsträflichen Meister zu halten sei. 3) Wenn ein Amtsmeister ein Stück Arbeit verdirbt, muß er es ersetzen. 4) Er soll das geschnittene Werk in drei Wochen fertig machen. 5) Die Schneider keisen sich ihren Richtmann und Knecht. Der Ungehorsam gegen dieselben wird mit einer Teute Bier bestraft. 6) Wenn Jemand, der nicht des Amts ist, eine Zusammenkunft des Amts begehrt, so soll er dem Amt 12 Schilling geben. 7) Wer dem Richtmann nicht gehorchen will, wird vor den Magistrat verboten und verfolgt werden. 8) Bei geringschätzigen Schlägereien (ohne Blut), Kiff, Scheltworten, Schmähen, Fluchen, Schwören bei den Zusammenkünften strafen die Amtsbrüder. 9) Durch den Stadtsdiener und Amtsknecht können sie auf die verwirkten Brüchten pfänden. 10) Es sollen keine Schneider auf den Stadtsdörfern und Höfen gelitten werden. Wenn einer gefunden wird, so soll ihm die Arbeit genommen werden, die er mit 1 Rthlr. zu lösen hat. Derjenige, der den Schneider unterhalten hat, zahlt dem Rath und dem Amt je 1 Rthlr. 11) Die Schneider errichten Willkühren mit Vorwissen und Willen des Magistrats. 12) Das Schneideramt insgesammt und besonders soll keine Rotterei und Zusammenkünfte halten, um zu keisen und verkeisen, was gegen Rath, Stadt und deren Gerechtigkeiten wäre, wodurch Nachtheil, Zank, Aufruhr und Unlust erweckt wird, sondern wann sie beginnen ungebührlicher Weise Bürgermeister und Rath zu reformiren, Ziel und Maaß zu setzen, einigen Ueberfall zu thun, Ungebührliches zu keisen und verkeisen, oder den Gehorsam dem Magistrat verweigern: so soll ihnen das Amt niedergelegt und gemein gegeben werden, und noch gebührlich gestraft werden, Alles zu

Handhabung guter Polizei-Ordnung, Erhaltung Friede und Einigkeit ohne Arglist. 13) Die Nottul hat das Symbolum: Servate fidem datam, nam grave est, fidem fallere. Die Bestimmungen über Arbeitslohn sind später erlassen, namentlich 1653, wonach ein Schneider täglich im Hause zur Kost 4 Schilling, der Knecht 2 Schilling bekommt. — Amtspatron war St. Antonius Abbas, gefeiert den 17. Januar in St. Joh. Kirche.

5. Das Schuhmacher-Amt.

(Ueber dieses Amt liegen uns keine Nachrichten vor.) Schuhmacher-Amtspatron war St. Joh. Evang. ante Lat. portam, gefeiert am 6. Mai in der Johannis-Kirche. Später haben sich noch zwei Aemter gebildet, nämlich:

a. das der Schreiner und Zimmerleute, die St. Joseph zum Amtspatron haben und ihr Fest am 19. März in St. Nicolai-Kirche feiern.

b. Die Steinhauer und Maurerzunft, die St. Laurenz zum Patron haben und ihr Fest am 10. August feiern.

Durch die allgemeine Gewerbefreiheit sind alle Aemter aufgehoben, seit Mai 1811.*)

§. 186.

b. Früherer größerer Gewerbebetrieb in Rüden.

Für den frühern größern Handwerksbetrieb sprechen außer den Zünften noch besonders 1) die §§. 46, 47 folg. des Rüdener Rechts, in welchen das Hergewedde für die einzelnen Handwerke bestimmt wird. Es kommen darin vor: die Wagener, (Weghener. Diese fehlen bei Cosmann, Wigand und in unserer Handschrift.) Bäcker (beckern), Wollenweber (wullenweuern), Schuster

*) Vergl. Edikt vom 2. Novbr. 1810 über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, Ges. Samml. S. 82; Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, Gesetz-Samml. Nr. 2541. Ueber Innungen Gesetz vom 7. Septbr. 1811, Gesetz-Samml. S. 268.

(scomekere), Schmiede (Smyt), Zimmerleute (tymmerman), Schröter (die scredere), Fleischer (vleschewere), Leineweber (lynenweuere). 2) Ein Ueberrest des frühern Gewerbebetriebes sind auch die vielen frühern Haus- und Familien-Namen, die alle von Handwerken, die dort früher betrieben wurden, herrühren. Wir nennen. Hutmachers (Heutgers), Färbers, Kalkbrenners, Repschlägers, Herrgottsmachers, (Bildhauer), Kupferschmiedts, Kammerjägers, Pulvermachers, Buchbinders (der Pfarrer Bausen gab 1734 eine Schrift heraus, die der Buchbinder Herbst in Verlag hatte: Ruthenae apud Herm. Herbst Bibliopegum. 1734. 8. S. Seibertz, Westfälische Beiträge I. S. 23), Strumpfwebers, Knopfmachers, Drillwebers, Kannegießers, Musikanten.

II. Jetziger Bestand der Gewerbe.

§. 187.

Außer den gewöhnlichen Handwerkern und den Müllern und Brauern nennen wir noch besonders die Steinhauer, Lohgerber. (In einem 1804 zu Arnsberg erschienenen Büchlein „Einige statistische Bemerkungen über das Herzogthum Westfalen" wird S. 42 ein Rüdener Fabrikant, Herr Carl Jordan Gering, gerühmt, der vorzüglich gutes Leder bereite, welches dem besten Lüttischer Leder gleichkomme, wo nicht gar solches übertreffe). Besonders aber verdienen noch die Bäcker aufgezählt zu werden, deren jetzt zwölf steuerpflichtige zu Rüden sind, von denen mehrere nicht unbedeutende Quantitäten Brot regelmäßig zu den benachbarten Städten Büren und Brilon führen. Schon früher wurde von den Rüdener Bäckern das Brot nach Warstein, Meschede und Arnsberg versendet.

Vierter Abschnitt.

Religiöse und geistige Kulturverhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religion und kirchliche Anstalten.

A. Der Christen.

§. 188.

I. Religionsgeschichtliches.

Brandis rühmt mit Recht der Rüdener Eifer, gottgefällige Pietät und eifrige Anhänglichkeit an die uralte Römisch-Katholische Religion, der auch noch heute die Stadt unwandelbar treu ist. Deshalb blieb sie auch bei den gegen 1543 von dem abtrünnigen Erzbischof Hermann von Wied erregten Neuerungen so treu und fest bei der alten Kirche, daß unter dem 17. November 1545 das Domkapitel zu Cöln derselben, wegen ihres Verhaltens sein ganz besonderes Wohlgefallen zu erkennen gab. Deshalb machten auch die Truchseßischen Reformationsversuche wenig Glück. Nachdem Churfürst Gebhard Truchseß von Cöln durch seinen Uebertritt zur Kalvinischen Religion seines Erzbißthums verlustig gegangen, suchte er sich im Herzogthum Westfalen ein weltliches Fürstenthum zu bilden und zu erhalten. Auf einem denkwürdigen Landtage zu Arnsberg von 1583 (10. März), suchte er eine Trennung der Landesvereinigung von 1463, eine Absonderung vom Domkapitel, den Rheinischen Ständen und den Westfälischen Räthen zu Stande zu bringen. Kleinsorgen, der Geschichtsschreiber jener Truchseßischen Unruhen, erzählt wiederholt, wie Rüden allen Verlockungen des schlauen Reformators, in treuer Anhänglichkeit an die angestammte Religion und altbeschworne Eide, Widerstand leistete und sich dadurch des Verlockers Ungnade in hohem Grade zuzog. In der Stadt Rüden wollten Otto von Wollmering-

hausen, Göddert Gogrebe und Johann Grote dem Bürgermeister und dem Rathe allda einen von dem Grafen von Waldeck in das Erzstift Köln abgeordneten Prädicanten Jost Wüelen (der sich Justus Granius nannte) aufdringen. Als sich der Rath widersetzte, so wurden verschiedene unruhige Bürger, die schon einige Jahre wider den Rath rebellirten, dahin angereizt, daß sie ein Bündniß gegen den Rath anrichteten, auch den Richter zu Rüden bei dem Truchseß anschwärzten, so daß dieser kurz nach seiner Ankunft in Westfalen besonders am 12. Mai 1583 sich nach Rüden verfügte, dem Richter Nicolaus Rham eine schwere Geldbuße abpreßte und die Bürgermeister Johann Hartmann und Helmich von Loen durch seine Drohungen zur Flucht ins Ausland zwang. Truchseß setzte den genannten Granius förmlich zum Prädicanten in Rüden ein. Am 17. Mai 1583 zog Truchseß wieder mit Kriegsvölkern nach Rüden, nahm die Bürger in Eid, verordnete wider die Bürgermeister die schärfste Inquisition, setzte den Richter ins Gefängniß, entzog ihm sein Amt, vertrieb die Bürgermeister, zog ihre Güter ein und gab dem Rathe in Religionssachen noch acht andere Bürger aus der Schützengesellschaft bei, mit dem Bescheide, die katholischen Rathsverwandten wegzuschaffen, den Anhängern der Augsburgischen Confession die beiden großen Kirchen einzuräumen, den Katholiken aber die Hospitalskirche des heil. Pantaleon anzuweisen. Das Vergehen der Bürgermeister bestand in dem Verharren bei der Landesvereinigung, das des Richters im Verkündigen des Schreibens vom Churfürsten Salentin. Truchseß zählte schon Rüden zu seiner Partei, hielt dort lustige Gelage und lenkte seine Angelegenheit in seiner Art. Von hier aus schickte er am 19. Mai seine Gesandten nach Geldern und Zütphen, zweifelsohne um Beistand. Johann Grote aus Gesecke betrieb des Truchseß Sache mit Eifer. Er unterhandelte am 19. September mit Rüden wegen einer doppelten Schatzung, nicht ohne Erfolg. Den Prädicanten Granius ordnete Truchseß mit einigen andern zu seinem Commissar und Kirchenverweser an für Rüden, Gesecke, Brilon und Umgegend, die die Reformation auf alle Weise zu befördern suchten. Obgleich an dem merkwürdigen, noch in demselben Jahre verfaßten, Landtagsabschiede des Truchseß der treue Rath

zu Rüden keinen Antheil hatte, so drückt derselbe doch §. 18 schlau genug sich so aus, als wenn derselbe gegen die Neigung der Bürgerschaft gehandelt hätte. Aber schon am 26. Januar 1584 beschwerten sich die Rüdener Bürger bei den Truchseßischen Räthen, weil der in Truchseß Sinne handelnde neue Rath zu Rüden gewisse Schreiben, die Johann Grote im Namen der Westfälischen Städte an auswärtige, der Augsburger Confession ergebene Höfe um brüderlichen Beistand beim Werke der Reformation geschrieben, mit untersiegelt hatten. Endlich auf dem am 20. Juni 1584 zu Gesecke gehaltenen Landtage bezeugten die Stände des Landes Westfalen dem neuen Churfürsten Ernst, der mit gewaffneter Hand die Sache des Truchseß verdorben hatte, ihre Ergebenheit. Letzterer zog sich vom Schauplatze zurück. Am 29. Juni 1584 begab sich Ernst nach Rüden und ließ sich huldigen. Die Schuldigen wurden namhaft gemacht, der neue Rath entfernt, die vertriebenen treuen Bürgermeister wieder eingesetzt, der untaugliche Pastor abgesetzt und die Katholische Religion wieder eingeführt. Daß der Potestantismus im Herzen des Volkes keine Wurzel gefaßt, vielmehr nur gewaltsam aufgedrungen war, folgt am klarsten daraus, daß er mit Truchseß fiel und spurlos in Rüden verschwand. Die Nachrichten des Kleinsorgen werden durch Brandis bestätigt. Er sagt, daß der Rüdener Standhaftigkeit im Punkte der Religion 1581, 1582, 1583 zu sehen gewesen, daß die Häupter der Stadt verfolgt, daß ihnen 17 schöne Kelche und andere Ornamente, (neben der Violation des heil. Kreuzbildes in Altenrüden), abgenommen und zur unglückseligen Geldmünze zu Werl verwendet seien u. s. w.

Die sehr wenigen evangelischen Einwohner, die Rüden in neuester Zeit bekommen hat, halten sich zur Filialgemeinde Belecke.*)

---

*) Dieselbe hat immittelst ein eigenes Pfarrsystem erhalten; als Pfarrer dieser evangelischen Gemeinde zu Belecke - Warstein, Diöcese Soest, ist der Pfarramts-Candidat Carl Geck aus Soest ernannt. (Arnsberger Amtsblatt, Stück 13 pro 1847.)

II. Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in der Stadt Rüden.

§. 189.

A. Pfarrverhältnisse.

a. Entstehung der Pfarrei Rüden.

Die jetzigen Kirchspiele Altenrüden, Rüden, Langenstraße, Effeln, Belecke, Warstein machten ursprünglich einen großen Pfarrsprengel (Alten-) Rüden aus, dem der Pfarrer von (Alten-) Rüden als Archidiacon vorstand. Dieser Archidiaconatsprengel erscheint schon in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts getheilt, indem Effeln, Langenstraße und Warstein schon 1237 urkundlich gewiß eigene Kirchen, wenn auch nur Filialkirchen von (Alten-) Rüden hatten.*) In dem (in dem unten citirten Buche [S. 49] angeführten) liber valoris kommen ebenfalls schon die genannten Kirchen vor. Belecke bekam 1280 [Ebendas. Seite 17] Pfarrechte. Also ist höchst wahrscheinlich das Ende des 13ten Jahrhunderts der Zeitpunkt, wo der Archidiaconatsprengel von Altenrüden gänzlich zersplittert wurde. Die Pfarrei der Stadt Rüden ist aber auf keinen Fall älter, ja kaum so alt, als die genannten, denn jener liber valoris kennt nur die Schloßkapelle in Rüden. Die älteste Erwähnung der Rüdener Stadtpfarre mit ihren zwei Kirchen ist von 1322. Höchst wahrscheinlich fällt die Entstehung der Pfarrei Rüden demnach um das Jahr 1300, wenn auch muthmaßlich die Stadt schon früher ihre Kapellen und Geistlichen haben mochte.**) Der „her

*) Siehe unsere Geschichte von Warstein Urkunde S. 180.

**) So wie 1315 in der Georg's-Kapelle eine Urkunde ausgestellt wurde, so 1332 eine in der Michaels-Kirche, worunter wahrscheinlich nur eine Kapelle zu verstehen ist. In der Urkunde von

ernst de do kerchere was tho Ruden" im Eingange des Rüdener Stadtrechts beweißt Nichts für ein höheres Alter der Pfarrei, da die Entstehung des Rechts ungewiß ist, und er sicher nur Pfarrer im Dorfe (Alten-) Rüden gewesen sein kann, wenn er wirklich auch ein Zeitgenosse Erzbischofs Philipp war. Bemerkenswerth ist, daß die Würde des Archidiacons auf den Pfarrer in der Stadt Rüden überging, wenn auch nur in Bezug auf die städtischen Kirchen. Daraus folgt auch, daß die Stadt Rüden, so bald sie eine eigene Pfarre ausmachte, durchaus in keinem kirchlichen Verbande mehr mit Altenrüden stand. Zum Archidiaconat Altenrüden hat demnach die Pfarrei Rüden, als solche, nie gehört, wenn auch die früher bestandenen Kapellen diesem untergeben gewesen waren.

b. Umfang der Pfarrei Rüden.

Der Umfang der Pfarrei Rüden und ihre Gerechtsame hat sich von je her nur auf die Ringmauern der Stadt beschränkt. Die einzige Ausnahme machen jetzt nur die um Rüden belegenen Mühlen. Da selbst der Fahlenhof nach Altenrüthen eingepfarrt ist, obgleich er so weit von diesem Dorfe getrennt ist, daß nur durch die Stadt oder dicht an ihren Ringmauern her der Kirchweg dieser Parochianen geht, so ist klar, daß das ganze Gebiet von Rüden, ehe es selbst eine Pfarre hatte, nach Altenrüden gehörte.

1322 kommt der **plebanus** in Rüden **cum suis capellanis** (oder Sacellanen) vor, d. i. Geistliche einer Kapelle oder eines Sacells. Wenn nun später blos ein Sacellan vorkommt, der an der Nicolaikirche stand, so ist der andere (denn aus einer Urkunde von 1382 wissen wir, daß es gerade zwei Kapellane gab) vielleicht mit der Michaeliskirche weggefallen, denn weder von dieser, noch von dem zweiten Kapellan geschieht später irgend eine Erwähnung. Der zu präsumirende Geistliche an der Georgen-Kapelle dürfte nicht zur Pfarrgeistlichkeit, als Burgkaplan, zu rechnen sein, also auch nicht in der Urkunde von 1322 gemeint werden.

c. Das Verhältniß der beiden Pfarrkirchen in Rüden.

Von den beiden jetzt noch vorhandenen Kirchen Rüdens ist die St. Johannis-Kirche zweifelsohne die älteste.*) Gründe dafür sind auch ihre Lage in der Nähe der Burg, von welcher her die Stadt doch wohl ihren Anfang nahm; das in ihrer Nähe liegende Pfarrhaus, indem bei der St. Nicolaikirche nur die Häuser der in ihr gestifteten Vicarien liegen; ferner das uralte noch in den letzten Jahren gebrauchte Kirchensiegel, welches den St. Johannes Bapt. darstellt, mit der Umschrift: SIGIL. ARCHD. PAROCH. ECLIARV. IN. RVD. Es war dies das einzige Kirchen- und Pfarrsiegel; für jede einzelne der beiden Kirchen existirte kein besonderes.**) In den ältern Urkunden wird überall (auch schon 1322), wenn beide Kirchen zugleich erwähnt werden, die Johanniskirche zuerst genannt. Die Archidiaconal-Würde besaß der Pfarrer in Rüden schon sehr früh, wahrscheinlich schon seit Gründung der Pfarrei.

Was nun das pfarrliche Verhältniß betrifft, so ist folgendes das Wesentliche, was urkundlich festgestellt werden kann. Rüden hatte nur einen Pfarrer, dem zwei Sacellane zur Seite standen. Er heißt in allen älteren Urkunden entweder pastor ecclesiarum in Ruden, oder einfach pastor in Ruden. Erst im vorigen Jahrhundert findet sich hin und wieder der Ausdruck pastor ad St. Nicolaum; jedoch in keinem von der Erzbischöflich Kölnischen Behörde ausgestellten Documente. Das Erzbischöfliche Generalvicariat hielt vielmehr die Einheit der Pfarre gegen jegliche im 18ten Jahrhundert eintretende Anmaßung des Namens Pfarrer Seitens des Sacellans ad St. Joannem

---

*) Das zeigt die Bauart derselben im Vergleiche mit der St. Nicolaikirche. Urkundlich aber werden beide zugleich 1322 zum erstenmal genannt. Außerdem wissen wir, daß letztere Kirche später einen gänzlichen oder doch theilweisen Umbau erfahren hat, so daß für beide Gebäude doch wohl ein ziemlich gleiches Alter anzunehmen ist.

**) Ein neueres für die Johannis-Kirche allein, hat erst 1780 der damalige Sacellan anfertigen lassen und kann deshalb als historisches Monument hier nicht in Betracht kommen.

immer fest. Eine Entscheidung aus dem Jahre 1738 sagt, der Erzbischof und Churfürst sei notorie unius et solius pastoratus Ruthensis patronus; eine andere von 1770: unius et solius parochiae totius oppidi Ruthensis. Von den beiden Sacellanaten hat sich nur von einem der Name bis zu unserer Zeit erhalten; wann das andere derselben verloren, und mit welchem beneficio, ob mit der Pfarrei oder einer der Vicarien es incorporirt worden ist, oder ob beide Sacellanate zu einem vereinigt worden sind, läßt sich nicht mehr ermitteln.

Der Pfarrer empfing die Honoration als pastor ecclesiarum und wurde stets in den beiden Kirchen installirt, und zwar zuerst in der St. Johannis-Kirche, dann in der St. Nicolai-Kirche. Der Sacellan hatte in früherer Zeit keine an der Johannis-Kirche fixirte Stellung, sondern war zur Disposition des Pfarrers. (Urkunde von 1652.) In späterer Zeit nahm der Pfarrer den Gottesdienst vorzugsweise in der Nicolai-Kirche, der Sacellan in der Johannis-Kirche wahr. Es bildete sich nun für diesen ein bestimmter Kreis von Rechten und Pflichten, der denen eines eigentlichen Pfarrers sehr nahe kam, ohne jedoch nach jeder Beziehung hin die vollständige pfarrliche Jurisdiction zu erreichen.*) — Die Namen: „Pastor an der Johannis-Kirche, unterste Pastor, Johannis-Kaplan" wurden allmählig im Munde des Volkes promiscue gebraucht.

*) Noch im 16ten Jahrhundert hatte der Pfarrer die unbeschränkte Jurisdiction an beiden Kirchen. Auch die Taufregister des genannten Jahrhunderts geben davon Beweise. Aber auch in allerneuester Zeit waren die wenigen, dem Pfarrer von sämmtlichen ihm de jure zustehenden, noch de facto verbliebenen, Gerechtsame nicht so unbedeutend, um in ihnen nicht eine, wenn auch durch allmählig eingetretenen usus sehr beschränkte, jurisdictionem parochialem zu erkennen. Der parochus Ruthensis hatte in der St. Johanniskirche seinen bestimmten und zwar den ersten Sitz im Chore und seinen bestimmten Beichtstuhl; er hielt an den in ihr solenn begangenen Festen den Hauptgottesdienst; er taufte die unehelichen Kinder dieses Districtes; ohne ihn durfte keine Rechnung der Johannis-Kirche abgenommen, kein Kapital angelegt, kein Grundstück verpachtet werden. Alles dies stand selbst in der letzten Zeit dem Pfarrer und nicht dem Sacellan allein zu.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entspann sich wegen Wechsels und Folge des Gottesdienstes in beiden Kirchen mehrfache leider wenig erbauliche Zerwürfnisse; Churfürstliche Bestimmungen stellten fest, daß der Hauptgottesdienst am 1sten und 3ten Sonntage an der St. Nicolai-Kirche, am 2ten und 4ten des Monats an der St. Johannis-Kirche gehalten werden sollte. So blieb es, bis die St. Johnanis-Kirche als baufällig erklärt und seitdem die ganze Gemeinde auf die ebenfalls im traurigen Zustande befindliche St. Nicolai-Kirche angewiesen ist.

d. Urkundliche Belege zu dem über die pfarrlichen Verhältnisse Gesagten.

1322. (Seibertz Urkundenb. B. II. S. 177) Gertrud Wittwe Struck stiftet ein Anniversarium, worin auch einen bestimmten Antheil zugewiesen erhält der plebanus ecclesiarum storum Johannis et nycolai in opido Ruden et sui capellani.

1382. Die Geschwister Folperti in Rüden machen eine ähnliche Stiftung, worin es heißt, es soll davon gegeben werden: domino plebano pro tempore in Ruden existenti, duobus capellanis pro tempore existentibus. (Ungedr. Urk.)

1454. Fundationsurkunde der Vicarie St. Trium Regum. Darin heißt es: der senior der Familie praesentabit personam idoneam pastori pro tempore in Ruden. — Extincta genealogia provisores capellae St. Nicolai qualificatas personas praesentabunt Dno pastori. — Zwar sollen die fundirten Messen der Stelle in der Regel in der St. Nicolai-Kirche gelesen werden, si autem pastor maluerit et celebraturum requisierit, celebrabit (der Vicar nämlich) missam illius diei in inferiori ecclesia St. Joannis ad voluntatem pastoris.— Ferner: Si pastor absens fuerit in negotiis ecclesiarum suarum aut alias canonice impeditus, — pro eo celebrabit. — Es liegt in diesen Stellen ein deutlicher Beweis sowohl der Einheit der Pfarrei, als der Jurisdiction des Pfarrers über beide Kirchen. (Ungedr.)

1501 präsentirt Engelbert Nermann als patronus laicus einen Beneficiaten dem: honorabili viro domino Joanni Kerkmann, parochialium ecclesiarum in Ruden pastori. (Ungedr.)

1515 wird eine Stiftung in der Nicolai-Kirche gemacht. Es heißt darin: Venerab. et egreg. vir dnus Joannes Hennemann, in decretis licentiatus, pastor pro tempore parochialium ecclesiarum sanctorum Joannis Baptistae, nec non beati Nicolai episcopi, in oppido Ruden Col. Dioec. atque in eisdem suis ecclesiis archidiaconus immediatus. (Ungdr.)

1630. Die Inschriften an den drei Thurmglocken der Kirche ad St. Johannem sind ebenfalls ein wesentlicher Beweis für die Richtigkeit des dargestellten Verhältnisses der Kirchen und des Sacellan zum Pfarrer.

Die erste lautet: S. Maria O. P. N. Virgo dei genitrix, Benedic salvaque Clientes; utpote nil proprius filius eccc negat. Hermanno Wickede pastore, Conrado Röingh Consule 1630. Der damalige Sacellan hieß Anton Thorlreden. Wenn er Pfarrer war und, wie behauptet ist, vollständige Parochial-Rechte hatte, so war es wohl billig, seinen Namen in das Erz einer Glocke seiner Kirche zu graben.

Die zweite: In honorem beatae Virg. et S. Joann. Bapt. patron. sub directione Wern. Joach. Wickede Consulis et patriae deputati et totius senatus Rüthensis sumptu communi refusa sum. Anno 1704.

Die dritte: Anno 1720. In honorem S. Joannis baptistae et S. Joannis Evangelistae — Hermann Hake, J. O. Wilthelm Consules, Joannes Bausen Pastor. Es folgen dann noch viele, jedoch meist wegen Rost unleserliche, Namen.

1652, 1. Decbr. In einer dem Sacellanate zu Rüden gemachten Meßstiftung heißt es, nachdem die Dotation, bestehend in Aeckern und Korn, vorher benannt ist: petimus ac volumus, ut per temporalem sacellanum Rüthensem, sive is inferiorem Sti Joannis, sive superiorem ecclesiam Sti Nicolai ex dispositione pastoris administret, ... sacrum celebretur. (Ungedruckt.) Das unzweideutigste und bündigste Zeugniß der vollständigen Jurisdiction des Pfarrers über beide Kirchen.

1658. In der Mitte des 17ten Jahrhunderts waren mannigfaltige Streitigkeiten zwischen dem Bürgermeister und Rath zu Rüden und dem pastor ecclesiarum parochialium Hermann Wickede daselbst. Ein gravamen ging dahin, daß der Pastor das Pfarrhaus selbst nicht bewohne. Er entschuldigte sich unter andern damit, daß das Pfarrhaus zu weit abliege (nimis procul ab ecclesia aedes parochiales dissitas esse, sic ut commode ad easdem frequentare nequeat). Der Magistrat aber erwiederte „daß das Wiedeme Hauß gegen der Niederen Kirchen fast nahe dabei stehen thuet. Solche Kirche seye auch die Hauptkirche, und dafür von des pastoris antecessoribus biß hierzu respicirt und die Wideme bewohnt worden.“ (Ungedr.) Dem Pfarrer wurde vermöge Recessus generalis anbefohlen, das Pfarrhaus zu bewohnen. In diesen Verhandlungen liegt der klare Beweis, daß damals der Pfarrer die alleinige pfarrliche Jurisdiction auch in der St. Johannis-Kirche ausübte, der Pastor Wickede aber, der seine Wohnung nicht im Pfarrhause, sondern mehr in der Mitte der Stadt sich genommen hatte, anfing, der ihm nähern h. Nicolai-Kirche eine besondere sorgfältigere Respicirung zuzuwenden.

1666 präsentirt der Stadtrath von Rüden als Patron einen Beneficiaten dem: „Hermanno Wickede parochiali ecclesiarum in Ruden pastori nec non Archidiacono.“ (Ungedr.)

1738, 16. Aug. Gegen die Uebergriffe des Sacellaus gab der Erzbischöfliche General-Vicar Sierstorff folgende Entscheidung: „Cum nobis relatum sit, D. Sacellanum Ruthensem Thomam van Schenne in manifestum Ser. Archiep. etc. praejudicium, qui notorie unius et solius pastoratus Ruthensis patronus existit, nunc pastoris, nunc rectoris inferioris St. Joannis Bapt. ecclesiae sibi titulum et inane nomen punibiliter arrogare, nos . . . . fato sacellano sub poena . . . . districte inhibemus, ne deinceps hujusmodi nominibus utatur, sed suo intentus officio pastorem a Serssmo constitutum debite revereatur.“ (Ungedr.)

1770, 18. Aug. Eine Beziehung auf das vorherige Decret und eine Bekräftigung des General-Vicars J. de Horn: „Dno Konighoff, utpote unius et solius Parochiae totius oppidi Ruthensis Pastori, tam in ecclesia S. Nicolai quam etiam in illa Sti Joannis, caeterisque cleri congressibus praecedentiam et primam sedem, Do Cöller vero, utpote qui in omnibus documentis solo jure et nomine Sacellani seu Viceecurati ad S. Joannem venit, in dicta ecclesia Sti Joannis alteram post Parochum sedem competere, circa fabricam dictae ecclesiae S. Joh. pariter sicut et examen seu revisionem computas, nec non convocationem colonorum, remissionem debitorum et comparationem parumentorum nihil sine praescitu et consensu suprafati D pastoris sucipiendum esse, auctoritate Archiepeiscopi decrevimus et mandamus." (Ungedr.)

1752, 1. Aug. Der Pfarrer zu Miste Beda Stoll beurkundet die Vollziehung des Commissorii, den Johann Christoph Bause in veram realem et actualem Pastoratus Rûthensis possessionem einzuführen, ... ad templum Sti Joannis Bapt. progrediendo eundem saepefatum Dnum J. Ch. Bausen . . . per extraditionem clavium ecclesiae, attrectationem summi altaris, tabernaculi, baptisterii, ambonis, sedilium confess., aliasque solemnitates tam in dicta Sti Joannis Bapt. ecclesia, quam in altera Sti Nicolai Ep. et Conf. repetitas, pulsatis utrobique campanis tam in praedictarum ecclesiarum Ruthensium, quam domus pastoralis et universorum jurium tam spiritualium quam temporalium ad praefatas ecclesias aeque ac pastoratum . . . spectantium, veram, actualem, corporalem et realem possessionem induxi, ... mandans universis et singulis, ut eundem etc. Joh. Chr. Bausen tanquam verum et legitimum ecclesiarum Ruthensium pastorem et Rectorem agnoscant et reverentur. [Ungedr.]

e. Das Patronat oder Präsentationsrecht.

1) Nach vorliegenden Documenten des vorigen Jahrhunderts hat über den pastoratus ecclesiarum Ruthensium

oder die parochia Ruthensis der Erzbischof und Churfürst von Cöln die libera collatio episcopalis stets ausgeübt. Bei den Ernennungen jedoch protestirte die Stadt Rüden und ihre Protestationen wurden in die Installirungs-Instrumente aufgenommen. Dies ist 1840 zum erstenmale unterblieben, so daß der Diöcesan-Bischof gegenwärtig die Collation allein ausübt. Obgleich Präsentations-Documente Seitens der Stadt nicht vorliegen, so ist doch kein Zweifel, daß dieselbe zuerst die Collation gehabt und diese erst durch das Devolutionsrecht an den Erzbischof gekommen ist. Schon aus einem uns von Brandis überlieferten, wenn auch unvollständigen, Verzeichnisse der Rüdener Pfarrer folgt es mit Sicherheit. So heißt es: „Donatus Hochleben, resignatione facta ab D. Hermanno Rechelmann ad manus senatus, pastor factus est in Claustrali Augustiniano. Hic Ruthenae, praesente magistratu, per etc. etc. Stephan Suffraganeum Col. bireti impositione est inauguratus. Hermannus Wickede huic successit, collatione facta per senatum.*)

2) Das Sacellanat zu Rüden. Zu ihm hatte die Stadt das Präsentationsrecht, wie noch vorhandene Documente zeigen.

f. Das Pfarrhaus.

Das Pfarrhaus liegt dicht an der Johannis-Kirche. Wenn auch im Laufe der Zeiten vielfach verändert und verbessert, so ist es doch noch immer das ursprüngliche alte Pfarrhaus, dessen in dem oben mitgetheilten Urkundenauszuge von 1658 Erwähnung geschieht. Der massivere, ungefähr ein Drittel des Ganzen bildende, Anbau an demselben ist 1731 vom damaligen Pfarrer Joh. Bausen er-

*) Auch hatte die Stadt die Collation zum Beneficium St. Vincentii, welches mit der Pfarrstelle unirt wurde. In einem ältern Verzeichniß aller Pfarreien des Herzogthums Westfalen im Pfarr-Archiv zu Meschede steht übrigens ganz ausdrücklich: Pastoratus in Ruthen — Patronus Magistrus Ruthensis.



richtet worden, *) wie die Inschrift beweiset: 1731 Hanc domum ad gloriam divinam ego Joannes Bausen Commissarius ecclesiasticus, et Pastor in Rüthen exstrui feci.

g. Verzeichniß der Pfarrer in Rüden.

1) „Libuit apponere nomina quorundam Pastorum Rüdensium," (sagt Brandis am Ende seines Werkes in Manuscr. und bemerkt sodann:) D. Pastoris Alberti de Wippervorde memoria celebratur in Ecc. St. Joh. mense Decembri.

Sub Hermanno de Dorsten, ao 1425 exstructum est templum S. Nicolai. Nunc insecutus est Hermannus Nolten inquies [er stiftete 1454 die Vicar. III. Regum]. Anthonius Brischen. Henricus Greve, qui resignavit Mathiae Schnider. Matthias Sartorius (Schneider). — Joannes Sutorius Arenspergensis. — Joannes Kerrkmann. — Christophor. Halberschmidt, ambidexter. Hermannus Rechelman [wir haben ihn 1602 angetroffen]. Donatus Hochleben und Hermannus Wickede [siehe oben S. 356]. So weit Brandis.

Hermann Wickede aber war von 1631 bis 1687 Pastor; er starb als Jubilar-Pfarrer, 85 Jahr alt.

Philipp Scriba **) 1687 bis 1688.
Georg Knulle 1689 bis 1700.
Mathias Vom Horn 1700 bis 1706.
Bernard Broukhoff 1706 bis 1709.
Johann Bausen bis 1752 ***).

---

*) Er sagt dies auch selbst im Anhange zur Fundationsurkunde der Annenvicarie, wo er seiner Bibliothek erwähnt, welche stände in novo lapideo aedificio sumptibus meis exstructo et domui pastorali adjuncto.

**) In einer Urkunde von 1685 heißt es: D. Philippus Scriba pro tempore ad St. Joem curatus et dicti Sacelli (St. Mar. de Lapide) administrator.

***) Vorher in Kallenhardt, zugleich Erzbischöflich Cölnischer Commissar des Haardistrikts.

Johann Christoph Bausen bis 1768.
Laurenz Könighoff bis 1790.
Fr. Adolph Sauer bis 1803.
Joseph Schulte bis 1840.*)
Franz Caspar Drobe.

2) Sacellane in Rüden. Wir haben folgende gefunden:

1663. Anton Torbreden, „zeitiger Sacellan und parochus ad St. Joannem in Rüden." — 1685. Philippus Scriba ad S. Joannem curatus. — Bessen. **) — 1737. Thomas v. Schene. — 1749. Franz Wilhelm Hake, „rector parochialis eccl. ad S. Joh. in Rüden."— Zacharias Köhler, zugleich Exam. Synod. — Franz Röingh. — Franz Schlinkert. — Franz Anton Poeling. — Joseph Poeling. — Pfarrer Schulte, Administrator von 1825 bis 1840, von da: Pfarrer Drobe. Die Inschrift vor dem St. Johannis-Pfarrhause heißt: **Pro honore Dei, Sanctique Joannis hujus inferioris parochiae patroni Sumptu Rüthensi reposita**, worin die Jahrzahl der Erbauung 1741 angedeutet ist; denn das vorherige war im großen Brande von 1739 eingeäschert.

h. Die gottesdienstlichen Handlungen.

Bis zum Jahre 1800 wurde an allen Sonn- und Festtagen gegen 6 oder 7 Uhr die sogenannte Frühmesse in beiden Kirchen von den Vicarien **SS. III. Regum**, das Hochamt mit Predigt, so wie der Nachmittagsgottesdienst in beiden Kirchen zu gleicher Zeit von den beiden Pfarrern besorgt. Am eifrigsten besuchten die Einwohner aber die Klosterkirche, wo viele stille Messen, Hochamt und Predigt, Nachmittagsandacht wieder mit Predigt statt fand, bis 1800 von Erzbischof Max Franz eine eigene Kirchenordnung erschien, bei der es verblieb.

---

*) Geboren 1771 zu Höingen bei Bremen, studirte zu Bonn und Münster, wurde 1797 zum Priester geweiht, war Lehrer und Vicar zu Warstein (1796 bis 1799), Pfarrer in Hultrop (1799 bis 1804), Pfarrer in Rüden seit dem 20. Februar 1804, seit 1825 Administrator ad S. Joannem, und starb als Schulinspector, Archidiaconus den 23. April 1840.

) In einer Urkunde von 1685: **Joannes Bessen ad SS. tres Reges Vicarius.

Die zwei großen Stadtsprozessionen werden aus der Nicolaikirche gehalten, nämlich am h. Frohnleichnamstage und dem Sonntage nachher. Die Pfarreien Altenrüden und Miste nehmen, nach früherer Beendigung ihres Gottesdienstes, an denselben Antheil. Bis 1814 wurde das uralte Altenrüdener h. Kreuz mitgetragen. Ehrensemmel und Opfer wurden in der Kirche durch den Stadtsdiener gereicht. Ehedem wurden bis 1810 am St. Marcustage viele Prozessionen nach Altenrüden geführt. Der Zug kam von Miste nach Rüden, wo sich die dortigen Parochianen anschlossen.

i. Die Provisoren der Kirchen

erwähnen wir nur, um eine hierher gehörige Urkunde mitzutheilen, welche auch sonst für unsere Geschichte von Interesse ist:

Wy Johann Kukelhem und hinrich Wangenhowers borgher to Ruden to dufser tyt templer und vormünder der Kerken sunte Johannes dar zelues bekennen openbar in düssen breue vor uns und vor unse nakomelinge an deme vorgl. ampte dat wy van der vorgl. Kerken weghen zollen alle jar to pacht geuen ses pennige alzodanes geldes als to Sost ginge und geve is up sunte peters dach als he up den stol wart ghebracht als van deme gute dat wy ghekoft hebben weder henr. Helengarde und syne eruen dat in deme velde to der Kallenhard gheleghen is to ghebuwe und to gheluchte der vorgl. Kerken der ersamen Juncvrowen des ghestichtes sunte Cyriacus to ghess. sunder yenerleye vortoch und wedersprake des to eynen betuchnisse so hebbe wy ghebeden den henr. van deme Rodenberghe Knapen und Corde Waldradnich richtere to dufser tyt to Ruden dat se ere Insegel to Kunschap hebben an dufsen breff gehangen des wy hinr. und Cord vorgl. enkennet dat dyt war is dar ouer und an weren Gobele van Vlde hinr. de Keteler herman smalenberg demele Kudden Gobele buke dethard van nettelstede Herman Ludinchers Cord Smedele Johan Goschalkinck Johan Kallenhard und Cord van Vlde to dufser tyt

ratlude to Ruden. Dat. anno dm. MCCCLXXXII fer. sext. post octav. pasch. (Ungedr. Urk. im Archive des Stifts Gesecke.)

k. Die Küster.

Für jede der beiden Kirchen ist auch ein besonderer Küster angestellt. Die Küsterei-Wohnung St. Nicolai lag östlich dicht an der Sacristei der Kirche, und wurde 1815 wegen Baufälligkeit versteigert; deßhalb wird dem Küster bis jetzt jährlich eine Miethsentschädigung aus der Stadtkasse gewährt. Die Küsterwohnung der St. Johanniskirche lag an der Südseite dieser Kirche, und ist im siebenjährigen Kriege wegen der angelegten und bis 1816 vorhandenen Festungs-Schanzen mit mehrern andern Bürgerhäusern abgebrochen und nicht wiedergebauet. Auch diesem Küster wird gleichfalls bis jetzt eine Miethsentschädigung aus der Stadtkasse gegeben. Die Stadt-Kämmereikasse hat, gleichwie bei den beiden Pfarrer-Wohnungen, so auch für den Neubau und die Reparatur der beiden Küsterhäuser und der Schul-Rectors-Wohnung immer die Kosten bestritten.

§. 190.

B. Gottesdiestliche Gebände.

1) Die Kapelle des h. Georg,

auf der Burg zu Rüden war offenbar zum Gebrauche der dortigen Burgmannschaft bestimmt. Deshalb ist auch St. Georg, der Spiegel aller Ritterlichkeit und Ritterschaft, ihr Patron. Nach Kleinsorgen (Kirchengeschichte 2. Bd. S. 157) ist von Erzbischof Conrad (1237—1261), welcher 1248 den neuen Dom zu Köln zu erbauen angefangen, ebenfalls die Kapelle des Schlosses Rütenberg oder Rüden gestiftet. Brandis und von Steinen sagen, dieselbe wäre 1248 gebaut, welches Jahr aber aus ihrem Gewährsmann, Kleinsorgen, keineswegs hervorgeht. In einer ungedruckten schon angezogenen, Urkunde von 1315 heißt es: Actum in Capella dicti castri Ruden. Unter dem 30. April 1438 hat [nach Brandis] der Erzbischof Dietrich von Mörse demjenigen, so diese Kapelle fleißig besuchen und Allmosen dazu geben, einen 40tägigen Ablaß ver-

liehen. Mit der Burg ist diese Kapelle spurlos verschwunden.*)

2. Die St. Johannis-Kirche.

Die älteste Erwähnung derselben ist in einer Urkunde von 1322 [bei Seibertz Urkunden Bd. II. S. 177], worin sie, als mit der Nicolaikirche unter einem Pfarrer und seinen Kapellanen stehend, vorkommt. Die Kirche ist seit 1833 wegen Baufälligkeit geschlossen. Dieselbe hatte sehr schöne Altäre; besonders konnte der Hochaltar als ein Muster des guten Geschmackes angesehen werden. Zur Wiederherstellung oder zum Neubau der St. Johannis-Kirche hat der 1842 verstorbene Pfarrer Ferdinand Burghartz von Höinkhausen seinen in ungefähr 6000 Thlr. bestehenden Nachlaß bestimmt, und verordnet, daß die Zinsen beim Mangel anderer fehlenden Mittel so lange zum Capital geschlagen werden sollen, bis die erforderlichen Baukosten vorhanden sind. Die Veranlassung zu diesem Vermächtnisse lag darin, daß er selbst in der zu dieser Kirche gehörigen Sprengel geboren und erzogen war, und seine Eltern und Vorfahren darin ihre Wohnung gehabt hatten. Seit 1825 ist dem Pfarrer zu Rüden die Administration dieser Stelle übertragen worden. Der Thurm der Johanniskirche ist 1737 neu von fein gehauenen Sandsteinen erbaut. Auf demselben befindet sich ein gutes Geläute von drei Glocken.

3. Die St. Nicolai-Kirche.

Brandis gibt die, auch von v. Steinen aufgenommene Nachricht, daß diese Kirche 1425 in honorem Dei et St. Nicolai erbaut sei, daß der damalige Pastor Hermannus de Dörsten den Bau habe hindern wollen, auch mandatum demolitionis bei den Officialen in Soest erhalten und der Bau zu etlichen Schuhen sei abgeworfen, daß jedoch die eifrigen Vorfahren es zuletzt dahin gebracht, daß der Pastor es hat verstatten müssen. Der Baumeister sei gewesen Godefridus Möller Gesecanus. Aus Eifersucht [aemulanter] sei diese neu erbaute

*) In dem liber valoris aus dem 13ten Jahrhundert, der die Kirchen Rüdens noch nicht kennt, ist die **capella in castro Ruden** auf fünf Mark angeschlagen.

Nicolaikirche die Spietcapelle genannt worden. Da aber schon in der oben erwähnten Urkunde von 1322 die Nicolai-Kirche neben der Johannis-Kirche genannt wird, da Brandis selbst erzählt, der Rath habe 1389*) das Altare Sti Georgii in St. Nicolai gegründet, so will er offenbar nur von einem Neubau einer ältern Nicolai-Kirche reden. Daß die Kirche in frühern Zeiten durch Brand gelitten, sah man an dem alten Brandschutte und den Kohlen, als im Jahre 1833 das mangelhaft gewordene steinerne Gewölbe abgebrochen und dafür eine Bretterdecke gelegt wurde. Die Sacristei der Kirche ist 1700 neu gebaut, nachdem die frühere durch unvorsichtiges Hinstellen des Weihrauchfasses abgebrannt war, bei welchem Unglücke alle Kirchenornate, so wie die Kirchenarchive von Rüden und Altenrüden ein Raub der Flammen wurden. Nach Brandis geschah dies 1581. Der Hochaltar ist 1805 neu errichtet, die vier Seitenaltäre und die Kanzel sind aus früherer Zeit. Der Thurm der Kirche ist groß nnd schön und zeichnet sich besonders durch sein harmonisches Glockengeläute aus. Bis 1827 hatte die Stadt zwei, an den beiden Kirchen liegende, Begräbnißplätze. Damals wurde ein einziger auf dem ehemaligen Burgplatze angelegt, nicht ohne Widerspruch eines Theils der Bürger, die ihn vor dem Hagenthore zu haben wünschten, auf dem sogenannten Tönnisplatze, der beiden Pfarreien gleich nahe gelegen sei. Der jetzige auf dem Burgplatze ist am Sonntage den 23. Juli 1826 von dem damaligen Pfarrer Schulte unter Assistenz der Vicarien Schlüter und Böckler feierlich eingeweiht worden.

4. St. Michaelis-Kirche.

1332 stellt Erzbischof Walram eine Urkunde aus: „in de kerken sente Michaelis in der stat to Ruden.“ [Vgl. Seibertz Urkunden B. II. S. 246]. Es gibt sonst gar keine Spur oder Nachricht von dieser Kirche. St. Michael ist, wie St. Georg, der Repräsentant der Ritter-

*) Wenn in unserer Abschrift die Schreibung richtig ist!

schaft, wie St. Johann und St. Nicolaus der der Bürgerschaft.*)

5. St. Pantaleoniskirche,

auch Hospitalskapelle genannt, gehörte zu dem östlich davon liegenden Armenhospitale. Brandis sagt, daß 1421 Hermannus Zirenbergh, Bürger zu Rüden, das Altar St. Pantaleonis in dem Hospital gestiftet, die Collation für sich und seine Familie und nach deren Abgange für den Magistrat behaltend. Zwei Bürger Lipmann und Cort Schnideler hätten Vieles dem Hospital gegeben, namentlich letzterer einige Ländereien auf dem Hüdinge, wofür die Armen zu ihrer Unterhaltung sollten Mütte [der Zeit ein genus potus] kaufen. — Alle 14 Tage auf Freitag und am Pantaleonstage hielt der Geistliche von St. Johann Gottesdienst in dieser Kapelle. Bis zu der 1808 erfolgten Aufhebung des Kapuzinerklosters mußte ein Geistlicher aus demselben Nachmittags vor jedem Sonn- und Feiertage der Schuljugend christlichen Unterricht in dieser Kapelle geben. Dies Gotteshaus ist 1818 abgebrochen, der Grund als Hausplatz verkauft und 1819 auf demselben das Josselische Haus gebaut.

6. Die Kapelle S. Mariae de Lapide,
[auch in Lapide oder ad Lapidem genannt].

Diese Kapelle war nach Brandis ursprünglich eine Vorhalle [vestibulum] der St. Johannis-Kirche, wobei man früher große Opferhände gesehen und woselbst eine große gelobte Andacht zur h. Maria in Lapide sei gehalten worden. Es sei 1550 [Mittwoch nach Luciä] das zu diesem Altare gehörige beneficium St. Nicolai in der

*) Vielleicht ist für Michaelis zu lesen Nicolai. Ist aber die Lesart sicher, so wird man wohl irgend eine Kapelle annehmen müssen, die früher den Namen des h. Erzengels gehabt. So wird zuweilen erwähnt ein armarium sive sacellum ecclesiae Nicolai ad septentrionem contiguum, worin 1709 vom Weihbischof Werner de Veyder, außer zwei Altären in der Nicolaikirche, noch ein Altar geweiht wurde. Es ist dies Sacell wohl identisch mit der an der Nordseite der Nicolaikirche bestandenen Kapelle Stae Agathae. Sie wurde von der Familie Bergh unterhalten, der sie zum Begräbnißort diente bis 1800. Sie ist um 1820 wegen Baufälligkeit abgebrochen.

Johannis-Kirche von dem Proconsul Bernhard Kramer, alias Hartmann, und den andern Magistratspersonen dem Clerikus Joannes Elies verliehen worden. Als dies Altar und Kapellchen baufällig geworden sei, haben es die Eheleute Wilhelm. Steinfurth Dr. jur. und Anna Höffen wieder herstellen lassen.— Wir fügen hinzu, daß der Richter Wilh. Steinfurth, Besitzer von Nettelstedt, gemäß der Gründungs-Urkunde vom 1. December 1652 die Kapelle zu einem Familienbegräbnißort bestimmte *) und zugleich darin ein beneficium Marianum gründete, welches mit St. Johannis Pfarrstelle verbunden sein sollte.**) Als im Jahre

*) Die Familie benutzte sie auch zu ihren Copulationen. Die Ehefrau des Stifters Anna Höffen war eine Wittwe des Joh. Höner, und seine Nachkommenschaft bestand blos in den Höne'schen Stiefkindern, deren Familien noch heute in Rüden blühen (z. B. Herold, Böckler).

**) In der Stiftungsurkunde heißt es: „Quandoquidem in hac civitate Rüthensi quoddam Sacellum Inferiori Ecclesiae Sancti Joannis Baptistae contiguum antehac penitus tecto dirutum omnique reditu et ornatu destitutum fuerit: Nihilominus tamen in eodem quaedam singularia divini cultus indicia, videlicet fundamentum altaris nondum violati, statua divae Mariae Virg., lapidi (?) directe ostio templi supereminenti (die Stelle ist kaum zu lesen, jedoch sehen wir, daß die Kapelle von einem steinernen Marienbilde den Namen hatte) insistens eidemque vincula ferrea, non sine singulari praesagio pietatis annexa remanserint". . . so stiften die genannten Eheleute das Beneficium. Es soll eine Samstagsmesse zur Ehre der h. Maria gelesen und am 21. November als am Mariä-Opferungsfest ein feierliches Hochamt gehalten werden. Unter den dotirten Einkünften sind die von des Stifters Erbhofe in Nettelnstede „Buscheshof," dann von dem Holthauser Buschhof in Miste, der dem Stifter verpfändet war; nach dessen Einlösung aber die von des Stifters Voßes Hof in Effeln u. s. w., u. s. w. Dann folgt die oben (unter Darstellung der Pfarrverhältnisse S. 356, 1652 1. Decbr.) mitgetheilte Stelle über den Sacellan. Für den Stifter und seine Familie sollen Anniversarien gehalten werden; die Kapelle soll Familienbegräbniß sein u. s. w. Eine zusätzliche Urkunde vom 21. Nov. 1657 sagt, daß das Kloster Holthausen den Mister Hof eingelöst habe; der Stifter setzt deßhalb andere Einkünfte fest. Ein neuer Zusatz vom 16. Mai 1668 besagt, daß die Stifter conjuges in pago Nettelstedano diversum Sacellum in honorem Beat. Virg. Mariae S. Joannis Bapt. et S. Matthiae apostoli de novo strui fecerint. Diesem werden die Einkünfte aus dem Buscheshofe zugewendet und die Rüdener Kapelle

1737 wegen Neubaues des schönen Johannisthurmes die beschädigte Kapelle abgebrochen werden mußte, haben die Descendenten der Stifter *) und der damalige Richter **Bergh** eine neue geschmackvolle Kapelle an der Westseite des Thurmes wieder bauen lassen.

6. Die Kapelle St. Agathae an der Nicolai-Kirche.

7. Heiligenhäuschen.

An den vier Thoren der Stadt befanden sich, von ausgestorbenen adeligen Familien errichtete, steinerne, sogenannte Heiligenhäuschen, an denen bei den festlichen Prozessionen die Predigten und Stationen mit Segen gehalten werden. Auch sind fünf solcher Heiligenhäuschen auf dem Wege vom Hagenthor nach Altenrüden anzutreffen.

§. 191.

C. Die Beneficien an den Rüdener Kirchen.

a. In der St. Johannis-Kirche.

1) Nach **Brandis** haben Hunold Greve und andere Gottliebende Personen das **Beneficium St. Annae** in der Johannis-Kirche fundirt. Weitere Nachrichten, als diese Notiz, liegen nicht vor. Es ist wohl eingegangen.

2) Die **Vicaria ad St. Georgium**, neu gestiftet am 5. Mai 1687 von Hermann Wickede, dem Jubilarpfarrer und dessen Bruderssohn Werner Joachim Wickede, Bürgermeister in Rüden. Sie ist eine Familien-

---

bekommt andere. Endlich nach einer zusätzlichen Urkunde vom Decbr. 1685 vermacht Wilh. Steinhof (die Frau war †) Einkünfte aus der **villa** in Effell, **quondam** Tonnieß **nunc** Lückenhoff **condicta**, weil die Kapelle wegen des vom Kirchthurme fallenden Regens und Schnees baufällig geworden. Zuletzt folgt noch eine Bestätigung des Stifters vom 24. Octbr. 1688 vor dem Richter Caspar Berg.

*) Namentlich die 1764 in französischen Diensten als Generäle gestorbenen Caspar **von Stellingwerff** und sein Bruder Melchior **von Stellingwerff**, Söhne des Kämmerer Heinrich **Stellingwerff** und der Eva Maria **Hönen**, einer Enkelin der Stifterin.

stiftung für die noch jetzt in Rüden zahlreiche Blutsverwandtschaft des Stifters. Das Beneficium war älter; da aber keine Renten mehr vorhanden waren, haben die neuen Fundatoren, wie sie sagen, den Altar St. Georgii mit einem neuen Beneficium versehen wollen. Diese Vicarien haben besessen: Joh. Wrede, auch Pastor in Alme, Fr. Schwichardi in Rüden, Theodor Herbst, zugleich Pfarrer in Mellrich.

3) Die **Vicaria Jesus Mariae et Josephi.** Diese ist 1720 gestiftet von dem, aus Rüden gebürtigen Stiftsdechant in Meschede, Jordan Röingh und seinem Bruder, dem Canonicus Röingh daselbst, als eine Familien-Stiftung.

b. In der St. Nicolai-Kirche.

1) Nach Brandis hat der Rath 1389 das **altare St. Georgii in St. Nicolai** fundirt. Andere Nachrichten liegen uns nicht vor.

2) Die **Vicaria St. Elisabethae.**

Brandis sagt, daß die Gebrüder Johann und Rotgerus Revelungh, nebst ihrem alten Vater Johann Revelungh **anno 1422** das **Altare St. Mariae virginis et Elisabethae** gegründet haben. Die Stiftungsurkunde vom 9. November 1422 ist noch vorhanden. Seit dem Aussterben der Familie Revelung hat der Magistrat das Präsentationsrecht, **infra mensis spatium** nach eingetretener Vacatur; nach Ablauf eines Monats devolvirt es in jedem einzelnen Falle an den Pfarrer. Es liegen uns **in originali** zwei Pergament- und eine Papierurkunde, alle sehr unleserlich und verletzt, vor, die sich zweifelsohne auf die zu dieser Vicarie gehörenden Grundstücke beziehen. Da dieselben für manche Punkte unserer Geschichte von Wichtigkeit sind, so geben wir hier Auszüge aus denselben.

1372. Der Bürger Demelo Wegener verkauft dem Johann Revelung eine Jahresrente aus dem Hause, das er von Johann Revelung gekauft hatte.

Pro tempore nos er(po de meste procon) sul hermannus Volperti Goscalcus de Vlde Johannes de molendino Johannes ernesti, detmarus cudde (conradus van) der lyd detmarus

hetdinghus Johannes hoghemod, w(er)nherus marquardi et henricus Gudenhenken (consules in) Ruden .... manifestum facimus .... quod constituti coram nobis Demelo Weghenere leneka coniuges nostri coopidani Dem(elo Johannes et) hermannus filii et Telcka filia ipsorum de consensu .... heredum .... vendiderunt pro tribus marcis .... Johanni neuelunc nostro conconsuli et suis .... heredibus .... annuos redditus trium solidorum ruden Vsualium perpetuos de domo et area ipsorum sitis in opido Ruden ac per ipsos conjuges ab ipso Johanne nevelunc emptis et singulis annis in festo sancti michaelis .... persolvendos. In cuius euidentiam etc. anno dmni m°ccc°lxx° secundo in die Sti swyperti episcopi. Siegel fehlt.*) Von den Worten auf der Rückseite des Pergamentstreifens sind kaum einige zu entziffern. Aber wegen der auch im Aeußern ganz gleichen folgenden Urkunde, auf deren dorso neben einer alten Schrift mit neuerer Hand geschrieben steht „auff 3 ß. geldeß zum Beneficium St. Elisabethae gehörigh," dürfen wir nicht zweifeln, daß Joh. Nevelungl die Rente zum Zweck der beabsichtigten Stiftung angekauft habe.

1373. Johann genannt der große Johann verkauft dem Johann Nevelung eine Jahresrente.

Nos Johannes dictus grotheiohan et chertrudis coniuges opidani in Ruden ..... protestamur quod de consensu .... alberti Johannis filiorum nostrorum ghertrudis et elizabeth filiarum nostrarum ceterorumque heredum .... pro tribus marcis pecunie suss. usali .... vendidimus annuos redditus trium solidorum perpetuos discreto viro Johanni dicto Neuelungl suisque ... heredibus eisdem de domo nostra civitate ac area totali sitis in opido Ruden.... persoluendos. In cuius testimonium .... praesen

*) In der gedruckten Urkunde von 1372 bei Seibertz Bd. I S. 606 kommen ganz andere Rüdener Consuln vor. Es mu also wohl zwischen dem Suibertustage und dem 12. Decemb der Magistratswechsel statt gefunden haben. Dagegen sind unserer folgenden Urkunde dieselben Consuln, wie bei Seibertz

scriptum sigillo discretorum virorum opidanorum in R. petivimus confirmari. Et nos, pro tempore. **Fred(ericus) Volquini proconsul heynemannus Waldradingh Johannes Ketteler, Gotfridus Ysvoghel, Johannes ecbertes hermannus smalenborch. Conradus porbonnigh. Joh. Kalehard. hermannus Ludingher Gobelinus de Vlde. conradus** (Erponis oder Goswins?) et **henricus droste consules** *) in Ruden protestamur etc anno dmni m°ccc°lxx° tertio. In (vigilia?) dominicae laetare Jherusalem." (Siegel fehlt.)

1525. Der Vicar Helmann Revelung verpachtet als Inhaber der Vicarie eine Wiese an Klas Gockel und Hermann Thiek.

Ich **helmannus Neuelinch** presbyter (oder prester) vndt **vicarius vnser leven frowen altare** tho Ruden in sunte Nicolaus Kerken under deme groten orgele bekenne .... dat Ich hebbe in ghewyn daen dey wese under aldenruden na alden herkommen als henrich (?) gokele deme goed gnade .... den Erbern und fromen mane Klaes gokele vnd hermann thiek vnde eren husfrowen dat se de selfften wese sult bruken meyggen na eren nutte twelff jar lanck .... vnd sult darvan geven alle jar .... seesten haluen gulden marcen vnd vyff Schilling to tenden .... in den Jaren .... dusent vyff hundert vnd vyff vnd twyntich de lude .... synt gewest hermann gokele Joachim vysscher (Keysteyn) becker undt mer lude genoch. Es folgt noch ein Zusatz. Die Urkunde, auf einem Papierstreifen, ist unten schief abgeschnitten, ohne Siegel, schlecht und unleserlich geschrieben. — Nach diesem Revelung habe ich als Inhaber dieses Beneficiums gefunden: Mart. Christ. **Brandis** „vic. St. Elis. et curatus in Ruden" († 1697); Jodocus **Röingh**, der das jetzige Vicarienhaus und den Vicarien-Altar errichtet hat; Canisius später

*) Dieselben Consuln in der Urkunde vom 12. December 1372 b **Seibertz** Bd. II. S. 606. Also zwischen diesem Tage u Lätare 1373 kein Magistratswechsel.

Pfarrer in Alme; Hermann Joseph von der Beck, nach dessen Tode (1811) eine längere Vacatur eintrat. Dann Peter Hund bis 1835 (Pfarrer in Wormbach); Peter Gremmer († 1842); Joseph Ferd. **Böckler**.

3) **Vicaria SS. Trium Regum.**

Im Jahre 1454 den 25. Februar haben die Gebrüder **Gerhardus de Callen** Bürgermeister und **Hermannus Nolten**, Pastor, das **Beneficium B. Mariae virginis et SS. trium Regum** für **zwei Personen** in dieser Kirche fundirt. Die uns vorliegende weitläufige Stiftungsurkunde ist dadurch interessant, daß alle Kaufbriefe über die zur Stiftung überwiesenen Ländereien (ähnlich den bei der vorigen Vicarie mitgetheilten) darin aufgenommen sind. Das Patronat sollte nach Aussterben des vierten Grades der Familie des Stifters auf die Provisoren der Nicolaikirche (jetzt Kirchenvorstand) übergehen. Die Protestation der Familien aber, weil mehre Familien-, Lehn- und Fideicommiß-Güter zur Stiftung gehörten, veranlaßte über das Patronat einen langwierigen Prozeß zwischen der Familie*) und dem Magistrat, der dahin verglichen wurde, daß das Patronat gemeinschaftlich ausgeübt werden sollte. Zugleich protestirte die Familie gegen den Plan des Kurfürsten Max Franz, die beiden Vicarien mit der Rectorat- und Conrectorschulstelle zu vereinigen; übrigens bestimmt schon die Unions-Urkunde, daß diese Stellen nicht definitiv, sondern administrativ und von solchen Personen verwaltet werden, welche den Unterricht in den Schulen besorgen können.

Die Vicarien**) der ersten Portion waren: Johann Wilh. Wickede von 1704 bis 1742 (Erbauer des Hauses); Caspar Theodor Hentzemann 1742 bis 1773; Adam Canisius aus Altenrüden, 1774 bis 1776; Melchior Ludolf Herold 1776 bis 1780; Franz Anton Herbst 1781 bis 1812; Caspar Stirnberg 1815 bis 1819, zugleich **Conrector**; Franz Schlüter 1819 bis 1820, zugleich **Conrector**; Carl Lud. Böckler 1820 bis 1827, zugleich **Conrector**.

---

*) Sie lebt noch heute fort unter den Namen Hagemanns in Büren, Schellewald und Stockhausen.

) Hermann Nolten hatte selbst zuerst 14 Jahre das **altare. Eine der Portionen hatte Jodocus Tilmann, der 1668 Canonicus in Gesecke war. Sein Nachfolger war Joannes Bessen.

Die Vicarien der zweiten Portion waren: Anton Hagemann, zugleich Kaplan in Büern; Franz Kösters, zugleich Rector und Lehrer an dem 1806 errichteten Gymnasium; Herm. Anton Teppe, zugleich Rector, 1809 bis 1815, später Pastor in Warstein; Ludwig Habbel, zugleich Rector, 1815 bis 1820, jetzt Pastor in Attendorn; Franz Schlüter, auch Rector (1823); Peter Hund, auch Rector (1832), jetzt Pastor in Wormbach; Heinrich Diricks (1836, 1840) Rector; Heinrich Aufenanger, 1840, auch Rector; Friedrich Rüther zugleich Rector.

4) Die Vicaria St. Annae.

Nach Brandis hat 1512 am 6. October Johann Böge mit einigen Andern das Altare St. Annae zu Lob und Ehre Gottes, der h. Jungfrau Maria, ihrer Mutter Anna und aller Heiligen gestiftet. Da das Beneficium viel an Renten verloren hatte, ist es 1749 von Wilhelm von May aus der in Callenhart ausgestorbenen Familie von May und von dem Pastor Johann Bausen neu gegründet worden. Das Präsentationsrecht soll der senior familiae Bausen adhibito consilio pastoris in Ruthen ausüben.

5) Die Vicaria St. Vincentii.

Nach Brandis haben 1428, 12. April die Revelunge, welche das benef. St. Elisab. stifteten, auch das Altare Sti Vicentii, mit ihrem Anverwandten Gotfried de Lith Can. S. Sever. colon., gegründet, worüber nach Aussterben der Familie der Magistrat die Collation haben sollte. 1655 ist das Beneficium erneuert, hernach aber mit der Pfarrei verbunden.

6) Die Commenda St. Agathae.

Diese Commende war in der Kapelle St. Agathae an der Nicolai-Kirche gegründet, deren Officia immer der Pfarrer wahrnahm.

§. 192.

D. Klöster.

1) St. Margarethen Kloster, Augustiner-Ordens.

Das „Süsterkloster" St. Margarethae virginis ist nach Brandis, 1480 durch einen frommen Priester Johann Stölker aus Rüden, vicar. ad St. Martinum i. Gesecke (sub Friderico III. Imperatore, Sixto IV. Pontifice, Ruperto Duce Bavariae Principe Coloniensi gestiftet und den Schwestern des Augustiner-Ordens unter dem besondern Schutze des Magistrates übergeben worden, worauf es Erzbischof zu Cöln Hermann von Hessen bestätigt hat. Das Kloster stand unter dem Augustiner-Kloster Bödicke, dessen Prälaten die Visitation im Kloster zustand und einem Confessionar von Bödicke für die Nonnen anordnete.*) Da das erste Klostergebäude gegen 1720 sehr baufällig wurde, ermunterte Kurfürst Clemens August, der damals in Rüden war, die Nonnen zum Neubau, unter Zusicherung seiner besondern Unterstützung. Wegen seines Todes aber und der Drangsale des siebenjährigen Krieges blieb der begonnene Neubau ganz liegen, da die Fonds erschöpft wurden. Zur Deckung der entstandenen Schulden mußten die Nonnen ihr ganzes Klostervermögen abtreten und sich mit dem Personale des Nonnenklosters in Dorsten vereinigen.**) Die Grundstücke verkaufte der Magistrat parcellenweise, das ganze Gebäude erstand die Wittwe Ludwig, deren Nachkommen noch darin wohnen. Das Kloster war für Rüden dadurch von Wichtigkeit, daß es den Schulunterricht für die weibliche Schuljugend der Stadt ertheilte und zugleich eine Mädchenpensions-Anstalt bildete. In den letzten Jahren seines Bestehen-

*) In einer Urkunde von 1657 finde ich als Zeugniß: **Absolon Pate Praeses conventus Virginis Stae Margarethae in Rhuden.**

) Das Jahr ist uns unbekannt. In einer 1783 gedruckten Beschreibung des Erzstifts Köln steht übrigens noch: Rüden, it **domus sororum, auch haben noch jetzt lebende Personen das Kloster gekannt.

bestand das Personal nur noch aus vier Nonnen und zwei Laienschwestern Auch der Klosterbeichtvater fehlte und der Vicar. St. Elisabethae mußte den Gottesdienst besorgen. In frühern Zeiten aber erfreute sich das Kloster einer großen Blüthe. Die ungedruckten Annalen der Abtei Grafschaft melden, daß als nach dem 30jährigen Kriege die projective Vereinigung des verfallenen Klosters Odacker mit dem Convente in Rüden nicht zu Stande kam, einige Nonnen zur Wiederherstellung des klösterlichen Lebens nach Odacker geschickt wurden. Nach einer Stelle bei v. Steinen, wurde das in Unna gestiftete Nonnenkloster aus dem Margarethenkloster in Rüden bevölkert. Das vor dem 30jährigen Kriege in Niederbergheim vorhanden gewesene Schwesterhaus, nachdem die Mittel zu seiner Herstellung nicht hinreichten, wurde mit allen Einkünften dem Kloster in Rüden corporirt.*) Ueber das zu diesem Kloster gehörige Gotteshaus haben wir die Notiz, daß 1647 am 7. Mai in Sacello Monialium Ordinis St. Augustini in Civitate Rüdensi von Bern. Frick Vic. gen. (siehe dessen gedrucktes Diarium. Paderb. 1661) zwei Altäre geweiht wurden: 1) ad honorem Sanctiss. Virg. Mariae et St. Augustini, Meinolphi, Margaretae et M. Annae et Elisab. Vid. mit Reliquien vom h. Augustin und der h. Margaretha. 2) In honor. St. Stephan., Laurent., Georg. et omnium Sanctorum mit Reliquien vom h. Laurent. und der Maria Magdalena.

2) Das Kapuciner-Kloster.

Im Jahre 1651 haben sich, nach v. Steinen, di Kapuciner auf Churfürstliche Erlaubniß, in Rüden nieder

*) Ueber die letztern Umstände gibt das Mülheimer Ordensarchiv i[n] ungedruckten Urkunden (Nr. 165 und 172) einige nähere Auskunft. Im Jahre 1582 ersuchte der Landkomthur den Erzbischof Gerhard, dem Hause Mülheim die leer stehende und immer mehr verfallende Klause zu Niederbergheim zu übertragen. Dies geschah unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, falls das Haus Mülheim die Klause anders als zum Behufe armer Leute zu gebrauchen anfange. Die Klosterfrauen zu Odacker baten zwar unterm 6. Februar 1590 den Kurfürsten Ernst um Vereinigung der gedachten Klause oder des Hospitals zu Rüden nebst deren Renten mit ihrem Kloster zu dessen besserer Subsistenz, aber ohne Erfolg.

lassen wollen. Obgleich sie nun für diesmal vom Magistrate abgewiesen, so haben sie sich doch 1654 festgesetzt, da ihnen Johann Adolph von Fürstenberg, Domprobst zu Paderborn, Domherr zu Hildesheim und Münster rc. auf seine Kosten 1684 die Kirche und das Kloster bauen lassen.*) Die Mitglieder des Klosters leisteten in der Stadt und Umgegend gottesdienstliche Aushülfe, bis sie am 6. April 1804 unter Hessischer Regierung das Kloster räumen mußten. Damals bestand es mit dem P. Guardian aus 18 Ordenspriestern und 7 Laienbrüdern, die in die Ordens-Klöster nach Werl, Marsberg und Brenschede vertheilt wurden. Am 6. April 1804 Abends trafen die Minoriten-Mönche von Brilon in Rüden ein, deren Kloster zur Errichtung einer Kaserne abgetreten war. Das Personal derselben bestand mit dem Guardian aus fünf Ordenspriestern und zwei Laienbrüdern. Da dieselben in Brilon ein Gymnasium unterhielten, so setzten sie den Gymnasial-Unterricht in einem südlich vom Kloster gelegenen Gebäude (später die Wohnung des Dr. Eickenbusch) fort. Der Mino iten-Ordens-Convent blieb nur bis 1808 im Kloster, da derselbe aufgehoben und die geistlichen Mitglieder zu erledigten Pfarrstellen befördert wurden.**) Das

---

*) An dem schönen Portale der Kirche, dessen einzelne Theile, nach Abbruch der Kirche, noch asservirt werden, ist folgende Inschrift zu lesen:

D. O. M.

Reverendissimus. ac. perillustris. Dominus. D. Joannes Adolphus L. Baro. de. Furstenberg. ecclesiae. cathedralis. Paderborn. praepositus. ad. S. Crucem. Hildesii. et veteris. templi. Monasterii. aedem hanc. SS. Eliscbeth. et Catharinae. ad majus. divini. cultus. incrementum. et. suam. familiaeque. suae.Furstenbergicae salutem ex struxit. AN. — MDCLXXXIV.

**) Die zwei Laienbrüder erhielten Pension, der letzte, Hub. Hensmann, durfte bis zu seinem Tode 1829 im Kloster wohnen. Das noch sehr lebhafte Andenken an das Kloster im Munde der Leute bezeugt, daß das Gebäude schön, die Kirche freundlich, aber ohne Orgel gewesen. Man erzählt: Im schönen, großen Garten habe ein hohes Kreuz gestanden. Das Ganze sei von einer Mauer mit eisernem Gitterthor eingeschlossen gewesen. Das Hauptfest seie Portiuncula gewesen, an dem die ganze Umgegend hingeströmt sei, auch hätten an diesem Tage Frauenspersonen das Kloster betreten dürfen. Da das Kloster einem Bettelorden gehörte, so sammelte es Butter, Fleisch, Früchte u. s. w., was um so lieber

Klosterinventar wurde verkauft, die Kirche jedoch einstweilen fortbehalten, weil darin die tägliche h. Messe für die Studirenden des Gymnasiums abgehalten ward. Im Kloster wohnten die drei am Gymnasium angestellten Professoren. Diese Anstalt erhielt sich nach Aufhebung des Klosterconvents nicht lange (bis 1810). Der letzte Lehrer setzte den Unterricht bis 1812 fort. Die Hessische Regierung ließ am 17. Februar 1814 das schöne Mobilar der Klosterkirche, Glocken und Uhr versteigern. Die Kirche erfreute sich keiner Reparatur mehr und wurde 1820 von der Preußischen Regierung der Stadt Rüden geschenkt, welche sie 1834 abbrechen ließ. Im Jahre 1842 wurde das Klostergebäude zum Gebrauche des Königlichen Land- und Stadtgerichts eingerichtet.

3) Terminhäuser verschiedener Orden, namentlich der Minoriten.

Brandis erzählt: „Bezeuget auch derò hochlöblichen praedecessorum devotion vndt Eifer, daß sie vnterschiedtliche Terminheusere in Stadt Rüden erbawuet, welcher Einwohnere vndt Ordensverwandten ab Soist vndt Lippe curam animarum et pietatis gravem promotionem alhir

gespendet wurde, als die Kapuziner in der ganzen Gegend eines ganz besondern Zutrauens genossen; Holz wurde ihnen ebenfalls genug zugefahren. Achten wir den religiösen Sinn unserer Väter, die bei allerlei Ungemach und Beschwerniß sich an die Männer zuerst wandten, die mit der Welt abgeschlossen hatten! Interessant ist ein Beschluß des Belecker Rathes, datirt vom 8. Mai 1656 (im Belecker Stadtbuche): Es sei den Herren Kapuzinern von Rüden für diesmal erlaubt worden zu terminiren, weil sie Weihnachten mit Bewilligung des H. Dechanten zu Meschede die Beichte und Communion abgehalten, indem Belecke mit ihrem Probst in Differenzen gerathen wegen des vom Magistrate ihm zu leistenden Eides. Der Probst seie den Kapuzinern aufsätzig und habe dem Pater Philippus verboten, bei seinen Pfarrkindern zu terminiren und die Häuser zu benediciren. Der Pater habe sich auf vollkommene Vollmacht Ihrer Päpstlichen Heiligkeit berufen, überall die Sacramente zu ertheilen. Da der Probst aber dem Schwarzen Kloster zu Soest das Terminiren in Belecke erlaubt habe, so habe der Magistrat beschlossen, die Schwarzen Brüder abzuweisen und dafür den Herrn Kapuzinern wegen der nächsten Nachbarschaft und „um Gotteswillen“ den Termin zu gestatten.

verbet. Wie dann in specie befindlich, daß anno 1322 Lübertus de Allagen Cos. Rüdensis consensu Gobelini Wulmungh Hermanni de Loene, Joannis Renfridi, Gieselbert de Knevelinghusen, Henrici de Dreuern vndt Conradi de Effeln liberam dederunt domum fratrum minorum ut orarent pro civitate. Wie aber nachher der . . . Lutherthumb ist entstanden, hat ein abtrünniger Mönnich in Lipstade, Joannes Westermann*) vndt das sambtlige Convent alhir residirendent terminarium, Herrn anthonium Brerzel abgefordert vndt ihme allen supellectilem zu verkawufen ahnbefohlen, so geschehen ist ao 1531 auff Michaelis. Sein also die andern Terminheuusere per socordiam superiorum ordinariorum auch gemachlich in Abgangh ahngerhaten.“

§. 193.

E. Die beiden Pfarreien der Rüdener Außenbürgerschaft.

1. Alten-Rüden.

Ueber das hohe Alter der Kirche zu Alten-Rüden haben wir schon mehrmals in dieser Geschichte, so wie in der von Warstein gesprochen. Sie gehörte zu denjenigen, welche Erzbischof Anno dem Kloster Grafschaft, bei dessen Stiftung 1072 in dotem gab, und verdankt ohne Zweifel diesem Heiligen selbst ihren Ursprung. Der Abt in Grafschaft hat auch, so lange sein Kloster bestand, das Patronat ausgeübt. Die alte Kirche ist längst verfallen und durch eine sehr schöne neue von dem nachmaligen Abte Kreilmann († 1786) ersetzt worden. Der Thurm ist aber noch aus Anno's Zeit, wie an der Form der Thurmlöcher zu er-

*) 1526 haben die zwei Augustiner-Mönche, Bruder Hermann Rothe lector, und Bruder Johann Westermann Dr. das Lutherthum in Westfalen, besonders in der Stadt Lippe einzupflanzen angefangen. Solches meldet Kleinsorgen. (K. G. B. II. Seite 340, 352.)

kennen. Er wurde im Anfange des vorigen Jahrhunderts reparirt, worauf sich folgende Inschrift daran bezieht:

Turris Annonis studio venusta
Perstitit tristi senio vetusta
Sumptibus plebis superis sacrata
Stat reparata.
[1701.] *)

Die Kirche ist geweiht ad Honorem S. Crucis et SS. Gervasii et Prothasii Mediolanensium Martyrum. Brandis erzählt von der großen Andacht die zu dem hochheiligen Kreuze gewesen; die beiden ältesten Bürgermeister in Rüden seien primarii et perpetui tutores et antistites S. Crucis ejusdemque ecclesiae, „wie dieselben auch hochgl. heiliges Creutz in processionibus vndt sonsten solemniter zu empfangen vndt zu tragen, vhraltes Prauches obligirt sein." Im Truchseßischen Kriege wurde das h. Kreeuz violirt. Der Weihbischof Bernard Frick weihte am 6. Mai 1647 vier Altäre in der Kirche 1) ad hon. S. Crucis et SS. Gervasii et Prothasii, mit Reliquien der hh. Gereon, Hupert, Servatius; 2) ad h. S. Mariae virg. et S. Stephani; 3) ad h. S. Catharinae; 4) ad h. S. Martini et Nicolai, alle drei mit Reliquien der hh. Gereon und Servatius. Auch wurden an diesem Tage 196 Personen gefirmt.

Bis 1687 wurde die Pfarrei mit Weltpriestern besetzt. Damals hielt es die Abtei, die darin einen Raub erkannte,**) für besser, sie einem Ordensgeistlichen zu verleihen. Die Pfarrgenossen widersetzten sich thätlich und

*) S. Blätter zur näheren Kunde des Vaterlandes. Arnsberg, 1839, Nr. 8. (Beiblatt zum Wochenblatt.)

**) „Ecclesia videbatur cessisse iu praedam clericis secularibus" sagen die ungedruckten Monumenta monasterii Grafschaftensis. Ganz ähnliche Vorfälle, wie wir hier erzählen, fanden in Warstein statt. (Siehe unsere Geschichte von Warstein S. 54.) — Die zunächst im Text folgenden Notizen sind aus den qu. monumentis. — Von den frühern Weltpriestern haben wir gefunden: Ernst, Kerchern tho Ruden. — 1295. Arnoldus plebanus de Aldenruden (Seibertz B. I. S. 556). — 1334. Hermann. pleban. in Aldenrüden (Seibertz B. II. S. 252). — 1517. Jod. Musebludt; Pfarrer in Altenrüden. — Joannes Reuschenius. S. §. 150, 15.

der neue Pfarrer mußte durch den Herrn von Hörde mit Hülfe von 50 bis 60 Bauern eingeführt werden. Unter dem Churfürst Max Heinrich wurde ein langer Prozeß dieserhalb geführt, aber für das Kloster entschieden und 1697 von Joseph Clemens bestätigt. P. Rupertus Stratmann, Pastor in Langenstraße, war es, der zuerst 1687 die Pfarre erhielt, nachdem der letzte Weltpriester Matthias Vosla Pastor in Altenrhuten et commiss. ad Haram gestorben war. R. Stratmann † 1710. Es folgten dann nach einander: P. Emericus Wilmes (später Probst in Belecke) bis 1734; P. Beda Weller bis 1754; P. Fridericus Kreilmann,*) unter dem der alte Streit wieder aufglimmte, so daß er nur als Administrator zu Cöln approbirt wurde; P. Ludovicus Goebell, Administrator bis 1776; P. Ambrosius Hoock, als wirklicher Pfarrer zu Cöln approbirt bis 1788; P. Everhardus Flören bis 1811. Ihm folgte der erste Weltpriester Bernhard Schulte aus Günne bis 1824; Anton Lohmann; Weber.

2. Miste.

Die uralte, in honorem Dei et beatae Mariae gegründete Kirche ist anno 1191 eingeweiht worden. Die beiden Dotirungsurkunden von diesem Jahre sind bei Seibertz I. B. S. 131 folg. abgedruckt. Wegen ihrer Wichtigkeit für unsere Geschichte haben wir sie schon mehrfach besprochen. Wir verdanken ihre Erhaltung dem Manuscr. des Brandis. Als in spätern Zeiten Miste fast gänzlich verheeret worden ist, haben sich die übrig gebliebenen wenigen Parochianen zur Pfarre in Altenrüden gehalten. Brandis erachtet, daß diese Desolation durch den beschwerlichen Krieg entstanden, der 1410 zwischen Erzbischof Friedrich von Sarwerden und Wilhelm von Berge, Bischof zu Paderborn, entbrannte und über den später die Rede sein wird. Im Anfange des 16ten Jahrhunderts kamen diEe inwohner von Miste beim Erzbischofe darüber

*) R. P. Friedericus pulchram ecclesiam Alten-Rüthensem e fundamentis erexit novisque exornavit altaribus, quam etiam in Abbatem electus consecravit, sagen die Monumenta.

ein, ihnen wieder einen Pfarrer zu geben, da der Weg nach Altenrüden zu weit und zu unsicher für sie sei. Erzbischof Hermann von Wied ertheilte dem damaligen Offizial zu Werl, durch ein Mandat vom 7. Novbr. 1517, welches sich ebenfalls abschriftlich bei Brandis, sonst auch im Pfarrarchive zu Miste befindet, den Auftrag, zu untersuchen, ob Miste wirklich eine Pfarrkirche sei. Aus dem Mandate sieht man deutlich die bedrückte Lage der ehemaligen Parochianen aus den Dörfern Miste und Knevelinghausen und von den Höfen Brüninckhusen und Etinckhusen. Es heißt, daß die parochiani per hostiles incursus usque adeo fuerunt invasi, captivati, oppressi, ut residui non interfecti neque captivati illim partim, reliqui vero pauci numero ob defectum rectoris et desolationem ecclesiae ecclesiam in Altenrhüden ... visitaverunt, cum autem ... tempore pacis populus villarum, curtis et parochiae ejusmodi adeo auctus sit, ut difficile et periculosum sit illis ad ecclesiam in Altenrüden .... habere recursum, item propter nimiam distantiam, tum propter hostiles incursus, qui eis in itinere minus tuto versus eccles. in Altenrüden, in finibus dioecesis et dominii nostri Colon. constitutis, versimiliter imminerent, quinimo infantes (absque) baptismo ceterique in articulo mortis constituti absque viatico decederent u. s. w., u. s. w. Dann fügt Brandis den tenor latae desuper sententiae vom 18. Februar 1518 bei, woraus hervorgeht, daß es sich hauptsächlich um Entscheidung des Prozesses handelte, den die Pfarrgenossen gegen den damaligen Pfarrer in Altenrüden, Jodocus Mnsebludt, führten, welcher sich der Wiederherstellung der Pfarre widersetzte. Nach Einholung von Gutachten und genauer Prüfung aller Umstände, spricht sich die Sentenz feierlich dahin aus, daß die Pfarrei Miste wieder herzustellen und einem ordentlichen Pfarrer zu übergeben sei, daß der Gegner (dessen oppositiones temerariae, illicitae ac de facto praesumptae seien) namentlich in die Kosten zu verurtheilen, daß endlich die Pfarre in Miste dem Hermann Stoffregen als Pfarrer zu übergeben sei ꝛc. Die jetzige Kirche ist in den Jahren 1722 bis 1735 erbaut aus Kirchen- und Gemeindemitteln, der Thurm aber ist von der alten Kirche ge-

blieben.*) Die h. Ursula ist Patronin. Die Collation hatte der Erzbischof und Kurfürst von Köln.**)

Pfarrer waren 1263 Mathyas in Mesthe, plebanus (Seibertz Bd. I. S. 413); — 1518 Herm. Stoffregen; — 1660 Hermann Hervedes; — Hermann Weisgerber 1679 bis 1699; Johann Georg Knülle 1699 bis 1712; Everhard Nachrichter 1713 bis 1737; Beda Bernd. Stoll 1737 bis 1775; — Nic. Wolff 1776 bis 1783; — Everhard Schmale 1783 bis 1787; — Joseph Everh. Schüngel 1787 bis 1818; — Franz Emericus Heinemann 1818 bis 1831; — Joseph Heilmann 1831 bis 1841; — Potthast, jetziger Pfarrer.

In Kneblinghausen ist eine Kapelle St. Nicolai.

§. 194.

F. Decanats-Verhältnisse.

Im Allgemeinen brauchen wir blos auf das zu verweisen, was wir in unsrer Geschichte von Warstein gesagt haben, Seite 56 u. ff. Denn Warstein stand mit Rüden unter denselben Decanatsverhältnissen. So lange das Herz. Westfalen zur Erzdiöcese Köln gehörte, stand der ganze nördliche Theil desselben unter dem Archidiacon von Soest, der der Probst des dortigen Archidiaconal-Stifts S. Patrocli war. Dieser hatte alle nicht zu den Decanaten Attendorn, Meschede, Medebach und Wormbach gehörigen Pfarreien des Herz. Westfalen, die unter dem Kölner

*) Der Thurm hat zwei große und eine kleinere Glocken. Die eine ist mit der Inschrift: 1671 zur Ehre der hh. Maria und Ursula (cum sodalibus), unter dem Pfarrer Hermann Herweedes und den Provisoren Herm. Eickhoff und Herm. Matth. Würdehoff gegossen; die zweite zur Ehre der h. Maria 1713 auf Kosten der Parochie; die kleinste zur Ehre der h. Ursula 1630.

**) Aus der Urkunde von 1263 bei Seibertz B. I. S. 413, glauben wir schließen zu dürfen, daß ehedem das Stift Meschede die Collation hatte. Denn alle übrigen plebani, welche diese Urkunde der Aebtissin Agnes unterzeichneten, wurden von Meschede her installirt. Schon in der Urkunde von 1191 kommt Herbold von Meschede unter den Stiftern vor; vergl. frühere Theile dieser Geschichte über das Verhältniß der von Meschede zu Miste und Kneblinghausen. Die nahen Verhältnisse der Abtei Meschede zu der Familie aber gehören nicht hierher.

Archidiaconen standen, zu inspiciren. Zu diesem Geschäfte hatte der Soester Archidiacon einen eignen Commissarius. Dieser große Complex von Pfarreien zwischen Ruhr und Lippe, welche nicht in Decanate eingetheilt waren, hieß **Archidiaconatus Susatensis** oder gewöhnlicher **Commissariatus Haarensis.** Wir haben gelegentlich den **Matthias Vosla** pastor in Altenrüden et commissarius ad Haram († 1687) und den **Beda Bened. Stoll** pastor in Miste commissarius Haarensis (1737 — 1775) schon genannt. Unter dieser geistlichen Oberbehörde stand auch die Pfarrei Rüden. Nach einer Notiz von 1783 gehörten 35 Pfarreien dazu. Unter Hessischer Regierung blieben diese Verhältnisse bestehen. 1806 hatte das Kommissariat des Haardistricts zum Kommissär oder Landdechanten den Pfarrer Franz Schlinkert zu Melrich. Es werden 36 Pfarreien (in Gesecke 2) gezählt. Bis 1823 gehörten auch unter Preuß. Regierung das Kommissariat des Haardistrictes zur Erzdiöcese Köln, und stand zunächst unter dem General-Vicariat zu Deutz. Kommissar des Haardistricts war damals: Pfarrer Leers, geistl. Rath und Deutsch-Ordens-Priester zu Mülheim. Auch Anfangs 1823 stand der Haardistrict noch unter dem Erzbisch. General-Vicariat zu Deutz. Commissar war Joseph Leers, D.-O.-Priester, Geistl. Rath, Jubilar und Pfarrer zu Mülheim. Synodal-Examinatoren: Klaus, Pfarrer in Horn; Probst Beda Behr, Pfarrer zu Belecke und Fr. Drepper, Pf. in Mülheim. Es wurden 37 Pfarreien gezählt (Gesecke 1 Pfarrer, dagegen die von den Hessen nicht dazu gezählten Pfarreien Soest und Lippstadt). Schon 1823 ging das Herz. Westfalen an die Diöcese Paderborn über und trat unter das Apostolische Vicariat zu Paderborn. Das Apostolische Kommissariat des Haar-Districtes blieb in seiner ganzen Ausdehnung über 37 Pfarreien bestehen und schon 1823 erscheint als Apostol. Kommissar: Probst und Pfarrer Beda Behr zu Belecke. So blieb es auch noch bis 1829; dem genannten Kommissar stand der Consistorialrath Pf. Klaus zu Horn (später Ehrendomherr) als Synodal-Examinator zur Seite. Später aber wurde das Kommissariat in Decanate getheilt. Im Jahre 1832 haben wir Statt des Haardistrictes drei Decanate: Rüden (Landdechant zu Langenstraße; Pfarreien: 1. Allagen, 2. Altenrüden,

3. Anröchte, 4. Belecke, 5. Callenhard, 6. Effeln, 7. Hirschberg, 8. Langenstraße, 9. Miste, 10. Mülheim, 11. Rüden, 12. Suttrop, 13. Warstein.) — Gesecke (Landdechant Klaus zu Horn; 15 Pfarreien, in Gesecke 2), — Werl (Landdechant Röingh zu Büderich. 11 Pfarreien, wozu neu hinzugekommen Welver). 1836 war im Decanat Rüden Landdechant Pfarrer Ratte zu Langenstraße, Dechanat-Verw., sonst ist alles unverändert wie auch 1840, nur daß ꝛc. Ratte Pfarrer in Anröchte war.

An diese rein geistlichen Verhältniße schließen sich die Schulinspections-Verhältnisse. Unter Köln. Regierung wissen wir von keiner Eintheilung in Schulbezirke und von keiner Oberinspectionsbehörde. Die Schulen wurden nur von den Gemeinden beaufsichtigt und verwaltet, wie wir dies vom Magistrat in Rüden berichtet haben.

Zu Hessischer Zeit war ein Kirchen- und Schulrath in Arnsberg unter einem Director (Geh.-Rath von Weichs) und Räthen (wozu der Normallehrer und Studienpräfect des Herzogthums Westfalen Sauer gehörte). Zu dessen Ressort gehörte das Gymnasium zu Rüden. Die Schulen standen zunächst unter den Pfarrern. Die Pfarre Altenrüden hatte Schulen im Orte selbst, zu Drewer, Hemern und Menzel. Ferner hatte Miste seine Schule. Dazu kommen dann für die Gemeinschaft Rüden noch die Rüdener Stadtschulen. Aus welchem Jahre die Preußische Einrichtung ist, wissen wir nicht; 1823 bestand sie schon. Die erste Abtheilung der Regierung zu Arnsberg hatte an Sauer einen eignen Reg.- und Schul-Rath. Der Haardistrict bestand damals aus sechs Schul-Inspections-Bezirken; nämlich: Melrich, Mülheim, Rüden, Werl, Gesecke, Horn. In dem Bezirk Rüden war Schul-Inspector Pfarrer Schulte zu Rüden. Dazu gehörten die Schulen: 1. Altenrüden, 2. Drever, 3. Hemmer, 4. Menzel, 5. Callenhard, 6. Effeln, 7. Langenstraße, 8. Miste, 9. Rüden, 10. Suttrop, 11. Warstein. Von 1824 bis 1828 keine Veränderung. 1832 werden die Schulbezirke nicht mehr nach Decanaten zusammengefaßt, sondern durch den ganzen Regierungsbezirk durchweg gezählt. Sonst ist keine Veränderung im Schul-Inspectionsbezirk Rüden. 1832 finden wir eine Abänderung. Der Schul-Inspectionsbezirk Rüden umfaßt nur neun Schulörter, in dem Effeln ganz

fehlt und Warstein nach Mühlheim gerechnet wurde. 1840 finden wir wieder die Eintheilung nach Decanaten. Der Decanat Rüden enthält zwei Schul-Inspectionsbezirke: Rüden und Mülheim. Zu Rüden gehören zehn Schulen (Effeln wieder mitgezählt; Warstein zu Mülheim gehörig). Gegenwärtig ist Schul-Inspector der Pfarrer Drobe. Das Lehrerpersonal in der Stadt Rüden repräsentiren: der Vicarius Rüther als Schul-Rector und Lehrer Ritter als Conrector, die Lehrerinnen Jos. Miebach und Clara Kurte; der jüdische Lehrer Salzkötter. Endlich besteht in Rüden auch eine Spinnschule (Linnenlücke, Lehrerin).

§. 195.

G. Geistliche Brüderschaften. Eremiten.

Brandis nennt die Brüderschaften: **B. Mariae Virginis, St. Achatii, S. Severini, S. Catharinae Virginis.**

1632 den 21. Februar gaben sich zwei Eremiten an, nämlich Jan von Gracht und Bernd Hentzig. Ob sie gleich vom Rath einen Ort im Walde zu ihrem Aufenthalt bekamen, nämlich am Hasel (so heutiges Tages davon noch das Eremiten-Siepen heißt), so hat doch ihr Wesen daselbst nicht lange gedauert, denn der letzte wurde von seiner Ehefrau verfolgt und wiedergeholt; der erste aber ist in Kriegsdienste weggenommen, da er dann sich so tapfer gehalten, daß er endlich Obrist geworden ist. Also von Steinen, Westf. Gesch. S. 1175.

B. Der Juden.

§. 196.

So weit die ältesten Nachrichten reichen, waren in Rüden früher nur 6 bis 7 Juden-Familien vergleitet resp. tollerirt. In der Stadtsrechnung von 1687 sind unter der Rubrik „Judenschutz" nur 6 Juden aufgeführt (Laitzer zu Altenrüden, Jacob, Itzigk Joseph, Laitzahr, der alte Itzigk, Abraham), in der von 1733 sind schon 7 verheirathete und ein unvergleiteter Jude (Leiffmann Samuel, Meyer Itzig, Leiffmann jun., Moses Levi,

Abraham Itzig, Wolf Katz, Joseph Itzig zu Altenrüden und Heschgen unvergleiteter Jude). — Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Juden in Rüden auf 81 incl. Kinder und Gesinde, von denen sechs Familien-Häupter und ein unverehelichter Jude, also überhaupt 7 Juden, mit Geleit und einer mit Toleranz-Schein versehen ist. Kürzlich sind wieder zwei fremde Juden mit Geleit auf Rüden versehen.

Die Juden haben eine Synagoge, wozu auch die Juden von Altenrüden berechtigt sind, welche Synagoge bei dem großen Brande, der am 15. October 1834 Rüden heimsuchte, abbrannte und 1835 neu und schön wieder aufgebaut wurde.

Auch haben die Rüdener Juden einen eigenen besoldeten Judenlehrer zum Unterrichte ihrer Kinder, deren mehre jedoch regelmäßig die christlichen Volksschulen der Stadt besuchen.

Zweites Kapitel.

Armenwesen.

§. 197.

A. Fürsorge für die Armen in ältern Zeiten.

Der religiöse Wohlthätigkeitssinn der Altvordern hatte in christlicher Liebe schon frühe durch Stiftung des oben erwähnten, hinreichend ausgestatteten (es gehörten Gehölz und auch Lehngüter dazu, wie früher gezeigt worden) St. Pantaleons-Hospital für die Bedürfnisse der armen Mitmenschen gesorgt. Wenn auch kein Zweifel obwalten kann, daß die Armen auch in Häusern der reichern Bürger manche milde Gabe erhalten mochten, so scheint doch eigentliche Armuth in der Stadt nicht sehr herrschend gewesen zu sein, da wenigstens das aus den uns vorliegenden ältern Stadtrechnungen hervorgeht, daß die Armen der Commünen, als solcher, wenig zur Last gefallen sind. In der ältesten dieser Rechnungen heißt es bei der Ausgabe nur: „den armen leuten an Loen vnnd wande Summa vii schlechte Thaler;“ außerdem sind zehn Per-

sonen aufgeführt, denen an Stadtsabgaben propter paupertatem nachgelassen ist in Summa 1 Thaler. In der Rechnung von 1687 unter Ausgabe für die Armen sind 18 Personen verzeichnet, unter denen 15 Fremde (für zwei arme von den Türken gefangene Männer, einer aus Frankreich, einige studiosi, für zwei für eine Kirche collectirende Geistliche) und nur drei einheimische, darunter zwei Wittwen, denen das Schoß nachgelassen wurde: Summa 1 Rthlr. 12 Gr. 7 Dt. Im Jahre 1733 erhielten: ein Kranker, zwei Nonnen und noch ein Armer Almosen und ein Stadtspförtner einen neuen Anzug, in Summa 4 Thlr. 24 Gr. 6 Dt. — Alles wurde gegeben um Gottes Willen, propter Deum ex misericordia, wodurch der religiöse Sinn der frühern Zeiten sich klar ausspricht.

§. 198.

B. Gegenwärtige Armenfonds und Armen-Commission.

Ueber Anordnung und Privilegirung des Rüdener Armenfonds, so wie über die Errichtung einer besondern Armencommission gibt eine, uns vorliegende, Urkunde des Churfürsten Max Franz vom 21. Hornung 1800 vollständige Auskunft, und wird nach deren Inhalt noch jetzt verfahren, insofern nicht allgemein polizeiliche Vorschriften Abweichungen fordern.

In der besagten Urkunde ist 1) die Rede von Einsetzung einer Armen-Commission, die alle das Armenwesen in der Stadt Rüden betreffende Geschäfte behandelt und aus den beiden amtirenden Bürgermeistern, dem Pfarrer ad St. Nicolaum und außerdem aus zwei andern, jedesmal auf Vorschlag der Armen-Commission selbst vom Churfürsten zu ernennenden, Mitgliedern besteht. Die Commission verwaltet ihr Amt aus Liebe zu Gott, dem Nächsten und dem Vaterlande. — 2) Armenfond. Dessen Bestandtheile. Alle Armenfonds werden der Commission übertragen. Diese Fonds waren: a. das Vermögen des bisherigen Hospitals, b. die Stiftung des Richters Berg, c. die Stiftung des Pastors Cobbenrode zu Gesecke, d. die Stiftung des Franz Jordan Röingh,

e. die nach städtischen Rechnungen zu Brod-Spenden bisher bestimmten 38 Scheffel Backkorns, f. die aus der anzustellenden Collecte herrührenden Gelder. — 3) Uebertrag des Hospital-Waldes an die Stadt. Die Stadt erwirbt den Wald unter gewissen Verpflichtungen: a. und b. die Stadt gibt Bau- und Brennholz für das Hospital, und c. dem Bettelvogt eine Zulage von 30 Thlrn., d. die Stadt überträgt dem Armenfonds so viel an Gemeinheitsgründen, daß er, bei der 6- oder 8jährigen Verpachtung eine Rente von 100 Thlrn. beziehe; dagegen wird e. der Stadt gestattet, zu obigen Zwecken das Nöthige an Gemeinheits-Gründen zu verpachten oder zu veräußern, und sollen f. sich der Wohlthaten und Unterstützungen des Armen-Instituts nur einheimische Arme zu erfreuen haben. — 4) und 5) Zwei Gartenstücke aus der Cobbenrodischen Stiftung werden der städtischen Lehrerin überwiesen für den Unterricht der armen Mädchen. — 6) und 7) handeln über die Haus-Collecten, deren Empfänger (es ist der rector hospitalis) und Einrichtung. — 8) Jährliche (zu druckende) Rechenschaft der Armen-Commission an das Publikum. — 9) Anstellung eines Bettelvogts. — 10), 11) und 12) Verbot des Bettelns. — 13) und 14) Armenfonds, deren Sicherstellung, Vermehrung (durch Zurücklegung von 25jährlichen Renten zum rentbaren Fonds). — 15) und 16) Geschäftsgang der Armen-Commission. — 17), 18) und 19) Empfänger der Armen-Renten und dessen Pflichten. — 20) Verwaltungs-Vorschriften. — 21) Arbeits-Zimmer für die Armen, im Hospitale. — 22) Verbindung der Industrial-Schule mit dem Arbeits-Institute (der damalige Pfarrer ꝛc. Sauer, Director der Normalschule für Westfalen, erhielt hierzu den Auftrag). — 23) Eigene Oekonomie im Hospitalhause muß dermalen unterbleiben. — 24) Vertheilung der Almosen an die Armen. — 25) Wohnung im Hospital (für Obdachslose und Kranke). — 26) Milde Nebenverwendungen. Es soll auf Zurücklegung einer Summe Bedacht genommen werden: a. für Kranke (für Pflege, Arzt und Medicin); b. bei einem Unglücksfalle (z. B. der Tagelöhner); c. für Hausarme (durch den Pastor); d. zur Erziehung armer Waisen (die

Cobbenrod'sche Stiftung hatte vorzüglich diesen Zweck); e. für Hausreparaturen. — 27) Besondere Almosen. — 28) Begräbnißkosten der Armen. — 29) Ober-Aufsicht des Armeninstituts (damals dem Drosten von Weichs übertragen). — 30) Berichte an Sr. Churf. Durchlaucht. — Gegeben Ellingen u. s. w.

Die gelegten Rechnungen der letztern Jahre weisen eine Isteinnahme von jährlich circa 800 bis 1000 Thlr. nach und ist seit Ende 1837, also seit Einsetzung des jetzigen Magistrats, der Kapitalfonds um circa 1000 Thlr. vermehrt worden.

Drittes Kapitel.

Unterrichtsanstalten; Beförderung der Wissenschaften und Gelehrtenwesen.

A. Schulwesen.

§. 199.

I. Elementarschulen.

Die Stadt Rüden hat drei Elementarschulen, eine Rector-, eine Conrector- und eine Mädchen-Schule, von denen in neuerer Zeit die beiden ersten durch Schulvicarien bedient werden, die letzteree aber jüngeren Alters ist. *)

*) Der Unterricht für die männliche Jugend wurde vom Rector und Conrector, für die weibliche aber von den Nonnen des Margarethenklosters, bis zum Untergange desselben, später aber von einer Lehrerin und in neuester Zeit von zwei Lehrerinnen ertheilt. Der Conrector mit den kleineren Schülern war in gottesdienstlicher Hinsicht an die Johanniskirche, der Rector mit den reiferen Schülern an die Nicolaikirche gewiesen. So lange das Kloster bestand wurden die Mädchen zu dessen Kirche, später aber zur Nicolaikirche geführt. Das außerordentlich schlechte Gehalt veranlaßte den unvergeßlichen Pfarrer Sauer (1790 bis 1803) beim Churfürsten Max Franz zu erwirken, daß mit dem Amte des Rectors und Conrectors die Portionen der **Vic. SS. trium Regum** administrativ vereinigt wurden, daß auch das sogenannte Bergische Vermächtniß dem Lehrerinnengehalte zugelegt wurde. Die Ernennungen zu allen diesen Stellen sind stets vom Stadtvorstande ausgegangen.

Die Geschichte des Rüdener Schulwesens, die übrigens nur sehr fragmentarisch sein kann, müßte im hohen Alterthume beginnen. Denn schon im Jahre 1322 hatte Rüden seine eigene Schule, die von einem eigenen Magister gehalten wurde. Dies wissen wir aus einer Urkunde vom 31. August 1322, worin Gertrud, Wittwe von Johann Struck eine von Siegfried, des Johann Voge Sohn, Rüdener Bürger, gekaufte Jahrrente von 3 Schillinge (wie sie in Rüden gültig sind: denariorum apud nos legalium et bonorum) dem Pfarrer der Kirchen St. Joannis et Nicolai, dessen Kapellanen, dem Magister und Scholaren zu Rüden schenkt. Es sollen dafür zwei Jahrgedächtnisse gehalten werden; für jedes sind 18 Denare, die Hälfte der Rente ausgesetzt. Der Küster hat die Vertheilung. 2 Denare sind bestimmt für 4 Weisbrode (cunei; sie hatten wohl eine keilförmige Gestalt), 1 für Bier, 4 für Käse. Diese Präbende soll der Küster beim Eingang der Messe auf den Altar legen. Beim Offertorium bringt er einen Denar zum Opfer und einen für Licht. Nach dem Ausgange der Messe gibt er jedem der zwei Kapellane zwei Denare, zwei dem Magister und zwei den Scholaren; den letzten Denar behält der Küster für seine Bemühung. Die Urkunde ist in Wigand's Archiv IV. Bd. 3. Heft S. 312 und Seibertz Urkundb. II. Bd. S 177. Hierauf fehlen uns alle*) andere Nachrichten. In der ältesten Stadtsrechnung heißt der Schulvorsteher schon Rector. Nach derselben hatte er 30 Thlr. Besoldung, 6 Müdde Roggen und 6 Müdde Gerste, in Summa 47 Thlr. 2 Deut. Dann heißt es ferner: „Zachariä des Scholmeisters Besoldung 14 Thlr.“ Also war im 16ten Jahrhundert neben dem Rector noch ein Schulmeister. 1685 kommt vor Dr. Conradus Cöllen scholarum Ruthenae Rector. In der Rechnung von 1687 heißt es unter: „Besoldung“: Rectori Scholarum Herrn Gerhardt Roderi

---

*) Jedoch geschieht auch schon im Art. 58 des Rüdener Stadtrechts der Papen und scolere Erwähnung. Da aber das Alter jenes Artikels nicht benannt ist, so läßt sich auch nicht angeben, ob dieses wirklich die erste Bedeutung einer Schule ist. In der Stiftungsurkunde der Vic. trium Regum von 1454 wird auch der Rector Scholarum cum Scholaribus genannt.

ohne hauß, wießen, vndt kampff ahm Hunnigs, vndt dabei von Sehl. Lopenboer legirten Sechs gr. Landtß zur halbscheidt — 35 Thlr. Conrectori Hermanno Kosters ohne wießen, gahrt vndt vorigen Landt zur Halbscheidt zugelegt auff gewiße maeß — 23 Thlr. Der Schulmeisterichenen Catharinen Venefeldt *) wegen dieß Jahr gehaltener Magdtgenßschule — 10 Thlr. — Außerordentliche Einnahmen der Lehrer fielen bei gottesdienstlichen Gelegenheiten zu. 1692 findet sich Heinrich von Soist rector Scholarum. In der Rechnung von 1733 kommt mit derselben Besoldung, Dienstwohnung u. s. w. vor der Rector Scholarum Herr Johann Peter Bender, der Conrector und die Schulmeisterinnen deren jede 5 Thlr. bekommt, Summa 10 Thlr. Es waren damals also zwei Lehrerinnen.**) Im Jahre 1803 kommt in den Rechnungen noch der Rector, wie oben besoldet, vor, der Conrector mit 30 Thlr. 18 Gr., die Junfer Lehrerin mit 50 Thlr. Es waren weltliche Lehrer, bis 1796 die Rector- und Conrectorstelle von den beiden Geistlichen der Vicaria St. III. Regum auf Befehl des Erzbischofs Max versehen wurden. Nach dem Stadtetat von 1830 steht unter Einnahme: 32 Thlr. 29 Sgr. an Schulgeld für den Rector, 56 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. für den Conrector und 73 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. für die Lehrerin, und unter der Communalausgabe für den Rector 26 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., für den Conrector 23 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf., für die Lehrerin etwas über 10 Thlr.

*) War diese eine Nonne des Rüdener Klosters? War es eine zeitweilige Privatlehrerin? Hat das Kloster erst später den Schulunterricht ertheilt? Wir wissen es nicht.

**) Ueber Schulprüfungen heißt es in derselben Rechnung von 1733: „Nach gehaltenem Examen der Jugend haben die Hrn. B. M. als Schulherrn und Hrn. Geistlichen undt Ludi Magistri ahn Bier verthaen ad 24 Gr. — Für Bücher, Billder undt Rosenkräntze, so auf den Schohlen unter die Jugendt ausgetheilet worden bezahlet 3 Thlr. 21 Gr."



§. 200.
II. Das Gymnasium.

Wir haben schon bei der Geschichte des Kapuziner-Klosters erzählt, wie mit dem nach Rüden übergesiedelten Minoritenconvente von Brilon auch das dort seit der Hälfte des 17ten Jahrhunderts bestandene Gymnasium mit nach Rüden überging. Dieses Gymnasium in Rüden bestand nicht nur von 1804 bis 1808, bis zur Aufhebung des Convents, sondern überlebte dieses noch einige Jahre. Nur ein Lehrer der Anstalt (die Lehrer hießen damals alle Professoren) war Mitglied des frühern Klosters gewesen, nämlich Pater Antonius Cramer, der die beiden untersten Klassen Infima und Secunda hielt. Lehrer der dritten Klasse (Syntaxis) war Bernhard Schulte von Günne, (geb. 1779, studirte zu Essen, Arnsberg, Münster und Würzburg, wo er 1803 Priester wurde) zugleich Vicarius St. Annae zu Rüden seit 1802. Die zwei obersten Klassen Poëtica und Rhetorica hatte Franz Kösters, zugleich Vicarius SS. trium Regum in Rüden. Mit dem Abgange der einzelnen Lehrer starb auch die Anstalt allmählig ab. 1810 wurde Professor Kösters Stiftspfarrer in Gesecke († 1819 daselbst). Professor Schulte mußte einige Zeit darauf eine Lehrerstelle am Gymnasium zu Arnsberg versehen (1809), zog sich dann als Stationator in Himmelpforten unter die Seinigen zurück, ward 1812 Pfarrer zu Altenrüden bis 1824 und endlich Pfarrer zu Mülheim, wo er 1835 starb. Der einzige Pater Cramer setzte nun noch den Unterricht bis 1812 fort, da er Pfarrer in Winterberg wurde, woselbst er auch gestorben ist. Ueber das Verhältniß des Gymnasiums zu Rüden zur damaligen Regierung, wissen wir nichts, als daß Seibertz (Westfälische Beiträge Bd. II. Seite 448) bemerkt: es sei 1804 durch die Hessische Regierung eingerichtet. Die Bemerkung aber, daß es durch die Verfügung vom 4. August 1804 wieder eingezogen sei, dürfte auf einem Irrthume beruhen, da die Anstalt noch später durch gedruckte Programme ihr Dasein öffentlich documentirte. *) Es liegen uns deren zwei vor:

*) Auch in dem Hessischen Staatskalender von 1806 ist das Gymnasium zu Rüden aufgeführt.

„Oeffentliche Prüfung der Studenten auf dem Gymnasium zu Rüthen, über die hierin angezeigten Wissenschaften den 4. und 5. September 1805. Arnsberg, gedruckt bei F. Herken.“ Zuerst steht das Verzeichniß der Schüler. In V. Klasse waren 4, darunter einer aus Rüden, und Franz Dreyper aus Melrich (jetzt der Hochw. Diöcesanbischof); in III. 8, darunter 5 aus Rüden (namentlich Joseph Fisch, jetzt Professor zu Arnsberg); in II. 3, (keiner aus Rüden); in I. 8, darunter 3 aus Rüden, im Ganzen 23 Schüler. Die Unterrichtsgegenstände waren: Religionslehre; Geschichte (d. i. Jüdische für I); Geschichte der Griechen (II); Geschichte der Römer (III.); Geschichte der Deutschen (V.); Geographie; Sprachlehre (in I. und II. Corn. Nepos und Sallustius; in III. Ovid; in V. Poesie und Redekunst, Horat., Cicer. Orationes); Mathematik (Arithmetik, Algebra, Binomium, Gleichungen, Potenzen, Proportionen, Geometrie, Kreisberechnung, Planimetrie, Stereometrie); Seelenlehre (Denkkraft); Gefühle; Naturgeschichte. — Ferner: „Verzeichniß der Gegenstände, worüber die Studenten zu Rüden, am 6. Sept. 1808 geprüft werden.“ Ebendaselbst. Gegenstände: Moral und Religionslehre; Seelenlehre; Sprachlehre (Corn. Nepos und Salust.); Poesie (Virgil., Horatius); Geschichte der Griechen; Geschichte der Deutschen; Geographie; Mathematik (Arithmetik, Algebra, Progressionen, Logarithmen, Geometrie, Körper, Trigonometrie). Man sieht hieraus, daß das Gymnasium wirklich Etwas geleistet hat, trotz seiner geringen Kräfte.

B. Studienstiftungen

§. 201.

Für Rüdener Bürgersöhne *) schafften mehrere Studienstiftungen eine Erleichterung in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung. Wir nennen:

1. Fundatio Attendariensis, gestiftet am 26. Juli 1597 bei dem Laurentiner Gymnasium zu Cöln von Maria Hupperz von Attendorn für einen von ihrer Nichte Elsgen van Cölln und ihrem Neffen-

*) Eine auffallend bedeutende Zahl von jungen Rüdenern hat sich von jeher dem Studium der Theologie gewidmet.

Anton van Töllen, beide zu Rüden wohnhaft, abstammenden Studenten; bei Abgang der Verwandten soll das Geschlecht der Clermans zu Achen und in deren Ermangelung Gebürtige aus Rüden, und nach diesen Gebürtige aus Achen aufgenommen werden. Sie beträgt jährlich 14 Thlr.

2. **Fundatio Pape**, gestiftet den 29. April 1577 von Beda Pape, Canonicus zu St. Gereon, Schwestersohn des Conrad Orth ab Hagen, in dem Montaner Gymnasium zu Cöln für zwei Studenten aus seiner Familie, mit etwa 70 Thlr. jährlichen Einkünften.

3. **Fundatio Orth ab Hagen**, gestiftet von Conrad Orth ab Hagen, Canonicus zu Cöln, am 8. Juli 1575 für Studirende aus seiner oder seines Bruders Bernhard ab Hagen katholischer Verwandtschaft. Aus derselben können 12 an der Zahl sich den Gymnasial- oder Universitäts-Studien widmen oder ein ehrbares Gewerbe lernen, auch Mädchen, wenn sie heirathen oder den Klosterstand wählen, anständig ausgesteuert werden, wie dieses Alles die Testamentsexecutoren durch eine besondere Urk. d. d. Cöln 28. Oct. 1594 weitläufig angeordnet haben. Die jährlichen Einkünfte der Fundation betragen jetzt ungefähr 2100 Thlr. Diese, so wie die andern Fundationen stehen unter dem Verwaltungsrath in Cöln. Viele Rüdener Familien sind zu denselben berechtigt *).

4) Coppenradt'sche Stiftung. Diese Fundation für Rüdener Studirende war ursprünglich sehr beteutend, gestiftet von Jodocus Coppenradt aus Rüden, Stiftspastor in Gesecke, am 24. Sept. 1683 Die Capitalien sind nach einer Uebereinkunft vom 7. November 1708 zwischen dem Magistrat und den Erben Coppenradt, unter Zustimmung des Erzbischöflich Kölnischen General-Vicariats d. d. Cöln, den 25. Jan. 1709 auf 500 Thlr. festgesetzt, deren Zinsen 20 Jahr aufgelegt und mit den Kapitalien des Armenfonds verbunden sind, so daß nunmehr jährlich die Zinsen von 1000 Thaler an die Studirenden vom Pfarrer und Magistrat in Rüden vertheilt werden.

---

*) Aus diesem Grunde soll die gedachte Urkunde im Anhange mitgetheilt werden.

Außerdem bestehen für einzelne Familien in Rüden mehrere besondere Stiftungen, von denen in der Familiengeschichte §. 44 S. 68 flg. die Rede war.

C. Die Schriftsteller Rüdens.

§. 202.

Ueber die aus Rüden gebürtigen und dort angesessenen Schriftsteller und Gelehrten können wir uns ganz auf Seibertz's Nachrichten über die Schriftsteller des Herzogthums Westfalen in dessen: Westfälischen Beiträgen zur Deutschen Geschichte I. und II. Bd. Darmstadt 1819 und 1823 beziehen. Es gehören hierher:

Johannes Bausen, geb. gegen 1680 zu Niederbergheim, von 1709 bis 1752, Pfarrer zu Rüden. Derselbe hat ein ascetisches Buch geschrieben.

Clemens Bergh, geb. zu Rüden 167., gestorben daselbst 17.., hat 1692 eine Inauguraldissertation drucken lassen.

Franz Anton Bergh, Churfürstlicher Richter der Stadt und des Gogerichts Rüden, hat 1721 eine Inaug. Diss. de origine, usu et abusu possessorii summarissimi zu Marburg drucken lassen. Er war höchst wahrscheinlich Enkel des Vorigen. Sein Vorgänger als Richter in Rüden war sein Vater Caspar Wilhelm Bergh. Sein Bruder war Johann Caspar Bergh, der Philosophie Baccalaureus, seine nächsten Verwandten Joannes Goedden, j. u. Dr. u. s. w. und Ferd. Ant. Schultes, j. u. Dr. u. s. w. Franz Anton Bergh fehlt bei Seibertz.

Johann Bockshammer, geboren zu Rüden 1721, ein unstätes Genie, das sich ohne Ausdauer mit der Geschichte Westfalens beschäftigte, ohne ein Werk zu vollenden.

Christoph Brandis, geboren als Erbsälzer zu Werl im 16. Jahrh., nachher Bürgermeister zu Rüden. Seine Mutter war eine v. Bruerdinghausen. Er starb zu Rüden am 10. März 1658 und hat ein Manuscript hinterlassen über die Entstehung der Stadt Rüden, deren kirchliche Anstalten, Unglücksfälle und edle Geschlechter, dessen weitläufiger Titel bei Seibertz steht. Von einem Tagebuche desselben Verfassers über den 30jährigen Krieg

sind einige Bruchstücke in Cosmanns Materialien Seite 286 mitgetheilt.

Johann Goldstein, 1560 zu Rüden geboren, scheint sich ganz von selbst dem Protestantismus hingegeben zu haben, da ihn schon als Knabe die Armuth in die Fremde trieb. Im J. 1595 wurde er Rector zu Wismar und noch in demselben Jahre Pfarrer zu Rostock an der Nikolaikirche und 1618 Superintendent. Der edle Mann starb 1635. Es sind einige Gelegenheitsschriften von ihm gedruckt.

Pater Hermann, geboren zu Rüden gegen 1400, spielte eine Rolle zur Zeit des Baseler Conciliums, um 1440. Er scheint erst Cistercienser zu Kampe im Münsterlande gewesen und 1456 erster Prior des Klosters Eberhartshausen im Trier'schen geworden zu sein. Es werden mehre Schriften von ihm erwähnt.

Melchior Ludolph Herold, geboren zu Rüden am 10. Dec. 1753, gestorben als Pfarrer zu Höynckhausen am 31. Juli 1810. Es genügt den Namen des allbekannten Verfassers des katholischen Gesangbuches und des Stifters eines weiblichen Familien-Schulinstituts ad S. **Franz. de Sales** in Hoynkhausen, des wahrhaft edlen, frommen und wohlthätigen Mannes, dessen Andenken noch lange leben wird, genannt zu haben.

Balthasar Herold, Bruder des Vorigen, geboren zu Rüden 1757, Apotheker in Münster, und gestorben daselbst 1800, hat 1790 ein Dispensatorium herausgegeben.

Wilh. Joseph Offermanns, geboren zu Rüden 1770, hat als Arzt eine Inaug. Dissert. 1795 drucken lassen.

Conrad Röingh, geboren zu Rüden 1614, gestorben daselbst 1678 als Bürgermeister, Verfasser einer ausführlichen Darstellung aller Rüdener Stadtverhältnisse, bürgerlichen und Gerichtseinrichtungen und Gerechtsame, die als 3. Theil von Brandis Rüdener Geschichte angesehen wird. In der uns vorliegenden Handschrift des für die innere Geschichte der Stadt höchst wichtigen Werkes ist kein Titelblatt.

Franz Caspar Röingh, geboren zu Rüden 1705, gestorben daselbst 1789 als Advocat und Bürger-

meister, hat 1730 eine Inaugural-Dissertation drucken lassen *).

Friedr. Jos. Raban Saalmann, geb. zu Rüden 30. Oct. 1728, Norbertiner und Professor zu Arnsberg, Verfasser eines Schauspiels für die Studenten in Arnsberg, geistlicher Rath, gestorben als Pfarrer zu Werl 1783.

Ferd. Franz Raban Saalmann, Bruder des Vorigen, geboren zu Rüden am 26. Jan. 1732, starb 1796 als Leibarzt des Fürstbischofs zu Münster. Er hat 15 medizinische Werke herausgegeben.

Friedrich Adolph Sauer, geb. 1. Jan. 1765 zu Barge, gestorben als Pfarrer und Regierungsrath zu Arnsberg den 14. Febr. 1839. Von den hohen Verdiensten des ausgezeichneten Mannes um das ganze Vaterland und von seinen Schriftwerken zu sprechen, ist hier nicht der Ort. Wir erwähnen nur, daß er von 1790 bis 1803 Pfarrer zu Rüden war und dort 1795 den ersten Normalkurs eröffnete **).

---

*) Ein anderer Caspar Röingh war zweifelsohne Klostergeistlicher in Weddinghausen. Er verfaßte ein Drama unter dem Titel: „Declina a malo et fac bonum" u. s. w. 1727. Vgl. das Säcularprogramm von Arnsberg für 1843 S. 51.

**) Es gehört mit zum Ruhme Westfalens, daß am Ende des vorigen und im Anfange dieses Jahrhunderts, da der herrschende Unglaube die Jugendbildung ringsum vergiftete, das Schulwesen im Geiste des Christenthums einen neuen kräftigen und musterhaften Aufschwung nahm. Es ist erfreulich zu sehen, wie man damals in Westfalen das einzig heilbringende Erziehungssystem im Christenthum fand, die einzig richtige Methode im Evangelium und die rechte Schule in der vom Welterlöser gestifteten Erziehungs- und Heiligungsanstalt. Dies neue wohlthätige Licht ging von dem Kreise hochgebildeter Männer aus, die sich in Münster um Fürstenberg und die Fürstin von Gallitzin gesammelt hatten. Es genügt ja schon, Namen zu nennen, wie Hemsterhuys, Hamann, Jacobi, Claudius, die drei ausgezeichneten Brüder Droste-Vischering. Von diesem Centrum kam der Impuls für das ganze Westfalenland. Für Münster war Overberg der Erzieher eines tüchtigen Volksschullehrerstandes. Der Fürstbischof von Paderborn Fr. Egon v. Fürstenberg folgte nach und errichtete eine Normalschule. Das Herzogthum Westfalen blieb nicht zurück. Was Overberg für Münster, das wurde Sauer für Westfalen. Hiemit glauben wir die Stellung des unvergeßlichen Mannes genugsam bezeichnet zu haben. Ehre seinem Andenken! — Schon am Ende des 15. Jahrh. glänzte ein ähnlicher Stern in Münster, Rudolph Lange,

Franz Wilhelm Schultes, Stammvater der Familie Schultes in Arnsberg, geboren zu Altenrüden um 1662, gestorben als Westfälischer Rath zu Arnsberg, hat eine Inaug. Diss. drucken lassen. Die von ihm abstammenden Schriftsteller in Arnsberg gehören nicht hierher.

Joh. Heinr. Schulze, geb. zu Rüden 176., Thierarzt und Lehrer der Thierarzneikunst zu Münster, dann Zütphen, zuletzt Arnheim, hat ein Werk über Diätetik der Hausthiere und mehrere Aufsätze drucken lassen. Seibertz bemerkt übrigens von ihm, daß er mündlichen Nachrichten zufolge aus Westernkotten gewesen sei.

Johann Suibert Seibertz, unser bekannter Westfälischer Geschichtsforscher, war von 1820 bis 1830 Justizamtmann zu Rüden.

Heinrich Konstantin Wulff, geb. zu Menden 1716, starb als Richter zu Rüden und ließ 1742 seine Inaug. Diss. drucken.

---

der einen Kreis klassisch gebildeter Männer um sich hatte. Von Münster aus wurden in jener Zeit der wiedergebornen Wissenschaften dort gebildete Gelehrte durch ganz Westfalen als Begründer und Verbesserer der Schulen geschickt. Wir nennen nur hier den Lud. Barnicus nach Soest, den Tilemann Müller nach Attendorn, dessen Schüler wieder der berühmte Johann Rivius. Lange war ein Schüler des Thomas a Kempis. So verbreiteten sich die Strahlen des Lichts, das Lange und andere unmittelbar an landesflüchtigen Griechen zu Rom angezündet, auch über Westfalen hin. Unser Rüden mag unmittelbar wenig davon mitbekommen haben, da ein Goldstein im folgenden Jahrh. nur einen geringen und wenig befriedigenden Unterricht zu Rüden genießen konnte. Es kamen schlimme Zeiten über das Vaterland und es bedurfte der zweiten Restauration der wahren Gelehrsamkeit, welche wir vorher bezeichnet haben. Ob die allerfrüheste Reformation des Schulwesens, die im 9. Jahrh. von der Schule des Rhabanus Maurus in Fulda ausging, auch unser Westfalen berührte, wissen wir nicht. Das steht nur fest, daß in Paderborn eine sehr blühende Domschule sich befand.

Fünfter Abschnitt.

Chronik merkwürdiger die Stadt Rüden betreffenden Begebenheiten.

§. 203.

1011. Der Gau Treveresga, der früher unter dem Grafen Haold gestanden, wird an Paderborn verliehen.

1072. 1100. Erwähnung der vom h. Anno gestifteten Kirche zu **Ruothino** oder **Rudin**, d. i. Alten=Rüden.

1178 Erzbischof Philipp erwirbt die curtis **Brunwardinchusen**, die Grundlage der Stadt Rüden.

1200. Erzbischof Adolf gründet die Stadt Rüden.

1202. Erwähnung des **oppidi Ruden** neben der **villa Ruden**.

1220. Erzbischof Engelbert I., der Heilige, hält sich auf dem **castrum Ruden** auf, und stellt dort am 9. Juli zwei Urkunden aus (Seib. Urk. B. I. S. 206).

1287. Der Probst zu Soest erlaubt sich Jurisdictions=Eingriffe über Cleriker und Laien zu Rüden, die durch ein Mandat des Erzb. Officials zu Cöln am 15. Sept. **1287** abgewehrt werden.

1296. Graf Wilhelm von Arnsberg wird von Erzbischof Siegfried **II.** in dem **castrum** zu **Ruden** mit seiner Verwandten Beatrix, Tochter des Grafen Conrad von Rietberg und dessen Gemahlin Mechtilde, getraut. (Seib. G. afengeschichte S. 221).

1322. Erste Erwähnung der Kirche **St. Johannis** und **St. Nicolai**, so wie der Schule in Rüden.

1325. Rüden schließt mit den übrigen Städten des Herzogthums Westfalen, so wie die Burgmänner von Rüden mit den übrigen Burgmannschaften des Landes einen gemeinen Landfrieden, zu gegenseitiger Vertheidigung. (Seib. Urk. Bd. **II.** S. 208.)

1326. Bei den Bedrängnissen, denen des Erzb. von Cöln Heinrich's Länder unterworfen waren, weil dieser bei der streitigen Kaiserwahl zwischen Friedrich von Oestreich und Ludwig von Baiern gegen den Letztern gewesen

war, hielt auch Rüden treu zu seinem Landesherrn. Die Stadt Rüden und die dortigen Burgmännner schlossen am 23. Februar 1326, so wie die übrigen Städte und Burgmänner, deshalb mit dem Erzbischof Heinrich II. und dem Feldmarschall Heinrich von Virneburg und der Stadt Dortmund einen Landfrieden. (Vgl. Geschichte von Warsteiн S. 131.)

1330. Die Stadt Rüden erwirbt ihre Waldgerechtsame von Arnold von Bruerdinghausen.

1332, 8. Sept. Erzbischof Walram von Cöln hält sich zu Rüden auf und stellt in der dortigen Michaeliskirche eine Urkunde aus.

1333, 5. März. Erzbischof Walram versetzt das Amt Rüden an den Marschall Berthold von Büren wegen eines Darlehns. (Seib. a a. O. S. 249.)

1344, 2. Mai, vereinigen sich Johann zu Ryfferscheyt, Westfälischer Marschall, die Bürgermänner zu Rüden, Hovestadt u. s. w. und die Städte Rüden, Gesecke u. s. w um des Landes Besten willen, zur Aufrechthaltung des Landfriedens. (Seib. a. a. O. S. 334.)

1345. Rüden wird vom Erzb. Walram von Cöln mit einem freien Stuhle und dessen Gerechtigkeit privilegirt.

1346 Erzb. Walram gibt ein Privilegium über denselben Gegenstand.

1353, 21. Jan. Erzb. Wilhelm verordnet, daß alle Auswärtige (Extranei), welche von Gebäuden, Gütern und Häusern in Rüden jährliche Geldrenten ziehen, auch wenn sie verwüstet und unbewohnt liegen (tanquam desolata et consracta relinquuntur), davon auch zu den bürgerlichen Lasten beitragen sollen (Seib. a. a. O. S. 427). — In demselben Jahre ist die Stadt Rüden größtentheils eingeäschert worden (v Steinen).

1354. Der Marschall Joh. v. Rifferscheid, Gert v. Winterscheid, Amtmann zu Rüden, die Städte Rüden, Medebach u. s. w. schließen mit dem Stift Münster einen 5jährigen Landfrieden. In das Jahr 1354 gehören auch drei, schon benutzte Urkunden, die bei Seibertz a. a. O. S. 437, 438, 439 zu finden sind.

1369 Rüden hatte mit den andern Städten Westfalens dem Erzb. von Cöln Geld vorgeschossen zum An-

kauf der Grafschaft Arnsberg, worüber am 2. Juni 1369 ein Revers ausgestellt wurde. (Seib. a. a. O. S. 547.)

1370. Erzb Cuno von Trier, Administrator von Cöln, versetzt die Burg zu Rüden dem Bischof Heinrich zu Paderborn, Marschall zu Westfalen. (Seib a. a. O. S. 575.)

1377 machte der Ritter Hermann von Spiegel mit seinem Anhange einen Raubzug in das Gebiet von Rüden. Es kam bei Hemmer am Rolinger Schlage zu einer Schlacht. Hermann von Spiegel hatte seinen Hut zum Feldzeichen aufgesteckt, für seinen Anhang das Zeichen zur Nachfolge. Er verlor aber die Schlacht sammt seinem Hute, der als Siegeszeichen in der Johannis-Kirche aufgehangen wurde. In dieser unruhigen Zeit, wo das Faustrecht in seiner Blüthe stand, wurden auch die Rüdener Wartthürme erbauet. Es wird noch erzählt, daß in dieser Fehde der Bürgermeister Rölke Schutten mit einem Pfeile durchs Haupt geschossen und Todes verblichen sei. Der durchschossene Schädel mit dem einsteckenden Pfeile wurde noch lange oben im Beinhause des niedern Kirchhofes aufbewahret. (Brandis.)

§. 204.

Der Erzbischof Friedrich sah in diesen Zeiten sich genöthigt, nebst dem Grafen von Cleve, Besatzungen nach Rüden (auch Gesecke, Lippe, Soest) gegen seine Feinde zu legen, von wo aus sie, räuberisch ausfallend, durch Brand, Mord und Raub viel Elend gestiftet hatten. Dies letztere geschah wegen des zwischen ihm und dem kräftigen Bischof Wilhelm von Paderborn 1410 entbrannten Krieges. Der Erzbischof war mit dem Grafen Adolph von Cleve und Mark verbündet. In diesem Kriege, wie es damals gewöhnlich war, fielen viele Verwüstungen vor, besonders in den Grenzgegenden der kriegenden Parteien. Dazu gehörte besonders das Gebiet von Rüden.

1410. Die Paderborner gewannen einen herrlichen Sieg über ihre Feinde, nach welchem diese Brilon, Lippstadt, Gesecke und Rüden besetzten. Wilhelm von Paderborn drang vor, eroberte und zerstörte Kallenhardt. Die zur Stadt Rüden gehörigen Dörfer Sibigerfeld bei Langenstraße und Haddinghausen, sammt Hußinghausen wurden gänzlich vernichtet und sind untergegangen. Auch

Miste wurde gänzlich verwüstet, so daß die wenigen übrig gebliebenen Parochianen sich zur Alten-Rüdener Kirche halten mußten (daher Pagenweg von Alten-Rüden nach Miste). Erst 1517, als sich die Einwohner der Villen Miste und Knevelinckhusen und der Curtes Brünnighusen und Ettinkhusen wieder erholt und vermehrt hatten, wurde die Pfarre zu Miste von Erzbischof Hermann von Wied wieder hergestellt. Der verwüstende und für das Rüdener Gebiet so sehr verderbliche Krieg zwischen dem Erzbischof Friedrich und dem Bischof Wilhelm hatte nur im Ganzen 9 Monate gedauert. Der Friedensschluß kam durch ein Compromiß einiger Schiedsrichter zu Stande. Ueber diesen Krieg siehe **Herm. v. Hövel, Specul. Westphal.**

§. 205

Nicht lange Zeit nach diesen Vorfällen, wie sie nur die Herrschaft des Faustrechts herbeiführen konnte, bereiteten sich diejenigen Zwistigkeiten in Westphalen vor, die ihren Ausbruch in der verderblichen Soester Fehde fanden. Damals gefiel es nämlich dem Churfürsten Diedrich von Cöln, dessen Schatzkammer durch kostspielige Kriege und Fehden erschöpft war, ein, eigenmächtig seinen Unterthanen, die nur in freien vertragsmäßigen Verhältnissen zu ihm standen, eine drückende Steuer aufzulegen.

1437. Da traten 1437 die Ritterschaft und Städte des Marschallamtes Westfalen und die Ritter und Städte und unter diesen auch Rüden (von einer dortigen Burgmannschaft ist nicht mehr die Rede) und die Ritterschaft und Städte der Grafschaft Arnsberg in einen Bund. Die Verbündeten erklärten zwar, die Rechte des Pabstes, des Kaisers und Churfürsten achten zu wollen, aber auch ihre eigenen Rechte mit aller Macht und nach Vermögen schützen zu wollen. Auch Soest war unter den Verbündeten. Der Churfürst mußte wohl mit den Verbündeten unterhandeln; er bestätigte auch 1438 ihre Rechte und Freiheiten. Die Soester aber gingen in ihren Forderungen noch weiter. Der Erzbischof mußte in einer besondern Urkunde den Soestern alle und jede Rechte und Freiheiten sichern. Aber tiefer Haß gegen Soest erfüllte ihn wegen der Widersetzlichkeit. Er schloß ein Bündniß mit mächtigen Herren und suchte die Union der Westfälischen Städte mit

Soest zu trennen, um desto nachdrücklicher gegen dasselbe verfahren zu können. Rüden war die erste Stadt, die sich 1439 von dem Bündnisse mit Soest lossagte. Diesem Beispiele folgten bald alle übrigen Städte. Als nun Soest sich in dem Herzoge von Cleve einen neuen Oberherrn erkor, brach der Krieg zwischen dem Erzbischof und seinen Verbündeten so wie mit Soest und den verbündeten Städten und Herrn aus, der 1444 — 1449 unter dem Namen der

Soester Fehde *)

geführt wurde. Rüden gehörte nunmehr zu den Feinden der Stadt Soest.

1444. Die Rüdener begannen mit denen von Warstein, Belecke und Hirschberg, welche offene Fehde der Stadt angekündigt hatten, unter Johann Fresefen die Feindseligkeiten. Sie verbrannten Neuengesecke, wurden aber von den Soestern aufs Haupt geschlagen. Die Soester rächten sich noch in demselben Jahre, indem sie auf Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt unter dem Herzog Johann vor Rüden zogen und eine Menge Kühe, Schweine, Schaafe, sowie 30 Ackerpferde raubten und 20 Gefangene auf dem Felde machten. Im folgenden Jahre wurde Langenstraße nebst mehreren Dörfern verwüstet.

1445. Am Sonntage, der nach Bonifacius-Tag folgte, brachen die Soester und Lippstädter nach Rüden auf, brannten die Mühle ab, so auch Dörfer und einzelne Häuser an der Haar heraus, raubten aber wenig.

1445. Auf Severins Abend zogen die Soester nach Rüden, Warstein, Belecke und Kallenhardt, verbrannten das Korn, machten 2 Gefangene, erschossen einen Mann, erbeuteten 2 Wagen, 18 Pferde, und 20 Kühe.

1446. Zu Michaelis marschirten die Soester nach Rüden.

Der Ausgang des Soester Krieges ist bekannt. Soest kam an Mark, und Fredeburg und Bilstein wurden dagegen vom Erzbischof gewonnen.

---

*) Vergl. die Geschichte von Warstein S. 132. Zu den dort angeführten Quellen ist hinzuzufügen: die Geschichte der Soester Fehde von Busch, im Westf. Nationalkalender von Weddigen, Jahrgang 1804 und 1805, und Möllers Lippstädtisches Bürgerblatt. Zweiter Jahrgang S. 180.

1454 am Abend St. Peter und Paul wird der Landesvertrag des Fürstenthums Paderborn, Lippe und Herzogthums Westfalen mit Rüden und 15 andern Städten zur Aufrechthaltung des Friedens und Rechts erneuert *).

§. 206.

1463. Rüden untersiegelt die Constitutionsurkunde des Herzogthums Westfalen, oder die Erblandsvereinigung der Chur-Cölnischen Landschaft in Westfalen, wodurch dies Herzogthum erst gesetzlich ein politisches Ganze, ein Territorium wurde. Die Vereinigung wurde bestätigt und 1590, so wie noch 1784, erneuert.

1470 wurde die Stadt Rüden zum größten Theil ein Raub der Flammen und bei dieser Gelegenheit der Brand-, Bet- und Bußtag mit Prozession von der Nicolai-Kirche zur Joh.-Kirche auf Sonntag post Agatham auf Stadtskosten gestiftet. Auch gegen 1530 ward die Stadt durch ein großes Brandunglück heimgesucht, wie aus einer Urkunde dieses Jahres hervorgeht (in Wigand's Archiv I. Bd. 4. Heft S. 46): „Nadem hirbevoren (leider) de Stadt Ruden durch Fursnoit mit grote Vngelucke vuerfallen vnd ein Deil der armen Borger erer vnuermogenheit haluen, ere stede nicht hauen wedderup buwen mogen u. s. w." Der 1532 beklagte Brand ist wohl derselbe. Siehe oben §. 183 Seite 331.

1581. Bürgerliche Unruhen in Rüden.

1583. Truchseßische Unruhen. 1533 Truchseß in Rüden; 1584 Erzbischof Ernst in Rüden; er läßt die Stadt huldigen.

1586 Höchst beschwerliche Kriegsempörung und Unfähigkeit der Straßen bei Rüden, vielleicht verursacht durch die, nach dem Abfalle der Niederlande, aus Mangel und Noth Westfalen heimsuchende, Spanischen Kriegsvölker.

1598 herrschte die Pest in Rüden.

---

*) Die auch von Rüden untersiegelte Urkunde ist in Wigand's Archiv. IV. Bd. 1. Heft, S. 56.

§. 207.

1618 — 1648 Der dreißigjährige Krieg, in Westfalen genannt der Schwedenkrieg.

Wenn auch dieser Krieg durch seine Greuel die Westfälischen Lande weniger berührte, als die unmittelbaren Kriegsschauplätze, so brachte er dennoch über Rüden auch unsäglichen Druck, sowohl feindlicher, als befreundeter Einquartierung, Unsicherheit der Straßen, Raub und Plünderung, Pest und unerschwingliche Brandschatzungen, so daß dieser Krieg die Stadt für immer von ihrem ehemaligen Ansehen, ihrer Wohlhabenheit und Macht herunterbrachte.

Unter dem Vorwande, die Sache Friedrichs V. von der Pfalz, des neuen Böhmenkönigs, zu vertheidigen, hatte der übermüthige, protestantische Fürst Christian, Herzog von Braunschweig, postulirter Bischof zu Halberstadt — in Westfalen schlechthin der tolle Christian genannt — in Niedersachsen ein beträchtliches Heer gesammelt. Von der Vereinigung mit dem Grafen von Mannsfeld durch den Grafen von Anholt zurückgedrängt, warf er sich auf die von Truppen entblößten katholischen Länder Westfalens. Seinen Weg bezeichneten die gräulichsten Verwüstungen. Nachdem er noch am 31. Dec. 1621 einen Einfall ins Paderbörnische gemacht, brachte er 1622 Lippstadt in seine Gewalt, verstärkte sich und brandschatzte von hier aus die umliegende Gegend. Das Jahr 1622 war für Rüden der Anfangspunkt einer Reihe unerträglicher Bedrückungen. Der Kaiser schickte eine große Armee unter dem Fürsten von Anholt nach Westfalen, dem Rüden zum Hauptquartier angewiesen wurde. Der heldenmüthige kaiserliche Oberst Diedrich Othmar von Erwitte *) nahm den Braunsweigern Gesecke ab mit Beihülfe der Rüdener Bürger, die zuerst die Mauern bestiegen und die Kaiserlichen hineinließen. Darauf zeigte sich der Feind vor Rüden, lieferte mehre Scharmützel und verbrannte Alten-Rüden, Menzel, Berge u. s. w. Gesecke wurde im März und April belagert, aber von dem Helden von Erwitte auf das tapferste und ruhmwürdigste vertheidigt. Die Spanische Entsatzmannschaft aber lag über 10 Wochen

*) Er fiel 1631 bei Leipzig.

in Rüden zum Verderb und Schaden der Stadt und der Bürger. Auf 15,000 Mann zu Fuß und Roß waren einquartirt. Den 18. Mai brach die Anholtische Armee auf, dem Feinde nach gegen Frankfurt (wurde bei Höchst geschlagen). Dies Jahr war ein schlimmer Anfang für Rüden. Deshalb lesen wir in einem Briefe eines Rüdeners von 1652, daß Rüden im Jahre 1622 wegen einquartirter Anholdischer Völker und vom raubenden und brennenden Herzog Christian in höchster Gefahr gestanden und bis zur Zeit des Friedensschlusses von continuirlicher Feind-Hessischer und Schwedischer Gefahr, auch stäter Einquartirung und Contribuirung, Raub und Plünderung heimgesucht war.

1623. Generalwachtmeister von Linteloh ist mit 9 Compagnien zu Pferd in Rüden einquartirt. In demselben Jahre wurde Alten-Rüden von den Braunsweigischen in einen Aschenhaufen verwandelt.

1624. Von Lottum ist mit großen Kriegsschaaren und Artillerie in Rüden einquartirt.

Aus diesen ersten Kriegsjahren liegen uns noch einige Einquartirungslisten vor, aus denen hervorgeht, wie die Bürger besonders durch die Reiterei beschwert waren. In diesen Listen sind nicht allein die Reiter selbst als einquartirt aufgeführt, sondern auch Pferde, Knechte, Weiber und Jungen. So wurden am 6. April 1623 auf 6 Wochen einquartirt der Rittmeister Blanckhartz. Er führte mit sich außer den Offiziren, Lieutenants, Cornets, Corporalen, 114 Reiter und Knechte, 68 Weiber und Jungen. Vom 14. Mai, wie es scheint desselben Jahres, ist eine Einquartirungsliste auf $7^1/_2$ Woche, über 128 Reiter ohne Offiziere, 159 Pferde, 30 Weiber, 65 Jungen. Der Rittmeister, Lieutenant, Cornet und 3 Korporale hatten jeder seine besonders assignirte Contribution. Das Heu wurde von der Stadt in den benachbarten Dörfern aufgekauft. Von 50 Fudern, jedes zu 2 Thlr., liegt uns eine Berechnung vor. Hierauf kam eins der verderblichsten und verhängnißvollsten Jahre für Rüden. Es ist das Jahr:

1625, in welchem die Pest den größten Theil der Einwohner Rüdens hinwegriß. Zum Andenken an dieselbe ist eine Prozession gestiftet worden, von der Nicolai- zur Johanniskirche, zugleich ein Bet- und Bußtag auf Sonntag nach Sebastian.

1626. Einquartirung von einem Lüneburgischen Regiment mit Generallieutenant Thobiesen, von Hanrledischer Reiterei und Artillerie, wodurch der Stadt wieder gar großer Schaden zugefügt wurde.

1627, 1628, 1629 litt die Stadt durch allerhand schwere Einquartirungen und schädliche Durchmärsche.

1630 werden Pferde und Schafe geraubt. Contributionen und Einquartirungen finden Statt.

1631 war wieder ein besonder hartes Jahr. Landgraf Wilhelm von Hessen hatte nach Eroberung der Stadt und des Stifts Paderborn das Cölnische Westfalen feindlich angegriffen. Der erste Stoß traf Marsberg und Brilon. Nach Rüden kamen in Quartier der Hessische Rittmeister Eberstein mit seinen Leuten und der Hauptmann Veit Borgeln, den 8. Nov. 1631. Nachdem diese Truppen das Sauerland und die Städte Warstein, Hirschberg, Belecke, Callenhard und das Gogericht Rüden in Contribution gesetzt und viel geraubt, sind sie abgezogen und haben den Richter Schellewaldt und die Bürger Hunold und Johann v. Loen gefänglich mit geschleift. Hunold ist 1632, 13. Jan. auf der Rückkehr in der Lache bei Marburg ertrunken. Unter dem 14. Febr. 1652 schreibt Wilhelm Heinrich von Lohn an die Lehnskammer, daß sein Vater Hunold v. Loen durch die feindliche hessische Armada gefänglich außer Landes geführt und durch diese Hin- und Herschleifung solange martirisirt worden, bis ihn der Allmächtige Gott aus dieser Marter zu sich abgefordert und 8 unmündige Kinder in der jämmerlich ausgestandenen Kriegsertremidation und Pressur trostlos hinterlassen habe. In einer gelegentlichen Lehnsnotiz heißt es, daß pridie S. Martini episcopi 1631 bei dem ersten zu Rüden beschehenen hessischen Einfalle der Bürgermeister Dr. Conrad Koch Tods verblichen sei.

1632. Graf v. Gronßfelde lag mit 3 Regimentern Pferde und 6000 Fußknechten 6 Wochen im Quartier; darauf der Oberstlieut v. Oinhausen; dann der General-Wachtmstr. Henr. Leo. Westphal und der Oberst Wilhelm Westphal, Paderb. Landdrost mit vielen Völkern. — Unterdeß raubte und brannte der Hessische Oberst, genannt der kleine Jacob im ganzen Lande. In diesem Jahre wurde von den Hessen Brilon erobert, am 8. Mai. — Auch lag noch

der Hess. General-Commissär Otto v. d. Malsburg mit Truppen in Rüden.

1633. Kaiserl. Obr. Bönninghausen nahm die Früchte und den Wiesenwachs weg. Die Schwedische und Hessische Armee folgte ihm nach unter Gen. von Kniphausen und Graf v. Holtzappel und schlug ihn. Der Feind zog nach Werl und eroberte es. Bald kam der Herzog von Lüneburg mit den Kaiserlichen nach Rüden. In dem Jahre 1633 wurde auch Miste von den Schweden verbrannt. Siehe hierüber §. 150., Art. 47. S. 284.

1634 ist der Schwedische Generalmajor Beckermann, zur Belagerung von Arnsberg *), in Rüden mit der Schwedischen Infanterie eingerückt; darauf der Hessische Oberst Hans Wilh. von Dalwig. Der Kaiserl. General-Wachtmeister Bönninghausen wollte die Stadt durch Sturm nehmen. Die drinnen liegenden Hessischen Reiter haben sich aber so tapfer widersetzt, daß Bönninghausen schimpflich abziehen mußte, worüber die Hessen ein Schimpflied zurückließen. In demselben Jahre wurde das heil. Kreuz von Altenrüden weggenommen; auch fanden in demselben noch manche Einquartirungen und Durchmärsche statt. Das folgende Jahr

1635 war das allerunglückseligste für Rüden. Es lag in der Stadt der Hessische Ob.-Lieut. Carlowitz (?) mit 10 Compagnien zu Fuß. Dieser Feind drückte die so oft heimgesuchte und ausgesogene Stadt in dem Maaße, daß über hundert eingesessene Bürger wegen des großen Nothzwanges verwichen und alle ihre Wohlfahrt mit dem Rücken schändlich ansehen mußten, in Folge dessen ihre leeren Behausungen geschwinde niedergerissen und ihre Total-Habschaft zum Raube der Soldaten freigegeben wurde. Und solchergestalt sind mehr denn 100 bürgerliche Behausungen ruinirt und niedergerissen worden. Dazu nahm noch am Aposteltheilungstage die Arnsbergische Einquartierung für rückständige Contribution eine ganze Heerde Kühe mit sich weg. Es wurden einige Bürger

*) Hierüber ein Aufsatz in den Arnsberger Blättern zur nähern Kunde des Vaterlandes. 1839, Nro. 4. Der Obrist Beckermann war aus Arnsberg gebürtig. Er führte Hess. Truppen.

nachgesandt mit dem Vorschlage, das Vieh bei Hirschberg so lange weiden zu lassen, bis die Contribution geliefert wäre. Sie wurden tyrannisch behandelt und einer niedergeschossen. — In dieses Jahr fallen auch die innern Zwistigkeiten zwischen dem Churfürstlichen Richter und dem Stadtsrath. — Am grünen Donnerstag (5. April) stürzte das mittelste Gewölbe der St. Nicolaikirche ein und wurde 1650 mit Holz wieder hergestellt.

1636. Ueber dieses Jahr liegen einige (in Cosmanns Materialien S. 287) gedruckte Nachrichten von Brandis vor, aus denen man das tyrannische Benehmen der Einquartirungen im Einzelnen ersieht. Den 12. März langte der Hauptmann Dickmann mit seiner Compagnie an. Brandis selbst mußte sich schlagen, verhöhnen und das Essen vom Tische nehmen lassen. Zwei Häuser wurden angesteckt. Am 7. April wurde von einem Soldaten Mathes an einem 17jährigen, guten, sittsamen und tugendhaften Mädchen vor den Augen der Eltern eine abscheuliche Gewaltthat begangen. Die Unglückliche starb nach 14 Tagen. Die Beschwerde bei dem Hauptmann wurde mit Trotz und Hohn zurückgewiesen. Den 17. Mai kam der Oberst-Wachtmeister Lettenberger zu Dickmann hinein. Dieser hieb am 29. einem Zimmermann die Hand ab, weil er den Hut nicht geschwind genug abgenommen. Uebrigens rettete dieser noch eine Scheune von dem Brande, den die Soldaten beabsichtigten. Den 9. Juli zogen Dickmann und Lettenberger ab, nachdem sie der Stadt an Contributionen 8976 Thlr. 24 Gr. abgepresset und dieselbe vier Monate erschrecklich mitgenommen hatten. Dennoch waren diese lange nicht so schlimm, als der Hessische General Melander. — Gegen Ende des Jahres war die Sächsische Armee einquartirt. Die Feldfrüchte wurden von der Sächsischen Reiterei vernichtet. — Einquartirungen von den Generalen Hatzfeld, Götze, und einem andern. Alten-Rüden wurde von den Sächsischen und Schwedischen Völkern ausgeplündert und zum Theil verbrannt; Rüden aber durch vigilante Gegenwehr vor der ganzen Melanderschen Hessischen Armee salvirt. — In diesem Jahre wurde auch Werl erobert und eingeäschert vom General Götze.

1637 wurden einquartirt, unterm Schein der Lippstädter Blokade, 600 Hessen zu Pferd und 1200 zu Fuß. Als diese die Stadt rein ausgesogen, sind wieder die Hessen von Lippstadt nach Rüden eingefallen und haben, unter dem Schein der Execution, Alles ausgeplündert. Dazu kam noch, wie auch im vorigen Jahre, ein großer Schaden durch Feldmäuse.

1638. Kaiserliche Einquartirungen, Schatzungen, Contributionen, Mäuseplage.

1639. Hessischer Oberst Diepholz und die Seinigen einquartirt. Dreifache Contribution.

Bisher sind die Nachrichten über den Schwedenkrieg größten Theils aus Brandis genommen. Mit 1639 schließen dieselben. In den folgenden Jahren hatte sich das Kriegsfeuer mehr nach Süddeutschland gezogen. Die Hessen und Kaiserlichen begnügten sich mit Contributionen in Westfalen. Wir haben noch folgende Notizen gesammelt.

1646. Einfall und Plünderung der Schweden in Rüden.

1647. Am 5. Mai konnte wieder an 628 Christen die h. Firmung ausgetheilt werden, was seit sehr langer Zeit nicht hatte geschehen können. Es war damit der General-Vicar Bernard Frick, Episc. Cardicensis, beauftragt, der auch unzählige, durch Soldatenfrevel entweihte, Altäre, Kirchen und heilige Oerter in Westfalen wieder weihen mußte. So wurden am 6. Mai in Alten-Rüden vier Altäre, am 7. Mai in der Nonnenkirche zu Rüden zwei Altäre, am 8. der Hauptaltar in Callenhart, am 10. zwei Altäre zu Warstein und die ganze entweihte Kirche daselbst, über welche Entweihung Anniversarien gehalten wurden, wieder eingeweiht. An demselben Tage wurden die drei großen Glocken in Warstein, an denen noch das Blut ermordeter Bürger klebte, wieder eingesegnet. Am 11. Mai mußte der Kirchhof zu Belecke wieder geweiht werden u. s. w. Hierüber wurde 1651 ein eigenes Diarium per Ducatum Westphaliae von Bernard Frick herausgegeben (Paderb. typis J. Ubr. Hubert). — Nach einer Notiz vom 24. Juli 1647 konnten wegen der Kriegszeiten die Aecker nicht gehörig bearbeitet werden.— Am 3. August wurden der Stadt Rüden vom Hessischen

Commandanten de St. André eine Lieferung von 300 Pfund Brod und drei Tonnen Bier täglich zum Unterhalte des vor Warendorf stehenden Kriegsvolkes befohlen. Ob das Gesuch um Ermäßigung, das der Landcomthur Schilder zu Mülheim überbrachte, berücksichtigt worden, constirt nicht.

1648. Endlich kam der Westfälische Friede zu Stande. Die Vollziehung der festgesetzten Punkte unterlag jedoch mancher Schwierigkeit, namentlich die Aufbringung der den Schweden bewilligten 5 Millionen Thaler. Diese behielten daher auf Kosten des Reichs ihre Truppen bis zur völligen Ausgleichung unter Waffen. Zu Rüden lag deshalb der Schwedische Obrist Daniel Arnsen mit einem Reiterregimente und einigem Fußvolk, deren Verpflegung der Landschaft Westfalen nicht geringe Summen kostete. Die Ausgleichung kam durch den Executionsreceß 1650 zu Nürnberg ins Reine. Endlich erging am 12. resp. am 23. Juni 1650 an den Oberst Arnsen in Rüden der Befehl, seine Truppen zu entlassen und aus dem Lande zu führen.

§. 208.

1651. Auf der Grenze, in der Nähe von Rüden, entstandene Kriegsunruhen zwischen Sr. Durchlaucht und Brandenburg, im November; darauf continuirliches Regenwetter und große Wassersüberfluth.

1656. Harter und kalter Winter.

1663. Unbeständiges Wetter, so daß Tag und Nacht gearbeitet wurde, um etwas von der Ernte zu retten.

Das zerfleischte noch frisch blutende Deutschland sollte noch immer des Friedens sich nicht erfreuen. Frankreichs König Ludwig XIV. reckte seine raubgierigen Krallen nach schönen Provinzen des gemißhandelten Landes. Erst 1697 wurde ein theurer Friede erkauft. Die harten Jahre, die auch über das fast vernichtete Rüden wieder hereinbrachen, hangen mit diesen französischen Eroberungskriegen, namentlich gegen Holland, zusammen. Johann von Loen der Jüngere nämlich entschuldigt sich, wegen versäumten Belehnungsgesuches damit, daß wegen der contagiösen Krankheit Keiner nach Bonn zu reisen sich getraut habe,

da auch zu Rüden die Pest, rothe Ruhr und Ungarisches Fieber stark grassirt, auch 1671 der widrige Krieg sich wieder erregt habe und annoch (1692), Gott erbarm's! continuire. — Am 29 März 1675 bitten Wilh. Heinrich und Johann von Loen für ihren Mündel Franz Dietrich von Loen um Belehnung, indem sie aufführen, daß, 1673 der Vater von der überaus schweren und fast unerträglichen kriegerischen Einquartirungslast*) zuförderst bis auf den Grund ausgeschöpft, demnächst am 30. März ejusd. an der von den Kriegsvölkern zugebrachten contagiösen Krankheit nebst dessen Hausfrau binnen neun Tagen ganz elendiglich verstorben u. s. w., daß die noch continuirenden höchst beschwerlichen Zeiten und die außergewöhnliche Kriegslast, wie auch die dabei eingefallenen Mißjahre, da Mäuse und Schnecken das liebe Korn mehrentheils weggefressen, dergestalt ausgemergelt, daß die Menschen bald Hungers sterben müssen u. s. w. In einem andern Belehnungsgesuch wird geklagt, daß 1673 durch übermäßige Einquartirung und dabei eingerissene schwere contagiöse Krankheit die Bürger von Rüden in solchen Verderb, Melancholey und Krankheit gerathen sein, daß leider durch deren Absterben in dieser geringen Gemeinheit gegen 300 Waisenkinder worden und ganze Häuser ledig gestorben sein. — Die Franzosen waren bis Lippstadt und Gesecke vorgedrungen und zogen erst 1679 über den Rhein zurück.

1739 gingen in der Nacht vom 3. auf den 4. November 119 Häuser in Rauch auf.

§. 209.

Wenn uns auch über die verhängnißvollen Zeiten des siebenjährigen Krieges und der spätern Kriege die auf Rüden bezüglichen Nachrichten abgehen, so haben wir doch aus dem Zeitraume von 1622 bis 1739 so viel namenloses Elend, das über Rüden hereingebrochen, erzählt, um es schon vollkommen erklärlich zu finden, wie

*) Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Kaiser Leopold I. hatten sich für das Wohl des Reiches zum Beistande der Holländer vereinigt. Da ihnen aber die Rheinfürsten den Durchzug verweigerten, so nahmen sie 1673 Winterquartiere in Westfalen. Siehe Bessens Gesch. von Paderborn II. Bd. S. 250.

eine blühende Stadt zu einem armen Landstädtchen herabsinken konnte. Aus dem siebenjährigen Kriege (1756 bis 1763) wissen wir nur, daß 1757 im October Franzosen aus dem Paderbörnschen über Büern, Rüden, Meschede und Arnsberg kamen, um sich unter Contades, der zwischen Werl und Hamm stand, zu vereinigen; und daß 1760 der Obristwachtmeister Reibnitz in der Stadt Rüden lag.

1805 kam es zwischen den Rübnern und Kallenhardern bei einem Schnadzuge zu einem starken Conflicte über einen unbedeutenden Strich Landes in der Nähe der Kapelle, Distrikts Schüren, in Folge dessen an der Brandglocke gezogen wurde, so daß von allen Seiten Leute mit Sensen und Mordinstrumenten herbeiströmten und eine Rauferei entstand. Aehnliche Grenzstreitigkeiten wurden noch kürzlich, zwar nicht durch Faustrecht, doch durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Mit dem Fiskus und den Nachbarörtern wurden fast fortwährend Jagdprozesse geführt. Die Verzeichnisse der Rüdener Jagdacten gehen bis 1584 hinauf. Noch um das Jahr 1820 hielten die Städte Brilon, Rüden und Kallenhart einen Schnadzug, bei dem die Briloner und Rüdener mit Gewehren erschienen.

§. 210.

1834 Der 15. October 1834 war ein waherr Schreckenstag für die Bewohner der in ihrem Wohlstande schon so tief gesunkenen Stadt Rüden. Morgens gegen 9 Uhr brach auf der Schneringer Straße in einem mit Stroh gedeckten Hause Feuer aus, welches die benachbarten Gebäude gleich in Flammen setzte. Der heftige Südwestwind jagte die Feuerwoge, wie einen Lavastrom, über den ganzen nordöstlichen Theil der Stadt. Die schnellste, kräftigste und ausdauerndste Hülfe von nah und fern, die vorzüglichen Feuerlösch-Anstalten der Stadt, die rastloseste Thätigkeit der Obrigkeiten kämpften vergebens gegen das entfesselte Element, nur die leeren Kornfelder außerhalb der Stadt konnten seine Grenzen sein. Wie ein Gewölbe auf den alten Ringmauern ruhte auf dem Weichbilde der Stadt nur eine schwarze Rauchwolke, von rothen Flammenzungen und der erleuchteten Thürme Spitzen überragt. Wöchnerinnen, Greise, Säuglinge, Sterbende werden unter entfernte Bäume getragen, oder suchen Schutz im Tempel

des Herrn. Verdörrt durch die Hitze des Sommers flammen die Dächer wie Schwefel auf; die Brunnen sind bald erschöpft. Wer vermag des Windes Gewalt Einhalt zu thun? Die zahllose Menschenmasse bietet Alles auf; Gott hilft der unermüdeten Anstrengung: an der St. Nicolai-Kirche, an den Wohnhäusern der Erben Henckelmann und des Kaufmanns Herzheim ist die Gewalt des Feuers gebrochen. Die nördlichen Straßen der Stadt sind gerettet. Und — nur zwei Stunden hat der Brand gewüthet! Aber 70 Wohnhäuser, eine Juden-Synagoge und 8 Nebengebäude sind in Asche verwandelt, und 80 Familien, über 400 Menschen des Obdachs beraubt, gehen dem heranahenden Winter mit Schrecken entgegen.

Der Gesammtschaden ist nachgewiesen zum Werthe von 42,267 Thaler. Die Gebäude waren versichert zu 15,110 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., die Mobilien zu 353 Thlr., so daß der Verlust sich auf 26,903 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. belief. — Eine allgemeine Collecte lieferte 7405 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. Außerdem kam eine bedeutende Gabe an Naturalien, Kleidungsstücken und Bettzeugen ein. Ein eigener Hülfs- und Wohlthätigkeits-Verein vertheilte die Gaben. Namentlich ist das Geld verwendet:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Zur Anschaffung verschiedener Lebensbedürfnisse für Menschen und Vieh	218 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.
2)	für Bauholz	1693 „	18 „	5 „
3)	für Auslagen	113 „	22 „	6 „
4)	vertheilt	5380 „	8 „	— „
	Summa	7405 Thlr.	24 Sgr.	3 Pf.

In den spätern Jahren ist Rüden oft, jedoch in nicht so erheblichen Umfange, von Feuersbrünsten heimgesucht.

Vierter Theil.

Geschichte der merkwürdigen Rüdener Geschlechter.

Erster Abschnitt.

Geschichte der auf Rüden Bezug habenden adeligen Geschlechter, besonders der Burgmannsfamilien.

Erstes Kapitel.

Zur Geschichte dieser Geschlechter im Allgemeinen.

§. 211.

Wenn wir eine eigentliche Geschichte, nicht ein bloßes Verzeichniß der adligen Geschlechter Rüdens geben wollen, so wird es vorerst nothwendig sein, uns nach einem leitenden Grundsatze umzusehen, nach dem dieselbe abzuhandeln sein wird. Der Geschlechter, die hierher gehören, sind aber so viele, daß man verschiedene Grundsätze aufstellen könnte.

1. Eine chronologische Anordnung, je nach der Zeit des Vorkommens, würde eine blos zufällige sein, und auch erst dann möglich, wenn vollständigere Nachrichten vorlägen. Wir bemerken nur, daß die ältesten der Rüdener Familien, die der von Bruerdinghausen, von Miste, von Kedlinghausen und von Rüden, schon zwischen 1190 und 1200 urkundlich vorkommen. Im 13. Jahrhundert kommen die von Rüdenberg, Sneyerdinghausen, Visbecke, Hüsten, Hemerde, Wolferinghausen vor. Im 14. Jahrhundert ist der Glanz-

punkt Rüdens in Bezug auf die zahlreichen adligen Geschlechter. Es kommen wohl alle in der folgenden Darstellung abgehandelten Familien damals vor. Vom 15. Jahrhundert ab vermindern sich schon dieselben augenfällig immer mehr, bis sie im 17. ganz verschwinden und nur das eine oder andere das 18. erreicht hat.

2. Eine Eintheilung nach dem Range, dem Amte und den Stufen der Ritterschaft ließe sich ebenfalls füglich mit dem Rüdener Adel vornehmen, denn auch in dieser Hinsicht finden sich Anhaltspunkte genug. Was den Rang betrifft, so kennt die Rüdener Geschichte, sei es als Lehnsherrn oder als Burgmänner oder blos als Begüterte: Grafen (v. Arnsberg, v. Waldeck, v. Lippe), Dynasten (nobiles, Edle: v. Büern, v. Padberg, v. Grafschaft, v. Rüdenberg, v. Volmestein) und sehr viele Ritter. Was das Amt betrifft, so kommen unter den Rüdener Edlen vor: Marschälle, Amtsdrosten, Richter und besonders Magistratspersonen. Die in Rüden begüterten Familien v. Gaugreben, v. Grafschaft, v. Droste, Vogt zu Elspe haben von Aemtern ihre Namen. Die Stufen der Ritterschaft sind persönlich und waren wichtig bei der Kriegsdienste thuenden Burgmannschaft. Der bloße Knappe, famulus, meist des Ritters Sohn, mußte in der Linie kämpfen, der Ritter, miles, war zu Kommandostellen berechtigt. Im Civildienst bereitete sich der Knappe durch Auscultiren zu den Stellen vor, die der Ritter schon bekleidete. Auch in Rüden gab es milites, Ritter und famuli, Knappen und zwar oft aus derselben Familie. Spezielles aber über die verschiedene Berechtigung derselben liegen in Bezug auf Rüden durchaus nicht vor. Aus der Urkunde bei Seibertz (Urk. B. II. S. 103) von 1312 ersehen wir deutlich, daß die Burgmannschaft — castrenses — zu Rüden aus Rittern — milites — und Knappen — famuli — bestand. Zu den erstern gehörte Gerhard v. Rüden, Friedrich von Sassendorf, Peter von Effeln und Wilhart von Holthausen, zu den letztern Volland, Conrad Hettertart, Dethart von Anröchte. — Nach einer ungedruckten Urkunde des Gesecker Archivs vom 15. Juni 1315 gehörte zu den Rittern in Rüden: Gerhard v. Rüden, Diedrich von Meschede, zu den Knappen: Rabo v. Wegen, Heinrich v. Hemerde, Gobelin v. Neuenheim, Franko v. Warstein, Johann Stöter. Un-

ter den Rittern von Allagen kommt 1330 Lübbert v. Allhagen ausdrücklich als famulus vor (Seib. Urk. Bd. II. S. 239). Wieder andere Familien sind mehr für Patriziergeschlechter zu halten, die in frühern Zeiten meist an der Spitze der städtischen Verwaltung standen, von denen manche kaum zu den Rittergeschlechtern gezählt werden dürften. Andere kommen auch unter den Burgmännern vor. An der städtischen Verwaltung waren besonders betheiligt: die von Uelde (1312 Gobelinus proconsul) die Döbber (1315 Gobelinus proconsul), die Ritter von Steine, die von Gesecke, von Allagen (überhaupt eine Beamtenfamilie, deren erste Glieder Notarien waren), besonders die von Loen, die seit dem Anfange des 14. bis ins 18. Jahrhundert im Rathe waren, die von Knebelinghausen, die Ritter von Bruerdinghausen (Arnold 1330 proconsul), von Effeln und von Drever, von Brüninghausen (Detmar 1334 proconsul), von Schneverdinghausen, von Liet, besonders die Familie Nebelung, die Ritter von der Möhlen, die von Nettlenstedde, (1377 Friedrich proconsul). Unter den Richtern in Rüden nennen wir Hermann de Beffede 1315; Fried. de Sassendorf 1330; Joh de Molendino 1334; Fried. v. Heperen 1393 u.s.w. (Siehe Anhang I.) Daß in Rüden unter den Geschlechtern und dem Rathe eine bestimmte Rangordnung bei feierlichen Aufzügen Statt fand, darüber hat uns Brandis eine interessante Nachricht erhalten. Er erzählt, 1350 habe eine Umziehung der Rüdischen Woldemeine Statt gehabt und derselben hätten beigewohnt: Bartold v. Büern, Marschall in Westfalen. Item der Rath. Item die Herren Herr Gerdt v. Rüden, Herr Fried. v. Sassendorf, Herr Willer v. Holtzhusen, Herr Diedrich v. Meschede, Herr Brunstein v. d. Möhlen, die Ritter. Item Burgmänner: Fried. von Meldrich, Gobbel vom Rödde, Henrich v. Hemmerde, Gert Karge. Item die „Eldestene“: Albert de Düvel, Helmich von dem Röde, Sander von Hepern, Helmich v. Schnevordinkhusen, Tetzel Greve, Henning v. der Möhlen. Die Aeltesten sind wohl die Consules.

§. 212.

3. Nach dem Gesagten ergibt sich hauptsächlich die Eintheilung der Geschlechter in diejenigen, welche den Festungsdienst in Rüden versahen — das sind die Burgmänner, Ministerialen, — und in diejenigen, die zu ihrem Vergnügen freiwillig oder wegen ihrer Güter, oder des Schutzes wegen, in Rüden wohnten, oder auch nicht einmal ihren beständigen Wohnsitz, sondern nur Lehngüter dort besaßen. Uns interessirt natürlich besonders die erste Klasse, die der Dienstmannschaft. Von der Festung, dem **castrum**, hatte sie den Namen **castrenses, castellani**. Das **castrum** wird 1220, also 20 Jahre nach Erbauung der Stadt, erwähnt, in welchem Jahre Erzbischof Engelbert der Heilige in demselben verweilte (Seib. Urk. B. I. S. 207 und 208). Als **castrenses** werden zuerst gegen 1275 erwähnt: Diedrich v. Visbecke, Gottfried v. Rüdenberg, Gerhard v. Hemerde u. a. (Seib. B. I. S. 455); 1312 **castrenses**, (siehe oben,) ebenso 1315; 1323 **castellani** in **Ruden** (Seib. B. II. S. 196). In dem 1323 geschlossenen Burgfrieden stehen die „ghemeine Borchman van Ruden" vor dem „Burghemeystere vnde Rayt vnde gehmeyne Burghere van Ruden", ebenso 1326, 1344 (Seib. B. II. S. 187, 215, 334). 1366 heißen die Burgmänner **armigeri** (Bd. II. S. 499). 1335, 1370 kommt die Burg zu Rüden vor (Bd. II. S. 257, 575). Später hörten die Burgmannschaften der einzelnen Landesschlösser des Herzogthums Westfalen auf, einzelne geschlossene Corporationen für sich zu bilden, und machten die gesammte Ritterschaft der Lande des Marschallamts in Westfalen aus und trat als solche mit den Rüdenern 1437 in einen ewigen Bund, welcher 1463 als Erblandsvereinigung bestätigt und 1654 und noch 1784 erneuert wurde. Eine Rüdener Burgmannschaft kennt man seit jenem Zeitpunkte nicht mehr. Die nicht ausgestorbenen Geschlechter derselben gehörten nunmehr zum Stande der Westfälischen Ritterschaft, die in den Urkunden (bei Kleinsorgen, Cosmann, Sommer in bekannten Werken) **vor** den Städten genannt wird.

§. 213.

Es sei uns erlaubt, hier eine Uebersicht der Westfälischen Burgmannschaften überhaupt zu geben, da dieselben Geschlechter oft an verschiedenen Orten gegen Burgmannslehne die Besatzung der Landesfestungen ausmachten. Das Folgende ist also zu betrachten, als ein ergänzender Beitrag zu der Geschichte der Rüdener Burgmannschaften. Die in Sperrschrift genannten Familien kommen auch in Rüden vor:

1. Die Burg Hovestadt. Burgmannsgeschlechter: v. Wulf, v. Vorsheim, v. Keteler, v. Plettenberg, v. Yeschen, v. Torck, v. Aldendorpp, v. Balke, v. Vyncke, v. Rodenberg, v. Warstein, v. Langenstraße, v. Soendag, v. Hasne, v. Honroyde.

2. Werl. Burgmänner auf dem alten Kaiserlichen Palatium: Fürstenberg, v. Berchem, v. Schafhausen, Lappe, Korte, v. Büderich, Rost, v. d. Rykenberge, Osthoff, Keye, Pryns, Ostinchusen, Brulle, Uflen; alle Ritter.

3. Soest. Burgmänner, Ritter: Uflen, Tünen (Ostönne), Roest (Neheim), Blomendahl (bei Soest), Blerke (Flerke, Dorf), Holthumb, Andopen (Ampen), Schaphusen, dey Schrivern, Bodericke (Büderich), Korte (Büderich), Probstingk, Borbone (bei Uffeln), Herikhof, Berdnick, Höllinghoffen, Prosekese, Lappe, Vorstenberge, Plettenbracht, Osthoff, Berchem, Euse, v. d. Richenberge, Brulle, Schade, Rinckenberge, Keygen, Prins (Büderich), Ostinghusen, Broel, Wulf (von 1326—1465).

4. Hamm. Burgmänner um 1419: von dem Rodenberge, Bognen, Höveln, Lappe van der Rühs, Schmelinck, Tork, Vollenspiet, Pentlink, Westwick, Schwansbel, Graes, Nassau, Andopen, Bogge, Bodgemann, Byginchove, Fridag, Galen, Haren, Hacke, Harmen, Heringen, Lere oder Lore, Lynden, Leite, Neheim, Platen, von der Reck, Rüden, Sprenge, Baerste, Brecht, Brüninghausen, Bellmede, Büttel, Berschword, Deithard, Drove, Everschwein, Hemmerde (oder H in der Mark!), Knippnick, Lemgo, von der Osten, Pill, Pfreund, Riesink, Ruke, Rodingh., Westerwinkel, Westhoven, Riggenbrügge, Heringen, Voß, Brisendorp, Wallrabe, Werne, Mülhorst, Reischer, Schwewe, Mostert; alle Ritter.

5. Mark. Burgmänner: v: Galen, (Burggraf), von Rinkenrode, de Dulberg nobilis, de Herne, de Bugge, de Didinghoven, de Dyncker, de Boinen, de Huvele, de Wickede, de Hesne, Derne, de Herborne, Volenspit, Harme, Schnep, Vorshem.

6. Volmestein. Burgmänner, Ritter: Altena, Kortze, Huysmann, Vytnichove gent. Schele, Legtene, Vrydagh, Hartnecge, Zobbe, v. d. Recke, Schilling, Mostart. Die Burgen 3 — 6 gehören dem Grafen von der Mark.

7. Arnsberg. Burgmänner des Grafen: de Hagnen, Rise, Hüsten, Ense, Wessler, Schürmann, Quaterland.

8. Eversberg. Burgmänner des Grafen von Arnsberg: Meschede, Beringhausen.

Andere Cölnische Burgen waren noch zu:

9. Wulfhagen; 10. Hallenberg (v. Dedinghausen); 11. Schmalenberg; 12. Hachen (v. Hüsten, Kettler); 13. Fürstenberg; 14. Almen; 15. Altenvils; 16. Scharfenberg; 17. Schnellenberg; 18. Neheim (Schleper, Haken); 19. Kogelenberg (Raben von Papenheim, Mederike, Falkenstein, Brabeke, Eschenberg, Spiegel). — Der Bischof von Münster hatte Burgmänner: 20. zu Stromberg, nämlich: v. Stromberg, Burggrafen, später von Rüdenberg, von Ostenfelde, v. Batenhorst, v. Merveld, v. Walegarden, v. Hövel, v. Bockenvörde, v. Beveren, v. Senden, v. Wulfheim, Hundertmark, Lippe, Balke, Binke, Voß, Aspelkampe, Nagel, Guernem; 21. zu Rienburg; 22. zu Vechte; 23. zu Ahaus. — Die Edlen von der Lippe hatten ihre Kastrensen 24. zu Detmold schon 1350, nämlich die v. Burg oder Borch, v. Exterde, Schwarze, und 25. zu Lemgo, wo die Donop, Kerssenbroich, Wülffen, Wendt.

§. 214.

4. Eine vierte Eintheilung der Rüdener Adlichen könnte man die geographische nennen. Zunächst müßte man dann unterscheiden diejenigen Familien, welche in dem Rüdener Territorium selbst ihren Ursprung und Wohnsitz haben, d. i. einheimische; diejenigen, die aus der nähern Umgegend sind, und endlich diejenigen, die in entferntern

Gegenden Westfalens ursprünglich heimisch sind. Der Ursprung derjenigen ist am sichersten, deren Namen mit dem ihrer Heimath identisch ist. Nach diesem Gesichtspunkt würde man zuerst von den Rittern v. Rüden, v. Bruerdinghausen, v. Schneverdinghausen, v. Hadverdinghausen, v. Miste, v. Hettertart, v. Karge, v. Hepern, v. Greven, Kahle, v. Loen, v. Rode, v. der Möhlen, v. Liet, Reveslung, v. Hemerde, v. Langenstraße, v. Drever u. s. w., dann etwa von den v. Allagen, v. Anröchte, v. Melrich, v. Effeln, v. Uelde u. s. w., und endlich von allen übrigen, als denen v. Grafschaft, v. Beringhausen, v. Droste, v. Elspe, v. Hüsten, v. Kettler, v. Meschede, v. Remlinghausen u. s. w. u. s. w. handeln.

§. 215.

5. Am wichtigsten scheint uns endlich die geographisch-geschlechtliche Eintheilung zu sein. Eine solche aber ist noch zu wenig untersucht und vorbereitet worden, als daß sie an diesem Orte durchgeführt werden könnte, obgleich sie deshalb zu unserm Zwecke gehört, weil aus allen Theilen Westfalens, ohne Ausnahme, gewisse Geschlechter ihren Sitz oder ihre Güter, sei es Allode oder Lehen, zu Rüden hatten.

Wir haben von dem uralten Germanischen Geschlechtsverbande schon oben gesprochen. Einiges Licht darüber wird schon vorläufig gewonnen, wenn man die etwaigen historischen Nachrichten über der Geschlechter gemeinsamen Ursprung, der auch zuweilen durch gleiche Namen und Titel bestätigt wird, zusammenhält mit dem gemeinsamen Wappen solcher Geschlechter, — wie denn beim polnischen Adel gerade das Wappen ein untrügliches Kennzeichen derjenigen Familien ist, die durch einen gemeinsamen Geschlechtsverband vereinigt waren. Die altpolnischen Einrichtungen gewähren auch sonst eine solche Analogie zu den Germanischen, daß wir sie auch in dem fraglichen Punkte zur Vergleichung ziehen dürfen. Für uns ist noch der Umstand besonders wichtig, wenn wir finden, daß solche Geschlechter noch dazu in ein und derselben Gegend ihren Stammsitz haben, durch deren Umgrenzung sogar die uralte Landeseintheilung in Gaue und Untergaue — deren Bewohner durch das Geschlechtsband nach Tacitus auch

eine Abtheilung des Heerbannes bildeten — aufgehellet werden kann *).

§. 216.

Wir wollen den Geschlechtsverband oberflächlich darzuthun versuchen, und die zur Rüdener Geschichte gehörigen Geschlechter durch Sperrschrift auszeichnen.

Die Nobiles von Wittgenstein, Bilstein und Grafschaft führen dasselbe Wappen — zwei ablange Balken — betrachten sich in Urkunden als verwandt **) und sind Grenznachbarn. Diese Grafschaft — einst comitatus, d. i. Gefolgschaft — in kirchlicher Hinsicht der Archidiaconat Wormbach, gab dem Hauptgeschlechte, den Nobiles von Grafschaft, den Namen. — Die daran im W. und N. stoßenden Thäler der Lenne und Bigge wurden von freien Leuten bewohnt, die unmittelbar unter dem Kaiser standen. Die dort wohnenden Geschlechter sind als kaiserliche Beamte anzusehen, als Verwalter und Richter der Reichsgüter, als Advocati oder Vögte. Elspe war ein kaiserlicher Haupthof, auf dem a. 1000 Otto III. sich aufhielt. Die Nachkommen der Verwalter desselben sind die edlen und mächtigen Vögte von Elspe. Der Bigge herauf kommen die Vögte von Helden (1269 Herbordus miles aduocatus de Heldene: Seibertz Urkunden B. I. S. 431), von Heggen (1338 Herm. advocat. de Heggen: Bd. II. S. 274, 527), von Schnellenberg (deren Advocatie sich über Attendorn erstreckte, und denen das Vogthaus Selhaven gehörte: Bd. II. S. 274). Hieran schloß sich südlich im Amte Waldenburg das uralte Geschlecht der v. Plettenberg, das sich auch von Else aus der Lenne hinab ausdehnte. Hunold von Plettenberg besaß die Erbvogtei Pletten-

---

*) In England gab es Maegthe, ein Land, welches die Genossen eines Geschlechtes oder Namens, eine Magenschaft, wie sie im Kriege zusammengefochten und erobert hatten, so im Frieden zusammen erhielten. Vgl. Lappenberg's Geschichte von England B. I. S. 583.

**) J. B. Urk. von 1328. Seib. Urk. Bd. II. S. 230. Die Güter zu Berleburg gehörten sogar früher den von Grafschaft: a. a. O. Bd. I. S. 589 u. s. w.

berg, die er 1296 nebst dem Schlosse Wildenberg an Engelbert von Altena verkaufte. (Magazin für Westfalen. Dortmund, 1799. 2r Bd. S. 301 und 308.) Die von Plettenberg führen auch mit allen ihren Nachbarn, denen von Elspe, dasselbe Wappen, nämlich den Gold und blau oder Silber und blau getheilten Schild. Daß auch das Amt Plettenberg aus Freigütern bestand, sowie die benachbarten Märkischen Aemter, wird in der ebengenannten Stelle des Magazins dargethan. Auch die Ritter von Holdinghausen gehören in diesen großen Vogtbezirk und hatten die Advocatie über Gerlingen (Kirchspiel Wenden, a. a. O. II. S. 124). Sie führten auch den Gold und blau getheilten Schild, nur mit einem rothen Pfahle als Abzeichen in der goldenen Hälfte. In der Nähe von Attendorn ist auch der Haupthof Bredenole zu suchen, von dem die gleichnamigen Ritter entsprossen, die mit den Plettenbergen und Elspen denselben Wappenschild führten. (Siehe Seibertz Urkundenb. Bd. II. S. 308.) Sie sind mit den Edlen von Rüdenberg verwandt, welche letztere im Waldenburgischen reich begütert waren und an der Lenne Freigrafschaften besaßen. Wenn dieß bezeichnete Westfälische Vogtland etwa dem Decanat Attendorn entsprochen hätte, würde es etwa noch die Thäler der Hönne, Sorpe und Röhre nach N. hin bis zur Ruhr umfaßt haben, in welcher Gegend der alte Lüerwald sich befindet, dem das Geschlecht der v. Lüerwald entsprossen, das ebenfalls den getheilten Schild mit einigen besondern Einzeichen führt. Auch die Ritter gt. Schürmann in Neheim haben den der Länge nach getheilten Schild, mit einem Turnierkragen als Abzeichen. Auch die v. Wrede sind hier in der Gegend heimisch, die auf dem gespaltenen Schilde einen Kranz führen. Auch Menden selbst war eine Vogtei, welche der Graf von Arnsberg den Edlen von Rüdenberg übertragen hatte. Auch war dort der alte Graf von Frönsbert ein mächtiger Vogt von Oelinghausen.

Dort, wo das Land der Edlen von Graffschaft mit dem Gebiete der Vögte bei Elspe zusammenstößt, scheint etwa in dem Bezirke des jetzigen Patrimonialgerichts Oedingen ein altes Dynasten-Ländchen bestanden zu haben. Dort wohnte das uralte Geschlecht der v. Oedingen (Diedrich von Oedingen lebte schon 1202). Diedrich war

Advocat vom Kloster Oedingen (Seibertz Urk. B. I. S. 181), und einer seiner Nachfolger nannte sich uir nobilis de Oedingen (a. a. O. Seite 505). Der Ursprung ist dunkel, aber es mag sich der ursprüngliche Unter-Klostervogt auf Kosten der Kirche, wie dies so sehr oft geschah, bereichert haben. Schon 1179 kommt der Oedinger Untervogt Pilgrim vor. Uebrigens gab es in der bezeichneten Gegend noch ein altes, wenn auch kleines, Dynastengeschlecht, das von einem Haupthofe, der in der Pfarrei Helden lag, dann aber zur Pfarrei Elspe gehört zu haben scheint und noch später eine eigene Pfarrei, nämlich Förde, bildete, den Namen hatte. Der Hof hieß Gevoyre, Voeren; das Geschlecht de uore, de gevore, geuore, von dem der Dynast Heinrich schon 1173 vorkommt. Die Güter besaßen später die Vögte von Helden (siehe Seibertz Urk. Bd. I. S. 601). Der Oedinger Haupthof geueren war davon verschieden und lag bei Valve (a. a. O S. 107). Gehen wir weiter nach Norden, so finden wir im Gebiete der Wenne und Henne bis zur Ruhr hin eine Reihe von einheimischen Geschlechtern, deren Zeichen in einem Sparren besteht. Wo der Bezirk der Sparren mit dem des lang getheilten Schildes grenzet, läßt sich nicht genau bestimmen, da beide in einander übergehen und vielfache Beziehungen zwischen beiden obwalten. Die von Meschede, von Wenne, deren Nachfolger von Rump und die jetzigen Besitzer des Guts Wenne, von Weichs führen einen Sparren; die von Eslohe haben deren drei. Zwischen den Stiftern zu Meschede und Oedingen bestand immer ein inniger Zusammenhang; sie hatten denselben Obervogt im Grafen von Arnsberg (1220 war Untervogt in Meschede Gottfried Dynast von Munzun), und standen meist unter derselben Abtissin. Der Ritter Hunold von Oedingen war Droste des Stifts Meschede (1231 bis 1267). Die von Rump aber erscheinen später als Erben und als Vögte von Oedingen. Aber trotz dem führten die von Oedingen noch den getheilten Schild wie die von Elspe, nur mit dem Unterschiede, daß sie einen Rosenkranz darüber setzten, genau wie die von Wrede, und die in Gesecke einheimischen Ritter Vals (vergl. Seibertz Urk. Bd. II. S. 249), wogegen die von Düdenscheid, d. i. Dünschede im Kirchspiel Helden, welche sich im Alterthum Dusentschuren

schrieben, ebenfalls den Sparren führen. An dieselben schließen sich in diesen Gegenden zunächst die v. Stöter an, die ebenfalls mit dem Sparren siegelten und sich auch wohl Düdenscheid nannten.

Die östlichen Nachbarn der genannten Geschlechter, unter denen die angesehene und reiche Familie von Beringhausen hervorragte, führen andere Wappen. Die von Beringhausen haben nämlich drei Hämmer, welche mit den drei Lanzenspitzen im Wappen der von Wendt, (Stavus, aus dem Lippeschen stammend und später in diesen Gegenden ansässig) große Aehnlichkeit haben. Sie standen in vielfacher Beziehung mit den Vorigen. Die von Rembinghausen und von Söchtrop haben einen Vogel; die mit den von Meschede verwandten von Mülsborn haben ebenfalls ein von den erstern verschiedenes Wappen. Dann folgen die Gegenden des obern Ruhrlaufes, wo die Dynasten von Rüdenburg eine Graffschaft besaßen. Außerdem hatten an den Ruhrquellen die Herrn von Gaugreben, die Erben der Güter und des Wappens der von Graffschaft, Besitzungen. Die ganze Gegend von der Henne bis zur Waldeckischen Grenze gehörte zum Decanat Angrie, oder dem alten Engergau (worin Arnsberg, Meschede, Bödefeld namentlich genannt werden), der sich in den Engen des Ruhrthales herab erstreckte bis Arnsberg. Oedingen mit dem Wennethale gehörte zum Logdorfgau. Oestlich an die genannte Grafschaft Rüdenberg (mit Eversberg und Velmede) bis nördlich an das Gebiet von Rüden, an die Herrschaft Büern, bis östlich in Waldeck hinein saßen die Geschlechter, die mit den Herrn von Padberg eines Stammes waren. Ihr gemeinsames Wappen waren die sogenannten Padberger Wolken. Dazu gehörten außer der Herrschaft Padberg die von Scharfenberg und die von Adorf in Waldeck. (Siehe Seibertz Urk. Bd. II. S. 224) Dazwischen wohnten freilich wieder andere unbedeutendere Geschlechter, als die von Brilon und die von Thülen, die beide Rosenzweige im Siegel hatten. Die von Hottope, Nehen, Wülfte, Almen hatten andere Wappen. An die Padberger schlossen sich die Raben zu Papenheim, Kegelnberg und Kanstein an. Der Ruhr wieder herab gelangen wir zum Arnsberger Adler, der neben dem Rüdenberger

Hunde horstete, und den über den Arnsberger Wald hinaus auch die edlen Vögte von Soest (die dortige Vogtei gehörte einst den Grafen) über zwei Schwertern führten, und der sich von da nach Osten im Siegel der von Anröchte und von Rüden (wohl als Arnsberger Vasallen) verfolgen läßt (siehe Seibertz Urk. Bd. II. S. 46, 47). Auch der unterhalb des Adlers vorkommende Kesselhaken der von Hüsten und von Kettler findet sich wieder in den Haargegenden, bei den Familien von Melrich und von Waltringhausen.*) Noch weiter nach Westen zwischen Ruhr und Lippe stoßen wir auf die stammverwandten Dynastengeschlechter Ardey, Rüdenberg und Mark. Das Ardeier Wappen hat Aehnlichkeit mit den drei Kleeblättern der Dynasten von Volmestein, mit den Kleeblättern der dort angesessenen Ritter von Rodenberg (jetzt Romberg), und der Ritter von Altena (siehe Kindlinger's M. B. Bd. III. Urk. 485). Im Norden schließen den Mittelpunkt Rüden ein die edlen Soester Geschlechter bis Erwitte hin, und neben diesen die Dynasten und edlen Herrn von Störmede und von Lippe, beide vielleicht Nachkömmlinge der Haholde, beide die fünfblättrige Rose im Wappen führend, beide sich schreibend de Lippia. (1223 Dominus Hermannus de Lippia et Reinherus de Stormethe nobiles: bei Kindlinger M. B. Urk. III. S. 154; Dominus Albertus de Stormede: Seibertz Urk. Bd. I. S. 478; Albertus de Lippia: Falke T. C. p. 314 u. s. w.) Die Erb- und Wappen-Nachfolger der von Störmede sind die von Hörde. Zwischen diesen und dem Bereiche der Padberger schlossen die Edlen von Büern den Kreis. — Die Namen und Wappen aller dieser Geschlechter sind natürlich spätern Ursprungs, aber in dem Gesagten sind Reste einer altgermanischen Stammeseintheilung zu erkennen. Andere kleinere Geschlechter und namenlose Freie wohnten dazwischen und die später ent-

*) Am angeführten Orte wird auch das gleiche Wappen der von Sassendorf und Völlinghausen — Mühlrad — erwähnt. Die Schlingworm waren mit den Kettlern dieselbe Familie. Auch die Familie Kerl hatte den Kesselhacken, die in Herhagen vorkommt: a. a. O. 344. — Ferner führte dasselbe Zeichen die v. Hadel.

standenen Städtegemeinden zersplitterten die älteste Grundeintheilung.

§. 217.

Das im vorigen §. Mitgetheilte soll blos eine Andeutung sein zu einer Untersuchung, die anderswo ausgeführt zu werden verdient. Nur wollen wir im Auszuge den Gang einer Untersuchung mittheilen, die wir über einige Geschlechter angestellt haben, die mit den vornehmsten der Rüdener in nächster Verbindung stehen und zu den ältesten des Landes gehören. Freilich soll hier das Resultat unserer Untersuchung vorerst nur als Hypothese gelten, die die Zukunft bestätigen oder widerlegen mag. Den sichern Beweis getrauen wir uns noch nicht zu liefern. Wir meinen die ältesten Soester Familien, die in den ältesten Westfälischen Urkunden, über Soest namentlich, vorkommen. Der Kürze wegen geben wir ein und für alle Mal hier die Quellen an, nämlich die in Seibertz Urkundenbuche, in Kindlinger's Volmesteinscher Geschichte und dessen Münsterschen Beiträgen abgedruckten Urkunden. Hinzu fügen wir den Beitrag zur Geschichte von Soest von Vorwerck im Progamm des Gymnasiums zu Soest von 1844.

§. 218.

1. Die Soester Schulten. **Sculteti Villici: a) Tiemo 1119. — b) Marsilius 1141. — c) Hildegerus 1166. — d) Heremannus 1140 bis 1202. — e) Hermannus 1217 bis 1225. — f) Goswinus 1230 bis 1236. (Gerardus 1245.) — g) Henricus 1250 bis 1299. — h) Hunold von Plettenberg 1302. — i) Heinrich v. Lewenberg 1338.**

2. Die Schulten waren Beamten, das Schultenamt ein wirkliches Amt u. s. w., wie dieses eine bekannte Sache ist.

3. Verwandtschaftsverhältniß dieser Schulten. Daß das Schultenamt in den Nachkommen Tiemo's erblich gewesen, ist eine Vermuthung, worauf das beständige Vorkommen der Namen der Schulten in einer bestimmten Ordnung in den Urkunden schon hinzudeuten scheint Dazu kommt, daß gewisse Namen der Schulten

und deren Verwandten immer wieder kehren und den Familienzusammenhang zu vermitteln scheinen, als: Tiemo, Regenbodo, Hildigerus, Brunstenus. Daß aber die sub d. bis g. genannten Schulten zu einer Famlie gehörten, steht fest. — Zur Erläuterung führen wir an, daß Tiemo Bruder urkundlich Regenbodo hieß, daß ein Regenbodo und ein Marsilius Söhne des Marsilius waren, daß wiederum ein Regenbodo mit einem gleichnamigen Sohne vorkommt *) u. s. w. Hildiger kommt aber so fest stehend in sehr vielen Urkunden in unmittelbarster Verbindung mit einem Tiemo (und auch mit Brunstein) vor, daß wir ein sehr nahes Verwandtschafts-Verhältniß kaum bezweifeln dürfen. Die auf genau geprüfte Combinationen, deren Detail wir hier nicht mittheilen dürfen, und urkundliche Belege beruhende Stammtafel dieser ältesten Schultenfamilie theilen wir unten mit zur fernern Prüfung. Was den vierten Schulten Hermann betrifft, so haben wir darüber sicherere Kunde. Er gehörte zu der Familie der advocati in Soest. Sein Bruder war der Kölnische Advocat Hermann (gerhardus aduocatus Coloniensis et Hermannus frater ejus villicus Susaciensis: Seib. Bd. I. S. 112 u. flg.) **). Wie und ob Hermann aber mit den vorigen Schulten zusammenhängt, läßt sich nicht darthun. Für eine Verwandtschaft mit den Timonen läßt sich Nichts anführen, als der allgemeine Schluß von der vorher muthmaßlich und nachher sicher stattfindenden Erblichkeit der Würde und das öftere Vorkommen Hermanns mit einem Timo, Hildiger und Brunstein. Hermanns Söhne sind urkundlich Albertus, Herimannus, ebenfalls villicus, und Goswinus, ebenfalls villicus, wie aus vielen Stellen hervorgeht (z. B. Seib. Bd. I. S. 140, 142, 148, 152, 156, 190, 216 u. s. w.).

---

*) Den Namen Regenbodo haben wir überhaupt nur in Soest gefunden. So noch 1310 bei Seibertz Urkundenb. Band II. S. 54.

**) Der Bernhardus Coloniensis Advocatus et Frater ejus Hermannus in der Urkunde von 1177 in Kindlinger's Gesch. von Volmestein Bd. II. S. 33 scheint Gerhardus heißen zu müssen.

Goswin's Sohn aber ist der Schulte Heinrich (a. a. O. S. 263, seine Brüder Werner und Bertold S. 325). Siehe die Stammtafel B.

4. Schulte oder Villicus als Familienname. Es scheint der Amtsname sogar bald Familienname geworden zu sein, was daraus zu folgern ist, daß mehrere Villici zugleich neben einander vorkommen. Die Urkunden liefern Beweise genug. So sind Timo, Marsilius und Hildegerus gleichzeitig villici; so werden 1256 erwähnt Henricus et Bertoldus fratres villici Susatenses (S. 368); 1191 plebanus (Pfarrer) Hilgerus Schultetus in Susato (also gewiß nur Name); 1159 judex hildegerus uillicus. — Aus diesem Umstande folgt wiederum, daß die Villici in Soest zu einer Familie gehörten.

In dieser angesehenen Familie vererbte sich sogar, wie es scheint, eine Zeitlang das Marschallamt Westfalens fort, wie schon oben §. 135. gezeigt ist. Ebenso war es mit den Soester Richtern, von denen wir den Hildeger schon genannt haben, und des Villicus Hermann Sohn Albertus hier noch erwähnen, als judex 1227. Nach ihm waren Vater, Sohn und Enkel Richter in Soest (Rudolph, Robert, Menrich. Vgl. Vorwerk a. a. O. S. 19).

5. Die Ritter von Soest. Daß die Ritter von Soest — milites susatenses, de Susato etc. — dieselbe Familie sind, als die Villici, folgt so unwiderleglich aus den Urkunden, daß es keiner weitern Erörterung bedarf. Man kann verfolgen, wie die Glieder dieser Familie bald ohne allen Zusatz, bald als Susatenses, de Susatia, bald ausdrücklich als milites de Susato vorkommen, bald noch einen besondern Beinamen annehmen. So heißt unter andern der oben genannte Bertold gewöhnlich miles de Susato, Brunstein de Susatia, Goswin de Susato u. s. w. u. s. w. Besondere Beinamen sind Sconekint (für Brunstein), henrickik. Namentlich gehören die so oft vorkommenden Ritter Timo und Theodorich von Soest hierher, über welche Seibertz in der ersten Abtheilung der Landes- und Rechtsgeschichte S. 169 und flg. handelt, die aber nicht Söhne Heinrich II., Grafen von Arnsberg waren, wie auch aus der dort angeführten Urkunde nicht hervorgeht. Denn nicht Gottfried von Arnsberg (dessen Bruder ja nicht den 2. Novbr., sondern den

17. Septbr. starb: a. a. O. S. 254) war Theodorichs Onkel, sondern der Münstersche Kanonich Gerlach.

6. Ursprung der Schulten von Soest. Aus dem Gesagten scheint hervorzugehen, daß die ältesten Schulten in Soest — die wir die Timonen nennen wollen — mit den von Hermann Abstammenden desselben Ursprungs gewesen seien. Kommt ja doch in beiden Stämmen der Titel Schulte als Name vor, nennen sich doch aus beiden einzelne Glieder Ritter von Soest, sind doch aus beiden Soester Richter und auch Vögte gewesen (der obengenannte Theodorich war Vogt des Walburgisstiftes: a. a. O.)! Näheres läßt sich vorerst nicht angeben, aber des Hermann Ursprung läßt sich weiter verfolgen. Er war nämlich des Advocaten von Cöln Gerhard Bruder. Gerhard selbst aber war nicht etwa Schirmherr von Soest, denn dieses Amt hatte der Edelherr (nobilis) Walther und seine Nachkommen. Diese hießen Advocati de Susato. Die Familie des Edelherrn Walter von Dülberg war wieder eine andere. Außer diesen und den Vögten von Cöln gab es noch andere Vögte, nämlich Kirchenvögte, in Soest. Von allen diesen sind die mit dem Schulten Hermann verwandten Vögte leicht zu unterscheiden.. Sie heißen bebeständig advocati de Colonia. Was hatten denn diese Vögte für eine Beziehung zu Soest? Es war diese Bezeichnung nichts, als ein von einem ursprünglichen Amte — der Schirmvogtei der Stadt Cöln — entnommener erblicher Familienname, ähnlich dem Namen Vogt von Elspe. Außer einem Gerhard kommt in den Soester Urkunden oft ein Hermann als Kölnischer Advocat vor, unter andern 1163 Hermannus Coloniensis terre Advocatus in Sosatia, d. i. Vogt der Kölnischen Landschaft, sich zu Soest aufhaltend. Er ist von gleichzeitigen Kölnischen Kirchenvögten zu unterscheiden, als von Graf Hermann von Möllenark, gegen 1160 Vogt zu Siegberg und der größern Kirche in Köln (der übrigens 1165 auch Hermann von Saphenberg — major. eccal. advoc. — genannt wird: Kindl. M. Beitr. Bd. II. Urk. S. 198. Bd. III. S. 60) *) —

*) Die Herrn von Are, oder Hochstaden, oder Nurberg führten als oberste Schirmherrn von Köln, wie es scheint, den Titel **nobiles comites de Colonia**; unsere **advocati de Colonia** waren

Ein Gerhardus nun kommt als advocatus Coloniensis, Coloniae, de Colonia in Soester Urkunden zwischen 1166 und 1242 vor, und Hermannus advoc. Colon. zwischen 1144 und 1230. Diese Jahre müssen wir offenbar zwischen mehre gleichnamige Personen vertheilen, so zwar, daß zuerst auf einen Hermann die Jahre von 1144 bis 1165 zu rechnen sind, dann auf einen Gerhard 1166 bis 1186, dann ein Hermann um 1230, dann ein Gerhard um 1242. Es ist kein Zweifel, daß wir hier Vater, Sohn, Enkel und Urenkel haben. Nach der Urk. von 1188 in Kindlingers Volmest. Gesch. B. II. S. 49 ist dies Verhältniß zum Theil zu beweisen (Gerhardus advocatus Colon., Herm. filius ejus). Daß selbst die Abfolge dieses Stammes durch je einen Hermann und einen Gerhard noch höher hinauf ging, schließen wir aus der Urk. von 1119 (Seib. Urk. B. I. S. 46), wo Hermann mit seinem Sohne Gerhard an einer sprechenden Stelle vorkommt.

8. Die Vögte von Cöln. Die Cölnische Vogtei war bekanntlich erblich in dem alten Grafengeschlechte der v. Are und Nuenare, von denen sie auf ihre weiblichen Sprossen, die Herrn von Alphen — Alpheim — kam, die sich Erbvögte von Cöln nannten. Der Name von Alphen, der Titel Erbvogt zu Cöln und das Wappen ererbte im 16. Jahrhundert durch eine Erbtochter Magdalena

---

wohl, wenigstens so lange jenes Grafengeschlecht blühte, nur dessen Stellvertreter, Vice- oder Unter-Vögte. Da in beiden Familien die, damals überhaupt so häufig vorkommenden, Namen Hermann und Gerard die gewöhnlichsten sind, so muß man sich vor Verwechselungen hüten; sie finden sich oft zugleich in derselben Urkunde. Schon 1050 heißt es: Gerardus Comes, Herimannus Comes, Herimannus advocatus; später 1195: Herimannus nobilis comes de Colonia et frater ejus Gerardus, vielleicht Nachkommen der erstern, und gleichzeitig mit Herim. villic. et Gerard. frater ejus; 1197 Gerardus de Nurenberg: da haben wir den Familien-Namen, aber sicherer noch 1198: Gerardus comes de Are, daneben Herm. advocatus colon. — Die advoc. de colon. und villici de Susat. stehen übrigens in den ältern Urkunden immer gleich nach den comites und nobiles. Erst 1221 finden wir zwischen Herm. de Ruthenberg und Herm. vilic. Susat. einen nobiles gestellt. — Siehe Ledebur's Allg. Archiv Bd. 11. S. 149 und 154, und 155, Bd. 4. S. 127; Seibertz Urk. Bd. 1. S. 153 u. 216.

auf die Grafen von Bentheim. Zu dem Stamme der von Alphen nun gehörte unsere Soester Familie, die rheinischen Ursprungs, durch den häufigen Aufenthalt der Kölnischen Erzbischöfe nach Westfalen verpflanzt sein können*). So kommt 1147 in Soest Henricus de alpheim vor (Seib. Urk. B. I. S. 63; Kindl. M. B. III. Urk. S. 60, B. II Urk. S. 89 u. s. w.)

9. Die Nachkommen der Soester Schultenfamilien.

§. 219.

a) Die Ritter von Honrode. Aus dem Timonenstamme der ersten Schulten haben wir schon die 1196 vorkommenden Gebrüder Thimo und Theodoricus erwähnt, die sich milites de Susato schrieben. Des erstern Enkel Theodoricus, der sich noch 1254 miles dictus de Susato schrieb, führte sonst von einem bei Soest belegenen Gute den Namen de Honrode oder miles de Honroth, als welcher er zwischen 1250 und 1253 vorkommt. Seine Nachfolger Thymo (1254 bis 1272) und Theodericus (1314 bis 1351) schrieben sich nur noch de Honrode. Die Erben dieses Namens scheinen die in Rüden ansässigen Ritter von Ense gewesen zu sein (Seibertz Landes- und Rechts-Geschichte S. 173).

b) Die Ritter von der Möhlen. Eines der merkwürdigsten Rüdener Geschlechter, wegen dessen wir diese Untersuchung vornehmlich angestellt haben. In dem angeführten Programm hat Vorwerk fast bis zur Sicherheit dargethan, daß ein Nachkomme Brunstein's, der Schultenfamilie angehörig, mit Namen Hildegerus, den Zunamen de Molendino von der bei Soest besessenen Duvelmole angenommen habe, und daß von ihm die Familie von der Möhlen entsprossen. Wegen der Beweise verweisen wir auf die Abhandlung selbst. So hätten wir denn vielleicht den Ursprung eines einheimisch gewordenen, später blos in Rüden ansässigen Geschlechts, zuletzt an den Ufern der

*) 1073 schon wurden viele reiche Kölner Familien durch unruhige Auftritte zur Auswanderung gezwungen.

Aar in grauer Vorzeit aufzusuchen; oder doch sicherer mit dem ältesten Soester Geschlecht in Verbindung zu bringen.

c) Die Ritter von Wessler. Ein (Soester Schulte) Hildiger hatte urkundlich zum Sohne: Henricus (1203: Seibertz a. a. O. S. 161). 1221 kommen vor die Gebrüder Henricus und Regenbodo Ritter (ebendas. S. 216), welche wir für Hildigers Söhne halten. Diese Beiden dürften vielleicht für die Stammväter der Ritter von Wessler gelten, denn 1204 kommt unter den Soester Herrn Regenbodo de Weslere (ebendas. 166), und 1221 auch Henricus de Weslere (Kindlinger M. B. Bd. III. S. 151) vor.

d) Die Ritter von Erwitte. Der älteste uns bekannte Judex in Soest ist Hildegerus villicus (1159 bis 1167: Seibertz a. a. O. S. 81); dann Albertus 1227 (siehe Vorwerck a. a. O. S. 19), höchst wahrscheinlich der 1187 bis 1193 vorkommende Sohn des Schulten Hermann (Kindlinger Volm. Gesch. Urk. S. 46); dann Radolfus 1229; dann dessen Sohn Rubertus 1231 bis 1236; dann dessen Sohn Menricus 1250, die man für Alberts Nachkommen zu halten geneigt ist, und die auf diese Weise ebenfalls von der alten Advocatenfamilie abzuleiten wären. 1185 aber kommt schon unter den Soester Herrn Rudolfus de Eruete vor, auch 1200 (mit seinem Sohne Rudolfus), 1202, 1210 u. s. w. — 1225 erscheint ein Rudolfus de Eruethe als königlicher Richter in Volkelinchusen nahe bei Soest (Seibertz Urk. Bd. I. S. 292). — Die Ritter von Erwitte haben auch den Titel advocati wegen der Vogtei über Gesecke. Schon 1014 wurde diese Vogtei dem erzbischöflichen Vogte Tiemo übertragen (Seibertz a. a. O. S. 25), der vielleicht der Stammvater der Timonen ist. 1178 kommt Euerhardus aduocatus de Susato vor (ebendas. S. 105), ebenso 1210. Er besaß einen Hof bei Erwitte zu Langeneicken. 1217, 1221 kommt unter den Soester Herrn ein Euerhardus mit dem Beinamen de Eruethe vor. Wir lernen ihn aus einer Urkunde von 1239 mit seiner Tochter Siracle und seinem Vetter Johannes von Erwitte näher kennen. Johannes aber kommt noch bis 1248 in Urkunden vor. Gleichzeitig aber 1254 war ein Johannes advocatus der

alten Kirche in Soest (Seibertz a. a. O. S. 354), der Nachfolger seines Vetters **Euerhardus** sein mochte. Letzterer erscheint 1204 noch mit seinem Bruder **Tidericus**. Ein Zusammenhang der von Erwitte mit den Soester Familien scheint zu folgen; wie dieser aber gewesen, läßt sich kaum vermuthen. Wenn wir eine Hypothese nur überhaupt wagen dürfen, so möchten wir den **Albertus** 1166 bis 1227 festhalten, der aber wegen der langen Lebenszeit in zwei Personen zerfallen könnte, wie denn auch auf unsern Everhart eine sehr lange Zeit fallen würde, die Jahre von 1178 bis 1239 (in Urkunden). Wenn wir auf der Stammtafel C. den **Albertus** zum Ahnherrn machen, so geschieht es blos, um die Anfänge des Erwitter Geschlechts überhaupt mitzutheilen. **Videant alii!**

e) Die Ritter von Wolf. Des letzten **Villicus Henricus** (1250 bis 1294) Schwiegersohn ist Bernhard Wolf und sein Enkel Heinrich Wolf. In den weiblichen Sprossen des uralten in Rüden begüterten Geschlechtes der von Wolf lebt bis auf den heutigen Tag der Stamm der Cölner Advocaten fort.

f) Die von Soest, welche in der spätern Zeit in Rüden ansässig waren, sind zweifelsohne ein Geschlecht, das wie so viele andere, von seinem frühern Wohnorte den Familiennamen bekommen und mit den abgehandelten alten Familien in keiner Beziehung stand.

10. Uebereinstimmung in den Wappen.

Die Herren von Alphen führten einen silbernen Löwen im rothen Felde. Der Schulte Heinrich von Soest hatte in einem Schilde mit 6 Querbalken einen aufrechtstehenden Löwen (das Siegel der Erbvogtei Cöln hat 5 goldene Querfaden im rothen Felde). Die von Erwitte hatten einen aufgerichteten Löwen im Schilde. Hermann Wolf siegelte 1342 mit einem doppeltgeschwänzten rechts zum Streit gerichteten Löwen mit 3 Querbalken

§. 220.

Wir wählen zur Abhandlung über die Rüdener Geschlechter keinen von den besprochenen Gesichtspunkten, da zu unserm Zwecke keine streng wissenschaftliche Anordnung Noth thut. Die alphabetische Ordnung wird zur

Bequemlichkeit des Nachschlagens noch die beste sein, die wir daher auch befolgen werden.

Was die Quellen und Hülfsmittel betrifft, so liegt uns Brandis Geschichte von Rüden in Abschrift vor, deren zweiter Theil „die Nachrichten über die edlen Geschlechter der Stadt" enthält. Es sind 60 Geschlechter abgehandelt und bei den meisten die Wappen beigezeichnet. Die Nachrichten sind äußerst kurz und dürftig, und wie es scheint, nur aus Rüdener Papieren zusammengetragen. Auch sind gewiß manche Geschlechter mit untergelaufen, die keineswegs zum Adel gehören; wenigstens fehlt es durchaus an Beweisen. Bei keinem einzigen Artikel haben wir uns begnügt mit den registerartigen Angaben des Brandis. In Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens I. B. 4. Heft S. 37 ist von Seibertz ein Verzeichniß der adlichen Geschlechter mitgetheilt, welchem Brandis und die in Seibertz Westfälischen Beiträgen zur deutschen Geschichte I. B. S. 237 erwähnte Gaugrebensche Deduction über die Familie von Loen zu Grunde liegt. Letztere haben wir nicht gesehen; sie soll auch nach einer mündlichen Mittheilung keinen Werth haben, zudem ist dadurch das Verzeichniß nur um 6 Familien (es enthält 66) vermehrt worden. Wir werden das, was Brandis beibringt, als dessen Nachrichten bezeichnen, und diejenigen Familiennamen, die Brandis ausläßt, mit einem Sternchen (*) andeuten. Ein Kreuz (†) soll besagen, daß der Artikel nur allein in dem Seibertz'schen Verzeichnisse vorkommt, also auf der Gaugrevenschen Quelle beruht, nicht auf Brandis. Alles Uebrige beruht auf den von uns aus gedruckten und ungedruckten Urkunden angelegten Sammlungen. Dasjenige, was bei v. Steinen und anderswo hie und da schon gedruckt ist über einzelne Familien, werden wir übrigens nicht wiederholen, zumal, wenn solche Familien nur eine entferntere Beziehung zu Rüden haben, um durch Wiedervorbringung von schon Abgehandeltem, dem wir nichts Neues hinzuzusetzen haben, die uns gesetzten Grenzen nicht zu überschreiten.

Zweites Kapitel.

Die Geschichte der einzelnen Rüdener Geschlechter insbesondere.*)

§. 221.

A.

Allagen.

Das Rittergeschlecht von Anlagen, Anelagen, Allagen, Anlughen, stammt aus dem Kirchdorfe Allhagen, worin schon 1219 ein Allod des Ritters Timo von Soest, und gegen 1300 zwei Höfe und der Zehnten als im Besitze des Arnold Hettertart sich befindend erwähnt werden. — 1177 bis 1193 kommen in Urkunden die Gebrüder Conradus und Egberd (Ekkenbertus, Ecbertus) von Allagen vor, 1196 Conrad allein, und 1202 auch 1203 Egbert allein, und zwar Letzterer als Notarius (des Erzbischofs Adolf I.); 1202 Lobertus notarius (des Erzbischofs Adolf) et pater ejus Conradus et patruus Hartwicus de Anlagen (vgl. Kindl. Volmest. Gesch. B. II S.106); 1231 Conradus de Allagen miles; 1223 Theodorus, Conradus, Henricus de Allagen milites; 1240 Conradus Albus et Henricus fratres de Allagen; 1246 Conradus de Allagen miles Erenfridus notarius; 1249 Conradus de Allagen, Theebertus (?) Ecbertus de Allagen (Kindl. a. a. O. S. 142); 1256 Bodo de Allagen. — 1312 Lubertus de Anlaghen consul in Ruden, 1322 derselbe proconsul; 1330 derselbe famulus. Diesen kennt auch Brandis, der von ihm erzählt, daß er 1322 ein freies Haus den Minoriten geschenkt habe, um für die Stadt zu beten. Brandis erwähnt außerdem noch, als in Rüden blühend: 1341 Giselbertus de Allagen und 1378 Antonius de Allagen vir insignis. Das Andenken an diese Familie lebt zu Rüden in dem Namen des Allagerfeldes.

---

*) Man vergleiche hierbei die unter Anlage II. befindliche Abbildung von Wappen vieler hier besprochenen Adelsgeschlechter.

(*) Altendorf *).

Hinricus dictus de Aldendorpe bone nationis homo commorans in Rudene, necnon uxor sua dna gostii et heredes eorundem, videlicet Hinricus Jutta et Dideradis. Vgl. bei Seibertz die Urk. vom Jahre 1299 im I. Bd. S. 596.

(*) Anröchte.

1303 Henneken de Anrochte; 1312 Dethardus de anroghte famulus castrensis in Ruden. (Seibertz a. a. O. B. II. S. 104). Zwischen 1287 und 1318 kommt ein ungenannter Sohn des Menricus de Anrogthe als Vasall des Grafen Ludwig von Arnsberg vor; ebenso 1338 und noch 1338 Godfridus de Anrochte und Johannes de Anrochte; gegen 1400 noch ein Godefridus; endlich 1437 Hennecke v. Anrochte und sein Sohn Henrich.

(*) Arnsberg.

Das bekanute Grafengeschlecht, dem bei der Gründung von Rüden die Hälfte aller Einkünfte überlassen wurde, und das manche Lehen daselbst hatte. Die Geschichte dieses Geschlechtes ist in zu bekannten Werken abgehandelt, als daß hier noch etwas zu sagen an der Zeit wäre. Wir nennen blos die neueste Geschichte der Grafen, von Seibertz (1845).

(*) Asseburg.

Letzte Erben der Rüdenberger Güter und Zehnten vor Rüden, über welches Verhältniß oben in der Geschichte der Lehen (§. 38 Thl. II. Nr. 5 S. 55) gehandelt worden. Ueber diese vom Schlosse Asseburg im Braunschweigischen stammende, von dort verbannte Familie, die 1256 eine bleibende Wohnung zu Hinnenburg bei Brakel fand, siehe unter andern Einiges in Bessens Paderbörnischen Gesch. B. I. S. 207, in Wigands Archiv B. I. H. 1. S. 39 und in Estors Ahnenprobe.

---

*) Ein adeliges Gut Altendorf liegt bei Langenscheid in der Mark. Dort kommt 1270 Gyselerus de Aldendorp und 1295 ein Godofredus de Aldendorp vor. Siehe Magazin für Westfalen 1798. Dortmund 4s u. 5s Heft S. 472. Vgl. Seibertz Urk. I. 66, wo ein Heinricus de Aldenthorph zwischen 1101 und 1131 vorkommt.

§. 222.

B.

(*) Beckum.

Die Familie von Beckum wird in dem erwähnten gedruckten Verzeichnisse des Rüdener Adels aufgeführt, fehlt bei Brandis und wird also der Gaugrebischen Deduction entnommen sein. Die von der gleichnamigen Münsterschen Stadt stammende Ritterfamilie gehört übrigens wirklich hierher. Die Hofstette des Korstians vom Bechom zu Rüden kommt in einer Urk. von 1478 vor (s. Wigands Archiv I. B. 4. Heft S. 44). Ueber diese Ministerialen, genannt de Bekehem (Rotgerus 1238, 1246; Joh. 1240, 1244; Benedict 1245; Theod. 1249; Werenso 1283; Rotger. 1322) oder Bechem (Hinrike 1399), milites oder famuli. Vgl. v. Ledebur's allgem. Archiv B. 3. S. 303.

Beringhausen.

Die Familie von Beringhausen oder von Berninghausen, aus dem gleichnamigen Dorfe im Kirchspiel Remlinghausen stammend, war reich, berühmt und weit verbreitet. Die von Beringhausen waren Burgmänner zu Rüden, und bei der Stadtverwaltung betheiligt. Brandis kennt den Burgmann Arnold, der 1389 bei der fundatio beneficii S. Georgii zugegen war, die Brüder Wilhelm und Theodor, die 1482 ihre Area, die sie einst auf dem castrum Rüdenberg bewohnten, den Augustiner-Schwestern zu Rüden, die dieselbe zu Brandis Zeiten noch als Garten benutzten, den Goddert, der 1463 drei Kotstetten auf dem Kirchhofe zu Alten-Rüden verkaufte. Er fügt noch hinzu, die Familie sei später nach Menzel übergesiedelt, und der Letzte des Namens sei der gegen 1639 zu Eickelborn an der Lippe gestorbene Anton von Beringhausen gewesen. — In der Lehnsgeschichte [§. 36 Nr. 2 S. 49] haben wir die Familie als Inhaber des Meſtzehntens kennen gelernt, ebenso als im Besitze des Dienstmannslehen zu Alten-Rüden sich befindend. — Es liegt uns eine Urkunde von 1459 in Abschrift vor, wodurch Arnold, Heinrich und Rollcke von Beringhausen verkaufen an Godert v. Kalle, Bürger zu Rüden, eine jährliche Rente von 18 Mütte Hartkorn aus ihrem Zehnten zu Meste und Miste. —

Diese Familie ist wichtig genug, daß wir eine Stammtafel derselben unter D., die wir aus Urkunden entworfen haben, und die im Ganzen richtig ist, beifügen *).

(*) Bettinghausen.

Die aus Bettinghausen (im Kirchspiel Ostinghausen) stammende gleichnamige Ritterfamilie, wird hier nur aus dem unter Beckum angegebenen Grunde aufgeführt. Das Stammgut kam gegen 1365 durch Erbschaft an Nelleke von Beringhausen. Später haben es zwei Erbtöchter getheilt zwischen den v. Schorlemer und Tassigni. Vgl. von Steinen W. G. XIV. s. h. v.

(*) Bismark.

Ueber die von Bismarkischen Lehngüter zu Rüden und die Verwandtschafts-Verhältnisse der Familie ist oben bei der Lehnsgeschichte (§. 44 Nr. 15 S. 68) die Rede gewesen. Die Familie stammt übrigens aus der Uckermark, wo das Dorf Bismark (Kreis Randow) der Stammsitz ist. Sie hat dem Hause Brandenburg vielfache Kriegsdienste geleistet und blüht noch heute. Dazu gehört der Graf von Bismark-Bohlen auf Karlsburg.

(*) Böselager.

Sind zu erwähnen als letzte Erben der Wulf'schen Lehen. Siehe oben die Lehnsgeschichte (§. 43 Nr. 14. S. 65). Ursprung: Grafschaft Mark.

(*) Borg.

Friedrich von der Borgh und sein Sohn Ludolf von der Burgh (1452) waren mit einem Burglehen zu Rüden beliehen. Siehe Lehnsgeschichte (§. 51 Nr. 21 S. 85). Es gab mehrere Familien dieses Namens. Hier sind vermuthlich die Lippe-

---

*) Es scheint übrigens ein besonderer Zweig der Familie in Rüden eingebürgert gewesen zu sein. Das jetzige Busch'sche oder Boekheim'sche Haus auf der Ritterstraße hat über der Hauptthür und am steinernen Kamin des Saales die Wappen und Namen **Adrian Wolff et Margaretha Beringhausen** 1687 $^{24}/_{6}$. Das Wappen ist ein stehender Wolf und drei sogen. Klopfbretter (oder was sonst das Beringhauser Wappen vorstellt).

schen Vasallen zu verstehen, die auch zu den Burgmännern in Detmold gehörten.*)

(*) Brandis.

Die Familie Brandis, genannt Zeliol, gehörte zu den Werler Erbsälzergeschlechtern und war später in Rüden ganz einheimisch, nachdem der Vater des Christoph, des Bürgermeisters von Rüden, dessen handschriftliche Geschichte dieser Stadt uns vorliegt (geb. 15 . . † 1658), eine Tochter von Bruerdinghausen aus Rüden geheirathet hatte.**) Nachrichten über diese Familie hat Seibertz (Westfälische Beiträge Bd. I. Seite 98 folg.), auch von Steinen über die (Quellen der Westfälischen Geschichte Seite 141) mitgetheilt. Caspar (1518 bis 1600), Caspar (1588 bis 1608), unser Christoph, Hermann († 1637), sind alle Westfälische Schriftsteller. Manches über diese Familie findet sich zerstreut in vorliegen-

*) v. Donop (Histor. georgr. Beschreibung der Lippeschen Länder) hat in dem Verzeichniß der Lippeschen Vasallen: „von der Borch zu Meersel, mit einem Zehnten zu Bergheim und andern Pertinenzien im Paderbornschen." Ein Gut Burch liegt bei dem bischöflichen Schlosse Neuhaus und ein Gut Borg im Kreise Soest, gehörig dem Freiherrn v. Lilien-Borg. Ein Friedrich von der Borg kommt 1437 unter der Westfälischen Ritterschaft vor. (Kleinsorgen W. K. G. Bd. III. S. 302.) Estor (Anleitung zur Ahnenprobe S. 59) hat die „von der Borch" unter den in den deutschen Ritterorden aufgenommenen Geschlechtern. Sie werden wohl von der Borg bei Werl stammen. Die v. Westerburg sind vielleicht dieselbe Familie. (S. oben §. 51.) An die Grafen dieses Namens ist wohl kaum zu denken.

**) Christoph ererbte und bewohnte auch die mütterliche Bruerdingische Wohnung in der Oester-Bauerschaft. Das ganze Besitzthum hieß bis 1834 Brandis-Eck, wo dieser Stadtheil abbrannte und der alte Sitz mit dem Namen sich verloren hat. Die Ehefrau des Christoph Brandis war Maria Torwesten aus Gesecke. Er hatte aus dieser Ehe keine Söhne, sondern nur zwei Töchter: Anna Maria Brandis, verehelicht mit Christoph a Camen, welche aus Rüden verzog; und Anna Brandis, verehelicht mit Michael Hönen. Als diese 1656 das Schellewald'sche Wohnhaus kauften, so wurde der Bruerding'sche-Brandis'sche Wohnsitz an die Familie Röingh veräußert, welche sie bis 1834 besaß. Jetzt hat sich der Bürger Rau dort angebaut. Die Descendenz des Christoph Brandis — und somit der v. Brunwardinghausen — besteht noch durch seine Töchter in mehreren Rüdener Familien fort.

der Geschichte. *) Brandis selbst spricht über seine Familie nicht. In der Schweiz gab es ein sehr angesehenes Geschlecht v. Brandis, das wohl von dem Schlosse Brandis bei Meran in Tyrol abstammen wird. Ueberhaupt ist es merkwürdig, daß im Südwesten Deutchlands so viele hochansehnliche Geschlechter sich vorfinden, die mit Westfälischen gleichnamig sind. Wir nennen nur Eberstein, Büern (Hohenstaufen), Fürstenberg, Plettenberg, Wrede. — Ob die Westfälischen Brandis vielleicht mit der aus dem Städtchen Brandis bei Grimma in Sachsen stammenden gleichnamigen Familie, von der dieser Ort 1690 an die von Bodenhausen kam, in Verbindung steht, wissen wir nicht. (Siehe Büschings Erdbeschreibung III. Theil S. 2136.)

(*) Bredenol.

Diese Familie stammt aus der Gegend von Attendorn. Zwischen 1281 und 1330 kommt als ein angesehener Herr in Urkunden der, mit dem Edlen Gottfried von Rüdenberg verwandte, Ritter Ehrenfried von Bredenol vor, der nach Seibertz Urkundenb. Bd. II. S. 252 zu den Rüdener Burgmännern gehörte. Gleichzeitig lebten Albert, Adolph, Johannes und Heinrich von Bredenol.

(*) Brenken.

Diese Familie wird hier erwähnt, als Miterbin der Grafschafter Besitzungen zu Miste. Siehe Lehensgeschichte (§. 49. Nr. 19 S. 80). Die von Brenken stammen aus dem gleichnamigen Dorfe in der Herrschaft Büern und sind hinreichend bekannt.

Brueridnghausen.

Brandis nennt die Familie von Bruerdinghausen: haeredes et milites in Miste condicti und gibt dann folgende Nachrichten: Bertram und Anselm seien 1178 bei der Gründung der Stadt gewesen, hätten auch viele Beneficia dem Gotteshause in Miste conferirt. Sie hätten die Befestigung der Stadt trefflich befördern helfen,

*) Z. B. 1687 lebte Wilhelm Brandis und ein Vicar Brandis. (Siehe oben §. 49. S. 82.)

wie ihr insigne noch damals zwischen der Oester und „Hardpforten" an der Stadtmauer zweifach anzeigete. Sie hätten ihren Sitz gehabt auf dem castrum, nächst bei der Oesterpforten, auf dem Steine (Stehne) genannt, wovon der Bruerdinger Berg seinen Namen behalten. Dies Geschlecht habe treffliche uralte Lehne, inmaßen die Kirche zu Belecke, wie auch viele Andere in Rüden treffliche Lehnstücke von ihnen unterhaben. Dies seie einst eine reiche Familie gewesen, wie denn Arnold von Bruerdinghausen und Iliane seine Frau, Erben dreier Mühlen gewesen, von denen zwei auf der Möne und eine am Rischnei-Bache gelegen; sie hätten 1472 gelebt. — ao. 1411 Johannes a Bruerdinghausen tria jugera agrorum hypothecavit quatuor aureis Rhenensibus. — ao. 1333 Arnoldus de Br. vendidit Conrado Nevelingh septem jugera 22 aureis. So viel Brandis. — Wir haben in unserer Geschichte dieses ältesten und ganz einheimischen Geschlechtes zu Rüden schon vielfache Erwähnung gethan. Leider haben wir gerade über dieses Geschlecht nur wenige Nachrichten auffinden können, die wir noch mittheilen:

1191. Bertramus miles, anselmus fratres de Bruerdinckhusen; 1191. Andreas. Anselmus milites de Miste, fratres de Bruerdinghusen. 1167 bis 1191. Vier Brüder von Brunwardinchusen verkaufen dem Philipp von Cöln ihr freies Erbgut für 60 Mark Schilling (die Brüder waren ohne Zweifel Bertram, Anselm, Andreas und ein unbekannter). — 1243. Conrad und Johannes fratres de Brunwardinchusen; 1330. Arnoldus proconsul und seine Söhne Bertold und Arnold; 1331, 1333 und 1371. Arnoldus de Brunwardinchusen; 1331 auch Bertold. Gegen 1355 war Georg von Brunwardinchusen Bürgermeister in Rüden; 1406 und 1411. Johannes de Brunwardinchusen; 1472. Arnoldus et Iliana. 1489 kommt Volpert van Brunwerdinghusen als Lehnherr von Einwalt Neuelung vor. In einer Urk. des Grafen Gottfried von Arnsberg von 1253 kommt ein Walbertus de brunwardinchusen vor — Nach einer Urk. von 1259 (Wigand's Archiv B. VI. S. 230) schlichtet Gottfried III. von Arnsberg einen Streit zwischen Wilhelm de Epe

und Wigand de Medebeke wegen des Zehnten zu Morsbecke und brunwordinchusen. Daß unser Rübener Brunwardinghusen hier gemeint sei, bezweifele ich; es gibt übrigens weder bei Medebach noch bei dem Waldeckischen Eppe ein Morsbecke (Morsbach, mehrmals in der Rheinprovinz) und ein Brunwordinchusen. Beide mögen eingegangen sein. *)

Brüninghausen.

Brandis sagt: „Hic olim fuerunt haeredes deß Aschenthales, dahero der tractus alnoch die Brüninghuser Grundt wirdt genennet. Item der Brüninker Hoff in ao. 1456 alnoch per literas wirdt benennet. — Memoria Dethmari de Brüninghusen celebratur in Ecclesia S. Joannis, Januario mense. — Item ao. 1517 curtis Brunninghusen superioris apud Mistensem pagum fit mentio". — Die Familie stammt aus dem gleichnamigen Dorfe bei Dortmund (1257 Bruninchusen). Zwischen 1275 bis 1332: Conradus de Brunychusen; 1313 und 1338: Joannes de Brunychusen; 1346: Henricus. 1330 war Detmarus de Bruninchusen Rathsherr und 1334 regierender Bürgermeister zu Rüben. Hiermit sind die Nachrichten bei v. Steinen und Berswort zu vereinigen.

Büern.

Brandis sagt, daß dieses berühmte Geschlecht auch einst das Rübener Castrum bewohnt habe, daß der Herr von Büern 1505 an den Magistrat zu Rüben ein Schreiben erlassen habe, worin er gebeten, es möchte seinen Colonen und Unterthanen im Dorf Sydinghausen die Mitweide gestattet werden, wozu er deshalb berechtigt seie, weil er selbst und ein Theil seiner Unterthanen den Rübenern contribuire, und er ein Burgmann zu Rüben

*) In einer uns vorliegenden Urkunde von 1534 verkauft Johann Ryggesygget, Gerbrut seine Hausfrau zu Rüben ein Gehölz in der Hubynker Heyde an dem holtforste nu tor tyd den Brugerdyngen an Johann van Hanxle und Lysabet syner elyken Huysfroygen (zu Körtlinghausen). Im Körtlinghäuser Archiv ist das Original. Jene Familie scheint also auch urkundlich Bruerdinge geheißen zu haben, wie wir oben angenommen.

sei. Auch gehe aus einem pergamentnen Rentbüchlein auf der Lehnkammer hervor, daß die von Büern sich von den öffentlichen Lasten losgekauft hisce verbis: Notandum quod claustrales de Büren dederunt oppidanis in Ruden quatuor marcas, quas in vtilitatem oppidi insumpserunt, pro quibus omnes redditus ipsorum quos habent in oppido debent esse liberi ab omni exactione, vigilia, jure et consuetudine faciendis. Actum 1355 in die convers. S. Pauli, consule Gerhardo de Zeyschen. — Es liege die Notiz vor, daß für dieses Geld erbaut sein die Mauern zwischen der porta orientalis et claustralis coss. Gerhardo de Zeyschen et Georgio de Bruerdinkhußen, wie es aus den an zwei Orten dieser Mauern angebrachten Bruerdingischen Wappen hervorgehe. — Die Stadt Rüden erhebe noch jetzt von einigen Eingesessenen zu Sydinghausen etlichen Schoß, die der Rathsdiener erhebt. — Es werde noch die Hausstelle (area) an einem wüsten Orte der Burg gezeigt, wo die Herrn von Büern wohnten, die in einen Garten verwandelt sei. — Bertholdus de Buren habe 1340 dem Ludenius von der Mohlen verkauft curtem in Hußinghußen, in parochia Hoynkhusen, die jetzt der Graf v. Rittberg besitze. — So weit des Brandis Nachrichten. — Auch Röingh erwähnt, daß Ihre Gnaden v. Büern ihren Mitsitz vormalig auf unserer Borg gehabt undt in vielen Stücken in hiesiger Feldmark mit interessirt gestanden, auch in Schoß und Schatz concurrirt haben und noch in signum recognitionis durch dero Unterthanen zu Siedinghausen aus Happenhof jährlich den Rathsdiener 1½ Kopfstück erheben läßt. — Ueber die Büerschen Lehngüter in Rüden ist oben in der Lehnsgeschichte die Rede gewesen.

Unseres Wissens hat das merkwürdige Dynastengeschlecht von Büern und die gleichnamige Herrschaft noch keine besondere geschichtliche Behandlung gefunden. Mit Uebergehung der hie und da zerstreuten Nachrichten theilen wir vielmehr eine von uns versuchte Stammtafel E. mit.

§. 223.

C.

(*) Cloedt.

Diese aus der Soester Börde stammende, zuletzt in Remlinghausen ansässige Familie, wollen wir wenigstens erwähnt haben, als Erben der von Remlinghausen und als Besitzer mehrerer Colonen in Alten-Rüden. v. Steinen (B. XVIII. S. 888) gibt ausführliche Nachrichten über dieselbe. Wir bemerken daher nur, daß der Aelteste des Stammes, der uns vorgekommen, ist Euerhardus Klot miles in einer Werler Urkunde von 1266, und Albero dictus clot in einer Soester Urkunde von 1286, und zwischen 1275 und 1332 Johannes Cloyt miles. Everhard hatte einen Hof im Dorfe Welver (Seib. Urkundenb. B. II. S. 121); Joannes in Nortelen, d. i. Nordlon (ibid.) u. s. w.

(*) Crevet.

Dieses Geschlecht erwähnen wir wegen der Belehnung desselben mit dem Meſtzehnten vor Rüden, worüber bei den Lehen (§. 36 Nr. 2. S. 49) gesprochen worden. Die Geschlechtsnachrichten bei v. Steinen liegen uns nicht vor. Wenn wir nicht irren, stammten die Crevets aus dem Paderbörnischen. Wir haben uns notirt: Wernerus Kreuet 1269; Euerh. dictus Crevet (zu Atzeldorbike) 1313; Joh. dct. Criuet (Marsberg); Henr. Creuit (Arnsberg) 1323; Elias Crivet 1338. —

§. 224.

D.

Döbber.

Brandis hat folgende Nachrichten: „Döbber alias Döbberahn. Horum domus situata fuit in paroecia orientali, prout antiquissima structura adhuc an. 1620 superfuit, sed postmodum desolata jam hortum dedit Johanni Stellmann sutori. — Ao. 1405 vixit consul Göddert de Döbber, vir insignis. Ao. 1421 vixit Ruthenae Henricus de Döbber. — Quidam hujus familiae postmodum migravit in civitatem Gesekensem, unde hortus ibidem ad pomoerium amplissimus nomen sor-

titus est, dero Döbberei. — Ao 1421 viguit praepositus in Beliche Godbert Döbber, unde domus praepositurae videtur nomen der Döbberei accepisse." — Wir fügen hinzu: Gobelinus Dobber 1315 proconsul in Rüden; Heylmicus Dobbere in Rüden 1366, und verweisen im Uebrigen auf die Geschichte des Zehnten zu Miste (§. 37 Nr. 4 S. 52), und besonders auf die Geschlechtsnachrichten, die wir in unserer Geschichte von Warstein S. 26 und 210 mitgetheilt haben.

(*) Drever.

Eine aus dem Dorfe Drever bei Rüden stammende Familie. In Rüden kommen vor: 1312 hermannus de dreuere consul; 1322 henricus filius hermanni de dreuere consul; 1330 henricus de dreuere. Bei Seibertz Urk. B. II. S. 256 ist eine Urkunde abgedruckt von 1335, worin Bischof Bernhard V. zu Paderborn seinen Ministerialhörigen Ludolph Westfal mit dem Grafen Wilhelm von Arnsberg gegen Alrad v. Drever verwechselt. Alradus de Drevere wird darin famulus und ministerialis genannt.

Droste.

Brandis: „1363 vixit in Ruden Henricus Droste Senator; — a. 1442 fuit hic consul Erenfridus Droste." Wir haben diese Familie schon als Erben der Rüdenbergischen und Wulfschen Burglehen in Rüden (oben §. 38. Nr. 5. S. 55 und §. 43. Nr. 14 S. 65.) besprochen, und legen eine von uns entworfene Stammtafel F. bei.

§. 225.

E.

Effeln.

Brandis nennt blos den Arnoldus von Effeln 1217. — In Urkunden kommen außerdem noch vor: 1249 Hermannus, Luthardus et Herberdus fratres de Effle; 1266, 1274 herbordus de Effle; 1312, 1313 Petrus miles de Effle. — 1322 war Conradus de Effle consul in Rüden. v. Steinen erwähnt noch 1366 Arnold, 1323 Evert, 1378 Conrad.

Eggeringhausen.

Brandis: „von Eyerdinkhusen. Invenio quod 1339 exstitit consul in Rüden Rudolphus de Eyerdinghusen.“ — Wir haben durchaus keine weitern Nachrichten von einer solchen Familie. Das Gut Eggeringhausen gehörte wenigstens seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts den v. Mellrich.

Elspe.

Brandis: „a. 1369 vendidit Eberhardus de Elspe Knape curtem suam in Weckede Ludekino de Molendino. — 1214 Hermannus de Espe,“ — Ueber die, aus dem Kirchdorf Elspe stammende, angesehene und alte Familie der Vögte von Elspe liegen viele Notizen in Urkunden vor und die Geschichte derselben ist schon ausführlich behandelt. (Vgl. v. Steinen W. G. XIV. u. VII.) Der Aelteste des Stammes, der uns vorgekommen, ist heinricus de helsepe 1187. —

Ense.

Brandis: „Schnidewindt gent. v. Ense habitarunt primitus eo loco, ubi ad pomoerium olim habitabat Hermannns Konnen (Künnen). — Gerhardt Schnidewindt Amtmann zu Rüden; appellirte in einer Sache vom Churfürstlichen Scheffengericht an die Weisheit (i. e. Rathsgericht) zu Rüden u. s. w. Die Ense sind nach Werl verrückt, wo Wichard gegen 1530 Amtmann war. Seine einzige Tochter heirathete Theodor von Plettenberg zu Berge, der Erbe der Ensischen Güter wurde. Zu Werl in der Kirche neben dem h. Sacramentshaus sind die sechszehn Ahnen in einem Glasfenster eingebrannt“. — Hiermit sind die obigen Nachrichten über den Rübener Zehnten (§. 35 Nr. 1 S. 46) zu verbinden. — Die Geschichte der aus Niederense bei Werl stammenden Familie hat schon v. Steinen Bd. III geschrieben. Sie beginnt mit Conrad 1253. Aber 1220 finden wir schon Lvdewicus dictus ense. In einer Urk. von 1267 (Seib. Bd. I. S. 424) kommt wighardus de ense gener vdonis militis de elsepe et sophia uxor ipsius, Elyzab. uxor prefati vdonis henric. filius ejus et elyz. filia ejusdem vor.

Heinrich von Ense 1447. *) — 1454 **Wichard van Ense gt. Snydewint zo Werle drosten** u. s. w., wie sich überhaupt des v. Steinen Nachrichten vielfach berichtigen und vermehren ließen. — Aber eine Familie

(†) Endes

die, außer den v. Ensen, noch in dem gedruckten Verzeichnisse, nicht aber bei Brandis, vorkommt, kennen wir ganz und gar nicht, haben auch sonst gar keine Nachrichten über eine solche Familie. Vielleicht ist die von uns in der Warsteiner Geschichte Seite 80 besprochene Familie Enste gemeint. Ueber **Hermannus Schultetus in Eynhorst**, auch **Hermannus de Enhorst, Joh. de Enhorst** 1419, 1421 u. s. w. siehe Seibertz Urkundb. Bd. II. S. 531. Eynhorst ist das jetzige Enste bei Meschede.**)

Eppen.

Brandis: „**a. 1458 celebratur memoria Joannis de Eppen Consulis Rüthensis.**" Bei Medebach liegt der Waldeckische Ort Eppe, und einer Familie von Eppe gehörte Godesheim, worüber man von Steinen nachsehe. In der Landesvereinigung von 1437 kommt Heinrich von Eppe gleich nach den Haarrittern vor. Wir fügen die urkundliche Nachricht bei, daß die v. Eppen zu Marpe ansässig waren. Marpe besteht aus zwei Gütern. In dem Landregister von 1482 kommt, laut einer uns vorliegenden Bescheinigung des Landschreibers Würdehoff von 1670, Tönnies von Marpe und 1543 dessen Successor Evert Streich, von wegen seiner und seiner Mutter vor. 1682 aber wird auch Dietherich v. Eppen unter den Adeligen in Anschlag gebracht wegen Nieder-Marpe. — 1489 war Hermann von Eppe damit belehnt. 1516 wurde Hermann von Plettenberg beliehen und 1573 Her-

*) Erzbischof Diedrich verschreibt den Schott oder Schatz zu Warstein an Heinrich v. Ense im Jahre 1447 für 1488 Gulden auf Wiederlöse.

**) Nachträglich aufgefundene Notizen erheben unsere Vermuthung zur Gewißheit. Unter der Rüdener Bürgerschaft kommt sowohl vor: Einhorst (1687 Christoffel) als auch von Enste, sowie auch bloß Ennest (Joh. Hen. 1733).

mann Pape. Diese Familie Pape zu Marpe gehörte nach Prozeßacten zu den Werlschen Patriziern oder Erbsälzern. Diese aber erhob Kaiser Joseph I. 1708 in den Adelstand, oder erkannte ihn an. Nach einander wurden noch mehre Hermann Pape mit Marpe beliehen, bis es an die Famile Höing kam, die 1824 das Gut ablösten. Nach einer uns zugekommenen Privatmittheilung war der erste Hermann Pape von 1573 ein Bruder des Philipp Pape, Richter in Eslohe, der an der Spitze der in unserer Warsteiner Geschichte mitgetheilten Namentafel steht. So wäre der Zusammenhang der Werler Familie mit der Warsteiner, Hirschberger, Mescheder u. s. w., welche im Wappen drei Rosen in einem Querbalken führt, klar.

Esleven.

Brandis: „Arnoldi de Eßleve memoria habetur in Ecclesia S. Nicolai, prout uxoris ejus et haeredum." v. Steinen (W. G. XIV.) nennt diese aus Eslohe stammende Familie von Esleven geradezu Burgmänner zu Rüden. Seine Nachrichten ergänzen wir durch weit ältere: 1212 Henricus de asle miles, 1295 (in einer zu Eynhorst ausgestellten Urkunde unter den Rüdener Rittern) Johannes et Everhardus de Esline (soll wohl heißen Esliue), 1295 Rechardus de Esleue, Mönch in Marsberg, 1313 Joes de Esleue et filii Henricus et Hedenricus (zu Eslohe, Westenfelde, Werne), 1338 Everhardus de Esleve. Die Familie von Esleven besaß auch Brenschede. 1596 und 1610 kommt urkundlich Hermann von Eßleuen zu Brembschede vor. Er war der avus maternus des Herrn von Lüerwald. Von dieser Familie kam das Gut, nach v. Steinen, durch Heirath an die v. Bönninghausen.

§. 226.

F.

Fresefen.

Brandis erzählt, daß ein Streit gewesen unter Cordt de Wrede zu Scheidern und Hadtberge über etliche Lehen, worüber Johann von Padtbergh erweiset, daß dieselben früher habe gehabt Godfried von Rüden und

seine Erben, welche sie an Hermann Fresefen verkaufet. Fresefen hat sie Padtberge verwirket und sind also ad Serenissimum angerathen. Außer dieser Notiz theilt Brandis noch etwas mit über Johann Fresefen, der in der Geschichte der Soester Fehde vorkommt, worüber wir auf die Geschichte von Warstein S. 134, 135 verweisen. Wir fügen hinzu, daß Wilhelm, Johann, Theodor und Hermann Fresefen von Conrad und Heinrich von Rüdenberg den Zehnten in Alten-Rüden gekauft haben. Wilhelm Fresefen aber, Burgmann zu Neheim, welcher Ort für den Stammsitz der Familie gehalten ist, kommt in Urkunden von 1375 bis 1396 vor; ob er derselbe ist mit dem Wilhelm, der 1334 genannt wird, ist zweifelhaft. Außerdem kommt 1370 ein Wilhelm von Fresefen als Probst zu Meschede, 1382 ein Wilhelm als Probst (proifst) zu Münster und 1397 Wilhem Fresefen Proist zo sent Apostelen zo Colne in einer Padberger Urk. (Ledeburs Archiv B. 17 S. 152) vor. Hermann aber, Drost zu Werl, lebte 1398. Außer diesen haben wir gefunden: 1338 Fresekin de Neyhem, 1348 Gervasius Fresefin und 1490 Diderich Fresefen.

(*) Fürstenberg.

Diese Familie darf keineswegs übergangen werden, da, wie wir in der Lehnsgeschichte gezeigt haben, die Herrn von Fürstenberg zu Hörde Erben der Rüdenbergischen Güter waren, und der noch blühende Zweig des Stammes mehre Lehn (wie den Wasserzehnten §. 40 Nr. 6) zu Rüden besaß. Eine Geschichte des Geschlechtes übergehen wir deshalb, weil sie sich in Fürstenbergs Monum. Paderborn. p. 241 seq. Ed. Franc. 1708 befindet, die freilich der nähern Beleuchtung bedarf, und aus unsern obigen Mittheilungen bis auf unsre Tage fortzuführen ist. Aber gerade die Linien von Hörde und Höllinghofen, die in der Rüdener Geschichte vorkommen, finden sich in dem angeführten Werke nicht. Nur p. 253 wird der Stammvater dieser Linien als Frederich, Wenemans Bruder, angegeben. Deshalb werden die oben in der Lehnsgeschichte mitgetheilten Familiennachrichten nicht unwillkommen sein. Zur Kritik der Fürstenbergischen Stammtafel vergl. Seibertz Westfäl. Landes- und Rechtsgesch. I. Abth. S. 200,

wo auch **Hermannus Vvorstenberg**, 1295, als der erste bekannte des Stammes angegeben wird.

§. 227.

G.

Gaugreven.

Brandis: „Gogreven sind Burgmänner zu Rüden gewesen und haben Lehne zu Rüden zu conferiren, die Afterlehne des Erzstifts waren. Sie mußten bei der Investititur schwören: Rüden treu und hold zu sein. Als 1628 Jobst Dietrich Gogreve Reiter durch Rüdener Feldmark führt, und Brandis ihn um Schonung bat, antwortete er, dazu vermittelst seines Eides verpflichtet zu sein.“ — Die Herrn von Gaugreven gehören hierher als Erben der von Döbber und von Grafschaft, als welche sie zu Rüden (Wortgeld. Vgl. Kindlinger M. B. Bd. III. S. 259) und Miste mehrere Lehngüter besaßen, wie oben [§. 37 Nr. 4 S. 52] u. [§. 49 Nr 19 S. 80] das Nähere gezeigt ist, woselbst auch einige Familiennachrichten mitgetheilt wurden. Derselben liegen uns überhaupt nur wenige vor. Bei Kindlinger (M. B. Urk. III. S. 223) kommt 1278 **Aegidius Gogravius** (?) vor; 1390 lebten **Theod.** und **Heynem. fratres Gogreuen**; 1370 kommt **Heynem.** mit seinen Söhnen Hermann, Diedrich, Heinrich und Hildebrand vor. Seine Frau hieß **Lukela**. Hermann hatte zwei Söhne (1441), Diedrich und Heinrich. Des erstern Gattin war Kiliane von Grafschaft. Hermanns Bruder Dietrich kommt mit den Söhnen Diedrich, Heinrich und Johann vor. — 1518 lebten die Brüder Hermann und Hildebrand. Zu Zeiten der Truchseß'schen Unruhen (gegen 1580) lebten: Godbert, Hildebrand und Philipp.

Grafschaft

Brandis meint, dieses Geschlecht habe Vieles bei die niedere Kirche **S. Joannis** verehret, weil darin oft ihr Wappen gewesen, die aber später in Abgang gerathet. Die Wohnung desselben sei gewesen an des damaligen **Dr. Happenii** Garten. Als die letzte des Geschlechts, die gottesfürchtige Präbendarin des Stifts Gesecke, Anna von Grafschaft, gegen 1602 gestorben, hätten die Gaugreven

zu Bruchhausen und die von Imsen zu Wewer bei Paderborn die Grafschafter Güter ererbt. — Ihr Wappen sei ad S. Patroculum und bei den Franziscanern zu sehen. So viel Brandis. — Zur nothwendigen Ergänzung dieser Nachrichten dient das oben in der Lehnsgeschichte Nro. 19 Mitgetheilte. — Die Geschichte und Genealogie dieses uralten und berühmten Dynastengeschlechts (Nobiles), die wir entworfen haben, theilen wir deshalb hier nicht mit, da wir demnächst die Geschichte dieser, so wie aller Westfälischen, Dynasten von Seibertz zu erwarten haben, wie derselbe in der Vorrede zu der 1. Abth. der Landes- und Rechtsgeschichte versprochen hat. Dort, wo das von ihnen gegründete Kloster Grafschaft liegt, ist des Geschlechtes Ursprung zu suchen.

Greven.

Brandis erzählt von dieser Familie, daß 1462 der Proconsul Hunoldus Greve, der Stadt die Brand-Mühle verkauft habe, und den Altar S. Annae in der Kirche S. Joannis zuerst gegründet und eine Collation eingerichtet habe für die Familie Ramsbeck. Bei einem in Rüden entstandenen Aufstande sei er nach Werl gezogen, wo er den Pöbel ebenfalls gegen den Drosten Wichard von Ense und die Sälzer aufgewiegelt habe, und der Urheber vieler schändlicher Streitigkeiten geworden sei. Deshalb sei zu Rüden das Sprüchwort entstanden:

„Hunold Greve, iß heh groth vndt geve, So willen
„wir ihme nehmen dat Kalf mit der Koh, Vnde die
„Hördt dertho."

Er habe bei dem untern Kirchhofe gewohnt. So viel hat Brandis. — Gehört Hunold Greve zum Adel, so darf man nicht an die von dem zum Kloster Bödeken gehörigen Amte Graffene benannten Ritter von Graffen denken, von denen 1291 Gosswinus de Grafen, 1337 Menger und Evert brodere van Graffen, 1425 Mengen, Vrederiks und Wilhard von Graffem und 1584 Diderich und Melchior v. Graffen vorkommen (s. Wigand's Archiv IV. B. S. 275 u. folg., S. 180 folg. und Kleinsorgen's Kirchengesch. III. B. S. 482), sondern an ein Gesecker Rittergeschlecht, genannt Comes, von dem Lubbertus dictus Comes miles oft vorkommt in ungedruckten Urkunden.

So. 1282, 1289, welches letztere Geschlecht um so sicherer für das unseres Hunolds zu halten ist, da 1344 Goswinus dictus Greue famulus mit seinem Bruder Johann in einer Gesecker Urkunde vorkommt.

(*) Grothaus.

Die Familie von Grothaus führen wir wegen des bei dem Lehen Nro. 5 (§. 38. S. 55) Gesagten mit auf, und verweisen darauf zurück.

§. 228.

H.

Haderinghausen.

Brandis sagt, daß nach einem liber proventuum et mulctarum in Rüden Hermann de Haderinkhusen jährlich von seiner Mühle 6 Denare aufs Rathhaus zu zahlen habe. — Ihre Wohnung sei vermuthlich an der Kathmeke gewesen, wo an dem Acker des Martin Otten noch Spuren (ruderum vestigia) gesehen würden, und daß von ihnen das Hadringerfeld seinen Namen habe. — Andere Nachrichten sind kaum aufzufinden. Zwar war 1338 Erpo de Ruden mit der curia in Hadberdinchusen oder Hadverdinchusen beliehen (Seibertz Urkb. Bd. I. S. 614, Bd. II. S. 284); es scheint dieses aber diejenige curtis bei Salzkotten gewesen zu sein, die (ebendas. S. 290, 292) Habberdinchusen (die der Wilhardus de Myste hatte) oder Hadberninchusen (die Eberhard von Schmechten besaß) genannt wird. Denn die von Rüden scheinen sich auch zuweilen von Miste genannt zu haben. Sicher aber gehört hierher die Notiz, daß 1421 Johann Neveling mit einem mansus in Harderinchusen in paroch. de Aldenruden beliehen war (ebendas. Bd. I. S. 614). — Es gehört also auch wohl der 1282 (ebendas. Bd. I. S. 486) unter den Rüdener proconsuln vorkommende Marquordus de Herdinchusen hierher, wenn er nicht vielmehr zu der Gesecker Familie de Herdinchus gehörte, die von der curia Herderinghus prope Gesecke (jetzt Heringhausen) abstammte.

(*) Hagen.

In der Lehnsgeschichte, (namentlich §. 44 N. 15 S. 68), ist des Weitläufigern gesprochen worden über die in Rüden

reich begüterte, aus Gesecke stammende Familie **ab Hagen** Diese Familie ist nicht zu verwechseln mit den **milites de hagnen** oder **hagne**, die von Hachen den Namen hatte. Auch war gegen **1300** ein **Conrad de hagene** Freigraf in Welwer und ein anderer **miles de Hagen** bei Medebach. Die hier in Frage stehende Familie war seit den ältesten Zeiten in Gesecke heimisch. **Syntramus de Haghen** war **1338** Vasall der Grafen von Arnsberg (Seib. B. **II.** S. 288 und 534). Derselbe kommt in einer ungedruckten Gesecker Urkunde von 1359 als **famulus** vor.

(*) Hanxleden.

Die Familie von Hanxleden gehört ebenfalls zu den in Rüden begüterten Familien, wie die vorstehende Geschichte hier und da zeigt. Sie stammte aus Hanxler und besaß das Rüden benachbarte Körtlinghausen. Wir theilen die von uns entworfene Stammtafel unter A. mit.*)

(*) Harthausen.

Diese Familie nennen wir nur wegen des Meistzehnteus. Siehe oben §. 36 N. 2. S. 49. Sie gehört ursprünglich zu dem Hanauischen und Obersächsischen Adel.

Heddinghusen.

Die Familie von Heddinghausen stammt aus dem gleichnamigen Dorfe im Kirchspiel Langenstraße. **Herboldus de Hedinckhusen** schenkte **1191** Güter der Kirche in Miste. Außer diesem kennt Brandis nur noch 1338 den Consul **Gerhardus de Heddinghusen.** — **1334** kommt in Rüden vor **Arnoldus de hedinchusen** Interessant ist die Notiz in dem Güterverzeichniß des Grafen Ludwig von Arnsberg (1281 bis **1313** bei Seibertz a. a. O. B. II S. 109), worin es heißt: **Godescalcus de Hedyngchusen vel de Langenstrot curiam Hetdinchusen.**

Hemmer.

Brandis sagt: „1191 lebte **Wolberth de Hathemar** Wohlthäter der Kirche in Miste (auch kommt zu der-

---

*) Einige Glieder der Familie **ab Hanseler, Hoentselair, Hoentseler, Hontzler, Hoenselaer, Hanxeler** finde ich in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte von Meyer und Erhard **V.** Bd. S. 166, 193.

selben Zeit Fridericus de Hatemar vor), 1350 Idel Karge, vir optimus plurimumque de republica meritus, 1412 Ludeke von Hemmer genannt Karge Knappe." Dieser Artikel hat bei Brandis die Ueberschrift: von Hemmer oder Hatumar genannt Kargen. — 1217 lebte Kone de hemerthe, und gegen 1275 Gerhardus de Hemerde, der auch 1289 als miles in einer ungedruckten Gesecker Urkunde vorkommt. In einer andern ebenfalls ungedruckten Urkunde von 1315 kommt unter den Rüdener famulis vor Henricus de Hermerde. — 1366 Arnoldus Karghen castellanus castri in Ruden. — 1347 Gerhardus dictus Karghe et Gerhardus dictus de Hemerde famuli. (Ungedruckte Urkunde.) — 1402 Henrich Karge. — 1448 Idelen Kargen Borchmann. — 1457 Kargen Borchmann. — Die Familie besaß übrigens auch Arnsberger Lehen, namentlich 1338 Henricus et Gerhardus Karge den Brinichof in Hemerde, zwei Höfe zu Yslo (lag bei Gesecke) und einen Hof in Suttrop (Seibertz Urkundenb. Bd. II. S. 277.) — Außerdem kommt in den Arnsberger Lehnsregistern eine Familie de Hemerde, und ein Vryt-hof in Hemerde vor, worunter das Hemerde in der Grafschaft Mark zu verstehen sein wird. — Ueber das Lehen der v. Hemmer genannt Karge zu Miste ist oben (§. 49 N. 19 S. 80) die Rede gewesen. Auf unser Hemmer bezieht sich auch noch eine ungedruckte Urkunde von 1370, worin hermannus de hemerde miles einen mansus bei yne velte, ein Lehen der Cölnischen Kirche, verkauft habe Reynardo dict. hoynchusen (?) de Syntsteden, daß er aber wegen seiner curtis hemerde Vasall der Cölnischen Kirche bleibe. Hemmern gehört zur Pfarrei Altenrüden, und von Steinen erzählt, daß dort 1377 am Rolingerschlag eine Schlacht vorgefallen sei. In dem erwähnten gedruckten Verzeichniß heißt die Familie Hemern oder Hatumar genannt Kargen v. Duvell.

Hepern.

Brandis: v. Heperen. 1392 Fredericus de Heperen, 1409 Rabanus de Heperen. In archiuo Rudensi befindet sich, daß 1453 Hermann und Magnus Gebrüder von Hepern sich gegen die von Rüden schriftlich reservirt haben, daß sie nicht weiter gegen die von Rüden

wollen mit „röven oder redden" handeln, bevor sie ihnen zehn Goldgulden, welche sie in transactionis vim empfangen hatten, wieder erlegt hätten. Wie sich denn befindet, daß sie die 10 Goldgulden wieder erlegt und wieder feind geworden seien. 1421 haben Raue von Hepern, Reise seine Frau, Belecke und Stensecken seine Töchter sich mit Johann Reveling verglichen. Dieselben verkauften 1418 ein Stück Landes an Brunstein Schwinden. So weit Brandis. — Die von Hepern sind ein einheimisches Rüdener Geschlecht, worüber keine weitere Nachrichten vorliegen. Nur haben wir 1393 Friedrich Hepern und auch 1457 noch den Namen Heperen aufgefunden.

(*) Heringhausen.

Gerhardus van herinchusen kommt 1334 unter den andern Rüdener Familien vor. (Seibertz Urk. Bd. II. S. 252.) Heringhausen liegt im Gericht Fritzhartskirchen.

Hettertart.

Brandis: Hetterath. 1362 Engelbertus Hetterath famulus castellanus in Rüden belieh den Joannes Reveling mit Gütern zu Miste und Meste, wie wir schon oben des Weitern erzählt haben. Wir fügen hinzu, daß dieses Geschlecht ein in Rüden einheimisches war, woselbst 1295 und später Arnoldus Heterdat oder Hittertart, als Burgmann und reichbegütert (z. B. zu Severdinchusen, Allagen, Biginghusen, Armenholthusen, Meeste u. s. w.) lebte, den wir schon kennen gelernt haben. Zwischen 1299 und 1323 kommt Conradus hytertat oder dct. Hettertat oder hetertarte, und 1338 noch Arnoldus, 1366 Reinfridus Hettertatarmiger in Rüden vor.

(*) Heggen.

Dieses aus Heggen bei Attendorn stammende Geschlecht, zu dessen Geschichte viel Material vorliegt, nennen wir hier blos, als Erben der Wulf'schen Burglehne, worüber §. 43. Nr. 14 S. 65 die Rede war. Aus demselben Grunde auch nur führen wir die

(*) Holdinghausen

auf. Sie sind in der Geschichte des Rüdener Zehntens und der Kneblinghäuser Lehen genannt worden. Holdinghausen liegt bei Bilstein. Auch gab es früher ein

Haldinghausen bei Alme. Sie kommen übrigens sonst oft vor.

Holthausen.

Brandis erzählt, daß 1401 gelebt habe Bartold von Holzhausen, miles Rüdensis; allda habe Bernhard von Holzhausen sich verbürget für Erenfried von der Mohlen und verzichtet in diesem Documente auf alle geist- und weltlichen Rechte, auf Borghrecht und Schöpfenrecht. 1350 habe Herr Willer von Holzhusen mit beigewohnt einer Umziehung der Rüdischen Woldemeine. — Genannter Bartold kommt bei Seibertz (Urk. Bd. I. S. 614) wieder vor, wo gesagt wird, daß Dnus Bertoldus de Houlthuysen miles 1375 beliehen sei mit einem Burgsitz in Rüden, mit dem Sennhofe bei Belecke, einer Mühle daselbst, so wie der Hälfte des Wartgeldes, ferner mit Gütern zu Altenbelecke, Callenhart, Menzel und einem Hofe bei Rüden. Außerdem kommt 1312 und 1323 Wilhardus de Holthusen als Castellanus in Ruden vor. Daß der zwischen 1275 und 1332, meist in der Gegend von Soest, vorkommende Bertoldus de holthusen hierher gehöre, ist wenigstens wahrscheinlich. — Was den Ursprung dieser Familie betrifft, so ist wohl zu berücksichtigen, daß es viele Orte des Namens Holthausen gibt. Bei von Steinen [St. XIV. S. 1522] finden sich Geschlechtsnachrichten, nach denen, wenn sie anders richtig sind, eine Familie sich in mehrere durch Beinamen, als: Dörren-, Laugen-, Schön-Holthausen unterschiedene Zweige theilten. Die Richtigkeit dieser Angaben kann hier nicht geprüft werden; wohl aber bestreiten wir den Zusatz von v. Steinen, daß dieses außer Streit die v. Holthausen seien, welche Brandis unter die Burgmänner zu Rüden setzt. In Urkunden sind uns jene unterscheidende Beinamen nicht vorgekommen, wohl aber ein holthusen im Amt Waldenburg, mit einem davon benannten Geschlechte. Außer andern Holthausen, wie dem bei Schmallenberg, nennen wir noch Armenholthausen, nicht weit von Belecke, und besonders das ebenfalls untergegangene holthusen bei Gesecke, das in Urkunden oft vorkommt, und ebenfalls einem eigenen Geschlechte den Namen gab, von dem unter andern 1280 Joannes de holthusen vorkommt. Von diesem Geschlechte

waren offenbar die Rüdener Burgmänner dieses Namens. Auch scheint ein noch nicht recht aufgeklärter Zusammenhang mit diesem Gesecker Orte und dem Armenholthausen an der Haar zu sein, wohin auch die Güter zur Liet gehören. Von beiden gehörte der Zehnten dem Stift Gesecke. In Gesecker Urkunden, die von den Rüdener Burgmännern bezeugt sind, von 1315 und 1343, heißen diese Güter Holthufs et Lyt, und war daselbst 1315 ein Knappe Rotgerus dictus de Lyt und 1343 ein famulus Gherhardus de Osberghe begütert. Unter den Holthäuser Gütern bei Gesecke kommen aber namentlich die de Osterberch und de Westerbergh vor. Die de Lyt, de Holthausen und vielleicht die de Ostberge scheinen also eine Familie gewesen zu sein, deren Güter in Armenholthausen und Liet, Sennhöfe und Belecke später die Dobber besaßen, die sich daher nannten Dobber von der Lydt. (Man vergleiche hierüber unsere Warsteiner Geschichte S. 27.) — Es ist wohl kein Zweifel, daß die Dobber die Erben der v. Holthausen zur Lyt sind.

(*) Hörde.

Sind zu nennen als Erben der Wulf'schen Lehen und des Kneblinghauser Zehntens, unter welchen Artikeln diese Familie besprochen worden. Sie sind übrigens die nächsten Erben der Herrn von Störmede und gehören zu den ältesten und angesehensten Familien des Vaterlandes. Die Ritter von Hörde stammen aus dem gleichnamigen Orte in der Grafschaft Mark, woselbst schon 1254 Albertus Dominus in Hurda et Advocatus curtis in Apelderbeke vorkommt. Der letzte dieses Namens, Herr Engelbert von Hörde zu Schwarzenraben, Eringerfeld und Störmede ist am 5. Juni 1846 gestorben.

(*) Horst.

Die von Horst *) gehören ebenfalls zu den Wulf'schen Erben, und als solche hierher. Obgleich dies Geschlecht eine zu geringe Beziehung zu Rüden hat, als daß wir

*) Freiherr von der Horst, Erbherr zu Kapellen, Grons, Berstenhorst, Mumpelberg u. s. w. gehört zum rheinisch-westfälischen Adel.

dessen Geschichte hier mittheilen sollten, so verdient doch wohl bemerkt zu werden, daß schon unter den Wohlthätern der Mister Kirche 1191 **Almarus de Horste** vorkommt. Zu welchem der vielen Geschlechter dieses Namens er gehörte, wird sich freilich nicht leicht bestimmen lassen, jedoch scheint auch in unserer Gegend (etwa zwischen Lippe und Rüden, [vergl. z. B. Seibertz Urk. Bd. II. S. 112]) ein Geschlecht dieses Namens einheimisch gewesen zu sein.

(*) Hückelheim.

Dies Geschlecht hatte das Dienstmannsgut zu Alten-Rüden zu Lehen, wie unter diesem Artikel gezeigt wurde. [Siehe auch Warsteiner Geschichte S. 106.] Es stammte von dem untergegangenen Gute Hückelheim auf der Hückelheimer Höhe bei Meschede. Greta, die letzte des Stammes, schenkte mit ihrem Gemahle **Hincking v. Beringhausen** 1483 am 18. Februar den Flecken Hückelheim zur Erbauung des Klosters Galiläa. Deshalb mögen die Galiläer Güter bei Rüden von diesem Geschlechte stammen. — **Henkynus dictus Huykelheim armiger** kommt 1370, **Johannes Hukelhem** 1370, 1385, **Leyfhard Huckelhem** 1395 vor.

(*) Hüsten.

Daß die Ritter von Hüsten zu den Rüdener Burgmännern gehörten, geht aus einer Notiz von 1275 bis 1332 bei Seibertz Urk. Bd. I. S. 455 hervor, nach der der Sohn **Rutgeri de Hustene** zu den **castrensibus** in **Ruden** gehörte. Die Nachrichten, die v. Steinen im **XIV.** Stück seiner Geschichte über diese ausgedehnte und berühmte Familie gibt, ließen sich noch sehr aus den erhaltenen Urkunden vermehren. Wir erwähnen nur, daß der Aelteste, **Lambertus**, uns 1210 vorgekommen ist, und daß der Letzte des Stammes, **Gotfridus de Hustene**, noch 1353 lebte, und daß dessen Schwestern an die Gebrüder **Stenesinus** und **Goscalcus de Muldensbern** verheirathet waren. (Siehe Pielers Geschichte des Stifts Meschede S. 40.)

§. 229.

I.

(*) Imsen.

Die von Imsen nennen wir blos wegen des §. 36. Nr. 2. S. 49 besprochenen Lehns. Diese Familie ist übrigens bekannt.

(†) Isenburg.

v. Isenburg kommt in dem erwähnten gedruckten Verzeichnisse vor. Es ist sicher nicht an das bekannte Märkische Grafengeschlecht v. Isenburg zu denken. Vielmehr hat sich der Verfasser jener Deduction wohl durch den gegen 1522 bis 1526 vorkommenden Churfürstlichen Richter in Rüden **Rotgerus Isenberg** verleiten lassen, an ein adliches Geschlecht zu denken.

§. 230.

K.

Kalle oder Kahle.

Ein einheimisches Rüdener Geschlecht, das mit den Rittern von Kalle, die aus der gleichnamigen Bauerschaft bei Iserlohn stammte, und über welche von Steinen Nachrichten beibringt, sicherlich verschieden ist. Schon 1191 kommt bei Dotirung der Kirche in Miste vor: **Oseke Caluus**, was auf deutsch Kahle heißt. 1392 kommt schon **Gobelinus Kalen** vor, von dem das oben §. 60 Nr. 32. S. 101 abgehandelte Lehngut den Namen hat. Dessen Sohn Brunstein Kahle kommt 1417 vor. Der 1474 das Rüdener Consulat führende **Gobelinus de Calle** lebte gleichzeitig mit **Mermo de Calle**, der nach Brandis eine Memorie in der Kirche St. Johannis gründete. Am merkwürdigsten für die Rüdener Geschichte ist der schon §. 36 Nr. 2. S. 50 bei den Lehen erwähnte **Gerhardus de Callen**. Nach den uns vorliegenden Stiftungsurkunden gründete er im Jahre 1454 zum größten Theile das **Beneficium Beatae Mariae Virginis ac SS. Trium Regum in Ecclesia S. Nicolai** in Rüden. Die Urkunden sagen aus, daß der damalige **pastor ecclesiae parochialis** in **Rüthen Hermannus Nolten** sein leiblicher Bruder war [z. B. **Dnus Hermannus Nolten presbiter et**

prudens vir Gerhardus de Calle Burgimagister in Rüthen fratres carnales legitimi]. Die Urkunden zeigen, daß Gerhard zum Zweck der Gründung von vielen Rüdener Burgmännern und Bürgern Grundstücke ankaufte, z. B. 1446 von „Stine, Menneken Nolten [sc. Wittwe], dem Gott Gnade, in vorzeiten Haußfrau Brunsteinß schwinden." Es geht ferner daraus hervor, daß die eheliche Hausfrau Gerts Gertrud hieß. — Nach einer andern Urkunde von 1457 verkaufte Antonius v. Vyfsbecke, Probst zu Belecke, eine gewisse Kornrente aus dem allingen Zehnten vor Drewer dem Bernd [soll wohl Gerd heißen] v. Calle, Bürger zu Rüden. — Nach einer andern schon erwähnten Urkunde verkauften die Gebrüder von Beringhausen 1459 eine Rente aus dem Zehnten zu Meeste und Miste an Gerde van Kalle borger to Ruden. Weitere Nachrichten liegen uns nicht vor. Brandis kennt den Oseke Calvus, Gobelinus, Gerhard, Gobelin und Mermo.

Karge.

Karge, oder wie es in dem gedruckten Verzeichnisse falsch heißt: Kurge, ist schon bei Hemmern abgehandelt.

Kedlinghausen.

Ueber ein Geschlecht dieses Namens ist schon oben bei der Geschichte des Dorfes Kellinghausen gehandelt worden. Ob die von Brandis genannte Familie: von Kedlinghusen genannt Vahlepage — unter welchem Artikel er nur Folgendes hat: „A. 1353 extitit in vivis Carolus de Kedlinghusen, vir militari gloria celeberrimus" — dieselbe sei, wissen wir nicht; können auch nur hinzufügen den 1358 lebenden Elias Valepage.

Kettler gnt. Schlinkworm.

Brandis sagt, daß diese Familie meist um 1350 in Rüden florirt habe; ihr Wappen sei im Fenster der Johanniskirche; 1362 sei Joannes Kettler, Theodors Sohn, consul in Rüden gewesen; 1427 habe Friedrich Kettler dem Arnold Elfhusen Güter in Körbecke verkauft. — Wir fügen hinzu, daß 1382 unter den Rüdener Rathleuten

Hinricus Keteler genannt wird. Die von Kettler und die von Schlinkworm waren übrigens ursprünglich zwei Familien, von denen die erste von der Kettelborg bei Hüsten abstammte, und die andere in Alten-Gesecke einheimisch war. Die von Kettler gehören zu den allerwichtigsten Geschlechtern des Landes, zu deren Geschichte zwar viel Material vorliegt, welche aber noch auszuarbeiten sein wird.

(*) Kleinsorgen.

Ueber diese Familie, die aus Lemgo stammt, und sich seit dem 16. Jahrhundert in die Schafhäuser und Schüernsche Linie theilte, sehe man die Vorreden zu v. Kleinsorgen's Kirchengeschichte und die Artikel in Seibertz Beiträgen I. S. 343 folg. Der Stammvater der letztgenannten Familie, Christian, war mit einer Brandis verheirathet, wodurch diese Familie in Rüden eingebürgert zu sein scheint. Das Haus der von Kleinsorgen besitzt jetzt die Wittwe Schlüter Nr. 104. Wir haben schon hie und da Mitglieder dieser Familie genannt.

(†) Knebelinghausen.

So muß es ohne Zweifel statt des in dem gedruckten Verzeichnisse vorkommenden v. **Kowelinghausen** heißen. Ich habe gefunden, daß 1322 Giselbertus de Kneuelinchusen consul in Rüden war. Daß er von dem gleichnamigen Rüdener Dorfe entsprossen, ist kein Zweifel, wohl aber, ob er einem Rittergeschlechte angehörte.

§. 231.

L.

(*) Langenohl.

Dieses, aus Langenohl bei Attendorn stammende, Rittergeschlecht verdient hier eine Stelle, weil 1282 Godefredus de Langenohl unter den proconsules civitatis Ruden, und 1295 Godefredus wieder unter den Rüdener Rittern vorkommt. Die Familie war sonst begütert in Warstein, Suttrop, Wulferinghausen u. s. w.

Langenstraße.

Brandis nennt die Familie von Langestroth, erzählt, daß 1404 Conradus de Langestroth das castrum in

Oestreiden verkauft habe, und daß nach einem Memorienbuche gebetet wurde für Friedrich von Langestroth und seine Frau Adelheid, für Conrad, Heinrich, für Ambo (?) und die ganze Verwandtschaft. In der Geschichte von Kellinghausen ist Conrad, sein Sohn und Enkel gleichen Namens, schon vorgekommen, ebenso 1503 ein Conrad mit seinen Söhnen Heinrich und Johann. Außerdem können wir noch Folgendes hinzufügen: 1282 lebte in Rüden Vollandus de Langenstrut und sein Sohn Bodo; 1300, 1366, 1377, 1415, 1438 kommen Conrade von Langestrott, Langenstrat, Langhenstroyd vor, von denen der 1415 vorkommende ausdrücklich Conrads Sohn genannt wird. Ein 1444 lebender Cordt hatte zur Frau Katharine und zu Kindern Henrich, Johann, Neße. Die Conrade stammen ohne Zweifel in absteigender Linie von einander ab. Sonst findet sich 1313 noch Rolandus Langenstrot. Die Familie, welche aus dem Kirchdorfe Langenstraße bei Rüden stammte, soll sich auch v. Lammerstrat geschrieben haben, wie v. Steinen meldet.

(*) Lippe.

Die Edlen, dann Grafen, jetzt Fürsten von Lippe, waren Burgmänner in Rüden. Siehe oben die Geschichte des Lehens §. 51 Nr. 21. S 85.

(*) Lipperode.

1376. Georgus Lyff vom Lipperoede trägt dem Erzbischof Friedrich sein eigen Gut, geheißen der Bosyncthoff, und alle seine Nutz- und Zubehöringe, gelegen in dem Kirchspiel von Langenstroit, auf, und bekennt, das Gut wieder von ihm für ein Burglehn zu Rüden empfangen zu haben und verspricht, wenn er das Burglehn wieder auffagen sollte, 200 Schatzgulden an das Stift zu zahlen Ungedruckte Urkunde; unter den Zeugen sind Hunold v. Plettenbrecht, Conrad de Wrede, Hedenrich v. Ore, Drost zu Arnsberg. Die 4 Siegel sind zum Theil wohlerhalten. — In Lipperode gab es Burgmänner, wie aus Seibertz Urkundenb. B. II. S. 228 hervorgeht. —

Loen.

Die von Loen sind das merkwürdigste, Jahrhunderte hindurch in Rüden blühende Geschlecht, dessen in vorlie-

gender Geschichte oftmals Erwähnung geschieht. Je öfterer der Name Loen — für sich und in Zusammensetzungen — vorkommt —, weil seine Bedeutung eine so weithin verbreitete ist (Lo ist Wald, Loen = zu den Wäldern), je mehr Geschlechter auch diesen Localnamen zu ihrem Familien-Namen gemacht haben, desto leichter ist eine Verwechselung desselben. Unter vielen andern nennen wir ein altes Herrengeschlecht von Lon im Münsterlande, benannt von der villa Lon, jetzt Stadtlohn. In dem Bezirke der Grafschaft Lon erhob sich die Burg Bredevort, von der allerlei Geschichten erzählt werden, die nicht hierher gehören. Eine Stammtafel der Dynasten findet sich bei Niesert Urk. B. II. S. 378, der auch im Düsseldorfer Westphäl. Archiv von 1812 Nr. 95 folg. eine Geschichte der Herrlichkeit Lon geliefert hat. — Dann gab es ein castrum Loen bei Soest, wohin unter andern der 1322 lebende Marquardus van den Lo gehört. Auch bei Iser—lon, zu Uffeln (up dem Lo), Menden*) und anderswo kommen Familien von Loen vor. Von Steinen nun begeht den Irrthum, alle diese Familien in einen einzigen Stammbaum (Stück III. S. 1001) auf eine höchst verwirrte Weise zusammen zu werfen. Auch kommen in demselben mehrere Glieder der Rüdener Familie dieses Namens vor. Wenigstens zum größten Theil hat er diese aus Brandis entnommen. Aber auch Brandis ist in demselben Irrthume befangen. Aus Kleinsorgen und Northoff bringt er Märkische und Münsterländische Loen vor, und erzählt auch die Bredeforter Geschichte; von den Rüdener Loen bringt er, merkwürdig genug, da doch nicht nur im dortigen Archive genug Nachrichten darüber vorliegen mußten, und zu seiner Zeit die Familie noch blühte, nur drei Namen vor. Die von Seibertz (Beiträge B. I. S. 238) erwähnte Deduction von Adam Jobst von Gaugreben über die Familie von Loen haben wir nicht erlangen können. Des Gaugreben Gemahlin Ottilie Sophie von Loen war

---

*) Nur die Mendener Burgmannsfamilie von Loen scheint dieselbe zu sein mit der Rüdener. So viel aus v. Steinen sich abnehmen läßt, erhielt die Mendener Güter ein v. Loen durch eine v. Thülen'sche Erbtochter.

eine Burgmannstochter zu Menden, wie von Steinen a. a. O. bezeugt. Wenn das steigende schwarze Einhorn im gelben (?) Felde, auf dessen Krone ein gleich halbschwarzes Einhorn herausspringt, das darin als Wappen angegeben ist, und das sich auch bei Brandis beigezeichnet findet, wie Brandis bemerkt *) dem **Godscalcus** von **Loen** zu Ahaus angehört, den wir aber aus Kindlinger (M. B. Bd. II. S. 181 Urk.) im Jahre 1152 als Münsterländischen Herrn kennen lernen, so spräche dies freilich für die von Brandis und v. Steinen behauptete Identität der Loen'schen Familien, aber wegen der Werthlosigkeit und Unrichtigkeit der Brandis'schen Nachrichten, die nur zum kleinen Theile aus der Note hervorgehen, legen wir auch nicht das geringste Gewicht darauf. Indem wir uns aber nicht ferner auf Beseitigung von Irrthümern einlassen wollen, geben wir ganz unabhängig die von uns gesammelten Nachrichten an. Das Kirchspiel Effeln muß ehedem ein großer Wald gewesen sein, da auch der Name des Dorfes Effeln — Effeloen — mit dem Worte Lo zusammengesetzt ist (vgl. Affeln und Uffeln). Nicht weit davon, in gerader Linie zwischen Effeln und Drewer heißt noch jetzt eine Gegend: auf dem Lone, wo auch nach v. Steinen (XIV. S. 1550) ein Rittersitz gestanden habe, der der Familie dieses Namens gehöret, welchen Ort wir um so sicherer für den Stammsitz dieser einheimischen Rüdener Familie halten dürfen, da v. Steinen an die Spitze der Geschlechtsnachrichten einen Godschalk zu Effeloen stellt, den wir, ohne diesen Zusatz, in Rüden wieder finden. Die Familie von Effeln allein ist es, die wir für eine besondere Linie der Rüdener Loen halten und keine der schon genannten. In den folgenden Angaben halten wir den mit einer neuen Nummer versehenen Loen je für

*) „Inveuio alibi quod gotschalcus a Loen vixit in Ahusen dioecesis monasteriensis oppido et usus est insigni monocerotis." Aber erst 1315 fielen mit dem Tode Hermanns v. Loen die Güter an die Dynasten von Ahaus. (Niesert a. a. O. B. II. S. 378.) Also nicht die v. Loen waren Herren in Ahaus, sondern die von Ahaus in Loen. Wir kennen das Wappen der Münsterländischen Loen nicht.

einen Sohn des mit der vorhergehenden Nummer bezeichneten Loen.

1. N. v. Loen, Burgmann zu Rüden 1240. [von Steinen.] — 2. Godschalck zu Effeloen [v. Steinen] oder Godescalcus de Lon unter den Rüdener Rittern 1295 [Seibertz Urk. B. I. S. 556]. — 2. Lübbert Borgmann zu Rüden, Gemahlin Irba v. Droste [v. Steinen]. — 3. Hermann 1322, Bürgermeister zu Rüden [Brandis, v. Steinen], Gemahlin Catrin von Ensen [v. Steinen]. Wir haben hermannus de Lon 1312, 1313 in Volkesmer [bei Gesecke], auch herm. 1327 in einer andern Gesecker Urkunde gefunden; er war nach der bei Seibertz B. II. S 103 abgedruckten Urkunde 1312 consul in Rüden. Auch Brandis führt 1322 den Hermannus a Loen als consul an. — 4. Joannes et Hermannus fratres de Lon, 1371, [Seibertz Urk. B. I. S. 620]. — In diese Zeit gehört auch Heinemann, nach v. Steinen des Hermann (Nr. 3.) Sohn. Ihn hat auch Brandis, 1366, und v. Steinen gibt ihm die Catharin von Melrich zur Gemahlin. — 5. Hermannus filius quondam Joannis de Lon 1424; Gut in Altenrüden. Sein Schwager war der Rüdener Bürger Conrad Bryssche. [Seibertz Urk. B. I. S. 615.] — 6. Gottfried. Brandis sagt: 1470 habe Godefridus a Loen et Engela uxor dem Johann Hotteken den Kumpf verkauft. v. Steinen setzt 1466, 1467, 1470: Godefried oder Göddert von Loen, Borgmann zu Rüden, Gemahlin Angela von Holzhausen *). — 7. Gert von Loen 1496. 1506 wurde Gert von Loin, Bürgermeister von Rüden, nach Soest gefangen gebracht. [v. Steinen.] — 7. Cort, Bürgermeister zu Rüden 1512, Gemahlin Eva von und zu Rüdenberg. [v. Steinen.] — Damals lebte auch, Herbolde von Loen, Bürgermeister zu Rüden, 1503. **) — 8. In die folgende

*) Eine Seite weiter trennt von Steinen den Gottfried 1427, Gem. Engel von Holzhausen, von Göddert 1466, Gem. Agneta von Kanstein?!

**) Nach v. Steinen war ein Herbold von Loen (vermählt mit einer Schüngel von Echthausen, mit der er einen Sohn: Johann Diedrich hatte) ein Sohn Johann's Burgmanns zu Menden, 1556, und dieser ein Sohn Cort's. Wir sind nicht

Generation werden gehören: Johann von Loen, Bürgermeister zu Rüden, 1541, und Christoph von Loen, Freigraf zu Rüden, 1532, 1549. — 9. In die folgende Generation gehört Helmig von Loen, Bürgermeister zu Rüden, 1581, 1584; er ist wohl derselbe, der auch Helwig 1571, und Hennig 1590, Henning von Loen genannt wird. Gleichzeitig mit ihm lebte: Johann von Loen, Bürgermeister zu Rüden 1584. — 10. In die folgende Generation gehören: Anton von Loen, wohl derselbe mit: Tonnis von Loen, 1611 Bürgermeister zu Rüden [v. Steinen]; Joest von Loen 1590; Henrich von Loen, wohl derselbe mit dem 1590 vorkommenden Hennecke von Loen; Johann von Loen, mit Sicherheit als Helmich Sohn zu bezeichnen, kommt 1612 vor; Hunold, 1609 Richter zu Rüden. Daß diese nicht von Helwich allein abstammen, sondern auch von Johann, ist wahrscheinlich. Von diesen Personen ab können wir die Abstammung bis zum Erlöschen der Familie mit ziemlicher Sicherheit angeben. Nämlich: a) Anton von Loen 1614, † 1622. Seine

---

im Stande die Richtigkeit dieser Angaben zu beurtheilen. Die Jahresangaben sind schwer zu vereinigen. Auch Henning (Nr. 9) von Loen ist nach von Steinen ein Sohn jenes Johanns. Wenn der Bürgermeister Johann von 1541 dieselbe Person ist, haben wir nichts einzuwenden, zumal dasjenige, was er ferner über Henning angibt, richtig ist. Nämlich S. 1004 nennt er Hennings zweite Frau „ „von Bock, und deren Sohn Johann Jobst zweimal vermählt 1) „ „v. Wolffkehl, 2) „ „v. Münster. Wir sind im Stande dies aus einem Orth-Hagenschen Stammbaume folgendermaaßen zu ergänzen: „**Henniglus von Loen in Rüden uxor Catharina Buck** (Tochter des Gesecker Consuls Alards Buck und der Maria Pape von Werl, Tochter des Theodor Pape zu Werl gnt. aufm Bötel. Diese Familie nannte sich später von Bock). Deren Sohn **Jobst a Loen e Anna Wolfskehl.** Dessen Tochter **Josina Ursula a Loen et Wilhelm Kessel** u. s. w." Da wir hier also eine Richtigkeit dem v. Steinen nachgewiesen haben, so wird es auch wohl richtig sein, daß Hennings erste Frau eine Bürgerliche gewesen und aus dieser Ehe Caspar, Burgmann zu Rüden, entsprossen, dessen Söhne wieder: Christoph, [dessen Nachkommenschaft nicht mehr Rüden, sondern Menden und andern Gegenden (durch Verheirathungen) angehört,] und Caspar waren, dessen Nachkommenschaft auch wohl nicht mehr nach Rüden gehört. Der Rüdener Stamm wird sich durch einen, dem v. Steinen unbekannten, Sohn oder Bruder Hennings fortgesetzt haben.

Schwester ist Anna Simons genannt Loen. Seine Frau war eine Weidemann; seine Tochter Maria Loen († 1658), vermählt mit Henrich Wickede († 1673); dessen Sohn Johann Dietrich Wickede † 1708; dessen Sohn Dietrich Anton † 1774, und Werner Joachim Wickede † 1716, vermählt mit Sibylla Beatrix Dunker. b) Henrich von Loen 1590, dessen Wittwe vermählt mit Christoph Brandis † 1658. Kinder: Caspar von Loen (Gemahlin Maria Orth) 1652, Bürgermeister zu Rüden; Wilhelm Ferdinand Brandis; N. Brandis, vermählt mit Anton Schlaun. Caspars Kinder: Johann von Loen, Landesdeputirter und zehnmal Bürgermeister zu Rüden 1692, † 1703 *), Gemahlin: Anna Johanna von der Wieck, † 1707. Johann Gottfried von Loen, Bürgermeister zu Rüden, † 1673, Caspars Stiefsohn. Des Letztern Söhne: Fr. Wilhelm und Franz Dietrich von Loen, der letzte des Namens, von dessen drei Töchtern die Anna Catharina Eva von Loen mit Caspar Ferdinand von Oer vermählt war. c) Hunolt von Loen, vermählt ebenfalls mit einer Weidemann. Sohn: Wilhelm Heinrich von Loen, starb 1670 als Obristwachtmeister (1673 kommt vor: Wittwe Hanotte v. Lohn, Obristwachtmeisterin). Ein anderer Wilhelm Heinrich von Loen mochte sein Sohn sein Er kommt vor 1652, † 1711, 83 Jahre alt; dessen Frau seit 1682 Elisabeth von Wieck war und dessen Tochter Juliane Maria Sibylle von Loen an Achatius Wilhelm Drosemeyer vermählt war, und ihm den Carl Franz Drosemeyer und den Adam Wilhelm Anton Drosemeyer gebar. **)

---

*) Das Sterbebuch nennt ihn den letzten des Stammes; das damals eintretende Aussterben der Familie ist nicht zu verkennen. 1686 starb Anna Sib. v. Loen, 1702 ein Joh. von Loen 74 Jahre alt, 1705 die Wittwe Hedwig v. Loen 100 Jahr alt, vielleicht des Joh. Gottfried Mutter. Ein Jodocus Caspar, ein Soldat, war schon 1665 im 24sten Jahre gestorben.

**) Außer den bürgerlichen Familien Wickede und Drosemeyer fanden noch andere derartige Verbindungen statt, so daß die Loenschen Descendenten noch heute in Rüden und Umgegend sich nachweisen lassen. So fanden mehrfache Verschwägerungen mit der alten Familie Schlaun statt, deren Abkömmlinge (Tütel, Röingh, Herold, Böckler u. a.) noch jetzt existiren. Nämlich

Lüdinghausen.
Siehe den Artikel Wolf.
Lüerwald.

Brandis nennt sie Lowrwaldt und sagt, daß sie Vorgmänner in Rüden gewesen seien, wie denn 1477 als solcher Goswin vorkomme; 1366 habe Friedrich von Sassendorf den Brüdern Theodor und Goswin seine Güter zu Suttrop verkauft, wie er sie von Heinemann v. Loen ererbt hatte [hereditarie obtinuerat]; sie hätten auch eine Mühle auf der Möhne besessen, und seien später nach Hoynckhausen gezogen, woselbst noch die Rudera eines Schlosses [castri] und ihr Wappen in der Kirche zu sehen sei. — Wir haben die Geschichte dieses Geschlechts schon in der Warsteiner Geschichte S. 31 und 213 mitgetheilt. Zur Ergänzung fügen wir noch Einiges hinzu: 1313 Theodor in Suttrop; 1366 Diedrich und Goswin; Diedrichs *) Kinder: 1428 Johann, Elseke, Katharina,

---

Theodor Schlaun und Gertrud von Loen; dessen Neffe, in derselben Generation mit Henning v. Loen, war Georg Torwesten vermählt mit Catharina von Loen. In der folgenden Generation: **Maria de Loen** † 1637, Wittwe des Anton Brüninghausen, dann Frau des Henning Schlaun, der wieder 1638 die Wittwe des Johann Röingh († 1637) Christina geb. Brandis heirathete. Auch die Familie Rham war eine der angesehensten. 1665 starb Agnes von Loen, Wittwe des Henning Rham. 1668 heirathete Johann Zeppenfeld eine Anna Maria v. Loen und 1687 Hermann Heller die Catharina Elisabeth von Loen. — Das von Loen'sche Haus stand in der Ritterstraße, in dem heut zu Tage noch sogenannten Dr. v. Loen'schen Hofe, welcher jetzt dem Rentmeister Luigs gehört. Das Tennen- oder Fahrthor des 1770 abgebrochenen Hauses ist nach Alten-Rüden verkauft und am dortigen Königshause wieder aufgerichtet. Es hat folgende Inschrift:

Qvas Iohn von Loen proavus domos posuerat
Eheu Vulcanus misere devorat
Restituit Iohann von Loen ita funditus alter
E familia pronepos.

Darunter das Loensche Wappen (Einhorn) und das v. Wieck'sche mit den Unterschriften: Johann von Loen **anno 1677 — 4.** August. — Johanna von der Wieck **conjuges.** Er war also ein Urenkel des Joh. Nr. 9.

*) Seine Wittwe Elseke heirathete gegen 1430 den Goswin von dem Rodenberge. Zu den Söhnen Dietrichs gehörten auch wohl Helmich und Gert.

Diedrich (Gemahlin: Catharine, Tochter Patronella); 1550 Wittwe Anna Lüerwald, einzige Erbin ihres Vaters Goswin Lüerwald zu Suttrop; 1581 Adrian und Joachim Brüder; letzterer † 1593 und hatte zu Kindern: Conrad, Alhart und Anton (Frau Maria von Bredenole), dessen Kinder: Ernst, Adam, Anna Margaretha (vermählt mit Johann von Landsberg), Joh. Adam 1630; dessen Söhne: Ludwig und Conrad Philipp 1669; dessen Töchter: Mar. Eleonore Margaretha, Odil. Phil. Friederika und Lucia, vermählt mit Casp. Lothar Theodor von Bönninghausen 1678; dessen Kinder: Mar. Louise, Anna Lucie und Friedr. Christian 1750, dessen Söhne Ludwig Ernst Victor und Clemens August Franz Adolf.*)

Lyth.

Brandis giebt an: 1363 lebte Conrad de Lyth Senator in Rüden (dies ist wohl derselbe Conradus de Lyt, der 1330 in einer Gesecker Urkunde und 1334 als Rüdener Consul vorkommt); in demselben Jahre verkaufte Hermann Vogt an Gottfried de Lyth, den Sohn des

*) Wir theilen aus einem offiziellen Attest von 1668, worin die Frau Anna Catharina von Schönau und Anna Sibilla von Warnensen, Schwestern, geb. von Holzapfel, deren Mutter eine von Lüerwalt war, die Ritterbürtigkeit der letzten Familie bescheinigt wird, eine Stelle mit, woraus hervorgeht, wie wenig richtig Landdrost und Räthe selbst, das wahre Verhältniß der Rüdener Ritterschaft beurtheilten: „Nachdem offenkündig daß das Vralte adliche Geschlecht von Lüerwaldt alhier im Fürstenthumb Westphalen vor dreyhundert vndt mehr Jahren auff der Freyer Ritter Ruhtenburg zu Rühten, vralte adliche Borgmännere gewesen, vndt gleich andern adlichen fürnehmen Geschlechtern, alß denen von beuren Reifferscheidt, Melderich, Schneidewindt, gnt. Ense, Ketteler, Gogreue, Meschede, Beringhausen ꝛc. Vnnd viell mehr Anderen den Ritterstandt vertretten, Von der Rühtenburg drey Ruhten in ihren adlichen Wapffen führen, vndt nach bestättigten Burg- vndt Landtfrieden dero Burgsietze auff der Ruhtenburg verlasen, vndt auffß platte Landt sich niedergesetzet, in specie die von Lürwaldt auff Suttropff vndt Cörtlinghaußen, welcher adlicher sitz Cörtlinghausen folgendtß auff die adliche Geschlechter von Hanxleben genandt Bock, ferner auff die von Westrum, vndt nun zuletzt auff ... den Oberjägermeister ... Gaudentzen von Vndt zu Weix devoluirt ... die von Lürwaldt aber ihren adlichen sitz zu Suttropff behalten ꝛc. ꝛc.“

Gobelinus, einen Garten, Hof und Hausstätte mit allem Zubehör in der Stadt Rüden neben der Hagenpforte (juxta portam indaginis); 1394 lebte Gerhard von der Lyth; 1412 Godefredus de Lyth aus Rüden, Canonicus zu Cöln, der der Kirche St. Nicolai viele Beneficien conferirte und der Hauptgründer des beneficii S. Vincentii war. Diese Familie stammte vermuthlich von dem Hofe zur Liet bei Mülheim Siehe oben den Artikel Holthausen und die Warsteiner Geschichte S. 26 folg. Eluerlith und Hesterlith sind alte Lokalbenennungen bei Miste, wie oben gezeigt worden. v. Steinen kennt eine Familie von der Leithe, die vermuthlich von Leithe bei Langentreer gewesen ist.

§. 232.

M.

Marckwordinck.

Brandis: „ao 1363 vixit in Rüden Macko Marckwordincks, vir multum devotus et pius.“ Zu diesem Artikel wissen wir Nichts hinzuzufügen, als daß es im gedruckten Verzeichnisse heißt: „Marckwording von der Lyth.“ —

Mellrich.

Die aus dem Kirchdorf Mellrich stammende sehr angesehene Ritterfamilie von Melderich führte, nach Brandis, zwei rothe Jagdhörner im Wappen. Brandis erzählt, daß 1330 Nutkinus de Meldrich gegründet die Kirche in Mellrich, und der S. Joannis-Kirche in Rüden viele Beneficien conferirt habe; 1338 seien Proconsuln in Rüden gewesen Friedrich de Meldrich und Gerhard de Rüden. Von Steinen gibt (St. XIV, S. 1555) ausführliche Nachrichten über diese Familien, denen wir zur Ergänzung Einiges hinzufügen: 1179 Thietmarus de Meldrike; 1282 Albertus de Melderike in Rüden; 1305 Goswinus; 1313 die Gebrüder Friedr. Thomas und Gerhardus; 1322 Lucia, Wittwe des Rütger von Mellrich, Gründerin des Klosters Anneborn; 1338 Gerwinu und dessen Söhne Andreas und Antonius; 1340 Friedrich

senior (Söhne: Carl und Friedrich) und Gerhard (Sohn Friedrich), Gebrüder; 1363 Heydenreich und seine Söhne Goswin und Heydenreich; 1368 Arnold; 1377 Gerard de Meldericke unter den castrensibus in Rüden; 1396 Ghert und seine Frau Styne und deren Kinder: Friedrich, Karl, Gerhard, Katharine; 1414 Diedrich; 1437 Rollecke und seine Söhne Johann und Gerd. 1481 verkaufte Rolecke von Meldricke seine Besitzungen an die Familie von Kettler.

(*) Merkenheim.

Siehe oben unter den Lehen Nr. 5 „die Rodenbergischen Güter" §. 38 S. 55.

Meschede.

Braudis sagt: Die von Meschede haben ihre Wohnung in Rüden gehabt bei S. Joannis-Kirchhofe, welche 1391 Godbert von Meschede und dessen Frau Auguste von Büern an Ehrenfried von der Mohlen verkauft haben. Nachher sei sie an die Greven gerathen, und Hunold Greve habe sie dem Beneficium S. Annae in der Niedern Kirche conferirt. — Von dieser merkwürdigen, reichen und weitverbreiteten, aus der Stadt Meschede stammenden Familie ist schon mehrmals in unserer Geschichte die Rede gewesen. In dem Sterberegister der St. Nicolai-Pfarrei kömmt als letztes Mitglied dieser alten Familie in Rüden vor: Eva von Meschede, Ehefrau des Churkölnischen Richters Rab. Died. Schellewald, welche am 7. Januar 1649 gestorben ist. Nach ihm finden keine andern Glieder dieser uralten Familie von Meschede sich in Rüden mehr vor. Wir theilen über diese Familie einen Stammbaum unter G mit. *)

Mohlen, Mollen.

Die ausgezeichnetste aller Rüdener Familien, deren wahrscheinlichen Ursprung aus Soest wir oben gezeigt haben. Wenn Seibertz „Ueber die Successions-Ordnung

*) Wegen der sehr bereitwilligen Mittheilungen des Grafen von Bocholtz zu Alme darf der Stammbaum auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchaus Anspruch machen. Er beruht ganz und gar auf Urkunden.

in den adlichen Familien," S. 11, die von der Mühlen eine Nebenlinie der Nobilium de Rüdenberg nennt, so gründet sich das auf eine Vermuthung, die Brandis gelegentlich äußert, die aber von keinem Werth ist, so lange keine Beweise vorliegen. Er sagt: in dem Rüdenberger Hunde sei ein Balken mit drei Vögelen, „so dan dero Thor Möllen Wapen vermeldet, welche auch Rutenburger sein gewesen, vndt scheinet, daß Hr. Godefridi von Röddenberge Mutter oder Gemahlin eine vom Geschlechte thor Mollen möge sein gewesen." Es genügt die Bemerkung, daß die 3 Vögel aus dem Stromberger Wappen in das Rüdenberger übergegangen sind. Brandis gibt folgende Nachrichten: „Hanc familiam ex antiquis syngraphis et documentis apparet fuisse ditissimam inter Rurgiacos. Ultimi hujus familiae inhabitarunt pervetustum istud Burgium in coemiterio Alten-Rudensi. — Ao. 1407 hat Ehrenfried von der Mohllen belehnt den Johan Wekelmann. — 1436 lebte Renfridt von der Mohllen ein Borgmann zu Rüden. — Nota. Der zehntfrei Hof zu Alten-Rüden ist zu Behuf der Stadt Rüden von Ehrenfriede von der Mohllen gekaufet." — Auch Röingh erwähnt die ehemalige Borg der Tormollen zu Alten-Rüden am Kirchhof. — Die Stadt Rüden vereinigte den zu diesem Gute gehörigen Wald mit dem Stadtwalde und vermeierte das Ackergut an einen pachtpflichtigen Schulten. Als Ergänzung zu dem über dieses Geschlecht in unserer Geschichte schon Angeführten theilen wir noch eine von uns entworfene Stammtafel desselben unter H mit.

(†) Möllensack gnt. Seilbach.

In dem gedruckten Verzeichniß kommt die Familie von Möllensack gnt. Seilbach vor. An die Westerwäldischen Dynasten von Seelbach ist dabei wohl kaum zu denken? Der Name Möllensack ist uns sonst nicht vorgekommen.

(*) Menninchusen.

Conrad v. Meninchusen kommt 1330 unter den Rüdener Burgmännern vor. Vgl. Seibertz Urk. B. II.

S. 252. Daß er der Ritterfamilie v. Munechuseu angehört, die zu Mönninghausen heimisch ist, ist wahrscheinlich. Vergl. Seibertz Gauverf. S. 36.

(*) Mülheim.

Deutsche Ordenskommende, zu erwähnen wegen des Lehens §. 35. Nr. 1. S. 46.

(*) Meeste und Miste.

Ueber Rittergeschlechter dieses Namens liegen zu wenig Nachrichten vor, um darüber ein sicheres Urtheil bilden zu können. Wenn nämlich in den oft erwähnten Stiftungsurkunden der Mister Kirche von 1191 schon milites de Miste vorkommen, so bezeichnet der Zusatz: fratres de Bruerdinghusen schon deutlich genug, daß „Ritter von Miste" nur ein Beiname einer anders bekannten Familie war. Andere Ritter von Miste kennt auch Brandis nicht. In der einen der beiden Stiftungsurkunden kommt außerdem vor: Goschalcus de Miste, der den Platz für die Kirche schenkte, also wohl eigentlicher Herr von Miste war. Der Zusatz: Ritter, fehlt dabei; ebenso wenig steht er bei den ebendaselbst genannten: Herebertus et Lupoldus fratres de Meeste, was übrigens das einzigemal ist, daß uns der Name de Meeste vorgekommen. — 1338 kommt ein Wilhardus de Myste, als vom Grafen von Arnsberg mit Habberinghausen bei Saltkotten beliehen, vor, ebenfalls ohne einen nähern Zusatz (Vgl. Seibertz Urk. B. II. S. 290). Nach einer ungedruckten Urkunde von 1389 kaufte der Komthur von Mülheim von Ritter Ludolf von der Molen und seinem Neffen Ernwerd den halben Hof zu Altenrüden, das Letkers Gut genannt, welchen Erp von Miste von ihnen zu Lehen trug. Die andere Hälfte war Eigenthum des Erp von Miste gewesen und von ihm an Albert Stovesack verliehen; aber 1393 verkauften auch er und seine Gemahlin Jutta ihre Hälfte an Mülheim. Vielleicht darf vermuthet werden, daß Erp zu den Rittern von Rüden gehörte und den Beinamen von Miste wegen dortiger Besitzungen führte; wenigstens war 1338 ein Erpo de Ruden mit der curia in Hadberdinchuseu vom Grafen von Arnsberg beliehen.

§. 233.

N.

Nettelstädt.

Brandis: „Die von Nechtlenstede; Ex hac familia fuit quidam Hermannus de Nechtlenstede vir egregius, qui gessit ao 1363 consulatum in Rüden. — Deithardi de Nechterstede memoria habetur in Ecc. S. Nicolai. — a. 1392 fuit consul in Rüden Fridericus de Nechtlenstede.“ — Dethard von Nettelstede war 1382 Rathmann. In einer andern Urkunde von 1372 heißt der genannte Friedrich: Fredericus volquini proconsul, 1377 aber Fridericus Volquini de Nettelsteden proconsul. — 1312 kommt unter den Rüdener consules vor Lubertus de Nettelstede. — Eine die Ritterqualität der Familie bestimmt ausdrückende Bezeichnung haben wir nicht gefunden.

Nevelung.

Brandis erwähnt nur, daß die Familie Nevelunckh sich ausgezeichnet habe durch fromme Freigebigkeit gegen die Kirche, und führt in dieser Hinsicht an einer andern Stelle an: die Gebrüder Johann und Rotger, nebst ihrem Vater Johann 1428. — Der älteste des Namens, den wir angetroffen, ist der consul Conradus Neuelunc oder Nivelung 1330, 1334; der letzte aber Helmich Nevelinck 1503. — Der obengenannte Rotger hatte mit seiner Frau Bate, 1447 3 Kinder, von denen 1489 Ewald oder Einwald mit der Wittwe des Johann Weickelmann verheirathet war, deren Tochter Else — vermählt mit Hermann auf dem Hövel — er adoptirte. So sind die Nachfolger der Familie Nevelung die in unserer Geschichte so oft genannten Hartmann und Kramer. Wir haben den unter I beigefügten Stammbaum von diesem einheimischen Rüdener Geschlechte entworfen.

(*) Niuenhem.

Ein Gobelinus de Niuenhem kommt in einer schon mehrmals von uns benutzten ungedruckten Gesecker Urkunde von 1315 als famulus unter den Rüdener castrenses

vor. — Ob derselbe zu der schon genugsam bekannten Familie von Reheim, oder zu einer andern gehörte, können wir, beim Abgange aller andern Nachrichten, nicht entscheiden.

§. 234.

O.

(†) Delinghausen.

Daß hier nicht an die uralte Familie zu denken ist, die 1174 das Kloster Delinghausen stiftete und von Batthausen genannt wird, liegt am Tage. Wir können mit Bestimmtheit behaupten, daß hier eine Rüdener Familie gemeint ist. Die Familie Delinghausen kommt nämlich wirklich in Papieren des Rüdener Archivs vor. Es ist wahrscheinlich, daß sie von dem jetzigen Fahlenhof, früher Delinger-Hof, auch Delinghausen den Namen hat.

(*) Der.

Caspar Ferdinand von Der heirathete eine Erbtochter von Loen. Schon 1310 kommt **Heydenricus de Oyr** oder **Ore** als Burgmann in Hovestadt vor; auch 1381, 1392, 1397, 1409 kommt ein **Heydenricus de Ore**, 1409 **Zander de Ore**, ebenfalls in Hovestadt, vor. In einer Volmestein'schen Urkunde von 1348 findet sich **Brunsten van Ore**, und in einer Münster'schen von 1446 **Ludolf van Oyr**. Nach einer Urkunde von 1602 hatte die Familie von Der ihren Sitz zu Nottbecke. In derselben kommt Johann, Rembert und Gördt von Der vor.*)

(†) Ostwich.

Ostwich war eine dem Stift Meschede zugehörige curtis, welches dort einen villicus, Schulten, hatte, wie aus der Urkunde von 1200 bei Seibertz Urk. B. I. S. 156 hervorgeht. Man darf deshalb, nach Analogien, vermuthen, daß die Familie von Ostwich die dortige Schultenfamilie war. Gegen 1313 kommen die Brüder **Lamber-**

---

*) Die Familie von Der existirte noch später in Rüden. 1733 kommt die Frau von Der als Erbin der Frau von Bruch vor. In Rüdener Papieren sollen die von Der häufig vorkommen. Auf dem Hagenthor befindet sich noch ein besonders eingerichtetes Gefängniß Ders Loch genannt.

tus und **Gerhardus de Ostwich** als Vasallen des Grafen von Arnsberg unter andern wegen der **curtis in Ostwich**, Holthausen bei Gesecke — woselbst sie das halbe sogenannte **Rudesche** Gut hatten —, Helmeringhausen und Olsberg vor; ferner 1313 **Lambertus de Ostwich** noch einmal wegen 2 Höfe und 1 Kotten in Olsberg und eines Hofes in Desbicke. Vergl. Seibertz Urk. Bd. II. S. 113, 123. Das Rüden'sche Gut bei Gesecke hatten aber ehedem die Ritter von Rüden besessen.

§. 235.

P.

(*) Padberg.

Daß wir das uralte, in der Westfälischen Geschichte hochberühmte Geschlecht der Herren von Padberg hier mit aufführen, ist genugsam durch die schon mitgetheilte Geschichte der Lehen gerechtfertigt. Woher diese Herrn die Rüdener Lehen besaßen, darüber steht Nichts fest, wenn nicht etwa das unter dem Artikel „Freseken" Gesagte einigen Aufschluß gibt. Die, mit den Brüdern Dietmar und Erpo von Padberg gegen 1100 beginnende Geschlechtsgeschichte ist in von Ledebur's Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats (Band 17 S. 3 u. folg. mit 20 abgedruckten Urkunden) bereits bis auf Friedrich 1454, Konrad 1454, 1466, Johann 1466, Brüder fortgeführt, und nur noch 1516 Friedrich von Padberg erwähnt. Die Familie hat aber bis auf unsere Zeit fortgedauert, und durch eine Erbtochter von Padberg sind die Besitzungen auf die Familie Droste-Padberg gekommen.

(*) Pape.

Hatten Besitzungen und ein Haus zu Rüden. Siehe §. 225. Artikel „Eppen" S. 448 und §. 242. S. 502.

(*) Plettenberg.

Dem ebenfalls uralten (schon 1187 kommt **Heidolphus de plettenbrath** vor) reichbegüterten und höchst angesehenen Geschlechte der jetzt in den Grafenstand erhobenen Ritter von Plettenberg gebührt schon wegen des §. 35. N. 1. S. 46. abgehandelten Lehens hier eine Stelle. Die Geschichte dieser Familie ist schon mehrmals, namentlich von

v. Steinen in der Art geschrieben worden, daß es überflüssig wäre, dieselbe nach unsern Sammlungen hier mitzutheilen. Wir bemerken noch, daß Ferdinand von Plettenberg zu Nordkirchen 1724 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben wurde. Seine Geschlechtsfolge steht in Krebels Genealogischen Handbuch, 1786. Bd. II. S. 106.

Porboning.

Brandis sagt, daß 1385 den Consulat in Rüden verwaltet habe: **Conradus Porboningh**, daß eine Memorie der **Christina de Porbonningh** in der Nikolaikirche gehalten werde, daß später diese Familie ihren Sitz bei Werl zu Uffeln aufgeschlagen, wo noch Rudera zu sehen seien, und daß ein Ort von dieser Familie den Namen „dero Porboninghove" trage. Die von Lüdinghausen, gnt. Wulf hätten diesen Sitz nachher geerbt, der in der Soester Fehde verwüstet worden. Sonst habe er noch gefunden, daß Wilhelm de Porboningh und Ludwig von Uffeln Scheffen zu Werl gewesen wären. — In diesem Berichte des Brandis ist nun freilich der Irrthum enthalten, daß er den Stammsitz der Familie für eine spätere Ansiedelung hält. Der Ursprung und der Güterbesitz der Familie in der Gegend von Uffeln und Büderich steht fest. Zwischen 1202 und 1295 kommt sehr oft in Urkunden der Ritter **Rutgerus** oder **Rotgerus de Burbenne, Borbenne, Burebenne** (vielleicht so viel als Burgbann?), **Borboyn, Borbennich** vor. Sein Bruder war **Frithericus** (1213). 1303 lebte **Godofridus** und 1340 **Fredericus de Borbenne.**

§. 236.

R.

(*) Raesfeld.

Die von Raesfeld wurden nach Aussterben der Familie von Bruwerdinghausen mit dem ursprünglich großen Lehngute dieser Familie beliehen. (Siehe Seibertz Staturrecht S. 78.) Die Familie von Raesfeld gehört dem Münsterlande an. (Kirchdorf Raesfeld im ehemaligen Amte Ahaus.) In Estors Ahnenprobe werden S. 70 die von Raesfeld unter die Familien aufgezählt, die in den deutschen Orden aufgenommen wurden. Seite 97 wird Bernhard

von Raesfeld als Bischof von Münster aufgeführt 1557 bis 1566. Seite 465 werden unter den Domcapitularen zu Worms erwähnt: Arnold von Raesfeld, † 1573, Willebrand † 1583, Wigand 1586, Bitterus † 1604. Ein Landrath von Raesfeld 1772. Die Familie existirt noch (Dr. von Raesfeld Gerichts-Director in Siegen.) Raesfeld war eine Freigrafschaft, welche 1374 an Bitter von Raesfeld wiederlöslich verkauft war. Seine Frau hieß Katharine und seine Kinder Johann und Heinrich. Noch 1532 und 1560 wurde Adolph von Raesfeld damit beliehen. (Siehe Kindlinger M. Beitr. B. III. S. 272 und 476; v. Ledebur's Archiv 10. B. S. 56.

(*) Reck.

Heinrich von der Reck wurde 1596 mit dem Gobelkahlengut zu Alten-Rüden beliehen. Siehe oben Lehn §. 60. Nr. 32. S. 101. Das bekannte Geschlecht von der Reck gehört der Mark an und ist schon von v. Steinen beschrieben worden.

(†) Reiferscheid.

Wir haben nichts Näheres hierüber gefunden. Auch kennen wir keine andere Familie dieses Namens, als die alten Grafen v. Reifferscheidt in der Eifel, welche von Walram II., Herzog von Nieder-Lothringen abstammen, Sein Sohn Gerard I. nannte sich zuerst von Reifferscheid. Dessen beiden Söhne Gerhard II und Philipp (1195, 1198) sind die Stammväter der Linie Reifferscheidt, und der Herrn von Wildenburg Johann VII. 1437 erbte die Grafschaft Salm. Seine jetzigen Nachfolger sind die Fürsten von Salm-Reifferscheid-Krautheim (Siehe von Ledebur's Allgem. Archiv Bd. 8. S. 158).

Remlinghausen

Brandis: „Inter alios a. 1360 vixit in Ruden Arnoldus de Remblinghausen. Ab hac familia vivarium ad civitatem Rudensem adhuc nomen retinet: der Rhimlinger Teych.“ — Die Familie von Remblinghausen stammte aus dem gleichnamigen Dorfe bei Meschede. Gerwinus de Remlingchusen kommt 1278 bis 1282; Hermann 1331, 1349; Joannes 1338; Rutgerus 1370; Wilhelm 1480 vor.

(†) Rietbeck.

Es ist wohl ohne Zweifel das bekannte Grafengeschlecht von Rietberg, dessen Genealogie zuletzt von Seibertz [Grafengeschichte] gegeben ist, gemeint. Unter andern hatte dasselbe Güter der Ritter von Langenstraße an sich gebracht. Ein Bach zwischen Effeln und Mentzel heißt die Rietbecke.

(†) Ritter.

Uns ist ein Geschlecht von Ritter gänzlich unbekannt.

Rode.

Brandis: „Ex hac familia **Ruthena oriunda** fuit Joannis vom Rode, qui ao 1444 durante obsidione susatensi ibidem consul strenue se contra hostem praestitit, prout susatansis perhibet chronica" [sic!] — Brandis bezeichnet also die Familie vom Rode als eine einheimische Rüdener. Nicht weit von Rüden bei Nettlenstädt ist noch eine Gegend genannt „auf dem Rode," woselbst sich noch einige Teiche vorfanden. Hierunter ist vielleicht das schon 877 vorkommende **Radi** (Seibertz Gauverfassung S. 38) zu verstehen. Der von Rade, zwischen Erwitte und Lippstadt, entsprossenen Familie thut v. Steinen Erwähnung. (1318 Otto de Rode u. s. w.) Zu der Rüdener Familie gehört wohl der 1419 mit den Gütern des Menken Wulfartz zu Altenrüden beliehene Conradus Rode.

Rodenberg, oder Romberg.

Diese Familie nennt Brandis von Rodenbergh und nennt ihr bekanntes Wappen ein Kleeblatt. Er rechnet hierher den Conradus de **Rödenbergh**, Knape, der den Zehnten in Knebelinghausen den Brüdern Barthold und Themo von Holtzhusen 1409 verschrieben habe, und den 1438 lebenden Goswinus de **Rodenbergh**. Ihr Wappen seie in der Kirche (aede) **Sti. Patroculi** und der Franziskaner zu Soest zu sehen, deren Wohlthäter sie ohne Zweifel gewesen. — Ob diese beiden genannten Rödenberge der später von „Romberg" genannten Familie wirklich angehörten, oder nicht vielleicht den Rüdenbergen zuzuzählen seien, ist eigentlich unerheblich, da genug sichere Nachrichten über beide Familien erhalten sind. Die von Romberg waren

wahrscheinlich in Altenrüden begütert, woselbst die Grafen von Arnsberg den Godfried de Apeldorbecke (Stammsitz der von Romberg ist Aplerbeck) mit 3 Mansen beliehen.

Rüden.

Das Wappen der Ritter von Rüden nimmt Brandis für eine Krähe (Kreige); es ist aber der Arnsbergische Adler. Brandis erzählt, 1350 habe Gerhard von Rüden und seine Hausfrau Dudradis dem Kapitel in Meschede gegeben 80 Morgen Landes, gelegen vor der Ostern-Pforte, auf dem sog Schlangenberge, wovon das Stift bis zu seiner Aufhebung die Pacht zog. Dieser beiden Eheleute, fügt Brandis auf lateinisch hinzu, Epitaphium habe zu seiner Zeit in der Johanniskirche existirt; und es sei ein Gemälde eines Rosenkranzes gewesen, darinnen die Mutter Gottes gestanden; zu beiden Seiten seien die Bildnisse der erwähnten Eheleute gewesen, wie sie mit verschlungenen Händen die Mutter angeflehet. Von Motten zerfressen und von den Küstern (aeditui) vernachlässigt, seie es untergegangen. Die Memorie Gerhards und seiner Frau werde unter dem Jahre 1385 im November in der Johanniskirche gehalten. — Auch habe in Rüden 1402 Gerhard de Rüden mit seiner Gattin Jutta, ein sehr reicher Mann, existirt. Dies sind des Brandis Nachrichten über das Rittergeschlecht der von Rüden. — Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß dieses alte und reiche Rittergeschlecht seinen Namen und seinen Ursprung vom Dorfe Rüden, d. i. Alten-Rüden, hatte, da ja dasselbe schon zur Zeit der Stadtgründung blühte. *) Die Familie Fresekeu war in Alten-Rüden begütert, und sie hatte ihre Lehen von Gottfried von Rüden gekauft. Später sind sie an die von Padberg gekommen. Wenn diese namentlich die oben Nr. 4, 7, 8 und 9 abgehandelten Padbergischen Lehngüter vor Rüden sind, so dürfen wir also darin Reste des alten Besitzthums der von

*) Wir haben sogar (in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. von Meyer und Erhard 2. B. [1839] S. 14) einen 1148 und 1150 erscheinenden Hahold de Ruden gefunden. Haold ist der mehrmals vorkommende Name in dem Grafengeschlecht, dem ehemals die Grafschaft über den Drevergau, also auch über Rüden gehörte.

Rüden erkennen. Wir haben schon die Vermuthung ausgesprochen, daß der eigentliche Fundus des muthmaßlichen Haupthofes der von Rüden mit in die Stadt gezogen worden ist. Vergl. den Artikel Fresecken und auch das Lehen Nr. 15. Die spätern Güter ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

1200. Gerhardus de Ruthen, ministerialis des Grafen Gottfried von Arnsberg. —

1207. Sifridus et Cunradus de Rudene; Cunradus de Ruthen, Lutferth de Ruthen (in einer Soester Urkunde bei Kindlinger Volmestein'sche Gesch. B. II. S. 109).

1217. Hermannus de rüthen et frater suus heinricus, Zeuge Gottfrieds II. von Arnsberg.

1223. Gerhardus de Ruthen, Zeuge desselben Gottfrieds.

1230. Gerhardus de Ryden miles, Zeuge desselben Gottfrieds.

(1240. Richardus de Ruden Burgensis Susatensis.)

1243. Erpo und Amelung von Rüden, Brüder, Ministerialen Gottfried's III. von Arnsberg in einer Urkunde, worin der Verkauf einiger Güter in villa Nuthlon von den genannten Erpo miles et Amelungus adhuc non miles dicti de Ruden mit dem Kloster Bredelar bestätigt wird. Vgl. Wigand's Archiv Bd. VI. S. 91.

1275. Gerardus de Ruden. Soester Urk. —

1295. Gerhardus de Ruden in einer Urkunde des Edlen von Rüdenberg Conrad III. — Gerhardus de Ruden habet curtem in Ffle (Effeln) et duos mansos Archiepiscopi pro feodo suo castrensi in Ruden. (Seibertz Urk. Bd. I. S. 612.) Gerhard war also nicht nur treuer Vasall des Grafen von Arnsberg, für den er bei der Gründung von Rüden (wenn das nicht ein anderer Gerhard war, was wahrscheinlich) um so mehr betheiligt sein mochte, da der Antheil des Grafen an Rüden sich wohl gerade auf das Lehen der von Rüden bezog; sondern er war auch Dienstmann des Erzbischofs in der neuen Stadt.

1300. Henricus et Arnoldus dicti de Rüden homines bone nationis in einer Arnsberger Urkunde. (Seibertz Urk. B. II. S. 2; Kindlinger aber M. Beitr. Urkunden III. S. 272 hat Riden.)

1306. Henricus de Ruden, in einer Soester Urkunde des Edelherrn Gottfried von Rüdenberg

1308, 20. Nov. Gerhard de Ruden schenkt seine Güter zu Schmerlike, welche er von der Abtissin zu Meschede zu Lehn trug, dem Kloster Benninghausen. Diese Urkunde findet sich bei Seibertz B. II. S. 47.

1309. Gobelinus de Ruden. v. Steinen.

1312. Gerhardus de ruden miles et castrensis in ruden. Seibertz B. II. S. 104.

1281—1313. Lehnsregister des Grafen Ludwig von Arnsberg. (Seibertz B. II S. 113) Gerhard. miles de Ruden et Godefridus ipsius (filius) beliehen mit 2 mansis in Effle, manso in Drevere, manso in Belnichusen (Benninghausen?), 2 mansis in Wulfete, manso in Langenecken, manso in Etelinchusen, manso in Holthusen bei Gesecke, 3 mansis bei Appeltorbike, 2 mansis in Kidenhusen, manso Rurpede, 3 mansis in Adripe, apud Ruden LXXX jugera agri, manso in Gürtinch, Hokelinchem, 6 mansis in Suttrop, 4 mansis in Sledere, Dudinchusen. — Der ebendaselbst genannte Pelegrinus de Ruden (i. e. aus Rüden) gehört nicht hierher.

(1314. Johannes de Ruden clericus. Soester Urk.; 1320 Godefridus de Ruden, Canonicus zu Soest; 1318 derselbe.)

1315. Gerhardus dictus de Ruden miles castrensis in Ruden.

1323. Gerhardus de Ruden miles castellanus in Ruden. Seibertz Urk. B. II. S. 196.

1330. Volland und Gobelin von Rüden, Burgmänner in Rüden.

1338. Erpo de Ruden, beliehen mit der curia in Hadberdinchusen.

1342. Gherd van Ruden eyn voghet des Heren van der Lippe.

1379. Theod. de Ruden, vom Erzbischof beliehen mit Gütern in Menzel (mensloe), mit Höfen in Effeln, in Holthausen, in Volesmer (d. i. Volkesmer bei Gesecke), in Langenstraße, einen mansus in Altenrüden, Suttrop, Dewerdinkhus, und mit Ländern zu Rüden. Erpp de

Ruden, vom Grafen von Arnsberg beliehen mit der curia in Hadverdinchusen. Vgl. Seibertz Urk. B. I. S. 614. Ebendas. S. 615 kommt der von Gottfried von Arnsberg 1338 mit Höfen in Volkesmer, Suttrop und mit den Gütern des Randolf Mensen beliehene Sohn des Gobelinus de Ruden vor. Vergl. B. II. S. 289. Endlich wird ebendaselbst S. 623 Hermannus de Ruden in einer merkwürdigen Stelle erwähnt, woraus hervorzugehen scheint, daß derselbe eine Art von Erzbischöflichem Erbpostmeister in Westfalen war. Denn derselbe mußte mit seinen Gesellen dem Erzbischofe die Briefe bringen, die ihnen zwischen Rhein und Weser überreicht wurden. Sie bekamen während des Erzbischöflichen Hoflagers zu Soest dafür ihre Beköstigung.

1387. Godert van Ruden, knape, verkauft dem Stift Gesecke Güter in Volkesmer, gheheten dat rudesche gut. Ungedr. Geseck. Urk. Vergl den Artikel Ostwich.

1426. Steffen van Ruden. v. Steinen VI. S. 1676.

Weitere Nachrichten fehlen, auch scheint die Familie später nicht mehr existirt zu haben.*)

Rüdenberg.

Die vielfachen und innigen Beziehungen dieses uralten und reichen Dynastengeschlechts zu der Stadt Rüden sind an vielen Orten unserer Geschichte schon genugsam hervorgehoben. Es unterscheidet sich von den andern Westfälischen Nobiles besonders dadurch, daß seine Besitzungen nicht ein zusammenhängendes Territorium bildeten, sondern daß dieselben, hin und wieder zerstreut, meist aus großen Cölnischen Lehngütern bestanden, die sie zu ihren geringern Aloden erhielten, als der alte große Westfälische Comitat gesprengt und die einzelnen Theile desselben besonders an die mächtigsten Edlen des Landes verliehen und von diesen wieder an Aftervasallen gegeben wurden. Gerade in den Gegenden von Soest und Werl, die die ältesten Erwerbungen Kölns in Westfalen sind, finden wir auch zuerst die Dynasten von Rüdenberg. Wir wollen kurz die Besitzungen derselben und deren spätere Schicksale in den Zeiten angeben,

*) Nach dem Intelligenzblatte von Elberfeld (Sept. 1841) gibt es dort einen Wirth Johann von Rühden.

da sie durch irgend welche widrige Umstände zum Verkaufe derselben gezwungen wurden:

1. Das Kirchspiel Mark (mit Oststünnen, Dinker, Stockum, Madewich, Flierich, Bergstrate, Hindlingsen, Stocklarn, Berwick und andere Dörfer der Mark begrenzenden Kirchspiele). Hier hatte Rabodo von Rudenberg, oder, wie er sich (wahrscheinlich nach einer Erbtheilung mit seinem Bruder Conradus de Rudenbergh) schrieb: de Marchia, sein Schloß mit eigenen Dienstmännern. Diese Besitzung wird urkundlich genannt: Allodium Rabodonis, so daß wir nicht mit Unrecht wohl hier den Ursprung des Geschlechtes zu suchen haben, (wenn nicht vielleicht die Rodenburg bei Arnsberg größere Ansprüche darauf hat). Aber schon unter Rabodo erwarb dieses Allodium Erzbischof Philipp (1167—1191) für 400 Mark und bekam an Rabodo einen Vasallen. Mark selbst aber kam an die Grafen von Altena, und zwar besaß es schon 1202 Aldolf, der sich comes de Marke nannte. Mark wurde der Kern der jetzigen Grafschaft Mark. In und um das Allodium im Kirchspiel Mark schloß sich eine bedeutende Freigrafschaft, genannt: 2. vrygrasscap de Roddenberge, an, die die ganze Gegend zwischen Werl und Soest befaßte, wozu namentlich Klotingen (dort hatten die Edlen von Rüdenberg ihren eignen Freigrafen), Alvoldinghausen oder Paradies, Wiboldinghusen oder Himmelpforten, Oststünnen (wo auch das vriedinc gehalten wurde), Recklingsen, Dreierinkhausen, Swewe, Welwer mit vielen, meist wieder zu Lehen gegebenen Ackergütern, Leibeigenen, Vogteien, Wäldern u. s. w. nach urkundlichen Zeugnissen gehörten. Diese Freigrafschaft war auch noch später im Besitz unserer Familie. 1311 wurde ein Theil davon, nämlich die von Köln lehnrührige: 3. libera Comecia apud Stochem (Stockum im Kirchspiel Herringen) von Conrad von Rodenberg an den Grafen Ludwig von Arnsberg verkauft. Die eigentliche Freigrafschaft Rüdenberg zwischen Werl und Soest aber verkaufte Gottfried von Rüdenberg 1328 an die Stadt Soest. Nachdem nun die Stammgüter zu Mark und die lehnrührigen Freigrafschaften Stockum und Rüdenberg verkauft waren, behielten, wahrscheinlich als Allode, unsere Dynasten wenigstens noch einige Rechte (wie die Patronate zu Berg-

straße, Swewe, welche an Weddinghausen und Paradies überlassen resp. verkauft wurden) und Güter in dortigen Gegenden für sich, die in einer Theilungsurkunde zwischen Hermann und Gottfried von Rüdenberg von 1329 heißen: 4. bona op den heylenwegh, wozu namentlich Bergstraße gehörte. Hieraus ist vermuthlich das Gericht Bergstraße geworden, welche jetzt die von Plettenberg-Lenhausen, früher aber die von Ense besaßen; was um so erklärlicher ist, da in derselben Urkunde von 1320 Wichardus de Ense sororius der Gebrüder von Rüdenberg genannt wird, die von Pletteuberg aber die Ensen beerbt haben, wie wir unter dem Artikel Ense erzählt. — Ein anderer, eben so alter Gütercompler der Dynasten von Rüdenberg war im Herzen der Grafschaft Arnsberg, deren Mittelpunkt die dem Schloß Arnsberg gegenüberliegende Burg: 5. Rüdenberg war, woselbst die Familie am längsten residirt hat, wie denn die Meisten hierin den Stammsitz der Familie erkennen wollen, welche Meinung wohl auf der früher verbreiteten falschen Ansicht beruhte, daß die von Rüdenberg ein Nebenzweig der Grafen von Arnsberg seien. Zu dieser Burg gehörten zunächst die Güter und Zehnten in der Walpe, zu Ober- und Nieder-Eimer, unter der Burg selbst belegen. Auch rechnen wir hierher Güter und den Zehnten zu Rumbeck 1185, zu Altenhellefeld, welche meist durch Kauf oder Schenkung an die Abtei Weddinghausen gekommen sind. Den Zehnten zu Alten-Hellefeld erhielt 1250 Rumbeck. Den Berghoff zu Hüsten bekam 1263 der Graf von Arnsberg. Hieran schloß sich im Westen, vielleicht in unmittelbarem Zusammenhange: 6. die Freigrafschaft bei dem Schlosse Rodenberg zu Menden, die durch Kauf an den Erzbischof kam. — 7. Wieder eine andere Freigrafschaft de Rudenberg war in den Pfarreien Eversberg, Velmede, Bigge, Bödefeld. Die Hälfte der im Kirchspiel Velmede belegenen Freigrafschaft verkaufte schon 1295 Conrad III. von Rüdenberg an den Grafen Ludwig von Arnsberg. Die andere Hälfte hat später der Graf von Waldeck erworben. 8. Später erscheint unsere Familie auch im Besitz der Freigrafschaft Hundem, die sie 1350 an die von Oel verkauften, von denen sie 1384 die Vögte von Elspe bekamen — 9. Auch der Haupthof und die Güter zu Olpe gehörten den Edlen von Rüdenberg,

vielleicht in Zusammenhang mit der vorigen Freigrafschaft. Die Olper Besitzungen verkauften sie schon 1290 an den Grafen Adolf von Berg. — 10. Schon der älteste des Namens erheirathete vor 1180 die Burggrafschaft Stromberg im Münsterlande. — 11. Die Besitzungen in Hovestadt und Oestinghausen waren Erzbischöfliche Dienstmannsgüter. — 12. Den Zehnten zu Katerbeck erhielten sie 1202 als Ersatz für ihre Einkünfte zu Altenrüden. Sie verkauften denselben 1282 an das Kloster Benninghausen. — 13. Zuletzt nennen wir die Rüdener Besitzungen. Wie lange dieselben die Edlen von Rüdenberg besessen, wie sie erworben, läßt sich nicht entscheiden, jedoch ist sicher, daß sie kölnische Lehen waren, und etwa als Reste der alten herzoglichen Besitzungen gelten können. Auf jeden Fall sind ihre Besitzungen in und um Rüden (d. i. Alten-Rüden) älter als die Stadt selbst, erstreckten sich aber sicher über den Grund derselben hinaus, da sie bei der Gründung der Stadt wegen Schmälerung ihrer Einkünfte im Dorfe Rüden Entschädigung fanden, und da die noch jetzt an der Stadtmauer in Trümmern zu erkennende Burg zu Rüden, die Burg Rüdenberg genannt, der Wohnsitz der Edlen von Rüdenberg gewesen sein soll.*) Der Haupthof zu Alten-Rüden, auf dem sich (am Kirchhofe) eine Burg erhob, war wohl ihr ursprüngliches Besitzthum, mit dem sie die Familie von der Mohlen beliehen hatten. Dieser Hof wurde später ebenfalls von der Stadt Rüden erworben. — An dieselbe Familie von der Mohlen verkauften unsere Edlen eine halbe Mühle und einen halben Teich 1391. Ueber die übrigen Rüdenberger Lehngüter ist schon hin und wieder in der Lehnsgeschichte gesprochen worden. Der letzte Aufenthalt der in Rüden allmählig in's Dunkel versinkenden und absterbenden Familie ist ohne Zweifel der „Friggen-

*) Ich sage soll. Die Angabe beruht auf Tradition. Ohne Zweifel ist es das Erzbischöfliche castrum, auf dem freilich die von Rüdenberge, als Burgmänner wohnen mochten, und ihm, weil ein berühmtes Geschlecht, den Namen gab. Dies ist viel wahrscheinlicher, als daß die Stadt unter der Burg entstanden sei, und letztere später an den Erzbischof zum Zweck der Burgmänner abgetreten sei. Zu Alten-Rüden hat wirklich eine Rüdenburg gestanden.

hof thon Rüdenberge binnen der Stadt Rüden", wovon noch in spätern Lehnsbriefen die Rede ist.

Was nun die eigentliche Familiengeschichte betrifft, so gewährt diese gar kein Interesse. Denn auch kein einziger interessanter Characterzug, keine einzige große That oder sonst etwas Merkwürdiges ist uns überliefert worden. Wir kennen nur die Namen der Familienglieder und höchstens deren Verwandtschaftsverhältnisse. Alle erhaltenen Nachrichten knüpfen sich nur an den Güterbesitz, dessen Geschichte uns Anfangs die Familie in einem großen Glanze zeigt, dann aber, wie die letzten Sprossen derselben in Rüden, in Unscheinbarkeit verschwinden. Hermann, der älteste des Stammes, lebte 1132; der letzte ist Heinrich, der in den Anfang des 16ten Jahrhunderts hineinreicht. Wir haben schon in unserer Warsteiner Geschichte eine Stammtafel der Nobiles von Rüdenberg aufgestellt, aus der hervorgeht, daß durch die Söhne Conrad's II. 1221 bis 1253 die Besitzungen getheilt und die Familie in drei Zweigen gespalten erscheint. Bis dahin waren alle Besitzungen, auch die Burggrafschaft Stromberg und die Rüdener in einer Hand. Wohnsitz war die Rodenburg bei Arnsberg. Die drei Zweige sind: 1) Die Burggrafen von Stromberg, deren Stammvater Heinrich II. 1273 bis 1297 ist. Dieser Zweig gehörte nur noch dem Münsterlande an und ist auch auf unserer Tafel übergangen worden. Seine fernere Genealogie hat Kindlinger (Volmest. Gesch. Bd. II. S. 58) mitgetheilt. 2) Der zweite mit Conradus III. beginnende Zweig ist der Rüdener, der auf der dortigen Familienburg residirte. Seine Nachkommenschaft haben wir auf der angeführten Stammtafel dargestellt, bis auf den Ritter Goswin (1366), dessen Gemahlin Alheidis und deren Kinder Conrad, Godefried, Heinrich (1350 bis 1371). Wir müssen jetzt hier noch hinzufügen, daß die 1391 vorkommenden Brüder Cordes und Hinrich (Gemahlin Becke) wohl ohne Zweifel dieselben sind mit ebengenannten Conrad und Heinrich. Des letztern Kinder sind Dres, Godbert, Johann, Kune, Alheid, Becke; und, wie wir vermuthen, auch Goswin, der mit Sophia von Neheim vermählt war. Sein Sohn Heinrich ist der letzte des ganzen Stammes. Ueber seine Halbgeschwister, seine Erben und deren Nachkommen ist des Weitläufigern

in der Lehnsgeschichte §. 38. Nr. 5. S. 55. gesprochen worden. 3) Der dritte, von Gottfried I. (1263 bis 1290) und dessen Gemahlin Palmania herrührende Zweig blieb auf der Burg bei Arnsberg wohnhaft. Unter den vielen Kindern der genannten Eheleute pflanzten Godefried (1329 bis gegen 1350) mit seiner Gemahlin Gertrudis den Stamm fort. Unter seinen Kindern nennen wir die Knappen Gottfried und Arnold (1359), von denen der letztere einen Sohn Goddert hinterließ, der der Letzte der Familie gewesen zu sein scheint. Dann hatte auch noch der Ritter Hermann (1329 bis 1359), ein anderer Sohn Gottfried I., mit seiner Frau Alheidis eine Nachkommenschaft, zu der, nach Kindlinger, Hermann von dem Rüdenburg gehörte, der 1386 Amtmann im Münsterschen war. Vielleicht ist zu diesem Nebenzweige der 1490 vorkommende Dietrich zu rechnen. Außer den in dem Stammbaume nachweißlichen Mitglieder unseres Stammes kommen noch einzelne Namen hie und da vor, die sich nicht einreihen lassen, zum Theil auch wohl gar nicht hierher gehören, sondern zu andern Familien des Namens, besonders zu der oft damit verwechselten Familie von Rodenberg, jetzt Romberg.

1177. Rutgerus de Ruddenberg, in derselben Urkunde als ministerialis, von Conradus de Ruddenberg als nobilis unterschieden.

1191. Ernestus de Rudenbergh in der oft citirten Mister Stiftungsurkunde.

1254. Jonathas de Ardeya dominus in Rudenberg, auch bloß Jonatas de Rothengberge, welche Angabe auf besondern hier nicht zu erörternden Verwandtschafts-Verhältnissen beruht.

1258. Gerwin zu Soest. (v. Steinen.)

1264. Euerd van deme Rodenberge, Pastor zu Hüsten.

1274. Theodericus Rodenberg opidanus Susatensis.

1371. Gobelinus.

1394. Theodorus. Heinr. Arn Joh. (bei Fürstenberg, Monum. Pad.) — Außer der schon genannten Stammtafel von Kindlinger (Volmest. Gesch. Bd. II. S. 58), findet sich auch eine in Müllers Geschichte von Hamm S. 25, der die Kindlingersche zu Grunde liegt. Sonst findet

sich Material zu einer Geschichte der Dynasten von Rüden — die Seibertz wohl bald liefern wird — in großer Masse hie und da zerstreut: z. B. in den Kindlingerschen Schriften, wohin namentlich der Aufsatz über die Grafschaft Mark (im Dortmunder Magazin, 1797 3s Heft) zu rechnen ist, Cosmanns Magazin für den Adel, Hüsers Chronik von Arnsberg (die beiden letztern unkritisch) u. s. w. Uns bleibt zum Schluß noch übrig, den entsprechenden Artikel bei Brandis einzusehen. Er sagt: sie hätten zu Rüden gewohnt auf dem Orte, der auf dem Roddenberge (heute Röemberge) heißt, wie solches die noch vorhandenen Rudera und ein Thurm, der Roddenberger Thurm genannt, bezeugen. — 1391 lebt in Rüden Cordt von dem Röddenberge, ein tapferer Held. — 1401 Henrich von Roddenberg, ein Kriegsmann, dessen sich die Landesherrn gegen die Hessen bedienten. Er wurde aufgefordert, seine größte „stehnene Büßen" (steinerne Büchsen?) mit zu bringen (uti habet litera). Diese vom Roddenberge haben stattliche Lehne zu conferiren gehabt, haben ihr Lehngericht bekleidet auf dem Röddenberge, bei dero . . . . wüsten Hausstätte. 1460 ist Hunold Greve Lehnrichter gewesen. Dieser Henrich vom Roddenberge hat 1405 Ernfride von der mohlen versprochen keinen . . . . zu legen, an ihren Teich unter dem Berg. — Henrich und seine Brüder Goswin und Andreß haben 1410 Brunstein dem Schnieder etliche Güter versetzt. — 1390 hat Henrich vom Roddenberge Knappe versetzt Hermann von Ulde, Gertruden dessen Hausfrau etliche Güter. — 1379 verkaufen Conrad von Roddenberge Knappe und Clara seine Frau dem Brunstein Schnieder 7½ Morgen Land bei der Linde für 7½ Mark Soestisch. — 1333 verkauft Conradus de Roddenberge dem Gobelinus de Ulde 10 Morgen Land bei der Hemmerschen Linde. — Das sind alle Nachrichten, die Brandis in der beibehaltenen Ordnung beibringt.

Rump.

Brandis: Rump gnt. von Oedingen. Sie sind castrenses zu Rüden gewesen, wie aus vielen Documenten hervorgeht. — 1401 war Rodgerus Rump Burgmann zu Rüden, dessen Memorie in der Johanniskirche gehalten wird. So Brandis. — Die Familie war zur Wenne,

Valbert und im Dorfe Olpe ansässig. — **Helmicus Rump** kommt schon 1230, 1231, 1238 vor. In den von Seibertz und Kindlinger herausgegebenen Urkunden finden sich eine ziemliche Anzahl von Notizen über diese Familie. Aus den erstern theilen wir einige (Bd. II. S. 529) mit: **Rutgerus** (er war der Sohn des **Thidericus** und der **Wrederunis**, aus der Familie **de Bruchusen**, wahrscheinlich Enkel des Helmich) **dict. Rump** beliehen zu Arnsberg 1384 mit der **Curia** zu Esseln wegen seines Burglehens in Rüden. **Theodoricus** (des Rutgers Bruder) beliehen mit der Vogtei zu Oedingen. — 1425 **Theod.** und **Rutg.** Brüder mit dem Hause zer **Wenen** (zur Wenne) beliehen. — 1412 **Rutgerus** beliehen mit dem halben Schlosse und Hofe in Wenne, das auf ihn durch den Tod der **Bele**, Frau des **Fridericus de Cobbenroide** gefallen war. 1649 war noch Hermann Rumpff zur Wenne, Droste zu Stadtberg und Volkmarsheim. Er besaß Lehngüter zu Marpe.

§. 237.

S.

Sassendorf.

Die von Sassendorf, genannt Breckerfeld, wie sie Brandis bezeichnet, stammte vom Haupthofe Sassendorf bei Soest. Ein **Florinus de Sassendorf** kommt schon 1278 vor. **Olricus de Sassendorf** war 1323 mit einer Hufe in Drewer beliehen. Die an der Haar reich begüterte Familie ging in der Mitte des 14ten Jahrhunderts sehr zurück. Zwischen 1349 und 1357 verkauften die Gebrüder Friedrich und Florin von Sassendorf, Söhne des Ulrich und der Adelheid, erst einzelne Theile, dann den ganzen Haupthof zu Sassendorf an das Stift Meschede. (Siehe Pielers Geschichte des Stifts Meschede S. 28.) Ein Friedrich von Sassendorf aber erscheint seit 1308 bis 1323 in gedruckten Urkunden als Burgmann zu Rüden, und Brandis gibt an, daß 1350 der **Consul** Friedrich von Sassendorf lebte, und daß 1367 die Brüder Florin und Friedrich dem Brunstein de Molendino **curtem in** Hokelsberg bei Alten-Rüden verkauft haben. Außerdem kennt Brandis nur noch eine Memorie des Patricus

de Sassendorf in der Johanniskirche und das dort angebrachte Wappen. — Bei der gegen 1296 auf der curtis Harkampe geschehenen Gründung der Stadt Belecke wurden zwei mansi davon getrennt und dem Friedrich von Sassendorf zu Lehen gegeben. (Seibertz Urkundb. Bd. I. S. 617.) Später scheint die Familie dies Lehngut zu Belecke an die von der Recke übertragen zu haben. Dasselbe kam daranf an die Döber, dann an die v. Schade zu Ahausen, welche es allodificirten und an Belecker Bürger verkauften. Wenn es bei Seibertz (Urk. B. I. S. 614) heißt, daß 1375 Helmicus dictus der Docker mit dem Wortgelde zu Rüden wegen des Burglehens daselbst, das Friedrich von Sassendorf in die Hände des Erzbischofs resignirt hatte, beliehen seie, so ist kein Zweifel, daß Helmicus dictus der Dobber zu lesen ist; und wir sehen hieraus, daß die Dobberschen Besitzungen zu Rüden, die durch Erbschaft an von Schade kamen, von der Familie von Sassendorf herrührten. Nach einer andern Nachricht hatte Heinemann von Loen gewisse Güter in campis Süttrop an Friedrich von Sassendorf vererbt, der sie 1366 an Diedrich und Goswin von Lüerwald verkaufte. Leicht möglich also, daß die Ritter von Sassendorf überhaupt durch eine Loen'sche Erbschaft in der Gegend von Rüden ansässig wurden. Den Suttroper Zehnten hatten die Sassendorfe von den Rüdenbergen. Letztere besaßen einen sehr großen Zehntbezirk von Warstein bis Rüden. Die hier beweisende Urkunde ist: „1314 feria secunda post dominicam palmarum Conradus de Rudenberg cum consensu Gottfridi filii verkauft militi Frederico dicto de Sassendorp Castellano in Ruden decimam in Suttorpe.“

Schade.

Brandis: „Schaden genannt Lüdenberg oder Schwedinghausen. 1384 lebte der Burgmann zu Rüden Nulkinus (in Urkunden Noldekinus) Schade mit seinen Söhnen Evehard und Theodor. Haeredes horum habuerunt quandoque curtem Olinghusanam, quaē postmodum revenit ad Jßvögel familiam, prout id antiquae docent literae.“ — Die letzte Nachricht ist nicht ganz klar. Aus mehreren Stellen der letzten Urkunden des I. B. von Seibertz Urkundenb. geht aber klar hervor, daß die

Schaden die Erben der Familie Ißvogel in andern Gütern sind. Hennecke Schade dictus Ludenberg wurde 1396 mit der curtis zum Oystberge nach dem Tode des Rutgerus Yssvogel beliehen. (S. 603) Kurz vorher war noch Rutgerus dictus Yssfoegel de Nyenjeisschen mit der curtis Moilsberge in der Pfarrei Neuengesecke beliehen worden. (S. 620.) — Eine Geschichte des Geschlechts der von Schade würde uns hier zu weit führen. Wir bemerken nur, daß schon 1144 Marquardus Scade und seine Brüder genannt werden. (Siehe Kindlinger M. B. Bd. III. Urk. S. 37.)

(*) Schenen.

Ueber die in Rüden vorkommende Familie v. Schene, auch van Schennen gehen uns alle nähern Nachrichten ab. Ein Thomas v. Schene lebte 1737. Das Haus dieser Familie bewohnt jetzt Schlüter Nr. 104.

(*) Schenck zu Schweinsberg. *)

Nennen wir wegen des Lehns Nr. 14 §. 43 S. 65.

Schneverdinghausen.

Die Ritter von Schneverdinkhusen sind die von dem uralten bei Rüden belegen gewesenen Haupthofe dieses Namens stammende Familie, von der Brandis erzählt, daß sich im Archiv ein Vertrag befände zwischen den Gebrüdern von Schneverdinkhusen und Haderinghusen wegen der Hude-Grenze und es scheine, daß die Landwehr von dem Potterbroches Siepen hinab nach der mittlern Mühle auf der Möhne daher ihren Ursprung habe. Die Brüder von Schneverdinkhusen zahlten aber von ihrer Mühle jährlich 15 Denare auf das Rathhaus. Diese hatten 1350 einer Umziehung der Feldmark beigewohnt, und soll von ihnen der Schnevordinger Berg den Namen haben. —

*) Ein uraltes Geschlecht, über welches ganz ausführliche Nachrichten sich finden in: J. G. Estor's practischer Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg, 1750. An vielen Stellen: 1127 kommt vor Wolfram von Sueneburc; 1215 Hermannus von Schweinsberg; 1249 Craft von Schweinsberg; 1291 Guntram Schenck zu Schweinsberg u. s. w.



Wir fügen hinzu, daß auch das Schneringer Thor, das Schneringer Viertel und das an die Johannis-Kirche zehntpflichtige Schneringer Feld davon den Namen hat, und daß 1231 (Seibertz Urkb. Bd. I. S. 247) ein Henfridus de sneyuardenchusen vom Grafen von Arnsberg mit der Zehntlöse des Hofes Odenhusen beliehen gewesen war.

Schniedewindt und Schlinkworm.
Siehe die Artikel Euse und Kettler.

(*) Schorlemer.
Die Familie Schorlemer, die auch eine Zeitlang Körtlinghausen und das Gut Kallenhart besessen, nennen wir wegen der Lehen Nr. 2. und Nr. 19. Die Geschichte dieser Familie ist mitgetheilt in den „Blättern zur nähern Kunde des Vaterlands." Arnsberg 1839. Nr. 5 u. folg. 1217 kommt schon vor Reinfridus de scurlemere.

(†) Siddinghausen.

Wir haben die Notiz vor uns, daß Brandis irgendwo den Sitz nenne: Sinckhausen, und daß er sage, die von Lüerwald hätten dort gewohnt und es fänden sich Ueberbleibsel des Schlosses. — Wir bemerken, daß das Siddingerfeld zwischen Langenstraße und Nettelnstädt liegt. Uebrigens gibt es auch ein Kirchdorf Siddinghausen (sidiginchusen) in der Herrschaft Büern. In der Mister Urkunde von 1191 kommt Renardus de Sydinghusen vor und in der Einleitung des Rüdener Rechts von 1170 Reghenhart von Sydenchusen.

Söchtrop.

Brandis: „v. Söchtrop, Borgmänner in Rüden, haben gewohnt bei Herrn Landcomthurn Behausung in Rüden, sind unter (d. i. vor Brandis an) 60 Jahren ausgestorben." — 1517, 1520 war in Rüden der Richter Söchtrop. Ob die Familie aus dem gleichnamigen Dorfe bei Bödefeld stammte, wissen wir nicht.

(*) Soist.

Ueber die Familie von Soist siehe Lehn §. 44. Nr. 15 S. 68. Das von Soist'sche Haus bewohnt jetzt der Justizrath Förstige. Nach der Inschrift hat es 1708

Henrich von Soist erbaut und 1751 Caspar von Soist repariren lassen.

(*) Spiegel.

Die Familie von Spiegel wegen des Lehens §. 44. Nr. 15. S. 68. — Von dieser, nicht ursprünglich dem Herzogthum Westfalen angehörigen Familie kommt in einer Soester Urkunde von 1230 schon Hermannus Spigil vor; 1274 Ludouicus dictus Speculum; 1283 Ecbertus Spiegel.

Steinen.

Brandis: „Die von Stehne. a. 1359 floruit in Ruden de Lapide vir magnanimus et pius. Die von Stehne haben die von Haberinghausen geerbet, wie befindlich ist.“ — Die Feldgegend zum Steine bei Rüden hatte Seibertz früher (Gauverfassung Carl's des Großen S. 42.) für jenes praedium Steini in Anspruch genommen, das 1023 Kaiser Heinrich II. der Kirche zu Paderborn schenkte. Daß derselbe seiner — von v. Ledebur Allgem. Archiv Bd. VII. S. 194; Bd. XIII. S. 242 widersprochenen — Ansicht abgegangen, zeigt die Note S. 684 in dem II. Bande seiner Urkunden, worin auch die Werler Sälzerfamilie dieses Namens (siehe Ebendas. S 636) und die in der Mark und am Rhein sehr verbreitete Familie von Steinen (siehe Ebendas. S. 121, 287, 277, 292, 293) unterschieden wird. Näheres über die Rüdener Familie wissen wir nicht beizubringen, müssen aber wohl bemerken, daß v. Ledebur (a. a. O. Bd. XIII. S. 245) geneigt ist, die Feldgegend zum Steine in die Reihe der Freigrafschaften (Ruden, Sereue, Cansten u. s. w. bei Seibertz Urk. Bd. I. S. 644) aufzunehmen, da die Richtigkeit der Lesung Scerve wegen eines auf dem Worte befindlichen Klexes gezweifelt wird, und vielmehr St–ne zu lesen sein soll.

(*) Störmede.

Ein uraltes Geschlecht, das in einem Theile des frühern Haholdischen Comitats, nämlich in der Mark Sturmethe einen kleinen Dynastenbezirk besaß. Aber schon Erzbischof Philipp erwarb 1167 — 1191 von Rabode und Reynerus de Stormede ihre Allodialgüter, wodurch diese Familie

in die Reihe der Ministerialen gekommen zu sein scheint (wie überhaupt in der hierher gehörenden Urkunde bei Seibertz Bd. I. S. 136 Gütererwerbungen von Dynasten vorkommen, wenigstens gehören die Gudenberg, Lippe, Munzen, Ahus, Dulberg, Marchia, Lippia, Altena sicher diesem Stande an). Jedoch heißt Reinherus in Urkunden von 1221 bis 1223 (Kindlinger M. B. Bd. III. S. 150, 154) noch Nobilis de Stormede und 1277 stellt Albertus zu Eideshelfern mehrere Ministerialen, wozu unter andern die de Hurde gehörten. (Seibertz Urkb. Bd. I. S. 464.) Der älteste des Stammes ist wohl Werno de Sturmethe 1155 (Schafen). Am häufigsten kommt Albertus (auch Lippia genannt [Falke T. C. 314]) in Urkunde von 1209 bis 1282 vor, und zwar seit 1277 mit seinem gleichnamigen Sohne. Seine Tochter Cunigunde war an Friedrich von Hörde verheirathet. Wir haben die von Störmede wegen des Lehens Nr. 35 S. 104 aufgenommen.

(*) Stöter.

Diese Familie besaß ein Burglehn zu Rüden, woselbst namentlich 1295 unter den Burgmännern vorkommen: Helmicus et Godfridus dicti Stotere. Wir haben die Geschichte und Stammtafel dieser Familie schon in der Warsteiner Geschichte gegeben.

§. 238.

U.

Ülde.

Brandis: a. 1307 Consul in Rüden Godefridus de Ulde. — 1333 lebte Gobelinus, 1389 ebenfalls Gobelinus, 1372 Gobelinus consul, 1363 Jonnnes de Ulde senator in Rüden. — 1407 verkaufte Hermanns de Ulde dem Menno Weckelmann 10 Morgen Landes beim kleinen Bäumchen. Warum Brandis die Familie nennt: „von Ulde condicti Erpes" wissen wir nicht, eben so wenig, ob sie zu dem Ritterstande gehörte und aus dem gleichnamigen Dorfe stammte. Wir können den Brandis dahin ergänzen, daß 1312 Gobelinus de Ulde proconsul, und 1382 Gobele von Ulde Rathmann in Rüden war.

In dem alten Arnsberger Lehnsregister von 1281 bis 1313 kommt vor Joannes filius Snederi, wegen eines Busches bei Vlede: Dies Dorf ist uralt (Vlede, 1072), aber nicht mit Vlde, Vlede, jetzt Oelde im Münsterschen zu verwechseln.

(*) Uphoff.

Lehnsnachfolger in den Bruerdingschen Gütern zu Rüden.

§. 239.

V.

(*) Visbecke.

Theodoricus de Visbeke Castrensis in Ruden 1275 bis 1332. (Seibertz Urk. Bd. I. S. 454.) Theodericus de Visbeke miles 1295 unter den Rüdener Geschlechtern (Ebendas. S. 556). — Stammort Visbecke im Kirchspiel Hellefeld. Theodor kommt noch 1313 vor und war wegen seiner Güter in Vischbeke oder Visbeke, in Altenhellefeld, Obernberge, Calle Vasall des Grafen von Arnsberg. Nach ihm war mit denselben Gütern beliehen Thomas de Visbeke und Guda, Johanns Tochter, in Calle. Vor Theodor kommt noch vor 1268 Conradus de Visbeke, 1277 Henricus, der 1289 Bürgermeister in Brilon war.

Vollenspith.

Brandis: „1417 war consul zu Rüden Rudolphus Vollenspith." — Die Familie von Vollenspiet ist sehr bekannt und hat deren Geschichte namentlich von Steinen St. III. S. 935 geschrieben. Nach ihm stammt sie aus der Mark bei Iserlohn, wo ein Gehölz der Vollenspiet genannt wird. Jetzt ist die Familie ausgestorben.

(†) Volmestein.

In dem gedruckten Verzeichnisse steht von Volmetstein mit aufgeführt, und nicht mit Unrecht, da in der zu Rüden ausgestellten Urkunde von 1217 (Seibertz Urkundenb. Band I. Seite 191) Henricus de Volmedestene als Zeuge vorkommt, und da dies alte Dynastengeschlecht in der Nähe (z. B. zu Mülheim) Lehen besaß. Auch nennt sie

von Steinen (St. XXII. S. 1580) geradezu Burgmänner in Rüden. Die Geschichte dieses Geschlechtes ist schon ausführlich geschrieben worden von v. Steinen *) a. a. O und von Kindlinger: Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Osnabrück, 2 Bände.

§. 240.

W.

(*) Waldeck.

Erzbischof Wicboldus zu Cöln nimmt den Grafen Otto von Waldeck am 13. September 1302 zu seinem Vasallen und Burgmann zu Rüden — castrensis apud Ruden d. i. auf der Burg bei Rüden — mittelst 60 Mark jährlicher Renten, auf, für welche, wenn sie mit 600 Mark abgelöset worden, dieser seine Grafschaften Züschen und Bigge jenem als Pfandlehne aufzutragen verspricht. — Die Urkunde hierüber, worin Otto comes de Waldek genannt wird: nobilis vir, noster et Ecclesie nostre fidelis, ist abgedruckt in Kopp's Verfassung der heimlichen Gerichte S. 518. Später entstanden wegen dieses Burglehns zwischen Erzbischof Heinrich II. und dem Grafen Heinrich de Waldegge Streitigkeiten. Den Schaden, den Letzterer zu erdulden hatte, ersetzte der Erzbischof durch die freie Hälfte des Schlosses Wetterburg bei Wulfhagen, woselbst der Graf seinen Amtmann und seine Burgleute halten sollte, und durch Zollgefälle zu Bonn. Die Urkunde hierüber (Seibertz Urk. Bd. II. S. 187) ist vom 15. August 1323. Der Graf heißt darin Castrensis in castro nostro Rudenn. Er wird verpflichtet auch ferner dort Burgmannsdienste zu thun. — Andere Nachrichten über dies Burglehn haben wir nicht.

(*) Warstein.

Johannes de Warsten 1275, Franko de Warstene 1295, 1315 Knappe in Rüden. Siehe Geschichte von Warstein S. 24.

---

*) Hierzu Zusätze und Verbesserungen in dem Dortmunder Magazin für Westfalen. 1797. 5. Stück S. 447.

(*) Weichs.

Diese, lange Zeit hindurch in Körtlinghausen, als nächste Grenznachbarn von Rüden, angesessene Familie nennen wir hier namentlich wegen der Lehne Nr. 5 und Nr. 15. — Mit dem Churfürst Ernst oder Ferdinand soll Engelhard von Weichs aus Baiern nach Westfalen gekommen und zum dortigen Oberjägermeister, welche Würde seine Nachkommen ebenfalls bekleideten, ernannt worden sein. Sein Sohn Gaudenz (1619—1487) bekam zuerst Körtlinghausen, das nach ihm besaßen: Raab Gaudenz (1646—1706), sein Sohn; Franz Otto (1679—1739), dessen Sohn; Friedrich Ernst (1714—1763), dessen Sohn; Clemens August († 1781)*) und Caspar Joseph († 1819), dessen Bruder, der letzte Oberjägermeister von Westfalen.

(*) Westburg.

Seibertz Urk B. I. S. 633: „Supplicatio Herbolpi de Westburch super feudo castrensi in Ruden et decima in Dederinchusen quibus Dominus Coloniensis infeudare velit Henricum de Rudenberg filium Goiszwini de Rudenberg militem data 1366.“ — S. oben §. 51. S. 85.

(*) Wigen.

In einer schon mehrmals gebrauchten ungedruckten Gesecker Urkunde von 1315 kommt unter den Rüdener Castrenses vor: Rabodo de Wigen famulus. — In einer andern Abschrift steht: Robedo de Wigt. **)

---

*) Der Sohn dieses Clemens August Freiherrn von Weichs, Landdrosten, und der Philippine v. Wrede zu Amecke war der am 6. Dez. 1846 zu Arnsberg verstorbene Maximilian Friedrich Freiherr von Weichs zur Wenne, Domkapitular zu Münster, Geh. Regierungsrath, Ritter 2c., dessen Verdienste um Westfalen, dessen liebenswürdiger Character noch in zu frischem Andenken Unzähliger lebt, die ihn Alle achteten und liebten, als daß es hier noch einer Lobeserhebung bedürfte. Wir erwähnen nur, daß er deshalb unmittelbar zu unserer Geschichte gehört, weil er 1793 und 1794 zum Drosten der Aemter Rüden und Warstein ernannt wurde.

**) Ein Meinherus villicus de Wighern kommt in einer Herzebroker Urkunde von 1213 vor. Vgl. Ledebur's Allgem. Archiv Bd. 7. S. 137.

(*) Wolkeringhausen.

Zwischen 1275—1332: Florinus de Wolkeringhusen castrensis in Ruden. (Seibertz Urk. B. I. S. 455.) — Stammort nach v. Steinen Volkeringhausen bei Balve. — 1338 kommt Thomas de Volkeringhusen als Arnsberger Vasall vor. Die von Volkinghusen und von Volkelinghusen dürfen hiermit nicht verwechselt werden.

(*) Wrede.

Die Familie von Wrede wollen wir wenigstens genannt haben, wegen des Zehntens Nr. 1. Die von Wrede sind eine alte echt westfälische Familie. 1202 kommt schon Euerhardus wrethe vor; 1221 — 1247 Hinr. Wrede; 1254 Conrad.; 1267—1279 Antonius, dapifer in Arnsberg; 1284 Johannes; 1338 Antonius; 1321—1371 Henrich; 1368—1385 Conradus; Johannes 1338. Henrich, Anton, Johann kommen 1370 als Brüder vor, deren Oheime Albert und Anton waren. Ein Albert kommt 1383 vor, mit einem Bernhard; 1380 Gottfried; 1397 Henekin. Albert de Wrede erscheint in einer Urkunde von 1386 als Bürger zu Gesecke, mit Gezen, seiner Frau, und Folliken, seiner Tochter. — Es gab auch in Brilon eine Familie von Wreden, worüber Seibertz Westfäl. Beiträge Bd. II S. 250. — Die Familie der Fürsten von Wrede in der Pfalz soll ihren Ursprung in Schweden haben.

Wulf genannt von Lüdinghausen.

Die Geschichte dieses uralten, in der Westfälischen Geschichte merwürdigen, jetzt ausgestorbenen Geschlechts, das in seinen Zweigen selbst in entfernten Ländern blühte, hat v: Steinen im III. Stück seiner Geschichte S. 939 und folg schon weitläufig beschrieben. *) Wir sind zwar im Stande, den Nachrichten dieses Geschichtsschreibers, besonders für die ältern Zeiten, nach uns vorliegenden Lehnsurkunden, vielfach zu berichtigen, zu erweitern und zu vervollständigen; aber dieses Unternehmen würde uns

*) Vergl. „das Geschlecht der Wulff von Lüdinghausen, nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts", in v. Ledebur's Allgem. Archiv 11. Bd. S. 332 folg.

von unserm Zwecke zu weit abführen. Ueber die Wulfschen Lehen zu Rüden haben wir überdies schon §. 43 Nr. 14 ausführlich gesprochen. Brandis bringt nichts Erhebliches vor. Unverständlich ist die Bemerkung, daß dies Geschlecht mit der uralten Rüdenborg Affinität gehabt habe. Er habe 1631 von Herrn Johann Wulf zu Füchten vernommen, daß derselbe bei der Lehnsinvestitur auf Rüden beeidigt werde.

§. 241.

Y.

Yeischen.

Brandis: „Die von Yeischen führten einen aufsteigenden Geißbock, fast wie ein Einhorn, im Wappen. Die Dörfer Alten- und Neuen-Gesecke hätten von ihnen den Namen (was, beiläufig bemerkt, umgekehrt zu verstehen ist), ihre Erben seien Kettler gnt. Schlinkworm gewesen, von denen die Erbschaft auf die Wreden gekommen sei. 1359 sei Rüdener consul gewesen Gerhardus de Yeischen. Der Letzte der Familie seie 1484 in der Franziscaner Kirche zu Soest begraben worden: nämlich Heydenricus de Yeischen. Sein Grabmahl seie schon zu Brandis Zeiten durch Sorglosigkeit untergegangen." — Die Familie ist für Rüden merkwürdig. Sie bewohnte in der Nähe der Stadt das Schloß Horne, welches in der Gegend zwischen Miste und Hemmerde lag, die noch jetzt auf dem Horne heißt. Die Nachricht, daß die Wreden erst mittelbar für die Erben der Yeischen ausgegeben werden, muß nach einer Urkunde von 1489 (Soester Progr. von Vorwerck 1844 S. 7) dahin berichtigt werden, daß die Ehefrau des Henrich Wrede to Egginkhusen, Elseke, Tochter des Heidenricus vom Yeisschen, Knappe, und der Elske war. Das Verhältniß zu dem Schlinkworm dürfte sich durch die Nachricht bestätigen, daß 1396 Goiswin de Yeysche mit der curtis in Bedelike (d. i. mit dem Haarkampe vor Belecke) beliehen wurde. — 1483 aber belieh mit dem Haarkampe Erzbischof Hermann den Henrich Schlinckworm und Jorge, dessen Sohn. — 1488 wurde Johann von Erwitte, 1517—1572 die von Schorlemer,

und seit 1590—1813 (Allodification) die von Schade damit beliehen. Nehmen wir hierzu die Notiz (bei Seibertz Urk. B. I. S. 629), daß 1430 Heydenricus beliehen wurde mit der zentloyse zo Kuddenbike vnd zu Katerbeke, feud. castrens. in Ruden, quod fratres de Sassendorf (welche Familie zuerst den Haarkamp besaß) habere consueuerunt, so scheint es, daß die Erben der von Sassendorf die von Yeischen, deren Erben die von Schlinkworm u. s. w. bis auf die von Schaden gewesen seien. Hiernach wäre das unter Artikel Sassendorf, nach einer andern uns zugekommenen, weniger sichern, Nachricht Mitgetheilte zu modificiren. — 1331 kommt in einer in castro Ruden ausgestellten Urkunde Volmarus de Geyseke vor (Wigand's Archiv B. III. S. 191). — 1338 Vollandus de Yesche, auch de alden-gesschen mit der dortigen curtis beliehen. Zwischen 1372 und 1441 kommen vor: Heidenreich, Hermanns Sohn, und dessen Söhne: Eckbert, Heidenreich (Gemahlin Elske s. oben), Diederich (Gemahlin Leneke) und Hermann.

Yssfoegel.

Siehe das unter dem Artikel Schade Gesagte.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der merkwürdigsten Bürgerfamilien zu Rüden.*)

§. 242.

Buck (1334). — Kukelhem (1382). — Hake (1401). — Schrowen (1424 Schreven). — Bate (1441). —

*) Aus gewissen Rücksichten lassen wir, auf ausdrücklichen Wunsch, diesen Abschnitt unbearbeitet. Es sind auch fast alle Namen der merkwürdigsten Familien schon genannt. Wir verweisen auf den Abschnitt, woselbst die ältesten Magistratspersonen mitgetheilt sind, §. 145, dann die Lehnsgeschichte §§. 33—69, ferner §§. 186, 202 u. a. a. O., auch Anhang I. Wir nennen deshalb im Texte nur noch einige Familien-Namen, absichtlich ohne Ordnung.

Nolten (1446). — Boeken (1448). — Hessen (1447). — von Aken (Henrich 1456). — Bossler (1470). — Meves (Joh. 1517). — Weber (1526). — Hoetmacher (1518). — Ruberg (1411), — Hartmann (1521). — Nippel (1522). — Gereken oder Gercken (1548). — von Düren (Heusken 1553). — Koprode (1561). — Kettelhaken (1571). — Hötger (1573). — Prangen (1584). — Leggendecker (1584). — Mohler (1584). — Schulte (1590). — Schlüter (1591). — Demmers (1601). — Bockmann (1619). — Köller. — Kösterhoff (1640). — Kanstein genannt Vehlen (1680). — Büngeler. — Wördehoff (stammte wohl vom Wördehoff in Nettlenstadt, der an Mülheim kam). — von Hiddissen. — Pape *) (diese Familie soll eher in Rüden als Warstein gewohnt haben; ihr gehörte bis 1820 in Rüden der Papische Hof). — Tütel (Tutelo 1283 in Brilon). — Petrasch (1640). — Bergh. — Herold — von Wilthem. — Canisius. — von Enste. — Stumelius. — Klüsener. — Höhne. — Pielsticker. — thor Westen (Jurgen 1623). — von Töllen (Anton. 1623. Cord, — Conrad 1687). — von Olinckhuss (Jurgen 1640). — Köbbinghoff (1640). — Boddenfeld (1640) — Venefeld. — Borghaus. — Röingh. — Drepper (Hermann 1640). — Kellerhoff. — Happen. — von Velmede (Johann 1640). — Kösters. — Hans von der Bonenburg (1640). — Pardaun. — Arendts (Rabanus 1733). — Nyggesygget (Joh. 1523). — Geissler (Karl 1733 Chirurgus). — Kneckenberg. — Helle, früher in der Helle genannt.

*) Ueber diese Familie haben wir in der Warsteiner Geschichte geschrieben. Ob dieselbe zu dem Rüdener Burgmanns-Adel gehörte, wissen wir nicht. Dieselbe soll übrigens mit den adeligen Familien dieses Namens in Westfalen, Sachsen u. s. w. eines Stammes sein. Auch soll schon 1290 ein Johannes von Pape als Hofmarschall vorkommen. Uns fehlen die Belege zu diesen Angaben. In Urkunden haben wir gefunden: 1321 **Henricus Pape de Binole**, 1362 **Wilh. et Betekinus dicti Pape** und 1382 Willeke, alle oppidani in Werl. — In der Stammtafel in der Warsteiner Geschichte ist ein Druckfehler. Florentinus und Kaspar Heinrich sind Brüder, nicht Söhne von Ferdinand.

Erster Anhang.

Verzeichniß der Bürgermeister und Richter zu Rüden.

A. Bürgermeister.

1282. Vollandus de Langenstrut.
1307. Godefridus de Ulde consul. [Brandis.]
1312. Gobelinus de Ulde proconsul.
1315. Gobelinus Dobber proconsul.
1322. Lutbertus de Anlagen proconsul.
1330. Arnoldus de bruwerdinchusen proconsul.
1334. Dethmar de Bruninchhusen proconsul.
1338. Fried. de Melderich und Gerhardus de Ruden proconsules [nach Brandis] und Gerhard. de Heddinghausen consul.
1339. Rud. de Eyerdinghausen consul. [Brandis.]
1350. Fried. de Sassendorf consul. [Brandis.]
1355. Gerhardus de Yeschen und Georgius de Bruerdinghusen. [Brandis.]
1359. Gerh. de Yeischen. [Brandis.]
1372. Frider. Volquini proconsul.
1377. Frid. Volquini de Nettelsteden proconsul. — Gegen 1377 Nölke Schutten Burgermeister.
1385. Conrad. Porboningh. consul. [Brandis.]
1417. Rudol. Vollenspieth consul.
1442. Erenfridus Droste consul.
1444. Joannes vom Röde consul.
1454. Gerh. de Calle Burgimagister.
1458. Joh. de Eppen consul.
1558. Hunolt Greve Borgermester.
1464. Hunolt Greve Burgerm.
1474. Gobelinus de Calle consul.
1490. Volpert Holtforste und Volpert Beverlinck Burgermeister.
1503. Herbolde von Loen Brgm.

1506. Gert von Loen Burgermeister.
1511. Joh. Ruberg Burg ermeister.
1518. Tilman Hartmans Borgmester.
1541. Joh. von Loen Burgermeister.
Bern. Kramer gnt. Hartmann Burgermeister.
Weidemann Burgermeister gegen 1581.
1583. Joh. Prangen Burgermeister.
1584. Joh. Hartmann, Christ. Hartmann und Helmig von Loen Burgermeister.
1590. Johann Kramer, Helwig, auch Henning von Loen Burgermeister.
Johann Sclaun Burgermeister gegen 1590. † 1608.
1602. Hermann Rechelmann Burgermeister.
Florken gegen 1608.
1608. 1614. Dr. Conrad Koch Burgermeister † 1631.
Christoph Hartmann Burgermeister † 1611.
1611. Tonnis von Loen Burgermeister.
Um diese Zeit: Henning Schlaun, Caspar von Loen, Jobst Bessen in der Regierung verstorben.
1630. Conrad Röingh consul.
1640. Joh. Schreiber Burgermeister war 1647 todt.
1652. 1656. Christoph Brandis Burgermeister.
1652 und ferner: Conrad Röingh † 1678.
1673 starb der Consul Johann Godfried von Loen.
1683. Joh. Phil. Schlaun.
1692. 1704. Wern. Joach. Wickede † 1716. — Johann von Loen † 1704. — Johann Diedrich Wickede.
1720. Hermann Hake et J. O. Wilthelm consſ.
1727. Hermann Diedrich Vasbach Burgermeister † 1750
1730. Um diese Zeit: Wilhelm und Anton Tutel.
1750. und ferner: Franz Caspar Röingh † 1790.
1763. Conrad Joseph Drosemeyer.
1764. Theodor Anton Jaeger consul † 1781.
1766 starb Thomas Canisius Burgermeister.
1781 starb Franz Canisius Burgermeister.
1780. Anton Joseph Graes Burgermeister. † 1813.
1783. Friedrich Mathias Canisius (Thomas Sohn). Bgmstr.
1790. Friedrich Ferdinand Graes consul regens; J. A. Offermanns proconsul.
1790. Bürgermeister Memering.

22

1797. Offermann Bürgermeister.
1806. J. Förstige und A. Mönning Bürgermeister.
1808. — Caspar Anton Förstige, der letzte Bürgermeister und erste Stadtschultheiß.
1822. Evertsbusch. (1822—1827.)
1827. Rühl Bürgermeister.
1838. Jungeblodt Bürgermeister.

B. Richter.

1312. Johann Nothellinc judex.
1315. Hermann de Beffede judex.
1330. Fredericus de Sassendorp judex.
1334. Johann de Molendino judex.
1377. Conrad Wolderinc judex.
1382. Corde Waldradinch richtere.
1393. Friedrich von Hepern Richter.
1446. Rotger Nevelink Richter.
1478. Gobel Kale gogreue und rychter to Ruden.
1485. Johann Ruberg Richter 1503.
1517. Söchtrop Richter, noch 1520.
1522. Rotgerus Isenberg (1526) Richter.
1537. 1548. Hermann Prange Richter † 1563.
(1547. Christoph von Loen Freigraf zu Rüden.)
1565. 1585. 1590. Niclas Rhamm Richter.
1602. Michael Rhammen, Richter.
1609. Hunold von Loen, Richter.
1619. Dr. Guilelm. May Judex.
1628. 1630 u. s. w. Raab Diedr. Schellewaldt Richter.
1651. 1657 u. s. w. Dr. Anton Bergh Richter.
Gegen 1700 Clemens Bergh Richter.
1688. 1721. Caspar Wilhelm Bergh Richter.
1728. 1736. Franz Anton Bergh Richter.
1742. H. C. Wulff Richter.
1762. Lysen Richter.
1785. Johann Franz Berg, Richter.
1788. Caspar Joseph Berg, Richter, Tit. Hofrath.
1812. Tusch Justizamtmann.
Gremler Justizamtmann, seit 1839 Director des Land- und Stadtgerichts zu Rüden.

Zweiter Anhang.

Urkunde

der aus dem am 8. Juli 1575 gemachten Testamente des aus Geseke gebürtigen und am 12. März 1589 zu Cöln verstorbenen Conrad Orth von Hagen, Doctor beider Rechte, Dechanten an der St. Georgs-Kirche und Domcapitularen an der hohen Metropolitan-Kirche in Cöln für zwölf Studirende aus seiner Familie, oder, wenn keine Verwandten vorhanden, für zwölf aus der Verwandtschaft des Hermann Fley, Dechanten der Collegiatstifts-Kirche zu St. Cunibert in Cöln, als ersten Testaments-Vollziehers und Anverwandten u. s. w. am 28. October 1594 errichteten Stiftung.

(Aus dem latein. Original übersetzt von Hrn. Boekler in Belecke.)

Im Namen unseres Herrn Jesu Christi, Amen.

Wir Hermann Fley, Dechant der Collegiat-Stifts-Kirche zu St. Cunibert, Dr. Petrus Gröpper, Priester, Domcapitular an der hohen Metropolitankirche und Canonicus der Collegiats-Stiftskirche zu St. Andreas, wie auch Dechant der Cölnischen Pfarr-Kirchen, Jodocus Gerkinck aus Lemgo, Henricus Frey aus Vechte, der Theologie und Rechte resp. Dr. und Licentiaten und Theodorich Sander, der gedachten Kirche zu St. Andreas in Cöln Canonicus, bringen als Executoren des Testaments oder der letzten Willensmeinung des weiland Hochwürdigen und gelehrten Herrn Conrad Orth von Hagen, der Rechte Doctors und genannter hohen Metropolitan-Domkirche Priester, Domherrn, Canonicus der Collegiatkirche zu St. Andreas und Dechants der Collegiatkirche St. Georg in Cöln, zu Aller und eines Jeden Kenntniß und wollen, daß es durch gegenwärtige öffentliche Beurkundung dazu gelange: daß gedachter Testator Herr Dechant Conrad von Orth (ohne Zweifel) in der Absicht und dem Wunsche seines Herzens, dem Tage seiner letzten Wanderung und seines Hinscheidens

22 *

verdienstvolle Werke der Barmherzigkeit vorangehen zu lassen und mit dem Hinblick auf das Ewige nur das hier auf Erden auszusäen, wovon er durch die Vergeltung Gottes im Himmel vielfältige Frucht wieder einärnten könne, nach sorgfältiger Ueberlegung und heilsamer Berathung zum Ruhme und zur Ehre des allmächtigen Gottes, zur Erhaltung und Erweiterung seiner christlichen Kirche, und zu seinem und seines Vorgängers und Oheims, des Herrn Bernhard von Hagen, der Rechten Doctor, Probst zu St. Andreas und Cölnischen Kanzlers, so wie seiner Eltern und Anverwandten, der Vorfahren und Nachkommen Seelenheil, seinem bereits erwähnten in Gegenwart von Notar und Zeugen errichteten und niedergelegten, von ihm selbst eigenhändig unterschriebenen und besiegelten Testamente folgende wörtlich hier mitgetheilte heilsame und gottgefällige Clausel beigefügt habe:

„Weil aber jede Einrichtung und Anordnung in irdischen und vergänglichen Dingen um so größeres Lob verdient und desto mehr zur Beförderung des Heils unserer Seele beiträgt, je mehr sie den Ruhm und die Ehre des allmächtigen Gottes und die Erhaltung und Vergrößerung seiner christlichen Kirche beabsichtigt, deswegen wünsche ich all die Güter und das ganze Vermögen, welches mir von der göttlichen Gnade so huldreich zu verwalten gegeben ist, zu dem vorerwähnten Zwecke zu gebrauchen und anzuwenden; ich verordne und stelle also hiermit auf die best mögliche Art und Weise fest, wie folgt:

Aus diesem meinem Vermögen sollen einige talent- und hoffnungsvolle Jünglinge oder Männer, die einstens dem Staate und der Kirche durch ihre Arbeit und Gelehrsamkeit nützen und dem sich hiernach vorgezeichneten Lebenswandel mit Kraft und That entsprechen, außerdem aber für das Heil meiner und meines in dem Herrn verstorbenen geliebtesten Oheims und Vorfahren des hochgeehrten und angesehenen Herrn Bernhard von Hagen, der Rechte Doctor's, Probst zu St. Andreas und Kanzler's von Cöln Seelen andächtige und fromme Gebete verrichten wollen und können, auf der hohen und katholischen Universität in der Stadt Cöln oder auf einer andern katholischen von meinen jährlichen, lediglich auf ihre Studien und Lebensunterhalt zu verwendenden Revenüen und Einkünften so lange er-

ährt und unterhalten werden, bis sie den Grad des Licentiats in der h. Theologie oder Jurisprudenz erreicht haben, so daß ihre Dienste dem Staate und der katholischen Kirche Frucht und Nutzen bringen können. Wenn dieselben aber zu vorerwähnten Grade gelangt sind und die Früchte ihrer wissenschaftlichen Ausbildung genießen können, mithin alsdann der vorbesagten Einkünfte als Unterstützung nicht mehr bedürfen, so ist es mein Wille und Verlangen, daß an ihre Stelle andere von vorzüglicher Hoffnung und Geistesgabe durch meine Erben und Executoren, deren Treue, Gutdünken und emsiger Vorsorge ich die freie und volle Macht der deßfallsigen Anordnungen und Wahlen zurücklasse, genommen und auf vorgenannte Art unterstützt werden.

Da ferner auch das Unternehmen Derjenigen Lob und Hülfe verdient, die sich irgend einem erlaubten und ehrbarem Handwerke oder irgend einem Handelsgeschäfte widmen wollen, so will und verordne ich, daß Einer oder der Andere nach dem Ermessen meiner Erben und Executoren aus den Mitteln der vorangegebenen Erbschaft und meines Vermögens in einem solchen Geschäfte oder in der Handlung, so lange es erforderlich ist, unterrichtet und unterhalten werde, oder daß man denselben wenigstens ein Gewisses zur Unterstützung verabreiche. Wenn sich auch in meinem Geschlechte und Blutsverwandtschaft ein Mädchen vorfindet, was von anständiger Erziehung, sittsamen und keuschen Wandel ist und entweder aus reinem Eifer in einen geistlichen Ordensstand treten, oder durch Anordnung Gottes mit Bewilligung der Eltern und Blutsverwandten heirathen will, so sollen, wie ich hiermit bestimme und festsetze, demselben oder einem Jeden derselben hundert Goldgulden entweder zur Unterstützung im geistlichen Ordensstande oder zur Heiraths-Aussteuer, jedoch nur einmal, ausbezahlt werden. Gleichfalls sollen dieselben Erben und Executoren ermächtigt sein, nach den Beschaffenheiten und Verhältnissen der in den geistlichen oder Ehestand tretenden Personen, denselben bisweilen mehr oder weniger zu zahlen und zu geben; — und — damit in Rücksicht einer solchen Auswahl und Bestimmung hinsichtlich des Vorzugs-Rechts für die Folge kein Grund zu Zweifeln und Mißhelligkeiten entstehen möge, so setze ich durch Gegenwärtiges fest: daß

die untengenannten Erben und Executoren nach ihrem Gutdünken und Einsicht die Mädchen wie oben gemeldet aus meiner Verwandtschaft und Geschlecht, die Jünglinge und Männer aber entweder aus meiner Verwandtschaft oder auch außer selber, wenn sie nur von guter Hoffnung und Natur und (alle aber) in dem wahren und orthodoxen Glauben unterwiesen und auferzogen, selben bekennen und meinen Erben und Executoren feierlichst und fest in die Hände versprechen, daß sie bei diesem meinen wahren Glauben bleiben wollen, aus ihrem freien Willen annehmen und auch aus rechtmäßigen Ursachen dieser Wohlthat berauben können. Und weil das Geld ohne Eigenthum nach dem Sprichworte leicht verfällig ist und wie ich sehe, es eintreten kann, daß aus den jährlichen, mit dem Rechte der Wiedereinlösung verknüpften Renten und Einkünften und andern Gütern einiges zurückgefordert und zurückgelöset werden kann, so will und verordne ich, daß aus diesen gedachten Gütern, Revenüen und Einkünften so viel wenigstens jährlich übrig behalten werde, daß davon eine Rente von vier oder fünf Goldgulden, die mit sicherer Bürgschaft unterzubringen ist, zur Verbesserung des angegebenen Zweckes angekauft und erworben werden kann. Das Geld aber, welches aus jenen Ablösungen und Befreiungen eingeht, soll in jährliche Renten verwandelt nnd zu dem oft genannten Zwecke ausgesetzt und verwandt werden, damit also meine Erbschaft und Güter mit Hülfe der göttlichen Gnade zu vorbemeldetem Gebrauch allezeit ungeschwächt erhalten und jährlich vermehrt werde. Allein weil die menschliche Schwachheit die Veränderungen der künftigen Dinge und Zufälle nicht recht einsehen und verhüten kann, sondern sogar in dem Gegenwärtigen oft irrt und ich unterdessen allein wünsche, die Gottesfurcht, Religion und den Nutzen meines Nächsten zu vermehren, so viel ich nur immer kann, so ertheile ich meinen unten genannten Erben und Executoren völlige Gewalt, die Einkünfte von meinen Gütern, oder was aus diesen herauskömmt, zu gedachtem Gebrauche und Entzweck oder zu andern die gleich gut und ehrbar sind, nach Umständen der Zeit, Personen, Oerter und dergleichen rechtlich und treu zu verwenden. Auf gleiche Art, damit obig gemeldetes einen bessern Fortgang habe, welches Gotte gebe;

Will und verordne ich, daß mein ganzer Vorrath von Büchern, sowohl theologischen und juristischen als philosophischen und andern zum Gebrauch der Studenten, so stets wie gesagt sollen angenommen werden, an einem gewissen, sichern und hiezu dienlichen Orte oder auch an verschiedenen durch meine Erben und Executoren auszuwählenden Orten sollen aufbewahrt werden, jedoch mit dieser Bemerkung, daß wenn noch einige zum Gebrauch vorbemeldeter Studenten nöthig und nützliche Bücher verlangt werden, diese ihnen durch die Sorgfalt meiner Erben und Executoren von meinen hinterlassenen Gütern gekauft und angeschafft werden müssen."

(Eine andere Bestimmung aus demselben Testamente.)

„Daß aber alles oben Angegebene desto besser und vollständiger ausgeführt werden möge, so verordne und bestimme ich, daß ein zeitlicher Herr Rector Magnificus und die Regenten der Montaner und Laurentianer Bursen an dieser hohen Universität Cöln für ein angemessenes Honorar, so ihnen von meinen Erben und Executoren soll ausgezahlt werden, die Rechtgläubigkeit, Sitten und Kenntnisse der Jünglinge oder Männer, so auf die angegebene Weise angenommen werden sollen, strenge und gewissenhaft prüfen und untersuchen wollen."

Wir oben genannte Executoren wollen, so viel es an uns liegt, für das Seelenheil des Herrn Testators von vorgesetztem Testament Sorge tragen und diesen löblichen letzten Willen unserem Amt gemäß, so viel wir können, erfüllen. Zuvörderst haben wir es für nöthig gehalten, vor Allen die Substanz und Masse aller Güter, Einkünfte und Renten, so von gedachtem Herrn Testator sowohl hier zu Cöln als in Westphalen hinterlassen, theils auch nach dessen Tode von uns angekauft und erworben, wovon unsere unten gemeldete ewige Fundation könne aufgerichtet und vollzogen werden und auch die Lasten, so gemäß dem Testament und Codicill und andern Bestimmungen des genannten Testators als oben gedachten Herrn Cölnischen Kanzlers von den Gütern und Einkünften sollen bezahlt und angewandt werden, hier nach der Ordnung einzurücken. Nämlich:

1. Drei verschiedene versiegelte Urkunden, lautend auf jährliche Einkünfte von 26 Goldgulden in Gold von 2 Mark einen Solidus und einen Denar auf den Termin von Weihnachten und Johannes Geburt aus dem Zollamt zu Bonn angekauft.

2. Drei verschiedene Urkunden, lautend auf 305 Goldgulden auf den Termin St. Remigii aus dem Linzer Zollamt jährlich zu heben angekauft.

3. Sieben verschiedene Urkunden, gleichfalls auf 305 Goldgulden jährliche Renten ausgestellt, auf verschiedene Termine, zu Weihnachten, Lichtmeß, Ostern, Petri Kettenfeier und Remigius von dem Kapitel der hohen Domkirche angekauft und erworben.

4. Briefe jährlicher Einkünfte von 30 Rthlr. und 20 Goldgulden vom Kapitel zu St. Kunibert zu Cöln angekauft auf die Termine St. Remigius und Jacobi.

5. Vier verschiedene Schriften angekauft vom Kapitel zu St. Georg, erstlich redend von 4 Goldgulden jährlich auf den Termin Joh. Chrysostomus, zweitens andere Schriften über 4 Thaler auf Ostern, drittens von 18 Goldgulden auf den Termin Mariä Reinigung, viertens andere Schriften von 4 Goldgulden jährlicher Einkünfte, redend vom Termin Allerheiligen vom Kapitel zu St. Georg angekauft.

6. Schriften angekauft vom hochwürdigen Kapitel zu St. Gereon, redend von 33½ Rthlr. jährlicher Zinsen auf den Termin Peter und Paul.

7. Schriften vom Prälaten und Convente zu Heysterbach angekauft, redend von 18 Goldgulden und 45 Rthlr. auf den Termin Mariä Reinigung, noch andere Briefschaften vom selben Prälaten und Convente anerkauft, redend von 9 Goldgulden auf den Termin Philippi und Jacobi.

8. Schriften von 30 Rthlr. jährlicher Einkünfte auf den Termin St. Martini angekauft vom Prälaten und Convent zu Altenberge.

9. Briefschaften von 5 Goldgulden jährlicher Zinsen auf den Termin St. Thomas des Apostels angekauft vom Dr. Servatius Eick.

10. Schriften von Bürgermeistern und Rath der Stadt Bonn von 57 Goldgulden jährlicher Einkünfte auf verschie-

denen Terminen, nämlich auf St. Jcaobi 12 und auf St. Michael 22½ und auf Allerheiligen ebensoviel.

11. Von Joh. Rham zu Bonn jährlich 8 Goldgulden Ostern nach seiner eigenen Handschrift.

12. Briefe von Vincentius Kannegiesser, Bürger zu Bonn, über 12 Goldgulden jährlicher Pension auf den Termin St. Martini.

13. Von Siegler Joh. Schlaun 10 Rthlr. auf den Termin St. Remigius.

14. Von Wessel Wirts in Mülheim 10 Rthlr. auf den Termin St. Remigius.

15. Briefe von 30 Rthlr. auf den Termin Joh. Geburt, angekauft von den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm von Stein genannt Fricht.

16. Eine Handschrift, redend von 5 Goldgulden jährlicher Pension von Joh. Winkelmann, Notarius zu Bonn, vom Termine St. Bartholomäus.

Nun folgen die Einkünfte aus Westphalen:

17. Alle Güter, Einkünfte und Zinsen in und bei Gesecke, Rüthen und den dabei gelegenen Dörfern und Oertern in Westfalen, welche jährlich auf den Termin St. Michaelis fällig sind, bezahlt auf gedachten Termin jährlich Laurentius Schlaun mit 183 Rthlr. gemäß dem Vermieths-Contract, so zwischen dem Aufrichter der Fundation und ihm eingegangen.

18. In der Stadt Werl und dem Dorfe Büderich und in den umliegenden Oertern 22 Malter Roggen und 22 Malter Gerste in Werlischem Maaß, von unterschiedlichen Ländereien, so theils dem Henning Heuser, Bürger zu Werl, und theils dem Colonen in Büderich vermiethet, jedes Malter gerechnet zu 1½ Goldgulden, macht 66 Goldgulden.

19. Schriften jährlicher Einkünfte von Hermann Hatzfeld in Uffeln, redend von 40 Goldgulden auf den Termin den Tag von Peter und Paul; ferner andere Briefschaften von demselben Hatzfeld über 32 Rthlr. auf Termin St. Martini; endlich noch von demselben Hatzfeld 5 Rthlr. wegen einiger Weiden.

20. Schriften von den Erben des Franciscus Brandis von 6 Goldgulden, so jährlich fällig.

21. Schriften von den Erben Plettenberg von 10 Goldgulden.

22. Aus dem Haus des ehemaligen Hermann Schölers, jetzt des Jodocus Wirtz, jährlich 5 Goldgulden.

23. Von den Erben des Emund Krispen 5 Rthlr., so jährlich, und benebens jährlich 2 Goldgulden.

24. Aus vier Gärten jährlich 2 Thlr.

25. Aus einem andern Garten 1 Thlr.

26. Von Heningius Heuser 4 Rthlr. auf den Termin St. Michael.

27. Von Peter Gervens in Hinckhausen 9 Rthlr.

Die Summe aller jährlichen Einkünfte und Zinsen beläuft sich zu 826 Goldgulden und 426 Rthlr. Bisher sind jährlich aus gesagten Einkünften und Renten nach der Ordnung bezahlt, und sollen künftighin auch zuerst vor allen bezahlt werden: 1. jährlich 4 Goldgulden zur jährlichen Gedächtnißmesse für den abgelebten Herrn Bernhard von Hagen in der hohen Domkirche. 2. Desgleichen 4 Goldgulden für ein jährliches Meßopfer für Herrn Conrad von Hagen, Aufrichter der Fundation, in der hohen Domkirche. 3. Zum jährlichen Meßopfer in der St. Georgskirche, wo Conradus begraben, 4 Goldgulden. 4. Zum jährlichen Meßopfer für selben in St. Andreaskirche 4 Goldgulden. 5. In der Kirche B. M. V. in Capitolio 2 Goldgulden zu desselben jährlicher Gedächtnißmesse. 6. Zu derselben in der St. Severinskirche 2 Goldgulden. 7. Zur jährlichen Gedächtnißmesse Herrn Liborius Orth in St. Cuniberts Kirche 4 Goldgulden. 8. Weil Herr Testator Dechant zu St. Georg in seinem Testament und Codicill in Gegenwart zweier Zeugen dem Georg und Bernard Orth und deren ehelichen Kindern gewisse jährliche Einkünfte zum Unterhalte, gemäß dem darüber verfertigten Donationsinstrument, vermacht, sind selbe ihnen auch bisher bezahlt und sollen künftighin jährlich bezahlt werden, nämlich jedem 60 Goldgulden, macht 120 Goldgulden. Gleicherweise soll gemäß dem Dekret Herrn Officialen zu Köln dem Jakob von Hagen, Bürger zu Köln, und seinen rechtmäßigen Kindern jährlich ausgezahlt werden 60 Goldgulden, gemäß dem Contrakt, so darüber geschlossen. Ferner sollen, wenn, gemäß der dem Testament eingeschalteten Klausel, aus der nähern

Verwandtschaft eine mannbare Jungfrau heirathen oder zu dem Klosterstand übertreten will, ausgezahlt werden 100 Goldgulden, mehr oder weniger, gemäß dem Testament. Gleicher Weise hat zur Vermehrung der Fundation oft gemeldeter Herr Aufrichter des Testaments 100 Goldgulden verordnet; und da er verordnet, daß einer oder der andere Jüngling, so sich auf die Kaufmannschaft oder ein Handwerk begiebt, nach Gutdünken der Executoren von der Erbschaft des Herrn Testatoren unterhalten werde, oder zum wenigsten ihnen etwas zur Beisteuer gegeben werde, so sind für jeden jährlich 30 Rthlr. bestimmt und also erstreckt sich die Summa von dem, was jährlich ausgezahlt wird, zu 404 Goldgulden und 60 Rthlrn. Ist dieses abgezogen, bleiben zum Gebrauche unten benannter Jünglinge und zur stäten Erhaltung dieser Fundation übrig 422 Goldgulden und 360 Rthlr.; weswegen wir vorbemeldete Executoren, verlangend, das Testament in allem, so viel es bei uns liegt, und in so weit sich die Güter des Herrn Testatoren nach richtiger Abziehung erstrecken, zu erfüllen, beschließen vor allem, daß aus den angezogenen übriggebliebenen Gütern des gedachten Herrn Aufrichters des Testaments jederzeit 12 Jünglinge von guter Hoffnung, sowohl in der wahren Gottesfurcht als Gelehrtheit unterwiesen werden. Von ihnen sollen die sechs jüngern gute Künste und die Weltweisheit und die sechs ältern die Gottesgelahrtheit oder die Rechte, nach dem Testament des Herrn Testatoren studiren, und zu diesem Gebrauch, wie auch zu andern, so unten und oben benennt, haben wir alle Einkünfte und andere Güter, so nach abgezogenen Kosten übrig, bestimmt, wie wir denn durch gegenwärtige ewige Fundation, wie auch durch das gewöhnliche Ansehen des Hochwürdigen Herrn Officialen zu Cöln, selbe auf immerfort bestimmt und verordnet haben, doch aber unter diesen Bedingnissen: Erstlich weil uns der Herr Testator die Vollmacht gegeben, diese Jünglinge auszusuchen, anzunehmen und andere an deren Platz zu setzen und dieses unserer Treue, Gutdünken und Mühe überlassen, verordnen wir aus rechtmäßigen Ursachen, daß, obschon Herr Testator es nicht ausdrücklich befohlen, man auf die Jünglinge, die sich vielleicht in der Verwandtschaft Herrn Testatoren und gedachten Herrn **Bernhard von**

Hagen, Probsten und Kanzlers, befinden, ehelich, katholisch und gemäß dem Testamente dazu tauglich sind und begehren angenommen zu werden, in Annehmung der 12 besonders Acht haben; wenn aber in gedachter Verwandtschaft alle 12 Jünglinge oder einige, so hiezu tauglich, sich nicht befinden, die dieses begehren, alsdann sollen diese 12 Jünglinge aus unserer Verwandtschaft, wenn sie nur ehelich, katholisch und hierzu tauglich sind, den übrigen Fremden vorgezogen werden; und endlich, wenn sich in dieser Art keine taugliche Jünglinge befinden, sollen andere fremde, gutartige, eheliche und katholische Jünglinge, besonders aus der Stadt Geseke, oder wenn da keine sind, anderswoher nach dem Sinne des Testaments angenommen werden. Und letztlich befehlen wir, daß man ordentlich mit den Jünglingen handele, so sich auf die Kaufmannschaft oder auf ein Handwerk begeben; da aber es von Herrn Testatoren ausdrücklich so verordnet ist, so dürfen die Mädchen, so die gedachte Aussteuer erhalten, gemäß dem Testament nur aus dessen Verwandtschaft sein. Benebens verordnen wir, daß diese 12 Jünglinge vom Herrn Rector Mag. und von den Obern der Montaner und Laurentianer Gymnasien gemäß der Verordnung des Herrn Testatoren examinirt werden, ob sie tauglich sind; weiter verordnen wir, daß aus diesen 12 Jünglingen die sechs ältern und gelehrtern sich hier in Cöln oder auf einer andern katholischen Universität auf die Gottes- und Rechtsgelahrtheit legen, und sollen sechs Jahre hindurch, die sie auf dieses Studium verwenden, 60 Rthlr. ihnen ausgezahlt werden; die andern sechs jüngern aber sollen gleichfalls hier zu Cöln studiren und zwar in dem Montaner Gymnasium, und sollen auch allda wohnen, und sollen ihnen jährlich ausgezahlt werden 50 Rthlr., gleichfalls auf sechs Jahre, damit sie sich unterdessen zu den höhern Studien gehörig befähigen. Da übrigens Niemanden eine Wohlthat ohne Verdienst pflegt ertheilt zu werden, so ist es auch vernünftig und recht, daß alle obengedachten 12 Jünglinge für eine so große Wohlthat dem Herrn Testator sich nicht allein höchst dankbar erzeigen, sondern auch stets ihre Gedanken dahin zielen lassen, wie sie denselben unabläßig der Barmherzigkeit Gottes empfehlen; diesemnach verordnen und bestimmen wir also, daß sie für das See-

lenheil des gedachten Testators und des obengenannten Herrn Kanzlers, wie auch der übrigen Wohlthäter und Executoren, welche die Mühe dieser Stiftung und Vollziehung auf sich genommen haben, täglich mit Andacht die zwei Psalmen, den 50ten und den 129ten, nämlich: **Miserere mei Deus** und **De profundis** mit den gewöhnlichen Gebeten und Collecten hersagen.

Sollte es sich aber zutragen, daß einige aus diesen sechs ältern außer der Stadt Cöln auf einer katholischen Universität studiren, so sollen sie jährlich ein glaubhaftes Zeugniß über Studium, Lehre, Sitte und Lebenswandel unter nachgesetzter Strafe uns Executoren, nach unserm Tode aber denen, welchen wir es auftragen, einhändigen. Was indeß die andern sechs jüngern anbelangt, so wollen wir, daß sie, so lange sie sich jener Einkünften erfreuen, nicht allein ihre Pflicht gern ernstlich und fleißig vollziehen, sondern auch ihr Leben nach den Gesetzen und Statuten des Montaner-Collegiums gewissenhaft einrichten, und in allen erlaubten und ehrbaren Dingen, wie auch in der römisch-katholischen Religion dem Vorsteher desselben gehorsamen. Werden sie aber umgekehrt gehandelt haben und anfangen von den Sitten des Gymnasiums und Collegiums abzuweichen, so wollen wir, wenn sie zwei- oder dreimal von dem Vorsteher des Collegiums erinnert, nicht zurückkehren, und ihren Lebenwandel ändern und bessern, daß dann der Obere des Collegiums die Gewalt habe, sie nach den Umständen der Schuld und Halsstarrigkeit zum Beispiel der andern Portionisten zu bestrafen oder auch für eine gewisse Zeit der Einkünften zu entsetzen. Verbleiben sie aber in ihrer Halsstarrigkeit und Unverbesserlichkeit, so soll der Obere des Collegiums dieses uns oder unsern Nachfolgern anzeigen, damit wir dann und unsere untenbenannte Nachfolger nach der Art des Verbrechens selbe sogar des Genusses ganz entsetzen und andere Jünglinge an deren Platz nehmen können. Ferner bestimmen und verordnen wir, daß, so lange wir Alle oder Einige von uns im Leben sein werden, bei uns alle Gewalt etwas zu unternehmen stehe, wenn wir Alle aber todt, oder uns selbst von diesem Geschäft freiwillig losgesagt haben, soll alsdann alle aus dem obengesagten Testament oder dieser Stiftung hergeleitete Gewalt übergehen

auf die geistlichen Herrn Dechanten zu **St. Andreas** und **St. Georg** und den Montaner-Vorsteher; doch so und mit dieser Bemerkung, daß wenn ein neuer Jüngling angenommen oder entsetzt worden, oder wenn Einkünfte sollen angekauft oder abgelöst werden, auch wenn die Rechnungen gehalten, nachgesehen und geprüft werden, oder wenn sich andere wichtigere Fälle in Vollziehung oder Erhaltung dieses Testaments oder Stiftung ereignen, alsdann soll der gedachte Obere des Montaner College die beiden Dechanten zu **St. Andreas** und zu **St. Georg** zusammenrufen, und sie miteinander diese Geschäfte behandeln und vollziehen. Uebrigens soll ein zeitlicher Vorsteher des Montaner Collegs die Einkünfte allein einnehmen, welche er zum Unterhalt der Jünglinge, zur Aussteuerung der Mädchen oder zu andern vorgeschriebenen Ausgaben des Testaments und dieser Stiftung verwendet, und worüber er eine genaue Rechenschaft unsern andern schon gesagten Nachfolgern jährlich geben soll, wie wir denn auch nach unserm Tode oder auch freiwilliger Niederlegung den vorgedachten Herrn Dechanten zu **St. Andreas** und **St. Georg** mit dem Herrn Montaner-Vorsteher volle freie und unabhängige Gewalt und Ansehen verleihen und jegliche Macht zur Ausführung auf sie übertragen. Wenn aber vielleicht in der Zukunft einer von gemeldeten Herrn Dechanten diese Last, wie wir nicht hoffen, niederlegen oder gar nicht annehmen wollte, so setzen wir an dessen Platz den ältesten Priester-Domcapitular Canonicus an der Metropolitan-Domkirche zu Cöln. Wir wollen auch, daß ein zeitlicher Vorsteher des Montaner-Collegs jährlich eine ächte Rechnung von dem ganzen Empfange, von allen und jeden Einnahmen und Ausgaben dieser Stiftung, unsern übrigen Nachfolgern, nämlich den gedachten Herrn Dechanten zu **St. Andreas** und **Georg**, oder wie schon gesagt ist, in deren Abgang dem ältesten Priester u. Dom-Canonicus an der Metropolitankirche vorlege, doch mit dem Beding, daß bei der jährlichen Untersuchung und Approbirung der Rechnungen, so durch den Herrn Vorsteher des Montaner-Collegs überreicht werden, nach dem Gebrauche des Montaner-Collegs solche auch dem Hochwürdigen **Pater Prior** des Dominicaner- oder Prediger-Klosters ausgehändigt werden, die diese Rechnung treu untersuchen, prüfen und unterschreiben sol-

len, und ein Exemplar der genehmigten Rechnung sollen sie in das Archiv dieser Fundation, wovon unten gemeldet wird, legen und aufbewahren.

Weil nun aber ein Arbeiter des Lohnes werth ist, und damit sich obengemeldete immer sein sollende Executoren, als unsere Nachfolger sich nicht beklagen, daß sie ohne einige Vergütung mit schweren Lasten allzusehr beladen seien, sondern daß alles schnell und bereitwillig den Studenten und andern geleistet werde, so verordnen wir, daß ein zeitlicher obengedachter Vorsteher von gedachten Einkünften jährlich sich selbst für die Aufhebung und Hinterlegung und für alle andern Lasten und Arbeiten zurückhalte und nehme 40 Goldgulden, und außerdem obigen andern Executoren, unsern Nachfolgern jährlich jedem zwei Goldgulden auszahle, ebenso bei der Rechnungslegung für deren Prüfung und Genehmigung jedem von gedachten drei Executoren, wie auch dem Prior einen Goldgulden. Weil auch obengedachter Herr Testator drei Examinatoren veordnet, welche die Studenten, die sich das erste Mal vorstellen, für eine angemessene Vergütung, wie obengesagt, prüfen, so soll gleichfalls der Herr Vorsteher einem jeden für das Examen eines jeden Jünglings oder Studenten einen Goldgulden geben.

Damit zugleich in allen künftigen Zeiten diese Stiftung mit bester Treue unverletzt erhalten werde, so haben wir beschlossen und beschließen fest, daß falls diese Fundation zu dem angegebenen Zwecke von einem durchgängig nachlässigen und ungetreuen Manne (welches wir nicht hoffen), der dem Montaner-Gymnasium vorstehen wird, verwaltet würde, daß dann diese Fundation, wenn der Vorsteher des Montaner-Collegs sich, trotz drei- oder vierfacher Mahnung, nicht gebessert haben wird, mit allen und jeden Rechten und Einkünften durch unsern Nachfolger an das Laurentianer-Gymnasium, wenn nur allda die gehörige Zucht gehandhabt wird, sonst aber an ein anderes hier zu Cöln nach unserm oder unserer Nachfolger Gutdünken, zur Unterhaltung jener Studenten und zu den andern Zwecken gebracht werde. Ebendasselbe soll auch durchaus geschehen, wenn entweder durch Schicksale der Zeiten oder derjenigen, welche künftig dem Montaner-Gymnasium vorstehen werden, eine Zügellosigkeit eintreten

würde, und die Schulzucht daselbst bei geschehener Fortschaffung aller katholischen Professoren und Exercitien zu Grunde gehen wird, oder auch die Regierung verändert wird, und von Ketzern oder Schismatikern gegen den Willen des Collegiumsstifters (was Gott verhüten wolle) angegriffen würde. Gleichfalls verordnen wir, wenn es sich ereignen sollte, was ferne sei, daß diese Cölnische Accademie von der römisch-katholischen Kirche und Lehre abfallen würde, daß dann diese Stiftung im Ganzen so lange an eine andere katholische Universität übertragen werde, bis in der Stadt Cöln die katholische väterliche Religion in den vorigen Stand hergestellt wird.

Wenn es sich außerdem zutragen sollte, daß die erworbenen Einkünfte dieser Stiftung einstens auf irgend eine Art sollten eingelöst werden, so soll dieses, wie wir wollen, nicht anders geschehen, als mit unserm und unserer Nachfolger Vorwissen, welche, wie oben gesagt, das Geld und andere Sachen von großem Werthe zu sich nehmen, und solches treulich auf eine sichere Art und im festen Verschlusse niederlegen sollen, wo es so lange soll aufbewahrt bleiben, bis mit Vorwissen und Gutheißen der Herren der Vorsteher des Montaner-Collegs in nächster Zeit andere Einkünfte zu gedachtem Gebrauch ankauffen will, von deren Erlangung er gewiß ist, und wozu dann das Geld wirklich verwendet werden soll.

Dasselbe wollen wir auch beobachtet haben, wenn einige Gelder übrig sind, die zur Ankaufung neuer Einkünfte können und sollen verwendet werden. Und da der Testator selbst im Testamente mit ausdrücklichem Worte befiehlt, daß jährlich 100 Goldgulden zur Vermehrung dieser Stiftung aufbehalten und zur Erwerbung neuer Einkünfte verwandt werden sollen, so wollen und bestimmen wir, daß von dem, so uns diese 100 Goldgulden, oder aus der überflüssigen obigen Anlegung und neuen Capitalien herauskömmt, entweder obige zwölf Portionen, wenn die Verhältnisse und Noth es erfordern, vermehrt werden, und einer jeden Portion ein gleicher Theil zugelegt, oder die Zahl der Studenten und Portionen vermehrt und vergrößert werde, jedoch auf die in dieser Fundation schon angegebenen Vorschriften und Bedingungen.

Zum bessern Fortgang des Obengedachten wollen und verfügen wir, daß des Herrn Testators ganzer Vorrath, sowohl von theologischen und juristischen, als philosophischen und sonstigen Büchern der freien Künste, wie angeführt, zum steten Gebrauch der anzunehmenden Studenten in dem Montaner-Gymnasium als an dem bequemsten Platze sorgfältig niedergelegt werde, mit der Bemerkung und Erklärung, daß wenn im Fortgange der Zeit noch einige der gedachten Studenten nützliche Bücher verlangt werden, durch Vorsorge des genannten Herrn Vorstehers aus den obigen Einkünften angekauft und vervollständigt werden können und mögen.

Gleicherweise bestimmen wir, daß alle obig gesagten jährlichen Einkünfte, versiegelten Briefschaften und andere Urkunden und die zu diesem Testament oder Stiftung gehörenden Gerechtsame in dem Archiv der Sacristei der Prediger oder Dominicaner-Brüder, zugleich mit allen andern Rechten des Montaner-Gymnasiums bewahrt, niedergelegt und aufgehoben werden, und wir und unsern Nachfolgern und jeder von uns und unsern obenangegebenen Nachfolgern soll einen Schlüssel zu der Kiste oder den Kisten über die Rechte dieses Testamentes und Fundation haben.

Endlich weil während einigen verflossenen Jahren und unter dem anhaltenden Cölnischen Kriege viele und die bedeutendsten Einkünfte, besonders von den Erzbischöfen zu Cöln, und den Zollämtern zu Linz und Bonn, von dem Capitel der Hohen Domkirche in Cöln, von den Aebten und Klöstern Heisterbach und Altenberge, von dem Rathe der Stadt Bonn und auch von einigen Einwohnern daselbst nicht bezahlt und empfangen sind, und auch ungewiß ist, wenn diese Pensionen vollständig bezahlt und vereinnahmt werden können, und beim Mangel und Nichteingehung derselben, diese unsere Disposition, Verordnung und Fundation in allen und jeden Klauseln, vorzüglich was die angegebenen zwölf Studentenportionen, auch jenes betrifft, welches für die Mädchen und die sich der Handlung oder einem Handwerke widmenden Jünglinge bestimmt ist, schwerlich wird zu Stande gebracht werden; so verordnen und bestimmen wir, daß für diesen unvermutheten Fall, wo gedachte Pensionen entweder alle oder größten Theils län-

ger sollten zurückgehalten werden, alsdann die Zahl der Studenten nach dem Verhältniß der Einkünfte verringert werden soll und also weniger Jünglinge den Vortheil dieser Stiftung genießen und haben, die übrigen Jünglinge und Mädchen aber blos weniger empfangen sollen, und zwar bis dahin, daß alle Pensionen und Einkünfte, aus welchen wie vorbemerkt dergleichen zu bezahlen und zu leisten sind, wieder ordnungsmäßig berichtigt werden.

Zur Urkund und Wahrheit alles und jeden obenangegebenen haben wir Executoren Hermann Fley, Petrus Gröpper, Jodocus Gerkinck, Theodor Sander für uns und unsern Collegen, den Licentiaten Heinrich Fley, der nicht dahier in Cöln, sondern zu Münster in Westfalen sich befindet, diese Urkunde ausfertigen und mit Beidrückung unserer Siegel bekräftigen und befestigen lassen; auch zu noch größerem Ansehen dieser unserer Stiftung den hochwürdigen und hochgeachteten Herrn **Johannes Kempis**, der Rechten Doctor und Erzbischöflich Cölnischen Gerichts-Officialen gebeten und ersucht, er wolle diese Fundation prüfen und bestätigen, und darüber sein gerichtliches Decret untersetzen lassen.

Geschehen ist alles dieses zu Cöln in der Dechaney-Wohnung der obengesagten Kirche zu St. Cunibert im Jahre nach des Herrn Geburt eintausend fünfhundert neunzig und vier, den acht und zwanzigsten October.

(L. S.) **(L. S.)** **(L. S.)** **(L. S)**

Wir Official, des Erzbischöflich Cölnischen Gerichts ordentlicher Richter rc. machen allen und jedem durch Gegenwärtiges bekannt, daß uns im untenbenannten Jahre und Tage von dem hochehrwürdigen Herrn Hermann Fley, der heil. Theologie Doctor und der Collegiat-Kirche zu St. Cunibert Dechant, als Haupt-Executor des Testaments oder letzten Willens Weiland des hochwürdigen und hochgelehrten Herrn Conrad Orth von Hagen, der Rechten Doctor und der Metropolitan-Dom-Kirche, wie der Collegiat-Kirche zu St. Georg im Leben gewesenen Priesters, Canonicus und Dechants, in seinem und der andern Executoren Namen die obengeschriebene Urkunde, worin eine gewisse Stiftung vorhanden, und versichert habe, daß selbe so festgesetzt und errichtet sey, wie in jener Urkunde ent-

halten, präsentirt habe: so haben wir genannter Official auf Bitte und Antrag desselben hochwürdigen Herrn Dechanats und Haupt-Executors jene obengeschriebene Fundation als eine heilige und gottselige zugleich in allen ihren Stücken und Klauseln angenommen und bestätigt und unser richterliches Decret und gewöhnliches Ansehn untergesetzt und unterschrieben, wie wir denn auch durch Gegenwärtiges selbe annehmen und unsere Genehmigung durch unseren untergeordneten Notarius Sententiarum unterschreiben und mit unserm Geheimen Secret bezeichnen, und unsere obengeschriebene Urkunde mit Beidrückung des größern Siegels des gesagten Cölnischen Officialat-Gerichts befestigen lassen.

Geschehen und gegeben in unserer gewöhnlichen Wohnung und Residenz zu Cöln bei St. Maria ad gradus gelegen, im Jahre des Herrn eintausend fünfhundert neunzig und fünf am Samstage den eilften Februar in Gegenwart der zu Vorstehendem berufenen und erbetenen sehr ehrbaren und geachteten Zeugen, des Herrn Wilhelm Arweiler und Walter Stralens. Unterschrieben durch mich Theodor Hertzig, Notarius Sententiarum.

(L. S.)

Dritter Anhang.

Statutarrecht der Stadt Rüden.

(Nach Seibertz Urkundenbuche. Bd. II. S. 69 folg.)

In nomine domini amen. In dussen boke synt ghescriuen de guden recht de der stat van Ruden synt ghegheuen dur ghenade willen dat se syc de bet gheueſtene Dat heuet ghedan de ghude byscop Philippus de do biscop was tho Colne Dat dede he myt willen vnd myt rade des domdekens Wedekines de do domdeken was vnd myt willen des dom proueſtes Brunes de do dom prouest was vnd des ghemeynen Capiteles van Colne do dat ghescha dat dede he myt rade der ghener heren de do by eme waren dat was her Johan van keslike de do was prouest tho Soſt. Greue Euerhart van Altena. her Henric van Volmeſteyne. her Goscalc van patberg. her Reghenhart van Sydenchusen. her ernſt de do kerchere was tho Ruden. her Hillegher de sculthete to ſoſt. her Almer van horſte. her bertram vnd her anshelm brodere van bruerdinchusen vnd ander heren vnd rittere ghenoch dat ghescha an dem yare als men do scref van der ghebort vnses heren **M^o. C^o. LXX°. octauo.** — 1) Dyt ys dat yrſte recht dat wy der stat tho Ruden hebbet ghegeuen: Tho dem yrſten hebbe wy der stat van Ruden de ghenade gheuen dat se moghen prouen vnd khesen dat se menet dat er ſtat nutte sy als tho veſtene vnd tho betternde ere ſtat vnd tho vrede vnd tho allen articulen de se prouen kunnen de en nutte ſyn vnd moghen dat don myt vnsen guden willen vnd ſunder broke vnses gherichtes dan se en solen nicht khesen dat weder vns sy vnd vnse ſtichthe van Colne — 2) Dyt ys eyn recht efthe we de kore breke Were dat ſake dat we de kore breke efte anverdighede der ſtades veſtene alſo dat he da ſcaden ane dede et were buthen eder binen er ſtat den moghen se vorboden vp ere hus vnd spreken en dar vmme an myt rechte en keuet he so mot het twe borghen ſetten heuet he neyne borghen so moghen se en in ere hachten ſetten alſo lange

gheuen wolde in der stat tho ruden de hedde sine borgherscap vor loren also dat he vnd syn gut neyn borgherrecht en eghet also lange winte en de borghermestere vnd de rayt weder in de borgerscap nemet — 7) Vort mer eyn ander recht So welic man eyn borghere tho Ruden ys den en mach neyn man vyt laden myt dem sverde tho neyme ghogerichthe Wil we eynen borghere sculdighen de sal eme gulde vnd recht don vor dem richthe tho Ruden dat vnses heren van colne ys — 8) Dyt ys eyn ander recht van dem vryeudinge Hyr steyt al so ghescriuen eyn ghérichte dat hetet vrygdinc dat en salmen in der stat tho Ruden noch hebben noch holden — 9) Vort me van dem seluen rechte Dat neymant neynen borghere vyt der moeren en mach laden der stat to ruden tho dem vryendinge vmme sake de men richten mach vor gherichte vnses heren van colne et en sy also vele dat welic man de van erflyken vryengude tho deghedingende hedde de mochte syn vrygdinc holden — 10) Vort mer eyn ander recht wo men gheleyde gheuen mach in der stat tho Ruden So welic man eyn richtere in stat tho Ruden üs de mach eyme nuwelikeu menscheu gheleyde gheuen ane den borghermester vnd den rayt. Vort me so mach ok de borghermester efte de rayt doyn efte de borghermester da nicht heme en were ane den richtere — 11) Vort me eyn ander recht van deme seluen gheleyde Weret also dat deghene de dyt gheleyde bede vredelos were so en mochte de richtere ane den borghermester noch de borghermester ane den richtere nicht don be haluen se moghen sementliken eynen vredelosen manne sycker gheleyde gheuenen in er stat to Ruden — 12) Vort me stet hy also welich man dat gheleyde breke dat de richtere efthe de borghermester sunderliken eder sementliken gheuen wat syn broke were Were dat also dat ghemant dat gheleyde wetens efthe vreueliken breke de solde dem richtere weden vif marc vnd den borgheren theyn mark vnd eyn voder wines — 13) Vort me wen men gheleyde in der stat hebben mach, So we in de stat tho Ruden queme des vrydaghes also als vespere ghelnyt were de solde hebben gut gheleyde van der tyt den saterstach vnd den sunendach al — 14) Vort me eyn ander gheleyde, So we des mandaghes na vespere in de stat tho ruden queme de solde hebben gheleyde vnd den nestendynschedach dar tho den dach al efthe et en were also vele

winte en vor den broke vol sche — 3) Dyt ys eyn ander recht Were dat sake dat we ghebroken hedde als hy vorghescreuen steyt were dat den de Rayt drye vorbodede vnd he nicht en queme de en eghet neyn gheleyde in der stat to Ruden dan se moghen en ere knechte laten angripen vnd laten en in ere hachten setten also lange winte en vul sche vnd moghen dat don sunder broke des gherichtes — 4) Dyt ys eyn ander recht efte se ere stat efte ere veltmarke vestenen wolden Were dat sake dat se ere stat ofte ere veltmarke vestenen wolden dat were myt grauen myt tunen myt ricken myt slingen eder et were wa mede dat et were dat moghet se wol don sunder broke — 5) Dyt ys eyn ander recht So welic mensche tho Ruden in varet vnd al dar he tho eynen borgere entfangen wert he come van wilkem lande he come he hore tho wilkeme heren he tho hore de sal ghenethen alsodane vryghēyt vnd also danen rechts als der stat van Ruden ghegeuen ys — 6) Vort mer eyn ander recht So welic man in der stat tho Ruden eyn borghere ys de en sal neynen heren noch yuncheren noch neymande kheysen bouen vnsen heren van Colne noch bouen den borghermester vnd rayt tho ruden vnd of weder syne ghemeynen borghere also dat he neyn recht nemen eder dat he vredelos were efte et en were also vele dat he yn dussen vorgen. vrede daghen breke efthe broken hedde so moste he beteren als eme dat recht tho wyset vnd de broke synt der stat — 15) Vort me sint hyr bescriuen mer vrede daghe, So we in de stat tho ruden queme tho allen groten hoftyden dat ys tho paschen tho pinkesten the mytwintiere tho allen vnser vrowen daghen tho allen apostel daghen tho allen godes hilghen daghen also dicke als men alle seyle beghēyt vnd tho allen kerycwigen eynen dach vore vnd eynen dach na myt sodaneme vnderscheyde als hy vorgescriuen ys — 16) Vort me sint hy bescriuen vrede daghe in der yarmarket Dat yrste yarmarket ys alweghe wyf weken na paschen dat hetet tho me haghen dat waret neghen daghe dat andere beghinnet an sunnte pantalion auende vnd waret dre daghe. Al de ghene de tho dussen yarmarkeden comet in de stat tho ruden de solen hebben sicker gheleyde also als hyvor gescriuen is — 17) Vort me so hebbet de borghere eyne ghenade vnder sich, so welic borghere myt dem anderen borghere ycht heuet tho deghedingende da eds

af comen moghen wan et comet in de bslotenen tyt dat ys wan men alleluia beghet winte in de alingen weken na paschen des mandaghes so mach manlich dem anderen ede sveren vnd don dat recht ys. — 18) Vort me ys eyn ander recht van ladingen Hyr steyt also dat neyn leyghe eynen borghere laden en mach vyt der stat vmme wertlike sake et en sy also vele dat eme hy in der stat neyn recht vor gherichte scheyn en moghe — 19) Eyn ander recht wo men den richtere setten mach So welic richtere den vnse here von Colne settet efthe syn ammetman dey en mach nicht richten in der stat to ruden efte neyn vrone van siner weghene he en werde yrst borghere vnd suere dat he vort van dusme daghe de stat van ruden helpe hoden vnd waren to vorn vnsme heren sunte petere na vnsme heren van Colne vortme truwe vnd holt to synde al sinen borgeren dat eme got hellpe vnd alle hilghen — 20) Dyt ys eyn recht wo men dat richte sueren sal So we eyn richtere wert de sal sueren dat he eyn recht vnd ghenedich richtere sy vnsme heren van Colne to sime rechte der stat van ruden to erme rechte also vere als eyn sine vif sinne leren dat eme got helpe vnd alle hilghen wan dat ghe scheyn ys so mach he wol richten. — 21) Hy na ys eyn vnderscheyt ghescriuen we in der stat tho ruden richten moghe Tvene vronen moghen ok wol richten de van oldes sind ghewesen den eynen mach wol setten de richtere den anderen de borghermestere vnd de rat moten ok sueren als hy vor gescriuen steyt — 22) Nv hy echt eyn ander vnder sceyt gescriuen wo men richten moghe Were dat also dat eyn richtere efte syn vrone den he ghesat henet van er bosheyt efte van vronscap efte van hate efte dor lones willen efte van entvorten nicht richten en wolde efte en dorfte so mochte wol der stades vrone richten efte et en de borghermester vnd rat don hetet dan de broke de dar van vallet de sal men halden to hant vnses heren van colne efte synes richters Unde de stades vrone mach wol vul gherichte don to halse vnd to hande vnd to alme rechte vnd anders so en mach de vrone nicht richten sunder vorhencnisse des richters et en heten syn stat don myt so dan vndersceyde als hy bescreuen ys — 23) Hy na steyt eyn ander recht van pandinge weghen de dat richte an ruret Were dat also dat eyn den anderen vor gherichte vor golghede als

eyn recht were van scult weghene efte van anderen saken dat he myt rechten ordelen wonne also dat he en panden mochte de solde den richtere bidden dat he eme der pandinge hulpe weret also dat eme de richtere der pandinge nicht helpen en wolde so mochte de stat eren vronen heten dat he myt rechte dem gheine der pandinge hulpe vnd wane de pandinge schuyt so heuet deghene de de pandinge lidet eyne maryc vor wedet deme richtere — 24) Hy na steyt eyn ander recht van ordelen de vor gherichte nicht ghedelet en kunnen werden Were dat also dat men vmme ordele vor gherichte vraghede de da nicht ghedelet en kunden werden de solde men bringen vor den rat da solden comen de saqualden twene de de ordel an gheuen myt eren beden vorspreken vnd de ghene myt en de des ordeles ghevraghet were. Dat solde de svrone rat delen Ande kunde des de rat so snel vnder sich nicht eyndreghede werden so mochte dat de rat wol vp nemen dre weken dar na en binnen solden se sic also vor varen dat se dat ordel delden na eren witten vnd na eren sinnen Dar en bouen en mach dat ordel neymant sculdeghen noch scelden also als se wyset vor recht vnd dat moghen se dan in ere boch tekenen vppe dat et vnvorgheten bliue — 25) Hyr ys eyn ander recht van doyt slaghe Ghereke dat also dat eyn mensche den anderen dodede..... he sloghene efte he steke enne efthe wilkes dodes he en dodede wyrt de begrypen den sal men doden als syn recht ys so solen syn rechten erven alle syn gut Erve vnd varende gud bede bynnen der stat vnd buthen der stat behalden also dat de richtere an dem gude nicht en eghet — 26) Vort me steyt hy eyn ander recht van doit slaghe Ghereke dat also dat eyn den anderen doyt sloghe vnd dede des eyne vorevlucht vnd worde de da vmme vredelos gheleghet syne rechten eruen solden syn gut besitten vnd da en eghet neyn richtere efte neyn a m m e t m a n nycht an — 27) Hyr steyt echter eyn ander recht van doyt slaghe Ghereke dat also dat we eynen doyt slach dede yn dyr stat vnd hedde neyne erven de syn gut tho rechte mochten vp boren so solde sic de richtere des gudes tho rechte vnder wynden — 28) Dyt ys eyn ander recht van egachten wapenen Were dat also dat eyn den anderen blot wundede myd sverde efte myt messede efte myt anderen egachten wapenen deghene de dussen broke doyt de heuet

vorbroken dem cleghere eyne mark vnd deme gherichte dat wapen vnd veyr scillinge vnd der stat den hoghesten broke — 29) Hyr steyt eyn ander recht Were dat also dat eyn den anderen sloghe myt der vust efthe myt clupele efte myt anderen dyngen dat dumslach hetet den broke mach he dem richthere vor betteren myt veyr scillingen — 30) Hyr ys eyn ander recht van hus sokynge Were dat also dat eyn den anderen myt ghewalt in syme hus sochthe dat he en dechthe to slande efte tho dodende worde he des vorwunen als eyn recht were vmme den broke hebde he syn lifvorboret — 31) Dyt ys eyn ander recht van versate Were dat also dat we den anderen moyede efthe scadede myt vorsate vnd worde he des verwunen so solde he dem cleghere eyne mark gheuen tho betheringe ande dem (deme) richtere eyne mark vnd der stat sal he beteren also als eyn recht ys — 32) Hyr ys bescriuen eyn recht van wanmate Were dat also dat yenich mensche wer vrowe efthe man wanmate dede myt mudde efthe myt scepele myt bekere efthe myt waghe efthe myt elen efthe myt yenighen ander mathe Worden se des vor wunen myt eyme rechthe de solde synen broke der stat vorbeteren Vnd so wanne he synen broke beteret heuet so en mach en da neyn richtere noch vrygreue noch neyn man vmme den seluen broke an spreken noch vyt der stat tho ruden laden Sunder were dat yenich den menschen de den broke ghe dayn hedde na syner betteringe vmme den seluen broke in der stat efthe buthen beclaghede de solde wedden vyf mark vnsme heren van colne ande dar na sal he an syme rechthe bestan — 33) Hyr steyt eyn ander recht van den hoghesten broken Vort me ys dat recht dat al dat ghelt dat da comet van den hoghesten broken sal werden gelyghet in de betteringe der stat van Ruden — 34) Hyr steyt eyn recht efthe we dem borghermester efthe dem rade in ere ede spreke Were dat also dat we dem borghermester efthe dem rade an er ede spreke kunde he es nycht vollen bryngen als recht were so solde he de seluen vare stan de eme de borghermester efthe de rat stan moste efthe he et vollen varen kunde als recht were — 35) Hyr steyt eyn ander recht Were dat also dat eyn dem borghermester efthe dem rade sceldewort gheue al so dat he snode wart en gheue de en an ere ede nicht en ghingen de hebde ghebroken dem borghermester twe eymer wynes vnd eyme

ynliken vyt dem rade eynen vnde der stat de hoghesten bothe also vere als de wart van der stades weghene synt — 36) Hyr na steyt eyn ander recht Were dat sake dat eyn dem anderen wart gheue an lyf vnd an ere ghynen de breket dem cleghere eyne mark vnd dem richte veyr scyllinge Vortme were dat eyn dem anderen bose wart gheue de eme an syn lyf nicht en ghynen de breket dem cleghere veyr scillynge vnd deme richte veyr scillynge yderem — 37) Dyt ys eyn recht van rove efthe van duve Were dat also dat eyn mensche vonde syn gut in der stat tho ruden dat af eme gherouet efthe vorstollen were vnd hebbe he dat myt rechthe al dar behalden vor gherichte so sal de derde deyl des selnen gudes deme richthere dat andere sal de behalden des dat gut ys — 38) Dyt ys eyn recht van valschhen penyngen Were dat also dat valsche penynge vnder hynen borghere vonden worden tho Ruden in der stat da enemochte en neman vmme an spreken wyl he dat behalden ouer den hylghen dat he dat syn dar vmme ghegheuen hebbe — 39) Hyr steyt eyn ander recht efthe eyn weder den anderen eyn huys copet Is dat also dat eyn weder den anderen eyn huys copet in der stat efthe eyn houestat de ghene de dat vorcopet de sal borghen setten yar vnd dach vor rechthe ansprake ne comet dan neyment bynnen der tyet dat ys eyn yar vnd ses weken de dar na dan queme vnd spreke en an myt rechthe de ghene de dat ghecoft henet vnd beseten heuet dem ys dat nar tho behaldene myt syner eynen hant ouer den hylghen dan et eme yen man afghedeghedyngen moghe myt rechthe Vnd van deme de dat copet sal de richthere hebben **XII** penynge van eyner gansen hovestat vnd van eyner halnen **VI** were des of myn so solde he dar af gheuen als sich da van borde — 40) Hyr na steyt eyn ander recht wo men de wort penynge sole gheuen Hyr steyt also gescrinen dat vnse here van colne yo van eyner alyngen houestat sal hebben ses penynge ande twe honere vnd van eyner haluen houestat dre penynge vnd eyn hoyn vnd also vortmer na der grotede der houestat solen wortpenynge werden gheghynen in sunte Conebertus daghe Nochtan synt hyr of houestede de der wortpenyge nicht en pleghet to gheuene Of were dat also dat we de wartpenynge nycht vyt en gheue vppe sunte cunebertus dach so solde de richtere eynen

knecht senden dem borghermestere so sal de borghermester den stades knecht myt dem knechte laten gan dat he eme wyse vppe de wort da dat wortghelt achter steyt da mach de knecht also gude pande nemen dat he dat ghelt wol ane winne tho hant vnses heren van colne — 41) Hyr is eyn recht bescriuen efthe eyn vrnwe efthe eyn man storue we ere gut hebben solde Ys dat also dat eyn vrowe efthe eyn man in der stat to Ruden synt vnd kyndere hebbet steruet der eyn so sulen de kyndere den haluen deyl des gudes behalden ande den anderen haluen deyl sal de vader efthe de moder wylich er leuendich blyuet behalden Vort me were dat also dat de man efthe de vrowe de leuendich bliuet sych vor ander sedede efthe also blyuen so sal he dat erflike gut tho syme lyve behalden den halfthen deyl also ok de vrowe so wan he dan sternet so sulen de yrsten kindere den seluen haluen deyl tho sich nemen — 42) Dyt ys eyn ander recht Is dat also dat eyn man efthe eyn vrowe in der stat tho ruden wonet vnd neyne kindere en hebbet steruet der eyn so sal deghene welic er leuendich blyuet den verden del al synes gudes den nesten rechten eruen gheuen de deme tho horet de da storuen ys — 43) Hyr ys eyn ander recht Were dat also dat lude weren de kindere hebben und der eyn vor velle vnd de andere vor andersedede syc vnd de kindere bleuen sementliken eyn-weldich vor velle der kindere eyn dat andere solde et eruen — 44) Hyr steyt eyn recht van herwede dat men in der stat van ruden gheuen sal Were dat also dat eyn man storue in der stat tho ruden so solde syn eldeste sone dat herwede vp boren also vere als he sone hedde hedde he nenen sone so solde et de nesthe vp boren van der svert syden — 45) Hyr na steyt dat tho dem herwede horet tho dem yrsten salmen gheuen al eynes mannes scapenen cledere Vortme wer et eyn bovman eyn pert dat nest dem besten were Were auer dat eyn borghere nicht me dan eyn pert en hedde dat solde in der were blynen dorch nut willen der stat Vort me salmen gheuen eynen haluen waghen dat sal syn dat vorderdel Vortme eyn kyste da eyn svert moghe ine leghen Eynen kethel da men eyne sculderen mochte yne seden Vortme hedde eyn man twier hande wapen tho syme lyue dat beste solde in der

were blynen dat andere solde men tho dem herwede gheuen wes da nicht en were des en darf men nicht gheuen — 46) Dyt sal gheuen eyn weghener tho al den dingen de vorgschr. staet. Eyn hant bylen. eyne barde. twe neugeher dar men de nauen mede bord. dat kym vseren dar men de nauen mede vt sleyt. eyn snyde mest. eyn deyssel. — 47) Wer et eyn beckere So gheuet he tho dussen vorg. dingen efthe se da sint twe kuede troghe scatelen voyrvorken gherstel svaukel — 48) Wer et eyn wllen wenere so ghenet he tho dussen vorg. dingen eft se da sint syn thowe eyn par spolen vnd eyn spol thowe twintich par cleuen — 49) Is et eyn scomekere so gheuet he tho dussen vorgen. dingen eft se da sint syn snidebret syn byleumesset eynen knyp vnd eyne suele 50) Wer et eyn Smyt so gyuet he tho dussen vorgen. dingen eft se da synt syne blaasbeelghe synen hanthamer eyn lopen eynen hofhamer eyne hoftangen eyn scortheuel vnd eyn scufyseren — 51) Wer et eyn tymmerman so gyft he tho dussen vorgen. dyngen eft se da synt syne bylen syne barden syne suleren vnd eynen bantuenegher — 52) wer et eyn scredere so gyft he tho dussen vorgen. eft se da synt syn stecscheren vnd syne hantscheren — 53) Wert eyn vleschowere so gyft he tho dussen vorgen. dyngen eft se da synt syn vleschbylen syne vleschbarden syne vleschcbanc vnd syn messet — 54) Wer et eyn lynen wenere so gyft he tho dussen vorgen. dingen eft se da synt syn stelle vnd synen sclach kam Wes in al dussen vorgen. dyngen nycht en were des en darf men nycht gheuen — 55) Dyt ys eyn recht wo men de gherade yn der stat tho ruden gheuen sal vnd de sal vpboren eyn dochter oder eyn prester eder eyn scolere als hy na ghescrinen steyt al so vere als se da synt Synt se dar nycht so sal et vp boren de neste van der spynelsyden Were et also dat eyn vrowe eyne döchter beredet vnd de vrowe mer dochter heuet dan eyne so sal de eldeste dochter de in der were blynet boren de gherade van der moder et en sy al so vele dat se de dochtere al beraden hedde so solde de eldeste dochter de gherade boren dat ys eyn recht al so vere als dusse vorgen. dochtere syn eynweldich van vader vnd van moder — 56) Dyt ys eyn ander recht Vort me weret *also* dat eyn vrowe eyne dochter hedde vnd er ere man vor storne vnd se eynen anderen man neme vnd van

deme eyne ander dochter hebbe so solde yo de yrste dochter de se van dem yrsten manne hadde se sy in der were efte buten der were der moder gherade boren — 57) Dyt ys eyn ander recht vort me weren dre sustere eder me de neyne moder en hebden vnd der eyn beraden worde weret also dat der anderen sustere de eynweldich bliuen eyn vor sturve so solde de aldeste de in der were ys der gherade boren aller lyc der anderen de vnvorscheden sint sunder weren se al beraden so boret de aldeste suster de gherade se sy in der were efte buten der were — 58) Dyt ys eyn ander recht Wer et also dat eyn vrowe mer dochtere hebbe dan twe de eynen hebbe se beraden vnd van den anderen were se vorscheden sturve de dochter de beraden were so solde de moder de gherade vpboren dan sturve der anderen dochtere eyn de eyweldich weren so solde de eldeste suster der anderen gherade vpboren de vnvorscheden weren — 59) Dyt ys eyn ander recht wer et auer dat eyn vrowe sturve de neyne dochter en hedde hebbe de eynen sone de eyn prester were efthe eyn scolere were de boret dat gherade auer de scolere sal dat bewysen myt syme rechte dat he eyn prester werden wille eder he sal borghen da vore setten — 60) Dyt ys wat tho dem gherade horet In der were sal bliuen eyn bedde alync mit alme tughe also als et stunt by des doden menschen leuene dar tho sunderlikes eyn par lakene tho dem bedde ok sal in der were blyuen der kindere der knechthe vnd der meghede bedde myt alme thughe also als et vore stunt vortme eyn stolkussen eyn arkussen eyn dyslaken eyn hantduele vnd des ghesindes dyslaken Ok bliuet in der were lynen laken dat vor dem weuere were Tho dem gherade salmen gheuen alle kledere de ghesnyden synt tho eyner vrowen eder Junckvrowen lyue Alle ander bedewant aue dat vor vyt ghescriuen ys Vortme alle kussene alle lakene vorspan vnd al gheschmyde also als et tho eyner orowen eder Juncvrowen lyue ghehart heuet Vortme eyn clederkiste lynen laken dat beghunt were af thosnydende Gharen dat dem weuere ouerlopen were Vnd alle gharen Lyn da buthen den knothen were Hekelt vlas eyn hekele eyn gharwynde eyn haspel eyn rocke eyn spynel vnd eyn werne gordel Budel Messet also als et tho erme liue ghehart heuet Wes da nycht en ys des en darf men nicht gheuen Vortme weret also dat de gherade weren

vallen vp eyne vrowen eder Juncvrowen vnd de sturuen yr dan se de gherade vterden de solden de seluen gherade gheuen myt erme gherade in al der wyse als hy vorgescr. steyt Vort me weret eyn eywonich mensche des bedde myt alme thughe sal blyuen in der were dem nesthen Dat andere sal men gheuen tho deme gherade in aller wise als hy vorgescr. ys Vort me weret eyn bruersche de dar storue so blyuet in der were eyn badekuven eyn athkuven eyn byrleghelen eyn dunnebirs leghelen Were dat da nicht dan eyn byrbode de selue blyuet in der were al de anderen vate de tho dem bruende horet sal men tho dem gherade ghyuen myt al den stucken de hy vorgscr. sint wes da nicht en ys des en darf men nicht gheuen — 61) Hyr ys eyn recht bescriuen efthe we eynen man begrype in syner were by syner dochter Were dat also dat eyn man ofthe syn vront eynen man begrype by syner dochter in syner were den mochten se halden ane bruke des gherichtes vnd duyngen en dat he de juncvrowen tho echthe neme Of he der nyth en wolde so solde he der Juncvrowen gheuen theyn mark — 62) Dyt ys eyn ander recht van eynes mannes nychten Were dat also dat eyn man efthe eyn vrowe eyne ere nichthen myt sic hedde dor vronscap efthe dor hode Also dane recht eghet se als eynes mannes dochter efthe we by er begryppen worde ef se neyn ghemedet maghet en sy Were et also eyn man entqueme eynen manne ofthe eyner vrowen de en in der were begripen hedde den mach men sculdeghen vor deme rade also als eyn stades recht ys — 63) Hyr ys eyn ander recht bescriuen van eynes mannes wyue Were dat also dat eyn man in syme hus efte in siner were eynen anderen man begrype by syner husvrowen de se hadde ghekrenket den mochte he doden ane broke — 64) Dyt ys eyn ander recht van eynes mannes maghet Vortme so ne sal noch ne mach neynman van rechthe by syner ghemededen maghet eynen man van efthe halden sunder he sal en laten en wech ghan sunder broke — 65) Dyt ys eyn recht ofthe we eynen verdendel ofthe eyn herwede ofthe eyn gherade indeghedingede dat he neyn recht tho en hedde wat syn broke Were dat also dat we eynen verdendel ofthe eyn herwede ofthe eyn gherade indeghedingede da he neyn recht tho en hedde also dat he des vorwunnen worde vor deme rade als recht were de breke der stat eyne

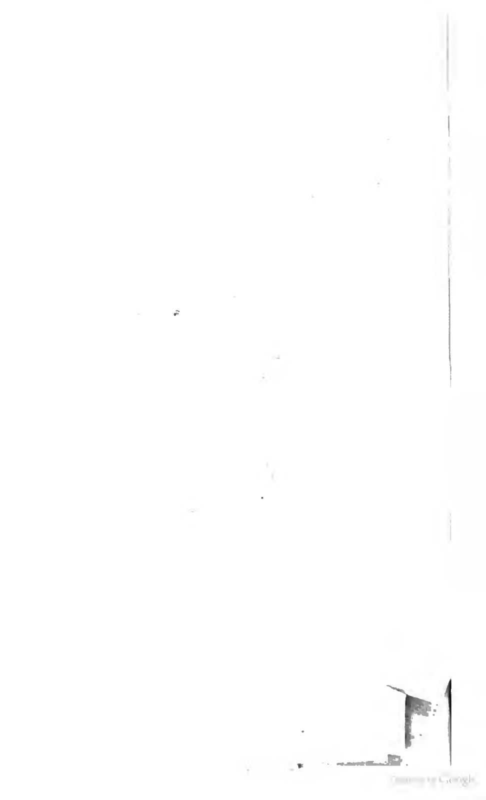
mark — 66) Dyt ys eyn recht van syse als van wyne vnd van byre vallen mach Hyr ys also gheſcriuen dat allet dat ghelt dat van syse vallen mach als van wyne vnd van beyre dat sal de rat vp boren vnd leghen dat an nut vnd besthe ere stat — 67) Dyt ys eyn recht van richthebode Were dat sake dat eyme vor gherichthe boden worde also dat et dat yrste bot were de mach wol myt panden bereden ane wilcor des he en kende esthe des he myt rechthe erwunen worde den wilcor moste he halden. — 68) Dyt ys eyn ander recht Were dat sake dat eyme vor gherichthe boden worde also dat et dat andere bot were de en mach myt neynen bereden se en syn also gut dat he syn sementlike ghelt ane wynnen moghe also als he vor gherichte de yrsten claghe vp en gheclaghet heuet vnd de pande sal he nemen myt cunscap des gherichthes vnd so heuet de ghene de dat andere bot ghelyden heuet ghebroken dem gherichthe veyr scyllynge — 69) Dyt ys eyn recht esthe we so ovele dede et were van worden eder van werken dat eme an syn lyf ghynge vnd des eyne vorvlucht dede wo men den vredelos leghen solde Were dat also dat we also ovele dede et were an worden eder an werken also dat et eme an syn lyf ghyne vnd worde de der bosen dat vorvluchtych den solde men drye soken myt gherichthe in syner herberghe heuet he neyne herberghe so sal en dere richtere by namen drye eschen esthe he dar ghycht sy esthe yeman van syner weghene de ene tho rechthe verantworden wille ys da nemant so sal de cleghere myt rechthen ordelen vort varen vnd wynnen dat myt rechthe dat de richthere heghe eyn richte dat hetet eyn ghorichte wan de richtere dat richthe gheheget heuet so sal de cleghere arlof bydden dat he mothe vyt theyn eyn svert vnd mothe en bescrigen also dat he drye spreke wapene yo, So sal he dan myt ordelen erwerven dat en dat gherichthe drye yn esche esthe he da ghycht sy esthe yeman van syner weghene de en tho lantrechthe vorantworden wille ys da nemant So sal de cleghere myt ordelen wynnen vort dat en eme de richthere in syne herberghe kunde Also dat he eme eyne duarnacht leghe dat ys van der tyt vppe den derden dach tho rechther none so mach he comen vorantworden sych vnd stan syne vare als eme dat recht tho wiset dan komet he nicht So mach de cleghere dat myt ordelen erweruen vnd wynnen dat en

eme de richthere mot vredelos leghen sunder wedersprake Were auer dat de hant dedyghe als hy vorgescriuen ys neyne herberghe en hedde so sal de richtere ghaen vp eyne wegheschedeu vnd kunden en veyr ende inte deme lande myt also daneme rechthe als hy vorgescriuen ys Vnd so mach eme ok de cleghere volghen myt al so daneme rechte als hy vorgescriuen ys — 70) Dyt ys eyn ander recht Were dat also dat we wen wolde vredelos leghen vmme lonede efthe vmme scult efthe vmme wate sake dat et were de eyme an syn lif nycht en ghyne de solde en bescrigen als hy vorgescriuen ys dan de richtere sal den man kunden de in deme richthe bescryeghen ys tho dreyn verteyn nachten Dan so mach he comen tho allen veyrteyn nachten als hy vorgescriuen ys vnd vorantworden sych dan komet he nicht vnd vorantwordet sich vppe de lesten veyrteyn nacht dat ys vp de sesten weken So mot de richtere deme cleghere richten vnd leghen en eme vredelos — 71) Dyt ys eyn recht we in deme ghogherichte breket wat syn broke sy Were dat also dat eyn in dusme richthe breke bynnen der stat tho ruden de breket vnsme heren van Colne nicht me dan also dane broke als vns vnse here van Colne vnd dat ghemeyne Capitel van colne beghenadighet habbet dat synt also dane broke als hy vorgescriuen stat de men breken mach in deme gherichte dat men pleghet tho haldende deghelikes in der stat tho ruden — 72) Dyt ys eyn ander recht van bruken In der stat tho ruden da en kan neymant me breken dan veyr scyllinge eder dat lif myt so daneme vnderschede ane alsodane broke als in dussen boke ghescriuen stat breket he vnsme heren van colne vnd der stat vnd ok deme cleghere.

Anlage I.

gr Feld

rweg)



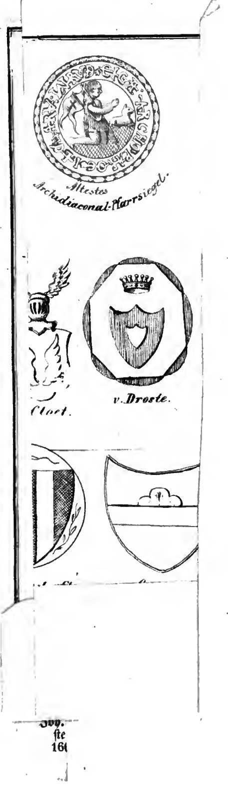
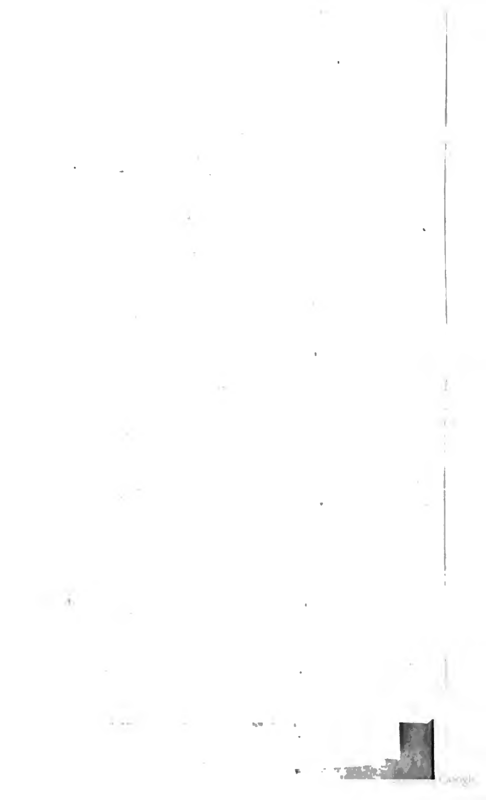
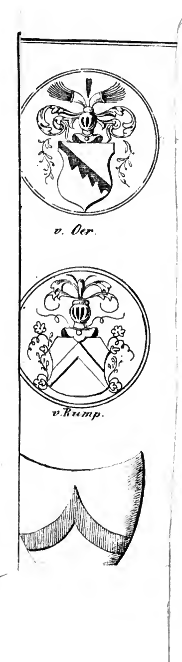


Abb.
ſte
16





Joh.
ste
16



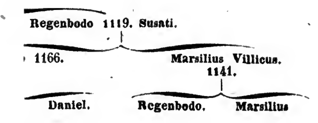
Georg
thur z
heim 1
1609.
Walbu
dem
ein nat
Sol

Joh.
1603:
Else D

Joh.
ste
16

Soest. Beilage B.

Heriberti.



Thimo
Susato 1
advoca
Walb

Timo
12

Theodori
dictus de
Theod. d
miles de
Cunegu



Beilage C.

s
usat.
36.
ido.

hal, Marescalc. 1250 — 1294. | Bertoldus miles de Susato 1261. | Wernerus

ernhard. Wolf.

Henricus Wolf.

undus
23.


Digitized by Google

ausen.

Henrich 1458. 1490 to der Hovest

Göbbert 1459. 1463 zu Rüden.

Cord. 1434. — 1450.

Wilhelm und Dietrich Gebrüder zu Rüden 1482.

J

W



St Beilage E.

1185 — 1220 Elyas

Brüder.

Bertoldus 1268.

Bertoldus 1268.

Bertoldus 1268.

Hermann Domherr 1330.

Walr 13

r- de- ch.

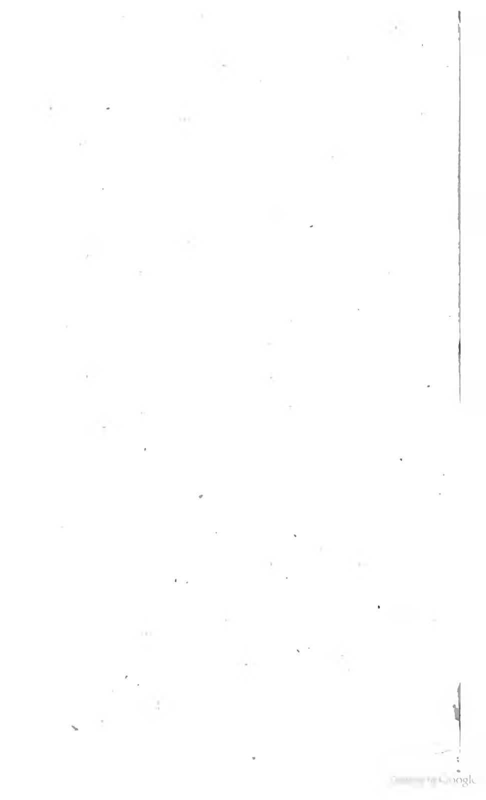
Bertoldus.

Bertoldus junior 1349 et Ma

delheid.

Bertoldus 1362.

B





Beilage F.

438 Walter.
40 Lambertus.
68 Engelbert.

Albertus Drooste ju
1280 — 1341
et uxor filia Theodori-
Sconbecke.

Henricus 1399. Hermann
et ux ernd sein Sohn.

Bernhardus Droste 1331. | **Heydenricus 1331.**

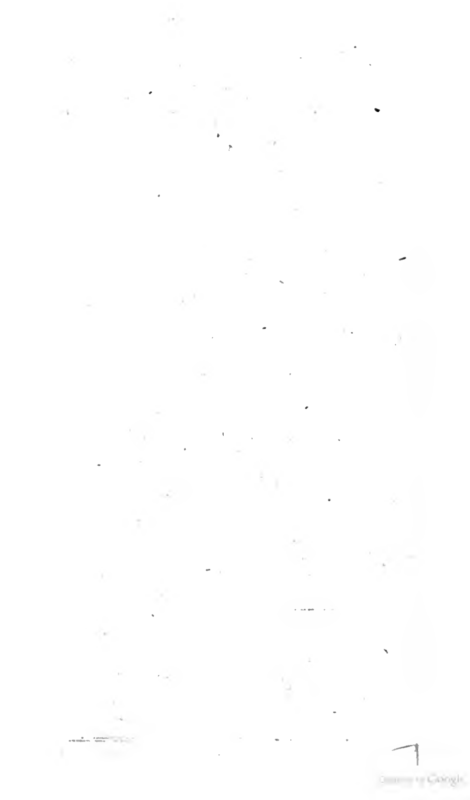
Heidenricus
1384

14
1
1
1
1
1
1

H



Beilage G.



Stat Beilage H.

us
1324.

Brunstenus
1366. 69.

Hermannus
1333. 1338.

renfridus 1388. 99:
Gem. Mette.

F

